Digitized by Google

Digitized by Google

<36615471950015

<36615471950015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Jan 3 1926.

Digitized by Google

Kritische und systematische

Darstellung

der

verbotenen Grade

der

Verwandtschaft und Schwägerschaft,

bey Heyrathen,

nach dem Mosaischen Gesetze,
dem Römischen und Canonischen Rechte, und den Protestantischen Kirchenordnungen, mit besonderer Hinsicht auf die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnungen,

---

nebst einem Versuche
zu einer neuen Begründung der Eheverbote nach reinen Principien der Sittenlehre und des Naturrechts, und einer Prüfung der bisher darüber aufgestellten Systeme,

von

Karl August Moriz Schlegel,

Superintendenten der Inspection Göttingen andern Theils.

Mit 1 Kupfertafel.

Biblioth. oberattac.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn,
1802.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Bey der Ausarbeitung der gegenwärtigen Schrift, beschränkte sich meine Absicht anfänglich nur darauf, meinen Amtsbrüdern und andern Geschäfftsmännern, welche in Ehesachen zu arbeiten haben, und welche die in einigen Puncten nicht wenig verwickelte Materie von den verbotenen Graden nicht zum Gegenstande eines besondern Studiums gemacht haben, einen concentrirten und tabellarischen Abriß an die Hand zu geben, wonach sie bey einer gehörigen, bey ihnen vorauszusetzenden, Kenntniß der besonderen Kir-

chenordnung ihres Landes, und der über verbotene Grade erschienenen neueren Verordnungen, jede vorkommende Heyrath in die Verwandtschaft leicht und sicher beurtheilen möchten, in wie fern der Fall zu den erlaubten oder verbotenen, dispensabeln oder indispensabeln gehöre.

Die Prediger insbesondere sind in Ansehung dieser Prohibitiv-Gesetze gleichsam die Depositäre des Staats, und von ihrer Aufmerksamkeit vornehmlich wird die genaue Beobachtung dieser für die Erhaltung der Sittlichkeit, in Beziehung auf Familienverhältnisse, allerdings äußerst wichtigen Gesetze, größtentheils abhängen. In sämtlichen protestantischen Kirchenordnungen wird es ihnen zur Pflicht gemacht, ihre Gemeinden von Zeit zu Zeit über die Grade der Verwandtschaft, in denen Heyrathen nicht zulässig sind, zu belehren, sich vor dem Aufgebot und der Einseegnung der Verlobten nach ihrer etwanigen Verwandtschaft gehörig zu erkundigen, die vorkommenden dispensabeln Fälle an die Behörde

hörde zu befördern, bey vorfallenden indispensabeln Fällen aber denen, welche es betrifft, frühzeitig genug Vorstellung zu thun, damit sie ihre Gedanken von solchen schlechterdings verbotenen Heyrathen ablenken, u. s. w. (*). Eine bloße Kenntniß der Kirchenordnung, worinn selten Principien aufgestellt, und die verbotenen Fälle fast immer nur Beyspielsweise aufgeführt werden, ist dazu noch nicht hinreichend, und wird sehr oft das Urtheil zweifelhaft lassen.

Es war daher bey meinem mir vorgesetzten Zweck vor allen Dingen darum zu thun,

(*) Siehe Calenb. K. O. S. 285. "Da auch" ꝛc. S. 820. Lüneb. K. O. S. 134. Cap. XIV. §. 4. 5. S. 138. 139. §. 17. S. 159. §. 59. S. 971. f. S. 1119. f.; vornehmlich auch die neulich ergangene vortreffliche Pastoral-Instruction, IV. §. 10. a. b. c. — Gleiche und ähnliche Vorschriften sind in allen protestantischen Provinzen Deutschlands den Predigern ertheilt worden.

thun, richtige allgemeine Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts aufzustellen, die in Ansehung des ganzen Systems der Eheverbote eine leichte und zuverlässige Uebersicht gewährten, und nach denen die Abweichungen der Provincial-Kirchenordnungen in einzelnen Puncten mit Sicherheit beurtheilt werden könnten. Hiebey bemerkte ich aber bald die Unrichtigkeit der meisten der bisher allgemein angenommenen Principien, und die Nothwendigkeit einer ganz neuen Bearbeitung dieser von den neuen Kirchenrechtslehrern gröstentheils nur flüchtig berührten und unzulänglich behandelten Materie, und glaubte, die Gelegenheit, welche mir dazu der so reiche Vorrath von Hülfsmitteln auf der hiesigen Universitäts-Bibliothek, besonders im Fache der Kirchenordnungen, gewährte, nicht ungenutzt lassen zu dürfen. Es ist dadurch eine beträchtliche Ausdehnung dieser Schrift unvermeidlich geworden, wobey ich aber jenen meinen anfänglichen Hauptzweck nie aus den Augen verloren habe, und wobey ich hoffen darf, über ein wichtiges, bisher zum

Kir-

Kirchenrechte gerechnetes Capitel, worinn noch immer viel Verwirrung der Begriffe geherrscht hat, ein mehreres Licht zu verbreiten.

Die Ideen von Incest und die sich darauf beziehenden Eheverbote sind von jeher, und gewiß mit Grunde, zu den wichtigsten und interessantesten Erscheinungen im Gebiete der Sitten und der Rechtslehre gerechnet worden; und von einer ganz befriedigenden Begründung der Eheverbote lassen sich ohne Zweifel noch erhebliche Aufschlüsse für die Pflichten- und Rechtslehre, wie für die empirische Psychologie erwarten. Durch einige neuere scharfsinnige Versuche, die Eheverbote aus dem Pflicht- und Rechtsbegriffe zu deduciren, und mit den Resultaten einer rationalen praktischen Philosophie in Einstimmung zu bringen, ist von neuem die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Materie gelenkt worden. Ich glaube daher, daß gegenwärtiger Versuch, der sich größtentheils mit der genauesten Entwickelung dessen beschäfftigt, was

das positive Gesetz hierüber enthält, nicht zur unrechten Zeit erscheine. Vor einer gründlichen Beurtheilung eines Gesetzes, muß unstreitig die vollständige Beantwortung der Frage hergehen: Was enthält das Gesetz? und eine bloß oberflächliche Kenntniß desselben ist dazu bey weitem nicht hinreichend.

Da unsere Kirchenordnungen ihre Eheverbote auf die mosaischen Ehegesetze gründen, und die Principien derselben größtentheils aus dem römischen Rechte entlehnen, die Berechnung der Grade aber, und einige wenige mit biblischen Aussprüchen scheinbar übereinstimmende Maximen aus dem canonischen Rechte angenommen haben; so gehörte eine kritische und systematische Darstellung aller dieser verschiedenen Eheverbote wesentlich mit zu meinem Plan, weil ohne deren genaueste Kenntniß, eine richtige Kenntniß und Beurtheilung der Ehegesetze der protestantischen Kirche nicht möglich ist.

In Ansehung der mosaischen Ehegesetze glaubte ich, mich auf eine gedrängte und prüfende Zusammenstellung des Wichtigsten, was bisher, vornehmlich von Michaelis, darüber beygebracht worden, einschränken zu müssen, da es nicht in meinem Geschmack ist, in einer Sache, die beynahe als abgeschlossen betrachtet werden kann, durch Aufstellung neuer und unhaltbarer Hypothesen, Sensation erregen zu wollen. Jedoch wird diese Zusammenstellung des Erheblichsten, wobey einige neue Bemerkungen beygefügt worden, auch denen nicht unlieb seyn, welchen alles, was bisher hierinn geleistet worden, vollkommen bekannt ist.

In Absicht des römischen und canonischen Rechts blieb mir, da noch immer die Principien von beiden so häufig unter einander gemischt werden, in Gemäßheit der alten Regel, die noch bis jetzt in der Praxis befolgt zu werden scheint: Quod in dubio inter utrumque jus non sit statuenda differentia; nichts anderes übrig, um den eigenthümli-

chen Charakter beider rein darzustellen, und die Beurtheilung, was und wie viel das protest. Kirchenrecht aus jedem entlehnt habe, möglich zu machen, als unmittelbar aus den Quellen zu schöpfen, ohne mich irgend einigen auch noch so angesehenen Führern zu überlassen, die ich jedoch gehörig zu benutzen nicht unterlassen habe. Mit einer bloßen Allegation der dahin gehörigen Gesetze würde den meisten meiner Leser nicht gedient gewesen seyn; und wenn die wörtliche Anführung derselben dieses Werk um einige Bogen vergrößert hat, so möchte es wohl auch denen, welchen die beiden Gesetzbücher nicht fremd sind, in mancher Absicht angenehm seyn, hier die wichtigsten Gesetze über diese Sache, gehörig geordnet, auf Einen Blick übersehen zu können, und bey der Prüfung der von mir aufgestellten Behauptungen des vielen Nachschlagens entübriget zu seyn.

Was die protestantischen Ehegesetze betrifft, so lag es wesentlich in meinem Plan, mich zunächst an einige Kirchenordnungen

zu halten, und die Abweichungen der übrigen im Allgemeinen anzuzeigen, um auf solche Art ein Beyspiel der Interpretation solcher Ehegesetze, nach den von mir angenommenen Regeln, aufzustellen. Es war wohl natürlich, daß ich dazu die Kirchenordnungen unserer Churlande wählte, und ich glaubte dies um so eher, der allgemeinen Brauchbarkeit dieses Werkes unbeschadet, thun zu dürfen, da beide Kirchenordnungen unsers Landes das protestantische Hauptgesetz über die verboteuen Grade, den aus der Churſächsischen Kirchenordnung entlehnten Unterricht über die Blutsfreundschaft und Verschwägerung (*), enthalten, welcher

(*) Für diejenigen, welche weder des Corp. Jur. Saxonici, noch der Churbraunschw. Kirchenordnungen, noch auch der Magdeburgischen Verlöbniß- und Ehe-Ordnung ansichtig werden können, erinnere ich, daß sich jener Unterricht wegen Blutsfreundschaft auch in J. J. Mosers Corp. jur. evang.

cher in der Lüneb K. O. durch einige hinzugefügte Regeln und Grundsätze so ausgedehnt worden, daß nicht leicht in irgend einer protestantischen Kirchenordnung ein verbotener Fall vorkommen kann, welcher nicht in der Lüneburgischen enthalten wäre.

Ich habe hin und wieder mein Urtheil über diese Gesetze unverholen geäußert. Es wird wohl nicht erst einer Erinnerung bedürfen, daß die Achtung, welche bestehenden Landesgesetzen gebührt, mit einer bescheidenen Freymüthigkeit in der Beurtheilung derselben vollkommen wohl beysammen bestehen könne; und ich glaube selbst den Beweis davon gegeben zu haben, wenn ich nicht geringe Bemühungen angewandt habe, um den Sinn der Gesetze auf's vollständigste und deutlichste zu entwickeln und darzulegen,

evang. eccles. oder evangelischen Kirchenordnungen, Züllichau, 1737. 38. 4. im 2. Th. S. 963. ff. abgedruckt findet.

zulegen, ohne doch dabey meine Ueberzeugung in Ansehung des einen oder des andern Puncts ängstlich zu verheimlichen.

Wenn ich bey den von mir aufgestellten Tabellen der verbotenen Fälle ohne hinzugefügten Beweis behaupte, daß darinn alle möaliche Fälle einer gewissen Gattung enthalten sind; so liegt der Beweis in den Systemen von Verwandtschafts-Schematen, die dabey gebraucht worden, und gebraucht werden müssen, die aber ohne eine unnöthige Vertheurung dieser Schrift, hier nicht geliefert werden konnten. Ein Paar derselben finden sich als Beyspiele auf der beygefügten Kupfertafel, wonach der Leser, wenn er Lust hat, sich leicht die übrigen selbst wird entwerfen können.

Mehrmals drücke ich mich unentschieden aus, ob die Ehegesetze Staats- oder Kirchengesetze sind. Ich bemerke zum Ueberfluß, daß ich in diesen Stellen bloß hypothetisch, in Gemäßheit der hierüber bis-

her

her aufgestellten von einander abweichenden Grundsätze, rede, zu deren Beurtheilung und Berichtigung in dieser Schrift nicht der Ort war. In andern Stellen habe ich deutlich genug erklärt, daß ich nach meiner Ueberzeugung die Eheverbote ihrer Natur nach als bloße Staats- und Policey-Gesetze betrachte, so wie ich überhaupt die Ehesachen, den Grundsätzen unserer Reformatoren gemäß, zu den eigentlich ganz ad forum civile gehörenden, und nicht zu den sogenannten gemischten Sachen rechne.

Ich habe dieses Werk mit einer Prüfung der bisher zur Begründung der Eheverbote aufgestellten Systeme, und mit einem neuen Versuche dazu, da mir alle die bisherigen nicht völlig Genüge leisten, beschlossen, und glaube, daß diese Abhandlung nicht am unrechten Orte stehe, da mit der genauen Entwickelung eines positiven Gesetzes, welches nicht, wie das canonische, ein bloßes Gesetz der Willkühr ist, sondern, wie namentlich das römische, die Präsumtion

tion für sich hat, daß es aus Principien des Naturrechts geflossen, welches darauf zurückweiset, und sich von selbst aus einem alten Rechtsherkommen entwickelt hat, das Geschäfft der Deduction desselben beynahe schon vollendet ist, und da es alsdann nur darauf ankömmt, die Grundsätze, auf denen das Gesetz beruhet, durch eine sorgfältige Analyse zu zergliedern, und durch eine richtige Synthese auf den rationalen Rechtsbegriff zurückzuführen. Nach meiner Ansicht kann überall das Naturrecht, wenn es nicht in einem bloßen leeren und willkührlichen Gedankenspiel bestehen soll, wie sich auch bey so manchen der in den letzten Jahren so zahlreich aufgestellten Systeme des Naturrechts deutlich genug gezeigt hat, wesentlich in nichts anderm bestehen, als in der Kritik dessen, was durch das positive Gesetz gegeben ist, nach dem Rechtsbegriffe; so wie ich mich auch bisher noch nicht von der unabhängigen Existenz der Natur- und Vernunftreligion für den Menschen habe überzeugen können, sondern glaube, daß dieselbe

selbe in der Kritik des in der positiven Religion Gegebenen, nach teleologischen Begriffen und nach dem sittlichen Ideal bestehe, über welche Sätze ich mich jedoch hier nicht weiter erklären kann.

Das Resultat dieser Schrift ist: daß die Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen ihren Hauptprincipien nach aus dem römischen Rechte geschöpft worden, und daß die Eheverbote des römischen Rechts am vollkommensten mit dem Naturrechte oder mit dem reinen Rechtsbegriffe übereinstimmen. Ich glaube, daß hiebey nicht der geringste Verdacht der Partheylichkeit und einer einmal gefaßten Vorliebe auf mich wird fallen können, da die Rechtswissenschaft mir eigentlich fremd ist, und ich mich nur in so weit mit einzelnen Materien derselben bekannt gemacht habe, als es meine jetzigen Dienstgeschäffte mit sich bringen, und da ich gern bekenne, daß ich bey der Ausarbeitung dieser Schrift von den allgemein gangbaren Grundsätzen ausgegangen bin,

bin, und solche erst während der Arbeit abzuändern mich genöthiget gefunden habe, daher der Leser das gegenwärtige Werk nach der dritten vollständigen Umarbeitung erhält. Desto unbefangener und mit desto innigerer Ueberzeugung stimme ich für die hier von mir bearbeitete Materie, dem Wahlspruche vieler der größten und denkendsten Rechtsgelehrten bey: daß in Sachen des Rechts außer dem römischen Rechte kein Heil zu finden sey; und verhehle nicht, daß die Eheverbote des protestantischen Deutschlands, selbst nicht mit Ausnahme derer in dem preußischen Landrechte, nur in so weit meine Beystimmung haben, als sie den römischen genau nachgebildet sind. Auch in meiner Deduction der Eheverbote habe ich mich, wie gleich der erste Blick darauf zeigen wird, genau an das römische Recht gehalten, und glaube eben aus diesem Grunde, des rechten Weges um so weniger verfehlt zu haben. Die neueren Versuche hierinn haben mich eben deswegen nicht völlig befriediget, weil sie von dem Hauptsatze des

canonischen Rechts ausgehen, daß überall eine eheliche Verbindung in der nahen Verwandtschaft nicht zulässig sey, ohne auf den wesentlichen Unterschied zwischen der geraden und der Seitenlinie Rücksicht zu nehmen, bey welchem Satze denn, wenn er eingeräumt wird, der gesetzgebenden Macht die Befugniß zugestanden werden muß, willkührlich eine gewisse Gränze der Verwandtschaft, wie weit solche ehehindernd seyn soll, festzusetzen, wie dies in dem canonischen Rechte geschiehet. Sollte diese meine Deduction noch nicht allgemein für befriedigend erkannt werden, wie ich auch gar nicht erwarten darf, so hoffe ich doch, daß für künftige Versuche ähnlicher Art der Gesichtspunkt etwas werde verändert, und der Einseitigkeit vorgebeugt werden, da man bisher hiebey fast ausschließend von dem mosaischen Gesetz ausgegangen ist.

Aus dem angegebenen Resultate meiner Schrift ergiebt sich von selbst, wie sehr ich von fast allgemein angenommenen Grundsätzen

sätzen des Kirchenrechts, besonders was den subsidiarischen Gebrauch des canonischen Rechts in dem protestantischen Kirchenrechte anlangt, abweiche. Ich rechne dabey auf nichts weniger als auf eine uneingeschränkte Beystimmung meiner Leser und Beurtheiler; aber ich glaube auf eine unpartheyische Prüfung der von mir aufgestellten Gründe Anspruch machen zu dürfen. Sollte ich aus Mangel einer hinreichenden Kenntniß der allgemeinen Principien der Rechtswissenschaft mir hin und wieder einen Fehler haben zu Schulden kommen lassen, so werde ich um so mehr auf billige Nachsicht und gütige Zurechtweisung hoffen können, da in der Materie von den verbotenen Graden, sowohl der Theolog als der Rechtsgelehrte immer in ein ihm fremdes Fach hinüber arbeiten muß, und sich folglich beide einander freundlich die Hand reichen müssen, wenn für diese verwikkelte und interessante Materie etwas Erhebliches und Befriedigendes beschafft werden soll.

Vielleicht gewährt noch diese Schrift einigen meiner jüngeren Amtsbrüder den zufälligen Nutzen, sie auf die nur gar zu sehr vergessenen Werke älterer Theologen unserer Kirche, von denen ich häufigen Gebrauch habe machen müssen, aufmerksam zu machen, und sie zu einer näheren Bekanntschaft mit denselben, welche sie gar nicht gereuen dürfte, einzuladen.

Göttingen, im Monat April, 1801.

Inhalt.

Erster Abschnitt: Vorläufige nöthige Erklärungen . . . . S. 1

von Verwandtschaft und Verschwägerung . — 3

von verbotenen Graden und Eheverboten . — 49

Zweyter Abschnitt: Eheverbote des mosaischen Gesetzes . . — 55

Vorerinnerungen . . . . — 56

Mosaische Eheverbote . . . — 78

Ueber die verschiedenen Erklärungsarten der mos. Eheverbote . . — 103

Die verschiedenen Systeme über die allgemeine Gültigkeit der mos. Eheverbote . — 111

Dritter Abschnitt: Eheverbote des römischen Rechts . . . S. 131

Vorerinnerungen über die Principien der röm. Eheverbote . . — —

Eheverbote des röm. Rechts . . — 139

Lehre des röm. Rechts über dispensable und indispensable Fälle, und über verbotene Grade als vernichtende Ehehindernisse . . . — 165

Vierter Abschnitt: Eheverbote des canonischen Rechts . . . — 169

Vorerinnerungen über die Geschichte und die Principien der can. Eheverbote . — 170

Eheverbote des can. Rechts . . — 196

Lehre des can. Rechts über dispensable und indispensable Fälle, wie auch über die Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtende Ehehindernisse . . . — 234

Fünfter Abschnitt: Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen . — 250

Vorerinnerungen:

1. Kurze Geschichte der Eheverbote in der protest. Kirche . . — 251

2. Quellen der protest. Eheverbote . — 316

3. Abfassung der protest. Kirchenordnungen und der darinn enthaltenen Eheverbote . . . S. 332

4. Regeln der Interpretation der protest. Eheverbote . . . — 344

Eheverbote der protest. Kirchenordnungen — 350

in der Verwandtschaft . . — 353

in der Schwägerschaft . . — 372

der ersten Gattung . . — 386

der zweyten und dritten Gattung . — 396

wegen mittelbarer Schwägerschaft . — 418

wegen Verschwägerung durch Verlöbniß . . . — 435

wegen bürgerlicher und geistlicher Verwandtschaft . . . — 445

Vorschriften der protest. Kirchenordnungen:

1. über Dispensationen, Dispensabilität und Indispensabilität der verbotenen Grade . . . — 450

Vorschriften der Churbraunschw. Kirchenordnungen darüber . . — 479

2. über Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtendes Ehehinderniß . . — 488

Sechster Abschnitt: Begründung der Eheverbote nach Principien der Sittenlehre und des Naturrechts . . — 525

Prüfung

Prüfung der bisher darüber aufgestellten Systeme . . . S. 550

Neuer Versuch
zu einer moralischen . . . — 581
und juridischen Deduction der Ehever-
bote . . . . . — 631

Erſter Abſchnitt.

Vorläufige nöthige Erklärungen von Verwandtſchaft und Verſchwägerung, und verbotenen Graden, nach dem römiſchen und canoniſchen Rechte, und den proteſtantiſchen Kirchenordnungen.

Siehe in dem *Corp. jur. civ.* Inſtit. Lib. III. Tit. 6. de gradibus cognationum, Dig. Lib. XXXVIII. Tit. 11. de gradibus et adfinibus; und in dem *Corp. jur. can.* den im Decrete des Gratian, Caus. XXXV. qu. 5. beygefügten und erklärten Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Baum, der auch von älteren Canoniſten in beſonderen Schriften erläutert worden.

In den Werken älterer Theologen unſerer Kirche, ſind dieſe Begriffe, wie überhaupt die Eheverbote, beſonders gründlich abgehandelt worden, von Chemnitz in ſeinen Locis theol. in dem Loco de conjugio. Noch ungleich ausführlicher, aber ſchwerlich ſo bündig und mit ſo vielen eigenen und treffenden Gedanken, von Gerhard, ebenfalls in ſeinen Locis theol. in gleichem Loco; (nach der Cottaiſchen Ausgabe, Tom. XV. p. 236—370). In Millers Fortſetzung

der Mosheimischen Moral, 8 Th. S. 279 ff. ist viel hieher Gehöriges gesammlet, worunter sich aber auch manches Unrichtige und Unbestimmte findet. — Von reformirten Theologen sind vorzüglich Beza Lib. de repudiis et divortiis, und Chamier Panstrat. Cathol. Tom. III. Lib. 18. cap. 1. 2. 3. anzuführen. — Unter den Theologen der römischen Kirche verdient ganz vornehmlich Bellarmin, Opp. Tom. III. Lib. un. de matrimonii Sacramento, cap. 24 — 30. empfohlen zu werden, und ist insbesondere über die mosaischen Eheverbote wohl nicht leicht zur damaligen Zeit, und vielleicht bis auf Michaelis, etwas Besseres geliefert worden.

Von älteren Lehrern des protest. Kirchenrechts hat vornehmlich Carpzov in seiner Jurisprud. eccles. s. consistoriali, Lib. II. Tit. 5. Defin. 75 sqq. die Lehre von der Verwandtschaft und Verschwägerung ausführlich behandelt. — Von neueren Lehrbüchern des Eherechts und Kirchenrechts nenne ich hier nur folgende:

Schott Einleitung in das Eherecht. Nürnberg, 1786.

G. L. *Böhmeri* Principia juris canonici. Gottingae, 1791.

Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland. 2 Theile. Jena, 1792. 1794.

G. Wiese Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Göttingen, 1793.

Desselben Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. 2 Theile, (der dritte wird noch erwartet). Leipzig, 1799. 1800.

I. Von

I. Von Verwandtschaft und Verschwägerung.

1. Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft.

Die durch Erzeugung begründete Verbindung zwischen mehreren Personen (1) heißt, sowohl nach dem natürlichen als dem

(1) Die bey fast allen älteren Canonisten gangbare scholastische Definition der Verwandtschaft, von Thomas Aquinas, ist folgende: Vinculum personarum, ab eodem stipite descendentium, carnali propagatione contractum. Es ist dieselbe aber offenbar fehlerhaft, da sie sich eigentlich nur auf die Seitenverwandtschaft beziehet. Reiffenstuel glaubt, daß der Definition der Verwandtschaft noch die Bestimmung beygefügt werden müsse, daß die Abstammung von einem nicht gar zu weit entfernten Stamme herrühre, weil nur eine solche eine eigentliche Verwandtschaft bewirke, da außerdem alle Menschen mit einander verwandt seyn würden. Er schlägt daher folgende Definition vor: Verwandtschaft ist die durch Abstammung von einem nicht gar zu weit entfernten Stamme bewirkte Verbindung. Allein, dies versteht sich bey der oben gewählten Definition von selbst, da die Abstam-

dem gesetzlichen Begriffe, Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft, (cognatio (2), s. consanguinitas, nach der besonders dem canonischen Rechte eigenthümlichen Benennung (3), Sippschaft nach dem

stammung von einem zu entfernten Stamme keine Verbindung unter mehreren Personen hervorbringt. Da übrigens der Begriff selbst unbestimmt und unbegränzt ist, und nach vorkommenden Umständen in weiterem und in engerem Sinne genommen werden kann, welches sich schon aus der Eintheilung in nahe und entfernte Verwandtschaft ergiebt, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß auch die Definition keine Bestimmung einer gewissen Gränze enthalte.

(2) Von älteren Theologen und Lehrern des Kirchenrechts wird die Verwandtschaft zwischen Ascendenten und Descendenten auch wohl durch die Benennung propinquitas unterschieden, da cognatio, der Etymologie zufolge, nur die Seitenverwandtschaft bezeichnet. Von einigen Canonisten, z. E. Pichler (Summa jurisprud. sacr. Lib. IV. Tit. 14. §. 1.) wird cognatio für das Genus genommen, welches die Consanguinität und Affinität als Arten unter sich begreift. Dies würde dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens gemäß seyn, nach welchem sowohl Verschwägerte als Blutsfreunde mit dem gemeinschaftlichen Namen von Verwandten bezeichnet werden.

(3) Doch bedient sich auch das röm. Recht des Ausdrucks consanguinitas. *L. I.* §. 10. 11. *de suis et legit. heredibus.* Consanguineos autem Callius defini

dem altdeutschen Ausdrucke, welches Wort jedoch eigentlich nur als Concretum für die mit einander verwandte Familie gebraucht wird); und zwar die **natürliche**, im Gegensatze gegen die bürgerliche, welche durch Adoption entstehet, und gegen die im canonischen Rechte aufgestellte geistliche Verwandtschaft.

Es wird diese natürliche Verwandtschaft in die **legitime** und **illegitime** eingetheilt, je nachdem die Verbindung zwischen gewissen Personen durch eine eheliche oder außereheliche Erzeugung bewirkt worden ist, welche beide jedoch in Beziehung auf die Eheverbote, sowohl im mosaischen und römischen Rechte, als im katholischen und protestantischen Kirchenrechte, von gleicher Wirkung sind.

Die Verwandten sind theils **Ascendenten** und **Descendenten**, in so fern sie gegen einander in dem Verhältniß von Erzeugern und Erzeugten stehen, und werden diese in Beziehung auf

finit eos, qui sanguine inter se connexi sunt. Et est verum, eos esse consanguineos etc. Non solum autem naturales, verumetiam adoptivi quoque, jura consanguinitatis habebunt, cum his, qui sunt in familia etc. Ganz vornehmlich werden die Agnaten, oder die Verwandten von väterlicher Seite, mit dem Namen von consanguineis belegt. §. 1. *Inst. de legit. agnatorum succeſſ.*

auf jene Deſcendenten, jene in Beziehung auf dieſe Aſcendenten genannt; theils Seitenverwandten, **Collateralen**, welche durch gemeinſchaftliche Abſtammung von Einem Stamme (Stammvater oder Stammmutter,) mit einander verwandt ſind. Die Seitenverwandten, und insbeſondere die nächſten unter ihnen, die Geſchwiſter, ſind entweder **vollbürtige**, (bilaterales,) wenn ſie gleichen männlichen und weiblichen Stamm haben, oder **halbbürtige**, (unilaterales,) wenn ſie nur, entweder gleichen männlichen, oder gleichen weiblichen Stamm haben.

Noch ſetzt das römiſche Recht folgenden Unterſchied in Anſehung der Blutsfreundſchaft feſt. Die von Perſonen männlichen Geſchlechts herrührende Verwandtſchaft wird *agnatio* genannt; nach dem Ausdrucke des alten Sächſiſchen Rechts, Schwerdtmagenſchaft; und die auf ſolche Art mit einander verwandten Perſonen ſind agnati, Schwerdtmagen (4). Die von Perſonen weiblichen

(4) §. 1. *Inſt. de legit. adgnat. tutela.* Sunt autem adgnati, per virilis ſexus cognationem conjuncti, quaſi a patre cognati: veluti frater ex eodem patre natus, fratris filius neposve ex eo: item patruus et patrui filius neposve ex eo. At qui per foeminei ſexus perſonas cognatione junguntur, adgnati non ſunt, ſed alias naturali jure cognati. Itaque amitae

chen Geschlechts herkommende Verwandtschaft heißt *cognatio* im engeren Sinne; im Sächsischen Rechte Spillmagenschaft, (cognati, Spillmagen). Es wird aber von diesem Unterschiede, in Ansehung der Eheverbote, nur bey den aus der Adoption herrührenden Ehehindernissen, im römischen Rechte, einiger Gebrauch gemacht.

Die Reihe von Verwandten, wodurch eine Person mit einer andern in einer verwandtschaftlichen Verbindung stehet, wird eine **Linie**, Verwandtschaftslinie genannt Es ist selbige eine **gerade Linie**, (linea recta,) wenn sie bloß aus Ascendenten und Descendenten, Erzeugern und Erzeugten bestehet. In so fern man bey der Berechnung von diesen auf jene zurückgehet, heißt sie die aufsteigende gerade Linie, (linea recta ascendens;) gehet man aber dabey von den Erzeugern zu den Erzeugten fort, so ist es eine absteigende gerade Linie, (linea recta descendens). Eine **Seitenlinie** (linea collateralis, s. transversa s. obliqua,) ist die Verwandtschaftslinie, wenn sie aus

amitae tuae filius non est tibi adgnatus, sed cognatus, et invicem tu illi eodem jure conjungeris, quia, qui ex ea nascuntur, patris non matris familiam sequuntur. Der gemeinschaftliche Familienname giebt demnach die bestimmte Gränze zwischen adgnatis und cognatis.

aus Seitenverwandten und deren gemeinschaftlichem Stamme bestehet, oder wenn sie zwey neben einander fortlaufende Reihen von Seitenverwandten, die bis zum gemeinschaftlichen Stamme zurückgeführt sind, enthält. Diese ist wiederum eine **gleiche Seitenlinie**, (linea collateralis aequalis,) wenn die beiden Reihen von Seitenverwandten gleich lang sind, oder wenn zwey Personen, nach deren Verwandtschaft gefragt wird, gleich weit von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind. Eine **ungleiche Seitenlinie** hingegen ist sie, (linea collateralis inaequalis,) wenn die beiden Reihen von Seitenverwandten nicht gleich lang sind, oder wenn zwey verwandte Personen nicht gleich weit von dem Stamme abstehen. So sind Geschwisterkinder mit einander in gleicher Seitenlinie; mit meines Eltervaters Großkinde aber bin ich in ungleicher Seitenlinie verwandt.

Um die nähere oder entferntere Verwandtschaft bestimmen und mit einander vergleichen zu können, werden in den Verwandtschaftslinien Grade angenommen. **Unter Grad** (gradus cognationis,) **ist ein durch das Gesetz bestimmtes, und aus dem Begriff der Verwandtschaft abgeleitetes, Maaß** zu verstehen, nach welchem die nähere oder entferntere Verwandtschaft zwischen mehreren Personen genau angegeben und berechnet wird. Sowohl im canonischen als im römischen Rechte, wird richtig die Zeugung

gung (*generatio*) für das Verwandtschaftsmaaß angegeben, und giebt im Allgemeinen jede Zeugung, oder welches auf eins hinauskömmt, jede erzeugte Person in einer Verwandtschaftslinie einen Grad. Es ist dem canonischen Rechte vorgeworfen worden, daß es die Verwandtschaften, nach einem angenommenen willkührlichen Begriff, nach Personen berechne, da hingegen das römische Recht bey dem natürlichen Begriffe von Zeugungen bleibe (5). Dies rührt daher, daß die Canonisten, aber eben so auch nicht weniger manche Lehrer des römischen Civilrechts, zur Berechnung der Verwandtschaften die allgemeine, freylich ziemlich willkührlich klingende, Regel aufgestellt haben: Quot sunt personae, totidem sunt gradus, dempto stipite communi. Noch ungeschickter und unbehülflicher ist diese Regel in der Erklärung des dem Corpus jur. can. beygefügten Verwandtschafts-Baumes ausgedrückt: Prima regula magistralis pro linea recta: Ascendentium et descendentium, quot sunt personae, de quibus quaeritur, computatis intermediis, una dempta, tot sunt gradus inter eas. Man drücke diese Regel so aus: Quot sunt personae generatae s. generationes, tot sunt gradus; so hat man den

(5) Bellarmin behauptet gegenseitig von dem römischen Rechte, daß es nach Personen rechne.

den richtigen und natürlichen Ausdruck. Der Stamm wird in jeder Verwandtſchaftslinie nicht als Erzeugter, ſondern bloß als Erzeuger betrachtet (6). Uebrigens hat jener Vorwurf in dem Corp. juris can. gar keinen Grund, und werden daſelbſt Generationen mit Graden ganz ſynonymiſch gebraucht. *c.* 18. *C. XXXV. qu.* 2 *et* 3. *c.* 4. *C. XXXV. qu.* 5. Ganz vornehmlich geſchiehet dieß in dem Hauptcanon wegen der Berechnung der Grade, in Pabſt Alexanders II. allgemeinem Ausſchreiben v. J. 1065. *c.* 2. *C. XXXV. qu.* 5. In legibus diſtincte non numerantur gradus, niſi usque ad ſextum: in canonibus autem usque ad ſeptimam diſtinguuntur *generationem*. . . . Haec itaque computatio, quae incipit a fratrum filiis, et numerat usque ad ſextam *generationem*, tantundem valet, quantum ea, quae incipit a fratribus, et computat usque ad *ſeptimam*.

Die Berechnung der Grade geſchiehet nach dem römiſchen Rechte, deſſen Berechnungsart noch in Erbſchafts- und Succeſſions-Angelegenheiten gültig iſt, nach der einfachen, eben ſowohl für

(6) Für die aufſteigende Linie wird die Regel natürlich ſo ausgedrückt: Quot ſunt perſonae generantes, tot ſunt gradus; und wird ſodann der letzte Deſcendent nicht als Erzeuger, ſondern bloß als Erzeugter betrachtet.

für die Seitenlinie als die gerade Linie geltenden Regel, *L.* 10. §. 9. *Dig. de gradibus et adfin.* Quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur. Es brauchen demzufolge nur jedesmal die Generationen oder erzeugten Personen gezählt zu werden, um den Verwandtschaftsgrad zu bestimmen. Der Sohn ist mit dem Vater im ersten, mit dem Großvater im andern Grade der geraden aufsteigenden Linie verwandt. Geschwister sind sich im andern (7), Geschwisterkinder im vierten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt. Oheim und Neffe sind mit einander im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt.

Das canonische Recht stimmt damit in der geraden Linie überein; weicht aber in Absicht der Seitenlinie wesentlich davon ab, indem es in dieser die beiden gegen einander über stehenden Zeugungen oder erzeugten Personen immer nur für Einen Grad rechnet, oder die Generationen nur von

(7) Es ist von mehreren Canonisten dem römischen Rechte als eine Absurdität vorgeworfen worden, daß es in der Seitenlinie gar keinen ersten Grad annehme. Da aber die Seitenlinie nothwendig aus zwey neben einander fortlaufenden Linien besteht, so ist vielmehr die Absurdität auf Seiten des canonischen Rechts, daß es einen ersten Grad in der Collaterallinie annimmt.

von einer der verwandten Personen bis zum gemeinschaftlichen Stamme zurück zählt. Diese sonderbare Berechnungsart, über welche sich der Canzler Böhmer nicht mit Unrecht so sehr ereifert, indem dadurch die Eheverbote weit über die Gebühr ausgedehnt, und unsägliches Unheil über die Kirche gebracht worden, leitet selbiger aus einer in alten Zeiten in der christlichen Kirche aufgekommenen irrigen Berechnungsart der Grade ab, da man in der Seitenlinie die beiden unmittelbar unter dem Stamme stehenden Geschwister für die Stämme der beiden Linien nahm, übrigens aber die ferneren Seitenverwandten nach der Vorschrift des römischen Rechts berechnete (8). Dieser Computation sey auch Pabst Gregor der Große

(8) In einem alten aus dem Isidor entlehnten Canon, c. 1. C. XXXV. qu. 5. findet sich diese Berechnungsart aufgestellt; nur daß darinn, indem hier offenbar von der Seitenlinie die Rede ist, die ferneren Grade nach der canonischen Computation berechnet, und die beiden gegen einander über stehenden Generationen immer für eine gezählt werden. Series consanguinitatis sex gradibus hoc modo dirimitur: filius et filia, quod est frater et soror; sit ipse truncus: illis sedsim sejunctis, ex radice illius trunci egrediuntur isti ramusculi, nepos, neptis, primus: pronepos, proneptis, secundus: abnepos, abneptis, tertius: atnepos, atneptis, quartus: trinepos, trineptis, quintus: trinepotis filius, et trinepotis filia, sextus.

Große in einem Schreiben an den englischen Bischoff Augustin vom J. 603. (9) gefolgt, und habe demnach Geschwisterkinder in den andern Grad der Seitenverwandischaft gesetzt. Aus einem Mißverstande dieses Schreibens sey die canonische Berechnungsart entstanden; durch Gregors Beyspiel autorisirt worden; und in der Folge, da bey der Wiederherstellung des römischen Civilrechts, die Rechtsgelehrten zu Ravenna die römische Graden-Berechnung auch in den Eheverboten wiederherzustellen, und die kirchlichen sieben verbotenen Grade auf sieben Grade des römischen Rechts einzuschränken versucht, auf Anstiften des auf's heftigste dagegen eifernden Peter Damians, in dem schon angeführten Schreiben Alexanders II. vom J. 1065. allgemein gesetzlich eingeführt worden, (*c. 2. C. XXXV. qu. 5.*) wo sie zuletzt durch folgenden Bannfluch sanctionirt wird: Si quis

(9) c. 20. *C. XXXV. qu. 2 et 3.* (Nach der richtigen Lesart in dem Ausschreiben Pabst Alexanders II. *c. 2. C. XXXV qu. 5.*) Quaedam terrena lex in Romana republica permittit, ut sive fratris et sororis, sive duorum fratrum germanorum, seu duarum sororum, filius et filia misceantur. Sed experimento didicimus, ex tali conjugio sobolem non posse succrescere. Unde necesse est, ut jam in tertia vel in quarta generatione copulatio fidelium licenter sibi conjungi debeat. Nam a *secunda*, quam praediximus, omnimodo debent abstinere.

quis perverſa et obſtinata mente a recto tramite apoſtolicae ſedis deviare voluerit, et aliter, quam nos, in nuptiis celebrandis gradus parentelae numerare contenderit, primum pro ſua temeritate coeleſti poena plectetur: poſtmodum vero gladio perpetui anathematis ſe noverit jugulandum. — Einige neuere Lehrer des Kirchenrechts (10), leiten dieſe Berechnungsart aus der altdeutſchen Berechnung der Verwandtſchaften ab (11). Aus einem Schreiben des Bonifacius an den Pabſt Zacharias vom J. 743. (*c. 4. C XXXV. qu. 5*) erhellt, daß dieſe Berechnungsart ſchon dazumal in Deutſchland bekannt geweſen, wohin ſie aber ohne Zweifel durch den römiſchen Clerus gebracht worden: Parentelae gradus taliter computamus: ſiquidem ego et frater meus una generatio ſumus, primumque gradum efficimus, nulloque gradu diſtamus. Rurſus filius meus fratrisque mei filius ſecunda generatio ſunt, ac gradum ſecundum faciunt, nec a ſe aliquo gradu ſeparantur. Atque ad hunc modum ceterae ſucceſſiones numerandae ſunt (12).

Es

(10) Z. B. Schnaubert, Grundſätze des Kirchenrechts, 1. Th. §. 241. Anm. a.

(11) Beweis, daß die alte kanoniſche Sippzahl mit der alten römiſchen eben ſo, wie mit der alten teutſchen, einfolglich auch mit der Longobardiſchen, übereinſtimme. Strasburg 1764.

(12) Wie es ſich auch mit dem eigentlichen Urſprunge dieſer

Es folgen aus dieser Berechnungsart für die Seitenlinie ziemlich abentheuerliche Regeln, von denen das Widersinnige in den dazu gewählten künstlichen Ausdrücken zwar wohl in etwas versteckt, aber nicht hinweggeräumt wird, und die in dem angeführten Gesetze Alexanders II. aus dem sonderbaren Grunde vertheidiget werden, daß es bey der canonischen Graden-Berechnung auf die Ehehindernisse abgesehen sey, und deswegen

dieser Berechnungsart verhalten mag, welchen auf's neue kritisch zu untersuchen, hier nicht der Ort ist; so ist es doch wohl schwerlich zu läugnen, daß die gesetzliche Bestätigung derselben durch Alexander II. als eine heillose Frucht der päbstlichen Hierarchie zu betrachten sey, und zunächst auf nichts anders, als auf eine desto uneingeschränktere Herrschaft über die Gewissen, und in der Folge auf die Bereicherung des römischen Dispensations-Fiscus, abgezweckt habe. Neuere Canonisten der römischen Kirche äußern daher unverholen den Wunsch, daß einmal diese Berechnungsart, und damit zugleich auch die übermäßige Ausdehnung der Eheverbote, abgestellt werden möchte. B. Oberhauser Praelect. can. Lib. IV. pag. 119 Reliquum est, ut aliquando et ipsum computum lineae obliquae ad veterem et primam formam redigere placeret, quia fere ad nihil, quam vel indiscretionem, vel confusionem impedimentorum, dispensationumque superesse videtur. Quid ab exemplis et rationibus justae disciplinae alienius!

gen zwey einander gegenüber stehende Grade für Einen gerechnet würden, weil die Ehe nur unter zwey Personen vollzogen werden könne, *c. 2. C. XXXV. qu. 5.* Quia nuptiae sine duabus non valent fieri personis, ideo sacri canones duas in uno constituere personas; da hingegen die Berechnung des röm. Rechts nur auf Erbfolgen u. s. w. abzwecke, Erbschaften aber immer nur von einer einzelnen Person auf eine andere einzelne Person transferirt würden. Auch von mehreren neueren Kirchenrechtslehrern wird die canonische Computation in der Rücksicht in Schutz genommen, welches Vertheidigungsgrundes sich auch schon Bellarmin, und nicht weniger ältere Theologen unserer Kirche, Chemnitz, Gerhard ꝛc. bedient haben, daß doch die verwandtschaftliche Verbindung zwischen Collateralen auf ihrer Abstammung von einem gemeinsamen Stamme beruhe, woraus aber noch keinesweges folgt, daß bey der Berechnung ihrer Verwandtschaft nur die Entfernung des einen von dem Stamme angegeben zu werden brauche. Da jedoch diese Art der Berechnung einmal in alle protestantische Kirchenordnungen, bey der Abfassung derselben, um unnöthige Verwirrung zu vermeiden, indem man sich dazumal in Ehesachen einmal allgemein daran gewöhnt gehabt, aufgenommen worden, welches auch ganz unbedenklich geschehen können, da diese Berechnungsart auf die Bestimmung der protestanti-

stantischen Eheverbote nicht den geringsten Einfluß gehabt; so ist eine Bekanntschaft mit den Regeln der canonischen Graden-Berechnung, wovon bey allen Angelegenheiten, die verbotenen Grade betreffend, Gebrauch gemacht wird, unumgänglich nöthig ([13]).

1. In der **geraden Linie** zählt das canonische Recht, eben wie das römische, **so viele Grade, als Generationen** oder Zeugungen; und läßt sich dieß folgendermaaßen noch deutlicher bestimmen: In der aufsteigenden Linie sind so viele Grade, als Erzeuger; in der absteigenden so viele Grade, als Erzeugte. Der Ureltervater ist mit seinem Urenkel im vierten Grade der absteigenden Linie, dieser mit jenem im vierten Grade der aufsteigenden Linie verwandt.

Urel-

(13) Eine noch etwas davon abweichende Art der Berechnung, die aber bloß in Successions-Angelegenheiten gebraucht wird, findet sich im Sächsischen Rechte, indem nach demselben halbbürtige Geschwister einen Grad weiter auseinander gesetzt werden, als vollbürtige. Sächsisches Landrecht, I. B. 3. Art. II. B. 20. Art. "Der halbe Bruder tritt in ein Glied weiter, als der vollbürtige Bruder."

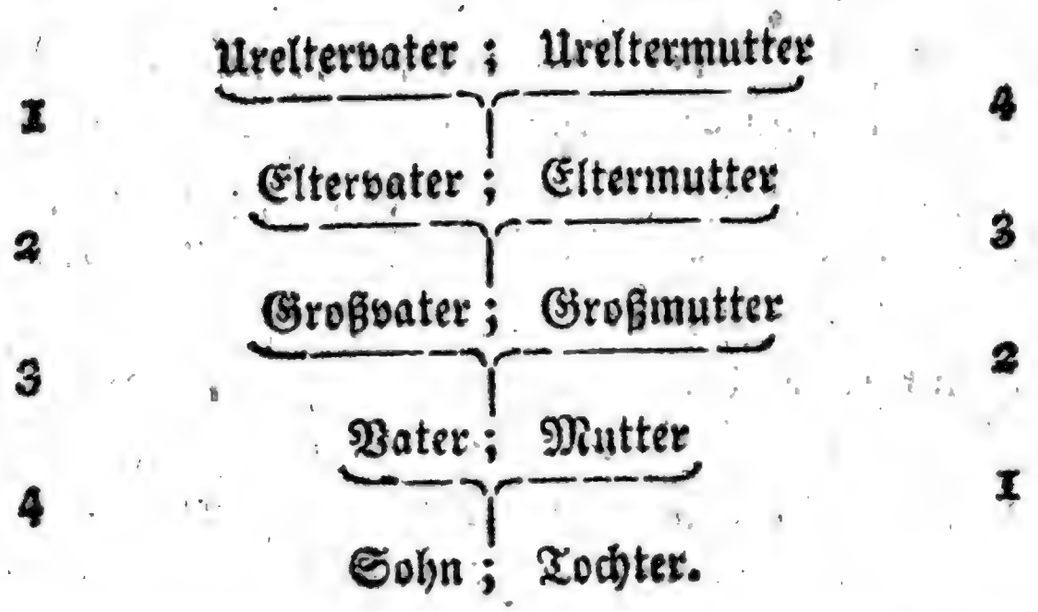

2) In der **Seitenlinie** zählt das canonische Recht die Grade oder Generationen nur von einem der beiden Collateralen bis zum gemeinschaftlichen nächsten ([14]) Stamme zurück, und bestimmt nach dieser Zahl die Verwandtschafts-Grade zwischen beiden Personen. Es sind nach dieser Art der Rechnung in der **gleichen Seitenlinie** zwey Personen in demjenigen Grade mit einander verwandt, in welchem sie von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind. Ge-

(14) Meiffenfuel (Jus can. univ. Lib. IV. Tit. 14. §. 22.) bemerkt sehr richtig, daß diese Bestimmung hinzugefügt werden müsse. So ist auch mein Eltervater, mein und meines Oheims gemeinschaftlicher Stammvater; aber, wenn ich meine Verwandtschaft mit meinem Oheim berechnen will, so darf ich nur bis zu meinem Großvater, als zu unserm nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, zurückrechnen.

Geschwister sind im ersten, Geschwister-Kinder im andern, Andere-Geschwister-Kinder im dritten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt. (Siehe Fig. I.)

3) In der ungleichen Seitenlinie wird nur auf die längere Seite geachtet, und darnach der Grad der Verwandtschaft bestimmt; und dieß ist zur gesetzmäßigen Berechnung eigentlich hinreichend. Demnach bin ich sowohl mit meinem Großoheim, als mit meines Großoheims Sohne im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt. Man sieht hieraus sogleich, daß diese Regel, ihrer Willkührlichkeit wegen, sehr mangelhaft ist, und die vorkommenden Fälle nichts weniger als genau von einander unterscheidet ([15]). Es ist demnach diese Regel

(15) Um unpartheyisch zu verfahren, darf nicht geläugnet werden, daß in der ungleichen Seitenlinie auch die römische Berechnungsart, wenn sie auf Ehefälle angewandt werden sollte, mangelhaft sey. So bin ich nach dieser Rechnung mit meines Eltervaters Bruder, eben wie mit meines Großvaters Bruders Sohne im fünften Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt; und doch sind beides sehr verschiedene Fälle, unter denen der erste nach römischen Gesetzen ein absolutes Ehehinderniß, der andere aber gar keines ausmacht. Es würde demzufolge auch hier eine Angabe beider Seiten hinzugefügt werden müssen.

Regel nach unsers verewigten Böhmers Princip. jur. can. §. 389. folgendermaaßen näher zu bestimmen: Quot gradibus proximior et remotior in linea collaterali inaequali distat a stipite communi, tot gradibus uterque inter se conjunctus est (16); oder es muß, um bey Dispensations-Gesuchen und andern die Eheverbote betreffenden Angelegenheiten, den vorliegenden Fall genau zu bestimmen, zu jener gesetzmäßigen Computation, noch eine Angabe der Entfernung beider Verwandten vom Stamme hinzugefügt, oder durch ein beygelegtes Schema die Verwandtschaft deutlich gemacht werden. Es würde also in den zwey vorhin angegebenen Fällen zu bemerken seyn: daß die beiden Personen im dritten und ersten, oder im dritten und andern Grade der ungleichen Seitenlinie mit einander verwandt seyn; oder es müßten auch die gehörigen Verwandtschafts-Schemata (Fig. II.) beygefügt werden.

2. Verschwägerung.

Das römische Civilrecht leitet die Verschwägerung, Schwägerschaft (adfinitatem, Magschaft, welches Wort jedoch dem ursprünglichen

(16) Eben dieser Vorschlag ist schon früher von Reifenstuel (Jus can. univ. Lib. IV. Tit. 14. §. 9.) gethan worden.

lichen deutschen Sprachgebrauche nach, gleichfalls Blutsfreundschaft bedeutet, aber in den Kirchenordnungen durchgängig für Schwägerschaft gebraucht wird;) vornehmlich auch, in so fern solche als Ehehinderniß zu betrachten ist, sehr schön und richtig aus dem Rechtsbegriffe einer gesetzmäßigen und gesetzmäßig vollzogenen Ehe her. *L.* 4. §. 3. *Dig. de grad. et adfin.* Conjungendae adfinitatis causa fit *ex nuptiis*. *L.* 7. *Dig. tit. eod.* Privignus etiam is est, qui vulgo conceptus ex ea natus est, quae postea mihi *nupsit*. Aeque et is, qui, quum in concubinatu erat mater ejus, natus ex ea est, eaque postea alii *nupta sit*. Mir däucht, daß die Richtigkeit dieses Grundsatzes von selbst einleuchtend ist. Es muß doch auf alle Art eingestanden werden, daß Verschwägerung nicht eine natürliche, sondern eine bloß bürgerliche und gesetzliche Verbindung ist; oder es würde darzuthun seyn, daß die Geschlechtsliebe zu einer Person eine verwandtschaftliche Liebe zu allen Blutsfreunden derselben bewirken müsse, oder gar, wie allerdings das canonische Recht darauf hinzudeuten scheint, daß durch den Beyschlaf eine wirkliche Blutsgemeinschaft erfolge, wodurch ein Gatte mit den Verwandten des andern Gatten im physischen Sinne blutsverwandt werde. Verschwägerung ist eine durch das Gesetz der Geschlechtsverbindung beygelegte Wirkung, und bestehet in einer gesetzlichen

Uebertragung gewiſſer beſtimmter Verwandtſchaftsrechte an die Verwandten eines Gatten in Beziehung auf den andern Gatten, und umgekehrt. Es ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß dieſe geſetzliche Wirkung, die Verſchwägerung, bey einer geſetzwidrigen Geſchlechtsvereinigung, der außerehelichen, nicht Statt finden könne. Verwandtſchaft ſowohl, als Verſchwägerung, ſind nach dem römiſchen Rechte geſetzliche Verhältniſſe, die aus einer geſetzlich nichtigen Ehe nicht entſpringen können, und mit dem Verluſt des Bürgerrechts und aller bürgerlichen Verhältniſſe, wieder verloren gehen. *L.* 4. §. 8. *Dig. de grad. et adfin.* Sciendum eſt, neque cognationem neque adfinitatem eſſe poſſe, niſi nuptiae non interdictae ſunt, ex quibus adfinitas conjungitur. § 11. Is, cui aqua et igni interdictum eſt, ita ut libertatem et civitatem amitteret, et cognationes et adfinitates omnes, quas ante habuit, amittit. Der Unterſchied zwiſchen Verwandtſchaft und Verſchwägerung liegt nur darinn, daß die erſtere eine auf einer natürlichen Verbindung ſich gründende geſetzliche Verbindung, die letztere aber eine bloß geſetzliche Verbindung iſt (17). Die Verwandt-

(17) Beſtimmter und deutlicher, als es in irgend einem Commentar geſchehen kann, werden alle dieſe Begriffe und Unterſcheidungen in dem römiſchen Geſetzbuche ſelbſt auseinandergeſetzt. *L.* 4. §. 2.

wandtschaft ist nach den römischen Gesetzen ein Ehehinderniß, in so fern sie eine natürliche Verbindung ist, die Schwägerschaft aber nur als gesetzliche Verbindung. Eben deswegen sind auch die aus der Verwandtschaft entspringenden Ehehindernisse selbst für freygelassene Sclaven verbindlich; in Ansehung der Verschwägerung aber wird dies in dem römischen Gesetze nur als zweifelhaft dargestellt (18). Es gilt daher auch auf keine

§. 2. *Dig. de grad. et adfin.* Cognationis substantia bifariam apud Romanos intelligitur: nam quaedam cognationes jure civili, quaedam naturali connectentur: nonnunquam utroque jure concurrente, et naturali et civili, copulatur cognatio. Et quidem naturalis cognatio per se sine civili cognatione intelligitur, quae per foeminam descendit, quae vulgo liberos peperit: civilis etiam per se, quae etiam legitima dicitur, sine jure naturali, constitit per adoptionem. Utroque jure constitit cognatio, quum justis nuptiis contractis copulatur. Nicht lange darnach heißt es schlechtweg: Conjungendae adfinitatis causa fit ex nuptiis; zum sichern Beweise, daß das römische Recht den Begriff einer natürlichen Verschwägerung durch einen bloßen Beyschlaf, gar nicht anerkenne.

(18) Zum Schluß des davon handelnden Gesetzes, *L. 4. Dig. de ritu nupt.* heißt es: sed in re dubia certius est et modestius, hujusmodi nuptiis abstinere. Ueberhaupt ist Grund zu der Vermuthung

keine Weise der Schluß von der illegalen Verwandtschaft auf die illegale Schwägerschaft, wodurch so viele ältere Kirchenrechtslehrer den Begriff der letzteren zu vertheidigen gesucht haben. Eine aus unehelichem Beyschlafe entstehende Verwandtschaft ist, als natürliche Verbindung betrachtet, ganz die nehmliche, als die aus ehelichem Beyschlafe entspringende, und folglich auch eben so ehehindernd. Eine illegale Schwägerschaft ist aber nach dem richtigen Begriffe von Schwägerschaft, als einer bloß gesetzlichen Verbindung, gar nicht denkbar. — Es geben die römischen Gesetze folgende treffende etymologische Erklärung der Affinität: *L.* 4. § 3. *Dig. tit. cit.* Adfines sunt viri et uxoris cognati: dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur, et altera ad alterius *fines* accedit. Ungeachtet das römische Recht eigentlich keine Grade in der Schwägerschaft zugiebt, indem auch kein gemeinsamer Stamm dabey Statt findet; (*L.* 4. §. 5. *Dig. tit. cit.* Gradus autem adfinitati nulli sunt;) so scheint es doch die nähere oder entferntere Schwägerschaft auf eine ähnliche Art zu berechnen, als das canonische Recht,

vorhanden, daß diese ganze Stelle, in welcher die aus der Schwägerschaft entstehenden Ehehindernisse auf freygelassene Sclaven übertragen werden, ein späterer Zusatz zu dem Ausspruche eines älteren Rechtslehrers sey.

Recht, und der in L. 10. *Dig. tit. alleg.* enthaltene Unterricht über Graden-Berechnung fängt sich mit den Worten an: Juris consultus cognatorum gradus et adfinium nosse debet etc.

Das canonische Recht, welchem hierinn das protestantische Kirchenrecht, in Gemäßheit einiger biblischen Stellen (1 Mos. 2, 24. vergl. 1 Kor. 6, 16. (19)) beystimmt, gehet bey dem Begriff der Schwägerschaft von dem materiellen Princip der fleischlichen Vermischung (copulae carnalis) aus, und behauptet, daß nur dadurch, und zwar eben sowohl durch einen außerehelichen als ehelichen Beyschlaf, eine Verschwägerung bewirkt werde (20). Es bestehet selbige

(19) Es entstehet aus der Unzucht allerdings eine sehr genaue Gemeinschaft, eine für Leib und Seele gleich verderbliche Gemeinschaft. Dies ist es, was Paulus in den angeführten Worten sagt. Aber daraus folgt noch keinesweges, daß aus einer solchen ungesetzmäßigen Verbindung, eine gesetzliche Wirkung, die Verschwägerung, entstehen könne.

(20) Dieser Unterschied des römischen und des canonischen Rechts, wird durch folgende alte Definitionen ausgedrückt. Nach dem röm. Rechte ist die Affinität, personarum proximitas proveniens ex nuptiis; nach dem canonischen aber, personarum proximitas ex coitu proveniens.

bige demnach in der Verbindung, welche aus der fleischlichen Vermischung zweyer Personen, zwischen der einen derselben und den Blutsverwandten der andern entspringt (21); und ist eine legale oder illegale, je nachdem der Beyschlaf, wodurch die Verschwägerung bewirkt wird, ein ehelicher, oder außerehelicher ist.

Die Bestimmung der näheren und entfernteren Schwägerschaft und die Berechnung der Grade derselben geschiehet, in dem canonischen Rechte, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß Mann und Weib durch die leibliche Beywohnung Ein Fleisch werden, nach der einfachen Regel: **Es ist jemand in eben dem Grade mit mir verschwägert, in welchem er mit meinem Ehegatten** (concumbente, wie es die Canonisten ausdrücken; und wird das Wort Ehegatte, in dieser Materie jedesmal in dieser allgemeinen Bedeutung zu nehmen seyn, so oft nicht namentlich die uneheliche Schwägerschaft der ehelichen entgegengesetzt wird;) **verwandt ist.** *c.* 3. *C. XXXV. qu.* 5. Porro de affinitate, quam dicitis parentelam esse, quae ad virum ex parte uxoris,

(21) Die in der Erklärung des Affinitäts-Baumes in dem Corp. jur. can. davon gegebene Definition ist folgende: Est propinquitas personarum ex carnali copula proveniens, omni carens parentelâ, i. e. cognatione seu consanguinitate.

uxoris, ſeu quae ex parte viri ad uxorem pertinet, manifeſtiſſima ratio eſt: quia, ſi ſecundum divinam ſententiam ego et uxor mea ſumus una caro, profecto mihi et illi, mea ſuaque parentela, propinquitas una efficitur. Quocirca ego et ſoror uxoris meae in uno et primo gradu erimus, filius vero ejus in ſecundo gradu erit a me, neptis vero tertio; idque utrinque in ceteris agendum eſt ſucceſſionibus. Uxorem vero propinqui mei, cujuscunque gradus ſit, ita me oportet attendere, quemadmodum ipſius quoque gradus aliqua foemina propriae propinquitatis ſit. Quod nimirum uxori de propinquitate viri ſui in cunctis cognationis gradibus convenit obſervari. Qui vero aliorſum ſentiunt, antichriſti ſunt: a quibus tanto fortius vos oportet cavere, quanto apertius deprehenditis, illos divinis legibus repugnare. Mit meiner Stiefgroßtochter, oder der Tochter meiner Stieftochter, bin ich folglich im andern Grade der geraden abſteigenden Linie, mit meiner Stiefgroßmutter, oder der andern Frau meines Großvaters, im andern Grade der geraden aufſteigenden Linie, mit meiner Frauen Oheim im andern Grade der ungleichen Seitenlinie, mit der Gattinn meines Couſins im andern Grade der gleichen Seitenlinie verſchwägert.

Da die Schwägerſchaft als Ehehinderniß nur eintreten kann, nachdem die Ehe, wodurch

die

die Verschwägerung bewirkt wird, entweder durch den Tod oder durch Ehescheidung aufgelöset worden, so folgt von selbst, **daß die Schwägerschaft als Ehehinderniß, nach Auflösung der Ehe, worauf sie sich gründet, fortdauren müsse**; und kann es dabey keinen Unterschied machen, ob darinn Kinder erzeugt worden sind oder nicht, da dies gar nicht zu den Erfordernissen einer gesetzlich gültigen Ehe zu rechnen ist. Ja, selbst in dem Fall, wenn nach aufgelöster Ehe der eine Gatte sich anderweitig verheyrathet hat, dauert nach den römischen Gesetzen, zwar nicht die durch die erste Ehe bewirkte Verschwägerung, aber das damit verbundene Ehehinderniß fort. §. 9. *Inst. de nupt.* Si uxor tua post divortium ex alio filiam procreaverit, haec non est quidem privigna tua: sed Julianus ab hujusmodi nuptiis abstinere debere ait (22). Eben so heißt

(22) In Ledderhose Hessen-Casselschem Kirchenrechte (§. 269.) wird die Verschwägerung mit den von einem geschiedenen Ehegatten in einer andern Ehe gebornen Kindern nur eine Quasi-Affinität genannt, und es wird gezweifelt, ob bey einer Heyrath mit solchen, Dispensation erforderlich sey. Allein, unstreitig steht ein Ehegatte mit denen von dem andern Ehegatten in einer nachfolgenden Ehe erzeugten Kindern eigentlich noch in einer näheren Verschwägerung, als mit denen in einer vorhergehenden Ehe erzielten Kindern, wie auch Brouwer (de jure connubiorum,) richtig bemerkt.

heißt es in des Fürsten Georg von Anhalt Unterrichte von der Blutsfreundschaft, für das Stift Merseburg, vom J. 1548. "Es mag auch einer nicht seiner verlassenen Frauen, d. i. die von ihm geschieden, Tochter, welche sie von einem andern Manne gezeuget, nehmen" (23). Es wird demnach die aus einer Ehe entstehende Schwägerschaft, als Ehehinderniß, durch keine nachfolgende Ehe aufgehoben, so daß ein Mann auch nach dem Tode seiner dritten und vierten Frau, sich nicht in die Blutsfreundschaft der ersten Frau verheyrathen darf (24).

Es ist noch hiebey ganz vornehmlich zu bemerken, daß die **Schwägerschaft**, sowohl nach dem römischen als canonischen Rechte, immer nur zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern Statt findet, **nicht aber zwischen den beiderseitigen Verwandten unter einander**, wenn gleich der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens die Verschwägerung auch auf diese ausdehnt (25), eben so wenig, als zwischen den beiden Ehegatten selbst, deren Verbin-

(23) Bey Sarcerius vom h. Ehestande, fol. 44.

(24) Gerhard de conjugio, §. 189. pag. 275.

(25) Hierauf und auf die Aufhebung der zweyten und dritten Gattung der Schwägerschaft in dem neueren canonischen Rechte, beziehet sich die alte Regel: Non late vagatur affinitas.

bindung weder Schwägerſchaft noch Verwandtſchaft, ſondern die Urſache und der Grund der Verſchwägerung, ſo wie der Verwandtſchaft iſt. In dieſem geſetzlichen Sinne, bin ich zwar mit der Tochter meiner Stieftochter, nicht aber mit der Stieftochter meiner Tochter verſchwägert. Es findet demzufolge auch, eben ſo wenig nach dem canoniſchen als nach dem römiſchen Rechte, ein Eheverbot zwiſchen den beiderſeitigen Verwandten von Ehegatten Statt. Es können nach dieſem Grundſatze zwey Brüder zwey Schweſtern, ein Oheim und ſein Neffe zwey Schweſtern, ein Vater und deſſen Sohn eine Mutter und deren Tochter heyrathen, in welchem letzten Falle die Ehe zuſammengebrachter Kinder enthalten iſt, welches alles auch nach unſerm Kirchenrechte kein Bedenken leidet. Super eo igitur, ſo ſagt Pabſt Innocenz III in einem canoniſchen Geſetze, c. 5. X. *de conſangu. et affinitate*, quod pater et filius cum matre et filia, et duo cognati cum duabus cognatis, avunculus et nepos cum ſororibus contrahant matrimonia, taliter tibi duximus reſpondendum, quod, licet omnes conſanguinei viri ſint affines uxoris, et omnes conſanguinei uxoris affines ſint viri: inter conſanguineos tamen viri et conſanguineos uxoris, ex eorum, viri videlicet et uxoris conjugio, nulla prorſus affinitas eſt contracta, propter quam inter eos matrimonium debeat impediri. Ja ſelbſt der ſonderbarſte

Fall

Fall dieser Art, aus welchem eine auffallende Verwirrung der Verhältnisse entstehet, wenn nehmlich z. B. ein Vater eine Tochter, und jenes Sohn die Mutter von dieser heyrathet, wodurch der Sohn der Stiefschwiegervater seines Vaters, die Tochter die Stiefschwiegermutter ihrer Mutter wird (26), wird in dem römischen Rechte ausdrücklich gebilliget, welches um so merkwürdiger ist, da sonst die römischen Gesetze in ihren Eheverboten, ohne sich an willkührliche Begriffe von Verwandtschaft zu binden, so durchaus auf Anstand und auf jede auch nur scheinbare Verletzung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses Rücksicht nehmen. Es verdient die hieher gehörige Stelle hier eine Anführung. *L.* 10 §. 14. *Dig. de grad. et adfin.* Avia paterna mea nupsit patri tuo, peperit te, aut avia paterna tua nupsit patri meo, peperit me, ego tibi patruus sum et tu

(26) Schön setzt Böhmer (Jus eccles. Prot. T. IV. p. 165.) das daraus entstehende unendliche Gewirre auseinander. Mira certe metamorphosis miraque confusio respectuum inde exurgit. Filius patris sui socer fit, imo vitricus suae novercae: pater filii sui quodammodo gener fit intuitu uxoris, quia hujus matrem filius in matrimonio habet. Filia instar socrus matris suae est, et haec instar nurus filiae suae; quin hujus vitricus est simul generi loco. Si filia infantem edit, hic respectu illius matris revera est nepos, et simul fit frater mariti aviae suae, ut alios respectus sicco praeteream pede.

tu mihi. Id evenit, ſi mulieres altera alterius filio nupſerit. Nam qui ex his maſculi nati fuerint, invicem patrui ſunt: feminae, invicem amitae: item maſculi feminis ſimiliter patrui, feminae illis amitae. Si vir et mulier, ille filiam ejus duxerit, illa filio ejus nupſerit: qui ex patre adoleſcentis nati erunt, ex matre puellae natos, fratris filios; illi eos patruos et amitas appellabunt. ... Eadem ſignificatione, qua in patruo diximus, contigit, ſi duo viri alter alterius filiam duxerint: qui ex his maſculi nati fuerint, invicem avunculi: quae feminae, invicem materterae erunt: et eadem ratione maſculi puellis avunculi, et illae illis erunt materterae (27).

In

(27) Sehr richtig nach meinem Bedünken, urtheilt Brouwer (de jure connub. p. 478.) über dergleichen Ehen: Ego quidem in hac re ſentio, non temere eſſe contrahenda hujusmodi matrimonia; praeſertim in quibus ordo naturae aut cognationis invertitur, ut quum filius matri, et filia patri jungitur. Non enim ſolum a malo, ſed etiam a ſpecie mali abſtinendum eſt. 1. Theſſ. 5. v. 22. .... Attamen non reſiſtendum puto praefracto illorum deſiderio, qui hujusmodi nuptias flagitant. Nam inhoneſtum quid et tanquam indecorum damnare, quod nec Deus, ſanctitas ipſa, nec Caeſareum, nec Pontificium jus, nec mores prorſus damnant, mihi religio eſt. Baumgarten in der 2. Samml. ſeiner theol. Gutachten, (Vorr. S. 19.) ſcheint die in

dem

In den meisten **protestantischen Kirchenordnungen** aber sind, in Gemäßheit des in denselben so durchgängig bey den Eheverboten befolgten Grundsatzes der öffentlichen Schicklichkeit, nachdem einmal die Churſächsische hierinn den Ton angegeben, einige Ehen zwischen den beiderseitigen Verwandten von Eheleuten, und namentlich die in dem eben angegebenen Falle begriffenen besondern Fälle, verboten worden; und ist es daher nöthig, für das protestantische Kirchenrecht einen besondern Begriff von **mittelbarer Verschwägerung** (affinitas mediata,) aufzustellen, zwischen solchen, die vermittelst der ehelichen Verbindung anderer mit ihnen verwandten Personen, (mediante s. interveniente matrimonio s. copula carnali aliarum personarum sibi cognatarum,) unter einander verschwägert sind.

Das ältere canonische Recht setzte folgende **drey verschiedene Gattungen von Verschwägerung** fest:

1) Die der ersten Gattung (affinitas primi generis,) ist die bisher erklärte, und findet Statt zwi-

dem oben angegebenen Falle enthaltene Ehe mit des Vaters Schwiegermutter zu billigen, redet jedoch nur von dem, was nach göttlichen Gesetzen erlaubt und zulässig ist.

zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des andern, z. E. zwischen mir und meines Ehegatten Vater, Mutter, Bruder, Oheim, Nichte ꝛc.

2) Die der andern Gattung (affinitas secundi generis,) findet Statt zwischen einem Ehegatten und denen, die mit dem andern Ehegatten nach der ersten Gattung verschwägert sind, z. B. zwischen mir und meiner Ehegattinn, Bruders Frau, Vaters andern Frau, (Stiefmutter,) Cousine Ehemanne ꝛc.

3) Die Verschwägerung der dritten Gattung (affinitas tertii generis,) findet Statt zwischen einem Ehegatten und denen, die mit dem andern Ehegatten nach der eben erklärten andern Gattung verschwägert sind, z. E. zwischen mir und meiner Frauen Schwester Mannes andern Frau, oder zwischen mir und meiner Frauen Stiefvaters andern Frau ꝛc. (Fig. III.).

Um diese drey Gattungen durch Ein Beyspiel auf einmal anschaulich zu machen: Mit der Schwester meiner Ehegattinn bin ich auf die erste Art verschwägert; wenn solche heyrathet, bin ich mit deren Ehemanne auf die zweyte Art verschwägert; wenn dieser Ehemann als Wittwer wieder heyrathet, bin ich mit dessen Frau auf die dritte Art verschwägert.

Es

Es wird vielleicht zur gehörigen Festhaltung dieser Begriffe, deren Erörterung einmal in Hinsicht auf unsere Kirchenordnungen unumgänglich nöthig ist, dienlich seyn, anzumerken: daß in der Verwandtschaftslinie zwischen Verschwägerten der ersten Gattung immer Eine eheliche (oder außereheliche) Verbindung vorkommen müsse; in der Verwandtschaftslinie zwischen Verschwägerten der andern Gattung deren zwey; in der Verwandtschaftslinie zwischen Verschwägerten der dritten Gattung deren drey; und daß die Verwandtschaftslinie jederzeit wenigstens an der einen Seite von einer ehelichen (oder außerehelichen) Verbindung anfangen müsse. Jedoch darf in allen drey Gattungen nicht mehr als Ein Verwandtschafts-Verhältniß sich finden, weil außerdem der Hauptbegriff der Verschwägerung, die immer nur zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des andern, nicht aber zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten Statt findet, aufgehoben werden würde. In der andern Gattung kann eine zweyte Heyrath (nach dem Tode des ersten Gatten,) vorkommen; in der dritten Gattung kann eine dritte Heyrath (eine Wiederverheyrathung eines Gatten, dessen erster Gatte schon vorher verheyrathet gewesen,) Statt finden, es muß aber eine zweyte Heyrath darinn vorkommen. Wenn ich in der Verwandtschaftslinie dieser drey Gattungen von Verschwägerung, die bei-

den mit einander in Blutsfreundschaft stehenden Personen, als Geschwister, Geschwister-Kinder ꝛc., welche nothwendig darinn vorkommen müssen, nur für zwey Glieder rechne, ohne auf die Mittelglieder der Verwandtschaft zu achten, so enthält die Linie der ersten Verschwägerung 3, die der andern 4, die der dritten 5 Glieder; folglich habe ich in der ersten Gattung 1 Mittelglied, in der andern 2, in der dritten 3 Mittelglieder. Der Hr. Hofrath Wiese hat in seinem Handbuche des Kirchenrechts diese Begriffe gänzlich unrichtig angegeben, indem er in die andere und dritte Gattung der Schwägerschaft mehrere Verwandtschafts-Verhältnisse einschiebt, woraus folgen würde, daß der Mann mit jemand auf die andere Art verschwägert seyn könnte, mit welchem die noch näher stehende Frau auf die erste Art verschwägert seyn sollte, in der That aber gar nicht verschwägert wäre. Auch würde nach diesen Begriffen leicht jemand mit der ganzen Welt verschwägert seyn. Ich bemerke dies nur, um bey diesen allerdings gewissermaaßen schwierigen Begriffen Verwirrung zu verhüten (28).

Diese

(28) Auch ältere Kirchenrechtslehrer haben nicht selten diese Begriffe verwirrt und verfälscht, wie aus Gerhard (Loc. de conjugio, §. 244.) zu ersehen ist. Es wird nicht schaden können, wenn ich hier noch die bestimmten Definitionen anführe, so wie sie sich

bey

Dieſe beiden leztern Gattungen der Schwägerſchaft ſind durch Pabſt Innocenz III. antiquirt, und alle Ehen in ſelbigen, nach

bey älteren Kirchenrechtslehrern finden; namentlich in Georg Majors Schrift de arbore conſangu. et affin. Primum genus eſt, quod mediante una perſona tantum contrahitur. Perſona enim addita perſonae per matrimonialem conjunctionem, primum genus affinitatis conſtituit. Secundum genus eſt, quod mediantibus duabus perſonis conſtituitur. Perſona enim addita perſonae, per matrimonialem conjunctionem, primo generi affinitatis, ſecundum genus conſtituit. Tertium genus eſt, quod mediantibus tribus perſonis contrahitur. Perſona enim addita perſonae, per matrimonium, ſecundo generi, tertium genus conſtituit. Die allgemeine Regel der alten Canoniſten iſt hiebey: Perſona addita perſonae per carnis copulam, mutat genus, ſed non gradum. Mit meines Bruders Frau, bin ich nach der erſten Gattung; mit deren anderm Manne, nach der andern Gattung; mit deſſen andern Frau, nach der dritten Gattung verſchwägert; aber mit allen dreyen im erſten Grade der gleichen Seitenlinie. Dieſer Regel wird noch folgende, die von Carpzov angeführt wird, beygefügt: Non mutato ſexu, non mutatur genus affinitatis, licet plures intervenerint nuptiae. Wenn mein Vater zum andern, dritten, und viertenmale heyrathet, ſo ſind dieſe alle meine Stiefmütter, mit denen ich nach der erſten Gattung verſchwägert bin.

nach dem neueren canonischen Rechte, erlaubt worden. Die protestantische Kirche hat, nach der Norm des römischen Civilrechts, und mit einer vielleicht zu ängstlichen, aber an sich keinesweges verwerflichen Rücksicht auf Schicklichkeit, einige Fälle aus jenen beiden letzteren Gattungen, in welchen sie am meisten eine Verletzung des, zur Bildung eines feineren moralischen Sinnes in Rücksicht auf Familienverhältnisse, vornehmlich in Absicht des elterlichen Verhältnisses, so nöthigen Anstandes wahrzunehmen glaubte, namentlich die mit des Stiefsohnes Frau, und mit der Stieftochter Mann ꝛc. untersagt ([29]).

3. Ver-

(29) Brouwer bemerkt, daß, wenn einmal die Eheverbote in der Schwägerschaft auf die Seitenlinie ausgedehnt werden, welches das ältere römische Recht nicht thut, daraus die Eheverbote in der andern Gattung der Schwägerschaft fast unvermeidlich folgen müssen, indem es widersinnig zu seyn scheine, die Tochter nicht heyrathen zu dürfen, deren Mutter man heyrathen dürfe. Dieser Fall würde eintreten bey der Frauen Bruders Tochter, welche im andern Grade der ungleichen Seitenlinie der ersten Gattung der Schwägerschaft mit mir verschwägert ist, da hingegen deren Mutter im ersten Grade der gleichen Seitenlinie der andern Gattung der Schwägerschaft mit mir verschwägert ist. Jedoch ist hiebey nicht zu übersehen, daß in dem

3. Verschwägerung durch Verlöbniß.

Der Name zeigt schon an, wodurch diese Quasi-Affinität (Quasi-adfinitas,) bewirkt wird, und daß solche zwischen dem Bräutigam und den Verwandten seiner verlobten aber noch nicht geehelichten Braut, und eben so zwischen der Braut und den Verwandten ihres verlobten aber noch nicht

dem angegebenen Fall der Frauen Bruders Tochter nicht durch ihre Mutter, sondern durch ihren Vater, als meiner Frauen Bruder, mit mir verschwägert ist, und also das Widersinnige wegfällt, daß ich nicht die Tochter, aber wohl die Mutter heyrathen dürfe. Es ist auch eine sehr richtige Bemerkung von Carpzov, daß, wenn das Princip des respectus parentelae in der Verschwägerung in seiner ganzen Strenge angewandt werden sollte, man zu jenen drey Gattungen von Schwägerschaft eben sowohl noch eine vierte und fünfte hinzufügen könne, so oft nehmlich ein neu geschlossenes Eheband an der einen oder der andern Seite der Verschwägerung hinzukäme. (Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. Def. 119.) Vereor, respectum paternum et prohibitionem divinam nimium extendi: quod si concederetur, non male forsan ex rationis identitate, unione scilicet carnis inter conjuges, et quartum et quintum affinitatis genus fingi posset, et sic in infinitum usque prohibitio extenderetur, quod absurdum pariter esset, ac favori nuptiarum adversaretur.

nicht geehelichten Bräutigams Statt findet. Es entstehet daraus, sowohl nach dem römischen und canonischen Rechte, als auch nach unsern Kirchengesetzen, in Ansehung einiger Ehen ein auf öffentliche Schicklichkeit gegründetes Hinderniß, (*impedimentum publicae honestatis*, oder, wie es in den Canonen gewöhnlich ausgedrückt wird, justitiae publicae honestatis,) welches wenigstens in manchen Fällen auch von einem nicht überverfeinerten moralischen Sinne als geltend anerkannt werden muß, da es doch wohl allgemein für anstößig und unzulässig gehalten wird, die Mutter oder Tochter seiner Braut zu ehelichen.

Bürgerliche Verwandtschaft.

Die bürgerliche Verwandtschaft (cognatio civilis,) entstehet aus der Annehmung an Kindes Statt, (adoptione,) und zwar eigentlich eines solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, (*arrogatione,*) und verursachet in gewissen Fällen und Graden ein Ehehinderniß, wie sie denn auch in mehreren protestantischen Kirchenordnungen als ein solches aufgestellt worden ist. Auch die Vormundschaft hindert, jedoch um anderweitiger Ursachen willen, indem daraus keine bürgerliche Verwandtschaft entstehet, in einigen Fällen die Ehe.

Geist-

Geistliche Verwandtschaft.

Die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis,) entstehet nach den Begriffen der römischen Kirche aus der **Taufe** und **Firmelung**, auch nach dem älteren canonischen Rechte gewissermaaßen aus der Beichte, und giebt ein Ehehinderniß ab, auf welches mit Strenge geachtet wird (39). Nach den Grundsätzen unserer Kirche ist diese Verwandtschaft gänzlich verworfen; und nur in einzelne wenige Kirchenordnungen ist so viel davon aufgenommen, als ehedem in dem römischen Civilrecht davon recipirt worden. Ohne Zweifel rührt die Idee davon aus den abentheuerlichen jüdischen Begriffen von der Proselytentaufe her, wodurch alle ehemalige leibliche Verwandtschaft aufgehoben, und eine neue geistliche Verwandtschaft mit den Nachkommen Abrahams begründet werden sollte, welche Idee von den Christen sehr früh auf die christliche Taufe übergetragen zu seyn scheint, daher auch schon Justinian die aus der Taufe herrührende geistliche Verwandtschaft anerkannt und gesetzlich bestimmt hat. Doch läßt sich daraus noch im geringsten nicht folgern, daß sich dieses Ehehinderniß etwa schon von den apostolischen Zeiten herschreibe, da auch die Gevattern bey der Taufe erst im andern Jahrhunderte aufgekommen sind.

Re-

(39) Aeltere Theologen der römischen Kirche erklären,

Respectus parentelae.

Es ist dies ein für unser protestantisches Kirchenrecht sehr wichtiger, aus dem römischen Civilrecht entlehnter, Begriff, von welchem vermuthet wird, daß er, wie so viele Ideen der römischen Rechtslehrer, ursprünglich aus der Stoischen Philosophie geflossen sey (31). Im allgemeineren Sinne bezieht sich dieser Name auf das elterliche Verhältniß und die demselben zukommende Achtung; und in diesem Verstande wird der Ausdruck in den philosophischen Untersuchungen über die Begründung der Eheverbote genommen. In dem besonderen und in dem Kirchenrechte

so wie die Canonen selbst, dieses Ehehinderniß in eben dem Maaße für wichtiger, als das aus der leiblichen Verwandtschaft entspringende, in welchem sie die geistliche Verwandtschaft über die leibliche setzen. Petrus Lombardus Sentent. 4. distinct. 42. Quum cognatio spiritualis dignior sit carnali, ideo multo fortius impediet contrahendum, et dirimet contractum conjugium.

(31) Der scholastische Name respectus parentelae kömmt nirgends in den römischen Gesetzen vor, und ist mir der eigentliche Urheber dieses Ausdrucks unbekannt geblieben. In dem canonischen Rechte wird der Ausdruck parentela sehr häufig gebraucht, bedeutet aber daselbst in einem allgemeinen Sinn so viel als Verwandtschaft, Sippschaft; und wird in den canonischen Eheverboten auf das elterliche Verhältniß eigentlich gar keine Rücksicht genommen.

rechte gebräuchlichen Sinne aber, beziehet sich der respectus parentelae, oder, nach einem besseren, auch in mehreren Kirchenordnungen, namentlich in unserer Lüneburgischen, vorkommenden Ausdruck, respectus parentum et liberorum, auf das dem elterlichen Verhältnisse ähnliche Verhältniß, welches durch das Gesetz auf gewisse Seitenverwandten, wie auch auf Verschwägerte, übertragen worden, und die demselben beygelegte Achtung (32); und findet Statt zwischen Personen,

(32) Es folgt hieraus von selbst, daß dieser respectus parentelae bloß ein Begriff des bürgerlichen und kirchlichen Gesetzes sey, und ohne weiteren Beweis keinesweges als Princip des Naturrechts gebraucht werden könne. Völlig richtig sagt Niemeier (de conjugiis prohibitis, Diff. V. §. 30.) Respectus parentum et liberorum in linea collaterali, non est verus et naturalis, sed tantum putativus, et inventum legis, non divinae, sed humanae ac civilis. Atque aliud est, esse *verum* parentem, et *quodammodo* parentem. Daß jedoch der respectus parentelae auch einen natürlichen Grund bey gewissen Verhältnissen der gesellschaftlichen Ordnung haben könne, beweiset das merkwürdige Beyspiel der alten Deutschen, unter denen der Oheim von mütterlicher Seite bey seinen Neffen in gleichem Ansehen, und fast noch in einem näheren Verhältniß stand, als der leibliche Vater, und verdient folgende Stelle des Tacitus (de moribus Germ. cap.

sonen, quae, wie es ausgedrückt wird, sibi invicem parentum et liberorum loco sunt, d. i. nach der genauen Bestimmung des römischen Gesetzes, zwischen solchen Personen, unter denen die eine nur um Einen, die andere aber um mehrere Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist. Es tritt demnach der respectus parentelae ein in unserm Verhältniß zu unsern Onkeln und Tanten, Großonkeln und Großtanten; und eben so auch gegenseitig in unserm Verhältniß zu unsern Neffen und Nichten, und deren Kindern und Enkeln ꝛc.

In neueren Zeiten hat man den respectum parentelae vornehmlich nur in dem Falle als ein Ehehinderniß betrachtet, wenn die in dem elterlichen Verhältnisse stehende Person weiblichen Geschlechts ist, so daß folglich nicht die Ehe mit der Tante, aber wohl die mit der Nichte zulässig sey; wie denn auch, wenn diese aus dem römischen Rechte herrührende Idee in das mosaische Gesetz hineingetragen werden soll, sie nur mit dieser Einschränkung auf die daselbst namentlich aus-

cap. 20.) hier eine Anführung: Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt; tanquam ii et animum firmius et domum latius teneant.

ausgedrückten verbotenen Fälle eine Anwendung findet. Mit dieser **Einschränkung** wird von jenem Begriff in dem neuen Preußischen Gesetzbuche einiger Gebrauch gemacht, so daß bey den Heyrathen mit des Vaters oder der Mutter Schwestern, oder weiblichen Verwandten in den weiteren Graden der aufsteigenden Linie, wenigstens in dem Fall, wenn diese an Jahren älter sind, als ihre sie zur Ehe verlangenden Neffen, erst um die Erlaubniß des Staats nachgesucht werden muß. In unserm Kirchenrechte findet dieser Unterschied so wenig Statt, als in dem römischen Rechte, und ist die Ehe mit der Nichte oder deren Tochter nicht weniger untersagt, als mit der Eltern und Großeltern Schwestern. — **Unsere protestantischen Kirchenordnungen dehnen diesen Begriff auch auf die Seitenlinie der Schwägerschaft aus**, welches das römische Recht nicht thut, das bloß von den Verschwägerten in der geraden Linie sagt, daß sie sich gegenseitig wie Eltern und Kinder verhalten, und sich folglich nicht ehelichen dürfen. *L. 4. §. 7. Dig. de grad. et affin.* Es tritt deswegen nach unserm Kirchenrechte auch zwischen mir und meiner Ehefrauen Oheim oder meines Oheims Frau, ein respectus parentelae ein.

Endlich müssen wir noch in Beziehung auf unser **protestantisches Kirchenrecht** einen re-

spectum

spectum parentelae sensu improprio gelten lassen, der sich überhaupt zwischen Personen findet, unter denen die eine um mehrere Grade als die andere, von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehet, und rühret wohl zum Theil daher die Sonderbarkeit in den protestantischen Kirchenordnungen, daß, nach dem Vorgange der Churſächsischen, eher in der gleichen Seitenlinie, als in der ungleichen des nehmlichen Grades, die Ehe gestattet ist, und daß fast überall der dritte oder der vierte Grad der ungleichen Linie die Gränze der Eheverbote ausmacht, so daß man nach der in den Kirchenordnungen der hiesigen Lande, wie in Churſachsen, festgesetzten Gränze, wohl seines Eltervaters Elterkind, aber nicht dessen Großkind heyrathen darf. Da die canonische Berechnungsart durchgängig in unsern Kirchenordnungen angenommen worden; so hat es nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß die nähere und entferntere Verwandtschaft in den angeführten beiden Fällen, nach der römischen Berechnungsart, nach welcher meines Eltervaters Großkind um fünf, meines Eltervaters Elterkind aber um sechs Grade von mir entfernt ist, den Entscheidungsgrund bey dieser Einschränkung abgegeben habe. Von den wahrscheinlichen Ursachen, warum zuerst in der protestantischen Kirche die Eheverbote bis auf den dritten Grad ungleicher Linie eingeschränkt worden, wird unten gehan-

handelt werden. Nachdem aber einmal in Churſachſen dieſe Gränze angenommen worden, ſcheinen die Verfaſſer vieler Kirchenordnungen der Meinung geweſen zu ſeyn, daß in der ungleichen Seitenlinie immer eine Art von reſpectus parentelae Statt finde. Es wird deswegen auch kein anderer Grund des Verbots der Heyrath zwiſchen Perſonen im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie angeführt, als weil ſie ſich im dritten Grade der ungleichen Linie verwandt ſind (33).

Eine

(33) So in dem in die Kirchenordnungen unſers Landes aufgenommenen Churſächſiſchen Unterricht wegen Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft (Cal. K. O. S 295.). "Dieſer Herrmann ſoll Catharinen, ſeines Großvaters Bruders Tochter, nicht nehmen, dieweil ſie im dritten Glied oder Grad ungleicher Linie ihm verwandt iſt." Auf eine ähnliche Art heißt es in der Churſächſiſchen K. O. des Churfürſten Auguſt von 1580. (Corp. juris Sax. Tom. II. pag. 65.) "Die Perſonen, ſo ſeithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt ſeyn, ſollen einander nicht ehelichen, als da ſeyn alle die Perſonen, ſo von einerley Eltern, Vaters oder Mutter halben, geboren und herkommen, und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen, die eine Kindes-Kindeskind, die andere Kindeskind iſt, und alſo nach der Perſon, von welcher ſie zugleich ihren Urſprung haben, ihrer eins die andere, und eins die dritte Perſon iſt, . . . dieſe alle ſollen ſich in Ehegelöbniß nicht

eins

Eine merkwürdige Entscheidung hierüber giebt die Originalausgabe der Lüneburgischen Kirchenordnung vom J. 1619, in welcher, wie in der Cellischen Policey-Ordnung, die Ehen bis zum vierten Grade der ungleichen Seitenlinie verboten worden, und ausdrücklich als Ursache davon angegeben wird, daß in der ungleichen Linie ein respectus parentelae Statt habe. (S. 174.): "Darum dieser Fridericus, Margarethen, seines Elter-Vatern Bruders Sohns Tochter, unangesehen ihm dieselbe im vierten Grade verwandt, nicht nehmen soll, weiln es *in linea inaequali*, und also allhie *respectus parentum et liberorum* vorhanden ist (34).

einlassen" ꝛc. Eben deswegen findet auch Böhmer diese festgesetzte Verschiedenheit sonderbar und unerklärlich, und sagt in seinem Jure eccles. Prot. Tom. IV. pag. 159. von der Cellischen Policey-Ordnung: In quarto gradu lineae aequalis nuptiae §. 12. permissae sunt; non aeque in quarto gradu *lineae inaequalis*, quod mirandum.

(34) Wenn dieser Grundsatz in seiner ganzen Strenge angewandt werden sollte, so müßte die Ehe in allen Graden der ungleichen Seitenlinie, im fünften und sechsten ꝛc. nicht weniger, als im dritten und vierten, verboten seyn.

II. Von verbotenen Graden und Eheverboten.

Verbotene Grade sind diejenigen Grade der Verwandtschaft und der Verschwägerung, in denen eine eheliche oder außereheliche fleischliche Vermischung vor dem Gesetz als **Blutschande** (incestus) geachtet und geahndet wird. Es wird jedoch hiebey von Carpzov ([35]) richtig folgender Unterschied festgesetzt: Nur Vermischung in denen durch göttliche Gebote oder Naturgesetze verbotenen Graden heißt Blutschande im eigentlichen Sinne; hingegen die in denen durch bloße obrigkeitliche Gesetze untersagten Graden, **eine verbotene und unordentliche Vermischung.** Es wird von ihm zum Beweise ein Decret des Dresdenschen Consistorii wegen einer begangenen Unzucht im dritten Grade der ungleichen Linie der Blutsfreundschaft angeführt, worinn es also heißt: "Weil sie sich aber mit einander fleischlich vermischet, ist solche Vermischung zwar vor keine Blutschande zu achten, aber gleichwohl vermöge der Kirchenordnung strafwürdig ꝛc." ([36]) —

Die

(35) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. Def. 87. §. 2. 3.

(36) Siehe auch Strubens rechtliche Bedenken, 4. Band, Nro. 160. S. 411. f. — Eine Glosse zu Justinians Codex (zu dem Titel de incest. nupt.) setzt einen Unterschied zwischen nefariis und incestis

Die sich auf die verbotenen Grade beziehenden Eheverbote gehen demnach, wie aus dem Gesagten

nuptiis fest. Unter nefariis nuptiis sollen Ehen und blutschänderische Vermischungen zwischen Ascendenten und Descendenten; unter incestis nuptiis die mit andern Verwandten, und alle in der Schwägerschaft zu verstehen seyn. Die römischen Gesetze kennen diese Distinction nicht, und bedienen sich jener Ausdrücke ohne Unterschied. Jedoch scheint allerdings auch das röm. Recht einen wesentlichen Unterschied zwischen blutschänderischen Vermischungen im eigentlichen Sinn, und zwischen unerlaubten Vermischungen in den durch das bloße Civilrecht verbotenen Graden anzunehmen, und die Benennung: Incest, vornehmlich nur auf Vermischungen zwischen Ascendenten und Descendenten einzuschränken. *L.* 68. *Dig. de ritu nupt.* Jure gentium incestum committit, qui ex gradu ascendentium vel descendentium uxorem duxerit. Qui vero ex latere eam duxerit, quam vetatur, vel adfinem, quam impeditur, siquidem palam fecerit, levius, si vero clam hoc admiserit, gravius punitur. Allein, es belegt das römische Recht auch die Ehen in der Seitenlinie, wo ein respectus parentelae eintritt, mit dem Namen Blutschande. *L.* 39. *Dig. tit. eod.* Und demzufolge wäre nach den Begriffen des röm. Rechts Blutschande, die Vermischung mit Verwandten, womit eine Verletzung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses verbunden ist. Die anderweitigen unordentlichen und ungesetzmäßigen Vermischungen von Verwandten und Verschwägerten

sagten erhellt, eben sowohl auf eheliche Verbindungen, als auf Vermischungen außer der Ehe; und ist dies bey sämtlichen Eheverboten des mosaischen Gesetzes, des römischen und canonischen Rechts, und der protestantischen Kirchenordnungen zu bemerken.

Aus diesen Eheverboten entstehet in Ansehung der Ehe, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, ein canonisches Ehehinderniß, (impedimentum canonicum,) und zwar ein vernichtendes Ehehinderniß, (impedimentum dirimens, im Gegensatz gegen die aufschiebenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia, welche z. B. aus den geschlossenen Zeiten, aus anderweitigen Eheansprüchen ꝛc. entstehen;) vermöge dessen die Ehe, auch wenn sie bereits geschlossen worden, nach der Strenge des Gesetzes, als ungültig betrachtet und wieder aufgehoben wird.

Es lassen sich die Eheverbote eintheilen: in Rücksicht auf den Grund der Verbindlichkeit, je nachdem dieselbe entweder auf dem Pflicht- oder Rechts-Gesetze der Vernunft beruhet, oder eine äußere,

ten würden nach den Ausdrücken der römischen Gesetze etwa mit dem Namen von vetitis conjugiis zu belegen seyn. *L. 6. Cod. de incest. ec inutil. nupt.* Si quis incesti vetitique conjugii nuptiis se funestaverit etc.

äußere, übernatürlich oder natürlich gegebene, Gesetzgebung voraussetzt, in **Eheverbote des allgemeinen Naturgesetzes**, und in **positive**; in Rücksicht auf den Gesetzgeber, in **göttliche, allgemeine oder besondere**, und in **kirchliche und bürgerliche**, welche gleichsam als Schutzwehren der Naturgesetze (munimenta legum naturalium,) betrachtet worden, und nach einem Ausdruck, dessen sich die Rabbinen von den in den talmudischen Satzungen enthaltenen Eheverboten bedienen, als eine Umzäunung hinzugefügt worden, um dadurch desto mehr der Verletzung der allgemeingültigen göttlichen Gesetze vorzubeugen (37).

Auf

(37) Ut fiat sepes seu munimentum, quo conserventur incestus interdicta, seu ut longius arceatur quisque a violatione legis sacrae. Dies sind die von Selden (Uxor hebraica, Lib. I. cap. 2.) angeführten Ausdrücke der Rabbinen. Hieher gehört der Gedanke des Seneca, (de benefic. Lib. VII. cap. 22.) Quoties parum fiduciae est in his, quibus imperas, amplius est exigendum, quam satis est, ut praestetur, quantum satis est. Es kann wohl über solche obrigkeitliche positive Eheverbote nicht behutsamer, und, indem es dabey auf Einschränkungen einer natürlichen schätzbaren Freyheit ankömmt, nicht wahrer und besser geurtheilt werden, als es von Chemnitz (Examen Concilii Trid. Sess. VIII. de matrim. Can. 3.) geschiehet. Humanae prohibitiones additae sunt divinis in proximis gradibus

Auf dieſe Eintheilungen beziehet ſich zum Theil auch die Eintheilung der verbotenen Grade in diſpen-

bus, hoc conſilio, ut majore reverentia divinae prohibitiones obſerventur. *Hoc conſilium*, ut non inhoneſtum nec impium, ita *non eſt prorſus improbandum et damnandum*..., Hujusmodi ergo prohibitiones humanae additae divinis, ſi fiant honeſto et pio conſilio, ut ſcilicet divinae prohibitiones majori reverentia ſerventur, et ſi fiant in proximis gradibus poſt divinas prohibitiones, ab illis, ad quos cura illa pertinet, pro ratione circumſtantiarum, loci, temporis, perſonarum, ſine laqueis et ſervitute conſcientiarum: judico, *illas non eſſe temere vel ſimpliciter improbandas et damnandas.* Allerdings muß hiebey das Urtheil immer ſehr zweifelhaft bleiben. So allgemein auch der Satz von dem Nutzen einer ſolchen Umzäunung heiliger Geſetze angenommen worden, und einen ſo unläugbaren Einfluß er auf die Entſtehung der Eheverbote in der proteſt. Kirche gehabt hat; ſo wird es doch immer ſehr problematiſch bleiben, ob eine ſolche Umgebung abſoluter Gebote mit andern nicht abſoluten und diſpenſabeln, wirklich rathſam ſey, und die Würde von jenen in den Augen des großen Haufens zu erhöhen, oder nicht vielmehr, vornehmlich in dem Falle häufiger und ohne wichtige Entſcheidungsgründe ertheilter Diſpenſationen, herabzuſetzen diene. Die römiſchen Geſetze gehen nicht von dieſem Princip aus, und kennen keine andere Ausdehnung, als einer öffentlichen Schicklichkeit wegen, in ſolchen Fällen, wo ein gewiſſes elterliches und kindliches Verhältniß eintritt.

dispensable und indispensable Fälle. Daß von Naturgesetzen und allgemeingültigen göttlichen Geboten nicht dispensirt (d. h. keine Erlaubniß zu einer einzelnen Uebertretung des Gesetzes in einem bestimmten Falle ertheilt,) werden könne, darüber sind alle Partheyen einig, und findet nur darüber eine Verschiedenheit der Meinungen Statt, welche Eheverbote zu den allgemein verbindlichen Gesetzen zu rechnen sind. Auf der andern Seite ist es eben so ausgemacht, daß von den kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen durch die Kirchen- und Staats-Gewalt dispensirt werden könne, ausgenommen wenn selbige, um eintretender wichtiger Gründe willen, entweder, wie im Preußischen, in Ansehung aller schlechthin verbotenen Grade, oder wie bey uns durch die Verordnung von 1763, in Rücksicht auf bestimmte Fälle, auf das Recht der Dispensation förmlich Verzicht leisten, welche Verzichtleistung jedoch, bey anderweitig eintretenden Ursachen und Umständen, wieder zurückgenommen werden kann.

Zweyter Abschnitt.

Eheverbote des mosaischen Gesetzes.

3 Mos. 18, 6 – 18. 20, 11. 12. 14. 17. 19 – 21.
5 Mos. 22, 30. 27, 20. 22. 23.

Siehe Joh. *Seldeni*, de jure naturali et gentium, juxta disciplinam Ebraeorum, libri septem. Ed. nov. Argentorati, 1665. 4. Lib. V. cap. 1. 2. 8 – 11.

Ejusdem Uxor hebraica, seu de nuptiis et divortiis, ex jure civili, id est Divino et Talmudico, veterum Ebraeorum, libri tres. Ed. nov. Francof. ad Oderam, 1673. 4. Lib. I. cap. 1 – 6.

Joh. Barth. *Niemeieri*, (Theol. Doct. ejusdemque Prof. ord.) Dissertationes de conjugiis prohibitis, junctim editae. Helmstadii, 1705. 4. (Ein schätzbares Werk, worinn diese Sache für die damalige Zeit nach liberalen Principien behandelt wird; nur freylich in dem exegetischen Theile minder brauchbar).

J. D. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen 1768. 4.

Desselben Mosaisches Recht, 2. Theil, nach der zweyten Ausgabe von 1776. von S. 217. an.

Die mosaischen Eheverbote, deren Weisheit fast allgemein anerkannt wird, und deren Wohlthätigkeit sich überall, wo sie seit mehreren Jahrtausenden Gesetzeskraft behauptet haben, durch die Erfahrung bewährt hat (1), sind bey den Ehe-

(1) Der große Kenner der Sitten und Gewohnheiten der Völker, Meiners, urtheilt davon in seinem Grundrisse der Geschichte der Menschheit, 16. Cap. §. 8 "Unter den wenigsten Völkern waren die verbotenen Grade durch so vernünftige Bewegungsgründe bestimmt, als es wahrscheinlich ist, daß sie es unter den Israeliten waren." — Es wird zu einer interessanten Vergleichung Veranlassung geben, wenn ich hier die gleichfalls sehr guten, und noch genauer als die mosaischen, mit den römischen Gesetzen zusammentreffenden Eheverbote des Korans (im 26. und 27. Verse des 4. Cap.) nach Michaelis Uebersetzung, in dessen Ehegesetzen, S. 135. f anführe: "Heyrathet keine Frau, die eure Väter schon gehevrathet haben; ausgenommen, wo die Sache bereits geschehen ist. — — Euch sind verboten die Mütter und die Töchter, und die Schwestern, und des Vaters Schwestern, nebst der Mutter Schwestern, der Brüder Töchter, und der Schwestern Töchter, und die Ammen die euch gesäuget haben, und eure Milchschwestern, und die Mütter eurer Weiber, und eure Stieftöchter, die unter eurer Bewahrung sind, (nehmlich die von den Weibern sind, zu denen ihr wirklich eingegangen seyd; denn wenn ihr zu ihren Müttern nicht eingegangen seyd, so ist es nicht sündlich;) und

Eheverboten in allen protestantischen Kirchenordnungen als Hauptfundament zum Grunde gelegt worden; und haben dadurch, und durch die Landesverträge und Landtagsabschiede, wodurch die Kirchenordnungen in jedem Lande bestätiget worden, die Kraft von Staats- und Kirchengesetzen für uns erhalten. Und dies ist immer der Hauptgesichtspunct, aus welchem sie von uns zu betrachten sind (2).

Sehr

und die Weiber eurer leiblichen Söhne. Auch sollt ihr nicht zwey Schwestern zugleich heyrathen. Was aber bereits geschehen ist, das wird Gott vergeben und barmherzig seyn." Selden (de jure nat. et gent. Lib. V. cap 11.) führt folgende Erklärung eines berühmten Muhammedanischen Rechtslehrers, des Abu Bircat Abdalla Ben Achmet, über die Eheverbote des Korans an, worinn die genaue Uebereinkunft derselben mit den römischen noch mehr auffällt; Interdicuntur cuique nuptiae matris suae et filiae suae, et earum, quae sursum deorsum sequuntur, et sororis suae et filiae ejus, et filiae fratris sui, et amitae suae, et materterae suae, et matris uxoris suae et filiae ejus, (si modo concubuerit cum uxore,) et uxoris patris sui, seu novercae, et filii sui, seu nurus, et eorum, qui sursum deorsum sequuntur, atque etiam foeminarum, quae jure collacteo ei conjunguntur.

(2) Diesen richtigen Gesichtspunkt hat ein von Gabler, in dessen Gutachten über die Ehe mit des

Sehr merkwürdig ist es, daß Moses diese Gesetze für allgemein verbindliche Naturgesetze erklärt. Dies erhellt nicht sowohl daraus, daß auch die unter den Israeliten sich aufhaltenden Fremdlinge daran gebunden seyn sollten, (3 Mos. 18, 26.) indem überhaupt das bürgerliche Gesetz der Israeliten sich auch auf die Fremdlinge erstreckte, (3 Mos. 24, 22. vergl. auch 3 Mos. 17, 10. ff. 19, 33. 34.) sondern aus der nachdrücklichen und wiederholten Erklärung, daß die in diesen Ehegesetzen untersagten blutschänderischen Vermischungen, und deren allgemeine

Vaters Bruders Wittwe, angeführter Helmstädtischer Theolog, Friedrich Ulrich Calixt, (Sohn des berühmten Georg Calixt,) in einem Buche de haeresi et schismate, §. 170., im siebzehnten Jahrhunderte, sehr treffend angegeben: Obligant leges positivae politicae V. T. quoque ad observandum fideles N. T., in quantum illae a Christiano magistratu sunt receptae, — — Neque tamen obligant, ut sunt divinae, sed ut sunt humanae; quia obligatio legis positivae divinae cum republica et populo Israelitico, cui gubernando a Deo autore latae, dudum exspiravit. Sunt igitur tales leges origine quidem divinae, sed obligatione nonnisi humanae. — — Ad observationem — — nonnullorum graduum Levit. XVIII. prohibitorum, non obligaremur, nisi magistratus Christianus ad observandum ultro se obligasset.

meine Gestattung (3), zu den lasterhaften Sitten der Egyptier und Kananiter gehörten, um derentwillen die letzteren aus ihrem Lande verstoßen werden sollten. 3 Mos. 18, 3. 24 - 30. 20, 22 - 24. Daß diese Erklärung sich auch auf die daselbst verbotenen blutschänderischen Verbindungen beziehet, obgleich in diesen Gesetzen mehrere unnatürliche Laster, Knabenschande, Schande mit Vieh, Aufopferung der Kinder an den Moloch, namhaft gemacht und verboten werden, leidet keinen Zweifel, und wird dies insbesondere aus dem 20. Cap. völlig klar, wo jene Erklärung unmittelbar auf die Gesetze wegen der verbotenen Grade folgt. Wem daher die auf die göttliche Auctorität Christi gegründete göttliche Auctorität Moses noch etwas gilt, dem muß diese Erklärung wenigstens zu einer Veranlassung dienen, über den allgemeingültigen Grund dieser Eheverbote weiter

(3) Michaelis bemerkt sehr richtig, daß diese Völker nicht eigentlich deßwegen für strafwürdig erklärt werden, weil viele einzelne unter ihnen solche Incesse ausgeübt hatten, sondern weil solche blutschänderische Vermischungen öffentlich unter ihnen geduldet und gebilliget wurden. Eben so Gerhard, (de conjug. § 294.) Distinguendum est inter peccata privata sive privatorum hominum, et inter peccata publica, quae in toto aliquo populo vigent et adprobantur, qualia fuerunt illa gentilium, de quibus Moses loquitur.

ter nachzudenken, obgleich durch sie allein noch nicht ausgemacht werden kann, ob alle diese Eheverbote, und welche unter ihnen zu dem Vernunft- und Naturgesetze gehören, das alle Völker verbindet; und kann dies durch die populär zu verstehenden Worte, Cap. 18. v. 24.: "Denn in diesem allen haben sich verunreiniget die Heiden" u. s. w. (vergl. 20, 23.) nicht entschieden werden. Es läßt sich von der Weisheit des Gesetzgebers voraussetzen, daß er bey diesen Gesetzen, wie bey allen übrigen, auf die besonderen Verhältnisse seines Volkes die genaueste Rücksicht genommen habe, und daß sich daher einige particulare und bloß bürgerliche Gesetze unter diesen allgemeingültigen Gesetzen finden müssen. Alle hier untersagte Verbindungen können von Moses unmöglich zu den lasterhaften Sitten der Heiden gerechnet werden, da sie zum Theil unter den eigenen so sehr verehrten Vorfahren der Israeliten üblich gewesen, und Moses selbst sehr wahrscheinlich aus einer Ehe mit des Vaters Schwester geboren war (4). Bey mehreren Gesetzen, z. B. bey dem wegen des Bruders Wittwe, lassen sich auch die Localursachen mit größter Wahrscheinlichkeit ausmachen, und wird dies letzte Verbot für gewisse Fälle, durch die von Moses nicht

(4) 1 Mos. 20, 12. 29, 22. ff. 2 Mos 6, 20. vergl. 4 Mos. 26, 59. 1 Chron. 24, 6—13.

nicht bloß erlaubte, sondern gesetzlich befohlne Leviratsehe wieder aufgehoben.

Eine ausdrückliche Bestätigung dieser Eheverbote im N. T. findet sich nicht. Paulus beruft sich 1 Kor. 5, 1. nicht auf das mosaische, sondern vielmehr auf das Naturgesetz, und verweist auf die auch unter den Heiden anerkannte Schändlichkeit einer solchen Verbindung mit der Stiefmutter. Von dem Vorwurf, den Johannes der Täufer dem Herodes wegen seiner Ehe mit seines Bruders Frau macht, wird unten geredet werden. Wenn auch unter der πορνειᾳ, welche Apostelg. 15, 20. untersagt wird, die Verletzung der mosaischen Ehegesetze, Blutschande im jüdischen Sinne, zu verstehen seyn sollte, (vergl. 1 Kor. 5, 1.) welches aber nicht wahrscheinlich ist, da die im ganzen römischen Reiche geltenden römischen Eheverbote noch strenger waren als die jüdischen, und folglich in dieser Rücksicht keine besondere Verordnung für die Heiden-Christen erforderlich war (5); so würde doch dieses Gebot, eben wie die daneben stehenden, nur als ein Zeitgebot zu betrachten seyn, dessen Gültigkeit nur so lange dauren sollte, als die ersten christ-

(5) Es wurde daher auch den Juden, welchen von den Römern lange gestattet worden war, sich nach ihren Ehegesetzen zu richten, diese Freyheit unter Theodosius genommen.

christlichen Gemeinden aus Juden- und Heiden-Christen gemischt waren, und letztere sich in manchen Gebräuchen nach den ersteren richten mußten, um solche nicht zum Abfall vom Christenthum zu veranlassen. — In den meisten Kirchenordnungen, und so auch in denen der hiesigen Lande, wird 1 Mos. 2, 24. als ein allgemeines Verbot der Heyrath zwischen Ascendenten und Descendenten erklärt, und demzufolge Matth. 19, 5. für eine Bestätigung dieses Eheverbots durch Jesum angenommen; welches ich bloß als eine Eigenthümlichkeit der protestantischen Kirchenordnungen hier anführe (6).

Moses zeigt, da er als Gesetzgeber redet, nirgends die Ursachen zu seinen Eheverboten an. In so fern selbige aus der Erfahrung abgeleitet waren, konnten sie auch damals als bekannt vorausgesetzt werden, da solche blutschänderische Vermischungen unter den Egyptiern und Kananitern

(6) Noch haben einige ältere Theologen in dem Satze 3 Mos. 18, 5. "Welcher Mensch dieselben meine Satzungen und Rechte hält, der wird dadurch leben"; (d. h. der wird den darauf gesetzten bürgerlichen Strafen entgehen;) und in der Wiederholung dieses Satzes von Jesu und den Aposteln, Matth. 19, 17. Luc 10, 28. Gal. 3, 12. eine Erklärung, daß die Eheverbote zum Moralgesetze gehören, und eine Bestätigung derselben im N. T. finden wollen.

Gottheit (Tac. G. 9). Auf eine Frau deutet auch die Inschrift Matronis Aufaniabus Gratia Paterna Rufina ex voto (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 2). Ihr Name ist keltisch, wie der der Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 3), Matronae Gabiabus (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 4), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 5), Matronae Vatuiae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 6), Matronae Aufaniae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 7), Matronae Alaferhenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 8), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 9), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 10), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 11), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 12), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 13), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 14), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 15), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 16), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 17), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 18), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 19), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 20), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 21), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 22), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 23), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 24), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 25), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 26), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 27), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 28), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 29), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 30), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 31), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 32), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 33), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 34), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 35), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 36), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 37), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 38), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 39), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 40), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 41), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 42), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 43), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 44), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 45), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 46), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 47), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 48), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 49), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 50), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 51), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 52), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 53), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 54), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 55), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 56), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 57), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 58), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 59), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 60), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 61), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 62), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 63), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 64), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 65), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 66), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 67), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 68), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 69), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 70), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 71), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 72), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 73), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 74), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 75), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 76), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 77), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 78), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 79), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 80), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 81), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 82), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 83), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 84), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 85), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 86), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 87), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 88), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 89), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 90), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 91), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 92), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 93), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 94), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 95), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 96), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 97), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 98), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 99), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 100), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 101), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 102), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 103), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 104), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 105), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 106), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 107), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 108), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 109), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 110), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 111), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 112), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 113), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 114), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 115), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 116), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 117), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 118), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 119), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 120), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 121), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 122), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 123), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 124), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 125), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 126), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 127), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 128), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 129), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 130), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 131), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 132), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 133), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 134), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 135), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 136), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 137), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 138), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 139), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 140), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 141), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 142), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 143), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 144), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 145), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 146), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 147), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 148), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 149), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 150), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 151), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 152), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 153), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 154), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 155), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 156), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 157), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 158), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 159), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 160), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 161), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 162), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 163), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 164), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 165), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 166), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 167), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 168), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 169), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 170), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 171), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 172), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 173), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 174), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 175), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 176), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 177), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 178), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 179), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 180), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 181), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 182), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 183), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 184), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 185), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 186), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 187), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 188), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 189), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 190), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 191), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 192), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 193), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 194), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 195), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 196), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 197), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 198), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 199), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 200), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 201), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 202), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 203), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 204), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 205), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 206), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 207), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 208), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 209), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 210), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 211), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 212), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 213), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 214), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 215), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 216), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 217), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 218), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 219), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 220), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 221), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 222), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 223), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 224), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 225), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 226), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 227), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 228), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 229), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 230), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 231), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 232), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 233), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 234), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 235), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 236), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 237), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 238), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 239), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 240), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 241), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 242), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 243), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 244), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 245), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 246), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 247), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 248), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 249), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 250), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 251), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 252), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 253), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 254), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 255), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 256), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 257), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 258), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 259), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 260), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 261), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 262), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 263), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 264), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 265), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 266), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 267), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 268), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 269), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 270), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 271), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 272), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 273), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 274), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 275), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 276), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 277), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 278), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 279), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 280), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 281), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 282), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 283), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 284), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 285), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 286), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 287), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 288), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 289), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 290), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 291), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 292), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 293), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 294), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 295), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 296), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 297), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 298), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 299), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 300), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 301), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 302), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 303), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 304), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 305), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 306), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 307), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 308), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 309), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 310), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 311), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 312), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 313), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 314), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 315), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 316), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 317), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 318), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 319), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 320), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 321), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 322), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 323), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 324), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 325), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 326), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 327), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 328), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 329), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 330), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 331), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 332), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 333), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 334), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 335), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 336), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 337), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 338), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 339), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 340), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 341), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 342), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 343), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 344), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 345), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 346), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 347), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 348), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 349), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 350), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 351), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 352), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 353), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 354), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 355), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 356), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 357), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 358), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 359), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 360), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 361), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 362), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 363), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 364), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 365), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 366), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 367), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 368), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 369), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 370), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 371), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 372), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 373), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 374), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 375), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 376), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 377), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 378), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 379), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 380), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 381), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 382), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 383), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 384), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 385), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 386), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 387), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 388), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 389), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 390), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 391), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 392), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 393), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 394), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 395), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 396), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 397), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 398), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 399), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 400), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 401), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 402), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 403), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 404), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 405), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 406), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 407), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 408), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 409), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 410), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 411), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 412), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 413), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 414), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 415), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 416), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 417), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 418), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 419), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 420), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 421), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 422), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 423), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 424), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 425), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 426), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 427), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 428), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 429), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 430), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 431), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 432), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 433), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 434), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 435), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 436), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 437), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 438), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 439), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 440), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 441), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 442), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 443), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 444), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 445), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 446), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 447), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 448), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 449), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 450), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 451), Matronae Vacallinehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 452), Matronae Gesahenae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 453), Matronae Hamavehae (Bonn. Jahrb. 1, 1843, 1, 454), Matronae Ollototae (Bonn. Jahrb. 1, 1843,

eigentliche Ausdrücke aufgelöset, heißt doch jener Satz nichts anders als: Die durch Verwandtschaft verbunden sind, dürfen nicht durch die Ehe verbunden werden; oder, Verwandte dürfen sich nicht heyrathen. Soll dieser Satz bey den Eheverboten als Princip zum Grunde gelegt werden, so ist es die offenbarste petitio principii (9). Aeußerst sonderbar commentirt der sonst um die Eheverbote so sehr verdiente Baumgarten über das Scheer basar (10), und findet demzufolge in 3 Mos.

gende merkwürdige Stelle: εκ ην παρανομον, (die Ehe zwischen Geschwistern,) επει μηδεν ἑτερον γενος ην· και γαρ και αυτος, ὡς επος ειπειν, ὁ Αδαμ τη ιδια θυγατρι σχεδον, τη εκ τε σωματος αυτε πλασθεισῃ, συνηφθη, κατα συζυγιαν αυτῳ εκ Θεε πεπλασμενῃ, και εκ ην παρανομον.

(9) Diesem Beweise wird auch wohl schwerlich, wie Carpzov versucht, durch die Metapher aufgeholfen werden können, daß insbesondere Eltern und Kinder nur Eine Person zusammen ausmachen, (weswegen es auch 3 Mos. 18, 10. heiße, deines Sohnes oder deiner Tochter Schaam ist deine Schaam,) folglich eine Ehe, zu welcher zwey Personen erfordert werden, unter ihnen gar nicht Statt finden könne.

(10) Vornehmlich in seiner Vorrede zur zweyten Samml. seiner theol. Gutachten.

3 Mos. 18, 6. nicht ein allgemeines Princip der mosaischen Eheverbote, sondern nur ein Princip für diejenigen unter denselben, die auf das Naturgesetz sich gründen. Er erklärt Scheer allein, (caro nach der ehemals gewöhnlichen Uebersetzung,) und zwar das nahe Scheer, das Scheer κατ' ἐξοχην, da es sonst auch in weiterer Bedeutung vorkömmt, von unmittelbaren Verwandten, Ascendenten und Descendenten; Scheer basar hingegen, caro carnis, von den nächsten mittelbaren Verwandten, von Geschwistern; und behauptet demnach, daß 3 Mos. 18, 6. nur die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, wie auch die zwischen Geschwistern, schlechterdings untersagt würden, da hingegen die übrigen Eheverbote, z. B. mit der Tante, die caro carnis carnis, mit des Vaters-Bruders Wittwe, die gar nur caro carnis carnis carnis sey, bloße positive Gesetze für die Israeliten wären, und keine allgemeine Verbindlichkeit hätten. Es wird diese Hypothese, die sich auf einen dem Hebräischen aufgebürdeten höchst abentheuerlichen Sprachgebrauch gründet, jetzt gewiß keiner andern Widerlegung bedürfen, als der Bemerkung, daß auch das nahe Scheer (Scheer hakerob,) von Geschwisterkindern, (4 Mos. 27, 8–11.) und Scheer basar von solchen gebraucht werde, die noch nach Geschwisterkindern kommen. (3 Mos. 25, 49.).

Doch auch in neueren Zeiten hat man auf dieses Scheer basar ein Princip für die Eheverbote, wenn gleich kein allgemeingültiges, doch eins nach den damaligen Zeitbegriffen, zu gründen gesucht. Der Hr. Dr. Gabler meint in seinem schätzbaren schon angeführten Gutachten, (S. 102. ff.) "daß der sinnliche Morgenländer allerdings etwas in dem Leiblichen und Fleischlichen der Abstammung und Verwandtschaft, bey Bestimmung der erlaubten und unerlaubten Ehen gesucht habe, und daß Moses sein Hauptprincip daher zu entlehnen scheine, daß er zwar moralische und besonders politische Gründe bey den einzelnen Verboten gehabt habe, daß aber diese nicht sein Hauptprincip ausgemacht, sondern ihm nur die Gränze bezeichnet hätten, wie weit sein Hauptprincip, leibliche Verwandtschaft, im Israelitischen Staate, in Ansehung der Ehen auszudehnen sey, daß Moses diese Sache nach den Begriffen seines Zeitalters betrachtet, und durch gesetzgeberische Klugheit dem Physischen seine Gränze angewiesen habe, wie weit es seine Macht in dem neuen Israelitischen Staate ausdehnen dürfe." Hier hätten wir also Prohibitiv-Gesetze, aber im umgekehrten Sinne, wodurch verhindert werden sollte, daß der natürliche Abscheu vor einer fleischlichen Vermischung mit leiblichen Verwandten sich nicht zu weit erstrecke, da es denn nicht hätte heißen müssen: Du sollst deines Vaters und

deiner Mutter Schwester Schaam nicht blößen ꝛc. sondern: Du sollst dich der Ehe mit deines Bruders und deiner Schwester Tochter, mit deiner Mutter Bruders Wittwe ꝛc. nicht enthalten. Daß solche sinnliche Begriffe von leiblicher Verwandtschaft unter den Morgenländern eine natürliche Abneigung vor Ehen mit Verwandten bewirkt haben, wird schwerlich bewiesen werden können; vielmehr beweisen so viele Völker Asiens, unter denen blutschänderische Vermischungen herrschten, Cananiter, Perser, Assyrer ꝛc. das Gegentheil. Eben so rissen auch nachmals unter dem jüdischen Volke, bey der sittlichen Ausartung desselben, blutschänderische Vermischungen ein. (Ezech. 22, 10. 11.) Es möchte jene Hypothese wohl durch die Bemerkung völlig widerlegt werden, daß Moses das Herkommen in Ansehung der unerlaubten Ehen durch seine Gesetze merklich ausdehnte, da, wie auch der Hr. Verf. anführt, Moses selbst aus einer Ehe mit der Tante herkam.

Hr. Prof. Paulus endlich, in seiner Recension des Gablerschen Gutachtens (11), scheint geneigt, auf die abgeleitete Bedeutung des Worts Scheer, da es Bluträcher, (arabisch Thair,) und eben so viel als Goël bedeutet, eine neue Hypothese von

(11) Im neuen theol. Journal von 1797. S. 1170. ff.

von dem Princip der mosaischen Eheverbote zu gründen, und übersetzt 3 Mos. 18, 6. also: "Keiner unter euch soll irgend eine Verwandtinn ehelichen, zu deren Blutrache seine (des Heyrathenden,) leibliche Verwandtschaft verbunden ist." Er glaubt demzufolge, daß ein Hauptzweck dieser Eheverbote sey, zu verhindern, daß im Fall der Mißhandlung der Ehefrau durch ihren Mann, nicht die eigenen Blutsfreunde des Ehemannes zur Rache gegen ihn auftreten müßten, woraus denn eine gänzliche Zerrüttung oder Zerstörung der Familien unvermeidlich hätte erfolgen müssen. Dies würde aber bey den verbotenen Ehen in der Schwägerschaft nur alsdann der Fall gewesen seyn, wenn aus der Ehe, wodurch die Schwägerschaft bewirkt worden, Kinder geboren worden, und bereits so weit herangewachsen wären, um als Bluträcher auftreten zu können. Doch der Hr. Verf. empfindet selbst, daß er mit diesem Gesetzgrunde nicht ausreiche, und wendet ihn nur da an, wo von Moses das Wort Scheer als Grund des Eheverbots angeführt wird; 3 Mos. 18, 12. 13. 17. da denn aber im 13. v. die Mutter (eine Frauensperson,) als die Bluträcherinn ihrer Schwester angesehen werden müßte. Außer den erheblichen grammatischen und philologischen Schwierigkeiten, die dieser Erklärung im Wege stehen, möchten auch die von dem Hrn. Verf. zur Bestätigung seiner Erklärung angeführten Stellen,

len, 4 Mos. 27, 11. und 3 Mos. 25, 49. mehr gegen als für ihn seyn, da nach der von ihm angenommenen Auslegung, in beiden Stellen der entferntere Verwandte, im Gegensatz gegen die näheren, vorzugsweise als Bluträcher genannt seyn würde. Endlich würde zu erwarten seyn, daß bey diesem Grunde der Eheverbote, von dem Worte Goël, welches im Hebräischen die gewöhnliche Benennung des Bluträchers ist, doch ein und das andere mal in den Ehegesetzen Gebrauch gemacht worden wäre (12).

Aus der Vergleichung aller der Stellen, wo das Wort Scheer basar vorkömmt, ergiebt sich, daß es nach dem Sprachgebrauche nichts anders bedeute, als Verwandte, leibliche Verwandte, und

(12) Der nächsten Bestimmung dieser Schrift gemäß, für Hannöverische Prediger, bemerke ich hier noch, daß unser verewigter Consistorialrath Jacobi, in seinen weisen Absichten Gottes, 4. Th. S. 338. ff. das Scheer basar nach 1 Mos. 2, 23. von denen erkläre, die unmittelbar von jemand abstammen, und demnach 3 Mos. 18, 6. als ein specielles Verbot der Ehe mit der Tochter betrachte. Siehe Michaelis Ehegesetze, §. 12. wo besonders 4 Mos. 27, 11. dagegen angeführet wird, in welcher Stelle Scheer basar offenbar Collateral-Verwandte bedeutet.

und daß sogar entfernte Verwandte, Geschwisterkinder, (4 Mos. 27, 11.) und solche, die noch nach denselben kommen, (3 Mos. 25, 49.) mit dieser Benennung belegt werden. Da nun Moses im Allgemeinen die Heyrathen in der Verwandtschaft begünstigt, und vorzüglich die Ehe unter Geschwisterkindern als besonders empfehlenswerth in seiner Geschichte darstellt, (1 Mos. 28, 2.) so sind um so weniger aus jenen Worten 3 Mos. 18, 6. Folgerungen für die Eheverbote zu ziehen. Es machen dieselben bloß einen allgemeinen Satz aus, der durch die folgenden Eheverbote seine nähere Bestimmung erhält.

Es frägt sich noch, ob nicht Moses eine gewisse bestimmte Gränze der nahen Verwandtschaft vor Augen gehabt, innerhalb welcher er seine Eheverbote eingeschränkt habe, und welches diese Gränze sey? so wie Plutarch bemerkt, daß unter den Römern die Freyheit des verwandtschaftlichen Kusses, ihre Eheverbote in alten Zeiten begränzt habe. Sehr scharfsichtig bemerkt Michaelis, daß die Freyheit, gewisse Verwandtinnen unverschleyert zu sehen, welches denn zu einer Zeit und unter einem Volke, da man das andere Geschlecht nur verschleyert zu sehen bekommen, und gar kein freyer Umgang zwischen beiden Geschlechtern Statt gefunden habe, einen ungleich stärkeren Reiz zur Erregung

ARTICULUS PRIMUS. 31

ARTICULUS PRIMUS.

DE ELEMENTIS.

Quæ sunt elementa? Quæ sunt principia? Quæ sunt corpora simplicia? Quæ sunt corpora mixta? Quæ sunt humores? Quæ sunt membra? Quæ sunt spiritus? Quæ sunt facultates? Quæ sunt operationes? Quæ sunt virtutes? Quæ sunt actiones? Quæ sunt passiones? Quæ sunt officia? Quæ sunt causæ? Quæ sunt effectus? Quæ sunt signa? Quæ sunt accidentia? Quæ sunt substantiæ? Quæ sunt qualitates? Quæ sunt quantitates? Quæ sunt relationes? Quæ sunt habitus? Quæ sunt dispositiones? Quæ sunt actiones? Quæ sunt passiones? Quæ sunt ubi? Quæ sunt quando? Quæ sunt situs? Quæ sunt habere?

Meinung schwerlich in Abrede seyn können, daß dieß allerdings ein Zweck der mosaischen, so wie der muhammedanischen Eheverbote gewesen sey, wobey es jedoch wieder einen Zweifel erregen muß, daß Muhammed nicht gleichfalls seine Eheverbote auf diese Gränze eingeschränkt, sondern auf Brüder und Schwester Töchter ausgedehnt hat.

In dem 3 Mos. 20. enthaltenen **Pönal-Gesetze**, werden die Eheverbote fast sämtlich wiederholt. Auf die Uebertretung einiger ist die Todesstrafe, entweder in allgemeinen Ausdrücken, oder die Verbrennung nach der Steinigung gesetzt; auf andere die Ausrottung aus dem Volke, oder die Ausschließung aus dem bürgerlichen gemeinen Wesen der Israeliten. Bey der dritten Gattung endlich heißt es: daß die Uebertreter ihre Schuld tragen sollten, d. h. daß ihre Strafe dem Ermessen des Richters anheimgestellt seyn sollte; oder bey der Ehe mit des Bruders und des Vater-Bruders Wittwe, daß sie ohne Kinder bleiben und sterben, d. h. daß die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder nicht dem Vater als seine Kinder, sondern dem verstorbenen Bruder oder Vaterbruder zugeschrieben werden sollten, (vergl. Jerem. 22, 30.) so daß also ein solcher, der seines Bruders und Vater-Bruders Wittwe heyrathete, sich der für den Israeliten äußerst em-

empfindlichen Kränkung aussetzte, daß sein Name auf den Stammtafeln ausgelöscht wurde, (4 Mos. 27, 4. 1 Sam. 24, 22.) wie schon Augustin (14) diese Erklärung davon gegeben hat (15), woraus sich denn aber zugleich auch ergiebt, daß diese Ehen, dem mosaischen Gesetze zufolge, wenn sie einmal geschlossen wörden, nicht wieder aufgehoben, sondern fortgesetzt werden sollen (16).

Noch bleibt die Frage in Beziehung auf die Fälle, die unten unter den Nummern 8. 9. 16. und

(14) Quaest. 26. in Levit.

(15) In seinen Supplem. ad Lex. Hebr. Nro. 1984. zieht Michaelis diese ehemals von ihm gebilligte Erklärung wieder in Zweifel, und übersetzt Ariri durch exul, extorris e patria; welche Erklärung aber wenig für sich hat. S. Gablers Gutachten, S. 40. ff. die Anm.

(16) Um dem Leser eine desto vollständigere Uebersicht der mosaischen Eheverbote zu gewähren, werde ich in der folgenden Tabelle bey jedem verbotenen Falle und den dabey allegirten Stellen, die Todesstrafe mit ***, die Ausrottung aus dem Volke mit **, endlich die dritte und gelindeste Art der Strafe mit Einem * bezeichnen. Bey denjenigen verbotenen Ehen, welche 5 Mos. 27. mit Flüchen belegt werden, soll solches noch besonders bemerklich gemacht werden.

und 17. vorkommen werden, ob bey diesen Verboten vollbürtige, oder auch Stief-Brüder und Schwestern gemeint sind. Sehr wahrscheinlich werden bey Moses bloß vollbürtige Geschwister in diesen Gesetzen verstanden, da unter den Israeliten zwischen einer Schwester im engeren Sinn, oder einer vollbürtigen Schwester, und einer halbbürtigen, die fast immer des Vaters oder der Mutter Tochter genannt wird, (vergl. 2 Sam. 13, 4.) ein sehr wesentlicher Unterschied auch in Absicht auf die Eheverbote Statt fand, (1 Mos. 20, 12.) daher auch von Moses, in Ansehung der Ehe mit der Schwester, auf's sorgfältigste bemerklich gemacht wird, daß solche in keinem Falle Statt finde, es möchte solche des Vaters oder der Mutter Tochter seyn; 3 Mos. 18, 9. 11. 20, 17. Auch die Talmudisten dehnen die mosaischen Eheverbote nicht auf halbbürtige Geschwister aus, nur mit Ausnahme der Heyrath mit der Frauen Schwester, so lange erstere noch am Leben ist. Das Eheverbot mit des Vaters Bruders Wittwe deuten sie nicht auf des Vaters Halbbruder von mütterlicher Seite, sondern erklären das Gebot, auch dessen Wittwe nicht heyrathen zu dürfen, für einen bloßen Aufsatz der Aeltesten (17). — In so fern aber die mosaischen Eheverbote den Eheverboten in den pro-

test-

(17) Selden de jur. nat. et gent. Lib. V. cap. 8.

test. Kirchenordnungen zum Grunde liegen, und bey der Frage über Dispensabilität und Indispensabilität vorkommender Fälle als Hauptentscheidungsgrund dienen, sind die Ausdrücke: Bruder und Schwester, nach der in unseren Kirchenordnungen so oft wiederholten Erklärung, daß in der Seitenverwandtschaft halbbürtige Geschwister den vollbürtigen gleich gelten, gesetzlich in dieser Ausdehnung zu nehmen und anzuwenden.

So äußerst gering auch die Ausbeute ist, welche die **Erklärungen**, Träumereyen und Legenden **der spätern Juden** und Talmudisten, denen von ältern Bibelauslegern eine so große Auctorität beygelegt ward, für die Erklärung der Bibel, und namentlich für die richtige Auslegung der mos. Eheverbote gewähren, so dürfen sie doch, als zur Geschichte der Eheverbote gehörig, nicht ganz übergangen werden, und können wenigstens als Beytrag zur Geschichte menschlicher Meinungen, hier ihren Platz finden. Die strengere Parthey unter den Juden, die **Rabbaniten**, welche außer dem mosaischen Gesetze, die im Talmud enthaltenen Aufsätze der Aeltesten annehmen, sind hierinn der gelinderen Meinung zugethan, und halten sich in Absicht der mosaischen Ehegesetze, an den buchstäblichen Verstand, und an einige daraus gezogene nothwendige Folgerungen, wegen der Ehe mit der Tochter, mit der Mutter des

Schwie-

Schwiegervaters und der Schwiegermutter. Alle übrige Eheverbote, mit der Großmutter, Eltermutter, Mutter-Bruders Wittwe, des Vaters Halbbruders Wittwe, gründen sie bloß auf die Aufsätze der Aeltesten, und geben sie für eine Umzäunung des göttlichen Gesetzes aus. Die Ehen mit der Frauen Schwester, mit des Bruders oder der Schwester Tochter gehören nach ihrer Lehre zu den völlig erlaubten. — Die Karaiten hingegen, welche die Aufsätze der Aeltesten verwerfen, bedienen sich in Absicht der Eheverbote, außer der heil. Schrift, auch der daraus gezogenen Schlüsse, und zum Theil wieder der aus diesen gezogenen Schlüsse, wie auch der von den Vorfahren ererbten Erklärungen, ob sie denselben gleich als Traditionen keine Auctorität zuschreiben. 3 Mos. 18, 6. nehmen sie als das allgemeine Gesetz an, welches in den folgenden Eheverboten nur weiter erläutert werde. Aus den Worten: Sie werden Ein Fleisch seyn, ziehen sie die Regel, daß die Ehe in gleichen Graden der Schwägerschaft als der Verwandtschaft unerlaubt sey. Eben diesem Grundsatze zufolge setzen sie in dem Fall, wenn eine geschiedene Frau sich zum andern, dritten und viertenmale wieder verheyrathet, fest, daß der erste Mann mit den Verwandtinnen der drey folgenden Männer auf solche Art verschwägert werde, daß er sie nicht heyrathen dürfe. Nur erst bey der fünften Wiederverhey-

rathung der Frau soll die aus der ersten Ehe fortdaurende Wirkung erlöschen seyn. Folgende von Selden angeführte fünf Regeln stellen sie über die verbotenen Grade auf. Die erste: Interdicitur homini propinquis suis; die Heyrath mit der Mutter, Tochter und Schwester. Die andere Regel: Interdicitur homini propinquis propinquorum suorum; wonach die Ehe mit den Großeltern, Großkindern ꝛc. den Seitenverwandten in ungleicher Linie, und unter diesen auch die mit des Bruders und der Schwester Tochter unerlaubt ist. Die dritte Regel: Interdicitur homini propinquis binis; wonach auch die Ehe mit der Frauen Schwester verboten ist. Die vierte Regel: Interdicitur homini persona et propinqua propinquae ejusdem personae; wonach die Ehen mit der Frauen Tante und Nichte untersagt sind. Endlich die fünfte: Interdicuntur propinqui bini binis propinquis, wodurch alle Ehen zwischen den beiderseitigen Verwandten der Verehelichten, oder in der mittelbaren Schwägerschaft, mit welchem Namen oben diese Art der Verwandtschaft bezeichnet worden ist, untersagt sind, als die Ehen zusammengebrachter Kinder, die Ehe zweyer Brüder mit zwey Schwestern ꝛc. (18).

I. Ehe-

(18) Die von den Karaiten in der mittelbaren Verschwägerung aufgestellten verbotenen Fälle sind folgende:

I. Eheverbote in der Verwandtschaft.

1. In der geraden Linie.

1. Mit der Mutter. 1. Mit dem Sohne(19). 3 Mos. 18, 7.
2. Mit der Tochter. 2. Mit dem Vater.

Diese Ehe ist bey Moses nirgends ausdrücklich verboten. Auch in den eben angeführten 7. Vers kann dieses Verbot nur durch eine gezwungene und unzulässige Erklä-

gende: Interdicitur 1) Homo et pater ejus, foemina et filia ejus, 2) Homo et pater ejus, foemina et filio ejus, 3) Homo et pater ejus, foemina et fratre ejus, 4) Homo et pater ejus, foemina et sororé ejus, 5) Homo et frater ejus, foemina et fratre ejus, 6) Homo et frater ejus, foemina et filia ejus, 7) Homo et frater ejus, foemina et filio ejus. Man sehe die sehr verwickelte Lehre dieser Parthey über die Eheverbote, und wie solche von Zeit zu Zeit durch angesehene Lehrer abgeändert worden, bey Selden de ux. hebr. Lib. I. cap. 3 – 6.

(19) Es werden sämtliche im mosaischen Gesetze verbotene Fälle, wie auch die in den Eheverboten unserer Kirchenordnungen enthaltenen, auf eine gedoppelte Art, wie sie von Seiten des Mannes, und von Seiten der Frau auszudrücken sind, neben einander gesetzt werden, damit man immer sogleich den vollständigen Ausdruck des Falles vor Augen habe. Der im Gesetze namhaft gemachte Ausdruck des verbotenen Falles wird durch größere Schrift unterschieden werden.

Bildung Verbindungen mit dem Wasser eingehen, und diese Verbindungen heißen Hydrate. Wenn man z. B. Schwefelsäure mit Wasser mischt, so verbindet sich ein Theil des Wassers mit der Schwefelsäure, und es entsteht dann eine Flüssigkeit, die viel dicker ist, als die Schwefelsäure vor dem Zusatze des Wassers war. Diese Flüssigkeit ist ein Hydrat der Schwefelsäure, und man kann dasselbe durch Destillation wieder zerlegen. Wenn man nämlich eine solche Flüssigkeit destillirt, so geht zuerst reines Wasser über, und dann erst die Schwefelsäure, welche sich mit dem Wasser verbunden hatte. Ein solches Hydrat ist auch der Alkohol, den wir bereits kennen gelernt haben (§. 77). Dieser Alkohol, welcher gewöhnlich im Handel vorkommt, ist ebenfalls ein Hydrat, und man kann ihn durch Destillation wieder zerlegen, wobei zuerst reines Wasser, dann aber Alkohol übergeht. Wenn man also Alkohol und Wasser mischt, so verbindet sich ein Theil des Wassers mit dem Alkohol, und es entsteht dann ein Hydrat des Alkohols.

Auf diese Art kann es geschehen, daß man mehr Wasser in einer Flüssigkeit findet, als man anfangs zugesetzt hat. Wenn man z. B. Alkohol und Wasser mischt, so findet man nachher mehr Wasser, als man zugesetzt hat, weil sich ein Theil des Wassers mit dem Alkohol verbindet, und dann mit diesem destillirt. Eben so verhält es sich mit der Schwefelsäure, wenn man sie durch Wasser verdünnt. Man

durch ein Verbot die Möglichkeit eines ſolchen Verbrechens vorausſetzen, und eben dadurch dazu reizen wollte (21). Auch läßt ſich für gewiß annehmen, daß dieſer Gräuel ſelbſt unter den Cananitern, deren blutſchänderiſche Ehen und Verbindungen Moſes in dieſem Geſetz zu verbieten zur Abſicht hat, ganz unerhört und wider die Sitte des Landes war, wie aus 1 Moſ. 20, 31. 32. erhellt (22). Uebrigens muß unſtreitig bey den beiden folgenden Eheverboten dieſes Eheverbot vorausgeſetzt werden; und um ſo mehr iſt daſſelbe hier unter der Zahl der moſaiſchen Eheverbote aufzuzählen, da es in allen kirchlichen Ehegeſetzen dazu gerechnet wird.

3. Mit

(21) Die von Michaelis angezogene Stelle aus Cicero pro S. Roſcio Amerino, cap. 25. verdient hier angeführt zu werden: Prudentiſſima civitas Athenienſium, dum ea rerum potita eſt, fuiſſe traditur. Ejus porro civitatis ſapientiſſimum Solonem dicunt fuiſſe, eum, qui leges, quibus hodie quoque utuntur, ſcripſerit. Is quum interrogaretur, cur nullum ſupplicium conſtituiſſet in eum, qui parentem necaſſet, reſpondit, ſe id neminem facturum putaſſe. Sapienter feciſſe dicitur, quum de eo nihil ſanxerit, quod antea commiſſum non erat, ne non tam prohibere, quam admonere videretur.

(22) Michaelis Moſ. Recht, 2. Th. S. 284. f.

3. Mit des Sohnes Tochter.

3. Mit dem Großvater von väterlicher Seite.

3 Mos. 18, 10.

4. Mit der Tochter Tochter.

4. Mit dem Großvater von mütterlicher Seite.

3 Mos. 18, 10.

Es wird keines von diesen Verboten in dem Strafgesetze 3 Mos. 20. wiederhölt, und ist auf die Uebertretung derselben keine Strafe ausdrücklich festgesetzt. Die Frage: Warum? ist wiederum nach der Gestalt, in der diese Ehegesetze auf uns gekommen, unzulässig. Vielleicht wollte auch der Gesetzgeber die Bestrafung dieser abscheulichen Fälle, wenn sie ja vorkommen sollten, dem Ermessen der Richter und der allgemeinen Stimme des Volks überlassen.

2. In der gleichen Seitenlinie.

5. Mit der vollbürtigen Schwester.

5. Mit dem vollbürtigen Bruder.

3 Mos. 18, 9.
—— 20, 17. * 5 Mos. 27, 22.

* *

Diese Allegate sind deswegen mit kleinerer Schrift gedruckt, weil in den angeführten Stellen, nach der wahrscheinlich richtigsten Interpretation, nach welcher sich

das: Daheim oder draußen geboren, auf den Vater, und auf die von ihm in oder außer der Ehe gebornen Kinder bezieht, nicht geradezu von der Ehe mit der vollbürtigen Schwester die Rede ist. Seinem wahren Sinne nach ist aber ohne Zweifel das Verbot der Ehe mit der halbbürtigen Schwester auch auf jenen Fall zu beziehen, da doch die vollbürtige Schwester immer die Tochter unsers Vaters, wie unserer Mutter seyn muß. Es läßt sich fragen, was Moses für eine Strafe für diesen Fall verordnet haben würde, wenn er desselben besonders erwähnt hätte, und wenn sich in dem 20. Cap. ein ausdrückliches Strafgesetz davon fände?

6. Mit der halbbürtigen Schwester von dem Vater.	6. Mit dem halbbürtigen Bruder von dem Vater.
3 Mos. 18, 9. und 11.	
—— 20, 17.	5 Mos. 27, 22.

* *

Die Ehe, in welcher Abraham mit der Sara lebte; 1 Mos. 20, 12. Vergl. 2 Sam. 13, 13. (23). — Der schwierige 11. V. ist durch eine gezwungene Erklärung auf ein Verbot der Ehe zusammengebrachter Kinder

(23) Michaelis Ehegesetze Mosis, S. 114. ff. 356.

der gedeutet worden, indem man übersetzt: Deines Vaters Weibes, die deinem Vater geboren hat u. s. w., da denn die Ehe zusammengebrachter Kinder nur in dem Fall unerlaubt seyn würde, wenn aus der neuen Ehe der Eltern schon Kinder erfolgt wären, wie man auch verschiedentlich behauptet hat. Man hat dabey vielleicht den Begriff einer mittelbaren Verwandtschaft dunkel im Sinne gehabt, nach welchem zwey mit einander verwandt wären, vermittelst eines dritten, der mit dem einen einen gemeinschaftlichen Stammvater, mit dem andern eine gemeinschaftliche Stammmutter hätte. Es beruhet aber jene Erklärung bloß auf den Puncten, und ist mit den Regeln der Grammatick nicht vereinbar (24). Die allerdings son-

(24) Im J. 1637. hat ein Rostocklscher Theolog, Namens Samuel Bohl, in einem Tractate de matrimonio comprivignorum, diese Erklärung geltend zu machen gesucht, wodurch eine gelehrte Streitigkeit verursacht worden, worinn einige Gelehrte, unter andern Christian Thomasius, (in seiner Jurispr. divina Lib. III. cap. 3. §. 151. sqq.) seiner Meinung beygetreten sind. Daß jedoch diese Erklärung schon älter gewesen, erhellt aus Gerhard, der sie bereits als bekannt annimmt, und anführt, daß ein Rechtsgelehrter, Antonius Matthäus, den

sonderbare und auffallende Wiederholung dieses Einen Eheverbots, läßt sich wohl am besten aus dem angeführten, für die Israeliten so sehr imponirenden Beyspiele des Abraham erklären.

7. Mit der halbbürtigen Schwester von der Mutter.

3 Mos. 18, 9.
—— 20, 17. * 5 Mos. 27, 22.

* *

7. Mit dem halbbürtigen Bruder von der Mutter.

Noch ist hier zu bemerken, daß die auf den Incest mit der Schwester gesetzte Strafe die nehmliche ist, als die für den Beyschlaf zur Zeit der monatlichen Reinigung bestimmte. 3 Mos. 20, 18.

Die Ehe zwischen Geschwisterkindern ist bey Moses nirgends untersagt (25).

3. In

II. B. von der Ehe zusammengebrachter Kinder erklärt habe.

(25) Ambrosius zählt in seinem Schreiben an den Paternus, die Ehe zwischen Geschwisterkindern, ohne Zweifel aber aus einem bloßen Gedächtnißfehler, zu den von Moses verbotenen Fällen.

3. In der ungleichen Seitenlinie.

8. Mit des Vaters Schwester. 8. Mit des Bruders Sohne.

3 Mos. 18, 12.
—— 20, 19.

9. Mit der Mutter Schwester. 9. Mit der Schwester Sohne.

3 Mos. 18, 13.
—— 20, 19.

II. Eheverbote in der Schwägerschaft.

Die sogenannte illegale, aus einem unehelichen Beyschlafe entstehende Schwägerschaft, hat, als Ehehinderniß, in den mosaischen Gesetzen keinen Grund, wie Michaelis in seinen Ehegesetzen, S. 316. ff. mit einleuchtenden Gründen beweist. Moses redet durchgängig von Frauen, des Vaters, Bruders, Vater-Bruders ꝛc. mit dem Zusatz V. 15. "Denn sie ist deines Sohnes Frau." Im 17. V. wird der Ausdruck: die Schaam blößen, durch das folgende Nehmen erklärt, welches ordentlich ein eheliches Nehmen bedeutet. Im 18. V. ist das Nehmen unstreitig auf beide Schwestern zu beziehen. Mehrere Stellen des Strafgesetzes 3 Mos. 20, 11. 14. würden ein gar

wunderliches Ansehen bekommen, wenn sie auf solche gedeutet würden, welche Personen heyratheten, die von ihren Blutsverwandten vorher, etwa ohne ihr Wissen, geschwächt worden. Nach v. 20. 21. würden die aus einer solchen Ehe entstehenden Kinder sogar dem zugeschrieben werden müssen, der vorher mit der Frau Unzucht getrieben. Eben so behaupten auch Moses Maimonides und die meisten Rabbinen, daß in den mos. Ehegesetzen nur von der aus einer ordentlichen Ehe entstehenden Schwägerschaft die Rede sey, und daß erst durch die Satzungen der spätern Ausleger des Gesetzes demjenigen, der mit einer Frauensperson Hurerey getrieben, verboten worden sey, deren Blutsverwandtinnen zu heyrathen, und zwar aus Besorgniß, daß nach geschlossener Ehe, jener unerlaubte Umgang mit einer nahen Blutsfreundinn der Frau, mit der man schon vorher vertraut geworden, leicht wieder erneuert werden könne. Sie erklären zum Theil sogar geradezu, daß der unzüchtige Umgang mit Mutter und Tochter, oder mit zwey Schwestern, nicht anders zu beurtheilen sey, als der unerlaubte Umgang mit zwey einander nicht angehenden Frauenspersonen, und daß nach den Grundsätzen des mosaischen Gesetzes, keine andere Blutschande Statt finde, als mit einer leiblichen Verwandtinn, oder mit der Ehefrau eines

leib-

leiblichen Verwandten (26). Doch erklären auch mehrere Rabbinen 5 Mos. 22, 30. von der Unzucht mit des Vaters Beyschläferinn, und deuten darauf den Ausdruck: des Vaters Decke aufdekken (27). Daß diese Auslegung unstatthaft sey, wird keiner Erinnerung bedürfen. Vergl. jedoch Amos 2, 4. wo der unkeusche Umgang des Vaters und Sohnes mit Einer Frauensperson auf eine ähnliche Art, als es in den römischen Gesetzen geschieht, für schändlich und verabscheuungswürdig erklärt wird.

I. In der geraden Linie.

10. Mit der Stiefmutter.	10. Mit dem Stiefsohne.
3 Mos. 18, 8.	
5 Mos. 22, 30.	5 Mos. 27, 20.
3 Mos. 20, 11.	

* * *

Die Ehe des Blutschänders in der korinthischen Gemeinde, 1 Kor. 5, 1. in die er sich wahrscheinlich nach den jüdischen Begriffen von der Proselytentaufe, wodurch alle leibliche Verwandtschaft aufgehoben werden sollte, so daß ausdrücklich behauptet

(26) Selden de jur. nat. et gent. Lib. V. cap. 10.

(27) Desselben ux. hebr. Lib. I. cap. 5.

natürlichsten Sinne genommen werden können, daß alle drey gesteiniget werden sollten (31). Ich wünschte, daß Michaelis sich auf die Erörterung dieses Gedankens etwas ausführlicher eingelassen haben möchte, als es in seinen Ehegesetzen, S. 225. in einer Anmerkung geschehen ist. Eine solche Ehe kann durch die Unenthaltsamkeit der Wittwen veranlaßt worden seyn, die ihre Töchter nur unter der Bedingung ausgeben wollten, daß sie zugleich mit zur Ehe genommen wurden. Allein, wenn auch diese Erklärung die wahre ist, so ist doch anzunehmen, daß der Gesetzgeber nicht weniger auch die successive Verehelichung mit der

(31) Der von Michaelis aus dem Arabischen angegebene Sinn des von dieser Ehe gebrauchten Wortes Zimmâ, (clientela,) würde auf diese Heyrath eben sowohl passen, da die Tochter natürlich unter der Clientel ihrer verwittweten Mutter stehet, und bey solchen Heyrathen die Mutter ihre Tochter preiß gab, um selbst wieder an einen Mann zu kommen. Ja, Cap. 20, 14. wo die Mutter zuletzt stehet, und also die Worte nach der gewöhnlichen Erklärung von dem Fall zu verstehen sind, wenn die Vermischung mit der Mutter auf die Verehelichung mit der Tochter folgt, würde das Wort Zimma, nach der bisher allgemein angenommenen Erklärung von einer successiven Verheyrathung, gar keinen bequemen Sinn geben.

der Mutter, Tochter und Großtochter, oder umgekehrt, misbillige und für unzulässig erkläre, da er gar keine Einschränkung hinzufügt, wie im 18. V. die Einschränkung beygefügt wird, daß man seiner Frauen Schwester nicht heyrathen solle, so lange erstere am Leben sey. Es lassen sich daher auch die Eheverbote mit der Stieftochter und Schwiegermutter richtig aus den angeführten beiden Gesetzen ableiten. Das letztere findet sich auch noch besonders 5 Mos. 27, 23. (32).

12. Mit

(32) Es möchte bey der oben angegebenen, nach meinem Bedünken richtigen Erklärung, noch der Zweifel aufgeworfen werden, warum Moses nicht auch ausdrücklich die successive Verheyrathung mit Mutter und Tochter, oder umgekehrt, untersage, oder warum er die Ehen mit der Stieftochter und der Schwiegermutter nicht eben so ausdrücklich verbiete, als die mit der Stiefmutter und Schwiegertochter? Es scheint aber nach den Sitten der Israeliten, in Absicht jener beiden Fälle nicht ganz gleicher Grund zu einem ausdrücklichen Verbot vorhanden gewesen zu seyn, als in Ansehung der Stiefmutter und der Schwiegertochter, da der erwachsene und verheyrathete Sohn im Hause seines Vaters blieb, folglich nicht bey der Schwiegermutter wohnte, und, was die Ehe mit der Stieftochter betrifft, eine zum andernmale verheyrathete Frau wohl

mehr

12. Mit der Schwiegermutter.

12. Mit dem Schwiegersohne.

3 Mos. 18, 17.
—— 20, 14. * 5 Mos. 27, 23.

* * *

Die Ehe mit der Stiefschwiegermutter, oder mit der Stiefmutter der Frau, welche unsere Kirchenordnungen nach dem Vorgange des römischen Rechts untersagen, ist auf keine Weise in diesen angeführten Stellen verboten, da nach dem hebräischen Sprachgebrauche die Stiefmutter niemals Mutter, sondern des Vaters Frau heißt. Es wurde diese Ehe unter den Israeliten für ganz unanstößig gehalten, und wird ausdrücklich gebilliget. 2 Sam. 12, 8. vergl. 1 Sam. 18, 27.

13. Mit der Schwiegertochter.

13. Mit dem Schwiegervater.

3 Mos. 18, 15.
—— 20, 12.

* * *

14. Mit der Tochter des Stiefsohnes.

14. Mit dem Stiefvater des Vaters.

3 Mos. 18, 17.

15. Mit

mehr als einen dringenden Grund haben konnte, mit der Verheyrathung ihrer heranwachsenden und aufblühenden Tochter so viel möglich zu eilen.

15. Mit der Tochter der Stieftochter.

15. Mit dem Stiefvater der Mutter.

3 Mos. 18, 17.

Eine Strafe ist für diese beiden letzten Fälle im 20. Cap. nicht ausdrücklich bestimmt; nach Michaelis Vermuthung, weil die Fälle selten vorkämen, und die Strafe sich aus dem Strafgesetze wegen der Ehe mit der Stieftochter von selbst ergebe.

2. In der gleichen Seitenlinie.

16. Mit des Bruders Frau (33).

16. Mit des Mannes Bruder.

3 Mos.

(33) Hier ist zu bemerken, daß dies mosaische Gebot von manchen, wozu auch Luther und Melanchthon gehören, nach Augustins Vorgang, von der entlaufenen oder geschiedenen Frau des noch lebenden Bruders erklärt werde; und es möchte scheinen, als wenn diese Erklärung durch das, was in dem ähnlichen Falle wegen der Schwester der noch lebenden Frau geboten wird, begünstiget werde. Allein ganz ohne Grund erklärt man hier Frau in einem andern Sinne, als in den übrigen Eheverboten, wo es Wittwe heißt, oder vielmehr die Wittwe mit in sich begreift. Es würde auch nach dieser Erklärung die auf diesen Fall gesetzte Strafe ganz unpassend seyn, da es vielmehr eine Strafe für den unschuldigen ersten Ehemann gewesen wäre, wenn er die von seiner entlaufenen oder geschiedenen

3 Mos. 18, 16.
—— 20, 21.

Hiebey zu vergleichen das Gebot wegen der Leviratsehe, 5 Mos. 25, 5 – 10. (Siehe auch 1 Mos. 38, 6. ff.) Michaelis macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß dieses Verbot, wie auch das wegen des Vaters-Bruders Wittwe, einen bloßen Localgrund habe, und sich auf die ehemalige Erbschaftsehe beziehe, die sich noch unter den Mongolen findet, und daselbst in eine wirkliche Polyandrie ausgeartet seyn soll, da die Wittwe mit zur Erbschaft gehörte, und an den Bruder des Verstorbenen fiel, woher auch die unter den Israeliten herkommliche, und durch Moses nur gesetzlich bestimmte Leviratsehe ihren Ursprung habe. Eine solche

nen Ehefrau in einer andern Ehe oder ehebrecherischen Verbindung erzeugten Kinder sich hätte zuschreiben lassen sollen. Bellarmin bemerkt fein und richtig, daß von einem Ehebruche mit der entlaufenen Frau des Bruders gar nicht die Rede seyn könne, indem sich unter diesen Ehegesetzen ein besonderes Gesetz wegen des Ehebruchs befinde, folglich jenes ganz überflüssig seyn würde, auch selbiges eben so, wie das von dem Ehebruche, mit der Drohung der Todesstrafe hätte verbunden werden müssen.

che Anwartschaft auf eine Erbschaftsehe konnte die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen; daher es Moses nöthig fand, diese Ehen gänzlich zu verbieten, den einzigen Fall der Kinderlosigkeit des ersten Mannes ausgenommen, da ein bey dem israelitischen Volke einmal zu tief eingewurzelter Point d'Honneur die Fortdauer des bisherigen Herkommens nothwendig machte. — Die Stellen des N. T., wo Johannes der Täufer dem Herodes die Ehe mit seines Bruders Frau vorwirft, Matth. 14, 3. 4. Marc. 6, 17. 18. Luc. 3, 19. gehören nicht hieher, da der erste Gemahl der Herodias, Philippus, oder wie ihn Josephus nennt, Herodes, damals noch am Leben war, und Herodes, der Vierfürst von Galiläa, sie nach Verstoßung seiner ersten Gemahlinn, einer Tochter des arabischen Königes Aretas, geheyrathet hatte (34). — Es ist dies die Ehe, in welcher König Heinrich der achte von

(34) Josephus Antiqu. Lib. XVIII. cap. 5. §. 1. Wenn hier von vielen noch hinzugefügt worden, daß Herodes als Jude oder als Proselyt, ohnedem dem mos. bürgerlichen Gesetze unterworfen gewesen, so thut Selden dar, daß er nicht als geborner Jude zu betrachten sey, und findet es sehr zweifelhaft, daß er ein eigentlicher Proselyt gewesen. De jur. nat. et gent. Lib. V. cap. 19—21.

von England, mit ſeines Bruders Arthur Wittwe, Catharina von Arragonien, lebte, und von welcher Luther und Melanchthon, gegen des Königs Abſicht und Willen, der dieſe Ehe getrennt zu ſehen wünſchte, in dem von ihnen verlangten Gutachten urtheilten, daß ſie zuläſſig ſey (35). Eben ſo

(35) Die beiden Gutachten, worinn Luther und Melanchthon dem Urtheil der Facultät zu Löwen beytreten, finden ſich abgedruckt in H. Bruckneri deciſionibus juris matrim. controv. pag. 287. ſqq. In Luthers Gutachten heißt es unter andern alſo: Quod allegant, eſſe contra jus divinum Levit. 18. et 20. Reſpondeo: ſi volent nos ſub Moſen legislatorem protruſos, non ſolum a Rege non dimitti poſſe Reginam Catharinam, ſed cogi, non ductam ducat, Deuteron. 25. Nam ſi unam legem Moſis ſervare cogimur, cogimur et ſervare reliquas; eadem ratione cogimur et circumcidi, Gal. 6. Nunc vero non amplius ſumus ſub lege Moſis, ſed ſub legibus civilibus. Sicut Abraham, Nahor, ante legem Moſis, qui ejusmodi habuerunt uxores in gradu a Moſe prohibito. Sic Jacob habuit duas uxores etiam contra Moſen, qui poſtea prohibuit. Ideo lex Moſis, quae prius non erat, et poſt Chriſtum deſiit, non ligat Regem, nec exigit repudium. Ligat autem lex Dei, et jus divinum, ubi conjugium ſtatuit perpetuum. — — — Dices, hoc modo poſſe duci etiam ſorores, filias, matres? Reſp. Has nuptias naturali lege prohibitas ſatis probari,

so ist auch von neueren Gelehrten diese Ehe mit überwiegenden Gründen für zulässig erklärt worden (36). Jedoch verdient es hiebey noch insbesondere zum Gegenstande des Nachdenkens empfohlen zu werden, ob nicht

bari, quod nullum exemplum in scripturis ante, sub, et post legem latam invenitur, et sine lege et exemplo nihil esse tentandum; sed ducere uxorem fratris habet exempla et leges. Was den hier von Luther aufgestellten Satz betrifft, daß, wenn das mos. Eheverbot mit des Bruders Wittwe noch gültig seyn sollte, auch das wegen der Leviratsehe noch gelten müßte, so äußert er in seinem Unterrichte, "wie sich die Christen in Mosen schicken sollen," im Ernst die Meinung, daß das Gesetz von der Leviratsehe in christlichen Staaten wieder hergestellt werden könne. Eben so der sonst so richtig urtheilende Brückner, l. c. p. 259. Legem de ducenda fratria improle relicta, sub certo modo et limitatione, praecipue vero, ut legi monogamiae per eam non derogetur, hodie etiam apud nos reduci posse, non repugnamus.

(36) Von Baumgarten in seinen theol. Gutachten, 2. Samml. 13. und 15. St. und in den theol. Bedenken, 7. Samml. 48. St. Ganz vornehmlich aber von dem Hrn. Generalsup. Dr. Nitzsch in seinem neuen Versuche über die Ungültigkeit des mos. Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote; in einem Gutachten über die Ehe mit des Bruders Wittwe. Wittenberg und Zerbst, 1800.

nicht in der Lage unsers gemeinen Mannes einige Gründe vorhanden sind, um diese Ehe für unzulässig und indispensabel zu erklären, da vornehmlich bey unserm Landmanne ohne Zweifel der Fall weit häufiger eintritt, daß der älteste verheyrathete Bruder und Erbe des Hofes, seine unverheyratheten, zum Theil in Militärdiensten stehenden Brüder bey sich im Hause hat, als daß die verheyrathete Frau ihre unverheyratheten Schwestern zu sich nimmt (37).

Die Ehe mit der Frauen Schwester ist bey Moses nirgends verboten, vielmehr wird sie 3 Mos. 18, 18. offenbar als erlaubt vorausgesetzt und für erlaubt erklärt, und es wird darinn den klaren Worten nach, bey der damals noch herrschenden Polygamie, und vermuthlich auch mit besonderer Beziehung auf 1 Mos. 29, 16. ff. nur verboten,

(37) Wie streng man in unserm Lande auch vor der Verordnung von 1763. auf dieses mos. Eheverbot gehalten habe, erhellt aus einer Anführung unsers seel. Ayrer, (in seiner Dissertation de jure dispensandi circa connubia, §. 26 Anm. a.) daß im J. 1742. einem Manne im Amte Stolzenau, der von seinem Vater außer der Ehe erzeugt war, die Erlaubniß zur Heyrath mit seines halbbürtigen Bruders Wittwe durchaus abgeschlagen worden.

boten, zwey Schwestern zugleich, oder zu seiner Frau noch ihre Schwester, so lange jene lebt, ihr zum Verdruß, zu nehmen. Nur aus einmal vorgefaßten Meinungen ist es erklärbar, wie man so oft hat vorgeben können, daß der Sinn dieser Stelle zweifelhaft sey, da doch über den Wortverstand niemals ein Streit gewesen. Mit eben dieser mosaischen Einschränkung ist jenes Verbot auch im Koran enthalten (38). Luther erklärte sich Anfangs sehr frey wegen dieser Ehe, in seiner Schrift vom ehelichen Leben: "Droben hast du gehört, daß ich meines Weibes Schwester, und alle ihre Freundinnen nehmen mag nach ihrem Tode, ohne ihre Mutter und Tochter; da bleibe bey." Doch muß er in der Folge seine Meinung hierinn geändert haben, oder überstimmt worden seyn, da in einem Bedenken wegen dieser Ehe, von Luther, Melanchthon und Justus

(38) Vergl. Niebuhr Beschreibung von Arabien, S. 69. "Niemand darf zwey Schwestern zugleich heyrathen; sondern wenn er die zweyte heyrathen will, muß er vorher die erstere verstoßen." Hofacker sagt in seiner Dissert. sist. historiam et rationem juris incestum prohibentis, §. 51. Cui receptum non fuerit cum sorore uxoris matrimonium, nulla gens reperta nobis est.

Justus Jonas, an Leonhard Beyer, Pfarrer zu Zwickau, vom J. 1535 (39), diese Ehe schlechterdings für unzulässig erklärt wird, weil sie in einem gar zu nahen Grade sey, weil sie im römischen Rechte verboten, und im mosaischen Gesetze doch nicht ausdrücklich zugelassen sey. Eben so haben sich fast alle ältere Theologen unserer Kirche bestimmt gegen diese Ehe erklärt (40). So auch nicht weniger alle ältere Rechtsgelehrte, und unter diesen Carpzov. Bey mehreren Gelegenheiten sind über diese Ehe in der protest. Kirche heftige Streitigkeiten geführt worden. Zuerst bey der Vermäh-

(39) Luthers Schriften, Hall. Ausg. 10. Th. S. 834. f. "Wir achten auch, so heißt es in diesem Bedenken, so diese Personen zusammen kommen, daß sie doch ihr Lebelang unfriedliche Gewissen haben würden, des Falles halben an ihm selbst, darzu wegen des Aergernisses; und werden ohne Zweifel viel besser zu friedlichem Gewissen kommen, so sie sich von einander thun."

(40) Omnes illi Theologi veteres et recentiores, sagt Gerhard, (de conjugio, §. 348.) quotquot leges in Lev. 18. et 20. latas non forenses, nec ceremoniales, sed morales esse agnoscunt; quotquot etiam non personas tantum diserte nominatas, sed etiam gradus aequidistantes prohibitos esse statuunt, agnoscunt, conjugium cum defunctae uxoris sorore jure divino et morali esse prohibitum.

wildem Volk, Krieg und Frieden, Ehe und Familie, und die Religion betrifft, das Gleiche dürfen wir erwarten. Es ist ja nicht anders möglich, als daß wir bei den Wilden Dinge finden, die uns an Dinge erinnern, die wir selbst in unserer Kindheit gesehen haben, Dinge, die uns bekannt sind, die uns vertraut sind, Dinge, die uns heimisch sind. Wir werden also Spiele finden, Tänze, Gesänge, Sprichwörter, Rätsel, Fabeln, Märchen und Sagen. Wir werden Ehe und Familie, Krieg und Frieden, Recht und Sitte, Arzt und Zauberer, Religion und Priesterschaft finden.

Es sind nämlich die gleichen Welt- und Lebensverhältnisse, die sich bei den Wilden wie bei uns in gleichen Formen ausprägen. Die Wilden sind, wie wir, Menschen, und wie wir, Menschen sind, so sind sie es in der Hauptsache auch. Es ist ja nicht anders möglich, als daß wir bei den Wilden Dinge finden, die uns an Dinge erinnern, die wir selbst in unserer Kindheit gesehen haben, Dinge, die uns bekannt sind, die uns vertraut sind, Dinge, die uns heimisch sind. Wir werden also Spiele finden, Tänze, Gesänge, Sprichwörter, Rätsel, Fabeln, Märchen und Sagen. Wir werden Ehe und Familie, Krieg und Frieden, Recht und Sitte, Arzt und Zauberer, Religion und Priesterschaft finden.

Es sind nämlich die gleichen Welt- und Lebensverhältnisse, die sich bei den Wilden wie bei uns in gleichen Formen ausprägen. Die Wilden sind, wie wir, Menschen, und wie wir, Menschen sind, so sind sie es in der Hauptsache auch.

wodurch wiederum mehrere Streitſchriften veranlaßt worden. Nach der neueren Praxis der Conſiſtorien wird dieſe Ehe gelinder beurtheilt, und gehört faſt überall zu den diſpenſabeln Fällen (42).

3. In der ungleichen Seitenlinie.

17. Mit des Vaters Bruders Frau.

17. Mit des Mannes Bruders Sohne.

3 Moſ. 18, 14.
—— 20, 20.

*

Dieſes Verbot hat bey Moſes ohne Zweifel gleichen Grund mit dem vorigen, welches auch auf's augenſcheinlichſte daraus erhellt, daß auf beide Verbote die nehmliche beſondere bürgerliche Strafe geſetzt iſt. Wenn der Bruder des ohne Kinder verſtorbenen Mannes nicht mehr am Leben war, ſo fiel die Wittwe natürlich zunächſt an den Sohn deſſelben, wenn ſolcher erwachſen war (43).

Ueber

(42) Nur in Sachſen wird nach Deyling (Institut. prud. paſt. Pars III. cap. 6. §. 50. Anm. y.) keine Diſpenſation dazu ertheilt.

(43) Michaelis Moſ. R. 2. Th. S. 265. f. Siehe auch über dieſe Ehe Gablers theol. Gutachten über die Zuläſſigkeit der Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe. Nürnberg und Altorf, 1797.

Arbeit der verschiedenen Wespenarten
in der natürlichen Reihenfolge.

Die Arbeit der Wespen ist eine sehr mannigfaltige. Sie bauen ihre Nester, sammeln Nahrung für sich und ihre Brut, füttern die Larven, pflegen die Puppen, vertheidigen ihre Wohnungen, und ihre Arbeiter sind es, welche die Königin ernähren. Alle diese Arbeiten sind mehr oder weniger verschieden, je nachdem sie von den Arbeitern der verschiedenen Arten ausgeführt werden. Wir wollen sie in der Reihenfolge betrachten, wie sie sich in der Entwickelung der Wespenvölker folgen.

üblicher Rechte, zu thun und vorzuschreiben räth. Allein, fast alle angesehene Theologen unserer Kirche, welche auf die Bildung unsers Lehrbegriffs den meisten Einfluß gehabt haben, Melanchthon, Chemnitz, Gerhard ꝛc. waren der Erklärung nach Graden zugethan, nach welcher sie fast sämtliche in dem römischen Civilrechte enthaltene Eheverbote aus dem mosaischen Ehecodex ableiten, und wobey immer einmal über das andere die petitio principii vorkömmt, daß Moses bey seinen Eheverboten von dem Princip der Verwandtschaft nach gewissen Graden ausgegangen sey, und daß folglich da, wo par legis ratio Statt finde, auch eine Ausdehnung auf nicht ausdrücklich genannte Personen zugegeben werden müsse. Die ihnen von Seiten der römischen Kirche entgegengesetzten Kämpfer, vornehmlich Bellarmin, vertheidigten dagegen die Erklärung nach einzelnen Ehen. Noch immer hat das erstere Erklärungssystem nach Graden in sehr vielen protestantischen Ländern ein gesetzliches Ansehen behauptet, nach welchem alle die Ehen, die den von Moses namhaft gemachten dem Grade nach gleich sind, als von Moses ausdrücklich verboten betrachtet werden. Es kommen hier, außer den Ehen in der geraden Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft, nehmlich:

18. Mit der Großmutter von väterlicher Seite.	18. Mit des Sohnes Sohne.
19. Mit der Großmutter von mütterlicher Seite.	19. Mit der Tochter Sohne.
20. Mit der Stiefmutter des Vaters.	20. Mit dem Sohne des Stiefsohnes.
21. Mit der Stiefmutter der Mutter.	21. Mit dem Sohne der Stieftochter.

als in Ansehung welcher gar kein Zweifel obwaltet, welche aber von Moses, schon nach der Natur der Sache, und insbesondere wegen der in dortigen Gegenden früher eintretenden Pubertät beider Geschlechter, und der früher wieder cessirenden Fruchtbarkeit des andern Geschlechts, gar nicht als möglich und gedenkbar angesehen werden konnten, — folgende sechs Ehen in Erwägung, welche nach diesem Systeme als wirkliche Eheverbote des mosaischen Gesetzes angesehen werden, und welchen deswegen gleiche Gültigkeit und Auctorität, als den ausdrücklich darinn namhaft gemachten, zugeschrieben wird:

In der Verwandtschaft, der ungleichen Seitenlinie.

22. Mit des Bruders Tochter.	22. Mit des Vaters Bruder.

23. Mit der Schwester Tochter.	23. Mit der Mutter Bruder.

In der Schwägerschaft, der gleichen Seitenlinie.

24. Mit der Frauen Schwester.	24. Mit der Schwester Mann.

Der ungleichen Seitenlinie.

25. Mit der Mutter Bruders Frau.	25. Mit des Mannes Schwester Sohn.
26. Mit des Bruders Sohnes Frau.	26. Mit des Mannes Vaters Bruder.
27. Mit der Schwester Sohnes Frau.	27. Mit des Mannes Mutter Bruder.

So viele hinzugefügte Fälle zählt Michaelis, die er Folgerungsehen nennt. Es lassen sich aber nach jener Erklärungsart, mit eben dem Recht, noch folgende 4 Fälle in der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, aus dem mos. Gesetz ableiten:

28. Mit der Frauen Vaters Schwester.	28. Mit des Bruders Tochter Manne.
29. Mit der Frauen Mutter Schwester.	29. Mit der Schwester Tochter Manne.
30. Mit der Frauen Bruders Tochter.	30. Mit des Vaters Schwester Manne.
31. Mit der Frauen Schwester Tochter.	31. Mit der Mutter Schwester Manne.

Als Gründe für dieses Erklärungssystem, welches ich jedoch keinesweges zu vertheidigen gemeinet bin, möchten sich vornehmlich folgende gebrauchen lassen: 1) daß Moses selbst, 3 Mos. 18, 6. und in mehreren Stellen seiner Ehegesetze, ein gewisses allgemeines Princip in Absicht der verbotenen Grade, wie dasselbe auch immer zu erklären seyn möchte, zum Grunde lege, und daraus einzelne specielle Fälle ableite, wobey keine Vollständigkeit erwartet werden kann; 2) daß doch einige der wichtigsten Fälle, welche die Gegenparthey selbst zu denen von Moses untersagten Ehen zu rechnen genöthiget ist, die Ehe mit der Tochter und mit der vollbürtigen Schwester in diesem Gesetz übergangen worden (44); 3) daß, wenn auch die künstliche Berechnung der Verwandtschaft nach Graden, zur Zeit der Abfassung des mosaischen Gesetzes nicht Statt gefunden, doch die Idee von näherer, entfernterer oder gleicher Ver-

(44) Gerhard de conjugio, §. 275. pag. 267. Si personas tantum, quarum expressa in lege Mosaica fit mentio, non autem aeque distantes gradus prohibitio illa concerneret, nuptiae forent concessae inter nepotem et aviam, inter avum et proneptem, inter fratrem et sororem germanam, (juxta quorundam interpretationem,) inter filiam sororis et avunculum in consanguinitate; inter privignum et novercam in affinitate, quia talium personarum non fit expresse in his legibus mentio.

Verwandtschaft, auf ganz natürlichen Begriffen beruhe, und daß die Israeliten durch ihre Genealogieen auf eine gewisse Art von Gradenberechnung geleitet seyn können; 4) daß in dem durch Muhammed gesetzlich bestätigten Herkommen der Araber, welches unläugbar mit den mosaischen Eheverboten in einer gewissen Verwandtschaft stehet, einige Eheverbote, als mit des Bruders und der Schwester Tochter, enthalten sind, welche in dem mos. Gesetze, nach diesem Erklärungssystem begriffen, aber nicht ausdrücklich namhaft gemacht sind. — Der Einwurf, daß nach diesem System, von jedem Grade nur Ein Exempel anzuführen nöthig gewesen wäre, möchte nach richtigen Grundsätzen der Hermeneutick wohl nicht von Belang seyn.

2.

Nach der anderen Erklärungsart, welche in unserm Lande seit dem Ausschreiben von 1763. als durch ein Staatsgesetz öffentlich auctorisirt betrachtet werden kann, **werden Moses Eheverbote nur von einzelnen Ehen erklärt.** Die überwiegenden Gründe für diese Erklärung, welche ich als allgemein bekannt annehmen darf, sind vornehmlich folgende: 1) Wenn bey der Erklärung der biblischen Bücher gar keine andere Erklärungsregeln gelten, als bey andern Schriften, so sind die Eheverbote als Prohibitiv-Gesetze re-

MILLICENT, LADY ST. HELIER, daughter of the late Sir Arthur Sullivan, was born in London and married Lord St. Helier in 1895. She has written a number of books, including "Memories of Sixty Years" (1909), "Sir Arthur Sullivan" (1913), "Dear Memory" (1918), "Sir Arthur Sullivan: Some Fresh Memories" (1926), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Memories" (1927), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Memories" (1928), "Sir Arthur Sullivan: Some Last Memories" (1929), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Memories" (1930), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Memories" (1931), "Sir Arthur Sullivan: Some Additional Memories" (1932), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Additional Memories" (1933), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Additional Memories" (1934), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Additional Memories" (1935), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (1936), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (1937), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (1938), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (1939), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Additional Memories" (1940), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Additional Memories" (1941), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Additional Memories" (1942), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Additional Memories" (1943), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1944), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1945), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1946), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1947), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1948), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1949), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1950), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1951), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1952), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1953), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1954), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1955), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1956), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1957), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1958), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1959), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1960), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1961), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1962), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1963), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1964), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1965), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1966), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1967), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1968), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1969), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1970), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1971), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1972), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1973), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1974), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1975), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1976), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1977), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1978), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1979), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1980), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1981), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1982), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1983), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1984), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1985), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1986), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1987), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1988), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1989), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1990), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1991), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1992), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1993), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1994), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1995), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1996), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1997), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1998), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (1999), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2000), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2001), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2002), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2003), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2004), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2005), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2006), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2007), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2008), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2009), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2010), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Additional Memories" (2011), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2012), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2013), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2014), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2015), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2016), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2017), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2018), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2019), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2020), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2021), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2022), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2023), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2024), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2025), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2026), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2027), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2028), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2029), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2030), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2031), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2032), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2033), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2034), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2035), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2036), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2037), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2038), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2039), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2040), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2041), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2042), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2043), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2044), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2045), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2046), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2047), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2048), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2049), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2050), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2051), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2052), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2053), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2054), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2055), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2056), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2057), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2058), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2059), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2060), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2061), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2062), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2063), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2064), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2065), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2066), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2067), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2068), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2069), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2070), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2071), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2072), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2073), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2074), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2075), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2076), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2077), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2078), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2079), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2080), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Additional Memories" (2081), "Sir Arthur Sullivan: Some Final Supplementary Additional Memories" (2082), "Sir Arthur Sullivan: Some Concluding Supplementary Additional Memories" (2083), "Sir Arthur Sullivan: Some Supplementary Additional Memories" (2084), "Sir Arthur Sullivan: Some Further Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Supplementary Sup

ist doch sehr auffallend, daß Moses in beiden Gesetzen, 3 Mos. 18. und 20. gerade die nehmlichen Fälle namhaft macht, da doch zu erwarten gewesen wäre, wenn diese Fälle nur als Beyspiele für ähnliche Fälle dienen sollten, daß der Gesetzgeber sie bey der Wiederholung des Gesetzes mit andern Beyspielen verwechselt haben würde; 6) Die Juden selbst haben in älteren Zeiten, so wie auch noch gegenwärtig die sogenannten Rabbaniten, die Ehegesetze nicht nach Graden erklärt, und ist deswegen die Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter für ganz unbedenklich gehalten worden, und kommen davon zu Jesu Zeiten mehrere Beyspiele in der Herodischen Familie vor (46). — Jedoch ist bey dieser Erklärung auch

cum sorore uxoris jam defunctae; et tamen est idem gradus affinitatis cum sorore uxoris, et cum uxore fratris.

(46) S. Michaelis Ehegesetze, S. 249. ff. welcher ein merkwürdiges, von Josephus mit Billigung erzähltes Beyspiel anführt, da ein gewisser Joseph, 230 Jahr vor Chr. Geb. sich in eine heydnische Tänzerinn in Egypten verliebt und selbige heyrathen wollen, und sein Bruder Solymius, dem er seine Liebe vertraut, um ihn vor einer solchen vermeinten Schande zu bewahren, ihm unerkannter Weise seine Tochter statt der Tänzerinn mehrere Nächte nacheinander zugeführt habe, wofür

Auf der Werft der Kaiserlichen Marine in Wilhelmshaven wurde am 27. Januar 1906 das Linienschiff „Nassau“ vom Stapel gelassen.

Das Linienschiff „Nassau“ hat 18 000 Tonnen Wasserverdrängung, 18 000 Pferdekräfte und 19 Knoten Geschwindigkeit. Seine Bewaffnung besteht aus 12 Geschützen von 28 cm Kaliber, 12 Geschützen von 15 cm Kaliber, 16 Geschützen von 8,8 cm Kaliber und 4 Unterwasserrohren.

zeugung von der Richtigkeit deſſelben, doch wegen einmal beſtehender Staats- und Kirchengeſetze, wie auch propter argumentum a tutiore deſumtum, noch immer als das herrſchende zu betrachten iſt. Zur Begründung dieſer allgemeinen Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbote ſind verſchiedene Syſteme aufgeſtellt worden.

1. Nach dem zuerſt in der proteſt. Kirche gangbar geweſenen Syſteme hat man **ſämtliche moſaiſche Eheverbote für Naturgeſetze**, und folglich für indiſpenſabel erklärt. Auch Melanchthon iſt zu dieſer Meinung zurückgekehrt, ungeachtet er bey dem für König Heinrich den achten ausgeſtellten Gutachten hierüber freyer dachte (47). Faſt von allen den angeſehen-

(47) In ſeiner Schrift de conjugio (bey Sarcerius vom Eheſtande, fol. 17.) ſagt er: Etſi autem politia Moiſi non pertinet ad nos, tamen regula univerſaliter tenenda eſt, mandata naturalia ad omnes homines et ad omnia tempora pertinere, quia ſunt normae juſtitiae in mente et voluntate divina immutabiles. — — — Et textus in Levitico affirmat, puniri Cananaeos propter inceſtas libidines. Quum autem Deus puniat gentes, quae ſunt extra politiam Moiſi, et quae fuerunt ante Moiſen, perſpicuum eſt, has prohibitiones eſſe aeterna et immutabilia mandata, et pertinere ad omnes homines. Ideo et Paulus punit Corinthium, qui attigerat noverca-

4. Der weiße Bären

Unsere Bären sind weiß. Sie sind sehr schön. Unsere Bären sind sehr groß. Sie haben große Füße. Sie haben große Ohren. Sie haben große Augen. Sie haben eine große Nase. Sie haben einen großen Mund. Sie haben große Zähne. Sie haben einen großen Bauch. Sie haben einen großen Kopf. Sie haben große Beine. Sie haben große Arme. Sie haben große Hände. Sie haben große Finger. Sie haben große Nägel. Sie haben einen großen Schwanz. Sie haben große Haare. Sie haben große Ohren. Sie haben große Augen. Sie haben eine große Nase. Sie haben einen großen Mund. Sie haben große Zähne. Sie haben einen großen Bauch. Sie haben einen großen Kopf. Sie haben große Beine. Sie haben große Arme. Sie haben große Hände. Sie haben große Finger. Sie haben große Nägel. Sie haben einen großen Schwanz. Sie haben große Haare.

der nicht mit zu jenem Hauptgesetz gehöre. Es ist jedoch hiebey zu vergleichen 2 Mos. Cap. 19. ff. wo sich Moral- und Cerimonial-Gesetze untermischt finden. So wird auch schwerlich 3 Mos. 18, 19. für ein allgemeingeltendes Moralgesetz erklärt werden können. Auch die meisten unter den ältesten Rechtsgelehrten des protest. Deutschlands, namentlich Carpzov, bekannten sich zu diesem System. Eben dies System ist es daher auch, nach welchem unsere Kirchenordnungen abgefaßt sind, die, so oft sie sich auf die mos. Eheverbote beziehen, sich fast immer der Ausdrücke: Göttliches und natürliches Recht, göttliches und natürliches Gesetz ꝛc. bedienen. — Die jenen Theologen entgegengesetzten Polemiker der röm. Kirche, vertheidigten dagegen die liberalere Meinung, daß unter den mos. Eheverboten bloß bürgerliche Gesetze für die Israeliten sich fänden, und unstreitig behauptet hierinn vornehmlich Bellarmin mit seinem feinen, meistentheils treffenden, und nur selten sophistischen Räsonnement (51) in den Augen Unbefangener ein entschiedenes Uebergewicht. Der dabey von ihm, so wie vorher von Cajetan, aufgestellte und vertheidigte allgemeine Satz war der, daß zwar das allgemeine Princip, wovon Moses bey

(51) Lib. un. de matrim. Sacramento, cap. 27.

bey seinen Eheverboten ausgehe, 3 Mos. 18, 6., moralisch sey, daß aber die Festsetzung einzelner Fälle, worauf jener allgemeine Grundsatz angewandt würde, nur zum Theil dem Moralgesetz, einem andern Theile nach aber dem bloß bürgerlichen Gesetz angehöre (52). Zu den sophistischen Gründen, deren man sich in diesem Streite von katholischer Seite bediente, gehört vornehmlich der, daß die in der röm. Kirche als Heilige verehrten Erzväter mehrere von diesen Eheverboten übertreten hätten, daß solche daher unmöglich allgemeingeltende Moralgesetze seyn könnten; und wenn darauf geantwortet ward, daß auch Fromme fehlten, so erwiederte man von jener Seite, daß es doch mit dem Begriff heiliger Männer nicht vereiniget werden könne, daß sie in der Sünde beharrten (53). Hierauf beziehet sich der von Melancha-

(52) Cajetan in sec. secund. Quaest. 154. artic. 9. Considerandum est, quod praecepta ista sunt partim moralia, partim judicialia. Nam quantum ad hoc, quod cum proximis, et quidem determinate, non debeat esse matrimonium, sunt moralia simpliciter, sed quantum ad determinationem tot personarum, habent aliquod morale et aliquod judiciale.

(53) Bellarmin de matrim. Sacram. cap. 27. Nam licet sancti Patriarchae aliquando, ut homines, peccaverint, tamen perpetuo in peccato manere,

Apollonius von Perge (um 250 v. Chr.) Sectionis rationis (ed. Edmund Halley). Oxon. 1706. 8. 2 Bl., 144 S. m. 1 Fig.-Taf.

Apollonius von Perge (um 250 v. Chr.) Sectionis spatii (ed. Edmund Halley). Oxon. 1706. 8. 2 Bl., 144 S. m. 1 Fig.-Taf.

Apollonius von Perge (um 250 v. Chr.) Conicorum libri quatuor, una cum Sereni Antissensis de sectione cylindri et coni libro primo (ed. Edmund Halley). Oxon. 1710. 8. 2 Bl., 232 S. m. 1 Fig.-Taf.

Apollonius von Perge (um 250 v. Chr.) Conicorum libri quatuor, una cum Sereni Antissensis de sectione cylindri et coni libro primo (ed. Edmund Halley). Oxon. 1710. 8. 2 Bl., 232 S. m. 1 Fig.-Taf.

Apollonius von Perge (um 250 v. Chr.) Conicorum libri quatuor, una cum Sereni Antissensis de sectione cylindri et coni libro primo (ed. Edmund Halley). Oxon. 1710. 8. 2 Bl., 232 S. m. 1 Fig.-Taf.

keit eintrete, zum *jure divino naturali*; die übrigen aber zu einem sogenannten *jure divino positivo universali*, welches eben so wenig wie jenes Ausnahmen gestatte, und zu welchem mehrere die Ehe betreffende Gesetze, von der Monogamie, der Unauflöslichkeit der Ehe, der Herrschaft des Mannes ꝛc. zu zählen seyn sollten (54). — Einige Gründe, die sich etwa, nach Grundsätzen einer reineren Religionstheorie, für solche allgemeine positive göttliche Gesetze, (von denen jedoch der Begriff von Gesetzen der Willkühr, und die ehedem damit verbundene abentheuerliche Vorstellung, daß dieselben von Gott zu Anfange des Menschengeschlechts dem Adam oder Noah auf eine außerordentliche Art bekannt gemacht, und durch

(54) Ein solches jus div. posit. universale fand man nach einer Rabbinischen Erklärung in den Worten: Ein Mann wird Vater und Mutter verlassen ꝛc. Es sollten darinn folgende fünf Verbote enthalten seyn: 1) der Ehe mit der Stiefmutter, (ein Mann wird seinen Vater verlassen,) 2) der Ehe mit der leiblichen Mutter, (ein Mann wird seine Mutter verlassen,) 3) des Ehebruchs, (und an seinem Weibe hangen,) 4) der Knabenschande, (und an seinem Weibe hangen,) 5) der Schande mit Vieh, (und sie werden seyn Ein Fleisch, weil der Mensch mit dem vernunftlosen Thier niemals Ein Fleisch werden könne).

durch Tradition fortgepflanzt worden, durchaus zu entfernen wäre,) mit besonderer Rücksicht auf die mos. Eheverbote, noch anführen lassen dürften, möchten in folgenden Fragen enthalten seyn: a) Ob es eine allgemeingültige Offenbarung gebe, und ob das Christenthum, nach der Erklärung des Stifters desselben, für eine solche anzunehmen sey? als in welchem Falle den etwa darinn enthaltenen und bestätigten positiven Gesetzen, wenigstens hypothetisch eine allgemeine Gültigkeit zugeschrieben werden müßte, so bald nehmlich Menschen zur Kenntniß dieser Lehre und zur Ueberzeugung von ihrer Göttlichkeit gelangen; b) Ob die Erklärung des Stifters des Christenthums, daß die alttestamentliche Religion eine göttliche Religion sey, als eine Bestätigung der darinn enthaltenen, nicht auf die kirchliche und bürgerliche Verfassung der Israeliten, sondern auf Sitten und allgemeine Verhältnisse der Menschen, sich beziehenden positiven Gesetze zu betrachten sey? ob insbesondere Jesus dadurch, daß er die alttestamentlichen Gesetze von der Monogamie und Unzertrennlichkeit der Ehe in ihrer Reinigkeit wieder hergestellt, auch die übrigen Ehegesetze, namentlich die Verbote wegen der Heyrath in die nahe Verwandtschaft, für göttlich und allgemein geltend erklärt habe? Sollte man unter solchen Einschränkungen die

mosai-

mosaischen Eheverbote für allgemeine positive göttliche Gesetze annehmen zu können meinen; so würde dennoch in Absicht derjenigen mos. Eheverbote, welche sich erweislich auf gewisse Zeit- und Orts-Verhältnisse gründen, z. B. auf die Levirats-Ehe, auf den durch damalige Sitten bestimmten näheren und vertrauteren Umgang zwischen gewissen Verwandten und Verwandtinnen ꝛc. und von welchen das Gesetz selbst eine Exception für gewisse Fälle festgesetzt hat (5 Mos. 25, 5. ff.) eine Ausnahme zuzugeben seyn.

3) Der Canzler **Böhmer**, der den Begriff von allgemeinen positiven Gesetzen Gottes, so wie er dazumal aufgestellt wurde, unmöglich annehmlich und haltbar finden konnte, hat mit Beyseitsetzung der, wie er sich ausdrückt, schwierigen Frage wegen solcher allgemeiner positiver göttlicher Gebote, zur Behauptung der fortdaurenden Gültigkeit aller mosaischen Eheverbote, ein neues System aufgestellt, welches seinem Scharfsinn Ehre macht, und wohl besonders unter den Rechtsgelehrten der neueren Zeit vielen Einfluß erhalten hat. Er erklärt **das Christenthum für ein reformirtes Judenthum, in welches** folglich aus diesem **alle** nicht kirchliche und bürgerliche, sondern **auf das Privatleben der Menschen**

sich beziehende israelitische Gesetze, welche mit der Universalreligion Jesu und mit der von ihm eingeführten Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit vereinbar sind, wozu unstreitig die mosaischen Eheverbote gehören, **aufgenommen worden**, und leitet daraus die Verbindlichkeit der Christen zur Beobachtung der israelitischen Ehegesetze ab. So viele scheinbare Beweise für diese Hypothese aus einigen Aeußerungen des Erlösers, da sich sein Plan noch nicht gänzlich entwickelt hatte, und sich zunächst nur noch auf seine Nation bezog, und insbesondere aus der ältesten Geschichte der christlichen Kirche geführt werden können, welche letztere Böhmer mit seinem gewohnten Scharfsinn zu benutzen weiß, daß nehmlich die ersten Christen sich selbst zur Gemeinde der Juden gerechnet, und erst nach der Auflösung des jüdischen Staats, dieselbe verlassen haben, daß sie ihren Cultus größtentheils nach dem Muster der jüdischen Synagoge eingerichtet haben, u. s. w.; so wird dieselbe doch mit dem unläugbar höheren und hinlänglich deutlich erklärten Zwecke Jesu (55 a.) schwerlich vereiniget, und noch weniger mit den Grundsätzen der paulinischen Religionstheorie in eine nur

schein-

(55 a.) Joh. 4, 21—23. 10, 16. Matth. 9, 16. 17. 26, 28. ꝛc.

scheinbare Einstimmung gebracht werden können.

4) Wenn alle diese Systeme nicht völlig probehältig befunden werden sollten, so scheint nichts anders übrig zu bleiben, als die Verbindlichkeit der mosaischen Eheverbote bloß auf die freywillige Annehmung derselben zu gründen. Aber auch **aus dieser freyen Annehmung hat man eine allgemeine und fortdaurende Verbindlichkeit der mos. Eheverbote für die christliche Kirche,** und die Indispensabilität der darinn verbotenen Grade **abzuleiten gesucht,** indem man vorgiebt, daß die christliche Kirche gleich in ihrem Entstehen die mosaischen Eheverbote aufgenommen, und durch Conciliensschlüsse bestätigt und weiter ausgedehnt habe, wodurch denn dieser Ehecodex für die ganze christliche Kirche der folgenden Zeiten eine verbindliche Kraft erhalten hätte. Dies scheint auch unsers verewigten Böhmers Meinung zu seyn (55). Allein, es ist hiebey fol-

(55) Principia jur. canon. §. 298. Von Niemeier, (de conjug. prohib. Diss VIII. §. 5.) der sich unter gewissen Einschränkungen zu diesem System bekennt, wird solches schön und einleuchtend vorgetragen: Quamvis vero destructa Republica Hebraeorum, leges quoque divinae matrimoniales, quot-

folgendes zu erinnern: a) Es wird schwerlich dargethan werden können, daß die ersten Christen, vornehmlich die aus dem Heidenthum Bekehrten, die mosaischen Eheverbote angenommen, da es vielmehr erweislich ist, daß sie sich in allen Matrimonialsachen, und vornehmlich in Ansehung der verbotenen Grade, nach den in manchem Betracht noch strengeren römischen Gesetzen gerichtet haben. Es würde auch für die Christen, nachdem sie sich von der jüdischen Gemeinde losgesagt, gar nicht rathsam gewesen seyn, sich in den, nicht durch das mosaische, aber durch das römische Gesetz verbotenen

quot earum positivae forenses sunt, vim obligandi non amplius habere videri possint, Christiani tamen ab iis quoque conjugiis, quae secundum leges naturae et divinas communes non illicita, sed potius indifferentia videri poterant, propter majorem decentiam ac honestatem in Ecclesia cum cura custodiendam, exactioremque reliquarum legum observationem, abstinendum esse censuerunt. Atque ita saltem usu et consuetudine leges quoque illae forenses, matrimonia respicientes, libere ab Ecclesia fuerunt receptae, et ex illa consuetudine, accedentibus Ecclesiae decretis, vim Christianos quoque obligandi sunt consecutae; praesertim quum apud moratiores gentes quoque similia instituta vigerent. Neque hoc tantum, sed et ad harum legum munimentum Christiani has prohibitiones ulterius extenderunt.

Adolph Wilbrandt, k. k. Hofrath und Professor der Geschichte an der Universität zu Wien, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, ist am 24. Juli 1837 zu Berlin geboren. Sein Vater, der Geheime Regierungsrath Wilbrandt, war ein Sohn des Professors der Medicin Adolph Wilbrandt in Gießen, der seinerzeit als Mitglied der Deputation der Universität Gießen, welche Napoleon I. nach Paris entsandte, eine Rede hielt, die ihm die Ungnade des Kaisers zuzog. Der Vater unseres Dichters war ein Freund Hegel's und Gans', Mitbegründer des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden, Mitarbeiter an Zeitschriften und Verfasser einer Schrift über Rahel Varnhagen. Seine Mutter, Auguste Wilbrandt, geb. Hensel, ist eine Schwester des Componisten Felix Mendelssohn-Bartholdy und eine Tochter des Malers Hensel. Adolph Wilbrandt besuchte das Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin, studirte in Berlin und Heidelberg Geschichte und Philologie, promovirte 1860 und habilitirte sich 1861 in Berlin. Im Jahre 1863 wurde er als Professor der Geschichte an die Universität Greifswald berufen, wo er bis 1867 wirkte. Dann folgte er einem Rufe an die Universität Wien, wo er seit 1868 Professor der Geschichte ist. Seine Hauptwerke sind: „Die Sachsenkaiser“ (1. Auflage 1865, 2. Auflage 1875), „Die Hohenstaufen“ (1. Auflage 1867, 2. Auflage 1878), „Die Kreuzzüge“ (1. Auflage 1868, 2. Auflage 1875), „Die Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter“ (1. Auflage 1870

Ausfall. Ich bitte, wollen Sie dieses Ihr Versehen gütigst entschuldigen. Ich habe mich bemüht, Ihnen die Bücher so schnell als möglich zu senden, und hoffe, dass Sie mit meiner Arbeit zufrieden sein werden. Ich bitte Sie, mir gütigst mitzutheilen, ob Sie noch weitere Bücher wünschen, damit ich Ihnen dieselben ebenfalls so schnell als möglich zusenden kann

Der natürliche Widerstand. Wenn ein Leiter von einem Strom durchflossen wird, so setzt er diesem Strom einen Widerstand entgegen, der von seiner Natur abhängt. Dieser Widerstand heißt der natürliche Widerstand des Leiters. Er ist bei verschiedenen Leitern verschieden groß. Bei Metallen ist er im allgemeinen klein, bei Flüssigkeiten größer, bei Gasen noch größer. Bei Nichtleitern ist er unendlich groß.

Der natürliche Widerstand eines Leiters ist um so größer, je länger der Leiter ist, und um so kleiner, je größer sein Querschnitt ist. Bezeichnet l die Länge, q den Querschnitt und ϱ eine Zahl, die von der Natur des Leiters abhängt, so ist der natürliche Widerstand w des Leiters

$$w = \varrho \frac{l}{q}.$$

Die Zahl ϱ heißt der spezifische Widerstand des Leiters. Sie ist gleich dem natürlichen Widerstand eines Leiters von der Länge 1 und dem Querschnitt 1.

Wenn die Länge in Metern und der Querschnitt in Quadratmillimetern gemessen wird, so ist der spezifische Widerstand des Kupfers $\varrho = 0{,}0175$, der des Eisens $\varrho = 0{,}1$, der des Quecksilbers $\varrho = 0{,}95$.

Der natürliche Widerstand eines Leiters von 1 m Länge und 1 qmm Querschnitt heißt 1 Ohm. Ein Leiter von 1 m Länge und 1 qmm Querschnitt hat also den spezifischen Widerstand 1 Ohm.

Der natürliche Widerstand eines Leiters von 1 m Länge und 1 qmm Querschnitt heißt 1 Ohm. Ein Leiter von 1 m Länge und 1 qmm Querschnitt hat also den spezifischen Widerstand 1 Ohm.

die Rede ist, was nach dem Vorgange älterer üblichen Rechte, in der protestantischen Kirche hierinn entweder Rechtens werden sollte, oder schon Rechtens war. Nur fand er wegen des Misbrauches, der mehrmals von seinen Aeußerungen gemacht worden war, nöthig, sich nachmals durch die Erklärung zu verwahren, daß es mit den Anwendungen, die er bisweilen von seinen Grundsätzen über die mosaischen Eheverbote gemacht habe, bloß auf die Beruhigung geängsteter Gewissen bey dem, was einmal geschehen sey und nicht mehr ungeschehen gemacht werden könne, abgesehen gewesen sey, und daß er sich dabey des mosaischen Gesetzes, welches gar keine verbindende Kraft mehr für uns habe, gleichsam nur Beyspielsweise bedient habe. Auf eine ähnliche Art als Luther, erklärte sich Melanchthon bey der nehmlichen Gelegenheit, bey der Anfrage Heinrich des achten (57). Daß derselbe hierinn her-

(57) Er setzt in seinem Gutachten (bey Brückner am angef. O. S. 286. 287.) folgenden Unterschied fest: Objicientibus de gradibus: an liceat contrahere conjugia cum cognatis et affinibus? Resp. Non tollimus jus naturale; sed quae sunt juris naturalis non sunt paria. Alia, quae dicuntur esse contra naturam simpliciter, corrumpunt, ut *concubitus cum Parentibus, cum sorore.* Nullum enim habemus exemplum approbatum. Debetur enim haec reve-

Landwirt Karl Hirsch (1870–1947) in Lindenau bei Leipzig. Er war ein begeisterter Jäger und Naturfreund. Als Kind hatte er einen weißen Hirsch gesehen, der ihn tief beeindruckte. Später baute er sich sein Traumhaus und nannte es nach diesem Erlebnis. Das Haus steht noch heute und ist ein beliebtes Ausflugsziel.

Weißer Hirsch, Lindenau, Karl Hirsch, 1912

Der weiße Hirsch, Lindenau, Leipzig, Karl Hirsch, 1912

wohl als das allgemein herrschende unter Gelehrten betrachtet werden, ungeachtet es bisher noch wenig öffentlichen Einfluß erhalten hat.

Es ist in diesem System die erste Hauptfrage: Welche unter den mosaischen Eheverboten sind für allgemein verbindliche Natur- und Moralgesetze anzuerkennen? Von den mannigfaltigen und sehr weit von einander abweichenden Systemen und Principien, die man zur sittlichen und rechtlichen Begründung der Eheverbote, in älteren und neueren Zeiten, aufgestellt hat, wird in dem letzten Abschnitt geredet werden. Die Hauptresultate derselben in Beziehung auf die mosaischen Eheverbote sind folgende. Die Ehe mit des Bruders und des Vaters-Bruders Wittwe, ist fast von allen Anhängern dieses Systems für zulässig und dispensabel erklärt worden. Eben so auch unter gewissen Einschränkungen die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester; ausgenommen von denen nicht, welche den respectum parentelae in Ansehung der Collateralen, aus dem Civilrecht in das Naturrecht übertragen, und als

ein

leren Grundsätze über den mosaischen Ehecodex, in unserer Kirche niemals ganz, auch unter Beysitzern von Consistorien nicht, verloren gehabt haben. Eben so auch Niemeier in seinen Dissertationen de conjugiis prohibitis, der wenigstens zum Theil diesem freyeren System zugethan ist.

Ma-ta-ta-ta

sanctionirte Gesetz, ein alle Menschen angehendes Gebot enthalte. Vergl. 1 Mos. 17, 14. 2 Mos. 31, 14. Einige haben dieser Meinung von der Todesstrafe, als Kriterium der unter den mosaischen Eheverboten befindlichen Naturgesetze, dadurch ein etwas vernünftigeres Ansehen zu geben gesucht, daß sie auf eine sonderbare Weise angenommen haben, die Todesstrafe sey vornehmlich deswegen auf einige Ehen gesetzt worden, um sie als schlechterdings nicht zu duldende Ehen wieder zu trennen (60).

(60) So unter andern der von Niemeier angeführte Musäus (in seinen Thesibus, §. 118.) Quibus conjugiis in cap. XX. Levitici, capitis supplicium expresse a Deo constitutum est, ea merito dirimuntur, non obstante, quod benedictione sacerdotali confirmata sint. Inter alias enim hac etiam de causa illis constitutum est capitis supplicium, quod ita turpia et abominabilia sint, ut nefas sit, conjuges in illis perseverare. Unde si certis de causis Magistratus poenam mortis illis remittat, in conjugio detestabili tamen ut perseverent, permittere non poterit.

Dritter Abschnitt.

Eheverbote des römischen Rechts.

Siehe Brouwer de jure connubiorum, apud Batavos recepto, libri duo. Amstel. 1665. 4.

Aus den Eheverboten des römischen Civilrechts, welche ihrem Ursprunge nach ganz unabhängig von den mosaischen Eheverboten, doch in vielen Puncten auf eine merkwürdige Art mit denselben übereinstimmen, und in welchen sich uns der Charakter der Römer in seinem ganzen weisen Ernst zeigt, ist sehr vieles, wie in der Folge gezeigt werden wird, in die Eheverbote der protestantischen Kirche übergegangen, und es wird noch gegenwärtig bey vorkommenden streitigen Ehefällen protestantischer fürstlicher Personen und anderer unmittelbarer Glieder des deutschen Reiches, auf selbige, nächst den mosaischen Ehegesetzen, ganz vorzügliche Rücksicht genommen (1), wie solches die merkwürdigen Vor-

(1) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts ꝛc 1. Th. §. 244.

Vorfälle wegen des Herzogs Christian zu Meklenburg-Schwerin beweisen, der sich mit der Herzoginn Christine Margarethe, mit welcher er Geschwisterkind war, vermählte, und darauf, als er zu Paris zur katholischen Religion übergegangen, die Trennung dieser Ehe, als mit den Eheverboten des canonischen Rechts streitend, bey dem Pabste Alexander dem siebenten auswirkte, um sich mit der Herzoginn von Chatillon verheyrathen zu können, da sich denn das Corpus der evangelischen Stände auf dem Reichstage der Herzoginn Christine Margarethe auf's wirksamste annahm (2). In einem deshalb von dem Corpore Evangelicorum an den Kayser ergangenen Schreiben heißt es: "Wie nun Herzog Christian zu Meklenburg, da er annoch der evangelischen Religion zugethan gewesen, mit seiner Frau Muhmen, Frau Christinen Margarethen, geb. Herzoginn zu Meklenburg, als einer auch evangelischen Fürstinn, nach selbiger Kirche Gebrauch, (vermöge dessen die Protestirenden die päbstlichen Rechte in causis impedimentorum matrimonialium ex capite consanguinitatis nicht agnoscirten, sondern sich nach der Disposition der Kayserl. beschriebenen Rechte zu richten pflegten,) und unter fürstlichen Personen

(2) Eine Erzählung davon findet sich in J. J. Müllers Dispensationsrechte in verbotenen Ehen. 1706. S. 202. ff.

nen im Reiche üblichen Exempel, in eine christliche Ehe sich eingelassen, also hätten dieselben hierinn gethan, was sie in Kraft des Religions-Friedens zu thun wohl befugt gewesen u. s. w." Dieser wichtigen Erklärung zufolge, ist in Absicht der verbotenen Grade das römische, und nicht, nach der gewöhnlichen Meinung, das canonische Recht, das in dem protestantischen Deutschlande geltende gemeine Recht, und das erste Subsidiar-Recht.

Die Eheverbote des römischen Rechts, die es in jeder Absicht verdienen, daß sie hier ausführlich und aus der Quelle angeführt werden, weisen fast durchgängig auf das Natur- und Völkerrecht zurück (3); und eben deswegen wer-

(3) Eine treffende Erklärung von dem, was die römischen Gesetze unter Natur- und Völkerrecht verstehen, befindet sich §. 11. *Inst. de jure naturali.* Sed naturalia quidem jura, quae apud omnes gentes peraeque observantur, divina quadam providentia constituta, semper firma atque immutabilia permanent. In einem merkwürdigen Strafgesetze wegen des Incests, *Novell.* 12. *cap.* 1. werden die Eheverbote zu dem Naturrechte gerechnet, welches der Mensch mit den Thieren gemein habe. Nach der daselbst festgesetzten Strafe heißt es weiter: eo quod, dum licuerit nuptias facere legitimas, contra leges amaverit, et confuderit quidem sobolem,

hatten Sachsen und Brandenburg ihre Kurfürsten, Bayern und Pfalz hatten sie beide, Böhmen hatte einen Kurfürsten und einen Erzschenken, Hannover hatte einen Kurfürsten und einen Erzschatzmeister, Hessen hatte einen Kurfürsten und einen Erzmarschall, Württemberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzstallmeister, Baden hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Sachsen-Lauenburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzkämmerer, Braunschweig hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Mecklenburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzkämmerer, Oldenburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Nassau hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Anhalt hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hohenzollern hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Reuß hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Schwarzburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Lippe hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Waldeck hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Schaumburg-Lippe hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Homburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Darmstadt hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Kassel hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Nassau hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Philippsthal hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Barchfeld hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Schmalkalden hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rotenburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Wanfried hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Ziegenhain hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Marburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Eschwege hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Gudensberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Felsberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Grebenstein hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Trendelburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Immenhausen hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Wolfhagen hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Zierenberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Naumburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Kaufungen hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Hofgeismar hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Spangenberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Melsungen hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Homberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Rotenburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Wanfried hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Ziegenhain hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Marburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Eschwege hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Gudensberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Felsberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Grebenstein hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Trendelburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Immenhausen hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Wolfhagen hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Zierenberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Naumburg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Kaufungen hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Hofgeismar hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Spangenberg hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels-Melsungen hatte einen Kurfürsten und einen Erzbannerträger, Hessen-Rheinfels

§. 10. *Inſt. de nupt.* Illud certum eſt, ſerviles quoque cognationes impedimento nuptiis eſſe, ſi forte pater et filia, aut frater et ſoror manumiſſi fuerint. *L.* 8. *Dig. de ritu nupt.* Libertinus libertinam matrem aut ſororem ducere non poteſt, quia hoc jus moribus, non legibus (4) introductum eſt. *L.* 14. §. 2. 3. *Dig. tit. eod.* Serviles quoque cognationes in hoc jure obſervandae ſunt. Igitur ſuam matrem manumiſſus non ducet uxorem. Tantundem juris eſt et in ſorore et ſororis filia. Idem e contrario dicendum eſt, ut pater filiam non poſſit ducere, ſi ex ſervitute manumiſſi ſint, et ſi dubitetur, patrem eum eſſe. — — Idem tamen, quod in ſervilibus cognationibus conſtitutum eſt, etiam in ſervilibus adfinitatibus obſervandum eſt, veluti, ut eam, quae in contubernio patris fuerit, quaſi novercam, non poſſim ducere, et contra eam, quae in contubernio filii fuerit, patrem quaſi nurum non ducere. Aeque nec matrem ejus, quam quis in ſervitute uxorem habuit, quaſi ſocrum. Quum enim cognatio ſervilis intelligitur, quare non et adfinitas intelligatur? Jedoch wird dasjenige,

(4) Aus dieſen Worten folgert Brouwer de jure connub. pag. 391. daß dieſe Ehegeſetze ſogar auch auf noch nicht freygelaſſene Sclaven, wenigſtens unter gewiſſen Einſchränkungen, anzuwenden geweſen wären.

nige, was in den Eheverboten des römiſchen Rechts dem Natur- und Völkerrechte angehört, von dem, was bloß Gebot des Civilrechts iſt, ausdrücklich unterſchieden. *L.* 38. §. 2. *Dig. ad leg. Jul. de adult.* Quare mulier tunc demum eam poenam, quam mares, ſuſtinebit, quum inceſtum jure gentium prohibitum admiſerit. Nam ſi ſola juris noſtri obſervatio interveniet, mulier ab inceſti crimine erit excuſata (5).

Ganz vornehmlich gründet das römiſche Recht die verbotenen Grade auf das elterliche und kindliche Verhältniß, und unterſagt die Ehen, wo ein ſolches in der geraden Linie der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, oder auch ein dem elterlichen ähnliches Verhältniß in der Seitenlinie der Verwandtſchaft eintritt, ſchlechthin und in's Unendliche, weil eine natürliche Schaam dem Menſchen verbiete, ſich mit denen zu vermiſchen, welche er als Eltern oder Kinder anzuſehen habe.

Da

(5) Zu dem Naturrechte im engeren Sinn ſcheinen die römiſchen Geſetze, ſo weit ſich dies aus den nicht ganz genauen und deutlichen Beſtimmungen derſelben ſchließen läßt, die Eheverbote in der geraden Linie der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft zu rechnen; zu dem Völkerrechte das Verbot der Geſchwiſterehe; zu dem Civilrechte alle die übrigen Eheverbote.

Da hingegen, wenn in der Seitenlinie kein solches Verhältniß Statt findet, nur die Ehe im zweyten Grade nach der römischen Rechnung, nehmlich zwischen Geschwistern, verboten ist. Es wird demnach zwischen den Eheverboten in der geraden Linie und in der Seitenlinie ein wesentlicher Unterschied festgesetzt. §. 1. 2. *Inst. de nupt.* Inter eas personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt. — — Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quaedam similis observatio, sed *non tanta*. L. 68. *Dig. de ritu nupt.* Jure gentium incestum committit, qui ex gradu ascendentium vel descendentium uxorem duxerit. Qui vero ex latere eam duxerit, quam vetatur, vel adfinem, quam impeditur, siquidem palam fecerit, levius, si vero clam hoc commiserit, gravius punitur. Cujus *diversitatis* illa ratio est circa matrimonium, quod *ex latere non bene contrahitur*.

Es folgt hieraus von selbst, daß das römische Recht die Eheverbote im geringsten nicht, wie das canonische Recht, auf gewisse Grade einschränkt (6). Wo das römische Recht von den Verwandtschafts-Graden handelt, hat dieß

(6) Brouwer l. c. pag. 411.

dieß bloß auf Erbschaften, Vormundschaften, Zeugenverhöre ꝛc. seine Beziehung, und es wird dabey der Eheverbote gar nicht gedacht (7). Wenn dagegen in den Eheverboten ein und das andere mal der Grade Erwähnung gethan wird, so geschiehet es bloß zur Erläuterung, um zu zeigen, daß die Eheverbote, besonders wo ein elterliches und kindliches Verhältniß eintritt, nicht an gewisse Grade gebunden sind. **Ueberall nimmt** das römische Recht, in den Ehegesetzen überhaupt, und so auch in den Eheverboten wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, **auf Schicklichkeit und Anstand eine weise Rücksicht**, ohne sich an willkührliche Begriffe von Verwandtschaft und Schwägerschaft zu binden. *L. 42. Dig. de ritu nupt.* Semper in conjunctionibus non solum, quid liceat, considerandum est, sed et quid honestum sit. Dahingegen macht eine bloße Verwirrung der Verwandtschaftsnamen nach dem römischen Rechte noch kein hinreichendes

(7) *L. 10. Dig. de grad. et adfin.* Juris consultus cognatorum gradus et adfinium nosse debet: quia legibus haereditates et tutelae ad proximum quemque adgnatum redire consuerunt. Sed et edicto praetor proximo cuique cognato dat bonorum possessionem. Praeterea lege judiciorum publicorum, contra adfines et adgnatos testimonium inviti dicere non cogimur.

des Ehehinderniß aus, wie schon oben im ersten Abschnitt angezeigt worden.

Noch ist anzumerken, daß diese Eheverbote ausdrücklich auch auf den Concubinat ausgedehnt werden, und folglich nicht bloß eheliche Verbindungen zwischen Verwandten, sondern auch außereheliche Vermischungen derselben untersagen. *L.* 56. *Dig. de ritu nupt.* Etiamsi concubinam quis habuerit sororis filiam, licet libertinam, incestum committitur.

Ein conciser Inbegriff der wichtigsten römischen Eheverbote findet sich *L.* 17. *Cod. de nupt.* Nemini liceat, contrahere matrimonium cum filia, nepte, vel pronepte: itemque cum matre, avia, vel proavia: et ex latere amita ac matertera, sorore, sororis filia et ex ea nepte, praeterea fratris filia et ex ea nepte. Itemque ex affinibus privigna, noverca, nuru, socru, ceterisque, quae jure antiquo prohibentur, a quibus cunctos volumus abstinere.

I. Eheverbote in der Verwandtschaft.

Ganz ausdrücklich werden die Eheverbote in der Verwandtschaft auf alle ausgedehnt, die mit einander in Blutsverwandtschaft stehen, die Verwandtschaft mag aus einer unehelichen oder einer ehelichen Zeugung herrühren. *L.* 54. *Dig. de ritu nupt.*

nupt. Et nihil intereſt, ex juſtis nuptiis cognatio deſcendat, an vero non. Nam et vulgo quaeſitam ſororem quis vetatur uxorem ducere. *L.* 14. *Dig. tit. eod.* Unde nec vulgo quaeſitam filiam pater naturalis poteſt uxorem ducere; quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inſpiciendus eſt: contra pudorem eſt autem, filiam uxorem ducere. Es wurde zwar in Anſehung der unehelich gebornen Kinder, wegen der Ungewißheit des Vaters, im römiſchen Rechte bloß auf deren Verwandtſchaft von mütterlicher Seite Rückſicht genommen, und hatten ſolche folglich im juriſtiſchen Sinne eigentlich keine Verwandten von väterlicher Seite oder Agnaten, da die Agnation eine bloß geſetzliche Verbindung war (8). Demungeachtet blieb die Verwandtſchaft mit dem präſumtiven Vater, als natürliche Verbindung und als Ehehinderniß, in ihrer Kraft, und durfte niemand, nach den angeführten Geſetzen, die natürliche Tochter ſeines Vaters heyrathen.

1. In der geraden Linie.

Unter Aſcendenten und Deſcendenten iſt die Ehe ſchlechterdings und in's Unendliche verboten. §. 1. *Inſt. de nupt.* Inter eas perſonas, quae parentum

(8) *L.* 5. *Dig. de in jus vocando.* Quia ſemper certa eſt (mater), etiam ſi vulgo conceperit. Pater vero is eſt, quem nuptiae demonſtrant.

rentum liberorumve locum obtinent, contrahi nuptiae non possunt: veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et nepotem, et usque in infinitum. Et si tales personae inter se coierint, nefarias atque incestas nuptias contraxisse dicuntur. *L.* 53. Dig. *de ritu nupt.* Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sive proximi sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum.

2. In der ungleichen Seitenlinie.

Es gehört ganz vornehmlich zu dem distinctiven Charakter der römischen Eheverbote, daß darinn zwischen Collateralen, unter denen ein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet, (von denen der eine nur Einen, der andere aber mehrere Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist,) und den Verwandten in der gleichen Seitenlinie ein wesentlicher und sehr erheblicher Unterschied angenommen wird. Die Ehen unter jenen, als mit des Vaters oder der Mutter Schwester ꝛc. mit des Bruders oder der Schwester Tochter und Großtochter ꝛc sind eben so, wie die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, schlechthin und in's Unendliche, ohne Bestimmung der Grade, untersagt (9). §. 3. *Inst. de nupt.* Fratris vero vel sororis filiam uxorem ducere non

(9) Brouwer l. c. pag. 428.

non licet, ſed nec neptem fratris vel ſororis quis ducere poteſt: cujus enim filiam uxorem ducere non poſſum, neque ejus neptem permittitur. *L. 17. Dig. de ritu nupt.* Amitam quoque et materteram, item magnam quoque amitam et materteram, prohibemur uxorem ducere, quamvis magna amita et matertera magna quarto gradu ſint *L.* 39. *Dig tit. eod.* Sororis proneptem non poſſum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei ſum. Si quis ex his, quas moribus prohibemur uxores ducere, duxerit, inceſtum dicitur committere.

Ueber die Ehe mit der Nichte dachten die Römer eben ſo ſtreng, als über die Ehe mit der Tante. *L.* 11. §. 1. *Dig. ad legem Jul. de adult.* Militem, qui ſororis filiam in contubernio habuit, licet non in matrimonium, adulterii poena teneri rectius dicitur. *L.* 38. §. 1. *Dig tit. eod* Stuprum in ſororis filiam ſi committitur, an adulterii poena ſufficiat mari, conſiderandum eſt. Occurrit, quod hic duplex admiſſum eſt, quia multum intereſt, errore matrimonium illicite contrahatur, an contumacia juris et ſanguinis contumelia concurrant. Wenn unter dem Kayſer Claudius die Ehe mit des Bruders Tochter, aus kriechender Schmeicheley gegen denſelben, wegen ſeiner vorhabende Heyrath mit der Agrippina, durch einen Schluß des Senats für erlaubt erklärt wor-

den

den war, ſo erzählt dieß Tacitus mit den lebhafteſten Ausdrücken der Verabſcheuung (10). Brouwer bemerkt, daß die Rechtsgelehrten in den Digeſten von der zu ihrer Zeit erlaubten Ehe mit des Bruders Tochter ein merkwürdiges Stillſchweigen, zum offenbaren Zeichen ihrer Mißbilligung, beobachteten. Durch Conſtantinus und Conſtans, und nachmals durch ein Reſcript des Kayſers Anaſtaſius iſt die Erlaubniß zu dieſer Ehe, mit Ausdrücken des größten Abſcheues an derſelben, wieder aufgehoben worden (11). *L. 9. Cod. de inceſt. et inutil. nupt.* Ab inceſtis nuptiis univerſi, qui noſtro reguntur imperio, noverint temperandum. Nam reſcripta quoque omnia, vel pragmaticas formas, aut conſtitutiones impias quae quibusdam perſonis tyrannidis tempore permiſerunt, ſcele-

(10) Annal. Lib. XII. cap. 5. 6. C. Pompejo, Q. Verannio Coſſ. pactum inter Claudium et Agrippinam matrimonium, jam fama, jam amore illicito firmabatur: nec dum celebrare ſolennia nuptiarum audebant, nullo exemplo deductae in domum patrui, fratris filiae. Quin et inceſtum, ac ſi ſperneretur, ne in malum publicum erumperet, metuebatur. — — — Neque tamen repertus eſt, niſi unus, talis matrimonii cupitor, Talledius Severus, eques Romanus, quem plerique Agrippinae gratia impulſum ferebant.

(11) Nach dem Dio Caſſius ſoll ſchon der Kayſer Nerva dieſe Ehe wieder verboten haben.

ſceleſto contubernio matrimonii nomen imponere, ut fratris filiam, vel ſororis, vel eam, quae cum fratre quondam nuptiali jure habitaverat, uxorem legitimam turpiſſimo conſortio liceret amplecti, aut ut alia hujusmodi committerentur, viribus carere decernimus: ne diſſimulatione culpabili nefanda licentia corroboretur. Noch nachdrücklicher lautet folgendes Geſetz des Kayſers Zeno. *L. 2. Cod. ſi nupt. ex reſcripto petantur.* Nefandiſſimum ſcelus fratris ſororisve filiae nuptiarum, quod ſacratiſſimis conſtitutionibus ſub graviſſimae poenae interminatione damnatum eſt, iterato praeſentis divinae ſanctionis tenore omnibus modis prohibemus. Precandi quoque in poſterum ſuper tali conjugio (imo potius contagio) cunctis licentiam denegamus, ut unusquisque cognoſcat, impetrationem quoque rei, cujus eſt denegata petitio, nec ſi per ſubreptionem poſt hanc diem obtinuerit, ſibimet profuturam.

3. In der gleichen Seitenlinie.

Hier iſt nur die Ehe im zweyten Grade, oder zwiſchen Geſchwiſtern, aber dieſe ſchlechthin und ohne Unterſchied, ob es voll- oder halbbürtige Geſchwiſter ſind, ob ſie von gleichem Vater oder gleicher Mutter herkommen, verboten, und wird dieſes Verbot für ein allgemeingültiges Naturgeſetz erklärt. §. 2. *Inſt. de nupt.* Sane inter fratrem

trem fororemque nuptiae prohibitae ſunt, ſive ab eodem patre eademque matre nati fuerint, ſive ex altero eorum. *L.* 35. §. 1 *Dig de verborum oblig.* Item, quod leges fieri prohibent, ſi perpetuam cauſam ſervaturum eſt, ceſſat obligatio: veluti, ſi ſororem nupturam ſibi aliquis ſtipuletur.

Die Ehe im vierten Grade, oder zwiſchen Geſchwiſterkindern (conſobrinos, patrueles, amitinos,) war nach dem älteren römiſchen Rechte erlaubt. *L.* 3. *Dig. de ritu nupt.* Si nepotem ex filio et neptem ex altero filio in poteſtate habeam, nuptias inter eos me ſolo autore contrahi poſſe, Pomponius ſcribit, et verum eſt (12).

Es

(12) Auguſtin meldet jedoch in einer merkwürdigen Stelle, (de civ. Dei, lib. XV. cap. 16.) daß die Chriſten ſeiner Zeit von dieſer Freyheit wenigen Gebrauch gemacht hätten: Experti autem ſumus in connubiis conſobrinarum, etiam noſtris temporibus, propter gradum propinquitatis fraternum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat: quia id nec divina prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana. Verumtamen factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti, et quod fiebat cum ſobrina, pene cum ſorore fieri videbatur, quia et ipſi inter ſe propter tam propinquam conſanguinitatem fratres vocabantur et pene germani ſunt. Quis igitur dubitet, etiam

Es finden sich auch in der römischen Geschichte viele gebilligte Beyspiele solcher Ehen (13). Theodosius

hoc tempore honestius consobrinarum prohibita esse conjugia, non solum propter multiplicandas affinitates, ut numerus propinquitatis augeatur, sed etiam quia, nescio quomodo inest humanae verecundiae quiddam naturale atque laudabile, ut cui debet causa propinquitatis verecundum honorem, ab ea contineat, quamvis generatricem, tamen libidinem, de qua erubescere videmus et ipsam pudicitiam conjugalem.

(13) Nach dem Plutarch war die Gemahlinn des Brutus, Portia, mit ihm Geschwisterkind, indem sie eine Tochter des Cato von Utica, und er ein Schwestersohn von diesem war. Auch der Kayser Marcus Antoninus war mit seiner Gemahlinn Faustina Geschwisterkind. — Jedoch einer Nachricht des Plutarch zufolge, (Quaest. Rom. 6.) ist diese Ehe nach dem ältesten römischen Rechte unerlaubt gewesen. Es erzählt derselbe von der Aufhebung dieses Verbots folgende Veranlassung, daß ein rechtschaffener und vom Volke sehr geachteter Mann, der sich in dürftigen Glücksumständen befunden, verklagt worden sey, eine reiche Erbinn, die mit ihm Geschwisterkind gewesen, geheyrathet zu haben, daß aber das Volk, ohne die Sache zu untersuchen, einhellig beschlossen habe, daß diese Ehe künftig erlaubt seyn solle. Eben dies scheint Tacitus zu bezeugen, wenn er den Vitellius sagen läßt (Annal. Lib. XII, cap. 6.): et sobrinarum diu igno-

doſius der Groſſe verbot dieſelben. *L. un. Cod. Theod. de inceſtis nuptiis.* Aber Arcadius und Honorius, und nachmals Juſtinian ſtellten die Erlaubniß dazu wieder her. *L.* 19. *Cod. de nupt.* Celebrandis inter conſobrinos matrimoniis licentia, legis hujus ſalubritate indulta eſt, ut revocata priſci juris autoritate, reſtrictisque calumniarum fomentis, matrimonium inter conſobrinos habeatur legitimum, ſive ex duobus fratribus, ſive ex duabus ſororibus, ſive ex fratre et ſorore nati ſunt: et ex eo matrimonio editi, legitimi, et ſuis patribus ſucceſſores habeantur. §. 4. *Inſt. de nupt.* Duorum fratrum vel ſororum liberi, vel fratris et ſororis, conjungi poſſunt.

II. Eheverbote in der Schwägerſchaft.

Die Schwägerſchaft entſpringt nach dem römiſchen Rechte, wie ſchon oben gezeigt worden, nur aus einer geſetzmäßigen und geſetzmäßig vollzogenen Ehe, wenn auch der Beyſchlaf noch nicht

ignorata (conjugia), tempore addito percrebuiſſe. Brouwer (de jure connub pag 437.) bezweifelt indeß, daß dieſe Ehe jemals unterſagt geweſen, und glaubt, daß vielleicht das römiſche Volk ſie derweuen in älteren Zeiten für unerlaubt gehalten habe, weil ſie wenig gebräuchlich geweſen.

nicht hinzugekommen, oder nicht vollſtändig erfolgt ſeyn ſollte. *L.* 4. §. 3. *Dig. de grad. et adfin.* Conjungendae adfinitatis cauſa fit ex nuptiis (14). Nach den römiſchen Geſetzen iſt die Ehe eine auf beiderſeitige Einwilligung ſich gründende, und auf eine völlige Gemeinſchaft des Lebens und der Rechte abzielende, fortdaurende Geſchlechtsvereinigung (15); und ich glaube, dieſe Definition möchte leicht alle in den neueren Syſtemen des Naturrechts gegebenen an Richtigkeit übertreffen. Da, wo die beiderſeitige freye Einwilligung vorhanden, und ſolche auf die geſetzmäßige Art, durch die Heimführung der Braut, erklärt iſt, und noch mehr, wo die Gemeinſchaft des Lebens erfolgt iſt, da iſt eine geſetzmäßige Ehe, und folglich auch die bürgerliche Wirkung derſelben, die Verſchwägerung, vorhanden, und iſt in dem letzteren Falle die vor ſich gegangene Geſchlechtsvereinigung zu präſumiren, ohne daß es erſt ärztlicher Unterſuchungen bedürfte, in wie fern ſie vollſtändig oder nicht vollſtändig erfolgt ſey, womit die Canoniſten ſich ſo gern zu ſchaffen machen. *L.* 30. *Dig. de div. reg. juris.* Nuptias non concubitus, ſed conſenſus facit.

Es

(14) Brouwer l. c. pag. 448.

(15) *L.* 1. *Dig. de ritu nupt.* Nuptiae ſunt conjunctio maris et foeminae et conſortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.

Es zählen die römischen Gesetze in der Schwägerschaft gar keine Grade, verbieten nur einige Ehen in derselben, und stellen den ganz unbestimmten Satz auf, §. 6. *Inst. de nupt.* Adfinitatis veneratione quoque a *quarundam* nuptiis abstinendum est. Es folgt hieraus von selbst, so wie auch aus dem Inhalte der Eheverbote, daß im römischen Rechte die Regel gar nicht gelte, daß die Ehe in der Schwägerschaft in eben den Graden unerlaubt sey, als in der Blutsfreundschaft (16). — Daß, wenn die Schwägerschaft als

(16) Brouwer l. c. pag. 448. 474. Es ist sonderbar, daß manche der beliebtesten Rechtslehrer jene Regel als eine Regel des römischen Rechts aufstellen, welche sich aber schwerlich aus römischen Gesetzen wird darthun lassen, vielmehr dem Inhalte derselben widerspricht, indem sich darinn nirgends ein Eheverbot in der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft findet. Wenn *L.* 14. *Dig. de ritu nupt.* gesagt wird: Quum enim cognatio servilis intelligitur, quare non et adfinitas intelligatur? (welche Stelle auch Brouwer für einen späteren Zusatz des Tribonian hält,) so folgt daraus noch im geringsten nicht, daß die Adfinität, als Ehehinderniß, mit der Verwandtschaft nach ganz gleichen Regeln zu beurtheilen sey, sondern nur, daß es auch in der Schwägerschaft Eheverbote gebe, welche auf dem Naturrechte beruhen, und deswegen auch für freygelassene Sclaven verbindlich sind.

als Ehehinderniß betrachtet wird, der sonst geltende Grundsatz des römischen Rechts nicht anzuwenden sey: adfinitatem morte aut divortio solvi, versteht sich von selbst, und wird solches auch in den römischen Gesetzen ausdrücklich gesagt.

1. In der geraden Linie.

Alle Eheverbote des älteren römischen Rechts in der Schwägerschaft, schränken sich auf die gerade Linie ein, auf die Heyrath solcher Personen, welche durch eine eheliche Verbindung in das Verhältniß von Eltern und Kindern gegen einander getreten sind, nehmlich der Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder; aber diese Ehen werden, eben wie die in der geraden Linie der Verwandschaft, schlecht-

Es wird auch gleich hinzugefügt: sed in re dubia certius est et modestius, hujusmodi nuptiis abstinere; zum offenbaren Beweise, daß die römischen Gesetze weit davon entfernt sind, alle ihre Eheverbote wegen Blutsfreundschaft, auch auf die Schwägerschaft zu übertragen. Der Schluß aus dem Pompejischen Gesetze, von Mördern ihrer Verwandten, die in demselben ausdrücklich genannt sind, auf solche, die in gleichem Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft stehen, *L. 3. et 4. Dig. de lege Pompeja de parricidiis*; kann auf die Schwägerschaft, als Ehehinderniß, auf keine Weise angewandt werden.

schlechthin und in infinitum untersagt, und ausdrücklich auf Stief-Großeltern und Stief-Großkinder ꝛc. Schwieger-Großeltern und Schwieger-Großkinder ꝛc. ausgedehnt §. 6. 7. 9. *Inst. de nupt.* Adfinitatis quoque veneratione a quarundam nuptiis abstinere necesse est, ut ecce privignam aut nurum uxorem ducere non licet, quia utraeque filiae loco sunt. Quod ita scilicet accipi debet, si *fuit* nurus aut privigna tua. Nam si adhuc nurus tua est, id est, si adhuc nupta est filio tuo, alia ratione eam ducere non poteris, quia eadem duobus nupta esse non potest etc. Socrum (17) quoque et novercam prohibitum est uxorem ducere, quia matris loco sunt. Quod et ipsum dissoluta demum adfinitate procedit. — — — Si uxor tua post divortium ex alio filiam procreaverit, haec non est quidem privigna

(17) Ueber die Ehe der Schwiegermutter mit dem Schwiegersohne verdient folgende starke Stelle des Cicero (pro Cluentio, cap. 6.) angeführt zu werden: Lectum illum genialem, quem triennio ante filiae nubenti straverat, in eadem domo sibi ornari et sterni, expulsa et exturbata filia, jubet. Nubit genero socrus, auspicibus nullis, nullis auctoribus, funestis ominibus. O mulieris scelus incredibile, et praeter hanc unam in omni vita inaudibile, et praeter hanc unam in omni vita inauditum! O libidinem effrenatam et indomitam! O audaciam singularem!

vigna tua: ſed Julianus ab hujusmodi nuptiis abſtinere debere ait. *L.* 14. §. 4. *Dig. de ritu nupt.* Nunc videamus, quomodo noverca, et privigna, ſocrus et nurus intelligantur, ut ſciamus, quas non liceat ducere. Quidam novercam per ſe patris uxorem, et nurum filii uxorem, et privignam uxoris ex alio marito filiam intelligunt. Sed quod ad hanc cauſam, verius eſt, nec avi uxorem, nec proavi ducere poſſe. Duas ergo vel plures novercas ducere non poterit. — — et ſi plures uxores pater habuit, nullam earum ducere poſſum. Itaque ſocrus appellatione non tantum uxoris meae mater, ſed et avia et proavia intelligitur, ut nullam earum ducere poſſim. Nurus quoque appellatione non tantum filii uxor, ſed et nepotis et pronepotis continetur. — — Privigna quoque non ſolum ea mihi intelligitur, quae uxoris meae filia eſt, ſed et neptis et proneptis; ut nullam earum ducere poſſim.

2. In der ungleichen Seitenlinie.

In dieſer findet ſich in den römiſchen Geſetzen nirgends ein Eheverbot (18), z. B. mit des Vaters Bruders Wittwe, oder der Mutter Bruders Wittwe, mit der Frauen Nichte, mit des Neffen Wittwe ꝛc. und wird demzufolge in dem römiſchen Rechte der reſpectus parentelae nicht auf die

(18) Brouwer de jure connub. pag. 475.

die Collateralen in der Schwägerschaft übertragen (19). Es wird zwar dieses Princip auf Verschwägerte angewandt. *L. 4. §. 7. Dig. de gradibus et adfin.* Hos itaque inter se, quod adfinitatis causa parentium liberorumque loco habentur, matrimonio copulari nefas est. Es erhellt aber aus dem Zusammenhange dieser Stelle mit dem Vorhergehenden deutlich, daß hier bloß von der geraden Linie, von Stief- und Schwiegereltern die Rede ist.

3. In der gleichen Seitenlinie.

Auch hier waren in dem älteren römischen Rechte keine Ehen verboten, und kommen in der römischen Geschichte viele Beyspiele von Ehen mit der Frauen Schwester und des Bruders Wittwe vor (20). Erst in späteren Gesetzen sind die

(19) Cicero erzählt in seinem Buche de divinatione mit Billigung, daß Metellus seiner verstorbenen Frau, Caecilia, Schwester-Tochter geheyrathet habe, und führt ein Omen an, wodurch diese Ehe vorbedeutet worden.

(20) So hat nach Plutarch Marcus Crassus seines Bruders Wittwe geheyrathet. Siehe Hofacker Dissert. de jure incestum prohibente, §. 25. Doch führt eben derselbe auch Beyspiele an, daß die Ehe mit des Bruders Wittwe in den ältesten Zeiten unter den Römern für unanständig und schändlich gehalten worden.

die ebengenannten Ehen im andern Grade der gleichen Seitenlinie unterſagt worden, und finden ſich darüber in dem Codex des Juſtinian einige ſtrenge Verordnungen der Kayſer Valentinian, Theodoſius, Arcadius und Zeno (21), in welchen ſogar in dem Fall die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten wird, wenn die Ehe mit dem verſtorbenen Bruder noch nicht durch den Beyſchlaf vollzogen geweſen. *L. 5. Cod. de inceſt. et inutil. nupt.* Fratris uxorem ducendi, vel duabus ſororibus conjungendi penitus licentiam ſummovemus, nec diſſoluto quocunque modo conjugio. *L. 8. Cod. tit. eod.* Licet quidam Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum ſibi conjuges matrimonio copulaverint, quod poſt illorum mortem virgines manſiſſe dicebantur, arbitrati ſcilicet, quod certis legum conditoribus placuit, quum corpore non convenerint, nuptias non videri eſſe contractas, et hujusmodi connubia tunc temporis celebrata, firmata ſunt; tamen praeſenti lege ſancimus, quae hujusmodi nuptiae contractae fuerint, eas earumque contrectatores, et ex his progenitos, antiquarum legum tenori ſubja-

(21) Brouwer (de jure connub. pag. 469.) führt an, daß auch der Kayſer Honorius, der vor dem Antritt ſeiner Regierung in einer kinderloſen und unglücklichen Ehe mit zwey Schweſtern gelebt, die Ehe mit der Frauen Schweſter verboten habe.

subjacere, nec ad exemplum Aegyptiorum (de quibus supra dictum est,) eas videri fuisse firmas, vel esse firmandas (22).

Eheverbote in der Schwägerschaft der andern Gattung.

Ohne für eine Verschwägerung der zweyten Gattung einen besondern Begriff festzusetzen, verbieten die römischen Gesetze aus selbiger, um des Anstandes willen und wegen eines eintretenden elterlichen Verhältnisses, namentlich folgende beide Fälle, die aus dem römischen Rechte fast in allen protestantischen Kirchenordnungen unter die verbotenen Fälle aufgenommen worden sind:

1. Mit

(22) Auch in dem Theodosianischen Coder findet sich wegen der Ehe mit der Frauen Schwester und des Mannes Bruder, ein Gesetz des Kayser Constantinus, welches durch Constaus und Julianus bestätiget worden. *Lib. III. tit.* 17. Et si licitum veteres crediderunt, nuptiis fratris solutis, ducere fratris uxorem, licitum etiam post mortem mulieris, aut divortium, contrahere cum ejusdem sorore conjugium. abstineant hujusmodi nuptiis universi, nec aestiment, posse legitimos liberos ex hoc conjugio procreari.

1. Mit des Stiefsohnes Frau.

2. Mit der Frauen Stiefmutter, (oder der Stiefschwiegermutter).

1. Mit des Mannes Stiefvater, (oder dem Stiefschwiegervater).

2. Mit der Stieftochter Mann.

L. 15. *Dig. de ritu nupt.* Uxorem quondam privigni conjungi matrimonio vitrici non oportet, nec in matrimonium convenire novercam ejus, qui privignae maritus fuit (23).

Die Ehen zusammengebrachter Kinder (matrimonia comprivignorum,) billigen die römischen Gesetze ausdrücklich, auch in dem Fall, wenn aus der neuen Ehe der Stiefeltern schon Kinder erzeugt sind. §. 8. *Inst. de nupt.* Mariti tamen filius ex alia uxore, et uxoris filia ex alio marito, vel contra, matrimonium recte contrahunt: licet habeant fratrem sororemve ex matrimonio postea contracto natos. *L.* 34. *Dig. de ritu nupt.* Inter privignos contrahi nuptiae possunt,

(23) Es haben hieraus einige Rechtsgelehrte den Schluß ziehen wollen, daß auch die Ehe mit des Stiefvaters andern Frau, und mit des Schwiegersohnes andern Frau, nach dem römischen Rechte unzulässig sey.

ſunt, etſi fratrem communem ex novo parentium matrimonio ſuſceptum habeant (24).

Eheverbote in der ſogenannten illegalen Schwägerſchaft.

Da nach dem römiſchen Rechte die Verſchwägerung nur aus einer geſetzmäßigen Ehe entſtehet (25), ſo findet die ſogenannte illegitime, aus einem unehelichen Beyſchlafe entſtehende, Schwägerſchaft nach den römiſchen Geſetzen gar nicht Statt (26). Doch iſt des Anſtandes wegen verboten, daß der Sohn die Beyſchläferinn des Vaters oder Großvaters, und der Vater die Bey-

(24) Es könnte hier gefragt werden, ob dieſe Erlaubniß ſich nicht bloß auf die Ehe wirklich zuſammengebrachter Kinder einſchränke, und ob es auch nach dem römiſchen Rechte zuläſſig ſey, die von dem Stiefvater oder der Stiefmutter in einer dritten Ehe erzeugten Kinder zu heyrathen? Es hat aber eine ſolche Einſchränkung in den römiſchen Geſetzen gar keinen Grund. S. Brouwer de jure connub. pag. 477.

(25) *L.* 4. *Dig. de grad. et adfin.* Adfines ſunt viri et uxoris cognati: dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diverſae inter ſe ſunt, *per nuptias* copulantur, et altera ad alterius finem accedit.

(26) Brouwer l. c. pag. 447.

Beyschläferinn des Sohnes oder Großsohnes heyrathe; nur daß diese Verbote mehr die Form von Rathschlägen wegen Vermeidung dessen, was unanständig und schändlich ist, als von wirklichen Prohibitiv-Gesetzen haben. *L.* 1. §. 3. *Dig. de concub.* Si qua in patroni fuit concubinatu, deinde filii esse coepit, vel in nepotis, vel contra: non puto, eam recte facere, quia prope nefaria est hujusmodi conjunctio; ideo hujusmodi facinus prohibendum est. *L.* 4. *Cod. de nupt.* Liberi concubinas parentum uxores ducere non possunt, quia minus religiosam aut probabilem rem facere videntur. Qui si contra haec fecerint, crimen stupri committunt (27). — Allein, es ist hiebey auch nicht aus der Acht zu lassen, daß die römischen Gesetze den Concubinat mit einer freygebornen und unbescholtenen Frauensperson, als eine gesetzmäßige Ehe anerkennen. *L.* 24. *Dig. de ritu nupt.* In liberae mulieris consuetudine non concubinatus, sed nuptiae intelligendae sunt, si non corpore quaestum fecerit. Es mußte demzufolge aus einem solchen Concubinat eine wirkliche Verschwägerung entstehen, welche in eben den Fällen, als die legitime Schwägerschaft, die Ehe hinderte.

Ehe-

(27) Novell. 115. cap. 3. §. 6. wird es zu den rechtmäßigen Ursachen der Enterbung gerechnet, wenn jemand mit seiner Stiefmutter, oder der Beyschläferinn des Vaters, Unzucht trieb.

Eheverbote wegen vorhergegangener Verlöbniß.

Nach dem vorher angegebenen Begriff des römiſchen Rechts von Verſchwägerung, kann auch durch eine bloße Verlöbniß gar keine Verſchwägerung entſtehen. Es ſind indeſſen, wegen des ſo durchgängig in den römiſchen Ehegeſetzen herrſchenden Princips der öffentlichen Schicklichkeit, die Ehen mit der Verlobten des Vaters, mit der Verlobten des Sohnes, wie auch mit der Mutter der Verlobten unterſagt (28). § 9. *Inſt de nupt.* Nam conſtat, nec ſponſam filii nurum eſſe, nec patris ſponſam novercam eſſe: rectius tamen et jure facturos eos, qui ab hujusmodi nuptiis abſtinuerint. *L.* 12. *Dig. de ritu nupt.* Inter me et ſponſam patris mei nuptiae contrahi non poſſunt, quamquam noverca mea non proprie dicatur. Sed et per contrarium ſponſa mea patri meo nubere non poterit, quamvis nurus non proprie dicatur. *L.* 14. *Dig. tit. eod.* Item, ejus matrem, quàm ſponſam habui, non poſſe me uxo-

(28) Die Ehe mit der Tochter der Braut, im Fall man ſich mit einer Wittwe verlobt gehabt, iſt nirgends ausdrücklich unterſagt; jedoch läßt ſich nach den Principien der römiſchen Eheverbote gar nicht bezweifeln, daß eine ſolche Ehe unzuläſſig geweſen.

uxorem ducere, Augustus interpretatus est; fuisse enim eam socrum.

Eheverbote wegen einer bürgerlichen Verwandtschaft durch Adoption, und wegen Vormundschaft.

Durch die Adoption eines aus väterlicher Gewalt entlassenen Kindes, oder durch die Arrogation, trat das adoptirte Kind in eine bürgerliche Verwandtschaft mit dem adoptirenden Vater (29) und den Agnaten desselben, und dieser dagegen in gleiche Verwandtschaft mit den Descendenten des adoptirten Sohnes, die nach dem Begriff der Agnation mit ihm verwandt waren. Vermöge dieses Grundsatzes, und wegen des auch hiebey angewandten Princips der öffentlichen Schicklichkeit, waren 1) folgende Ehen auf beständig, auch nach aufgehobener Adoption, verboten: alle Ehen in der geraden Linie, nehmlich mit der, welche durch Adoption Tochter oder Enkelinn geworden ist, mit des Adoptiv-Vaters Mutter, eben so auch mit des Adoptiv-Vaters Frau und des Adoptiv-Sohnes Frau;

(29) Caji ICti Institt. Libr. prior. Tit. 5. de adoptionibus: Adoptio naturae similitudo est, ut aliquis filium habere possit, quem non generavit.

Frau; 2) So lange die Adoption dauerte, waren verboten, in der ungleichen Seitenlinie, die Ehen mit des Adoptiv-Vaters Schwester und Frauen Schwester, ebenfalls mit dessen Vaters-, und Mutter-Schwester, (mit den Tanten und Großtanten durch Adoption,) und mit des Adoptiv-Bruders Tochter. In der gleichen Seitenlinie die Ehe zwischen den Adoptiv-Geschwistern, gleichfalls so lange als die Adoption dauerte, oder das leibliche Kind nicht aus väterlicher Gewalt entlassen war. — Ausdrücklich erlaubt ist die Ehe mit der Adoptiv-Schwester-Tochter, weil diese nicht zu den Agnaten gehört. — Um den Geist der römischen Ehegesetze ganz kennen zu lernen, verdienen auch diese Eheverbote angeführt zu werden. §. 1. *Inst de nupt* Et haec adeo vera sunt, (daß die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten blutschänderische Verbindungen sind,) ut quamvis per adoptionem parentum liberorumve loco sibi esse coeperint, non possint inter se matrimonio jungi, in tantum ut etiam dissoluta adoptione idem juri maneat. Itaque eam, quae tibi per adoptionem filia neptisve esse coeperit, non poteris uxorem ducere, quamvis eam emancipaveris. § 2. *Inst. tit. eod.* Sed si qua per adoptionem soror tibi esse coeperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter te et eam nuptiae consistere non possunt. Quum vero per emancipationem adoptio sit dissoluta,

poteris eam uxorem ducere. Sed et ſi tu emancipatus fueris, nihil eſt impedimento nuptiis. Et ideo conſtat, ſi quis generum adoptare velit, debere eum antea filiam ſuam emancipare. §. 3. *Inſt. tit. eod.* Ejus vero mulieris, quam pater tuus adoptavit, filiam non videris impediri uxorem ducere; quia neque naturali, neque civili jure tibi jungitur. §. 5. *Inſt. tit. eod.* Item amitam, licet adoptivam, ducere uxorem non licet, item nec materteram, quia parentum loco habentur. Qua ratione verum eſt, magnam quoque amitam, et materteram magnam prohiberi uxorem ducere. *L.* 12. §. 4. *Dig. de ritu nupt.* Adoptivae ſororis filiam poſſum uxorem ducere; cognata enim non eſt filia ejus, quia avunculus nemo fit per adoptionem; et eae tantum cognationes contrahuntur in adoptionibus, quae legitimae eſſent, id eſt, quae adgnatorum jus haberent. Pari ratione et ſororem patris mei adoptivi poſſum ducere, ſi non fuit eodem patre nata. *L.* 14. *Dig. tit. eod.* Adoptivus filius, ſi emancipetur, eam, quae patris adoptivi uxor fuit, ducere non poteſt, quia novercae locum habet. Item ſi quis filium adoptaverit, uxorem ejusdem, quae nurus loco eſt, ne quidem poſt emancipationem filii ducere poterit, quoniam aliquando nurus ei fuit. *L.* 17. §. 2. *Dig. tit. eod.* Utique autem amitam et amitam magnam prohibemur uxorem ducere, et ſi per adoptionem nobis junctae

ſint.

sint. *L.* 55. *Dig. tit. eod.* Patris adoptivi matrem, aut materteram, aut neptem ex filio uxorem ducere non possum, scilicet si in familia ejus sim; alioquin, si emancipatus fuero ab eo, sine dubio nihil impedit nuptias; scilicet quia post emancipationem extraneus intelligor (30).

In Ansehung der Vormundschaft war verordnet, daß ein Vormund sein weibliches Mündel nicht vor zurückgelegtem sechs und zwanzigsten Jahre, und vor abgelegter Rechnung, heyrathen, oder mit seinem Sohne oder Enkel verheyrathen durfte, wenn sie nicht von dem verstorbenen Vater mit ihm verlobt, oder im Testamente ihm bestimmt war. *L.* 36. *Dig. de ritu nupt.* Tutor vel curator adultam uxorem ducere non potest, nisi a patre desponsa, destinatave, testamentove nominata, conditionem nuptiarum sequuta fuerit. *L.* 59. *Dig tit eod.* Senatus consulto, quo cautum est, ne tutor pupillam vel filio

(30) Eine Erklärung dieses schwierigen Gesetzes, und in wie fern die hinzugefügte Einschränkung sich auch auf die Mutter des Adoptiv-Vaters beziehe, findet sich bey Brouwer, (l. c. pag. 396. sqq.) welcher überhaupt die nicht wenig verwickelte und dunkle Materie von den Ehehindernissen durch Adoption, Lib. II. cap. 7. ausführlich erläutert.

filio ſuo, vel ſibi nuptum collocet, etiam nepos ſignificatur. *L.* 66. *Dig. tit. eod.* Non eſt matrimonium, ſi tutor vel curator pupillam ſuam intra viceſimum et ſextum annum, non deſponſam a patre, nec teſtamento deſtinatam ducat uxorem, vel eam filio ſuo jungat. Quo facto uterque infamatur. Den Zweck und die Urſache dieſer Eheverbote giebt folgendes Geſetz an: *L.* 64. §. 1. *Dig. de ritu nupt.* Senatusconſulti, quo prohibentur tutores et filii eorum, pupillas ſuas ducere, puto haeredem quoque tutoris extraneum ſententia adprehendi: quum ideo prohibuerit hujusmodi nuptias, ne pupillae in re familiari circumſcribantur ab his, qui rationes eis geſtae tutelae reddere compelluntur. Eben deswegen war es auch erlaubt, weil dieſer Grund des Geſetzes dabey wegfiel, daß der Vormund oder Curator mit ſeinem männlichen Mündel ſeine Tochter verheyrathen konnte. *L.* 64. §. *ult. Dig. de ritu nupt.* Tutor autem pupilli non prohibetur filiam ſuam collocare pupillo ſuo in matrimonium. *L.* 5. *Cod. de interdicto matrim. int. pupill. etc.* Curatorem adulto ſuo filiam ſuam nuptui collocare non poſſe, falſo tibi perſuaſum eſt.

Eheverbote wegen einer geistlichen Verwandtschaft durch die Taufe.

Davon kömmt nur folgendes Gesetz Justinians vor, zu dessen Abfassung er ohne Zweifel durch die Geistlichkeit vermocht worden war, in welchem verboten wurde, daß der Gevatter seinen Pathen, den er aus der Taufe gehoben, nicht heyrathen dürfe; und zwar, wie ausdrücklich in demselben angegeben wird, aus dem Grunde, weil der erste gegen den letzten damals in manchem Betracht wirklich väterliche Pflichten übernahm. *L.* 26. *Cod. de nupt.* Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate: quum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem, et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt.

Lehre des römischen Rechts über dispensable und indispensable Fälle, und über verbotene Grade als vernichtende Ehehindernisse.

Das Dispensations-System wegen verbotener Grade der Verwandtschaft, diese spätere Erfin-

dung der Herrſchſucht und Gewinnſucht der päbſtlichen Curie, war dem römiſchen Rechte ganz unbekannt; und unſtreitig fand in den durch das Geſetz verbotenen Graden gar keine Diſpenſation Statt, wie davon auch der vorhin angeführte Vorfall wegen der Verheyrathung des Kayſer Claudius mit ſeiner Nichte zeugt. Doch ertheilten zu der Zeit, als die Ehen zwiſchen Geſchwiſterkindern unterſagt waren, die römiſchen Kayſer in ſolchen entfernten Graden der Verwandtſchaft einige Diſpenſationen, wie auch nachmals die Gothiſchen Könige thaten. Es erhellt dies aus *L. un. Cod. Theod. ſi nupt. ex reſcr. petantur*, wo die Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern ausdrücklich von denen ausgenommen wird, bey denen gar nicht um Diſpenſation nachgeſucht werden dürfe (31).

Daß die Ehe nicht in den im Geſetz namhaft gemachten verbotenen Graden geſchloſſen werde, gehört nach den Begriffen des römiſchen Rechts

(31) Auch Ambroſius erzählt dies in einem Schreiben an einen Paternus, (Lib. VIII. ep. 66.) und bedient ſich dabey des Ausdrucks: matrimonium inter patrueles eſſe alicui *relaxatum*. Auch aus dem Titel in dem Codex des Juſtinian: Si nuptiae ex reſcripto petantur, ſcheint zu folgen, daß in einigen verbotenen Graden um Erlaubniß zur Heyrath nachgeſucht, und ſolche auch bisweilen ertheilt worden.

Rechts zu den wesentlich nothwendigen Bedingungen einer gesetzlich gültigen Ehe, bey deren Nichterfüllung und Verletzung die Ehe, nach der Strenge des Gesetzes, gänzlich nichtig ist, so daß auch die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder gemeinen Hurkindern gleichgeachtet werden, nicht in der väterlichen Gewalt stehen, den Vater nicht beerben, und nicht einmal auf die Alimentation und Erziehung vom Vater Anspruch machen können, so wie auch die Frau in solchem Fall keine Alimente zu fordern berechtiget ist. In dieser Rücksicht haben die römischen Gesetze eine ganz unläugbare Härte. §. 12. *Inst. de nupt.* Si adversus ea, quae diximus, aliqui coierint, nec uxor, nec nuptiae, nec matrimonium, nec dos intelligitur. Itaque ii, qui ex eo coitu nascuntur, in potestate patris non sunt, sed tales sunt, (quantum ad patriam potestatem pertinet,) quales sunt ii, quos mater vulgo concepit. — — Qui autem prohibitas nuptias contrahunt, et alias poenas patiuntur, quae sacris constitutionibus continentur. *L. 6. Cod. de incest. et inutil. nupt.* Si quis incesti vetitique conjugii sese nuptiis funestaverit, proprias, quamdiu vixerit, teneat facultates; sed neque uxorem, neque filios ex ea editos habere credatur. — — Ea sane, quae de viris cavimus, etiam de foeminis, quae praedictorum sese consortiis commaculaverint, custodiantur. *Auth. ex Novell.* 89. *cap. ult.* Ex com-

plexu nefario, aut inceſto, ſeu damnato, liberi nec naturales ſunt nominandi, omnis paternae ſubſtantiae indigni beneficio, ut nec alantur a patre.

Ueber die auf den Inceſt geſetzten bürgerlichen Strafen, die uns hier nicht angehen, und die mehrmals im römiſchen Rechte abgeändert worden ſind; finden ſich die Hauptgeſetze: *L.* 38. *Dig. ad leg. Jul. de adult. L.* 6. *Cod. de inceſt. et inutil. nupt. Novell.* 12. *de inceſtis et nefariis nuptiis.*

Vierter

Vierter Abſchnitt.

Eheverbote des canoniſchen Rechts.

Siehe Roberti *Bellarmini* Politiani, de matrimonii Sacramento liber unicus; in ejusd. Opp. Colon. Agripp. 1619. fol. Tom. III. pag. 1291. ſqq.

Thom. *Sanchez* de ſancto matrimonii Sacramento. 1620. Eine neuere Ausgabe, Nürnberg, 1706. fol.

Z. B. *van Espen* Jus eccleſ. univ. hodiernae diſciplinae, praeſertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum, accommodatum. Coloniae, 1702. fol. Pars II. Sect. I. Tit. 13. de impedimentis matrimonii, cap. 6. et 7.

Anacl. *Reiffenſtuel* Jus canon. univ. juxta titulos quinque librorum Decretalium. Venet. 1704. fol. Tom. II. Lib. IV. Tit. 11 — 14.

Viti *Pichleri* Summa jurisprudentiae ſacrae univerſae, ſ. jus canon. ſecundum Decretal. Gregorii IX. titulos explicatum. Aug. Vind. 1728. fol. Lib. IV. Tit. 11 — 14.

Paul. Joſ. *a Riegger* Inſtitutiones jurispr. eccleſ. edit. emend. Viennae, 1777. 8. P. IV.

J. Val. Eybels Einleitung in das kathol. Kirchenrecht. Linz, 1779. 8. 4. Th. 1. B. S. 434 ff. 450 ff.

Ben. *Oberhauſer* Praelectiones canonicae. Salzburgi, 1785. 8. Lib. IV. pag. 108 ſqq.

J. J. N. *Pehem* Praelectiones in jus eccleſ. univ. Viennae. 1785. 8. P. II.

J. H. *Böhmeri* Jus eccleſ. Proteſtantium. 4. Tom. IV. Lib. IV. Tit. 11—14. (Es findet ſich darinn eine gründliche und practiſche Geſchichte der Eheverbote der röm. Kirche).

Wieſe Handbuch des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts, 2. Th. S. 631—659.

Die Eheverbote des canoniſchen Rechts, woraus alle proteſtantiſchen Kirchenordnungen die Berechnung der Grade der Verwandtſchaft in Eheſachen angenommen, und manches von den denſelben eigenthümlichen Principien, die eine mehr, die andere weniger, entlehnt haben, ſind freylich von den Eheverboten des römiſchen Civilrechts, nach welchen die Chriſten der erſten Jahrhunderte ſich durchgängig richteten (1), ausgegangen, und haben ſich anfangs nicht viel weiter erſtreckt, als dieſe, wie davon ein in Gratians Decrete aufbehaltener Canon

(1) Es folgt ſchon aus der oben angeführten Stelle Auguſtins, in welcher er ſagt, daß die Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern vor Theodoſius durch kein Geſetz, weder göttliches noch menſchliches, verboten geweſen, daß die Chriſten der erſten Jahrhunderte, ſich auf die Eheverbote des römiſchen Rechts eingeſchränkt haben.

mon zeugt. c. 5. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Schluß eines Conciliums zu Agde v. J. 506.) De inceſtis conjunctionibus nihil prorſus veniae reſervamus, niſi quum adulterium ſeparatione ſanaverint. Inceſtuoſos vero nullo conjugii nomine deputandos, quos etiam deſignare funeſtum eſt. Hos enim cenſemus eſſe, ſi quis relictam fratris, (quae pene prius ſoror extiterat,) carnali conjunctione polluerit: ſi quis frater germanam uxorem acceperit: ſi quis novercam duxerit: ſi quis conſobrinae ſuae ſe ſociaverit: ſi quis relictae vel filiae avunculi miſceatur, aut patrui filiae, aut privignae ſuae: aut qui ex propria conſanguinitate, aut quam conſanguineus habuit, concubitu polluerit, aut duxerit uxorem. Quos omnes et olim et nunc ſub hac conſtitutione inceſtos eſſe non dubitamus; et inter catechumenos usque ad legitimam ſatisfactionem manere et orare praecipimus. Quod ita praeſenti tempore prohibemus, ut ea, quae ſunt hactenus conſtituta, non diſſolvamus. Ueberhaupt wurde dieſe Sache in den früheren Zeiten nach gemäßigten Grundſätzen behandelt. Einer der ſogenannten apoſtoliſchen Canonen erklärt denjenigen, welcher ſeiner Frauen Schweſter oder ſeines Bruders Tochter heyrathet, nur für unfähig zum geiſtlichen Stande (2). In einem

(2) Ὁ δυο αδελφας αγαγομενος, η αδελφιδην, α δυναται ειναι Κληρικος.

nem Concilienschlusse vom J. 313. wurde derjenige, welcher seiner Frauen Schwester heyrathete, mit einer fünfjährigen Excommunication belegt.

Jedoch erlitten diese früheren milderen Grundsätze in der Folge sehr wesentliche Veränderungen, und es wurden die Eheverbote weit über die bisherigen Gränzen ausgedehnt, wozu Unwissenheit, und späterhin die durch die daraus nothwendig erfolgenden häufigen Dispensations-Gesuche gereizte Gewinnsucht des römischen Hofes das meiste beytrugen. Auch gewährte diese Ausdehnung der Eheverbote dem römischen Bischoff eine erwünschte Gelegenheit, desto nachdrücklicher über die Gewissen zu herrschen, da er es bey denen, vornehmlich in den Familien der Großen und Regenten, bisweilen fast unvermeidlich vorkommenden Ehen in Graden der Verwandtschaft, die zu den verbotenen gehörten, immer in seiner Macht behielt, diese Ehen zu trennen, und die daraus erzeugten Kinder für illegitim zu erklären und von der Succession auszuschließen (3).

Bald

(3) Einige neuere Canonisten der römischen Kirche, leiten die so weit ausgedehnten Eheverbote des canonischen Rechts aus den Gesetzen der westgothischen, longobardischen, fränkischen ꝛc. Könige ab, aus

Bald nach Justinian wurde die Ehe zwischen Geschwisterkindern, gegen welche, nach Augustins

aus welchen solche in die Concilienschlüsse und in das canonische Recht geflossen seyn sollen. Wirklich kommen in den Capitularien der fränkischen Könige folgende bis zum siebenten Grade ausgedehnte Eheverbote vor: Nuptias prohibemus incestas, id est, usque in affinitatis lineam, vel quamdiu inter se haereditare poterunt, non conjungantur, quia haec potius incestiva, quam conjugia sunt judicanda. — Christiani ex propinquitate sui sanguinis usque ad septimum gradum connubia non ducant. — In quarta propinquitate sui sanguinis usque ad septimum gradum non ducant. — In quarta propinquitate carnis, quinta sextaque non licet nubere: sicut scriptum est: omnis homo ad propinquam sui carnis non accedat, ut revelet turpitudinem ejus, id est, usque ad septimum gradum. Allein, es ist vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit, daß diese Gesetze aus Grundsätzen der röm. Kirche geflossen, und vielleicht erst in spätern Zeiten den Gesetzen jener deutschen Völker eingeschaltet worden. Hofacker urtheilt deswegen in seiner Dissertation de jure incestum prohibente, pag. 38. sqq. daß es sehr schwer sey, zu entscheiden, was in diesen Gesetzen alter deutscher Völkerschaften denselben ursprünglich angehöre, und was aus den Gesetzen der römischen Kirche darinn eingeschoben worden: Quid apud antiquas gentes, Germanicae praecipue originis, occidentales et meridionales Europae regiones inhabitantes, obti-

ſtins Zeugniß, die Chriſten immer eine Abneigung gehegt hatten, durch mehrere Conciliensſchlüſſe unterſagt. Auf einer in Frankreich im J. 619. gegen Iſidor gehaltenen Synode, wurde das Eheverbot bis auf Andere-Geſchwiſter-Kinder ausgedehnt. Can. 32. Non licet conſobrinam, h. e. quae de duobus fratribus, aut de duabus ſororibus procreatur, in conjugium accipere: *nec qui de ipſis nati fuerint*, in conjugio ſocientur. Chemnitz (4) glaubt, daß dieſes Verbot die Gränze der Eheverbote in den älteren Synodalſchlüſſen ausmache, vermuthet aber auch, daß dieſe Beſchlüſſe niemals eine allgemeine Gültigkeit in der chriſtlichen Kirche erlangt hätten (5).

Allein unter Pabſt Gregor II. wurde in einer Kirchenverſammlung zu Rom im J. 721. nach Anleitung der Worte 3 Moſ. 18, 6. als allgemeine

obtinuerit, nonniſi difficulter judicari poteſt: ſunt enim ea de re monumenta non tantum pauciora, quae fidem mereantur, ſed et, quod praecipue impedimento eſt accuratiori diſquiſitioni, laciniis peregrini juris adeo intermixta, ut quid mos gentis originarius fuerit, quid quantumque peregrini adſutum, aegre definiatur.

(4) De conjugio, pag. 213.

(5) Eben das behauptet Van Eßen, Jus eccleſ. univ. P. II. S. I. Tit. 13. cap. 6. §. 12.

meine Regel feſtgeſetzt, daß das Verbot der Ehe ſo weit ausgedehnt werden müſſe, als ſich nur irgend die Blutsverwandtſchaft erſtrecke; welcher Grundſatz in einem Concilienſchluſſe zu Worms vom J. 868. wiederholt wurde. *c.* 18. *C. XXXV. qu.* 2. *et* 3. Bey der weiteren Nachfrage, welches denn endlich die letzte Gränze der Verwandtſchaft ſey, gerieth man auf den unglücklichen Gedanken, eine auf Erbſchaften ſich beziehende Regel des alten römiſchen Rechtslehrers Paulus, nach der die Verwandtſchaft auf den ſiebenten Grad, nehmlich nach der römiſchen Rechnung, eingeſchränkt wurde, auf die Verwandtſchaft, in ſo fern ſie ein Ehehinderniß iſt, zu deuten: Succeſſionis ideo gradus ſeptem conſtituti ſunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita ſuccedentibus prorogari poteſt (6). Dieſe Regel findet ſich in den Canonen *c.* 6. §. 7. *C. XXXV. qu.* 5. aufgeſtellt. Nun war man auf's Reine. Und da unterdeß die canoniſche Computation der Grade aufgekommen, und durch Pabſt Alexander II. ſanctionirt worden

(6) Julii Pauli Lib. IV. ſentent. tit. II. Auch in den Digeſten iſt dieſe Regel aufgeſtellt. *L.* 4. *Dig. de grad. et adfin.* Non facile autem, quod ad noſtrum jus attinet, quum de naturali cognatione quaeritur, ſeptimum gradum quis excedit, quatenus ultra eum fere gradum, rerum natura, cognatorum vitam conſiſtere non patitur.

worden war; so wurden die Eheverbote **bis zum siebenten Grade der canonischen Rechnung**, folglich bis zum vierzehnten der römischen Rechnung, ausgedehnt. Doch, auf das darüber von allen Seiten erhobene Geschrey, da insbesondere an kleineren Orten, wo meist alles innerhalb dieser sieben Grade mit einander verwandt und verschwägert war, fast keine Ehe ohne schwere Dispensationskosten geschlossen werden konnte, sah sich Pabst Innocenz III. im J. 1216. genöthigt, sie **bis auf den vierten Grad einschließlich**, eben sowohl in der Verschwägerung als Verwandtschaft, einzuschränken, mit Beyfügung des abentheuerlichen Grundes, daß der Mensch, nach einem Satze der Aristotelischen Physik, aus vier Elementen bestehe, folglich, wenn bey jeder Generation ein Element gewechselt würde, nach vier Generationen nichts mehr von der Blutsverwandtschaft übrig bleibe (7).

Es

(7) In der orientalischen Kirche blieben die Eheverbote immer nur auf den sechsten Grad, und zwar nach der Rechnung des römischen Civilrechts, indem die Gradenberechnung der römischen Kirche niemals in jener recipirt worden, eingeschränkt, wozu im J. 1055. noch der siebente Grad hinzugefügt wurde. In Ansehung der Schwägerschaft war diese Kirche, eben wie unsere protestantische Kirche,

Es iſt alſo allerdings das canoniſche Recht in dieſer Materie von dem römiſchen Rechte ausgegangen, und in den ältern Canonen wird mit Achtung von den Eheverboten der römiſchen Geſetze geſprochen. In einem Schreiben des römiſchen Biſchoffs Nicolaus vom Jahr 666. *c.* I. C. XXX. *qu.* 3. heißt es: Quandoquidem nec inter eos, qui natura, et eos, qui adoptione filii ſunt, *venerandae Romanae leges* matrimonia contrahi permittunt. Und in einem angeblichen Schreiben des Pabſts Calixtus, *c.* 2. C. XXXV. *qu.* 2. *et* 3. Conjunctiones conſanguineorum fieri prohibete, quando has et divinae, *et ſeculi prohibent leges*. Leges ergo divinae, hoc agentes, et eos, qui ex eis prodeunt, non ſolum ejiciunt, ſed et maledictos appellant. Leges vero ſeculi infames tales vocant, et ab haereditate repellunt. Nos vero ſequentes patres noſtros, et eorum veſtigiis inhaerentes, infamia eos notamus, et infames eſſe cenſemus, quia infamiae maculis ſunt aſperſi. — — — Eos autem conſanguineos dicimus, quos divinae, et *Romanorum atque Graecorum leges* conſanguineos appellant, et in haereditate ſuſcipiunt, nec repellere poſſunt. Daraus

Kirche, merklich ſtrenger als das römiſche Recht, indem ſie auch alle Verwirrung der verwandtſchaftlichen Verhältniſſe zu verhüten ſuchte.

aus folgt aber noch keinesweges, daß die Grundsätze des römischen Rechts, z. B. wegen des absoluten Verbots der Ehe in der geraden Linie in's Unendliche, wegen des respectus parentelae unter gewissen Seitenverwandten u. s. w., in das canonische Recht aufgenommen worden. Es erhellt sowohl aus der Geschichte der canonischen Eheverbote, als aus den davon handelnden Canonen, daß diese Eheverbote in der Folge der Zeit einen ganz eigenthümlichen Charakter angenommen haben, und durchaus nicht nach Principien des römischen Rechts zu beurtheilen sind, so sehr auch neuere Canonisten sich bemühet haben, eine scheinbare Aehnlichkeit des canonischen Rechts mit dem römischen in Absicht der verbotenen Grade zu erkünsteln. Wenn gleich das canonische Recht im Allgemeinen den Grundsatz aufstellt: *c. 1. et 2. X. de nov. oper. nunciat.* Sicut leges non dedignantur, sacros canones imitari; ita et sacrorum statuta principum constitutionibus adjuvantur; so findet derselbe doch nur da seine Anwendung, wo die Canonen etwas nicht ausdrücklich bestimmen, welches in Ansehung der verbotenen Grade nirgends der Fall ist (8). Auch involvirt die Art, wie Pabst Alexan-

(8) Diese Regel wird auch von Gratian *ad c. 7. C II. qu. 3.* in Matrimonialsachen dahin erklärt, daß das

Alexander II. die römische Gradenberechnung verwirft, zugleich eine Verwerfung der römischen Eheverbote. Und wenn Innocenz III. die Eheverbote bis auf den vierten Grad beschränkt, so geschiehet dies mit Aufhebung aller bisher darüber vorhandenen Gesetze (9).

Das

das Civilrecht dem canonischen Rechte folgen, und diesem gemäß ausgelegt und eingeschränkt werden müsse: Quum enim leges seculi praecipue in matrimonio sacros canones sequi non dedignentur, non videntur pronunciare infamem eam, quae apostolica et canonica autoritate non illicite nubit.

(9) Von einer sehr ansehnlichen Parthey von Canonisten wird behauptet, daß die Macht, vernichtende Ehehinderniße festzusetzen und darüber zu entscheiden, nicht dem Regenten, sondern ausschließend der Kirche und dem Pabste zukomme. Daraus aber scheint als nothwendige Folge zu fließen, daß alle Civilgesetze wegen dirimirender Impedimente durch die Canonen aufgehoben worden. Und wenn jene Behauptung bloß nach dem Inhalt der Canonen beurtheilt wird, möchte sich wohl das Recht auf Seiten dieser Parthey befinden. Gratian sagt ad l. c. wo er behauptet, daß die über einen Cleriker durch das bürgerliche Gesetz verhängte Infamie von dem Pabste aufgehoben werden könne: Quod etiam de ea fateri cogimur, quae intra tempus luctus nubit: quum *matrimonia hodie regantur jure poli, non jure fori*; et

Das canoniſche Recht legt bey den Eheverboten folgende beide materielle, aus buchſtäblich erklärten bibliſchen Stellen abgeleitete Principien zum Grunde:

I. In Anſehung der **Verwandtſchaft**, daß nach 3 Moſ. 18, 6. **alle Geſchlechtsvereinigung in der Blutsverwandtſchaft abſolut unerlaubt und ſündlich ſey.** Ueber den Grund dieſer Unzuläſſigkeit mochte man ſehr verworrene und rohe Begriffe hegen, die ſich wohl auf die Hauptidee bezogen, daß es etwas an ſich Schändliches ſey, daß das, was durch leibliche Verwandtſchaft vereiniget ſey, durch Geſchlechtsverbindung vereiniget werde, daß das mit einander verwandte und ähnliche Blut wieder vermiſchet werde. Gregor der Große giebt es für einen Erfahrungsſatz aus, daß die Nachkommenſchaft aus der Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern nicht gedeihen könne: Experimento didicimus, ex tali conjugio ſobolem non poſſe ſuccreſcere (10). In Gemäßheit jenes moſaiſchen Satzes wurde der Grundſatz aufgeſtellt, daß man ſich überhaupt in aller Blut-

jure poli, viro mortuo, mulier ſoluta eſt a lege viri, et nubat, cui vult.

(10) Vergl 1 Moſ. 28, 2. 3. Von Moſes wird die Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern, als eine vorzüglich geehrte und geſegnete Ehe vorgeſtellt.

Blutsfreundschaft der Ehe enthalten müsse. Weil aber doch dieser Grundsatz in seiner ganzen Strenge einmal nicht anwendbar war, so setzte man willkührlich eine Gränze fest, wo die Blutsfreundschaft aufhöre und die Ehe wieder zulässig werde, und wurde dazu erst der siebente Grad nach der römischen und nachmals der canonischen Berechnungsart, und endlich durch Innocenz III. der vierte Grad der canonischen Rechnung bestimmt. Es ist demnach der specifische Charakter der canonischen Eheverbote, daß sie durchaus auf gewisse festgesetzte Grade eingeschränkt sind, und daß dabey auf einen Unterschied zwischen der geraden und Seitenlinie gar keine Rücksicht genommen wird. Ja, es wird ausdrücklich behauptet, daß nach diesen durch das Gesetz bestimmten Graden die Blutsverwandtschaft schon so sehr erloschen sey, daß eine neue Vereinigung des Bluts durch Geschlechtsverbindung zulässig werde. Diese allgemeine Folgerung, die das canonische Recht aus den verbotenen Graden zieht, zeigt unzweifelhaft, daß dieselben in eben dem Maaße für Ascendenten und Descendenten, als für Collateralen gelten. Auch bey der Einschränkung der Eheverbote in der illegalen Schwägerschaft, und der Verschwägerung durch Verlöbniß, werden schlechtweg gewisse Grade bestimmt, ohne daß zwischen der geraden und

der Seitenlinie die geringſte Verſchiedenheit angenommen wird. Aus einer unpartheyiſchen Ueberſicht der darüber vorhandenen vornehmſten Geſetze, nach der Folge der Zeit, wird ſich dieſer Hauptcharakter, ganz unwiderſprechlich ergeben. *c.* 18. *C. XXXV. qu.* 2. 3. (Ein Beſchluß eines Conciliums zu Worms vom J. 868.) In copulatione fidelium, generationis numerum non definimus, ſed id ſtatuimus, ut nulli Chriſtiano liceat, de propria conſanguinitate ſeu cognatione, uxorem accipere usque dum generatio recordatur, cognoſcitur, aut in memoria retinetur. *c. un. C. XXXV. qu* 4. (Aus dem Iſidor.) Conſanguinitas, dum ſe paulatim propaginum ordinibus dirimens, usque ad ultimum gradum ſubtraxerit, et propinquitas eſſe deſierit, eam rurſus lex matrimonii vinculo repetit, et quodammodo revocat fugientem. Ideo autem usque ad ſextum generationis gradum conſanguinitas conſtituta eſt, ut, ſicut ſex aetatibus mundi generatio, et hominis ſtatus finitur, ita propinquitas generis tot gradibus terminaretur ([11]). *c.* 2. C.

(11) Von dieſer Art der Gradenberechnung, da die beiden von dem gemeinſchaftlichen Stamme unmittelbar abſtammenden Geſchwiſter, für die beiden Stämme der beiden Seitenlinien genommen, die übri-

C. XXXV. qu. 5. (Ausſchreiben Pabſt Alexanders II. vom J. 1065. wegen der Berechnung der Grade). Sed ut veridicae leges, et veraces ſint canones, dicamus hoc, quod veritas habet, quod non terminatur conſanguinitas in hujusmodi ſextu gradu, ſed *terminatur* ſecundum canones in ſeptimo gradu. Utraque enim computatio, ſicut ſuperius diximus, uno fine concluditur. Namque duo gradus legales unum gradum canonicum conſtituunt. — — — §. 8. Illa quoque ſacrorum praeceptio canonum, quae jubet a propria abſtineri conſanguinitate, quamdiu generatio recordatur aut memoria retinetur, nec a praedicta parentelae diſcrepat computatione. Nam ſic in ſeptem gradibus, ſi canonice et uſualiter numerentur, omnia propinquitatum nomina continentur. Ultra quos nec conſanguinitas invenitur, nec nomina graduum reperiuntur, nec ſucceſſio poteſt amplius propagari, nec memoriter ab aliquo generatio recordari. §. 9. Ne vero in hac conſanguigui-

übrigen Grade aber wahrſcheinlich dazumal noch nach römiſcher Art berechnet wurden, iſt oben ſchon geredet worden. Alexander II. erklärt dieſe Stelle in dem gleich folgenden Ausſchreiben, als ganz übereinſtimmend mit den canoniſchen verbotenen ſieben Graden.

guinitatis computatione, aliqua dehinc valeat ambiguitas remanere, aliam, quam quidam faciunt numerationem in hac etiam diſputatione duximus finiendam. Sunt enim quidam, qui non a fratribus, ſed a filiis eorum, id eſt patruelibus, vel conſobrinis, genealogiam numerare incipiunt: dicentes, filios fratrum in prima generatione computari debere, utia fratres quaſi quidam truncus, ex quo caeteri ramuſculi oriuntur, exiſtunt. Sed nec iſta graduum computatio, ſi bene intellecta fuerit, ab ea, quam ſuperius expoſuimus, in ſententia poterit eſſe diverſa. Iſti enim, qui numerandi initium ſumunt a filiis fratrum, non progrediuntur ultra ſextam generationem: ſed ſicut totius mundi ſex aetates exiſtunt, et humanae vitae itidem ſex, ita et in conſanguinitate ſex tantummodo autumant computandas eſſe generationes: *quibus finitis, novae conjunctionis dicunt poſſe fieri initium, ut quaſi fugientem poſſint revocare conſanguinitatem.* c. 8. X. *de conſangu. et affin.* (Einſchränkung der Eheverbote auf vier Grade, durch Pabſt Innocenz III. in einem allgemeinen Concilienſchluſſe vom J. 1216.) Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum conſanguinitatis et affinitatis gradum de caetero (es war vorher von der Abſchaffung der Eheverbote in der zweyten und dritten Gattung der Schwägerſchaft die Rede geweſen;)

ſen;) non excedat: quoniam in ulterioribus gradibus jam non poteſt absque gravi diſpendio hujusmodi prohibitio generaliter obſervari. Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis, de quo dicit apoſtolus; quod vir non habet poteſtatem ſui corporis, ſed mulier; neque mulier habet poteſtatem ſui corporis, ſed vir: quia quatuor ſunt humores in corpore, qui conſtant ex quatuor elementis. Quum ergo jam usque ad quartum gradum prohibitio conjugalis copulae ſit reſtricta, eam ita volumus eſſe perpetuam, *non obſtantibus conſtitutionibus, ſuper hoc dudum editis, vel ab aliis, vel a nobis;* ut, ſi quis contra prohibitionem hujusmodi praeſumpſerit copulari, nulla longinquitate defendatur annorum: quum diuturnitas temporum non minuat peccatum, ſed augeat, tantoque ſunt graviora crimina, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam. Dieſe Regel iſt von Gregor dem neunten durch einen Canon vom J. 1232. ausdrücklich dahin erklärt worden, daß, wenn nur der eine Verwandte fünf Grade von dem Stamme entfernt ſey, die Heyrath erlaubt ſey, woraus noch deutlicher erhellt, daß die canoniſchen Eheverbote ſich durchaus nur auf jene vier Grade einſchränken. *c. 9. X. de conſangu. et affin.* Vir, qui a ſtipite quarto gradu, et mulier, quae ex alio latere

distat quinto, secundum regulam approbatam, qua dicitur, quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem; licite possunt matrimonialiter copulari (12). — So wie es demnach das

(12) Der einzige scheinbare Beweis, der dafür angeführt werden könnte, daß die in dem canonischen Rechte festgesetzten verbotenen Grade sich bloß auf die gleiche Seitenlinie beziehen, ist c 3. X. *de consangu. et affin.* wo Pabst Cölestinus III. nicht lange vor der Einschränkung der Eheverbote auf den vierten Grad durch Innocenz den dritten im J. 1195. die einem Volke ertheilte Erlaubniß, sich im sechsten Grade der Verwandtschaft verheyrathen zu dürfen, dahin erklärt, daß beide Eheleute sechs Grade vom Stamme entfernt seyn müßten. Allein es ergiebt sich aus den Worten dieses Canons auf's unläugbarste, daß Cölestin sich hiebey bloß nach der Denkungsart jenes Volks bequeme, welches Ehen unter solchen, bey denen eine Art vom respectus parentelae Statt fand, verabscheute und eigenmächtiger Weise trennte, und daß er nur ungern von den eigentlichen Grundsätzen des römischen Kirchenrechts abgehe; daher dieses Gesetz mehr gegen als für die neuere Interpretation der canonischen Eheverbote beweiset. Quaesivisti, utrum is, qui a stipite per descendentem lineam sexto vel septimo gradu distat, possit ei, qui ex altera parte per lineam ab eodem stipite, secundo vel tertio gradu distat, matrimonialiter copulari, propter indulgen-

das Charakteriſtiſche des römiſchen Rechts iſt, daß es die Eheverbote gar nicht nach Graden berechnet; ſo iſt es das Auszeichnende des canoniſchen Rechts, daß ſich daſſelbe dabey durchgängig an Grade bindet, und die Eheverbote durchaus darauf begränzt, nach der eigenen ausdrücklichen Erklärung Pabſt Alexanders II. in dem ſchon mehrmals angeführten Geſetz wegen der Gradenberechnung. *c.* 2. C. *XXXV. qu* 5. In legibus ſiquidem ob nihil aliud ipſorum graduum mentio facta eſt, niſi ut haereditas, vel ſucceſſio ab una ad alteram perſonam inter conſanguineos deferatur. In canonibus

dulgentiam apoſtolicae ſedis legati, qua permiſſum eſt hominibus terrae illius, in ſexto gradu conjungi. Quod videtur poſſe fieri ſecundum regulam, qua dicitur: quoto gradu quis diſtat a ſtipite, et a quolibet, per aliam lineam deſcendentium ab eodem. Quum tamen de conſuetudine terrae, ſi quando talis caſus emerſerit, incolae propter proximiorem gradum conjunctos ſeparent, et impediant copulari volentes; Nos itaque reſpondemus, quod indulgentia illa ſic eſt intelligenda, quod uterque conjungendorum diſtet a ſtipite ſexto gradu. Si vero alter ſexto vel ſeptimo gradu diſtat a ſtipite, alter autem ſecundo vel tertio, conjungi non debent. *Unde in hac parte conſultius duximus, multitudini et obſervatae conſuetudini deferendum*, quam aliud in diſſenſionem et ſcandalum populi ſtatuendum, quadam adhibita novitate.

bus vero ob hoc progenies computatur, *ut aperte monſtretur, usque ad quotam generationem a conſanguineorum ſit nuptiis abſtinendum.*

2. In Abſicht der **Schwägerſchaft** gehet das canoniſche Recht von dem Grundſatze aus, daß Mann und Weib durch die Geſchlechtsvereinigung Ein Fleiſch werden, 1 Moſ. 2, 24. und folgert daraus, **daß die Verſchwägerung aus einer jeden fleiſchlichen Vermiſchung entſtehe, und daß, da beide Ein Fleiſch würden, und folglich die beiderſeitigen Verwandtſchaften beiden völlig gemein würden, die Ehe in der Schwägerſchaft in eben den Graden, als in der Verwandtſchaft, unzuläſſig ſey.** *c.* 14. *C. XXXV. qu.* 2. *et* 3. Sane conſanguinitas, quae in proprio viro obſervanda eſt, haec nimirum in uxoris parentela de lege nuptiarum cuſtodienda eſt. Quia enim conſtat, eos duos eſſe in carne una, communis illis utraque parentela cenſenda eſt, ſicut ſcriptum eſt: *erunt duo in carne una.*

Da alſo das canoniſche Recht die Eheverbote abſolut auf gewiſſe feſtgeſetzte Grade beſchränkt, und zwar in gleichem Maaße in der Schwägerſchaft als in der Verwandtſchaft, da überdem das neuere canoniſche Recht alle Eheverbote in

der

der andern und dritten Gattung der Schwägerschaft aufgehoben hat, auch die Eheverbote wegen illegaler Verschwägerung und wegen Verlöbniß auf gewisse Grade begränzt sind; so sind diese Eheverbote die einfachsten unter allen, aber sie möchten sich eben deswegen auch am weitesten von richtigen Principien des Naturgesetzes entfernen. Sie tragen durch und durch den Stempel der Willkührlichkeit an sich, und wenn sie auf der einen Seite zu viel verbieten, so verbieten sie auf der andern zu wenig. Eben wegen dieser auffallenden Willkührlichkeit der Eheverbote in den Canonen, und um dem Pabste eine desto uneingeschränktere Macht in Ansehung der Dispensationen zu sichern, rechnen die älteren Canonisten nur äußerst wenig davon zum Naturgesetz. Sanchez (13) rechnet dahin bloß das Verbot im ersten Grade der geraden Linie. Das Verbot der Geschwisterehe rechnet er nur zweifelhafter Weise dazu, weil Innocenz der dritte festgesetzt habe, daß die Neubekehrten, die sich als Ungläubige im andern und den weiter entfernten Graden verehelicht hätten, nicht getrennt werden sollten (14), und weil mehrere Kir-

(13) De matrimonii Sacram. Lib VII. disp. 51. n. 19. disp. 52. n. 11. disp. 66. n. 7.

(14) Es ist den älteren Canonisten der römischen Kirche, die bey allem, was sie vortragen, von positiven Gesetzen ihrer Kirche ausgehen, gewöhnlich,

Kirchenväter das Verbot der Ehe unter Geschwistern mit zum Naturgesetz zu rechnen schienen. In der Schwägerschaft rechnet er gar keine Eheverbote, auch nicht einmal die in der geraden Linie zum Naturrechte. Cajetan rechnet nach Thomas Aquinas nur allein den ersten Grad der geraden Linie der Verwandtschaft zum Naturrecht, und behauptet, daß der Pabst in allen Ehen dispensiren könne, nur allein bey der des Va-

lich, daß sie in den verbotenen Graden, das, was zum Naturrechte gehören soll, auch nach gewissen Canonen entscheiden. So folgert auch Reiffenstuel aus einem Canon, worinn den neubekehrten Liefländern erlaubt wird, ihrer Brüder Wittwen, mit denen sie sich vor ihrer Bekehrung verheyrathet gehabt, in der Ehe zu behalten, daß der erste Grad der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft nicht zum Naturrechte zu rechnen sey. c. 9. X. *de divortiis.* Propter infirmitatem gentis ejusdem concedimus, ut matrimoniis cum relictis fratrum utantur. Auf gleiche Art schließt Pichler, (Summa jurispr. sacr. Lib. IV. Tit. 14. §. 26.) daß in der Verschwägerung gar kein Eheverbot zum Naturrechte gehöre, weil der Gewissenshof zu Rom (Poenitentiaria,) welcher insgeheim dispensirt, wo bey bereits geschlossenen Ehen das Ehehinderniß verborgen ist, dessen Dispensationen aber bloß vor dem Gewissen gelten und keine bürgerliche Gültigkeit haben, oftmals sogar im ersten Grade der geraden Linie der illegalen Verschwägerung Dispensation ertheile.

Vaters mit der Tochter und des Sohnes mit der Mutter ausgenommen (15). Bellarmin hingegen rechnet zu der von ihm angenommenen zweyten Art von Naturgesetzen, die etwas verbieten, was allgemein für böse und unzulässig erkannt wird, nur allein den Fall einer dringenden Noth ausgenommen, (zu der ersten Classe, oder zu den absoluten Naturgesetzen rechnet er kein einziges Eheverbot;) den ersten Grad der geraden Linie der Blutsfreundschaft, worinn er jedoch alle Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten mit einbegriffen wissen will, die Ehe zwischen Geschwistern, und den ersten Grad der geraden Linie der Affinität (16).

Es gesteht demzufolge auch Bellarmin die Willkührlichkeit der canonischen Eheverbote ein, vertheidigt aber eben aus dem Grunde die in der Kirche festgesetzten verbotenen Grade, daß, da das Princip der Eheverbote unbestimmt sey, und die Consanguinität in dem einen Falle früher exspirire als in dem andern, die gesetzgebende Gewalt eine allgemeine Gränze der Eheverbote bestimmen müsse

(15) Gerhard de conjugio, §. 190. — So schränkt gleichfalls Vichler das Naturverbot lediglich auf den ersten Grad der geraden Linie der Blutsfreundschaft ein.

(16) De matrimonii Sacram. cap. 28. — Eben so auch Reiffenstuel.

müſſe (17). Ohne Partheylichkeit betrachtet, darf die Lehre des canoniſchen Rechts von den verbotenen Graden wohl für nichts anders, als für die Ausgeburt der Barbarey des Mittelalters, und einer hinterliſtigen und habſüchtigen Hierarchie geachtet werden (18).

Um

(17) Ibid. cap. 24. pag. 1405. Quia non facile ſciri poteſt, quousque virtus illa ejusdem ſanguinis perſeveret, et probabile eſt, non aequaliter ſemper, ſed nunc in pluribus, nunc in paucioribus generationibus conſervari, prout in uno potentior eſt, quam in alio: ideo, ut certi aliquid haberemus, Legislatores certum numerum graduum praefixerunt.

(18) Es verſteht ſich ohne Erinnern, daß dieſes Urtheil ſich bloß auf das genuine canoniſche Recht, nicht auf die gegenwärtige Praxis der römiſchen Kirche, und noch weniger auf das, was in einigen katholiſchen Ländern, nach beſondern Provincial-Geſetzen, in Anſehung der verbotenen Grade Rechtens iſt, beziehe. So führt Pehem (Praelect. in jus eccleſ. univ. P. II. pag. 305.) von den Oeſterreichiſchen Provincial-Geſetzen folgendes an: Jure auſtriaco hoc impedimentum inter aſcendentes et deſcendentes in infinitum obtinet; inter collaterales autem duntaxat inter fratrem et ſororem, inter fratrem et fratris vel ſororis filiam, uti et inter ſororem et fratris vel ſororis filium, tandem inter conſobrinos. — Uebrigens möchte wohl der einzige weſentliche

Um doch dieſe Eheverbote der römiſchen Kirche als einigermaaßen vernunftmäßig darzuſtellen, und dem unbefangen urtheilenden Menſchenverſtande annehmlich zu machen, hat Gratian eine Stelle des Auguſtin, (de civitate Dei, Lib XV. cap. 16.) worinn derſelbe die Vermehrung der Verbindungen unter den Menſchen, als eine Haupturſache der Eheverbote anführt, mit in ſein Decret aufgenommen; *c. un. C. XXXV. qu.* 1. Die Stelle verdient ſchon für ſich ſelbſt, und weil ſie als Apologie für die ſo willkührlich ausgedehnten Eheverbote des canoniſchen Rechts aufgeſtellt worden, hier eine Anführung. Quod profecto, (es iſt von der Geſchwiſterehe die Rede;) quanto eſt antiquius compellente neceſſitate, tanto poſtea factum eſt damnabilius, religione prohibente. Habita eſt enim ratio rectiſſima caritatis, ut homines, quibus eſſet utilis atque honeſtiſſima concordia, diverſarum neceſſitudinum vinculis necterentur, nec unus in una multas haberet, ſed ſingulae ſpargerentur in ſingulos, ac ſic in ſocialem vitam diligentius colligandam plurimae plurimos obtinerent. Pater quippe et ſocer

liche Vorzug des canoniſchen Eherechts vor dem römiſchen, darinn beſtehen, daß in jenem der Ehe der Sclaven gleiche Rechte, als der Ehe der Freyen, eingeräumt, und ſolche ebenfalls für unauflöslich erklärt werden.

cer duarum ſunt neceſſitudinum nomina. Dum ergo habet quis alium patrem, alium ſocerum, numeroſius ſe caritas porrigit. Utrumque autem unus Adam eſſe cogebatur et filiis et filiabus ſuis, quando fratres ſororesque connubio jungebantur. Sic et Eva, uxor ejus, utrique ſexui filiorum fuit et ſocrus et mater; quae ſi duae foeminae fuiſſent, mater altera, et ſocrus altera, copioſius ſe ſocialis dilectio colligaret. — — — Sed hoc, unde fieret, tunc non erat, quando niſi fratres et ſorores ex duobus illis primis, nulli homines erant. Fieri ergo debuit, quando potuit, ut exiſtente copia, inde ducerentur uxores, quae non erant jam ſorores: et non ſolum iſtud, ut fieret, nulla neceſſitas eſſet, verum etiam, ſi fieret, nefas eſſet ([19]).

Tho-

(19) Sehr ſonderbar commentirt Gratian über dieſe Stelle, und iſt geneigt, die Eheverbote zu den consiliis evangelicis zu rechnen, wodurch ſie denn die Natur von nothwendigen und allgemein verbindenden Prohibitiv-Geſetzen gänzlich verlieren würden: Quamquam, ſicut Apoſtolus quaedam conſulendo addidit, quae evangelicis praeceptis non inveniebantur definita, nec tamen ideo tamquam temeraria et ſuperflua ab aliis Apoſtolis ſunt repudiata: ſic et eccleſia poſt apoſtolica inſtituta, quaedam conſilia perfectionis addidit, utpote de continentia miniſtrorum etc., quae nullatenus reſpuenda

Thomas von Aquinum (II. 2. quaest. 154. art. 9.) zählt folgende vier Ursachen der Eheverbote auf; die ich hier anführe, da fast sämtliche Katholiken bey der Begründung der verbotenen Grade denselben auf's genaueste gefolgt sind. Causae prohibitionis graduum sunt quatuor: 1) Quia naturaliter homo debet quandam honorificentiam parentibus et cognatis, in tantum, quod apud antiquos, ut Valerius Maximus refert, non erat fas, filium simul cum patre balneari, nec se invicem nudos conspicere. 2) Quia personas sanguine junctas necesse est simul ad invicem conversari, sicque continuo haberent occasionem luxuriae, nimisque emollescerent. 3) Quia per hoc impediretur multiplicatio amicorum. 4) Quia, quum naturaliter homo consanguineam diligat, si adderetur amor, qui est ex commixtione venerea, fieret nimius ardor amoris et maximum libidinis incentivum, quod castitati repugnat. Der letzte sonderbare Grund, der wohl mit

da sunt, sed diligenti veneratione suscipienda. Consanguineorum ergo conjunctiones, quamvis evangelicis et apostolicis praeceptis non inveniantur prohibitae, sunt tamen fugiendae, quia ecclesiasticis institutionibus inveniuntur terminatae. Ausdrücklicher hätten wohl die Eheverbote als bloße willkührliche Gebote der Kirche nicht dargestellt werden können.

mit der Erfahrung im geradeſten Widerſpruche ſteht, der aber darum nicht minder oft aus dem Thomas einmal über das andere wiederholt worden iſt, daß aus der Verbindung der ehelichen Liebe mit der natürlichen Verwandtenliebe, eine gar zu große Heftigkeit der Liebe, und ein unmäßiger Gebrauch des Geſchlechtstriebes erfolgen würde, ſoll aus dem andern Buche der Politik des Ariſtoteles entlehnt ſeyn.

I. Eheverbote in der Verwandtſchaft, der geraden und der Seitenlinie.

Ganz ohne Beweis nehmen die neueren Canoniſten, van Espen, Reiffenſtuel, Pichler, Eybel und andere an, und nicht weniger auch neuere Kirchenrechtslehrer unter den Proteſtanten, Schott, Wieſe ꝛc, daß die verbotenen Grade des canoniſchen Rechts ſich bloß auf die gleiche Seitenlinie, und auf die ungleiche, in ſo fern kein reſpectus parentelae eintrete, beziehen ſollen, und daß die Ehe in der geraden Linie, eben wie im römiſchen Rechte, in's Unendliche verboten ſey. Es würden zum Beweiſe Canonen anzuführen ſeyn, die dieß ausdrücklich enthielten, welche aber nicht vorhanden ſind. Der hiebey in manchen Lehrbüchern des Kirchenrechts angezogene Concilienſchluß, der ſchon oben angeführt worden:

den: In copulatione fidelium, generationis numerum non definimus, ſed id ſtatuimus, ut nulli Chriſtiano liceat, de propria conſanguinitate ſeu cognatione, uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoſcitur, aut in memoria retinetur; enthält den allgemeinen Grundſatz, von welchem die Eheverbote der römiſchen Kirche ausgegangen, und hat gar keine beſondere Beziehung auf Aſcendenten und Deſcendenten. Eben ſo wenig gehören *c. 16. et 17. C. XXXV. qu. 2. et 3.* hieher, und enthalten dieſe Canonen gleichfalls nur allgemeine Grundſätze in Anſehung aller Blutsfreundſchaft überhaupt. Oder es müßte auch, zur Beſtätigung obiger Behauptung, bewieſen werden können, daß die canoniſchen Eheverbote, die Eheverbote des römiſchen Rechts beſtätigten, und nur in Anſehung der Seitenlinie weiter ausdehnten, wovon doch oben das Gegentheil dargethan worden iſt (20). — Auf's deutlichſte

(20) Pabſt Nicolays I. wiederholt zwar in einem von Van-Eſpen (Jus eccleſ. univ. P. II. S. I. Tit. 13. §. 22.) angeführten Schreiben, auf die von Seiten der Bulgaren an ihn ergangene Anfrage, faſt wörtlich ein darüber in dem römiſchen Rechte vorkommendes Geſetz: Inter eas perſonas, quae parentum liberorumve locum inter ſe obtinent, nuptiae contrahi non poſſunt, veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, matrem et nepo-

 tem,

lichste erhellt es auch aus Innocenz des dritten Hauptgesetze wegen der Einschränkung der Eheverbote auf vier Grade, daß sich dasselbe eben sowohl auf die gerade Linie als auf die Seitenlinie beziehet. Denn der hinzugefügte lächerliche Grund von den vier Säften im menschlichen Körper, wovon immer einer bey jeder Generation verändert und verwechselt werde, bis nach vier Generationen die ganze Verwandtschaft erlösche, der doch von den meisten Canonisten der römischen Kirche in Schutz genommen wird, muß eben so sehr und zwar zunächst auf die gerade oder einfache Linie angewandt werden, und würde ausserdem gar nicht einmal auf die Seiten- oder doppelte Linie angewandt werden können. Da also nach diesem aufgestellten Grundsatze in Absicht beider Linien par legis ratio Statt findet, so muß auch das Gesetz auf beide in gleichem Maaße angewandt werden (21).

Viel-

tem, et usque ad infinitum. Allein, da dieses Schreiben aus dem neunten Jahrhunderte herrührt, als das canonische Recht noch nicht seinen eigenthümlichen vollendeten Charakter angenommen hatte, und da weder dieses Schreiben, noch ein anderes ähnlicher Art in Gratians Decret aufgenommen worden, so kann es auch nicht zum Beweise dienen.

(21) Pichler (Summa Jurispr. sacr. Lib. IV. Tit. 14. §. 11.)

Aeltere Canonisten, welche den eigentlichen Geist des canonischen Rechts ungleich unbefangener beurtheilen und treuer darstellen, weil es ihnen gar nicht um eine Vertheidigung desselben zu thun ist, und weil sie in ihrem festen Glauben an die Infallibilität des Pabstes und der Kirche gar nicht ahnden, daß etwas mit Grunde an den Gesetzen derselben getadelt werden könne, läugnen gar nicht, daß die Eheverbote in der geraden Linie, eben wie in der Seitenlinie, auf die festgesetzten Grade sich beschränken, und daß, wenn die

§. 11.) findet die eigentliche Ursache der Einschränkung der Eheverbote in dem oben angeführten Gesetze, in den Worten: Quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari; und schließt daraus, da diese Ursache auf die gerade Linie nicht anwendbar sey, indem in dieser Ehen über den vierten Grad hinaus nicht vorkommen könnten, auch die Verwandtschaft in der geraden Linie selbst in den entfernteren Graden keine Verwirrung verursache und leicht gemerkt werde, daß jenes Gesetz sich bloß auf die Seitenlinie beziehe. Es enthalten aber die angezogenen Worte bloß die veranlassende Ursache zu diesem Gesetze, nicht den Gesetzesgrund selbst, der in dem Gesetze ausdrücklich angegeben wird, und in der fortdaurenden Gemeinschaft des Blutes innerhalb der verbotenen vier Grade bestehet.

die Fälle möglich wären, die Ehen unter Aſcendenten und Deſcendenten außerhalb dieſer Grade zuläſſig ſeyn würden. So Sanchez (22), welcher deswegen auch allein das Eheverbot im erſten Grade der geraden Linie für ein Naturgebot, und

(22) De matrim. Sacram. Lib. VII. diſp. 51. n. 13. Caeterum probabilius eſt, ad aliquem gradum eam prohibitionem terminari. Ratio potiſſima eſt, quia quum conſanguinitatis ratio ſit participatio ejusdem ſanguinis communicata a virtute generante ſtipitis, et haec eo debilior reddatur, quo in plures generationes protenditur, nequit in infinitum extendi, ſed tandem extinguetur et deficiet. Ergo impoſſibile eſt, in quacunque linea conſanguinitatem in infinitum protrahi: ac ſubinde dicendum neceſſario erit, impedimentum hoc conſanguinitatis in recta linea certis finibus, attento jure naturae, contineri. Quod ſi jus humanum ſpectemus, jus canonicum *c. Non debet de conſangu. et affin.* omnes conſanguinitatis gradus matrimonio obſtantes intra quartum gradum concluſit; nec diſtinxit, an linea eſſet recta aſcendentium, an potius collateralium transverſa. Nec refert, jus civile ſtatuiſſe impedimentum hoc in recta linea in infinitum. Quia ſolius juris canonici eſt, inter fideles matrimonii impedimenta decernere: nec quidquam confert prohibitio juris civilis, niſi expreſſe jure canonico approbetur. At haec prohibitio non eſt jure canonico approbata, quin potius reprobata. *d. cap. Non debet.*

und dagegen die Verhältniſſe in den entfernteren Graden, zwiſchen Großvater und Großſohn ꝛc. nur für zufällig erklärt, da der Sohn nicht unmittelbar von den Großeltern abſtamme, und da es nothwendig ſey, daß ein Sohn Eltern habe, zufällig aber, daß er Großeltern habe (23). Die meiſten und angeſehenſten Canoniſten der älteren Zeit denken hierinn eben ſo (24), und Bellarmin geſteht ſelbſt, daß deren viele wären, welche läugneten, daß das Eheverbot in der geraden Linie ein abſolutes ſich in's Unendliche erſtreckendes Verbot ſey. Andere haben ihnen zwar widerſprochen, aber ohne hinlängliche Beweiſe zu führen

(23) L. c. n. 19. Ultima ſententia, cui tanquam probabiliori adhaereo, ſuſtinet, in ſolo primo gradu aſcendentium et deſcendentium eſſe interdictum matrimonium jure naturae, ut irritum ſit eo jure attento, ut inter ſolos parentes et liberos. Dicitur, quia avus et caeteri aſcendentes non ſunt principium nepotum per ſe, ſed per accidens. Ad rationem enim filii, ut filius eſt, ſolum deſideratur, ut a parentibus originem trahat: ac per accidens eſt, ut ſuus pater alium patrem habuerit: filii enim Adami carentes avo, ita veri filii fuerunt, ac illum habentes.

(24) Ein Verzeichniß derſelben findet ſich bey Carpzov, Jurispr. eccleſ. Lib. II. Tit. V. def. 73. §. 11. 12.

ren (25). Bellarmin bringt nichts zum Beweiſe vor, als daß, wenn in den entfernteren Graden die Blutsgemeinſchaft abnehme, dagegen die Ungleichheit des Alters zunehme, und dadurch die Ehe um deſto unſchicklicher werde. Das letzte wird von niemand bezweifelt; aber das erſte iſt der dem canoniſchen Rechte eigenthümliche Satz, daß das Eheverbot auf der Gemeinſchaft des Bluts beruhe, daß dieſe ſich mit jedem weiteren Grade vermindere, und mit dem vierten ganz exſpirire, und damit auch das Ehehinderniß gänzlich wegfalle (26).

Noch

(25) Caniſius (bey Gerhard de conjugio, §. 335.) ſagt: contra jus gentium agere, qui prohibitionem in linea recta ad quartum duntaxat gradum reſtringunt.

(26) De matrim. Sacram. cap. 28. — Auf dieſen Satz kömmt auch Pichler, ſo ſtreng er ſonſt das abſolute Eheverbot des can. Rechts in der geraden Linie behauptet, da, wo er das Verbot des Naturrechts nur auf den erſten Grad der geraden Linie der Verwandtſchaft einſchränkt, zurück. Summa Jurispr. ſacr. Lib. IV. Tit. 14. §. 13. Certe quo major eſt diſtantia unius perſonae ab altera, eo minor eſt communicatio ſanguinis ejusdem, qui tamen a parentibus immediate et certe communicatur liberis: unde neceſſe eſt, eum tandem omnino extingui, ut ceſſet conſanguinitas, ſeu ſanguinis unitas, aut ita diminui, ut modica illa portio remanens fundare non poſſit ſpecialem reverentiam

vel

Noch weniger iſt daran zu denken, daß in dem canoniſchen Rechte die Ehe zwiſchen gewiſſen Seitenverwandten, unter denen ein reſpectus parentelae Statt findet, ſchlechtweg und ohne Beſtimmung der Grade unterſagt ſeyn ſollte; und findet ſich von dieſen Ideen in den Canonen auch nicht die mindeſte Spur, ſo wie auch in der älteren Praxis der römiſchen Kirche gar keine Rückſicht darauf genommen worden (27). Wenn auch gegenwärtig in der katholiſchen Kirche bey einzelnen zu ertheilenden Diſpenſationen bisweilen auf den reſpectum parentelae eine gewiſſe Hinſicht genommen werden ſollte, ſo wird doch bey den den Bi-

vel ſubjectionem, quam deſcendentes debent aſcendentibus: hac vero ceſſante, ceſſat quoque indecentia, propter quam conſanguineis ſunt interdicta conjugia.

(27) Sanchez ſagt davon, (de matrim. Sacram. Lib. VII. diſp. 52. n. 9.) den Kirchengeſetzen völlig gemäß: Sed quamvis id daremus eſſe verum (ein Eheverbot in's Unendliche,) inter aſcendentes et deſcendentes, caret prorſus fundamento, inter dictos collaterales adeſſe eandem prohibitionem in infinitum, quod longe diverſa ſit reverentia aſcendentibus debita, tanquam ſuperioribus, et primis principiis, a reverentia his collateralibus exhibenda. Quare dicta ſententia, tanquam ſingularis, ac fundamento deſtituta, *contrariaque eccleſiaſticae conſuetudini, paſſim in his gradibus diſpenſandi*, eſt omnino rejicienda.

Bischöffen ertheilten Indulten kein Unterschied unter den Collateralen gemacht, sondern ihnen die Erlaubniß zur Dispensationsertheilung im dritten und vierten Grade ohne Einschränkung ertheilt.

Es sind demzufolge im canonischen Rechte **alle Eheverbote in der Verwandtschaft**, in der geraden Linie, wie in der ungleichen und gleichen Seitenlinie, **in den verbotenen vier Graden enthalten**, (Fig. IV.) so daß alle Ehen innerhalb derselben verboten, außerhalb derselben aber ohne Einschränkung erlaubt sind.

II. Eheverbote in der Schwägerschaft.

Wie bereits bemerkt worden, geht hiebey das canonische Recht, nicht wie das römische Gesetz von einem Rechtsbegriffe, sondern von einem ganz physischen Begriffe aus, und behauptet, daß **die Schwägerschaft nur durch eine wirkliche fleischliche Vermischung**, durch diese aber in jedem Fall, so fern es nur eine wahre und zur Fortpflanzung hinreichende fleischliche Vermischung sey, **bewirkt** werde. *c.* 18. *C. XXVII. qu.* 2. Protoplastus ille, radix et origo nostra, detractam sibi costam in mulierem videns formatam, prophetico spiritu inter alia protulit: *Propter hoc relinquet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo*

in

in carne una. Quibus verbis innotuit, non aliter virum et mulierem poſſe fieri unam carnem, niſi carnali copula ſibi cohaereant. — — — *Sed neque oſculus parit propinquitatem, quod nullam facit ſanguinis commiſtionem.* c 11. C. XXXV. qu. 2. et 3. Extraordinaria pollutio, niſi in naturalibus admiſſa, vel ſaepius reiterata citra maritalem effectum, ſi praebitis ſacramentis ita eſſe conſtiterit, quemadmodum nobis tuis ſignificatum eſt litteris, non videtur matrimonium impedire, quamvis ipſa ſit criminoſa et damnabilis. Nach ſolchen im Geſetz ertheilten Anleitungen, mußten natürlich die laſciven Mönche, welche ehemals über das canoniſche Recht commentirten, ganz unerſchöpflich in dieſer Materie ſeyn, um auszumachen, was zu einem vollſtändigen, eine Verſchwägerung bewirkenden, Beyſchlaf erfordert werde (28). Alles kömmt hiebey, den Canonis

(28) Nur einige Ueberſchriften des Sanchez führe ich hier an, woraus man auf die ſaubere Ausführung ſelbſt ſchließen kann, die aber allerdings dem Geiſte der oben angeführten Geſetze völlig gemäß iſt. Lib. VII. diſp. 64. n. 7. An oriatur affinitas ex apertione clauſtri foeminei absque intus ſeminatione? — n. 9. An in dubio praeſumatur ſemen effuſum intra vas, tali copula habita? nec credatur conjugibus oppoſitum aſſerentibus? — n. 10. Non contrahitur (affinitas,) licet foemina ſeminet, viro non ſeminante. — n. 12. Non contrahitur ex pollu-

noniſten zufolge, darauf an, daß Mann und Weib Ein Fleiſch werden, welches aber nur durch einen vollſtändigen Beyſchlaf (feminis intus emiſſione, wodurch eine commixtio ſanguinis bewirkt werde,) geſchehen könne (29). Dieſem Grundſatze

pollutione extra vas et tactibus. — n. 15. Satis eſt copula extra vas habita, ſi virile ſemen quacunque arte, etiam daemonis miniſterio, intra vas mittatur. — Wie abſtechend gegen die Keuſchheit des römiſchen Eherechts, welches in die Myſterien der ehelichen Liebe einzudringen, gar keinen Anſpruch macht!

(29) Sanchez l. c. n. 8. — At citra dubium eſt tenendum, ex ſola vaſi foeminei penetratione, non emiſſo intra virili ſemine, minime oriri affinitatem: quia tota ratio, ob quam ex copula oritur affinitas, eſt, quod per eam vir et foemina una caro efficiantur, ac proinde conſanguinei unius, fiant affines alterius. At non efficiuntur una caro, niſi per copulam perfectam ac ſufficientem ad prolis generationem etc. In dem allen ſtimmt ihm Reiffenſtuel völlig bey, Jus can. univ. Lib IV. Tit 14 §. 37. ſqq. Eben ſo auch Pichler, welcher es noch zu einem nothwendigen Requiſit macht, ut foemina ſeminet, mit der hinzugefügten Urſache: propter textum in can. ubi non tantum requiritur, ut talis ſit copula, per quam vir et foemina ſint duo in carne una, ſed etiam fiat ſanguinis commiſtio, ſcilicet ſeminis utriusque etc. Summa Jurispr. ſacr. Lib. IV. Tit. 13. §. 2.

satze zufolge behaupten sie, daß auch aus einer gesetzmäßig vollzogenen Ehe, wenn der Beyschlaf noch nicht dazu gekommen, im eigentlichen und strengen Sinne keine Affinität, sondern nur ein impedimentum publicae honestatis entstehe (30). Auf der andern Seite läßt das canonische Recht, um das Maaß des Unsinns, aber freylich nach den einmal aufgestellten Principien mit größter Consequenz, ganz anzufüllen, auch aus einem gewaltsam abgenöthigten Beyschlafe eine Verschwägerung entstehen, da doch nach natürlichen und richtigen Begriffen, bey einer Vereinigung zweyer moralischer Personen die beiderseitige Einwilligung die erste nothwendige Bedingung ausmacht, und eine gewaltsame Entehrung bloß als Mißbrauch einer Person, nicht als Vereinigung mit derselben, woraus eine anderweitige Verbindung, die Verschwägerung, erwachsen könne, zu betrachten ist. c. 6. X. *de eo, qui cognovit consanguineam* antwortet Innocenz III. auf einen ihm vorgelegten Fall, da jemand seine verlobte Braut einem seiner Verwandten übergeben, und dieser mit ihr, wider ihren Willen, die Ehe durch den Beyschlaf vollzogen hatte, worauf die Frauensperson von ihm entflohen sey, und nunmehr ihren verlobten Bräutigam wieder verlange. Der Pabst meint, daß es am gerathensten seyn würde, die Frauensperson zu bewegen, sich beider Männer

(30) Sanchez l. c. Lib. VII. disp. 64. n. 25.

ner bis zum Ableben ihres Verlobten zu enthalten. Jedoch geſtattet er, daß, wenn die Frau ſich dazu nicht verſtehen würde, der Verlobte zur Vollziehung der Ehe genöthiget werde, mit Beyfügung folgender Urſache, wobey vorausgeſetzt wird, daß durch jenen gewaltſamen Beyſchlaf eine wirkliche Verſchwägerung bewirkt worden: Sed nec affinitas, quae poſt contractum legitime matrimonium inter virum et uxorem, inique contrahitur, ei debet officere, quae hujusmodi iniquitatis particeps non exiſtit, quum ſuo jure non debeat ſine ſua culpa privari: quanquam a quodam praedeceſſore noſtro dicatur in ſimili caſu fuiſſe diſtinctum, utrum inceſtus vel adulterium manifeſtum fuerit, an occultum, aliis aſſerentibus, inter gradum proximum et remotum eſſe potius diſtinguendum. Er beurtheilt folglich dieſen Fall als eine ſogenannte adfinitatem ſuperveniente, da die vorhergegangene Verlobung durch verba de praeſenti geſchloſſen worden. Sanchez, Reiffenſtuel und andere Canoniſten ſchließen aus dieſem Canon mit Recht, daß auch aus dem Beyſchlafe mit einer Schlafenden, Trunkenen, Wahnſinnigen, eine Verſchwägerung mit deren Verwandten erwachſe. Auch gehört vielleicht noch folgendes Geſetz hieher, da bey dem Beyſchlafe mit einem ſiebenjährigen Mädchen wohl ſchwerlich deſſen freye Einwilligung vorauszuſetzen iſt. *c. 7. X. de eo, qui cognovit conſangu.*

sangu. ux. Divortii sententiam approbamus, quam in eum canonice promulgasti, qui illam sibi postea copulare praesumpsit, cujus antea sororem adhuc septennem, contractis sponsalibus, extraordinaria libidine noscitur polluisse. Doch entstand wohl hieraus vielmehr, da in dem angeführten Falle an keinen vollendeten Beyschlaf zu denken ist, eigentlich nur ein impedimentum publicae honestatis. Vergl. *c. 3. X. de sponsal. et matrim.*

Da übrigens nach den Principien des canonischen Rechts Mann und Frau durch fleischliche Vermischung gleichsam in Eins zusammenschmelzen, so folgen daraus die Grundsätze: daß jeder Gatte mit den Blutsfreunden des andern Gatten in eben dem Grade verschwägert sey, in welchem dieser mit selbigen verwandt ist, und daß folglich die Ehe in der Schwägerschaft gerade in eben den Graden unzulässig seyn müsse, als in der Verwandtschaft (31). *c. 1. X. de consan-*

(31) Joh. Silvester in Additam. ad van Espen Jus eccles. univ. l. c. cap. 6. sagt, daß es ungewiß sey, wenn die Regel, daß die Schwägerschaft in gleichen Graden, als die Blutsfreundschaft, ehehindernd sey, aufgekommen, daß aber aus mehreren Concilienschlüssen erhelle, daß sie im achten Jahrhundert allgemein für geltend angenommen wor-

ſangu. et affin. Ita abſtinendum eſt a conſanguineis uxoris, ut propriis. Es ſind demzufolge auch in der Schwägerſchaft alle Ehen innerhalb der verbotenen vier Grade unterſagt, ſeit durch Innocenz III. die Eheverbote, die ſich vorher auf ſieben Grade der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft erſtreckten, eingeſchränkt worden, ohne daß auch hier zwiſchen der geraden und der Seitenlinie der geringſte Unterſchied angenommen würde.

Eheverbote in der Schwägerſchaft der andern und dritten Gattung.

In dem alten canoniſchen Rechte ſoll ſich das Eheverbot in der andern Gattung der Schwägerſchaft bis auf den vierten, und in der dritten Gattung bis auf den zweyten Grad erſtreckt haben. Allein, der gewöhnlich zum Beweiſe des ſich bis zum vierten Grade in der zweyten Gattung der Schwägerſchaft erſtreckenden Eheverbots, angeführte Canon, *c.* 3. *C. XXXV. qu.* 2. *et* 3. ſcheint mir nicht hieher zu gehören, ſondern von der ordentlichen Schwägerſchaft zu handeln. Folgen-

den. Zum Beweiſe führt er den neunten Canon eines im J. 721. zu Rom gehaltenen Conciliums an: Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit, anathema ſit.

Folgender Canon macht dieſe Verſchwägerung nur bis zum dritten Grade zu einem dirimirenden Ehehinderniß: *c.* 12. C. *XXXV qu.* 2. *et* 3. Et hoc quoque ſtatutum eſt, ut relictam patris uxoris ſuae, relictam fratris uxoris ſuae, relictam filii uxoris ſuae, nemo ſibi in matrimonium ſumat: relictam conſanguineorum uxoris ſuae usque in tertiam progeniem nemo in uxorem ſumat; in quarta autem, aut in quinta, ſi inventi fuerint, non ſeparentur. In der Schwägerſchaft der dritten Gattung verbietet das einzige noch davon übrige Geſetz die Ehe im andern Grade; doch iſt es wegen des beygefügten Zuſatzes ſehr zweifelhaft, ob ſich das Eheverbot nur ſo weit erſtreckt habe *c.* 22. C. *XXXV qu* 2. *et* 3. Porro duorum conſobrinorum conjuges, quamvis diverſis temporibus, viro uni alteram poſt alterius obitum nubere, ipſa, praeter autoritatem canonicam, publicae honeſtatis juſtitia contradicit. Et novit prudentia tua, quia ita ab uxoris, ſicut a viri conſanguineis abſtinendum eſt.

Daß die aus dieſen beiden Arten der Verſchwägerung entſtehenden Ehehinderniſſe durch Innocenz den dritten gänzlich und ohne Ausnahme abgeſchafft worden, iſt oben angezeigt, und iſt das davon handelnde merkwürdige Geſetz folgendes: §. 8. *X. de conſangu. et affin* Non debet reprehenſibile judicari, ſi ſecundum varietatem

temporum, ſtatuta quandoque varientur humana; praeſertim quum urgens neceſſitas, vel evidens utilitas id expoſcit: quoniam ipſe Deus ex his, quae in veteri teſtamento ſtatuerat, nonnulla mutavit in novo. Quum ergo prohibitiones de conjugio, in ſecundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo, et de ſobole, ſuſcepta ex ſecundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum; quum ceſſante prohibitione, ceſſat effectus; conſtitutiones, ſuper hoc editas, ſacri approbatione concilii revocantes, praeſenti conſtitutione decernimus, ut ſic contrahentes de caetero libere copulentur.

Eheverbote in der illegalen Schwägerſchaft.

Solche entſtehet, nach den vorher angeführten Principien des canoniſchen Rechts, aus jedem außerehelichen Beyſchlafe mit den Blutsverwandten des künftigen Gatten, und iſt ehedem in gleichen Graden ehehindernd geweſen, als die legitime Schwägerſchaft. **Durch die Trienter Synode iſt dieſes Eheverbot bis auf den andern Grad eingeſchränkt worden, welches der Canzler Böhmer billiget, da eine auf ſolche**

ſolche Art entſtandene Verſchwägerung gemeiniglich wenig bekannt werde, und folglich eine in den entfernteren Graden derſelben vollzogene Ehe eben kein öffentliches Aergerniß verurſachen könne. *Conc. Trid. Seſſ. XXIV. de reform. matrim. cap.* 4. Praeterea Sancta Synodus, eisdem et aliis graviſſimis cauſis adducta, impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium poſtea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et ſecundo gradu conjunguntur, reſtringit; in ulterioribus vero gradibus ſtatuit, hujusmodi affinitatem matrimonium poſtea contractum non dirimere. Und als dieſer Concilienſchluß dem richtigen Wortverſtande nach dahin interpretirt ward, daß in den entfernteren Graden der illegalen Schwägerſchaft, zwar eine bereits vollzogene Ehe nicht getrennt, aber keine neue Ehe geſchloſſen werden könne; ſo iſt im J. 1566. folgende Declaration des Pabſt Pius V. erfolgt: Declaramus et apoſtolica autoritate decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quo minus in ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi poſſit (32).

Das

(32) Sanchez de matrim. Sacram. Lib. VII. diſp. 67. n. 4. — Man erkennt in dieſem Concilienſchluſſe und der Erklärung deſſelben wiederum die der römiſchen Kirche eigene abſolute Einſchränkung der

Das bisher Geſagte beziehet ſich nur auf den Fall, wenn aus einem unehelichen Beyſchlafe vor der Verheyrathung, eine Verſchwägerung mit dem Ehegatten entſtanden iſt. Auf die irrigen Grundſätze des canoniſchen Rechts, daß die Verſchwägerung aus jedem Beyſchlafe entſtehe, gründet ſich die ſonderbare **Eintheilung der illegalen Affinität in eine vorhergehende und nachfolgende**, (antecedentem et ſupervenientem,) und die nicht wenig verworrene Lehre von beiden. Nur die erſtere iſt ein dirimirendes Ehehinderniß, d. h. nur in dem Fall, wenn der uneheliche Beyſchlaf mit den Blutsfreunden des Ehegatten vor der Verheyrathung vorgefallen, und etwa erſt nach vollzogener Ehe an den Tag kömmt, wird dieſe dadurch getrennt. Es muß aber dieſe vorhergehende Verſchwägerung durch Zeugen hinlänglich bewieſen werden, wenn darauf eine Trennung erfolgen ſoll, und iſt dazu das Geſtändniß der Schuldigen und das gemeine Gerücht nicht hinreichend. *c* 5. X. *de eo, qui cognovit conſangu. ux.* Super eo, quod poſtulas edoceri; utrum conjugatus, qui ante contractum matrimonium, uxoris ſuae conſanguineam carnali commixtione cognovit, quum id fateatur uterque,

Eheverbote auf gewiſſe Grade. Nach dem oben angeführten Kirchengeſetz muß es für völlig zuläſſig erkannt werden, daß jemand die Beyſchläferinn ſeines Großonkels heyrathe.

que, et aliqua pars viciniae hoc acclamare dicatur, sit ab uxore sua judicio ecclesiae separandus, tuae fratern. respondemus, quod propter eorum confessionem tantum, vel rumorem viciniae, separari non debent: quum et quandoque nonnulli, quum inter se contra matrimonium velint colludere, ad confessionem incestus facile prosilirent, si suo judicio crederent per judicium ecclesiae concurrendum. Rumor autem viciniae non adeo est judicandus validus, quod, nisi rationabiles et fide dignae probationes accedant, possit bene contractum matrimonium irritari. Dieß ist jedoch nur bey einer schon geschlossenen Ehe zu beobachten. Bey einer noch erst zu schließenden ist schon ein einseitiges Bekenntniß einer vorhergegangenen illegitimen Verschwägerung hinreichend, um die Ehe zu hindern (33).

Was hingegen die nachfolgende Verschwägerung anlangt, so ist solche eben so wenig, als alle erst nach geschlossener Ehe eintretende Ehehindernisse, dirimirend, d. h. wenn ein Ehegatte nach geschlossener Ehe mit den Blutsverwandten des andern Ehegatten (und zwar, nach der oben angeführten Restriction der Trienter Synode, mit sol-

(33) Siehe Pichler Summa Jurispr. sacr. Lib. IV. Tit. 13. §. 7. Er fügt die Ursache hinzu: Quia hic agitur de peccato vitando.

solchen, die im ersten oder andern Grade mit dem Ehegatten verwandt sind,) einen unzüchtigen Umgang unterhält, oder einen Beyschlaf vollziehet, so wird dadurch die Ehe, nach den Begriffen der römischen Kirche von der Ehe als Sacrament, und von der Unauflöslichkeit derselben, nicht wieder getrennt. Nach einem vorher angeführten Canon wird die Ehe auch alsdann schon als geschlossen betrachtet, wenn der Verlobungscontract verba de praesenti enthält, und wird in diesem Fall gleichfalls durch eine später eintretende illegale Verschwägerung nicht wieder getrennt. Eben so auch, wenn der Verlobungsvertrag zwar nur verba de futuro enthält, oder auf eine erst künftig zu schließende Ehe sich bezieht, aber der Beyschlaf dazu gekommen, als wodurch Sponsalia de futuro in Sponsalia de praesenti verwandelt werden. *c.* 11. *X. de eo, qui cognovit consangu. ux.* Es wird aber eine solche nachfolgende illegale Verschwägerung an dem schuldigen Theile dadurch gestraft, daß er des Rechts, die eheliche Beywohnung zu fordern, verlustig erklärt wird, jedoch dieselbe auf Verlangen des andern Theils zu leisten verbunden ist, woraus denn, nach dem erbaulichen Ausdruck der Canonisten, eine hinkende Ehe (matrimonium claudicans) entstehet. *c.* 10. *X. tit. eod.* (Schreiben Innocenz des dritten vom J. 1206.) Tuae fratern. devotio postulavit, per sedem apostoli-

Mulierem ædoceri, utrum ita, qui cum fœrore legitimum contigit fornicatur, cum uxore polli pudendum cumuerat, et exigere debitum, ac solvere requisitus. Non igitur respondemus, quod, si uxor est a communione viri abhorrens propter publicum horrebrum, et in consortia maneat, donec vir vinum universæ carnis ingressus fuerit, diligentius eli moverit. Quodi fore enormissimum patret crimen nisi fuerit, ne de lapsu timeatur ipsius: vir ejus potestas et debebit, tamen cum illa manere, debitum ei solvere conjugale; quam officium, post matrimonium inique contractum, illi uxori non debent, quæ unquam ejus partiscipes non existit. Die nämliche Strafe ertheilte auch, wenn sich der Ehemann Dieb seyen in einer andern Gattung die Beyschlaf, zum gewöhnlichen Beyweib, das dem Entjetzung des Rechts zum ehelichen Beyschlafe, gar nicht als Folge des aus der jüngsten Verschwägerung entstandenen Ehehindernisses, sondern blos als Strafe des der jüngsten Verbrechens zu betrachten ist. c. 4. X. eod. Schreiben Pabst Clemens III vom J. 1195.) Transmisse nobis nate literæ demonstrant, quod C. uxore sua defuncta, filiam ejus, priusquam viduetur proprium, copula carnali cognovit, postmodum eliam sceipsam in uxorem, cum primis pudicam, tanquam canis ad vomitum redeuns, illicitum rem committere non cessavit. Quia vero super hoc conilium requisiti,

praeſenti pagina reſpondemus, quod legitimae uxori cohabitans, et neceſſaria ſubminiſtrans, *non cognoſcat eam, quamdiu vixerit, niſi ab ea fuerit requiſitus, et tunc ad ipſam non ſine gravi cordis dolore accedat:* qui etiam pro inceſtu et adulterio, donec cum ea permanſerit, juxta moderamen tui arbitrii poenitentiam agens, poſtmodum, ſi ſupervixerit ei, perpetuo ſine ſpe conjugii permanebit. Hieraus iſt zu erſehen, daß außer jener Strafe, auch noch der Schuldige, der mit einer Blutsverwandtinn ſeiner Gattinn Unzucht trieb, zum eheloſen Stande nach dem Ableben dieſer verurtheilt ward, und eben ſo die Theilnehmerinn ſeines Verbrechens; welche Strafe jedoch nach der neueren Praxis wegfällt (34). *c. 1. X. tit. eod.* Si quis cum filiaſtra ſua ſcienter fornicatus fuerit, nec a matre debitum petere, nec filiam unquam habere poteſt uxorem: nec filiaſtra, nec ille ullo unquam tempore alii ſe poterunt matrimonio copulare. Wenn jemand mit Mutter und Tochter Unzucht trieb, ohne daß der einen der unzüchtige Umgang des Mannes mit der andern bekannt war, ſo ward der Mann zur Eheloſigkeit verurtheilt; wenn aber die beiden Frauensperſonen darum wußten, ſo traf ſie die nehmliche

(34) Reiffenſtuel Jus can. univ. Lib. IV. Tit. 14. §. 61.

che Strafe. *c.* 9. *C. XXXIV. qu.* 1. *et* 2. Si quis cum matre et filia fornicatus est, ignorante matre de filia, et filia de matre, ille nunquam accipiat uxorem, illae vero, si voluerint, accipiant maritos; si autem hoc scierint ipsae foeminae, absque maritis perpetuo maneant. Eben so auch *c.* 5. *C. XXXV. qu.* 2. *et* 3. Nur eine mit Gewalt zur Unzucht genöthigte Frauensperson war dieser Strafe nicht unterworfen, da ein solcher Beyschlaf nicht als Verbrechen betrachtet werden kann, wenn er gleich, wie oben angezeigt worden, eine Affinität bewirkt.

Eheverbote in der Schwägerschaft durch Verlöbniß.

So wenig nach den Begriffen des römischen Rechts, welches bey der Verschwägerung von dem Rechtsbegriffe einer gesetzmäßig vollzogenen Ehe ausgeht, durch eine bloße Verlobung eine Schwägerschaft entstehen kann, eben so wenig auch nach dem canonischen Rechte, nach welchem solche nur allein durch fleischliche Vermischung bewirkt wird. Wenn gleich Sponsalia de praesenti, nach den Begriffen des canonischen Rechts, ein matrimonium verum, ratum et inchoatum ausmachen, so heißt es doch *c.* 16. *C. XXVII. qu.* 2. Non est dubium, illam mulierem non perti-

pertinere ad matrimonium, cum qua commiſtio ſanguinis non docetur fuiſſe. Es wird deswegen durch Sponſalien nur eine Quaſi-Affinität (35) verurſacht, aber ohne Unterſchied durch Sponſalia de futuro und de praeſenti, und erwächſt daraus ein impedimentum juſtitiae publicae honeſtatis (36).

Nach dem älteren canoniſchen Rechte entſtand dieſe Affinität aus jedem, auch an ſich ungültigen Verlöbniß (37), wenn daſſelbe nur nicht wegen

(35) Von älteren Canoniſten wird ſelbige folgendermaaßen definirt: Eſt propinquitas ex ſponſalibus proveniens, robur trahens ab eccleſiae inſtitutione, propter honeſtatem ejus. Sanchez l. c. diſp. 68. n. 1.

(36) Bellarmin (de matrim. Sacram. cap. 30.) giebt davon folgende Beſchreibung: Publica honeſtas eſt inchoata quaedam affinitas, ſicut ſponſalia matrimonium inchoatum dici poſſunt: ideo ſicut perfecta affinitas impedimentum eſt matrimonium dirimens in omnibus gradibus, ita par erat, ut publica honeſtas matrimonium in aliquo ſaltem gradu dirimeret.

(37) Die Talmudiſten nehmen gleichfalls ein aus einem ungültigen, und ſogar aus einem von der einen Seite beſtrittenen Verlöbniß, entſtehendes Ehehinderniß an, ſo daß wenn der eine die geſchehene Verlöbniß bezeuget, der andere aber ſie läugnet, der bejahende Theil ſich mit den Verwandten des andern nicht verheyrathen darf. Selden de ux. hebr. Lib. I. cap. 2.

gen ermangelnder Einwilligung beider Theile ungültig war, aus allen sponsalibus puris und certis, oder aus allen unbedingten und auf eine gewisse bestimmte Person gerichteten Verlöbnissen, und war ganz in den nehmlichen Graden ehehindernd, als die wirkliche Schwägerschaft und die Verwandtschaft (38). *c.* 11. 14. 15. C. XXVII. *qu.* 2. Der letzte Canon ist folgender: Si quis desponsaverit uxorem, et subarrhaverit, et sive praeveniente die mortis, sive irruentibus quibusdam aliis causis minime eam cognoverit, neque ejus superstes frater, neque ullus de consanguinitate ejus, eandem sibi tollat in uxorem ullo unquam tempore. Eben das ist *c.* 8. X. *de sponsal. et matrim.* verordnet. Gleichfalls *c. un. de sponsal. et matrim. in* 6. Ex sponsalibus puris et certis (39); etiam si consanguinitatis, adfinitatis, frigiditatis, religionis, aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax, ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis. Ganz vor-

(38) Sanchez l. c. Lib. VII. disp. 68. n. 8.

(39) Den conditionatis und den incertis, die nicht auf eine gewisse bestimmte Person gerichtet sind, z. B. wenn jemand verspricht, unter mehreren Töchtern eines Vaters eine zu heyrathen, entgegengesetzt, woraus folglich kein Ehehinderniß erwächst.

vornehmlich wird dieſes Impediment verſtärkt, wenn die Verlobte ſich in mannbaren Jahren befindet, oder den mannbaren Jahren nahe iſt, wegen der alsdann eintretenden Präſumtion, daß eine fleiſchliche Vermiſchung vor ſich gegangen. *c. 8. X. de ſponſal. et matrim.* Sponſam alterius, maxime ſi eſt nubili aetati proxima, nullus conſanguineorum aliquo modo ſibi poteſt matrimonio copulare. *c. 6. X. de deſponſ. impuberum.* Si puella intra nubiles annos alicui deſponſata fuerit, non licet alicui de conſanguinitate ipſius, cui deſponſata fuerit; eam in uxorem ducere, nec fas eſt eidem ſponſo de conſanguinitate ſponſae ſibi aliquam copulare. Daß das aus einem Verlöbniß entſtehende Ehehinderniß fortdaure, wenn daſſelbe durch den Tod des einen Verlobten aufgelöſt worden, verſteht ſich von ſelbſt, und wird in den angeführten Canonen ausdrücklich geſagt. Doch iſt noch die Frage aufgeworfen worden, da Sponſalien de futuro mit beiderſeitiger Einwilligung aufgehoben werden können, ob ſolche auch in dieſem Fall ein Ehehinderniß abgeben? Es iſt dieſe Frage von der päbſtlichen Curie bejahend entſchieden worden (40).

In

(40) Sanchez l. c. Lib. VII. diſp. 68. n. 20. van Espen Jus eccleſ. univ. P. II. S. I. Tit. 13. cap. 7. §. 33. Pehem praelect. in jus eccleſ. P. II.

In der Trienter Synode iſt dieſes Eheverbot auf den erſten Grad, eben ſowohl der Seiten- als der geraden Linie, eingeſchränkt, und zugleich verordnet worden, daß aus einem in irgend einer Rückſicht mangelhaften Verlöbniß gar kein Ehehinderniß erfolge. *Seſſ. XXIV. de reform. matrim. cap.* 3. Juſtitiae publicae honeſtatis impedimentum, ubi ſponſalia quacunque ratione valida non erunt, Sancta Synodus prorſus tollit: ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non poteſt hujusmodi prohibitio absque diſpendio obſervari. Nachmals iſt von Pabſt Pius V. erklärt worden, daß dieſe Reſtriction der Trienter Synode ſich bloß auf Sponſalia de futuro beziehe, nicht aber auf Sponſalia de praeſenti, welche eine wahre, obgleich noch nicht vollzogene Ehe ausmachen (41).

Eheverbote in der bürgerlichen Verwandtſchaft durch Adoption.

Hier hat das canoniſche Recht gar nichts Eigenthümliches, ſondern weiſet lediglich auf das römiſche Recht zurück. *c.* 1. 5. 6. *C. XXX. qu.* 3.

Der

(41) Bellarmin de matrim. Sacram. cap. 24. Van Eſpen l. c. cap. 7. §. 30. 31.

Der letzte Canon iſt folgender: Per adoptionem quaeſita fraternitas eousque impedit nuptias, donec manet adoptio, ideoque eam, quam pater meus adoptavit, et emancipavit, potero uxorem ducere. Aeque et ſi me emancipato, illam in poteſtate retinuerit, poterimus jungi matrimonio. Itaque volenti generum adoptare, ſuadent, ut filiam emancipet. Similiter ſuadetur ei, qui velit nurum adoptare, ut emancipet filium. c. un. X. de cogn. legali. Si qua per adoptionem mihi ſoror eſſe coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipſam nuptiae conſiſtere non poſſunt.

Das Ehehinderniß zwiſchen Vormund und Mündel iſt in dem canoniſchen Rechte aufgehoben worden.

Eheverbote in der geiſtlichen Verwandtſchaft.

Der geiſtlichen Verwandtſchaft, von der die älteren Canoniſten folgende Erklärung geben: Eſt attinentia quaedam, proveniens ex ſacramenti collatione, vel ad ſacramentum detentione, wird in dem canoniſchen Rechte der höchſte Werth beygelegt; und ſo wie dieſe Verwandtſchaft ſelbſt über die leibliche Verwandtſchaft geſetzt wird, ſo auch das daraus entſpringende Ehehinderniß.

c. 2.

c. 2. C. XXX. qu. 3. Bene tua ſancta fraternitas compertum habet, quod Dominus praecepit Moſi dicens: Turpitudinem patris tui vel matris, vel ſororis non revelabis, turpitudo enim tua eſt. Quum ergo a propria conſanguinitate jubemur abſtinere, *multo magis* a ſpirituali noſtri patris filia omni excuſatione aut argumento ſepoſito, ſub nimia diſtrictione nos cavere convenit.

Es wird dieſe geiſtliche Verwandtſchaft eigentlich nur **durch die Taufe und Confirmation** bewirkt, und wird zur Urſache davon angegeben, daß der Menſch durch dieſe beiden Handlungen wiedergeboren, daß durch die erſte ein geiſtliches Leben in ihm hervorgebracht, durch die letzte daſſelbe geſtärkt und vollendet werde. Sie wird eingetheilt in die Paternität, Compaternität und Fraternität, und findet Statt: zwiſchen dem Täufling und dem Gevatter, der ihn aus der Taufe hebt, (ſuſceptor;) zwiſchen dem Täufling, und den Kindern des Gevatters, wie auch deſſen ſchon vorher fleiſchlich erkanntem Ehegatten; zwiſchen dem Gevatter und des Täuflings Eltern; zwiſchen den Gevattern unter einander. Ganz auf gleiche Weiſe, als zwiſchen dem Gevatter und dem Täufling, wird auch zwiſchen dem Täufer und dem Täufling und deſſen Eltern, eine geiſtliche Verwandtſchaft bewirkt. Und alles, was von der aus der Taufe entſtandenen geiſtlichen Verwandtſchaft gilt, gilt auch

von der Confirmation. Es macht dieſelbe ein im ſtrengſten Sinne dirimirendes Ehehinderniß aus. *c.* 2. *C. XXX. qu.* 3. Sciſcitari voluiſti, ſi liceat filio, cujus pater alterius filiam ex ſacro baptismate ſuſcepit, ſuſceptam, h. e. ſpiritualem ejus patris filiam, *quod dici crudele eſt*, in matrimonio ſuſcipere, quod apud te enormiter adſeruiſti contigiſſe. — — — Sed a ſpirituali patris noſtri filia cavere convenit, ne in iram divinae examinationis incidat, ſi quis tali facinore mixtus minime reſtrinxerit frena luxuriae, unde etiam omnes cavendi ſunt a tali ſceleris commixtione, ne in perpetuum pereant; item hunc, qui autor hujus perniciosae temeritatis, animae ſuae ſalutem deſpiciens, impiiſſimo ſe miſcuit matrimonio, per omnia tua fraternitas ſtudeat ſeparare *et* poenitentiae dignae ſubmittere, quatenus ab aeterna erutam damnatione animam ejus lucreris. Es wurden demzufolge Eltern, welche ihre eigenen Kinder, oder die Kinder ihrer Gatten aus der Taufe hoben, oder bey der Firmelung hielten, von einander getrennt, und durften nicht ferner ehelich mit einander leben. *c.* 2. *C. XXX. qu.* 1. Si quis filiaſtrum ſuum vel filiaſtram ſuam ante epiſcopum tenuerit ad confirmationem, ſeparetur ab uxore ſua, et nunquam aliam accipiat, ſimiliter et mulier (42). Ja ſelbſt in dem Fall, wenn

(42) Auf ſolche Art ſoll ſich der König Chilperich, nach

wenn Eltern durch ein Ungefähr, im Gedränge, ihre Kinder aus der Taufe gehoben, oder bey der Taufe berührt hatten, erfolgte dieſe Trennung. In einem untergeſchobenen päbſtlichen Schreiben, das aber unter die Canonen aufgenommen worden, *c.* 1. *C. XXX. qu.* 1. heißt es: Pervenit ad nos diaconus veſter, ſanctitatis veſtrae epiſtolam deferens, quod quidam viri et mulieres praeterito Sabbatho, paſchali die, prae magno populorum incurſu, neſcientes proprios filios ſuſcepiſſent ex lavacro ſancto. Cupis ergo ſcire, ſi pro tali accidenti ratione debeant viri ac mulieres ad proprium uſum redire, an non. Nos vero moeſti ex hac re inquiſivimus priorum patrum noſtrorum dicta. Invenimus autem in archivis hujus apoſtolicae ſedis, jam talia contigiſſe in eccleſiis Iſauriae etc. Epiſcopis etiam earum civitatum ab hac apoſtolica ſede volentibus ſcire, utrum viri ac mulieres redirent ad proprium thorum, beatae memoriae ſanctiſſimi patres, Julius, Innocentius et Coeleſtinus, cum epiſco-

nach der Erzählung eines alten Geſchichtſchreibers, von ſeiner Gemahlinn Andovera losgemacht haben, da dieſe durch deſſen Beyſchläferinn Fredegonda durch Liſt bewogen worden war, ihren Sohn aus der Taufe zu heben, worauf der König ſich von ihr trennen ließ.

epiſcoporum plurimorum et ſacerdotum conſenſu, in eccleſia apoſtolorum principis, prohibentes talia praeſcripſerunt et confirmaverunt, ut nullo modo ſe in conjugio reciperent mulieres ac viri, quicunque aliqua ratione ſuſceperint natos proprios, ſed ſepararent ſe, ne ſuadente diabolo tale vitium inoleſcat. Da jedoch viele Frauen ſich durch dieſes Mittel hinterliſtiger Weiſe von ihren Männern loszumachen ſuchten, ſo wurde in der Folge auf einem Concilium zu Chalons im J. 813. verordnet, daß, wenn es nicht mit beiderſeitiger Einwilligung geſchehe, daß eine Frau ihren Sohn bey der Confirmation halte, ſie zu einer beſtändigen Buße verurtheilt und nicht von ihrem Manne getrennt werden ſolle. Und durch den Pabſt Nicolaus I. im J. 860. ward befohlen, daß, wenn ein Mann ſeinen Stiefſohn bey der Confirmation gehalten habe, und ſolches erweislich aus Unwiſſenheit geſchehen ſey, er wegen dieſes Fehltritts trauren, aber nicht von ſeiner Ehefrau geſchieden werden ſolle. Durch Pabſt Alexander III. im zwölften Jahrhundert iſt endlich dieſer unſinnige Grund zur Trennung der Ehe ganz abgeſchafft worden, nur daß derſelbe wegen der vorhandenen Canonen räth, daß man doch verſuchen möchte, die Eheleute zur Enthaltſamkeit zu bewegen. *c. 2. X. de cognatione ſpirit.* Si vir vel mulier ſcienter vel ignoranter filium ſuum de ſacro fonte ſuſceperit, an propter hoc ſepa-

ſeparari debeant, conſult. t. reſpondemus, quod, quanquam generaliter ſit inſtitutum, ut debeant ſeparari, quidam tamen, humanius ſentientes, aliter ſtatuerunt. Ideoque nobis videtur, quod, ſive ex ignorantia, ſive ex malitia id fecerint, non ſunt ab invicem ſeparandi, nec alter alteri debitum debet ſubtrahere, niſi ad continentiam ſervandam poſſint induci; quia, ſi ex ignorantia id factum eſt, eos ignorantia excuſare videtur: ſi ex malitia, eis ſua fraus non debet patrocinari vel dolus.

Durch den **Katechismus**, wie es ausgedrückt wird, oder den vor der Taufe der Erwachſenen in alten Zeiten hergehenden Unterricht, wird nur ein Ehehinderniß bewirkt, welches die noch zu ſchließenden Ehen hindert, nicht aber die bereits geſchloſſenen trennt.

Nach dieſen wenigen Anführungen aus der ſo ſehr weitläuftigen und verwickelten Lehre von der geiſtlichen Verwandtſchaft, zu denen ich mich überwinden zu müſſen geglaubt habe, um nicht irgendwo eine Lücke übrig zu laſſen, wobey aber jede hinzugefügte beurtheilende Bemerkung Beleidigung für den Leſer geweſen ſeyn würde, wird es, da jene Lehre für das proteſtantiſche Kirchenrecht faſt gar kein Intereſſe hat, hinreichend ſeyn, wenn davon noch das letzte in der Trienter

Synode ergehen Gebot ausgiebet wird, wodurch dieſer Ehehinderniß mercklich einges ſchränkt worden, und worauf zuvorgien rebellt, wie klärlich und deutlich deſſelbe ebenmäß gewesen, um ſo mehr, da die beyden verbundenen Theile ſo äußerſt verwerfen, einander widerſprechen, und einer willkührlichen Deutung ausgeſetzet wa= ren, daher auch viele geiſtliche Unvorſichtigkeit mit zu den Reichsbeſchwerden gehöret, die im J. 1522. auf dem Reichstage zu Nürnberg dem Papſte von den Ständen des Reichs übergeben worden. *Sed XXIV. de reform. matrim. c. 3.* Docet experientia, propter multitudinem prohibitionum multorum in cultus prohibitis ignorantiam contrahi matrimonia, in quibus vel non ſine magno peccato perſeverare, vel ea non ſine magno ſcandalo dirimuntur. Volens itaque Sancta Synodus huic incommodo providere, et a corruptione ſpirituali impedimenti accipiendi, ſtatuit, ut una tantum, five vir, five mulier, juxta ſanctorum canonum inditum, vel ad ſummum usque ad quartum de baptismo ſolo (a) [illegible] ſecun=

(a) Sollte nicht die Sag in allen protestantischen Kirchenordnungen nachzumachen und in wiederholt einzuschärfte Verordnung, daß nicht mehr als drey Gäste und nicht weniger als zwey,) Gevatter= ſo geſtellte werden ſollen, wieder aufgelebt, zumahl auf Verhütung eines großen Aufwandes bey Kind=

inter quos ac baptizatum ipſum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem et matrem tantum ſpiritualis cognatio contrahatur. Parochus antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos ſpectabit, ſciſcitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de ſacro fonte ſuſcipiant, et eum vel eos tantum ad illum ſuſcipiendum admittat, et in libro eorum nomina deſcribat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excuſari valeant. Quod ſi alii, ultra deſignatos, baptizatum tetigerint, cognationem ſpiritualem nullo pacto contrahant, conſtitutionibus in contrarium facientibus non obſtantibus. Si Parochi culpa vel negligentia ſecus factum fuerit, arbitrio Ordinarii puniatur. — Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem, ac tenentem non egrediatur; omnibus inter alias perſonas hujus ſpiritualis cognationis impedimentis omnino ſublatis. Da aber dieſer Beſchluß noch manchen Misdeutungen ausgeſetzt blieb, und das Volk wohl noch immer über manche Plackereyen von

ſen abzielt, urſprünglich durch die Idee der daraus entſtehenden geiſtlichen Verwandtſchaft veranlaßt worden ſeyn?

von Seiten des Clerus wegen dieſer geiſtlichen Verwandtſchaft zu fragen haben möchte; ſo ward dieſe Weitläufigkeit durch ein Decret Pabſt Pius des fünften im Jahre 1566. dahin erklärt, daß die geiſtliche Verwandtſchaft nicht weiter über die bisherige ausdrücklich namhaft gemachten Perſonen zuzugehen habe, weder ſolle, daß zwiſchen den Gatten des Gevatters und dem Täuflinge und deſſen Eltern keine Verwandtſchaft Statt habe, noch auch zwiſchen irgend einigen andern Perſonen, weder von Seiten des Gevatters, noch des Täuflings und des Täufers, die nicht in jenem Beſchluß ausdrücklich genannt worden.

Es iſt dadurch nun die geiſtliche Vaterwahl ganz aufgehoben, die geiſtliche Vaterwahl und Compaternität aber weſentlich eingeſchränkt worden; und wird dermahl gegenwärtig wohl zwiſchen den Täuflinge und den Kindern der Gevatern, noch auch zwiſchen den Ehegatten der Gevatern und den Täuflinge und deſſen Eltern, noch auch zwiſchen den Gevatern unter einander eine geiſtliche Verwandtſchaft ſtatuirt. Doch ſind noch immer manche Schwierigkeiten in dieſer Sache übrig geblieben, und werden folgende zwey ſelbſtte Fragen nicht auf gleiche Weiſe von den Canoniſten beantwortet: Ob, wenn der Patron und nicht ſeiner Pflicht gemäß die Namen der beſtimmten Gevatern angiebet, ſondern alle, die

die bey der Taufe als Gevattern assistiren, mit dem Täufling in eine geistliche Verwandtschaft treten? ob, wenn der Priester den gestellten Gevatter verwirft, und einen andern, der von ungefähr gegenwärtig ist, dazu auffordert, auch dieser dadurch in eine geistliche Verwandtschaft trete? ob der Gevatter selbst, oder derjenige, der in seinem Namen steht, mit dem Täufling geistlich verwandt werde? u. s. w. (44).

(44) Die Beantwortung dieser Fragen findet man bey Reiffenstuel, l. c. Lib. IV. Tit. 11. und bey Van Espen, l. c. P. II. S. I. Tit. 13. cap. 7. §. 15. sqq. Doch fügt der letzte §. 22. das Geständniß hinzu: Quamvis Concilium Tridentinum imminuerit cognationis spiritualis species, quae impedimentum dirimens pariunt, non desunt tamen adhuc difficultates, quae in conscientias scrupulos legitimos possunt injicere. Quotidie occurunt dubia circa consanguinitatem inter baptizatos et susceptores vel baptizatorum parentes contractam etc.

Lehre des canonischen Rechts über dispensable und indispensable Fälle, wie auch über die Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtende Ehehindernisse.

Böhmer bemerkt, daß **die ältere Kirche gar keine eigentlichen Dispensationen** in den verbotenen Graden gekannt habe, und daß die ehemaligen Dispensationen in nichts anderm bestanden haben, als daß nach Beschaffenheit der Umstände, insbesondere bey schon geschlossenen Ehen und bey neubekehrten Völkern, denen die Befolgung der canonischen Eheverbote, *in ihrer* ganzen Strenge, noch nicht aufgedrungen werden konnte, die Verletzung tolerirt und ignorirt wurde. Sed, so schreibt Pabst Gregorius II, in Beziehung auf die Deutschen, an den Apostel derselben, Bonifacius, sed quia temperantia magis, praesertim in tam barbara gente, plus placet, quam districtio censurae, concedendum est, ut post quartam generationem (dies ist nach der Berechnungsart des römischen Rechts die Ehe zwischen Geschwisterkindern;) *concedantur*. Noch im zehnten Jahrhunderte waren eigentliche Dispensationen ganz unerhört, und schränkten sich die

die etwa ertheilten Dispensationen bloß auf bereits geschlossene Ehen ein. Indessen wurden nach Gelegenheit auch die im sechsten und siebenten Grade geschlossenen Ehen, wohl selbst zwischen fürstlichen Personen, wieder getrennt. Da ein Franzose bey seiner Rückkehr aus Italien nach Frankreich, eine päbstliche Dispensation zu seiner vorhabenden Heyrath erlangt zu haben vorgab, und deshalb eine Anfrage an den Pabst Zacharias ergieng, so antwortete er: Absit, ut praedecessor noster hoc ita creda ur praecepisse. Nec enim ab hac apostolica sede illa diriguntur, quae contraria esse patrum sive canonum institutis reperiuntur [45]). Einem alten Geschichtschreiber zufolge ist Innocenz III. der erste, welcher im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, dem Kayser Otto IV. zur Ehe mit Philipps Tochter, Beatrix, die im vierten Grade der Blutsfreundschaft mit ihm verwandt war, eine eigentliche Dispensation ertheilt hat, um dadurch neuen Kriegen und Zerrüttungen vorzubeugen, wofür aber der Kayser zwey Klöster stiften, und durch reichliche Allmosen und eifrige Gebete diese der Kirchendisci-

(45) Eben wegen dieser ehemaligen Strenge der Päbste in der Beobachtung der Kirchengesetze, sagt Gratian: Ministri sacrorum canonum et decretorum pontificum, sunt summi pontifices.

disciplin beygebrachte Wunde vergüten mußte (46).

Bey den im dreyzehnten Jahrhunderte in Gang kommenden Dispensationen, welche als ergiebige Erwerbsquelle für den Fiscus der römischen Curie benutzt wurden, legten die älteren Canonisten den Satz einer **ganz unbeschränkten und an kein Gesetz gebundenen Machtvollkommenheit des Pabstes**, als Statthalters Christi, zum Grunde, und sehr viele unter ihnen schrieben demselben die Gewalt zu, von allen, göttlichen sowohl als menschlichen, Gesetzen zu dispensiren, ungeachtet des im canonischen Rechte ausdrücklich aufgestellten Grundsatzes: *c.* 13. X. *de restitutione spol.* Quum in illis (gradibus lege divina prohibitis,) dispensari non possit. Um doch das Anstößige dieser Behauptung in etwas zu mildern, setzten sie einen Unterschied zwischen Dispensation und Declaration fest. Die erste finde bey menschlichen, die letzte auch bey göttlichen Gesetzen Statt, und bestehe in der Erklärung, daß ein göttliches Gesetz, in einem gewissen besondern Falle, wegen eintretender dringender Umstände, eine Ausnahme fordere; und es sey vorauszusetzen, daß Gott die Kirche nicht ohne eine Macht, die zu solchen Erklärungen berechtiget

(46) Van Espen Jus eccles. univ. P. II. S. I. Tit. 14. cap. I.

get ſey, gelaſſen habe. So wie es nöthig ſey, daß der Biſchoff bey vorkommenden dringenden Fällen von päbſtlichen Geſetzen diſpenſire, ſo ſey es noch nöthiger, daß der Pabſt in ſolchen Fällen von göttlichen Geſetzen diſpenſire, indem man ſich von dem erſten an den letzten, aber nicht von dem letzten unmittelbar an Gott wenden könne, weswegen die Kirche ohne eine ſolche Diſpenſationsgewalt in die größte Gefahr gerathen könne (47).

Jedoch

(47) Die Interpretation oder Declaration der Geſetze iſt weſentlich von der Diſpenſation verſchieden. Durch letztere wird das Geſetz für einen gewiſſen Fall wirklich aufgehoben; durch erſtere wird es nur ſeinem wahren Sinne gemäß ausgelegt, und declarirt, daß ein vorkommender Fall gar nicht darunter gehöre. Durch letztere wird ein Einzelner von der Verbindlichkeit des Geſetzes im eigentlichen Sinne losgeſprochen; durch die erſte werden alle für gewiſſe Fälle, auf welche das Geſetz nach dem Sinne des Geſetzgebers nicht anwendbar iſt, davon für frey erklärt. Die erſte hängt lediglich von der richtigen Kenntniß des wahren Sinnes eines Geſetzes ab, (interpretatio legis non a poteſtate ſed a ſcientia pendet, wie es ausgedrückt wird,) und gehört zur richterlichen Macht; die letzte iſt weſentlich ein Act der geſetzgebenden Gewalt. — Noch iſt von einigen älteren Canoniſten folgende Diſtinction feſtgeſetzt worden, daß zwar

auch

Jedoch unterscheiden die meisten älteren Lehrer des Kirchenrechts in dem mosaischen Gesetze, zwischen dem natürlichen göttlichen Gesetze und dem positiven allgemeinen Gesetze Gottes, und messen dem Pabst das Recht der Dispensation in Ansehung des letzten, aber nicht in Absicht des ersten bey. Hiemit stimmt die Meinung des Sanchez und mehrerer andern überein, wobey sie aber das, was in dem mosaischen Gesetz nicht zum göttlichen Naturgesetz gehört, nicht als allgemeines positives Gesetz Gottes, sondern als bloßes Staatsgesetz für die Israeliten betrachten, das an sich die Christen nicht verbinde. Hiebey blieb denn aber dem Pabste noch eine hinlänglich ausgedehnte Dispensations-Gewalt gesichert, da sie zum Theil bloß den ersten Grad der geraden und der Seitenlinie der Verwandtschaft zum natürlichen Gesetz rechnen (48). Es fehlt auch nicht

auch von göttlichen Gesetzen dispensirt werden könne, aber nur so, daß die Dispensation erst von der Zeit der Ertheilung an (ex nunc) gelte, und nur die nachher gebornen Kinder ehelich werden. In Ansehung menschlicher Gesetze erhalte die Dispensation eine rückwirkende Kraft, und gelte auch für die bis dahin geführte Ehe, (ex tunc,) so daß auch die bis dahin erzeugten Kinder die Rechte der ehelichen erhalten. S. Melchior. Klingii Tract. de caus. matrim. IV. 135.

(48) Sanchez l. c. Lib. VIII. disp. 6. n. 12. Quare, quum juxta

nicht an Beſchuldigungen der Gegner der römiſchen Kirche, daß ſelbſt dieſe Gränze bisweilen überſchritten worden, und Bayle erzählt, daß der Pabſt Calixtus einem Grafen d'Armagnac in Frankreich, zur Heyrath mit ſeiner leiblichen Schweſter, Iſabelle d'Armagnac, Diſpenſation ertheilt habe (49). Illuſtre Beyſpiele von päbſtlichen

juxta noſtram ſententiam, ex gradibus conſanguinitatis, ſolus primus in linea aſcendentium, nempe inter parentes et filios, et ſolus primus in linea transverſa, ut inter fratres et ſorores, dirimat jure naturae matrimonium, in iis duobus gradibus nequibit Pontifex diſpenſare, at in caeteris poterit: et ſimiliter, quum juxta noſtram ſententiam in nullo affinitatis gradu, etiam lineae rectae, irritetur jure naturae matrimonium, poterit in omni eo Pontifex diſpenſare.

(49) Nouvelles de la Republ. des Lettres, T. II. pag. 147. Bellarmin (de matrim. Sacram. cap. 28.) giebt vor, daß der Graf d'Armagnac ſich ein falſches Diſpenſations-Diplom zu verſchaffen gewußt habe, worauf aber Gerhard (de conjugio, §. 313.) erwiedert, daß der Graf in dieſem Fall als ein Falſarius hätte geſtraft, oder ſeine Ehe getrennt werden müſſen. Sanchez ſcheint es einzuräumen, daß ſolche Fälle vorgekommen ſeyn möchten, und bringt folgendes zur Entſchuldigung vor: Et ſi aliquando in hoc ultimo caſu (es iſt von der Ehe zwiſchen Geſchwiſtern die Rede;) forte legatur diſpen-

ſichen Diſſenſionen auch hätten beilegen ſind die, welche Pabſt Paul II. dem Könige Ferdinand II. von Sicilien, zur Ehe mit ſeiner Tochter Schweſter, Johanne, und Pabſt Julius II. dem Könige Heinrich dem achten von England, zur Beyrath mit ſeines Bruders Wittwe ertheilt hat.

In der Trienter Synode wurde in Anſehung der verbotenen Grade und der Diſpenſationen folgender ganz unbeſtimmte Grundſatz aufgeſtellt: *Sef. XXIV. can. 1.* Si quis dixerit, eos omnino conſanguinitatis et affinitatis gradus, in Levitico exprimentur, poſſe impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec poſſe Eccleſiam in nonnullis illorum conſtituere, aut conſtituere, ut plures impediant aut dirimant, anathema ſit. Ein ſo ſtarkſpruch ſollte dem dieſer Satz auch nach der Auslegung der meiſten Canoniſten, einer Bellarmin und mehrere meinen, erſtlich, daß die mit anſehnlichen Vorrechten der jetzigen proteſtantiſchen Theologen und Rechtsgelehrten einen Theil der moſaiſchen Ehegeſetze für bloße ſymboliſche Staatsgeſetze erklären, welche bloß durch die geiſtliche Gewalt des Staats

diſpenſatum, id eſt, quod Pontifex ille diſpenſare neſciens ſe ejuſmodi Ordinum offerentium, falſo jure Pontificis divini matrimoniorum leges ſervare et ſervare. De matrim. Sacram. Lib. VIII. diſp. 6. n. 50.

Staats und der Kirche für uns ihre verbindende Kraft erhalten hätten; so war es damit doch gewiß auf nichts anders abgesehen, als dem Pabste eine uneingeschränkte Dispensationsgewalt zu sichern. Eine schöne aber unbestimmte Regel wurde zugleich in der Trienter Synode festgesetzt: *Sess. XXIV. de reform. matrim. cap.* 5. In contrahendis matrimoniis, vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causis, et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes, et ob publicam causam. Wie wenig diese Regel befolgt worden, und welchen willkührlichen Auslegungen sie unterworfen gewesen, und daß die Erlaubniß zur Ehe zwischen Geschwisterkindern bey weitem nicht bloß fürstlichen Personen, und um des öffentlichen Wohls willen, ertheilt werde, ist bekannt.

Die gegenwärtige **Praxis** der römischen Kirche, welche in manchen Stücken einige Modificationen erhalten hat, bestehet, nach der Versicherung neuerer Kirchenrechtslehrer der römischen Kirche, in folgenden wesentlichen Puncten. Das Recht der Dispensationen in den verbotenen Graden kömmt, dringende Nothfälle ausgenommen, in welchen die Bischöffe dispensiren können, allein dem Pabste zu, wird aber im dritten und vierten Grade den Bischöffen durch besondere päbst-

liche Indulte überlassen. In den näheren Graden der Verwandtschaft bleiben die Dispensationen der römischen Curie vorbehalten; und wird in der geraden Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, und im ersten Grade der Seitenlinie, wie auch wohl unter solchen Seitenverwandten, zwischen welchen ein respectus parentelae Statt findet, gar nicht dispensirt. Die gesetzlich bestimmten Hauptmotive zu Dispensationen sind folgende, für welche auch gewisse Formeln vorgeschrieben sind: 1) Angustia loci, die Kleinheit des Wohnorts, wo man schwerlich ausserhalb der Familie eine anständige Parthie finden kann; 2) Incompetentia dotis; 3) Aetas oratricis (der Supplicantinn,) annum vigesimum quartum excedens; 4) Pro Belgis, wenn die Bittenden in einem Lande leben, wo viele fremde Religionsverwandten sich befinden, und deswegen besorgen, an einen ketzerisch denkenden Menschen verheyrathet zu werden, wenn sie außerhalb der Familie heyrathen (50). Wenn nach erfolgtem Beyschlafe um Dispensation nachgesucht wird, so müssen die Bittenden einen Eid schwören, daß sie diesen Incest nicht in der Hoffnung, desto eher Dispensation zu erlangen, begangen haben. Denen, die in forma pauperum um Dispensation nachsuchen, wird, wenn sie sich schon fleischlich vermischt haben, eine öffentliche Pönitenz auferlegt,

(50) Van Espen l. c. Tit. 13. cap. 4.

legt, die gewöhnlich darinn beſteht, daß ſie bey der Meſſe eine brennende Kerze in der Hand halten (51); auch müſſen ſie ſich zu einer wenigſtens dreymonatlichen Handarbeit zum Beſten der Kirche anheiſchig machen.

Nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts ſind alle verbotene Grade eigentlich als vernichtende Ehehinderniſſe zu betrachten *c. 1. X. de conſangu. et affin.* (Schreiben Pabſt Alexanders III. vom J. 1172.) Quocirca mandamus, quatenus utramque partem ante tuam praeſentiam convoces, et facias teſte, coram te jurare. — — Inquiſita vero diligentius veritate, ſi per teſtes circumſpectos, omni exceptione majores, inveneris, quod primus vir ſuperſtitem quarto gradu conſanguinitatis attingit, non differas divortii ſententiam promulgare. Aeque enim, ut canones dicunt, abſtinendum eſt a conſanguineis uxoris, ut propriis. Ja, aus einer bloßen Präſumtion, daß ein Verſuch zum Beyſchlaf gemacht worden, erwuchs ein vernichtendes Ehehinderniß. *c 3. X. de ſponſal et matrim.* Juvenis, qui puellam nondum ſeptennem duxit, quamvis aetas repug-

(51) Van Espen kann ſeine Verwunderung darüber nicht bergen, daß dieſe Pöniteuz bloß den Armen auferlegt werde.

repugnaret, ex humana tamen fragilitate forſan tentavit, quod complere non potuit. Quia igitur in his, quae dubia ſunt, quod certius exiſtimamus, tenere debemus: tum propter honeſtatem eccleſiae, quia ipſe conjux ipſius fuiſſe dicitur, tum propter praedictam dubitationem, mandamus, quatenus conſobrinam ipſius puellae, quam poſtmodum duxit, dividas ab eodem (52).

Der

(52) In Anſehung der Neubekehrten iſt von Innocenz III. im J. 1200. feſtgeſetzt worden, daß, wenn ſie nur nicht im erſten Grade der Verwandtſchaft verheyrathet wären, ihre Ehen nicht getrennt werden ſollten. *c.* 8. *X. de divortiis.* Gaudemus in Domino, — — quod, ſicut nobis tuis litteris intimaſti, diebus iſtis noviſſimis, ille, qui non *vult* mortem peccatoris, ſed ut convertatur et vivat, ut ad Chriſtianam venirent fidem, multorum cordibus inſpiravit. Et, quoniam uxores acceperant, in ſecundo vel tertio vel ulteriori gradu ſibi conjunctas, utrum ſic conjuncti debeant poſt converſionem ſuam inſimul remanere, vel ab invicem ſeparari, edoceri per ſcriptum apoſtolicum poſtulaſti. Super quo fratern. tuae taliter reſpondemus, quod, quum ſacramentum conjugii apud fideles et infideles exiſtat, — — et in praemiſſis gradibus a paganis, quoad eos, matrimonium licite ſit contractum, qui conſtitutionibus canonicis non arctantur, — — in favorem praeſertim Chriſtianae religionis et fidei, a cujus perceptione per uxores, ſe deſeri timentes, viri poſſunt

Der Canzler Böhmer führt ein merkwürdiges Beyſpiel aus der älteren römiſchen Kirche an, daß auch im Fall der hintennach ertheilten Diſpenſation, die Ehe als ungültig zuvor wieder getrennt, und erſt nach abgeleiſteter kirchlicher Buße der Eheleute, von neuem vollzogen worden. Die Kinder aus einer wegen Verwandtſchaft getrennten Ehe werden für illegitim und nicht ſucceſſionsfähig erklärt. c. 10. X. *qui filii ſint legitimi.* Reſpond. quod, publicae honeſtatis juſtitia prohibente, matrimonium inter eos contrahi non potuit, et contractum debuit ſeparari: ac per hoc, quum filii nec per eccleſiae permiſſionem, nec per paternam ignorantiam excuſantur, ad ſucceſſionem bonorum paternorum non videntur aliquatenus admittendi.

Auf der andern Seite wird aber wieder in mehreren Canonen freygegeben, daß bey ſchon geſchloſſenen Ehen, um einen größeren Anſtoß zu vermeiden, etwas von der Strenge nachgegeben, und mancher Fall lieber überſehen werden ſolle.

poſſunt facile revocari, fideles hujusmodi, matrimonialiter copulati, libere poſſunt et licite remanere conjuncti: quum per ſacramentum baptismi non ſolvantur conjugia, ſed crimina dimittantur.

ſolle. *c.* 6. X. *de coſangu. et affin.* (Schreiben Innocenz III. vom J. 1213.) Porro de nobili viro N., pro cujus diſpenſatione, indulgentia ſcilicet remanendi cum ea, quae ipſum quinto conſanguinitatis gradu contingit, a ſede apoſt. obtinenda, falſa nobis cauſa fuerit allegata, proles videlicet, quum tamen ante diſpenſationem obtentam unica filia, quam habebat, viam fuerit univerſae carnis ingreſſa, prout tua conſultatio continebat, diſſimulare poteris, ut remaneant in copula ſic contracta: quum ex ſeparatione, ſicut aſſeris, grave videas ſcandalum imminere. In einem andern Canon *c.* 47. X *de teſtibus et atteſtat.* wird der ſehr richtige Grundſatz feſtgeſetzt: Tolerabilius eſt, aliquos contra ſtatuta hominum dimittere copulatos, quam conjunctos legitime contra ſtatuta Domini ſeparare. Auch wird es als allgemeiner Satz aufgeſtellt, *c.* 25. X. *de jurejur.* Interdum contractum (matrimonium) non dirimit, quod impedit contrahendum. Man ſieht, wie durch ſolche ſchwankende und ſich einander widerſprechende Grundſätze, der Willkühr des römiſchen Hofes freyer Spielraum eingeräumt war, bey vorkommenden wichtigen Fällen, geſchloſſene Ehen entweder zu trennen oder zu beſtätigen.

Durch

Durch einen Schluß der Trienter Synode sind zwar diese Grundsätze nicht bestimmt, zugleich sind auch alle verdammende Sätze für verdammende Glaubensregeln erklärt worden. Sess. XXIV. de reform. matrim. can. 5. Si quis intra gradus prohibitos consanguinitatis, aut affinitatis contrahere praesumpserit, separetur, et sine dispensatione consanguineae exeat, aliquo in eo matrimonio copula forsan habeatur, qui non censuit matrimonium contrahere, sed etiam consummare nolos fortsit. Quod si ignorantiae id fecerit, quidem ob hujusmodi impedimenta impedimenta in contrahendo matrimonio exulgata, eadem subiacetur poenis. Non enim aliquos eis qui Ecclesiae beneficium facile cognoscunt, cuius salubria praecepta, tenere consentiunt. Si vero fidemsuscipes adultus impedimentum aliquod publice forsitan cognoverit, cuius ille probationem ignorantiam habuit: tunc facilius cum eo, et gravia adjungenda poenis. Noch wurde der allgemeine Satz festgesetzt, can. 4. Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. Es bleibt demnach noch immer in sehr vielen Fällen der Macht des Pabstes vorbehalten, die auch in den entferntesten verbotenen Graden gültigbestimmt Ehen, selbst nach einer noch so langen Dauer, wieder zu trennen, wie denn auch die Ex Dominico des vierten von Honorius III. dem Bruder Ho-

mahlinn Margarethe, mit welcher er im dritten Grade verwandt war, auf sein Verlangen, nach einer sieben und zwanzig jährigen Dauer, im Jahre 1599, vom Pabste wieder getrennt wurde, ungeachtet diese Ehe durch eine päbstliche Dispensation bestätigt worden war (53).

Nach der jetzigen Observanz wird im Fall einer unverschuldeten Unwissenheit, wenn der Fall einigermaaßen dispensabel ist, die Dispensation hinterher ertheilt; und versteht es sich von selbst, daß in diesem Fall die Kinder für legitim erkannt werden. *c. 9. X. qui filii sint legitimi.* Si qui autem de clandestino matrimonio, postmodum ab ecclesia comprobato, genetati fuerint, eos legitimos judices filios et haeredes. Aber auch im Fall der Trennung behält die bis dahin bona fide geführte Ehe die Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe, und werden den Kindern aus einem solchen matrimonio putativo, wie es genannt wird, die Rechte der Ehelichgebornen zuerkannt. Wenn zu einer in einem verbotenen Grade geschlossenen Ehe Dispensation erlangt wird, so muß solche erst annullirt, und sodann öffentlich vor dem Parochus und Zeugen durch beiderseitige freye Einwilligung von neuem geschlos-

(53) Thuanus, Lib. 123.

schlossen werden (54). Doch wird die förmliche Vollziehung der Ehe durch die gesetzmäßigen kirchlichen Feyerlichkeiten nur in dem Fall für nöthig erachtet, wenn solche vorher verabsäumt worden.

(54) Van Espen l. c. Tit. 13. cap. 5.

Fünfter Abschnitt.

Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen.

Siehe Vom heiligen Ehestande, und von Ehesachen, mit allen Umbständen, zu diesen Dingen gehörig, darinnen zugleich natürlich, göttlich, kayserlich und bepstlich Recht angezogen wird, zum Teil aus vielen gelerter Theologen Büchern zusammengetragen, zum Teil vom Zusammenzieher selbst geschrieben, durch Erasmum Sarcerium, Pastor zu St. Thomas in Leipzig, 1553. Neue sehr vermehrte Ausg. 1556. Fol. (Eine sehr nützliche Sammlung von wichtigen alten Schriften in der protest. Kirche über den Ehestand, wobey nur zu bedauren ist, daß bey vielen Aufsätzen die Verfasser nicht genannt werden).

Tractatus connubiorum praestantiss. Jurisconsultorum, Joach. *a Beust* in Planitz, Conradi *Mauseri*, Joanni *Schneidewini*, Basilii *Monneri*, Melchioris *Klingii* a Steinaw, Francisci *Hottomanni*. Lipsiae, 1617. 4.

Bened. *Carpzovii* Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lipsiae, 1649. fol. Lib. II. Tit. 5. 6. 7. pag. 114. sqq.

M. Georgii *Dedekenni* Thesaurus consiliorum et decisionum. Verbess. Ausg. von J. E. Ehrhardt. Vol. III. 1671. fol. Lib. III. pag. 220 — 298.

Hieron.

Hieron. *Bruckneri*, (J. U. D. Conſiliarii Saxo-Gothani aulici et conſiſtorialis,) Deciſiones juris matrimonialis controverſi. Francof. et Lipſiae, 1692. 4. (Ein ſehr ſchätzbares, mit reifem Urtheil abgefaßtes Werk, und völlig eines gelehrten und erfahrnen Geſchäfftsmannes würdig). Pars I. pag. 245. ſqq.

J. B. *Niemeieri* Diſſertationes de conjugiis prohibitis, junctim editae. Helmſtadii, 1705. 4.

J. H. *Böhmeri* jus eccleſ. Proteſtantium. Tom. IV. Lib. IV. Tit. 12. 13. 14.

I.

Kurze Geſchichte der Eheverbote in der proteſtantiſchen Kirche, insbeſondere in den zu den Braunſchw. Lüneb. Churlanden gehörenden Fürſtenthümern.

Es war durch die Reformation ſelbſt, ohne daß es einmal einer ausdrücklichen Erklärung bedurfte, das canoniſche Recht, wenigſtens in den Sachen, welche bis dahin zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Biſchöffe gehört hatten, und welche die proteſtantiſchen Fürſten nicht lange

lange darauf an sich zogen, für die evangelischen Stände aufgehoben, und die darinn enthaltenen Ehegesetze hatten für dieselben ihre verbindende Kraft verloren. Laut und nachdrücklich genug erhoben auch die Reformatoren über den dadurch den Christen auferlegten Gewissenszwang ihre Stimme, und ohne Zweifel stimmten die Rechtsgelehrten an den Höfen der Fürsten mit ihnen ein, was auch einige academische Rechtsgelehrte zur Vertheidigung des ihnen einmal durch lange Gewohnheit theuer gewordenen päbstlichen Rechts, mühsam und kümmerlich genug vorbringen mochten. Folgende Stelle in einem von der evangelischen Kirche allgemein anerkannten symbolischen Buche, in den Schmalkaldischen Artikeln (1), hat ganz unstreitig, dem ganzen Zusammenhange nach, auf die Gebote des canonischen Rechts wegen der verbotenen Grade seine nächste Beziehung: "Dergleichen sind in ihren Satzungen andere Stücke mehr, damit die Gewissen verwirret und beschweret sind worden, die ohne Noth ist, hie alle zu erzählen, und ist an dem genug, daß man weiß, daß in Ehesachen viel unrechtes und unbilliges Dings vom Pabst ist geboten worden, daraus weltliche Obrigkeit

Ursache

(1) In dem Anhange von der Bischöffe Gewalt und Jurisdiction, S. 346. der Walch. Ausg.

Ursache genug hat, solche Gerichte für sich selbst anders zu bestellen" (2).

Aber

(2) Daß Luther in seinen Privatschriften sich noch heftiger über diese Materie ausgelassen haben werde, als hier Melanchthon, läßt sich voraussetzen. Vornehmlich äußert er sich darüber in seiner bekannten Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, (Jen. lat. Ausg. seiner Werke, 2 Th.) in einigen Stellen, die hier nicht übergangen werden dürfen: Quid autem dicemus de impiis legibus hominum, quibus hoc vitae genus divinitus institutum, est irretitum, sursum ac deorsum jactatum? Deus bone! horror est intendere in temeritatem Romanensium tyrannorum, adeo pro libidine sua dirimentium, rursus cogentium matrimonia! Obsecro, an datum est eorum libidini hominum genus, non nisi ad illudendum, et quoquo modo abutendum, et pro pecuniis funestis quodlibet ex eo faciendum. —— Dico tamen, et, quod in me est, facio monens et rogans omnes sacerdotes et fratres, si viderint aliquod impedimentum, in quo Papa potest dispensare, et quod non est in Scriptura expressum, ut ea matrimonia confirment, quae contra ecclesiasticas, tyrannicas vel Pontificias leges fuerint contracta. Arment autem se lege divina dicente: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Conjunctio enim viri et mulieris est juris divini, quae tenet, quocunque modo contra leges hominum contigerit, debentque leges hominum ei cedere sine ullo scrupulo. Si enim

homo

Aber es dauerte einige Zeit, ehe neue Ehegeſetze an die Stelle geſetzt und publicirt wurden. Vielleicht trug die Spannung, die zwiſchen den Theologen und Rechtsgelehrten zu Wittenberg in Anſehung des canoniſchen Rechts herrſchte, zu dieſer Verzögerung bey. Lange währte es, ehe man wegen der den Biſchöffen der römiſchen Kirche in den Ländern der Evangeliſchen fortdaurend zuſtehenden Jurisdiction, und wegen der den proteſtantiſchen Fürſten gebührenden Kirchengewalt ganz auf's Reine kommen konnte, wie die Augsburgi-

homo relinquit patrem et matrem, et adhaeret uxori ſuae, quanto magis conculcabit frivolas et iniquas leges hominum, ut adhaereat *uxori ſuae*. Et Papa, vel Epiſcopus, vel Officialis, *ſi diſſolverint* aliquod matrimonium contra legem Papalem contractum, Antichriſtus eſt, et violator legis naturae, et reus laeſae majeſtatis divinae, quia ſtat ſententia: Quod Deus conjunxit, homo non ſeparet! — — Quodſi urgeat amor juventutis et quaevis alia neceſſitas, propter quam Papa diſpenſat, diſpenſet etiam quilibet frater cum fratre, aut ipſe cum ſeipſo, rapta ad hoc conſilium uxore de manu tyrannicarum legum, utcunque poterit. Ut quid enim mea libertas tollatur aliena ſuperſtitione et ignorantia? Aut ſi pro pecunia Papa diſpenſat, cur non ipſe diſpenſem pro meae ſalutis commoditate mecum aut cum fratre? Statuit leges Papa? ſibi ſtatuat, mea ſalva libertate! S. Plancks Geſch. des proteſt. Lehrbegriffs, 1. B. S. 301. f.

burgische Confession und deren Apologie davon zeugen. Was insbesondere die Grade der Verwandtschaft betraf, so mochte man auf der einen Seite besorgen, durch zu strenge Gebote die so theuer erkaufte protestantische Gewissensfreyheit zu compromittiren, und auf der andern durch zu große Nachgiebigkeit, bey der damaligen in gewisser Betrachtung wirklich revolutionären Denkungsart des großen Haufens, zu einer ungebundenen Zügellosigkeit Veranlassung zu geben.

Endlich wurde bey der im Jahre 1527. in **Churſachſen gehaltenen General-Kirchen-Viſitation** ein Regulativ hierüber entworfen; aber aus Furcht, daß durch Heyrathen innerhalb der durch das canonische Recht verbotenen vier Grade, viele Familien in Absicht ihrer in katholischen Ländern gelegenen Güter, und der Succession in denselben, gefährdet werden möchten, wenn die katholischen Bischöffe solche Ehen für ungültig erklärten, wurde beliebt, dieses Regulativ für's erste noch nicht bekannt zu machen, und es wurden deswegen in den von Luther herausgegebenen Visitations-Artikeln die Prediger nur angewiesen, alle zweifelhafte Fälle Gelehrten zur Entscheidung vorzulegen, und an den Hof gelangen zu lassen (3).

Gleiche

(3) Videtur, so ließ nach Seckendorfs Erzählung (Histo-

Gleiche Vorsicht wurde aus den nehmlichen und andern ähnlichen Gründen auch anderer Orten, und namentlich in unsern Landen, beobachtet; und ward es den Consistorien oder den Fürstlichen Räthen überlassen, entweder nach einem ihnen übergebenen Regulativ, oder nach Ermessen der Umstände und gewissen allgemeinen Principien, jeden an sie gebrachten Fall zu entscheiden. Die ältesten Kirchenordnungen schränken sich fast bloß auf Agenden ein, und enthalten nur einige Grundzüge der neuen Ordnung der Dinge. Die Fürsten besorgten, durch förmliche Anordnung einer neuen Kirchenverfassung, Eingriffe in die Majestätsrechte des Kayfers zu thun. Auch wollte man lange die Hoffnung auf eine allgemeine Vereinigung bey einem zu haltenden allgemeinen freyen Concilium nicht aufgeben, oder rechnete doch mit Gewißheit auf eine Uebereinkunft sämtlicher

(Historia Lutheranismi, Lib. II. S. 13. §. 36.) der Churfürst durch Spalatin an Luther bey Uebersendung der Visitations-Artikel schreiben, videtur non multum interesse populi, ut leges istae nunc publicentur, et sufficere forte posset, pastores a visitatoribus instrui, ut populum de libertate illa, et quae commoda et incommoda emergerent, si intra quintum gradum conjugia contraherent, informarent; item, an expediat, matrimonia cum vidua fratris aut sorore uxoris, jure Caesareo prohibita, publicis edictis hoc tempore vetare.

licher evangelischer Stände in Ansehung der Kirchenverfassung; und wollte daher lieber, was einigermaaßen aufgeschoben werden konnte, bis dahin ausgesetzt seyn lassen. Es tragen deswegen die Kirchenordnungen der damaligen Zeit durchaus den Charakter bloßer provisorischer Verfügungen an sich (4). In der merkwürdigen alten Calenbergischen Kirchenordnung der Herzoginn Elisabeth, Vormünderinn Herzogs Erich des Jün-

(4) Siehe die Vorrede zu der alten Lüneb. Kirchenordnung der Herzöge Heinrich und Wilhelm vom Jahre 1564. "Wir wollen auch hiemit bezeuget haben, daß wir mit dieser unserer Ordnung der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, und Ständen des h. Reichs, nicht wollen fürgegriffen, noch der Meinung dieselbige in Druck verfertigen lassen haben, als wollten wir dadurch ein sonderes oder neues in unsern Kirchen anrichten; sondern wir bekennen, daß wir die Lehre vor Recht halten, die in unserm Fürstenthum geprediget wird u. s. w. Wir seyn aber hieneben auch des Erbietens, da künftiglich auf einem gemeinen christlichen Concilio oder Versammlung der Reichsstände sich einer andern gemeinen christlichen Ordnung und Cerimonien, die Gottes Wort gemäß, verglichen würde, daß wir auf den Fall uns ihnen gleichförmig machen, und diese Ordnung alsdenn, und wenn es die Nothdurft erfordert, zu mehren und zu bessern, vorbehalten haben wollen."

Jüngern, vom Jahre 1542 (*), kommt wegen der verbotenen Grade nichts weiter vor, als folgende allgemeine, aber wichtige Regel: „Die Gaben, die Gesetzkraft und verbotene Grade belangend, laſſen wirs bey den geſchriebenen Rechten, bis auf eine Verglichung Kinders wegen weil, wenn ſich ein ſolcher Fall eingeverleibt zutrage, daß gemein Gemeinden gerathen ſeyen möchte, ſo wollen demnach unſere Verordnete (**) alsdann gelehrt, daß beſtändigkeit, die ehrlichſt und möglich, gehalten werde.“ Eben ſo allgemein iſt die Vorſchrift, welche in der alten Lüneburgiſchen Kirchenordnung von 1564. hierüber ertheilt wird: „Wo zu Irrung zwiſchen zwey Per-

(*) Dieſe Kirchenordnung iſt 1542. von Bugen der Prediger und Gemeinden, welche ſie angenommen und unter ſich beobachtet gutheißen können, 1548 Plattdeutſche übertrag, und mit einer Vorrede des Landesfürſten verbunden worinnen dieſelbe auch beſtätiget, der ohne Zweifel Verfaſſer dieſer Kirchenordnung iſt, herausgegeben worden.

(**) Die Superintendenten zu Minden, denen in dieſer A. O. die ſtreitigen Ehefachen, welche damals bey Mannen, die nicht in Städten die Predigten, an ſich gezogen gehabt, (vergl. A. O. des Herzog Julius, Vorr. G. IX. nachm.) übertragen worden. Die Mannen ſollen nach Vorſchrift dieſer Kirchenordnung, die Ehefachen nur inſtruiren, und ſodann an den Rath gelangen laſſen, ohne ſich einen Urtheil darüber anzumaßen.

Perſonen der Ehe halben fürfällt, oder tertia perſona darinn zu ſprechen hätte, oder nahe verwandte Freunde, in caſu prohibito, ſich wollten ehelich zuſammengeben laſſen, ſo ſolle ſie der Paſtor nicht zuſammengeben, ſondern ſie an das Conſiſtorium weiſen, und des Urtheils erwarten, und ſich des, was ihme vom Conſiſtorio befohlen wird, gehalten" (7). Eben ſo wird den Predigern auch in dieſer alten, wie in der jetzigen Lüneb. K. O. (8), und mit den nehmlichen Worten, befohlen, bisweilen dem Volke das 18. Cap. Levitici vorzuleſen, und ſie daraus über die verbotenen Grade zu belehren; welcher Befehl ſich in vielen Kirchenordnungen findet. Ein gleicher Befehl an die Prediger, alle ſtreitige und zweifelhafte Eheſachen an das Conſiſtorium zu verweiſen, befindet ſich auch in der K. O. des Stiftes Verden, vom Herzoge Philipp Sigismund von Braunſchw. Lüneburg, poſtulirten Biſchoffe der Stifter Osnabrück und Verden, vom Jahre 1606. S. 110. 111. (9).

Lange

(7) Vergl. Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 4. S. 134.

(8) Am angef. Orte.

(9) In Bugenhagens K. O. der Stadt Bremen vom J. 1533. heißt es: "Van Eeſaken ſchollen de Predicanten, eynes yüweliken Conſcientien, de des vannöden hefft, underrichten. Is de Caſus tho ſwar, ſo werden ſe wol wyder fragen bo dem

Lange ging indeſſen nicht darüber hin, da man die bisherige Notdürftigkeit ſtürzte, ſchwülze Ehrgeize wegen der Größe des Verwandtſchaft zu publiciren, indem die Eben in der Verwandtſchaft, und Geſchwiſter zum Diſſenſionen in unzuläſſigen Graden, immer mehr überhand nahmen. Sehr ſtark drückt ſich darüber unſere Landesgeſetze, oder urſprünglich Würtembergiſche, Kirchgeordnung (S. 283. 284.) aus:

> Ehegerichtsordnung. Damit wann ohl Ehebrüche werden, ohne Exemplic anderen, die ſich dem nicht verſtehen, ſondern ihr der Uebrigkeit mein, der die Schuldigen alle ein unbarmherzig Urtheil (Urtheil) andermeyten ſein, alle bei bewilen, ſo nit Kaiſerliche Rechte, darunter geſtellt." In der Form darzuſtellen E.D. von Johann Regin und Gerhard, wo ſich nicht der Eltern von Ungenhagen von 1539, worinn aber nicht allein der verdienen Grade erſtehen ſo, auf welchen Universitätsbibliothek verſtehen ſich beſtehet, beſteht es auf eine ähnliche Art: "Da wir die denn ob billig, recht und billig, daß man der den Chriſten Tadel, Zucht und Erbarkeit, und wohlgegründete rechtmäßige Polizei und Ordnung ſtrig und unverbrüchen gehalten, und Exempels verſtehen werden ſtrafen, ja auch Scheu und Wille, daß ihr den Strafen, ſo in den Rechten verhalten, vermeidet die Hamburg und in dem Gebiet, andere Chriſten und Unbekannte das Ehrlose Beleg, daß Exempelsmahlen und der Paßoren übrigen gegeben werde."

aus: "Nachdem es ſich eine Zeit lang je länger je mehr zugetragen, daß etliche unverſchempte Perſonen, ungeachtet, daß ſie mit Blutfreundſchaft oder Schwegerſchaft einander dermaaßen verwandt, daß ſie Göttlicher, auch natürlicher Zucht und Erbarkeit, oder ſonſt rechtmäßiger Satzungen halben, keine rechtliche, ordentliche und göttliche Ehe mit einander beſitzen mögen, ſich ehelich zuſammen zu verpflichten unterſtanden, welches dann für Gott greulich und abſcheulich, auch daraus viel Aergerniß und allerhand Unrath erfolget u. ſ. w." Aehnliche Klagen kommen in mehreren Kirchenordnungen vor. So in der Heſſen-Caſſelſchen von 1657. (10) S. 472. "Dieweil auch unterm gemeinen Volk ſehr einreißt, daß ſich diejenigen, ſo einander mit naher Blutverwandtniß oder Schwägerſchaft angehören, um ihres Guts und anderer Gelegenheit willen, zuſammen zu verheyrathen unterſtehen, auch bisweilen und zu mehrmalen unehrbarer Weiſe mit einander vermiſchen, in Meinung, dadurch die Ehevollziehung deſto eher zu erlangen und durchzubringen, u. ſ. w." Eine ſehr intereſſante Stelle findet ſich hierüber in Andr. Oſianders Unterrichte von den verbotenen Heyrathen und Blutſchanden, vom J. 1537, in der Vor-

(10) Die Originalausgabe iſt von 1566.

Vorrede, die einen merkwürdigen Beweis abgiebt, welchen nachtheiligen Erfolg die noch durch kein Gesetz eingeschränkte freyere Denkungsart in diesem Punct hervorgebracht, und wie dadurch bereits Unzucht in den Familien einzureißen angefangen. "Und unter solchen falschen Heiligen seyn nicht die letzten oder geringsten diejenigen, so gehört haben, daß der Pabst etliche Personen in der Blutfreundschaft zu ehelichen verboten, die doch weder in göttlichen, natürlichen oder bürgerlichen Rechten verboten seyn. — — Und fahren also zu, stellen sich, als könnten sie nun sonst nicht Weiber finden, dann unter der Blutsfreundschaft, greifen nicht allein zu denen, die der Pabst allein verboten hat, (des sie doch einigermaaßen wohl Fug und Recht hätten,) sondern auch zu denen, die Gott selbst verboten hat, daraus doch nie nichts Gutes gefolget ist, und noch nicht folgen wird. Sonderlich aber folget schon dieser unchristliche Gräuel daraus, dieweil Hurerey und Ehebruch vorhin so gar gemein, und leider an allen Orten allzuviel ungestraft seyn, daß Weiber und Töchter unter den Blutsfreunden, da ihre Zucht, Ehre und Keuschheit billig am besten verwahrt seyn sollte, schier am allerwenigsten sicher seyn."

Chursachsen gieng hiebey wieder voran. Es wurden bey diesen Eheverboten zwar die mosaischen

schen zum Grunde gelegt; übrigens aber die Hauptprincipien derselben, und die hinzugefügten Eheverbote, größtentheils nicht aus dem so sehr verabscheuten canonischen Rechte (11), sondern, nach den eigenen ausdrücklichen Erklärungen der Kirchenordnungen, aus dem alten römischen Civilrechte, mit einigen hinzugefügten einschränkenden oder erweiternden Modificationen, entlehnt, wie auch die in sehr vielen Puncten auffallende Uebereinstimmung beweist, wenn gleich, um Verwirrung zu vermeiden, die canonische Computation der Grade, an die sich die Geistlichen einmal so lange gewöhnt hatten, beybehalten und gesetzlich bestätiget wurde (12). Bey den Canzlern und Räthen der Für-

(11) Die Herzogl. Sachsen-Lauenburgische K. O. von 1585. drückt sich in Beziehung auf die von Luther verworfenen heimlichen und ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Eheversprechungen, welche in sämtlichen protestantischen Kirchenordnungen für ungültig erklärt werden, über das canonische Recht folgendermaaßen aus: "Und mit diesem stimmen alle Natürliche- und Kayser-Rechte, haben auch alle Väter und christliche Concilia aus Gottes Wort gleichfalls geschlossen und gehalten, dabey wir auch bleiben, ungeachtet, was das Kind der Verdammniß, der römische Antichrist, hievon anders, wider Gottes Gebot geifert."

(12) Diese Entstehung der protestantischen Eheverbote

Fürſten, die an den General-Kirchenviſitationen Theil nahmen, wodurch faſt in allen proteſtantiſchen

auf den römiſchen, ja in ſeiner Kirchenordnung ſo ſtarker, als in der Kurmarkiſchen, wo man von dem Oberorte, nach dem weltlichen Geſetze auch die Geiſtge und den Inſtitutionen und Pandecten adoptirt und in concreto angeführt worden; obgleich ſämtliche Kirchenordnungen ſich auf die Kayſerliche und Reichs berufen, und den Schein geben wollen, darauf zurückzuführen. Ja, auch in Anſehung derjenigen Principien, welche die proteſt. Kirchenordnungen auf dem canoniſchen Rechte entlehnet zu haben ſcheinen, wird in Anſehung behauptet, daß ſelbe nicht auf dem canoniſchen Rechte, ſondern auf dem politiſchen Geſetze und Verfaſſungen der Chriſtl. genommen worden. So proteſtirt die Sonnh. K. D. in Anſehung des Grundſatzes, daß in Religions mit den meiſten proteſtantiſchen Kirchenordnungen einſtimmt, daß die Schuldgerichtl in ſolchen Streitſachen, die Ehebruch ſey, die die Ehescheidung, gegen die Beklagtheilung, daß ſolches auch dem päbſtlichen Rechte entſcheidet worden: „daß wohl eine Ehescheidung, ſolches verlangen wollen, und ſtatt geben, daß, was man von ſolchem Verbot der Ehe, wegen der Blutsfreundſchaft handele, nur allein Päbſtliches Rechtens ſeye ſolle, darauf in Gleichem man nicht ſchuldig ſey, in den evangeliſchen Kirchen Acht zu geben. Aber der Grund, daher die Vermuthlich und Grade der Blutsfreundſchaft erfolgen, ſey auch gleich und natürlich, weil auch Gottes

schen Ländern, nach dem in Churſachſen gegebenen Beyſpiele, die neue Ordnung der Dinge eingeleitet wurde, und die ſich mit in den zur Abfaſſung der Kirchenordnungen niedergeſetzten Commiſſionen befanden ([13]), darf man bey weitem kein

Gottes Wort Mann und Weib Ein Fleiſch ſeyn, und derwegen ſie beide in dieſen gradibus für Eine Perſon und für gleich zu halten ſeyn. Geneſ. 2. Hermenopul. Lib. 4. Tit. 6. §. Vir enim et uxor."

(13) Unter den Sächſiſchen General-Viſitatoren, fand ſich nur unter der für das Thüringiſche Quartier ernannten Commiſſion, bey welcher ſich auch Melauchthon befand, Ein academiſcher Rechtslehrer, der bekannte Dr. Hieron. Schurf zu Wittenberg, nebſt noch zwey andern Räthen, Joh. von Planitz und Erasmus von Haugwitz. Der andere eifrige Verfechter des canoniſchen Rechts auf der Univerſität Wittenberg, Henning Göden, findet ſich gar nicht unter den Viſitatoren. Die Inſtruction für die Viſitatoren, in Anſehung der zu treffenden kirchlichen Einrichtungen, war gemeinſchaftlich von Räthen und Theologen des Churfürſten entworfen worden. S. Planck's Geſch. des proteſt. Lehrbegriffs, 2. Th. S. 400. 404. — Von der im J. 1546. im Herzogthum Würtemberg angeſtellten Generalviſitation, wozu Fürſtl. Räthe abgeordnet wurden, die den Rentcammerräthen berichten mußten, ſiehe Schnurrers Erläuterungen der Würtemb. Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geſchichte, S. 180. f. — In der Commiſſion, welche Herzog Julius

kein so günstiges Vorurtheil für das canonische Recht voraussetzen, als bey den academischen Rechtslehrern, am wenigsten in den geistlichen Angelegenheiten, die damals zuerst zur Competenz der Fürsten gezogen wurden, und wobey also noch keine Praxis in den Fürstlichen Gerichten obwaltete. Es war bekanntlich zur damaligen Zeit, der erste, ganz allgemein und unbestritten angenommene Hauptgrundsatz des deutschen Staasrechts, daß der römische Kayser nicht allein als Oberhaupt des deutschen Staatskörpers, sondern gewissermaaßen auch als höchste Landesobrigkeit in allen dazu gehörenden Provinzen zu betrachten sey, und daß demzufolge das alte römische Kayserrecht, als das Recht der Vorfahren der deutschen Kayser, das eigentlich geltende

Recht

lius zur Abfassung unserer Kirchenordnung niedersetzte, fanden sich außer drey Theologen, Chemnitz, Jac. Andreä und Petrus Ulnerus, Abt zu Berge, folgende Rechtsgelehrte: Der Canzler Joachim Mynsinger von Frondeck, Conrad von Schwicheldt, Heinrich von Luhe, Franziscus Kramm, Heinrich Rheden, Barthold Reiche, J. U. D., also kein einziger academischer Rechtslehrer. S. Rehtmeyers Kirchenhist. der Stadt Braunschweig, 3. Th. S. 326. — Die Lüneburgische K. O. ist, laut der Vorrede, von dem ehrwürdigen Arndt, und andern dazu gezogenen Consistorialräthen, geistlichen und weltlichen Standes, verfaßt worden.

Recht in Deutschland sey; und so war nichts natürlicher, als daß man, so bald man in Ehesachen und andern Dingen das canonische Recht nicht mehr anerkannte, sogleich zu dem alten römischen Rechte seine Zuflucht nahm.

Noch trug auch wohl zu diesem Zurückgehen auf das ältere römische Civilrecht, welchem die Christen der ersten Jahrhunderte in Matrimonialangelegenheiten durchgängig Folge geleistet hatten, ganz vorzüglich der Gedanke bey, von dem die Reformatoren bey den zu treffenden neuen Einrichtungen ausgiengen, und der als herrschende Hauptidee bey unsern Kirchenordnungen zum Grunde liegt, daß die Kirche durchgängig nach dem Muster der ältesten zu den Zeiten der Apostel und ihrer Nachfolger, wieder hergestellt werden müsse, daß die Form der ältesten christlichen Kirche Norm für alle Zeiten, und Hauptquelle des Kirchenrechts sey (14). Dieses Streben, sich der alten Kirche so viel möglich zu verähnlichen, leuchtet aus allen den eigenthümlichen kirchlichen Einrichtungen der Protestanten hervor (15). So wie, dies ist die durchgängige Sprache

(14) S. Mosheims allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, Einl. S. 5.

(15) So aus der Wiederherstellung des alten Kirchenbannes, wie er in den meisten älteren Kirchenord-

Sprache in jenen Kirchenordnungen, durch die Reformation der uralte, apostolische, catholische Glaube

ordnungen vorgeschrieben ist, und für den sich, im Gegensatz gegen den großen Bann in der römischen Kirche, unsere symbolischen Bücher (Schmalk. Artikel IX. S. 328. der Walch. Ausg.) so günstig äußern, günstiger, als sich Melanchthon in der Apologie der Augsb. Confession wegen der Wiedereinführung des öffentlichen Bekenntnisses erklärt, das wohl zu unserer noch zum Theil bis jetzt beybehaltenen Kirchen-Censur die Veranlassung gegeben hat. (S 180. 181. Apud scriptores ecclesiasticos fit mentio confessionis; sed hi non loquuntur de hac enumeratione occultorum delictorum; sed de ritu publicae poenitentiae. — — Hi mores diu jam antiquati sunt. Nec necesse est eos restituere, quia non sunt necessarii ad remissionem coram Deo.) In der, der alten Calenb. K. O. vorgesetzten Christl. beständigen ꝛc. Erklärung und Erläuterung der vornehmsten Artikel unserer wahren alten christl. Religion ꝛc. wird die Wiedereinführung des alten christlichen Bannes als frommer Wunsch geäußert, und ich vermuthe, daß es wohl immer größtentheils bey'm Wunsche geblieben, und dieser protestantische Bann, worinn freylich manches aus dem großen Banne der katholischen Kirche eingemischt worden, niemals in der in unsern Kirchenordnungen vorgeschriebenen Maaße in Gang gebracht werden können, da in dem Ausschreiben des Herzog Heinrich Julius vom J. 1593. zwar die Hand-

Glaube wiederhergeſtellt worden, ſo wolle man nun auch die alte Verfaſſung der chriſtlichen Kirche

Handhabung der Kirchen-Diſciplin nach der K. O. des Herzog Julius eingeſchärft, aber dabey zugleich der öffentlichen Abbitte als Kirchenſtrafe erwähnt wird, deren doch in der K. O. ſelbſt mit keinem Worte gedacht iſt. Auch ſiehet man aus dieſem Ausſchreiben, daß der Bann, den ſich dazumal die Geiſtlichen angemaaßt gehabt, ſich bloß auf die Abweiſung von Taufe, Beichte und Abendmal, oder auf die Sacraments-Sperre eingeſchränkt habe. Aus denen in unſerer Lüneb. K. O. in Abſicht des großen Kirchenbannes beygefügten vielen Reſtrictionen iſt zu ſchließen, daß bey der wirklichen Ausführung deſſelben große Schwierigkeiten obgewaltet haben müſſen, und die Verordnung von 1663. (Lüneb. K. O. S. 443.) ſagt ausdrücklich, daß ſolcher nie völlig zur Ausübung gekommen; "Chriſtus, ſo heißt es in der angeführten Stelle der alten Calenb. K. O., "im Evangelio Matthäi 18. gedenkt auch dieſer Straff. Und wiewohl das heimliche Ermahnen allein die Privatperſonen angehet; ſo belangt aber das folgende: dic eccleſiae, ſage es der Gemeinde auch, ſolche öffentliche Beicht und Straffe, und ſtrafft Paulus 1 Cor. 5. die Corinther hart, da einer ſeines Vaters Weiſe hatte, daß ſie denſelbigen nicht längſt von ſich gethan hätten. So fern nu dieſe öffentliche Beicht den Text Matth. am 18. und 1 Cor. 5. belangt, wird die Länge vonnöthen ſeyn, wenn

das

che wieder einführen. Calenb. K. O. Vorr. S. IV. "Dann wir keinesweges gesinnet, etwas in der Kirchen unsers Fürstenthums neues einzuführen, das nicht zur Zeit der lieben Aposteln, und derselben nächstgefolgten Nachkommen, in Brauch gewesen seyn sollte."

Jenes älteste protestantische Kirchengesetz über die verbotenen Grade in der Churfächsischen Kirchenordnung des Churfürsten Moritz vom Jahre 1543. ([16]), welches in dem protestantischen Deutschlande den Ton angegeben, verdient hier gewiß vor allen Dingen angeführt zu werden. Es ist in seiner bestimmten und fruchtbaren Kürze folgendes. "Wiewohl die Päbsti-

das Wort eine Zeit lang getrieben, und in den Schwang gebracht ist, daß man solche Straff und Bann wiederum aufrichte, und sich der ersten Kirche, so viel immer möglich, gleichförmig mache." — Auch die Kirchenvisitationen, auf welche damals so sehr gedrungen wurde, werden als ein Institut der ältesten Kirche empfohlen. So in der alten Lüneb. K. O. "Weil ohne fleißig Aufsehen der Oberkeit, gute Ordnung nicht beständig seyn, und insonderheit in der Kirche Visitationes hoch vonnöthen, auch in der ersten Kirche aus bewegenden Ursachen vorgenommen worden seyn, u. s. w."

(16) Im Corp. Juris Saxon. Tom. I. pag. 16. 17.

Päbstischen Rechte bis daher die Ehe in dem vierten Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft verboten; so soll doch die Ehe in unsern Landen hinfürder nicht weiter, dann in den dritten Grad ungleicher Linia des Geblüts und Schwägerschaft verboten, und in dem dritten gleicher Linie, und dem vierten Grad erlaubt und zugelassen seyn. Da sich aber jemand in beiden unsern Landen, wes Standes der sey, in näherndem Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft seithalben verehelicht, und mit seinem Gemahl Kinder gezeugt hätte, oder noch zeugen würde, dieselben Ehen sollen gelitten, auch die Kinder zu Lehen und Erbe ehelich seyn und bleiben. Wie dann der große Ausschuß unserer Lande solches neben uns vor gut angesehen, gewilliget und beschlossen hat. Aber hinfürder soll es in bemeldten Graden, wie obstehet, gehalten, und darinn mit keinem dispensirt werden. Würde aber in dem h. Römischen Reich durch einhelligen Beschluß aller Stände eine andere Ordnung gemachet, wollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Uns mit Vorkündung derselben zu halten wissen."

Ich füge diesem ältesten Gesetze wegen verbotener Grade in dem protestantischen Deutschland, das älteste in unsern Landen abgefaßte bey, **das in der alten Grubenhagenschen K. O.**

des

des Herzog Wolffgang vom J. 1594., da doch die K. O. des Herzog Julius, als eine fremde, bey dessen Succession im Fürstenthum Calenberg, in unser Land eingeführte, zu betrachten ist. Es stimmt dasselbe seinem Inhalte nach durchaus mit jenem Sächsischen überein; und ungeachtet es sich fast wörtlich, nebst der vorhergehenden Ermahnung an die Prediger, sich sorgfältig nach der Verwandtschaft der zu verehelichenden Personen zu erkundigen, in unserer Lüneb. K. O. Cap. IV. §. 17. S. 138. 139. wiederholt findet, so darf es doch hier nicht übergangen werden. "Demnach sollen sich alle Menschen hüten für allen denen gradibus der Blutfreundschaft und Schwägerschaft, welche Levit. am achtzehnten und zwanzigsten Capitel ausdrücklich von Gott selbst verboten sind. Sollen sich auch hüten für den nächsten hernach, welche durch menschliche Constitutionen, propter majorem reverentiam sanguinis, verboten sind, bis auf tertium gradum aequalis lineae, also, daß die Ehe der Seithalben = Befreundten nicht eher, denn in tertio gradu lineae aequalis und in quarto gradu consanguinitatis et affinitatis, und denn also fortan, erlaubt und zugelassen seyn soll."

Ich glaube, daß ich zu dem in dieser Geschichte aufgestellten Satz, daß die protestantischen Eheverbote vornehmlich aus denen

des

des römischen Civilrechts entlehnt worden, noch einen ausführlicheren Beweis zu führen verbunden bin, da dies aus jenem ersten kurzen Churſächsischen Gesetz nicht eben so völlig deutlich erhellt, und da es ein ganz allgemein auf Glauben angenommener, und gleichsam durch Tradition von den älteren Kirchenrechtslehrern bis auf die neuesten fortgepflanzter Satz zu seyn scheint, daß die protestantische Kirche die Eheverbote des canonischen Rechts mit einigen Modificationen und Milderungen angenommen habe ([17]). Eine genauere Kenntniß der protestantischen Eheverbote und der Quellen derselben hat mich eines andern überzeugt. Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie jener Satz so allgemeinen Eingang hat finden können, da unsere Kirchenordnungen in dieser Materie sich immer, nächst dem zum Grunde gelegten göttlichen Rechte, ausdrücklich auf die geschriebenen kayserlichen Rechte beziehen ([18]). Es ist hier zu bemerken, daß zwar, nach dem damals gewöhnlichen Sprachgebrauche, unter

(17) Siehe Wiese Grundsätze des gemeinen deutschen Kirchenrechts, S. 404.

(18) Vergl. das oben zu Anfange des dritten Abschnitts angeführte Schreiben des Corporis Evangelicorum wegen der Ehesache des Herzog Christian zu Mecklenburg-Schwerin.

unter den gemeinen Rechten, oder geschriebenen gemeinen Rechten, beide Rechte, das römische und das canonische, so wie sie damals im Gebrauch gewesen, zu verstehen sind (19). Durch den Beysatz: kayserliche, aber wird jederzeit das römische Civilrecht (20), im Gegensatz gegen das cano-

(19) Dies ist die Erklärung, die Böhmer von diesem Ausdruck giebt, deren Richtigkeit sich aber doch noch bezweifeln läßt. Wenigstens erklärt Gerhard (de conjugio, §. 325) diese Benennung ausdrücklich dahin, daß sie ausschließend das römische Recht bedeute. Quaedam (prohibitiones) traduntur in *jure canonico*, quaedam in *jure politico*. Posteriores iterum in duplici sunt differentia. Quaedam enim traduntur in *jure communi*, Romano scilicet, sive civili generaliter sic dicto, quaedam vero in jure provinciali etc.

(20) Mein Bruder vermuthet in seinem Churhannöverschen Kirchenrechte, 1. Th. S. 30. daß unter diesem Ausdruck wohl vielmehr das neuere kayserliche Recht, die deutschen Reichsgesetze, zu verstehen seyn möchten, als das römische Recht. Es kann aber diese Erklärung nicht Statt finden, da das neuere kayserliche Recht über Ehesachen, und besonders über verbotene Grade, nichts enthält, indem nach den Grundsätzen der röm. Kirche, Matrimonialsachen, als Gewissenssachen, und besonders alle Angelegenheiten, welche dirimirende Ehehindernisse betreffen, lediglich zur Competenz des röm. Stuls und der Bischöffe gehören.

canonische Recht, bezeichnet, welches dazumal immer das päbstliche oder geistliche Recht, und nie ohne eine gewisse Regung des Unwillens und der Verachtung, genannt wurde. Ungeachtet ich hoffe, daß der von mir behauptete Satz am besten für sich selbst sprechen werde, und daß die in dem gegenwärtigen Abschnitte aufzustellenden protestantischen Eheverbote, in Vergleichung mit dem dritten und vierten Abschnitte dieses Werkes, den einleuchtendsten Beweis dafür abgeben werden; so läßt sich doch, meinem Erachten nach, auch ein stringenter historischer Beweis dafür führen.

Nicht genug, daß Luther, der in einem vor Wittenbergs Thoren gehaltenen Auto da fe das päbstliche Gesetzbuch verbrannte, dagegen im höchsten Grade entrüstet war; alle die übrigen Reformatoren, die an der Abfassung unserer Kirchenordnungen thätigen Antheil genommen, oder wichtigen Einfluß darauf gehabt haben, dachten hierinn ganz mit ihm einstimmig. Nicht genug, daß sie das canonische Recht durchaus verwarfen, sie wiesen eben so nachdrücklich auf das römische Civilrecht, als auf das eigentliche Recht hin, dem man in dieser Angelegenheit möglichst folgen müsse. Die lehrreichsten Stellen aus den Schriften derselben verdienen gewiß hier ihren Platz. Luther schreibt folgendermaaßen in seinem 1530. heraus-

gegebenen Worte von Einſetzen, in den Briefen
und der Einſetzung und Freundſchaft: Der Ein-
ſetzung halben und Glieder der Freundſchaft, wenn
mein Rath, was ihnen an den weltlichen Rech-
ten bleiben; aber will man ja nach denen geſchrie-
benen Rechte das dritte und vierte Glied auch verboten
haben, ſoll es geſchehen. Denn und der andern
Gründen, wollen Leute wollen, welche das Evan-
gelium verachten, und zu ihrem Gottesdienſte nie
brauchen, wohl ich, daß ſie weder in's fünfte,
noch in's ſechſte, noch in's ſiebente Glied wol-
len greifen; denn ſie ſind dieſes Trodes und
Freuden werth. Es gelüſtet nur, was da heißt,
mit bieſen, ſo ſind auch dieſe Schaffen, daß denn,
ſo in's dritte oder vierte Glied gegriffen kann,
aber noch greifen, ſein Gewiſſen für ihr ge-
macht werde, ſonderlich wo es ſonſt gute, fromme und vernünftige Leute ſind, weil es im hohen
lichen Rechte und in der Schrift anders nicht
iſt, und am Tage iſt, daß der Bann und die
Gemeinſchaft ſelbſt das Verbot im dritten und vier-
ten Glied nicht halten, ſondern erbrechen, und
verfaſſet heiße, das vierte und dritte Glied, das
andere wohl dazu. Kann ſolches die Mammon
ohne Gottes Wort thun, ſo ſoll's auch Gottes
Wort ohne den Mammon thun. — —
Hie wird ein kluger Jurift vielleicht fürgeben,
die Kaiſerlichen Rechte haben ſich in dieſen Stücken
den geiſtlichen Rechte unterworfen; darauf ich

nu nichts, daß man sich nach dem weltlichen Recht wollt halten, weil sich dasselbige nu selbst unterthenigklich hält nach dem geistlichen, so müssen wirs auch also mit ihm halten? Antworte ich, ich weiß leider allzuwol, daß die Kayser sich mit ihrem Recht wohl in mehr Stücken dem Pabst und geistlichen Recht unterworfen haben, aber wie gern sie dasselbige gethan haben, und wie lieb es Gott gewesen ist, wie fein es auch gerathen ist, überzeugen uns allzuwol das unendliche und greuliche Blutvergießen, das der Pabst dadurch angerichtet ꝛc. Es heißt, gebt dem Kayser, was des Kaysers ist, und Gotte, was Gottes ist. Weil denn das Kayserliche Recht sich der Ehesachen angenommen, als eines weltlichen Handels, und dieselbigen gefasset und gehrtert, sollte mein lieber Pabst dasselbige haben so lassen bleiben, und nicht in ein fremd Amt greifen, das ihm nicht befohlen war; denn das heißet mit Gewalt geraubet und genommen." Eine noch merkwürdigere Stelle findet sich in einem von Brückner (21) angeführten Urtheil Luthers wegen der Ehe mit der Schwester Tochter, wo er auch sogar die mosaischen Eheverbote, bey Abfassung der protestantischen Eheverbote, wie ebenfalls auch Brenz, beyseitgesetzt zu sehen wünscht: Ab initio

(21) Deciss. jur. matrim. controv. pag. 320.

initio doctrinae noſtrae conſtantiſſime et perpetuo docuimus, ordinationes et leges civiles retinendas eſſe. Deinde hoc etiam ab initio fecimus, quod prohibuimus legem Moſis in eccleſiam reduci, ſed ſtatuimus, noſtrae Politiae legibus utendum eſſe, niſi, ubi caſus neceſſitatis pro conſolatione conſcientiarum e lege, ſed ut exemplum ex hiſtoria, petere cogat (22).

Nicht

(22) Luther war wohl, ungeachtet der oben angeführten ſtarken Stellen, unter den Reformatoren gerade derjenige, der über dieſe Materie am wenigſten ganz conſequent und mit ſich ſelbſt übereinſtimmend dachte. Brückner (am angef. Orte, S. 375.) führt ein Reſponſum von ihm an, wovon er vermuthet, daß jener es vor der Churſächſiſchen Verordnung wegen der verbotenen Grade abgefaßt habe, und worinn derſelbe räth, daß man die Ehe bis zum vierten Grade verbieten, jedoch in Abſicht ſchon geſchloſſener Ehen und angeſehener Perſonen etwas nachgeben möchte. Zugleich drückt er ſehr lebhaft ſeine üble Laune aus, daß man ihn mit ſo vielen Anfragen über ſolche Dinge behellige, welches denn auch auf dieſes ſein ſtrenges Urtheil einigen Einfluß gehabt haben mag. In quo gradu liceat matrimonium contrahere? Reſpondet Dr. Martinus Lutherus, in quarto, ſi non acceſſit copula carnalis. Sed ſi hoc factum ſit, etiam in tertio gradu id permittere oportet. Magnatibus etiam permittitur in tertio gradu, ſed propter Ruſticos

deben

Nicht weniger stark, als diese Stellen von Luther, ist folgende von Heinrich Bullinger, in dessen Schrift vom christlichen Ehestande (23): "Die päbstlichen Rechte, als man siehet in Decret. Lib. 4. tit. 14. verbieten auch den vierten Grad, und schlahen einen wunderseltsamen Marck von andern Graden, und der Gevatterschaft halben. Doch lassen sie sich williglich schließen von denen, die Geld bringen, und lassen um Gelds willen nach, das sie vielleicht um Gelds willen erfunden und auffgesetzt haben. Darumb thun ihnn die christlichen Obern wohl und recht, die sonst und ohne Geld frey nachlassen, das der Pabst in seinem Consistorio umb Geld verkauft und nachgelassen hat. Denn hierinn viel weniger des Pabsts Recht zu achten ist, denn des Indianischen

debet in quarto gradu manere, quia ipsi statim trahunt in exemplum. — — Ego credo, Apostolos non tot molestiis vexatos fuisse, quot nos Concionatores. Judaei enim certos suos terminos habebant, intra quos matrimonia contrahere ipsis licebat. Sed malae hae actiones multum negotii nobis facessunt, neque quicquam operosius esse puto, etiam in jure, quam casus matrimoniales. Hinc est, quod Episcopi nihil studuerunt. His enim rebus nimium occupati fuerunt. Unde bene factum est, quod Consistorium constituimus.

(23) Bey Sarcerius vom Ehestande, Fol. 48. ff.

nischen Herrn Gesetz. Was gehet uns der Indianer an? Was geht uns aber auch der Pabst zu Rom an? — Die Kayserlichen Rechte haben wenig Grade mehr, denn die gemelten aus dem Gesetz Gottes, ohne wie vorgemeldet vom dritten Grad (24). Daruff sehen vielleicht etliche Obrigkeiten, und stricken auch den dritten Grad ab, lassen den vierten gehen."

Die schönste und wichtigste Stelle findet sich wohl in Johann Brenz, Predigers zu Schwäbisch-Hall, nachmaligen Probsten zu Stuttgardt, lehrreichen, mit eben so vieler Mäßigung als Verstande abgefaßten Buche: Wie in Ehesachen und in den Fällen, so sich derhalben zutragen, nach göttlichen billigen Rechten christlich zu handeln sey. Straßburg, 1530. Sein Urtheil muß uns um so viel wichtiger seyn, da die alte Würtenbergische, und folglich auch unsere Wolfenbüttelisch-Calenbergische Kirchenordnung, die aus jener entlehnt worden, größtentheils aus seiner Feder geflossen ist. "Mose, so urtheilt er, ist von Gott dem Geschlecht Abrahä zu einem Magistrat und Gesetzgeber verordnet. —— Dieweil denn Mose seine Ordnung dem jüdischen Volk gemäß gerichtet hat, und ist nicht den Christen im deut-

(24) Nehmlich der ungleichen Seitenlinie, mit des Bruders oder der Schwester Großkindern.

deutschen Lande, sondern den Juden im Lande Canaan zu einem Magistrat und Obrigkeit von Gott verordnet, so werden die Deutschen durch seine Verordnung der verbotenen Grade nicht anders verbunden, denn wie sie ohnedas im Gesetz der Natur erfunden, und wiederum in der Ordnung ihres Magistrats ernennt werden. — — Der Pabst hat seinen Ursprung von den Aposteln, und wiewohl den Aposteln von Christo befohlen, sie sollten nicht herrschen, sondern Diener seyn, so hat sich doch der Pabst mit der Zeit hinterlistiglich in die Herrschaft geschlichen, und sich der Obrigkeit auch angenommen, und darnach sonderliche Ordnung der Graden und Personen, die Ehe belangend, aufgerichtet. Er hat aber in solcher Ordnung (ich wollte es lieber eine Unordnung nennen,) auf zwo Regeln ein Aufsehens gehabt ꝛc. — — Die Kayserlich Gewalt (die Person des Kaysers sey Christen oder Unchristen,) ist von unserm Herrn Gott zu einer Obrigkeit verordnet, welches wir aus dem h. Paulo zu den Röm. cap. 13. wohl vergewißt werden. Dieweil nun einer solchen Oberkeit Satzung Gottes Ordnung seynd, und die Kayserlichen Recht haben uns Teutschen (welche den Kayser für ihre natürliche Oberkeit erkennen,) eine Ordnung der Personen in Ehesachen fürgestellt, so sollen wir derselben, so viel müglich und christenlich, gehorsam seyn. — — Hierauf, nachdem der gemeine

Mann zu dieſer Zeit verirret iſt, und weiß nicht, ob er ſich in den ehelichen Stand, nach der Ordnung Moſi, oder des Pabſt, oder des Kayſers Reichen halten ſoll, und man doch vonnöthen eine Ordnung zu Verhaltung (mit Züchten zu reden,) der Hunds-Hochzeiten geſetzen wurde, ſo wäre es gut, daß eine chriſtliche Oberkeit, die verbotenen Graden und Perſonen aus dem Kayſerlichen Rechten, durch geſetzen verhändige Reformationen zuſammen verfaſſen, und hernach dieſelben den Gemeinden und Unterthanen ſchrieben, oder auf das wenigſt den Pfarrherren überſchicken, und ihnen ernſtlich befehlen ließ, daß ſie keine Ehe, in der verbotten Ordnung verboten, einſegnen und beſtetigen ſollten u. ſ. w." (a).

Die

(a) Das ſehr originelle Gedenken Michael Maurers, daß es in der Regierung der Wiedertäuferiſchen Unruhen und in einem Gemmuter über drei z. B. Mit. weiter aufeinanderfolge, iſt folgendes: Es ſind drey Geſetzgeber, welche über die verbotenen Grade Geſetze gegeben haben: Moſes, die römiſchen Kayſer und die Pabſte. Moſes Geſetz gehet ab an Bürgerlichen Geſetze für die Juden, die Chriſten nichts an. Der Pabſt hat auf ſeine gutgedunkte Gewalt; am wenigſten in Ehehaben, als einer weltlichen Standesperſon. Der Kayſer iſt zwar der eigentliche Geſetzgeber; da er ſich aber in Glaubensſachen ſelbſt dem Geiſte der Pabſt unterwerfen hat, ſo iſt auch ſeine Autorität hierinn abgeth

Der vernünftige Wunsch des wohldenkenden und aufgeklärten Theologen ist in Erfüllung ganz-

lich nicht mehr anzuerkennen. Es bleibt also nichts übrig als das Gesetz der Natur. Da dasselbe aber nur im Allgemeinen sagt, daß bey Schließung der Ehen ein Unterschied zwischen den Personen zu machen sey, nicht aber, worinn derselbe bestehe und wie weit er sich erstrecke; so müssen wir darauf achten, worinn das mosaische Gesetz und das römische Recht mit einander übereinstimmen, welches denn für Naturgesetz zu erkennen ist. Ein wirklich für die damaligen Zeiten, da es an den eigentlichen Erkenntnißprincipien des Naturrechts gänzlich mangelte, glücklicher und scharfsinniger, obgleich nicht völlig Probe haltender Einfall, auf solche Art ein äußeres Erkenntnißprincip auszumitteln, um zu unterscheiden, was Naturgesetz und bloßes Civilgesetz sey. Da Moses und die römischen Gesetze selbst erklären, daß ihre Eheverbote sich zum Theil auf das Naturgesetz gründen, so entsteht bey der Uebereinstimmung beider allerdings eine Präsumtion, aber auch weiter nichts als eine Präsumtion, daß solches Naturgesetz, das übrige aber auf gewisse besondere Verhältnisse der verschiedenen Völker sich beziehendes bürgerliches Gesetz sey. Außerdem aber, behauptet er weiter, müsse man doch auch die übrigen Gesetze des römischen Rechts von den verbotenen Graden beobachten. Denn ungeachtet dasselbe durch Unterwerfung unter das canonische Recht sein Ansehen verloren habe,

so

gangen; nur daß man doch gerathener gefunden hat, Moses dabey nicht ganz beyseit zu setzen. Bey Sarcerius (26) findet sich ein äußerst merkwürdiges **Gutachten Sächsischer Gelehrten**, welches vor der Publication protestantischer Ehegesetze, unstreitig auf höheren Befehl, abgefaßt worden, und auf die hernach emanirten Eheverbote den sichtbarsten Einfluß erhalten hat. Es rathen diese Männer, was auch geschehen ist, daß alles, was die heimlichen Verlöbnisse und die Ehehindernisse betrifft, ganz dem römischen Rechte gemäß eingerichtet werde. Ja, auch in Ansehung der Ehehindernisse aus der Adoption, wegen der Taufe und wegen Ungleichheit des Standes, wünschen sie das römische Recht befolgt zu sehen. Wegen der verbotenen Grade heißt es so:

> so sey es doch an sich gut und gerecht; und so wie man von einem schlafenden Regenten an den wachenden, von dem trunkenen an den nüchternen appelliren könne, so könne man auch in diesem Fall von dem Gesetzgeber an das Gesetz selbst appelliren.

(26) Vom Ehestande, Fol. 96. ff. Etlicher gelehrten Leute Bedenken, aus Göttlichem und Kayserlichen Rechten, daß die heimliche Ehe ohne Wissen und Willen der Eltern nichtig sey, darinn zugleich auch gehandelt wird, daß man die Kinder zur Eh nicht zwingen soll ꝛc. Item, von Graden aus Göttlichen und Kayserlichen Rechten.

so: "Ferner wäre auch ein Gesetz zu machen, in dem bestimmt würden die Grade der Sipp- und Magschaft, in welchen die Heyrathen nach christlichen Wohlstand zuzulassen wären. Denn weil man des Pabsts Gesetz los ist, und eine Oberkeit vielleicht nicht so weit wollte zugeben, so wären ja die Unterthanen zu verständigen, welche Grad sie wollten zulassen, und welche nicht. — Nu stimmen die Kayserlichen Gesetze mit dem Gesetze Mosi, allein daß jene auch das Adoptiren ein Hinderniß der Heyrath seyn lassen. — — In der Magschaft verbieten die Kayserlichen Gesetze auch, des abgestorbenen Bruders Weib, und des gestorbenen Weibes Schwester zu nehmen, welches im Gesetz Mosi ausdrücklich nicht verboten ist. — Möchten derhalben verboten werden alle Grad, die das Gesetz Mosi und der christlichen Kayser verbieten. Diese seynd in der Sippschaft alle, die in der auf- und absteigenden Linie sind, beide der Geburt, und der Adoption, und der ordentlichen und unordentlichen Geburt. *L. Nupt. confist. L. et nihil.* Und in der Neben-Linien Geschwisterte, als gleich allein von einem Theil Geschwisterte sind, Vaters und Mutters, oder auch Großvaters und Großvaters Schwestern, Bruders und Schwesters Töchtern, oder Töchter Töchter, und diese Grad alle sollen auch in der Adoption gelten. *L. Per adoptionem, de ritu Nupt. L. Sororis.* — In der Magschaft verbie-

ten

ten die Kayſerlichen Geſetze. Schwiegerſohn, Stiefſchwiegerſohn; Frau der Stiefſöhne oder Töchter Mutter, Stiefſöhnes Frauen, und Frauen Stiefmutter, Schwieger, Stiefmutter, Großſchwiegerer und Großſtiefmutter, und dergleichen, beide der Ehegatt und der Adoption halben. Jener der Frauen Tochter, die einer zu der Ehe gebohr, welche Tochter dieſelbe Frau nach der Scheidung von einem andern Manne gezeuget hat. S. die vorgem. L. 6. pr. L. Uterum etc. vor. L. 4. Cod. beide das Geſetz Moſi und die Kayſerlichen Rechte, die Ehe zwiſchen Geſchwiſtern Kindern zugeben, nichts bemerkt derſelben Grad durch eine Adoption verdoten worden, weil doch Geſchwiſter Kinder auch von eigentlichen Kayſern eine zu verboten geweſen. In dem welche auch die Kayſergemiß, ſo ſonſt den teutſchen eine Ruh geben, vermieden. Und hat eine Ubereil in dem den Freyſatz: Quæ illi ea fier, daß gar bey der Reformation nicht hoch Theologen der gemeinſchen Kirche abgezogt waren; da eben zwiſt gröſtentheils Rechtsgelehrte an diesem Gutachten Theil genommen haben (r).

Der

(r) Weitzgens vermuthe ich auf dem Gute, daß Melanchton bey diesem Gutachten die Feder geführet, weiter von Verwandtſchaft Theil auf den Grenitz und Weiſe geſchrieben. Was Simmen dat, muß er in ſeinem Corpore doctrinæ Christi, Lund

Der Augenschein ergiebt, in welcher nahen Uebereinkunft die folgenden protestantischen Ehe-

ver-

der plattdeutschen Ausgabe von 1561. Fol. 413.) über verbotene Grade beybringt, ziemlich genau mit jenem Gutachten überein, nur daß er sich darinn nicht auf das römische Recht, sondern auf die Sächsischen Landrechte beziehet, indem bey der Abfassung dieses Werks die Churſächsischen Eheverbote schon publicirt waren. Da er Moses Ehegesetze nach Graden erklärt, so leitet er fast alle Eheverbote daraus ab. Bloß bey der Ehe mit des Stiefvaters nachgelassenen Wittwe allegirt er das römische Recht. "Weiter wird gefragt, ob er möge seines verstorbenen Stiefvaters nachgelassene Wittwe nehmen? Davon spricht der Text in den Kayserlichen Landrechten, daß diese Vermischung auch verboten seyn soll. *Digestis, de ritu nuptiarum. L. uxorem.* Dieß ist darum zu erinnern, weil diese Frage oft an die Pastores und Consistoria gelanget." Es sind aber auch übrigens Principia des römischen Rechts darinn sichtbar. Unter den vier Regeln wegen der Schwägerschaft befindet sich nicht die, daß gleiche Grade in der Schwägerschaft als in der Blutsfreundschaft verboten seyn, und die Ehe mit denen, welche mit dem verstorbenen Ehegatten im andern Grade der gleichen Linie verwandt sind, wird darinn nirgends zu den verbotenen gezählt. Sehr sonderbar rechnet Melanchthon die Schwiegermutter und Schwiegertochter zur Seitenlinie der Affinität. Dieser Unterricht Me-

lanch-

verbote mit diesem Gutachten stehen, und vornehmlich das Churſächsische ausführliche Gesetz darüber, welches nicht lange nach jenem ersten schon angeführten erschienen ist, und von welchem weiter unten die Rede seyn wird. In dem, bey der ersten Publication dieses spätern Gesetzes durch den **Fürsten Georg von Anhalt** für das Stift Merseburg, beygefügten Anhange **von Blutsfreund- und Schwägerschaft**(28), findet sich noch eine merkwürdige Stelle, woraus die Abstammung der protest. Eheverbote aus denen des röm. Rechts deutlich erhellt, und worinn gesagt wird, daß diesem Rechte zufolge die Fälle mit des Bruders und der Schwester Tochter, in der evangelischen Kirche für indispensabel erklärt worden. "Wiewol in dem Gesetze Mosi die Grade nicht verboten seyn, so jemand seines Bruders oder seiner Schwester Tochter nimmt, — — So haben doch die Theologen zu diesen Zeiten hievon geschrieben, allermeist darum, daß man Nachlassung von solchen Graden hat müssen vom Pabst um Geld kaufen; und doch hiebey kein gut Gewissen haben. Und sehen nu für das beste an, daß man sich hierinnen an Kayserlichen Rechten genü-

lanchthons über die verbotenen Grade in seinem Corp. doctr. ist in mehrere Kirchenordnungen, in die Pfälzischen und in die Mecklenburgische, aufgenommen worden.

(28) Bey Sarcerius vom Ehestande, Fol. 44.

genügen lasse. Nicht aber, daß sie hiemit verdammen diese, so vielleicht vom Pabst bisher Brüder oder Schwester Töchter genommen haben; sondern daß man hinfurt sich zu den Kayserlichen Rechten willig ergebe. Und sich des verzeihe, das wir nach dem Gesetz Mosi wohl Recht und Macht hätten, zum Dienst der Liebe gegen denen, so gleich mit uns unter Kayserlichen Rechten leben."

Doch ist dies bey weitem nicht das einzige, was aus dem römischen Rechte in unser Kirchenrecht übergegangen. **Fast alle die charakteristischen Principien der römischen Eheverbote sind darinn aufgenommen worden:** das ganz uneingeschränkte Verbot der Ehen in der geraden Linie, sowohl der Blutsfreundschaft als der Schwägerschaft; das darinn in seiner ganzen Stärke aufgestellte Princip des respectus parentelae in Ansehung der Seitenverwandten, und das daraus abgeleitete unbestimmte, auf keine gewisse Grade eingeschränkte, und über die Gränze der Eheverbote hinausgeführte Verbot der Ehe zwischen solchen Collateralen, unter denen ein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet; die zu Gunsten der öffentlichen Schicklichkeit aus dem römischen Rechte aufgenommenen Eheverbote aus der Schwägerschaft der andern Gattung, vornehmlich in Absicht sol-

cher Personen, die sich wie Eltern und Kinder gegen einander verhalten (29), die aber in den meisten Kirchenordnungen, wie es in dem römischen Rechte geschiehet, ohne Feststellung eines besondern Begriffs für eine zweyte Art der Verschwägerung, mitten unter die Verbote wegen der einfachen Verschwägerung gesetzt, und in mehreren Kirchenordnungen auf die im römischen Rechte ausdrücklich namhaft gemachten Fälle eingeschränkt werden; das in Hinsicht auf die Eheverbote in der protest. Kirche so stark herrschende prin-

(29) Der von Böhmer (Jus eccles. Prot. Tom. I. pag. 129.) angeführte eifrige Verfechter des canonischen Rechts auf der Universität Wittenberg, Schneidewin, muß doch das Verbot, daß in der Affinität diejenigen, die sich wie Eltern und Kinder verhalten, sich nicht heyrathen dürfen, als dem römischen Rechte eigenthümlich angehörend anerkennen, sagt aber, daß man solches deswegen aufgenommen habe, weil es in dem canonischen Rechte doch nicht ausdrücklich verbessert worden; welches aber allerdings durch die Aufhebung der zweyten und dritten Gattung der Verschwägerung geschehen ist. Eben so leitet Beust, gleichfalls einer von den berühmten Wittenbergischen Rechtsgelehrten des sechszehnten Jahrhunderts, (Tract. de jure connub. P. II. 51.) diese Verbote aus den römischen Gesetzen, und so überhaupt alle protest. Eheverbote, theils aus dem mosaischen, theils aus dem röm. Rechte ab.

principium publicae honeſtatis (30), um deſſentwillen auch in der mittelbaren Verſchwägerung einige Ehen mit der Mutter der Stiefmutter ꝛc. unterſagt worden; die Einſchränkung der Eheverbote in der Schwägerſchaft durch Verlöbniß, bloß auf die gerade Linie, in ſehr vielen Kirchenordnungen. Diejenigen Kirchenordnungen, worinn Eheverbote wegen Adoption, Vormundſchaft und Taufe vorkommen, halten ſich dabey genau an das römiſche Recht. Die Regel, daß die Schwägerſchaft in gleichen Graden ehehindernd ſey, als die Verwandtſchaft, welche das römiſche Recht nicht kennt, findet ſich in mehreren Kirchenordnungen nicht, und wird in einigen ausdrücklich verworfen. Ja, auch da, wo die proteſt. Kirchenordnungen von den Grundſätzen des römiſchen Rechts abweichen, und ſich dem canoniſchen Rechte zu nähern ſcheinen, geſchiehet ſolches größtentheils in Folge bibliſcher Ausſprüche und der davon angenommenen Erklärungen. Die in den meiſten Kirchenordnungen anerkannte Regel, daß gleiche Grade in der Verſchwägerung als in der Blutsfreundſchaft die Ehe hindern, wird unmit-

(30) Calenb. K. O. S. 284. "Dieweil in der Eheverlobung nicht allein, was frey gelaſſen, ſondern auch, was gebührlich und ein Wohlſtand iſt, angeſehen werden ſoll ꝛc."

mittelbar aus 1 Moſ. 2, 24. Matth. 19, 5. abgeleitet. Der reſpectus parentelae, und das daraus erwachſende Ehehinderniß, wird wegen des moſaiſchen Eheverbots mit des Vaters Bruders Wittwe, auf die Seitenlinie der Schwägerſchaft übertragen. Der Begriff der aus unehelichem Beyſchlafe entſtehenden Verſchwägerung iſt aus 1 Kor. 6, 16. aufgenommen; übrigens aber wird der in dem neueren canoniſchen Rechte zwiſchen den verbotenen Graden in der legalen und illegalen Schwägerſchaft feſtgeſetzte Unterſchied, nirgends beachtet.

Eine ſehr intereſſante Frage iſt es hiebey, die noch einer beſondern Beantwortung bedarf, **woher die ſonderbare Einſchränkung der proteſtantiſchen Eheverbote bis auf den dritten Grad der ungleichen Seitenlinie rühre?** Der gründliche Chemnitz ertheilt uns darüber einen lehrreichen, und völlig richtigen, und ganz mit anderweitigen, zum Theil oben angeführten, Aeußerungen aus der damaligen Zeit, übereinſtimmenden Aufſchluß (31). Es iſt nach ſeiner hier

(31) Examen Concilii Tridentini. Genevae, 1634. pag. 430. Origo autem humanarum prohibitionum, videtur haec fuiſſe, quam deſcribit Auguſtinus de civitate Dei, lib. 15. cap. 16. Expertl, inquit, ſumus in connubiis conſobrinarum, etiam noſtris tem-

hier unten angeführten ſcharfſinnigen Deduction, wenn wir damit die Erklärungen anderer Männer der

temporibus, propter gradum propinquitatis, fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat etc. — — Quales igitur per annos quingentos poſt natum Chriſtum, gradus fuerint prohibitionis in politia, ex Juſtiniano manifeſtum eſt. Ejus enim prohibitiones extenduntur usque ad nepotem ſeu neptem, ſive ex fratre, ſive ex ſorore; hoc eſt, usque ad tertium gradum, in linea inaequali, ita tamen ut in ſecundo gradu, in linea aequali conjugium permittatur. Summa vero eccleſiaſticarum prohibitionum, ſicut ex Turonenſi concilio colligitur, progreſſa tunc fuit, non ulterius quam usque ad ſecundum gradum in linea aequali, et ad tertium gradum in linea inaequali. Ita enim illud de ſobrinis intelligo: vel certe non ultra tertium gradum, in linea aequali. Ueber das, was Chemnitz hier aus Concilienſchlüſſen beybringt, erklärt er ſich noch deutlicher in ſeinen Loc. theol. ed. Polyc. Leyſeri. 1690. P. III. pag. 213. In Turonenſi Synodo ſecunda, circa annum Domini 577. canone 22. recitantur primo prohibitiones legis divinae: ſecundo legum civilium prohibitiones: tertio adduntur prohibitiones Synodorum, et nominatim citatur Epaunenſis Synodus de conſobrinis. Turonica vero haec addit: *Si quis ſobrinae ſe ſociaverit etc.* Et eadem prohibitio in Aurelianenſi Synodo tertia, tempore Vigilii anno 540. celebrata, habetur. Ex circum-

der damaligen Zeit vergleichen, welche auf die Abfassung der Kirchenordnungen Einfluß gehabt haben, mit jener Einschränkung folgendermaaßen zugegangen. Den andern Grad gleicher Linie, oder die Ehe zwischen Geschwisterkindern, verbot man, weil sie von einigen christlichen Kayfern verboten worden war, weil nach Augustins Zeugniß die Christen der ersten Jahrhunderte der Freyheit zu dieser Ehe sich nicht bedient hatten, und weil dieselbe auch durch frühere Concilienschlüsse gänzlich untersagt worden war. Den dritten und ersten Grad der ungleichen Linie untersagte man nach dem römischen Rechte, welches die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Kindes-Kinde ver-

stantiis autem colligitur, illas Synodos *hoc velle*, ne quis ex secundo gradu ducat sobrinam ex tertio gradu: hoc est, prohibitiones extenderunt usque ad tertium gradum in linea inaequali. Pag. sq. Et hac quasi historica memoratione manifestum est, propter quas causas ecclesiae reformatae, quum Pontificium jugum excussissent, etiam hac in parte noluerint conscientias obstringi Pontificia illa prohibitione. Colligi etiam hinc potest, quo consilio et propter quas rationes nostrae ecclesiae prohibitiones extendant usque ad tertium gradum lineae aequalis, et quidem aliquae exclusive, aliquae inclusive. Der in dieser Stelle von Chemnitz angeführte 10. Canon der Synode zu Orleans ist folgender: Ne quis sibi sub conjugii nomine sociare praesumat — — — consobrinam aut sobrinam.

verbietet; und ungeachtet das römische Recht, und eben so auch unser protestantisches Kirchenrecht, die Ehen, wo ein respectus parentelae eintritt, gänzlich und in allen Graden verbietet, so fand man doch für gut, jenen Grad noch ausdrücklich der festzusetzenden Gränze der Eheverbote beyzufügen, weil doch jener Fall wohl vorkommen kann, die weiteren Fälle aber, mit des Bruders oder der Schwester Elterkinde, schwerlich jemals zur Wirklichkeit kommen können. Endlich den dritten und zweyten Grad in der ungleichen Linie verbot man in Gemäßheit zweyer Synodalschlüsse. Doch dies giebt Chemnitz für nichts als für eine Conjectur aus, die auch auf einer irrigen Auslegung beruhet, da Chemnitz die Schlüsse der Synoden zu Tours und Orleans, welche offenbar die Ehe zwischen Sobrinen (Ander-Geschwisterkindern) verbieten, von der Ehe zwischen Consobrinen und Sobrinen, mit des Eltervaters Großkinde, erklärt. Da man einmal die Ehe im zweyten Grade der gleichen, und im dritten und ersten Grade der ungleichen Linie verbot, so fügte man auch noch den dritten und zweyten Grad der ungleichen Linie hinzu, um Verwirrung zu verhüten (32), weil die beiden letzte-

(32) Eben deswegen, weil man wahrnehmen mochte, daß dieser dritte und zweyte Grad der ungleichen

letzteren Fälle nicht leicht von jedem unterschieden werden können, und weil man doch einer festen Gränze der Eheverbote zu bedürfen glaubte (33). Da nun aber einmal der dritte Grad ungleicher Linie als Gränze aufgestellt worden war; so mochten

Linie nur um einer gewissen Convenienz willen zu den Eheverboten hinzugefügt worden, wird an einigen Orten leicht darinn dispensirt. In der Magdeburgischen Policey-Ordnung, Cap. XXXVII. §. 34. ist solches ausdrücklich erklärt: "Es ist erlaubet, seines Großvaters Bruders Tochter Tochter zu ehelichen, aber nicht seine Töchter, welche ihm im dritten Grade ungleicher Linie verwandt; jedoch soll in diesem gradu die Dispensation Statt finden."

(33) Die Straßburgische K. O. S. 342. giebt folgendes als Ursache jener Einschränkung an, aber, wie es scheint, um nur etwas zu sagen: "Nicht anderst wollen wir auch, daß Geschwistrige Kindes-Kinder, wenn sie in ungleicher Linie sind, einander nicht haben sollen, aus Ursachen, daß solches dem alten wohlhergebrachten Herkommen zuwider, auch sonst bey aller Ehrbarkeit etwas ärgerlich und verweislich." Doch ist es möglich, daß hier mit dem alten Herkommen auf jene beiden von Chemnitz angeführten Synodalschlüsse gezielt werde, und solche eben, wie von ihm, interpretirt werden; und lassen die hier gebrauchten Ausdrücke solches fast vermuthen.

ten häufig die Verfaſſer anderer Kirchenordnungen darinn etwas beſonderes, einen in der ungleichen Linie immer eintretenden reſpectum parentelae vermuthen, (wie oben im erſten Abſchnitt dargethan worden iſt,) und wenn ſie Grund zu einer noch weiteren Ausdehnung der Eheverbote zu haben meinten, ſolche eher bis zum vierten Grade ungleicher Linie (34), als bis zum dritten Grade gleicher Linie ausdehnen, wie ſolches in der Würtenbergiſchen Ehe-Gerichtsordnung und in der Lüneb. K. O. des Herzog Chriſtian der Fall iſt. Doch fehlt es auch nicht an Kirchenordnungen, in denen der dritte Grad gleicher Linie die Gränze ausmacht, wie in Ledderhoſe Heſſen-Caſſelſchem Kirchenrechte von der Heſſiſchen K. O. behauptet wird. Eben ſo in der alten Märkiſchen Conſiſtorialordnung, Tit. 3. (35).

Indeſ-

(34) Dies ſind gerade die in der orientaliſchen Kirche verbotenen ſieben Grade nach der Rechnung des röm. Rechts, die in früheren Jahrhunderten auch in der römiſchen Kirche die Eheverbote begränzten, ehe noch die canoniſche Computation allgemein wurde.

(35) Siehe Stryck ad Brunnemanni jus eccleſ. Lib. II. cap. 16. §. 21. — Gerhard (de conjugio, §. 345.) ſagt, daß im Würtenbergiſchen, in der Grafſchaft Hennes-

Indessen ist jene Ehurfächsische Bestimmung der Ehen in den meisten Kirchen Deutschlands übergegangen, und ist insbesondere der dritte Grad ungleicher Linie im Allgemeinen für die Gränze der protestant. Ehverbote angenommen worden. Nur ist zu mehrerer Sicherheit an einigen Orten, wo diese Gränzbestimmung aufgenommen worden, verordnet, daß auch diejenigen, welche sich im dritten Grade der gleichen Seitenlinie verehelichen wollen, sich deshalb bei der Behörde melden sollen; ja hin und wieder hat man sich durch an sich häufige Exemplen in der Verwandtschaft veranlaßt gefunden, die Ehverbote wieder bis auf den dritten Grad der gleichen Linie auszudehnen. In der Magdeburgischen K. O. vom 7. 1652. Cap. 16. §. 12. heißt es: "Wie denn auch diejenigen, so im dritten Grad gleicher Linien mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt, unter einander die Ehe nicht verdienen, sie haben ehes Verhaben in unsern Officialen gethan, gleichwohl nach Befindung der angezeigten Umstände

Anmerkungen.

1. die Ehverbote bedingen daß auf den dritten Grad der gleichen Linie Rücksicht genommen werden müsse, und damit dadurch den Ehverboten die ersten und zweyten Grade eine desto größere Notorietät verschafft werden.

wandniß Richtigkeit, ihnen dasselbe zu vollenden, ohne Entgelt soll verstattet werden." In der Sachsen-Coburgischen K. O. vom J. 1713. "Obwohl das Verbot der Verlobung zwischen angewandten Personen weiter nicht, als in den dritten Grad ungleicher Linie, und was sonsten nähere Verwandniß ist, sich erstrecket; jedoch, wenn Personen im dritten Glied oder sonst andere nah verwandte Personen, sich in Ehegelöbniß einlassen, sollen die Pfarrer hierinn für sich selbst nichts ordnen oder nachlassen, sondern an ihre verordnete Superintendenten, und dieselben ferner an unser Consistorium mit allen Umständen die Sache berichten, darauf alsdann gebührliche Verordnung erfolgen soll." Es wird dabey ein Fürstlicher Befehl vom J. 1600. folgenden Inhalts angeführt: "Ob nun wohl die Verehelichung in berührtem gradu (dem dritten gleicher Linie,) per dispensationem, ungeachtet der Geistlichen Rechte, eine Zeit lang verstattet worden, dieweil uns aber vorkommt, daß dieses jetzo fast gar gemein und misbraucht werden will, indem die Personen mehrentheils auf die Güterlein, daß dieselbigen bey der Freundschaft bleiben, denn auf etwas anderes sehen; So seynd wir demnach solchem zu begegnen, und hinfüro nicht also leichtlich, als biß anhero geschehen, dergleichen Ehe verstatten und nachgeben zu lassen bedacht ꝛc."

Bey dem vorhin angeführten ersten Churſächſiſchen Geſetz über die verbotenen Grade iſt leicht zu bemerken, daß ſolches nur ein kurzes Reſultat enthalte, und man kann vermuthen, daß bereits bey den Sächſiſchen Conſiſtorien ein ausführlicheres Regulativ darüber ſich befunden habe. Der **ausführliche Unterricht über die verbotenen Grade in der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft**, der aus der Churſächſiſchen K. O. in ſo manche andere, und auch in die unſeres Landes übergegangen (36), dieſes beſtimmteſte und am weiteſten ausgebreitete, und wahrſcheinlich auch älteſte proteſtantiſche Kirchengeſetz über die verbotenen Grade, verdient hier noch eine beſondere Erörterung.

Zuerſt findet ſich ſolches lateiniſch in der Schrift: de arbore conſanguinitatis et affinitatis regulae et tabellae, autore D. Georgio Majore, welches dieſer 1548. auf Befehl des Fürſten Georg von Anhalt für das Stift Merſeburg herausgegeben (37). Es iſt mir nicht wahrſcheinlich, daß

(36) Der Kürze wegen werde ich dieſes Geſetz in der Folge den Unterricht wegen Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft nennen.

(37) Bey Sarcerius vom Eheſtande Fol. 21. ff. mit der Aufſchrift: Jureconſulti enumerant quatuordecim cauſas, propter quas impediatur matrimonium. Sed prae-

ß Georg Major der Verfaſſer davon iſt, indem
:ſer in der vorangehenden Erklärung des Ver-
ındtſchaftsbaumes die Eheverbote ganz nach
ın canoniſchen Rechte aufſtellt, auch in der vor-
ſetzten Dedicationsſchrift nur ſagt, daß er dieſe
ıbellen geſammlet habe (38). Es folgen dar-
ı alle verbotene Fälle und die Regeln in eben
r Ordnung als im Deutſchen, nur daß biswei-
ı zwey verbotene Fälle in eins gezogen, und
: Regeln etwas anders gefaßt ſind. Der An-
ıg davon iſt folgender:

Perſonae, ratione conſanguinitatis, in linea
ta aſcendente, prohibitae, quia tales in nu-
:ro parentum, nempe matrum ſunt:

IIII.

Abaviam, et ſic ulterius aſcendendo usque infinitum. Levit. XVIII. *L. Nemini C. de upt.*

III.

praecipue ſunt duae, conſanguinitas et affinitas, de quibus hoc loco tantum dicetur. Ac primum de perſonis et gradibus, ubi ratione conſanguinitatis nuptiae prohibitae ſunt, ſicuti ſequentes tabellae oſtendunt.

(38) Quas (tabellas) a me Veſtr. Celſit. conſilio et mandato, pro iis, qui rationem graduum ignorant, utcunque *collectas*, ideo ſub Veſtr. Celſit. auſpicio edere volui etc.

III.

Proaviam paternam vel maternam. Levit. XVIII. *L. Nemini C. de Nupt.*

II.

Aviam paternam vel maternam. Levit. XVIII. §. *Ergo non omnes Inſt. de Nupt. etc.*

I.

Matrem. Levit. XVIII. *L. Nuptiae conſiſtere ff. de ritu nupt.*

Filius prohibetur ducere uxorem aſcendendo

Regula.

Nuptiae conſiſtere non poſſunt inter eas perſonas, quae in numero parentum liberorumve ſunt, ſive proximi, ſive ulterioris gradus ſint, usque ad infinitum. *L. Nuptiae conſiſtere ff. de ritu nuptiarum. §. Ergo non omnes Inſt.* de Nupt.

Et nihil intereſt, ex juſtis nuptiis cognatio deſcendat, an vero non. Nam et vulgo quaeſitam ſororem quis vetatur uxorem ducere. *L. et nihil ff. eod.*

Bey jedem verbotenen Falle werden die dahin gehörenden Geſetze aus dem römiſchen Rechte allegirt, wie denn augenſcheinlich dieſer ganze Unterricht nach Grundſätzen deſſelben abgefaßt iſt. Nur ein einzigesmal wird ein Canon allegirt, bey

der

der Regel, daß die Ehe in der Schwägerschaft in denselben Graden unzulässig sey, als in der Verwandtschaft: Ita abstinendum est a consanguineis uxoris, sicuti a propriis. C. 1. *de consangu. et affin.* 35. *qu.* 3 *de propinquis et* C *Aequaliter, et* C. *Nullum.* Sicuti ergo prohibitio inter consanguineos ascendentes et descendentes extenditur usque ad infinitum, L. *Nuptiae consistere ff. de ritu nupt.* ita quoque eodem modo inter affines; et ratio est, quia tales affines ascendentes et descendentes, habentur loco parentum et liberorum. *ff. de Grad Non facile §. hos itaque §. Socrum Inst. de Nupt. D L. Adoptivus.* Ich glaube aber, daß diese Regel später eingeschoben worden, da sie nicht zum Werke paßt. Es müßten doch sonst einige verbotene Fälle im andern Grade der gleichen, und im dritten und andern Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft darinn vorkommen, welches aber nicht ist. — Wegen der Begränzung der Eheverbote mit dem dritten Grade der ungleichen Linie heißt es: Hic Hermannus prohibetur ducere Margaritam filiam patrui magni, hoc est, filiam fratris Avi sui, quia sunt in linea inaequali. Sed ejus neptem in linea aequali permittitur ducere; consultius tamen est, etiam in hoc gradu, ne facile conjugii septa violentur, vulgo abstineri a connubiis, juxta veterem et honestissimam regulam: semper in conjunctionibus, non solum quod licet,

sed

sed et quod honestum est, considerandum est. *L. Semper ff. de ritu Nupt.* — In den Eheverboten wegen der Schwägerschaft findet sich noch der Fall cum concubina patris eingeschaltet, wobey *L. Liberi concubinas C. de Nupt.* allegirt wird. — Der im Deutschen beygefügte besondere Anhang wegen der Verschwägerung durch Verlöbniß findet sich hier nicht, weil alle diese Fälle schon unter den verbotenen Fällen wegen der Schwägerschaft, einzeln eingeschaltet befindlich sind. — Die Tabelle schließt sich mit der merkwürdigen Behauptung: Et sciendum hoc loco est, inter eas personas, quae Moisi et Romanis legibus ratione consanguinitatis et affinitatis prohibitae sunt, non posse consistere *nuptias* jure naturali, quod eandem vim ubique *apud* omnes gentes habet.

In dem nehmlichen Jahre ist dieser Unterricht deutsch für die Prediger des Stifts Merseburg, und mit dem diesen eingeschärften Befehle, ihn jedes Quartal den Gemeinden vorzulesen, und mit einem vorgesetzten Schreiben des Fürsten Georg von Anhalt, Coadjutors von Merseburg, herausgegeben worden, ganz eben so und mit denselben Worten, wie in der Churſächsischen und Calenb. K. O., nur daß zwey Regeln wegen der Schwägerschaft, die in der letzteren fehlen, an den Rand beygedruckt sind, zum offenbaren Beweise,

weiſe, daß ſelbige nicht eigentlich zum Werke gehören, da ſonſt alle Regeln der Tabelle ſelbſt einverleibt ſind. Die beiden Regeln ſind folgende: daß der Mann mit den Blutsfreunden der Frau, und die Frau mit den Blutsfreunden des Mannes in eben dem Grade verſchwägert ſey, in welchem dieſelben mit dieſen verwandt ſind, und daß folglich das Eheverbot in der Schwägerſchaft ſich eben ſo weit erſtrecken müſſe, als in der Verwandtſchaft (39). Bey dem Verbot des dritten Grades heißt es: "Brüder und Schweſter Kindes-Kind. Jedoch ſoll ſolches allhie nach Ordnung und Befehl unſerer Gnädigſten und Gnädigen Herren, der Chur- und Fürſten zu Sachſen, auf folgende Weiſe verſtanden werden, nemlich alſo, daß die Ehe im dritten Grad (ungleicher Linie) verboten ſey ꝛc." Hieraus erhellt klar, daß dieſer Unterricht auf Befehl des Geſamthauſes Sachſen verfaßt, und nicht erſt dazumal auf Befehl des Fürſten Georg entworfen worden ſey. Ob das

(39) Es führt dieſer Unterricht den Titel: Einfeltiger Unterricht von verbotenen Perſonen und Graden, und wes ſich die Paſtores in Eheſachen halten ſollen, vornehmlich vor die Superattendenten und Pfarrherrn im Stifft Merſeburgk, darnach auch andern Pfarrherrn zu chriſtlichem Nutz und Dienſt geſtellt. 1548. Bey Sarcerius vom Eheſtande, Fol. 35. ff.

das Lateinische oder das Deutsche das Original sey, kann ich nicht bestimmen; doch vermuthe ich das erste, da mehrere aus den römischen Gesetzen entlehnte Regeln auch im Deutschen beybehalten worden sind, und glaube, daß dieser Unterricht auf Befehl des Sächsischen Hauses, vielleicht schon bey der im J. 1527. gehaltenen General-Visitation, von irgend einem Rechtsgelehrten lateinisch als Regulativ für die Sächsischen Consistorien aufgesetzt, und darauf zur Belehrung für die Prediger und das Volk in's Deutsche übertragen worden sey.

In Churſachsen ist dieser Unterricht zuerst publicirt worden, hinter dem "General-Articul und gemeinen Bericht, wie es in den Kirchen mit den Pfarrherrn, Kirchendienern, den Eingepfarrten, und sonst allenthalben auf Herzogen August, Churfürsten zu Sachsen ꝛc. in jüngst verschienen Fünf und Sechs und Funfzigsten Jahren, verordente und beschehene Visitation, gehalten werden soll. 1557." Es heißt darinn: "Und damit man wissen möge, welche nach Göttlichen und gemeinen Kayserlichen Rechten sich mit einander zu verehelichen verboten, haben Sr. Churf. Gn. alle verbotene Grade, nach der Blutfreundschaft und Schwägerschaft zu rechnen, abdrucken und zu Ende dieser Articul setzen lassen." Aus diesen Visitations-Artikeln, ist dieser Unterricht wiederum den Visitations-Artikeln vom J. 1580.

einver-

einverleibt worden, und findet sich im Corpore juris Saxonici, Tom. I. pag. 117. ff. abgedruckt. Aus der Sächsischen K. O. ist er in die K. O. des Herzog Julius aufgenommen worden, und gehört demnach sowohl zur Wolfenbüttelschen als Calenb. K. O., indem auch die neuere Braunschw. Wolfenbüttelsche K. O. des Herzog Anton Ulrich durchgängig, und besonders bey den verbotenen Graden, auf die des Herzog Julius zurückweiset. Ferner ist er in die Lüneb. K. O. des Herzog Christian, und endlich in die Magdeburgische Verlöbniß- und Ehe-Ordnung von 1662. übertragen worden. Etwas abgekürzt und zusammengezogen findet er sich in der Hanauischen K. O. von 1659. Noch mehr abgekürzt in der K. O. der Reichsstadt Ulm.

Auf solche Art haben nothwendig **alle Eigenthümlichkeiten der Sächsischen Eheverbote** in mehreren andern protestantischen Ländern Gesetzeskraft erhalten. Aber auch da, wo dieser Unterricht nicht in die Kirchenordnungen eingetragen worden, hat man sich doch den Inhalt desselben gewissermaaßen zur Norm dienen lassen; und nicht bloß die Einschränkung der Eheverbote auf den dritten Grad der ungleichen Linie, auch die Eheverbote in der zweyten Gattung der Schwägerschaft, mit dem Stiefschwiegervater und der Stiefschwiegermutter ꝛc. die Eheverbote

in der mittelbaren Schwägerschaft mit des Stie
vaters Vater, mit der Stiefmutter Mutter
sind in fast sämtliche Kirchenordnunge
übergegangen. Der Canzler Böhmer bemerk
und die ganze Geschichte der damaligen Zeit b
stätiget solches, daß man noch während eines la
gen Zeitraums nach der Reformation, fast
dem ganzen protestantischen Deutschlande ein
aufmerksamen Blick auf Churſachsen, als de
Lande, von welchem die Reformation ausgega
gen, zu richten gewohnt gewesen, und sich
allem, so viel möglich, den dort eingeführt
kirchlichen Gesetzen und Einrichtungen nachzub
den bemühet habe.

Doch finden sich auch einzelne Kirchenordnu
gen, die sich in den Eheverboten weit genug v
der Churſächsischen entfernen. Keine K. O.
wohl leicht hierinn freyer, und hält sich genau
bloß an das mosaische Gesetz und an die von L
ther davon gegebene Erklärung, als die d
Grafen Georg zu Wertheim (40). Es e
laubt dieselbe in der Blutsfreundschaft folgen
Ehen: 1) die Person, so mit mir Geschwist
Kind ist; 2) Meiner Stiefmutter Schweste
3) Meines Bruders Tochter; 4) Meiner Schw
st

(40) S. Niemeier de conjugiis prohib. Diss. I
Additam. 2.

ster Tochter; 5) Die Ehe mit meines Vaters Stiefschwester, oder des Vaters Schwester halber Geburt; 6) Mit meiner Mutter Stiefschwester, oder der Mutter Schwester halber Geburt. — Der Magschaft wegen, so heißt es weiter, seyn erlaubt: 1) Meines Weibes Schwester nach ihrem Tode; 2) Meines Weibes Brudern Tochter; 3) Meines Weibes Schwester Tochter; 4) Alles, was meines Weibes Geschwister-Kind ist; 5) Alles, was meines Weibes Muhmen oder Baasen heißt. Es wird hinzugefügt: "Jedoch, daß ein jeglicher Pfarrer hierinnen nichts übersehe, mag er und soll davon mit dem Pfarrer zu Wertheim, auch mit andern Verständigen reden, daß hierinnen nichts versäumt werde. Andere impedimenta ließ Martinum vom Ehestande." Alle diese erlaubten Fälle sind fast wörtlich aus Luthers Schrift vom ehelichen Leben entlehnt. Nachdem er daselbst die im mos. Gesetz ausdrücklich verbotenen Ehen angeführt hat, fährt er fort: "Daraus folget, daß sich Geschwister-Kinder zusammen nehmen mögen, göttlich und christlich. Item, ich kann meiner Stiefmutter Schwester haben. Item, meines Vaters Stiefschwester. Item, meiner Mutter Stiefschwester. Weiter, ich mag meines Bruders oder Schwester Tochter haben, wie Abraham seine Sara hatte. Dieser Person ist keine für Gott verboten." Nach der Herzählung der verbotenen Grade in der Schwä-

gerschaft, heißt es weiter: "Dieser Personen kann ich keine haben, die andern mag ich haben nehmlich meiner Braut oder Weibes Schwester nach ihrem Tode, meines Weibes Brudern Tochter, meines Weibes Schwester Tochter, und alles das meines Weibes Geschwister-Kind ist, und was sie ihre Muhmen oder Wasen heißt."

Auf der andern Seite ist mir keine in diesem Punct so strenge K. O. vorgekommen, als die **der Stadt Stade** vom J. **1652**, welche sich auf hiesiger Bibliothek in Abschrift befindet. Es bleibt dieselbe gänzlich bey den vier verbotenen Graden des canonischen Rechts, nur daß sie die Ehen unter Ascendenten und Descendenten ins Unendliche verbietet. "Die Ehe ist verboten in dieser unserer Stadt und Gemeinde, inter ascendentes et descendentes in infinitum, inter collaterales, wie es von unsern Antecessoribus geordnet, ad quartum gradum inclusive, wie es dann in gradibus affinitatis gleicher gestalt geordnet. Eben so hat sich vormals auch in dem ganzen **Herzogthum Bremen und Verden** das Ehverbot bis auf den vierten Grad gleicher und ungleicher Linie erstreckt. S. Brem. und Verd. Pol. Ordnung, 1. Th. S. 779. und S. 982. die erneuerte Eheordnung von 1720, wo es also heißt: "Und dieweil in diesen Ländern vermöge der Erzbischöfflichen ao. 1637. publicirten Verordnung

d

die Ehen auch im vierten Grade ohne vorher erhaltene Dispensation (dafür aber alsdann nichts ad pias causas, wie für alle übrige Dispensationen geschiehet, erlegt wird,) nicht zugelassen sind, so haben Pastores ihre Zuhörer deswegen zu bedeuten, und ihnen, daß sie sich auf solchen Fall zur Erlangung der Dispensation beym Königl. Consistorio anmelden müssen, anzuzeigen." Allein, durch die erneuerte Eheverordnung vom 18. May 1753. (41) ist jene dahin eingeschränkt worden, daß nur bis auf den dritten Grad um Dispensation nachzusuchen nöthig ist: "8) Personen, die einander bis zum dritten Grade gleicher oder ungleicher Linie der Blutfreund- oder Schwägerschaft verwandt sind, sollen, vor ihrer förmlichen Verlobung, die benöthigte Dispensation gehörigen Orts suchen, und zu dem Ende ihrer Bittschrift pro Dispensatione ein von dem Prediger und zween glaubwürdigen Männern ihres Orts unterschriebenes und attestirtes Schema consanguinitatis vel affinitatis beylegen u. s. w."

Allein, dies sind nur einzelne Ausnahmen. Sonst sind die Eheverbote fast in sämtlichen protestantischen Kirchenordnungen, der darinn anzutreffenden mannigfaltigen Modificationen, hinzugefüg-

(41) Acta hist. eccles. 17. Band, S. 827. ff.

gefügten Einschränkungen und weiteren Ausde
nungen unerachtet, sich im Wesentlichen und
Absicht der Hauptgrundsätze gleich; nur daß s
bey denselben eben die Bemerkung bestätiget, i
sich überhaupt in Ansehung der Kirchenordnung
einem jeden, der sich näher damit bekannt mad
aufdrängen muß, daß in die jüngeren und spä
ren immer mehr von dem Sauerteige des car
nischen Rechts eingedrungen, da hingegen die v
älterem Ursprunge immer mehr von dem liber
len ächt protestantischen Geiste athmen, der
den älteren Bekenntnißschriften unserer Kir
wehet.

Fast überall in dem protestant. Deutschlan
sind auch diese Eheverbote bisher noch die nehi
lichen geblieben; und die darüber von Zeit zu Z
erschienenen Verordnungen haben größtentheils n
die Dispensabilität oder Indispensabilität einig
Fälle betroffen. Nur im Preußischen ist b
kanntlich eine gänzliche und hoffentlich wohlth
tige Reform damit vorgenommen worden. Do
sind auch in diesen neuesten Gesetzen die Haup
principien, von denen unsere Kirche bey den Eh
verboten ausgegangen, und die ursprünglich a
dem römischen Rechte entlehnt worden, noch i
mer nicht zu verkennen. Ich glaube, die gege
wärtige Geschichte unserer Eheverbote nicht bess
beschließen zu können, als mit diesen Gesetzen.

§.

"§. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

§. 4. Auch Ehen zwischen vollen und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Eltern dürfen sich mit ihren Stief- und Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheyrathen.

§. 6. Diese Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§. 8. Nur wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heyrathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen.

§. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

§. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (§. 3–6.) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt, von wem sie wolle, mit rechtlicher Wirkung Statt.

§. 11. In wie fern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Obern, nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

§. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heyrath geschlossen werden.

§. 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlnen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloß zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäffte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten."

Folgende wenige zufällige Notizen in Ansehung des protestantischen Auslandes, da mein

Zweck

Zweck sich bloß auf das protestantische Deutschland beschränkt, mögen hier noch eine Stelle finden. In England hält man sich in Ansehung der Eheverbote gänzlich an das mosaische Gesetz (42). Eben so ohne Zweifel auch in Schweden, wo überhaupt das mosaische Gesetz als Hülfsrecht gebraucht wird (43). In Holland hingegen hat man die Eheverbote, so wie überhaupt die Ehegesetze, gänzlich aus dem römischen Rechte entlehnt, daher dort auch die Ehe zwischen Geschwisterkindern erlaubt ist (44). Nur hat man den respectum parentelae und das damit verbundene uneingeschränkte Eheverbot, auch auf die Seitenlinie der Affinität übertragen, wahrscheinlich gleichfalls wegen des mosaischen Eheverbots mit des Vaters Bruders Wittwe, wie in unsern Kirchenordnungen, da doch das mosaische Gesetz auch in Holland als Hauptfundament der Eheverbote betrachtet wird.

(42) Selden de jure nat. et gent. Lib. V. cap. II. p. 633.

(43) Michaelis Mos. Recht, die Dedication.

(44) Brouwer de jure connub. Lib. II. cap. II. §. 8.

2.
Ueber die Quellen der Eheverbote in den protestantischen, und namentlich in den Kirchenordnungen unsers Landes.

Da hierüber so eben in der Geschichte der Eheverbote ausführlich geredet worden, so darf ich hier nur kurz auf die Resultate zurückweisen.

1) Daß in den Eheverboten der Kirchenordnungen unsers Landes, wie in allen übrigen der protestantischen Kirche, **die mosaischen zum Grunde gelegt** worden, bedarf keiner Erinnerung. Sie berufen sich daher immer zuvörderst auf göttliche und natürliche Rechte und Gesetze, nach der Voraussetzung, daß die mosaischen Eheverbote lauter Naturgesetze enthalten. Cal. K. O. S. 283. 284. Lün. K. O. Cap. XIV. §. 4. 17.

2) Vor allen Dingen aber frägt es sich, woraus die übrigen hinzugefügten Eheverbote vornehmlich geschöpft worden? Ich glaube oben zur Genüge dargethan zu haben, daß **die bey unsern Eheverboten zum Grunde gelegten Hauptprincipien aus dem römischen Civilrechte,** und nicht aus dem canonischen

Rechte

Rechte gefloſſen ſind (45), und daß insbeſondere der Unterricht wegen Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft ganz nach dem Corp. jur. civ. ausgearbeitet worden. Es berufen ſich daher unſere Kirchenordnungen, ſo wie alle übrigen, nächſt jenem göttlichen Rechte auf kayſerliche geſchriebene Rechte (46). Wenn jedoch

(45) Brückner iſt eben dieſer Meinung, in ſeinen Deciſſ. jur. matrim. controv. p. 336. Quamvis igitur noſtrates retinuerint computationem juris canonici in matrimonialibus, utpote in praxi innoxiam, rejecerunt tamen regulam illam prohibitionis, pudori et reverentiae naturali atque civili adverſam, et ad ſimplicitatem juris civilis redierunt, ſecundum quam in linea recta, inter perſonas tam affines quam conſanguineas, quae in numero parentum liberorumve ſunt, nuptiae prohibentur usque ad infinitum etc.

(46) In den von Carpzov angeführten Reſcripten und Decreten des Churſächſ. Conſiſtorii, die verbotenen Grade betreffend, werden faſt durchgängig, nächſt der h. Schrift die Kayſerl. Rechte angezogen. Z. B. "daß ihr aus Zulaſſung göttl. heil. Schrift, Kayſerl. Rechtens, und der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Chur- und Fürſten publicirten Conſtitutionen mit Jungfrau Eliſabethen, eurer Großmutter Bruders Tochter Tochter, welche euch ſeitwärts im dritten Grad gleicher Linien dem Geblüte nach verwandt iſt, euch in ein verbindlich Ehegelöbniß einzulaſſen wohl befugt, und

jedoch dieser Ausdruck von einem oder dem andern noch für zweydeutig gehalten werden sollte, so geben unsere Kirchenordnungen selbst darüber die entscheidendste Auskunft. In der Cal. K. O. S. 284. heißt es: "So ist deshalben unser ernstlicher Wille, Meinung und Befehl, welchen Personen das göttliche natürliche Gesetz, auch **Kayserliche geschriebene Rechte**, von wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft die Ehe verbieten, daß dieselben keinesweges, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, so derhalben die gemeine geschriebene Rechte dem Uebertreter auferlegen, sich zusammen ehelich zu verpflichten unterstehen sollen. Und dieweil in der Eheverlobung nicht allein, was **frey gelassen**, sondern auch was gebührlich

lich

und mit derselben künftig eine christliche Ehe wohl besitzen möget ꝛc." — "Obwohl im beniembten Fall in göttl. heil. Schrift und Kayserl. Rechten die Ehe nicht verboten, daß doch ohne sonderbare unsers gnädigsten Herrn Dispensation solche Verehelichung in diesen Landen niemand verstattet wird ꝛc." — "Demnach erkennen und sprechen wir vor Recht, daß vermöge h. göttlicher Schrift, auch gemeiner Kayserl. Rechte, Geschwister-Kindern sich mit einander zu verehelichen, und also auch euch eures Vaters Schwester Tochter ohne Verletzung eures Gewissens zur Ehe zu nehmen unverboten ꝛc." Carpzovii Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. def. 84. §. 9. def. 86. §. 14.

lich und ein Wohlstand ist, angesehen werden soll, so ist ferner, in Betrachtung vielerley uns dazu bewegenden Ursachen, unsere Meinung und Befehl, daß hinfort alle die Personen, so im andern und dritten Grad der Blutverwandtniß, als Geschwisterigte Kinder und Kindeskinder, — — bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und ernstlichen Strafe, sich keinesweges mit einander verloben, oder noch weniger bey einander schlafen sollen." Hier ist also von kayserlichen Rechten die Rede, nach denen selbst die Ehe im andern Grade, oder unter Geschwister-Kindern, freygelassen ist; dies ist aber bekanntlich das alte römische Civilrecht, da hingegen das canonische Recht die Ehen bis in den vierten Grad verbietet. Eben so ausdrücklich erklärt sich über die eigentlich in den protestantischen Kirchenordnungen bey den Eheverboten gebrauchte Quelle, die Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 32. "Im dritten Glied oder Grad gleicher Linien, dergleichen im vierten Glied, wird die Ehe aus beweglichen Ursachen, weil es in Göttlichen, Natürlichen und Kayserlichen Rechten nicht verboten, nachgelassen, obgleich in jure Canonico ein anderes versehen." Im 55. §. wird der Gebrauch des canonischen Rechts bey den Eheverboten auf die Computation der Grade eingeschränkt, und verordnet, daß überhaupt in Matrimonialsachen die Grade nach dem canonischen Rechte, nicht aber nach

der

der Disposition der Kayserlichen Rechte oder des römischen Civilrechts berechnet werden sollen.

In der Cal. R. O. wird hiebey um so mehr auf das röm. Recht Rücksicht zu nehmen seyn, da ausdrücklich in derselben, so wie in der Würtembergischen, **das alte römische Recht als das eigentliche Subsidiar-Recht für Ehesachen** festgesetzt wird. Die Stelle ist sehr merkwürdig und völlig entscheidend: (S. 288.) "Wo auch andere Ehesachen (darinn obgehörter gestalt nicht ausdrückliche Versehung geschehen ist,) für unsere Räthe und Eherichter gebracht würden; alsdann ist unser Will und Befehl, daß dieselbigen Ehesachen, nach dem heiligen Gottes Wort, und den gemeinen geschriebenen **Kayserlichen Rechten** erlediget werden." Wer die von mir aus dieser Stelle gezogene unvermeidliche Folge läugnen oder bezweifeln wollte, den ersuche ich, nur Eine Stelle aus der damaligen Zeit anzuführen, wo unter dem Ausdruck Kayserliches Recht, erweislich das canonische Recht mit begriffen würde. In der der Würtembergischen K. O. vorangesetzten Confession, von der doch vorauszusetzen ist, daß sie mit der K. O. selbst übereinstimme, findet sich folgende wichtige erläuternde Stelle: "Und nachdem Christus öffentlich

sentlich sagt, daß der Ehestand diesem zeitlichen Leben zugehöre, und aber die Händel dieses zeitlichen Lebens, durch bürgerliche Satzungen, so der rechten Vernunft und Billigkeit gemäß seyen, verordnet und verrichtet werden sollen; So lehren wir, daß man sich in den Gradibus consanguinitatis et affinitatis, der Sippschaft und Magschaft, so die **weltlichen bürgerlichen Rechte, die da Gottes Ordnung seyen**, zulassen, verheyrathen möge" (47).

Ich glaube, daß es noch einer weiteren und genaueren Untersuchung bedürfe, ob der Gebrauch

(47) In eben so entscheidenden Ausdrücken erklären angesehene Rechtslehrer der damaligen Zeit, die Ehe für eine bloß weltliche Sache, und räumen der weltlichen Obrigkeit die Macht ein, darüber anständige Gesetze zu geben. Basilius Monnerus in Tract. de matrimonio, P. IV. cap. 4. §. 7. Et quia matrimonium, ut saepe dictum est, contra communem opinionem Canonistarum, *res* est *plane politica et externa*, — — ideo licet magistratui de eo statuere ac ferre commodas et honestas leges, quae non pugnant cum jure naturae, nec laedunt pietatem. — Daß übrigens hier unter dem Ausdruck: Kayserl. Recht, nicht das neue kayserliche Recht, die neuen kayserl. Verordnungen und die Reichsgesetze verstanden werden können, darüber siehe oben Anm. 20.

brauch des canonischen Rechts, als eigentlichen Subsidiarrechts bey den geistlichen Gerichten der Protestanten, auf einer gesetzlichen Auctorität, oder bloß auf einer erschlichenen, wohl gar gesetzwidrigen Observanz beruhe, und muß gestehen, daß der von Böhmer (48) mit so vielem Aufwande von Gelehrsamkeit geführte Beweis, daß das canonische Recht das eigentlich geltende Subsidiarrecht bey den geistlichen Gerichtshöfen der protestantischen Kirche sey, mir nicht völlig Genüge leiste, und daß sich meiner Meinung nach sehr erhebliche Beweise entgegensetzen lassen. Sein Beweis schränkt sich hauptsächlich darauf ein: 1) Daß das canonische Recht von den Rechtslehrern Göden und Schurff zu Wittenberg gegen Luther in Schutz genommen worden, und daß jene gewissermaaßen den Sieg davon getragen, und daß ebenfalls auch ihre Nachfolger Schneidewin, Wesenbeck ꝛc. und die berühmtesten Rechtslehrer auf andern Academieen, das canonische Recht geschützt, und die beständig fortdaurende Gültigkeit desselben auf's strengste behauptet haben (49). Daraus folgt

(48) Jus eccles. Protest. Tom. I. pag. 122. sqq.

(49) Ich habe in der Materie, die ich hier bearbeite, die älteren protestantischen academischen Rechtslehrer nicht als die strengen Anhänger des canonischen

folgt aber noch nichts für die gesetzliche Gültigkeit dieses Rechts, sondern es wird damit bloß dargethan, daß es sehr natürlich zugegangen, daß das canonische Recht sich allmählich wieder aus den academischen Hörsälen in die protestantischen geistlichen Gerichtshöfe eingedrungen habe. Daß die Räthe der Fürsten zur Zeit der Reformation, die bey der Abfassung der Kirchenordnungen gebraucht worden, hierinn anders dachten, und bey weitem nicht das nehmliche Interesse für das canonische Recht hegten, als jene academischen Rechtslehrer, am wenigsten in den Sachen, in denen bis dahin lediglich die Ordinariate, Officialate

schen Rechts kennen lernen, die ich nach dem, was mir von der Geschichte des protest. Kirchenrechts bekannt war, in ihnen erwarten mußte. Es findet sich bey ihnen ein Gemisch von Principien, die zum Theil wohl aus dem canonischen, aber noch mehr aus dem römischen Rechte entlehnt sind. Der zu seiner Zeit vorzüglich berühmte Rechtslehrer Joachim von Beust, hält sich in der Materie von Ehesachen fast gänzlich an das römische Recht. Zu den aus der Bibel in das protest. Kirchenrecht übertragenen Principien bekennen sich diese Rechtsgelehrten eben so eifrig, als die damaligen Gottesgelehrten, und allegiren bey vorkommenden Gelegenheiten, Stellen aus Luthers Schriften wie das Corpus juris.

late und Vicariate der Bischöffe gesprochen hatten, und die damals zuerst zur Competenz der Fürsten gezogen wurden, dafür redet die That, wenn sie in so vielen wesentlichen Grundsätzen von dem canonischen Rechte abgegangen. 2) Aus einer Rede des Rechtslehrers Joh. Zanger auf der Universität Wittenberg beweist Böhmer, daß das canonische Recht daselbst mit Einwilligung, ja auf Befehl des Landesfürsten vorgetragen worden. Wenn man auch diesen Beweis aus der Rede eines eifrigen Verfechters des canonischen Rechts gelten lassen will, so folgt daraus weiter nichts, als daß dazumal der Vortrag dieses Rechts auf den Academieen nicht wohl entbehrt werden konnte, da einmal auch in weltlichen Sachen so viel von den Grundsätzen des canonischen Rechts in das gemeine Recht übergegangen war. Jedoch wird auf keine Weise diese Rede eines Rechtslehrers etwas gegen die Auctorität unserer symbolischen Bücher vermögen, die ohne Zweifel hiebey die letzte und wichtigste Instanz ausmachen. Wenn die Augsburgische Confession (50) sich nicht gegen den fortdaurenden Gebrauch des canonischen Rechts in den ad forum civile gehörenden Sachen erklärt, da einmal so viel

von

(50) Art. XVI. "nach kayserlichen und andern üblichen Rechten Urthel und Recht sprechen ꝛc."

von den Principien dieses Rechts, betreffend die Form des Processes, Feudalsachen, Testamente, Präscriptionen, Zinsen, Zehnten, Eide, das zur Vervielfältigung der Meineide so sinnreich ausgedachte juramentum malitiae ꝛc. in den gemeinen Gebrauch gekommen war, so daß die gänzliche Aufhebung desselben die größte Verwirrung verursacht haben würde, und man bey der damaligen elenden Beschaffenheit der Philosophie und des Naturrechts, die daraus entstehende Lücke durch nichts anders zu ersetzen wußte; so erklären sich auf der andern Seite die Schmalkaldischen Artikel (51) desto nachdrück-

(51) Anhang von der Bischöffe Gewalt und Jurisdiction, S. 346. der Walch. Ausg. "Darnach ist eine jurisdictio in den Sachen, welche nach päbstlichem Recht — — — solche Gerichte für sich selbst anders zu bestellen." Bekanntlich ist dieser Anhang von Melanchthon abgefaßt, der eben damals wegen seiner gemäßigten Meinung in Ansehung des dem Pabst noch ferner unter gewissen Einschränkungen einzuräumenden Primats, die er auch seiner Unterschrift der Schmalk. Artikel beyfügte, von vielen Theologen unserer Kirche angefeindet wurde; aber eben deswegen erhält das, was Melanchthon hier der öffentlichen Meinung gemäß gegen das canonische Recht sagt, nur ein um desto größeres Gewicht. Uebrigens beruhet das symbolische Ansehen dieses Anhangs ganz auf denselben Gründen,

drücklicher gegen das canonische Recht in den ad forum ecclesiasticum gehörenden Sachen; und diese Stelle ist um desto entscheidender, als damals, im Jahre 1537, nicht mehr von dem die Rede war, was geschehen sollte, sondern was bereits geschehen war, als sich die geistlichen Gerichtshöfe der Fürsten an den meisten Orten schon in voller Activität befanden. Was die Kirchenordnungen betrifft, die unstreitig, wen sie auch zum Verfasser haben mögen, als die Grundgesetze unserer kirchlichen Verfassungen zu betrachten sind (52); so macht auch nicht

als das der Schmalkaldischen Artikel selbst, da der von Luther veranstalteten veränderten Ausgabe von 1538, welche er bloß als sein eigenes Bekenntniß herausgab, und wobey dieser Anhang weggelassen wurde, auf keine Weise ein symbolisches Ansehen zuzugestehen ist. S. Walchs hist. Einleitung zu den Schmalk. Artikeln, in dessen Ausgabe der symb. Bücher.

(52) Böhmer redet von den Kirchenordnungen und deren Verfassern ziemlich verächtlich. Es läßt sich auch die Unvollkommenheit und Unvollständigkeit derselben nicht läugnen, die zum Theil der Eilfertigkeit, womit sie abgefaßt werden mußten, zum Theil der zur damaligen Zeit fast lediglich auf die Reinigkeit der Lehre und die Entscheidung der streitigen Lehrpuncte in den Synoden und Conventen, von allen Seiten gerichteten Aufmerksamkeit, zuzuschrei-

nicht eine einzige das canonische Recht, als ein subsidiarisches Recht namhaft, welches doch um so viel nöthiger gewesen wäre, da man in Hauptgrundsätzen, vornehmlich die Ehesachen betreffend, gänzlich von dem canonischen Rechte abgegangen war. Die allermeisten verweisen auf gar kein Subsidienrecht, wahrscheinlich, weil man mit den in den Kirchenordnungen aufgestellten Principien auszureichen hoffte, wenigstens bis auf den noch immer erwarteten Zeitpunkt, da die evangelischen Stände sich wegen einer übereinstimmenden kirchlichen Verfassung vereinigen würden. Einige wenige weisen auf die Praxis der übrigen reformirten Consistorien zurück (53). Die alte Würtembergi-

sche

zuschreiben ist. Demungeachtet behaupten sie den Rang von Landesgrundgesetzen, die in den meisten deutschen Staaten durch die wiederholtesten Landesverträge auf's bündigste bestätiget worden; und kann es gar keinen Zweifel leiden, daß den Vorschriften derselben vor einer bloßen eingeschlichenen Praxis der Consistorien der Vorrang zuzugestehen sey.

(53) So unsere Cal. K. O. S. 287. "Damit aber die unschuldige Person (die böslich Verlassene,) an ihrem Gewissen gerathen, sollen unsere Eherichter und Räthe sich in solchen Fällen nach der reformirten Kirchen Consistoriis verhalten."

sche endlich, und unsere Wolfenbüttelisch-Calenbergische stellen ausdrücklich den Gebrauch des römischen Civilrechts, als eigentlichen subsidiarischen Rechts in Ehesachen, fest. 3) Der Canzler Böhmer thut endlich dar, daß sehr vieles von den eigenthümlichen Grundsätzen der protestantischen Kirchenordnungen aus dem canonischen Rechte entlehnt worden. Dies muß in Ansehung der Dinge, worüber das römische Recht gar keine Auskunft ertheilt, z. E. der Parochialrechte, wie von Böhmer insbesondere in seinem Parochialrechte bewiesen worden, zugegeben werden; es läßt sich aber daraus im geringsten nicht folgern, daß dadurch auch in Absicht der nicht ausdrücklich aufgenommenen Grundsätze, der subsidiarische Gebrauch des canonischen gestattet und verordnet worden. Vielmehr meine ich, daß in allen den Materien, worüber das römische Recht etwas enthält, und namentlich in Ehesachen, aus diesem ungleich mehr, als aus dem canonischen Rechte geschöpft worden. Was die verbotenen Grade anlangt, so glaube ich, daß solches aus gegenwärtigem Werke erhelle. Daß der Grundsatz wegen der Ungültigkeit der heimlichen Verlöbnisse aus dem röm. Rechte genommen worden, ergiebt sich hinreichend aus dem oben angeführten Gutachten Sächsischer Gelehrten.

Die

Die andern der protestantischen Kirche eigenthümlichen, und von dem canonischen Rechte abweichenden Grundsätze von der Ehescheidung wegen Ehebruch und boshafter Verlassung, von dem Desertions-Processe ꝛc. sind zunächst aus biblischen Stellen, Matth. 5, 32. 19, 8. 9. 1 Kor. 7, 15. entlehnt worden. In wie fern dabey auch einige Principien des römischen Rechts benutzt worden, muß ich Kennern zu entscheiden überlassen. Doch sey es mir verstattet, noch Ein Beyspiel von der nahen Verwandtschaft der Würtembergischen und Calenbergischen K. O. mit dem röm. Rechte anzuführen. S. 285. der Cal. K. O. wird wegen der Entführer ganz dem römischen Civilrechte gemäß, verordnet, daß nicht allein nicht auf die Ehe erkannt, sondern auch der Entführer, nach Beschaffenheit der Sache, am Leibe oder am Leben gestraft werden solle; da hingegen das canonische Recht (54) in dem Fall, wenn die Entführte, aus der Gewalt des Entführers befreyt, in die Ehe williget, auf die Ehe erkennt, und es sodann bey einer willkührlichen Bestrafung bewenden läßt, die auch wohl darinn bestehen kann, daß der Entführer wider seinen

(54) S. Wiese Handbuch des deutschen Kirchenrechts, 2 Th. S. 629.

seinen Willen zur Vollziehung der Ehe gezwungen wird (55).

3) Wie so sehr die Churſächsische Kirchenordnung, auch in Absicht der verbotenen Grade, Hauptquelle für alle übrige geworden, wird

(55) Ganz vornehmlich durch Joh. Bened. Carpzov, den großen Beförderer des Episcopalsystems, durch welches eine neue Hierarchie in der protestantischen Kirche gegründet werden sollen, ist fast das ganze canonische Recht in die geistlichen Gerichte eingeführt worden. Seitdem dessen Jurisprudentia consistorialis gleichsam als Orakel bey den geistlichen Behörden, zuerst in Sachsen und sodann in dem übrigen protestantischen Deutschlande, betrachtet worden, ist der subsidiarische Gebrauch des canonischen Rechts so fest gegründet worden, daß eine Abänderung freylich nicht leicht möglich ist. Hinc illae lacrymae! Brunnemann und Stryck haben hierinn wohl wenig gebessert, und in mancher Absicht noch verschlimmert, da in Carpzovs Werke doch der treffende Blick und das reife Urtheil des Geschäftsmannes nicht zu verkennen ist. Böhmer hat sich durch sein Jus eccles. Protestantium unsterbliche Verdienste um das protest. Kirchenrecht erworben; aber doch war dieses Werk, in seinem ganz canonischen Zuschnitt, ungeachtet der nachdrücklichen und bisweilen leidenschaftlichen Ausfälle, die darinn hin und wieder auf das canonische Recht vorkommen, schwerlich dazu geeignet, den Schaden Josephs zu heilen.

wird die obige Geschichte der Eheverbote dargethan haben. Daß alle die Besonderheiten der Sächsischen Eheverbote, die fast in dem ganzen protestantischen Deutschlande aufgenommen worden, auch in die Kirchenordnungen unsers Landes übergegangen, wird keiner Erinnerung bedürfen, da unser Hauptgesetz über die verbotenen Grade aus der Churſächsischen K. O. entlehnt worden. Jedoch verdient die Aufnahme der in Churſachsen für die Eheverbote festgesetzten Gränze in unsern Landen, um so mehr unsere Bemerkung, und beweist auf eine auffallende Art das damalige überall herrschende Bestreben, sich der Churſächsischen Kirchenverfassung in allen Stücken nachzubilden, da die Cal. K. O. sonst aus der Würtembergischen, welche die Ehen in der Verwandtschaft bis zum dritten Grade gleicher Linie verbietet, genommen worden, und da die Lüneb. K. O. nach der Originalausgabe das Eheverbot bis zum vierten Grade der ungleichen Linie ausdehnt, solches Verbot aber bey der Revision, ohne Zweifel nach der Norm der Churſächsischen, wieder zurückgenommen hat.

3.

Ueber die

Art der Entstehung und Abfassung

der

protestantischen Kirchenordnungen,

vornehmlich

derer in hiesigen Landen, und der darinn enthaltenen Eheverbote.

Wer sich einige Bekanntschaft mit den Kirchenordnungen des protestantischen Deutschlands erworben hat, weiß, daß **immer eine aus der andern**, nicht bloß Grundsätze, sondern **ganze Stellen und Capitel entlehnt**, und zum Theil wörtlich übertragen hat. Es läßt sich dies schon aus den bisweilen darinn vorkommenden, ziemlich auffallenden Widersprüchen, zum voraus vermuthen. Auch in den Eheverboten der Calenb. K. O. findet sich ein solcher Widerspruch, indem S. 284. die Ehe im dritten Grade der gleichen Seitenlinie, oder zwischen Anderen-Geschwister-Kindern verboten, S. 295. aber für erlaubt erklärt wird. Bey der Eilfertigkeit, mit der man damals bey der Abfassung der Agenden und Kirchenordnungen zu Werk gehen mußte, um nur das erste dringende Bedürfniß zu befriedigen, konnte man nicht die gehörige Sorgfalt anwenden, um die verschiedenartigen Theile, woraus

man

man das ganze zusammensetzte, in eine völlige Uebereinstimmung mit einander zu bringen. Jedoch bey diesem Gemisch eigener und fremder Arbeit in den alten Kirchenordnungen, wird es immer äußerst schwierig bleiben, was doch für die richtige Interpretation derselben oft von großer Wichtigkeit ist, bestimmt zu entscheiden, was einer jeden ursprünglich eigen ist, und das Entlehnte bis zur ersten Quelle zu verfolgen, bis erst nach dem Wunsche unsers ehemaligen Hrn. Univers. Predigers Flügge (56) eine kritische Geschichte der protestantischen Kirchenordnungen geliefert seyn wird.

Was indessen die Kirchenordnungen unsers Landes, namentlich die Calenbergische, und die sich darinn befindenden Eheverbote anlangt, so läßt sich der Ursprung derselben fast durchgängig mit Sicherheit angeben. Die letztere, die K. O. des Herzog Julius, ist fast ganz aus der alten Würtembergischen des Herzog Christoph vom Jahre 1559, die in den Jahren 1582. und 1660. revidirt und verändert herausgegeben worden, genommen (57). Diese nahe

(56) In dessen Gesch. des deutschen Kirchen- und Predigtwesens, 2 Th. S. 220. 221.

(57) Von Gottes Gnaden unser Christoffs, Hertzogen zu Würtemberg und Teckh ꝛc. Summarischer und

nahe Verwandtschaft der K. O. unsers Landes mit der Würtembergischen wird uns nicht Wun-

der

und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und Ceremonien in den Kirchen unsers Fürstenthumbs, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verrichtungen bisher geübt und gebraucht, auch fürohin mit Verleihung Göttlicher Gnaden gehalten und volzogen werden solle. Getruckt zu Tübingen, im Jar 1559. Fol. Voran stehet die im J. 1552. der Synode zu Trient übergebene Würtembergische Confession, welche von Joh. Brenz abgefaßt ist; und läßt sich schon daraus schließen, daß Brenz auch an der Abfassung der K. O., an welcher nach der Vorrede, von 1552 bis 1559. gearbeitet worden, den thätigsten Antheil genommen habe. Siehe über diese Kirchenordnung und die Abfassung derselben des Hrn. Prof. Schnurrer Erläuterungen der Würtembergischen Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte, Tübingen, 1798. S. 269. ff. Die einzelnen Stücke dieser K. O. waren zum Theil schon vorher gedruckt gewesen, namentlich die Eheordnung im J. 1553. 8. Der Herzogl. Rath, Mag. Caspar Wild, der die rechte Hand von Brenz gewesen seyn soll, war es, der das Ganze in Ordnung brachte. Die älteste Würtemb. K. O. von 1535. die aber fast nichts als eine Kirchenagende enthält, ist von Erhardt Schnepf, Pfarrer zu Stuttgard, einem starken Anhänger von Brenz, verfaßt worden. Von diesem ist auch die erste Ordnung in Ehesachen von 1535. und, wie

Schnur-

der nehmen, wenn wir uns erinnern, daß der Würtembergische Theolog Jacob Andreä mit zu der zur Abfassung der Kirchenordnung angeordneten Commission vom Herzog Julius berufen worden war, und daß dieser Mann nicht geeignet war, da, wo er angesetzt wurde, eine Nebenrolle zu spielen, ob er gleich in Ansehung des vorangesetzten Corpus doctrinae dem gründlichen und weisen Chemnitz, dessen Ansehen in der Lehre im Braunschweigischen einmal entschieden war, den Rang einräumen mußte, und von seinen auf eine Vereinigung der Partheyen in der evangelischen Kirche abzweckenden Formeln nichts einmischen konnte. Vielleicht war die Würtembergische K. O. zum Theil sein Werk, das ihm auch gar nicht zur Unehre gereichen würde, welches ich jedoch nicht bestimmen kann; und so darf man es ihm nicht verdenken, daß er diese seine Arbeit auch in seinem neuen Wirkungskreise geltend zu machen suchte, wenn gleich vieles in dieser K. O. auf unser Fürstenthum Calenberg und Göttingen, und vielleicht auch auf das Fürstenthum Wolfenbüttel, keine Anwendung gestattet, und vermuthlich niemals bey uns zur Wirklichkeit gekommen ist. Das meiste aus der alten Würtembergischen K. O., betref-

Schnurrer vermuthet, auch die Armenkasten-Ordnung in der Würtemb. Landes-Ordnung von 1536. abgefaßt. S. Schnurrer am angef. O. S. 170. ff.

betreffend die Anordnung des Kirchenraths, den Synodus der Superintendenten, die Ordnung der Superintendenten und Generalsuperintendenten, die Besetzung und Unterhaltung der Pfarren, die Kirchen-Censur, die Ordnung der Particular- und Kloster-Schulen, wie auch des Pädagogiums, die Kastenordnung ꝛc. ist mit wenigen Abänderungen, z. E. wegen der Unterhaltung der geistlichen Gebäude, wegen der Begnadigungen der Predigerwittwen, wegen des Schulgeldes ꝛc. in die K. O. des Herzog Julius wörtlich übertragen worden. Von den deutschen Schulen findet sich ein eigener Abschnitt in der Würtemb. K. O., der in unsere nicht aufgenommen worden.

Die Ordnung in Ehesachen in unserer K. O. S. 280–289. **ist ganz**, fast von Wort zu Wort, und ohne einige wesentliche Abänderung, **aus der Würtembergischen übertragen**, ausgenommen, daß in dieser, nebst dem adoptirten Kinde auch das aus der Taufe gehobene, zu heyrathen verboten ist (58). Auch der Paragraph S. 284. worinn, wie vorher angezeigt wor-

(58) Diese Uebertragung der Eheordnung aus der alten Würtemb. K. O. in die des Herzog Julius ist schon von Pufendorf in seinen Observ. jur. T. II. pag. 390. bemerkt worden.

worden, die Ehe bis zum dritten Grade gleicher Linie verboten zu seyn scheint, findet sich in der Würtembergischen, nur daß er in der unsrigen abgekürzt worden. Er lautet in jener (Fol. 116.) folgendermaaßen; und sind die bezeichneten Worte diejenigen, welche in unserer Kirchenordnung ausgelassen worden: "Und dieweil in der Eeverlobung, nit allein, was frey gelassen, sonder auch was gebührlich, und ein Wohlstand ist, angesehen werden soll, So ist ferner, in Betrachtung vilerley uns darzu bewegenden Ursachen, unser Meinung und Bevelch, das fürohin alle die Personen, so im andern und dritten Grad der Sippschaft und Blutverwandtnus, als geschwisterigete Kinder, und Kindeskinder, dergleichen jrer Vatter und Mutter halben, in gleichem obern und undern Grad zugethanen Vettern und Basen, oder im dritten Grad, der Mag oder Schwagerschafft, als des abgestorbenen Weibs oder Manns, im andern Grad Blutsverwandten in der ungleichen Linien, einander verwandt seyen, bey Vermeidung unserer Ungnad, auch ernstlicher Straff, sich keinesweges mit einander eelich verloben, oder noch weniger bey einander schlaffen sollen." Dieser äußerst verworrene Abschnitt, der durch die schwankende Interpunction der damaligen Zeit noch dunkler wird, muß nach meinem Ermessen, nach der richtigen und natürlich-

sten Interpretation, dahin ausgelegt werden, daß die Ehe bis zum dritten Grade gleicher Linie der Verwandtschaft, und dem andern Grade ungleicher Linie der Schwägerschaft verboten sey. Aber in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung (Pars II. cap. 4. §. 2. welcher Paragraph auch nicht viel weniger dunkel ist;) ist dies dahin erklärt worden, daß die Ehe in der Verwandtschaft bis einschließlich zum vierten Grade ungleicher Linie, in der Schwägerschaft aber bis zum dritten Grade gleicher Linie verboten seyn solle. "Sodann, dieweil in der Eheverlobung, neben dem, was der Allerhöchste in seinem Gesetz verboten hat, auch ferners was ehrbar, gebührlich und ein Wohlstand ist, angesehen werden solle; als ist Ihrer Fürstl. Durchlaucht ernstliche Verordnung hiemit, daß noch weiters die Personen, so im andern und dritten Grad der Bluts-Verwandniß oder Schwägerschaft, alles nach den geistlichen Rechten zu zählen, als Geschwisterigt-Kinder und Kindes-Kinder, wie auch ihrer Vater oder Mutter halber in gleichem Obern, und Untern Grad zugethanen Vettern und Baasen, als da seynd, **welche mit ihrem Vater oder Mutter, Geschwisterigt-Kind oder Kindes-Kinder**, oder die, so **mit des abgestorbenen Mann oder Weib Geschwisterigte Kinder oder Kindes-Kinder gewesen**, und also im dritten Grad gleicher

Linie

Linie verwandt oder verschwägert seynd, bey Vermeidung ganz ernstlicher Straff sich keinesweges mit einander ehelich verloben, oder noch weniger einander beyschlafen sollen."

Der in unserer K. O. S. 289 - 302. befindliche **Unterricht wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft**, ist, wie schon vorher angeführt worden, **wörtlich aus der Churſächsischen K. O.**, nur mit Weglassung der beiden an den Rand gedruckten Regeln wegen der Schwägerschaft, abgedruckt worden. Hieraus ist der vorhin gerügte Widerspruch erklärbar, da die Churſächsische K. O. die Ehen nur bis zum dritten Grad ungleicher Linie, die Würtembergische aber auch den dritten Grad gleicher Linie verbietet.

Bey der Lüneb. K. O. des Herzog Christian, revidirt unter Herzog Friedrich, ist der Vorrede zufolge, die alte Lüneburgische der Herzöge Wilhelm und Heinrich von 1564, welche aber nur einige Grundzüge der Kirchenverfassung enthält, zum Grunde gelegt worden. Die reichlichen Zusätze sind aus den Protocollen der abgehaltenen Visitationen, und denen in der Versammlung des Consistoriums darüber angestellten sorgfältigen Erwägungen geschöpft worden. Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß nicht eins

und das andere auch aus einer andern Kirchenordnung entlehnt worden. Was die im XIV. Cap. enthaltene Eheordnung anlangt, so ist §. 4. aus der alten Lüneb. K. O. übertragen worden; §. 17. ist, wie bereits bemerkt worden, aus der alten Grubenhagenschen K. O. oder mit selbiger aus einer gemeinschaftlichen Quelle genommen worden. S. 141–158. findet sich der Unterricht wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft aus der Churſächsischen K. O., mit einigen wenigen Veränderungen und Zusätzen, und mit dem Unterschiede, daß die beiden an den Rand gedruckten Regeln wegen der Schwägerschaft §. 35. in den Text eingerückt worden.

Diesen, für die Erklärung der protest. Eheverbote wichtigen, Angaben über die Entstehung und Abfassung unserer Kirchenordnungen, und der darinn enthaltenen Eheverbote, füge ich noch, gleichfalls zur Beförderung einer desto richtigeren Auslegung der Eheverbote unsers Landes, in einem oder dem andern Punkte, eine **kurze Nachricht bey, von den Originalausgaben der Kirchenordnungen unserer Churlande**, und in wie fern dieselben, insbesondere in Absicht der verbotenen Grade, von den revidirten Ausgaben sich unterscheiden.

Die Original-Ausgabe unserer Calenb. K. O. vom J. 1569. ist ganz die nehmliche, als die revidir-

vidirte, und habe ich bey der angestellten Vergleichung gar keine Verschiedenheit wahrgenommen. Namentlich ist die Eheordnung und der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft von Wort zu Wort aus der alten Edition in die neue übertragen worden (59).

Die Original-Ausgabe der Lüneb. K. O. vom J. 1619, weicht merklich von der revidirten von 1643. ab. Außer der Verschiedenheit in der Form, daß jene nicht in Paragraphen abgetheilt ist, enthält die letztere einige erhebliche Zusätze, und einige Stellen der ersten Ausgabe sind darinn weggelassen. Folgende Stelle der alten Edition, im 3. Cap. von dem Amte, der Lehre und dem Leben der Prediger, (S. 14.) verdient sowohl an sich selbst, als wegen ihrer Weglassung bey der Revision, Aufmerksamkeit. "Und soll den einfältigen Predigern und Pfarrherrn, der Jesuiten, Sacramentirer, und anderer irrigen Lehrer Bücher zu haben und zu lesen verboten seyn; diejenigen aber, so gelehrt seyn, und allerley Schriften cum judicio lesen und unterscheiden können, mügen allerley Bücher, so sie wollen, zeugen

(59) Alle Veränderung in der revidirten Ausgabe schränkt sich auf die Ergänzung weniger Worte in dem Artikel von der Taufe ein. S. J. K. F. Schlegels Churhannöv. Kirchenrecht, 1. Th. S. 37.

zeugen und lesen, auf daß sie, wie Paulus spricht, wissen zu strafen die Widersprecher, und zu dem Ende, wie der h. Ambrosius sagt: Legimus aliqua, ne legantur: legimus, ne ignoremus: legimus, non ut teneamus, sed ut repudiemus, et ut sciamus, qualia sunt, in quibus magnifici isti cor exaltant suum." — Was die verbotenen Grade betrifft, so ist in dem Unterrichte wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, S. 173. 174. die Ehe bis zum vierten Grade der ungleichen Linie verboten, (welches Verbot sich auch noch in der Cellischen Policey-Ordnung befindet,) folgendermaaßen: "3. Brüder und Schwester Kindes-Kinder. Denn obwohl in Gottes Wort, auch den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten, nicht verboten, daß Brüder und Schwester Kinder, oder Brüder und Schwester Kindes-Kinder, sich ehelichen mögen; Weiln dannoch in Unsern Fürstenthümben, auch angehörigen Graf- und Herrschaften, ein anderes *in viridi observantia* hergebracht, und dasselbe seine ansehnlichen *politicas rationes* hat, so lassen wir es nochmaln dabey bewenden. Die vierten von Brüder und Schwester Kindern in gleichem Grad betreffend, dieselben mögen sich wohl ehelichen, unangesehen in den Päbstlichen Rechten das Contrarium oder das Widerspiel disponirt und versehen. In ungleichem Grad aber, sollen und mögen sich die vierten von Brüder

der und Schwester Kindern nicht befreyen: als Exempels Weise, soll keiner seines Eltervaters oder Proavi Brudern Tochter, oder des Proavi Brudern Sohns- oder Tochter-Tochter nehmen, dann sich dieselben alle in einem, und zwar vermöge der Päbstlichen Rechte, dem vierten Grad ungleicher Linie verwandt seyn." Dagegen lautet der aus der alten Grubenhagenschen K. O. aufgenommene 17. Paragraph, worinn die Ehe nur bis zum dritten Grade ungleicher Linie verboten ist, gerade eben so wie jetzt, wodurch in dieser Originalausgabe der auffallendste Widerspruch entstehet. Außerdem finden sich in dem Unterrichte wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, noch zwey Fälle im dritten Grade der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, als mit des Großvatern Brudern Sohns Sohnes Frauen, und mit des Großvatern Brudern oder Schwester Tochter Tochter Mann, welche in der neueren Ausgabe, vermöge der Einschränkung der Eheverbote bis auf den dritten Grad ungleicher Linie, wieder ausgelassen worden. Noch kömmt darinn ein Eheverbot wegen der geistlichen Verwandtschaft vor, welches unten angeführt werden wird. Sonst ist alles in der revidirten Edition unverändert geblieben, wie in der alten.

4.

Ueber einige der vornehmsten Regeln der Interpretation der Eheverbote in unsern Kirchenordnungen.

1) Daß bey allen Prohibitiv-Gesetzen, durch welche der Mensch nicht allein in seinen natürlichen Freyheiten und Befugnissen eingeschränkt wird, sondern in manchen Fällen sogar an der Erfüllung natürlicher Obliegenheiten gehindert werden kann, die **restrictive Interpretation** eintrete, daß folglich die in jenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften nicht über den erweislichen buchstäblichen Sinn derselben ausgedehnt, und durch Schlüsse und Folgerungen erweitert werden dürfen, wo nicht ganz unstreitig gleicher Gesetzesgrund Statt findet, das ist ein von allen Rechtsgelehrten einstimmig angenommener Grundsatz, der besonders bey den Eheverboten, und ganz vorzüglich in den entfernteren Graden der Verwandtschaft, in denen nur um einer gewissen äußeren Schicklichkeit willen Ehen verboten worden, seine Anwendung findet. In diesen Fällen wird sogar eine natürliche und nach den Regeln der Hermeneutik wahrscheinliche Erklärung einer dunkeln Stelle,

Stelle, wenn solche eine weitere Ausdehnung der Eheverbote involvirt, nicht zulässig seyn, und einer noch übrig bleibenden möglichen, nach welcher das Verbot sich nicht so weit erstreckt, weichen müssen (60).

2) Hiebey ist aber auch auf der andern Seite zu merken, was ohnedem auf den ersten Blick einleuchten muß, daß die in unseren Kirchenordnungen, und in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, angeführten verbotenen Fälle bloße Beyspiele sind, denen sehr viel an der Vollständigkeit fehlt, da auch eine solche Vollständigkeit zu einer unnöthigen und ermüdenden Weitläuftigkeit geführt haben würde. So sind, um dies nur durch Ein Exempel zu erläutern, im vierten Grade der ungleichen Seitenlinie der Verwandtschaft herabwärts, folgende 12 Fälle möglich, unter denen (Cal. K. O. S. 293. 294.) nur 8 namentlich aufgeführt werden:

1. Des Bruders Sohnes Sohnes Tochter,
2. Des Bruders Sohnes Tochter Tochter,
3. Des

(60) Vergl. Baumgartens theologische Gutachten 2. Samml. S. 41. 84.

3. Des Bruders Tochter Tochter Tochter,
4. Der Schwester Sohnes Sohnes Tochter,
5. Der Schwester Sohnes Tochter Tochter,
6. Der Schwester Tochter Tochter Tochter,
7. Des Bruders Sohnes Sohnes Sohn,
8. Des Bruders Sohnes Tochter Sohn,
9. Des Bruders Tochter Tochter Sohn,
10. Der Schwester Sohnes Sohnes Sohn,
11. Der Schwester Sohnes Tochter Sohn,
12. Der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Es würde daher sehr übereilt seyn, aus der Abwesenheit eines Falles sogleich den Schluß ziehen zu wollen, daß er nicht zu den verbotenen gehöre. Nur in dem Fall ist dies zulässig, wenn von einer ganzen Gattung oder einem Grade von Verwandtschaft alle verbotene Fälle gänzlich fehlen, und kein Grundsatz oder keine Regel aufgestellt ist, wonach jene Gattung oder jener Grad zu den verbotenen gerechnet werden müssen.

3) Daß unſere Eheverbote, und vornehmlich die in dem Unterrichte wegen Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft, in zweifelhaften Fällen **nach Regeln und Principien des römiſchen Rechts zu erklären** ſind, und daß man nur alsdann, wenn dieſes keine Auskunft gewährt, zu Regeln des canoniſchen Rechts ſeine Zuflucht nehmen dürfe, welches aber bey der Cal. K. O. wohl niemals der Fall ſeyn möchte, glaube ich nach dem, was über die Quellen unſeret Eheverbote angeführt worden, als erwieſen und ausgemacht annehmen zu dürfen.

4) Auch aus den Kirchenordnungen, aus denen die unſrigen erweislich geſchöpft haben, **vornehmlich aus der Churſächſiſchen**, werden wir **bisweilen eine Erklärung entlehnen dürfen**, die ein und das andere mal ſogar den Werth einer authentiſchen Erklärung behaupten kann.

5) Noch einige Worte muß ich beyfügen über eine Regel, die auch in anderen deutſchen Staaten, wo ſich mehrere Provincial-Kirchenordnungen befinden, ihre Anwendung findet, über die **Zuläſſigkeit, beide Kirchenordnungen unſerer Churlande aus einander**, oder vielmehr die Calenbergiſche aus der Lüneburgiſchen

schen, als der jüngeren und in vielen Puncten bestimmteren und ausführlicheren, zu erklären, welches, wie ich bemerkt zu haben glaube, bey mehreren meiner Herren Collegen, besonders denjenigen, welchen in beiden Fürstenthümern nach einander Inspectionen anvertrauet worden, der Fall ist. Daß diese Erklärung der Calenb. Eheordnung aus der Lüneburgischen ganz unstatthaft sey, ergiebt sich daraus, daß, wie aus dem bisher Gesagten erhellt, die letztere nicht aus der ersteren, sondern beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft haben, wobey denn die Lüneburg. K. O. die von der Calenbergischen verworfenen beiden Regeln wegen der Schwägerschaft mit aufgenommen, in Gemäßheit derselben ein paar verbotene Fälle eingeschaltet, und hinten einige Principia wegen der andern und dritten Gattung der Schwägerschaft beygefügt hat, die auf die Calenbergische Eheordnung nicht angewandt werden dürfen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß die Lüneb. K. O. in manchen Puncten auf die Calenbergische gegründet worden, und also bisweilen als die spätere und deutlichere zur Erklärung der ersteren gebraucht werden könne; jedoch mit größter Vorsicht, nicht in dem Fall, wenn die Lüneb. K. O. absichtlich neue Bestimmungen beygefügt hat, sondern nur alsdann, wenn

wenn aus der Lüneburgischen, damals allgemein herrschende Grundsätze und Observanzen zu ersehen sind, die in der Calenbergischen nur dunkel und undeutlich angedeutet worden.

Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen (61), zunächst der Calenbergischen und Lüneburgischen.

Calenbergische Kirchenordnung des Herzog Julius, vom J. 1569, revidirt 1615. in den Calenbergischen Landes-Constitutionen, I. Th. S. 283 — 285. 289 — 302.

Lüneburgische Kirchenordnung des Herzog Christian, vom J. 1619, revidirt auf Autorität Herzogs Friedrich im J. 1643. Cap. XIV. §. 4. 5. 17. 23 — 60. in den Lüneburgischen Landes-Constitutionen, I. Th. S. 134. 138. 139. 141 — 159.

Als ein ganz allgemeiner Grundsatz in Absicht aller Eheverbote ist zu bemerken, daß selbige sich eben sowohl auf außereheliche Vermischungen, als

(61) Wenn ich die Eheverbote der protestantischen Kirchenordnungen gemeinschaftlich abhandle, ungeachtet der deshalb in den verschiedenen Kirchenordnun-

als auf eheliche Verbindungen beziehen; und werden daher, wenn in der Folge der Kürze wegen nur

ordnungen obwaltenden mannigfaltigen Verschiedenheiten; so bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß ich ein gemeines protestantisches Kirchenrecht annehme, dessen Realität von vielen neueren Kirchenrechtslehrern geläugnet wird, welche vielmehr das canonische Recht für das gemeine Kirchenrecht der Protestanten annehmen, das nur durch die Provincial-Kirchenordnungen in mehreren oder wenigeren Puncten eingeschränkt und abgeändert werde. Da aber alle Kirchenordnungen provisionäre Verfügungen bis auf eine gemeinschaftliche Uebereinkunft der protest. Stände enthalten; so ist diesem Grundsatze zufolge, und wegen der in mehreren Kirchenordnungen vorkommenden Zurückweisung auf die übrigen protest. Consistorien, wie auch wegen der in fast allen Kirchenordnungen herrschenden Uebereinstimmung in Ansehung der Hauptpuncte, die keinesweges bloß zufällig, sondern der Gleichheit gewisser damals allgemein angenommener Principien zuzuschreiben ist, — unstreitig dasjenige, worinn die meisten und angesehensten Kirchenordnungen, die vornehmlich den übrigen zur Norm gedient, namentlich die Sächsische, Würtembergische, Wolfenbüttelische ꝛc. mit einander übereinstimmen, nächst den in den symbolischen Büchern gelegentlich aufgestellten Grundsätzen, für gemeines protestantisches Kirchenrecht anzunehmen, und in demjenigen, worüber die K. O. einer Pro-

vinz

nur von verbotenen Ehen die Rede ist, jene immer mit darunter zu verstehen seyn. Cal. K. D. S. 302.

vinz nichts bestimmt, als Entscheidungsgrund zu brauchen. Es involvirt auch dieser Begriff im geringsten nicht die Unterordnung eines evangelischen Standes unter den andern, sondern nur die genugsam begründete Idee der Vereinigung aller evangel. Stände zu einem gemeinsamen Körper. Wo dieses gemeine protest. Kirchenrecht nicht ausreicht, da tritt, nach dem, was oben dargethan worden, wenigstens in Matrimonialsachen, und insbesondere in Ansehung der verbotenen Grade, das römische Recht als eigentliches subsidiarisches Recht ein. Dies sind, glaube ich, Sätze, deren Richtigkeit und Gültigkeit durch die unter bloßen zufälligen Umständen allmählig ausgebildete Praxis schwerlich umgestoßen werden dürfte. So ist z. B. der Grundsatz von der Ehescheidung nur in den beiden Fällen der ehelichen Untreue und der böslichen Verlassung, gemeines und zwar eigenthümliches protestantisches Kirchenrecht. Eben dahin ist wohl ohne Zweifel auch die Begränzung der Eheverbote mit dem dritten Grade der ungleichen Linie zu rechnen. Die Grundsätze von der Ungültigkeit heimlicher und ohne elterlichen Consens eingegangener Verlöbnisse, und von der gänzlichen Unzulässigkeit der Ehen zwischen Seitenverwandten, unter denen ein respectus parentelae Statt findet, machen gemeines protest. Kirchenrecht aus, welches aus dem röm. Rechte entlehnt worden. Das

Ehever-

S. 302. "Unter welchen Personen keine Eheverbindung noch **Vermischung** geschehen soll." Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 17. "Denn die Vermischung und Beyliegen, so wider göttliche und natürliche Rechte laufen, werden von Gott gehasset ꝛc." Eben so auch in den, in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft eingerückten Regeln: "Diese bisher erzählte Personen sind alle unsere liebe Väter und Mütter; derhalben soll sich kein Kind mit derselben einem verehelichen oder **berühren.**" "Brüder und Schwestern sich mit einander zu verehelichen oder zu **berühren**, ist von göttlichem, natürlichen und allen Rechten und Gesetzen verboten ꝛc."

I. Eheverbote in der Verwandtschaft.

Es wird in unsern Kirchenordnungen ausdrücklich der allgemeine Grundsatz in Ansehung der

Eheverbot zwischen Vormündern und Mündeln, so lange jene nicht ihre Rechnung abgelegt haben, ist meinem Erachten nach ein auch da, wo nichts ausdrücklich darüber verordnet ist, im protestantischen Kirchenrechte anzuwendender Satz des römischen Rechts, wie nicht weniger die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der auch völlig gültigen Sponsalien, mit beiderseitiger Einwilligung.

der Verwandtschaft aufgestellt, daß dieselbe gleich ehehindernd ist, sie mag aus einer außerehelichen oder ehelichen Zeugung herrühren; und ist diese Regel auch auf Verschwägerte gehörig anzuwenden. So macht z. B. meine Verschwägerung mit meiner Frauen Schwester oder Nichte ein gleiches Ehehinderniß aus, es mag diese ein ehelich oder unehelich gebornes Kind seyn. In der dem Unterrichte über Blutsfreundschaft beygefügten Erinnerung, Cal. K. O. S. 302. heißt es: "Es werden aber nicht allein Blutsverwandten genannt, welche von ganzer Geburt ꝛc. ja auch, welche etwan außerhalb der Ehe gezeuget, und des Geblüts halben, durch das natürliche Recht, mit einander verwandt sind ꝛc." Eben so wird diese Regel auch gelegentlich bey einzelnen Fällen angebracht: "Der Vater soll nicht nehmen seine Tochter, auch die nicht, so er etwa außerhalb der Ehe erzeugt hat; die Mutter soll nicht nehmen den Sohn, auch nicht den, so sie etwan außerhalb der Ehe gezeuget möchte haben; gleichergestalt mögen sich Brüder und Schwestern nicht ehelichen, so außerhalb der Ehe vom Vater oder Mutter erzeuget."

1. In der geraden Linie.

Diese Ehen werden in allen Kirchenordnungen, eben wie im römischen Rechte, ausdrücklich *in infini-*

infinitum (Lüneb. K. O. Cap XIV. §. 24. 25. 26.) **verboten**; und wird dies durch mancherley Ausdrücke anschaulich gemacht. In dem Unterricht von der Blutsfreundschaft durch die Regeln: "Es wird keine Ehe zugelassen, zwischen Kindern und Eltern, sie seynd nahe oder fern an einander verwandt, und wenn sie auch tausend Glied von einander wären." "Diese bisanher erzählte Personen sind alle unsere lieben Väter und Mütter; derhalben soll sich kein Kind mit derselben einem verehelichen oder berühren; wie denn Gott Gen. 2. verboten: Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen ꝛc." (62). In einigen Kirchenordnungen, z. B. in der Lauenburgischen, ist auch die bekannte Glosse zum römischen Rechte (63) benutzt worden, um dies sinnlich anschaulich zu machen: daß, wenn Adam noch heutiges Tages lebte oder wieder auferstünde, er keine Frauensperson würde heyrathen dürfen, weil sie sämtlich seine Töchter und Descendentinnen seyn würden. Es sind diese Eheverbote in dem Unterrichte von der Blutsfreundschaft durch vier Grade in der auf- und absteigenden

(62) Siehe die oben im andern Abschnitt Anmerk. 54. angeführte Rabbinische Erklärung dieser Stelle.

(63) Ad §. 1. Inst. de nupt. und ad L. 53. Dig. de ritu nupt.

genden Linie durchgeführt, welches folgende Classen von verbotenen Fällen giebt:

a. Mit der Mutter, den Großmüttern, Eltermüttern, Ureltermüttern ꝛc.
b. Mit den Töchtern, Großtöchtern, Enkelinnen, Urenkelinnen ꝛc.

a. Mit den Söhnen, Großsöhnen, Enkeln, Urenkeln ꝛc.
b. Mit dem Vater, den Großvätern, Eltervätern, Urelterväter ꝛc.

2. In der Seitenlinie.

In Ansehung der Collateral-Verwandten, wird in den protestantischen Kirchenordnungen der Grundsatz entweder ausdrücklich aufgestellt, oder unläugbar dabey vorausgesetzt, daß volle und halbe Geburt bey der Seitenverwandtschaft für gleich gelten. Cal. K. O. S. 302. "Es werden aber nicht allein Blutsfreunde genannt, welche von ganzer Geburt, als von Einem Vater und von Einer Mutter, sondern auch welche von halber Geburt, als von dieser einem gezeuget sind." In dem Unterrichte von der Blutsfreundschaft wird dies zunächst auf Geschwister angewandt: "Brüder und Schwestern sich mit einander zu verehelichen oder zu berühren, ist — — verboten, sie seyn von voller oder halber

halber Geburt, d. i. von Einem Vater und Einer Mutter, oder allein von der beiden einem ꝛc." Eben dieser Grundsatz ist auch auf die Schwägerschaft anzuwenden. Mit meiner Frauen Schwester, es mag selbige ihre Stiefschwester oder vollbürtige Schwester seyn, bin ich in gleichem Grade verschwägert, und ist jene Verschwägerung ein gleiches Ehehinderniß als diese. Eben so mit meiner Frauen Nichte, es mag dieselbe ihre voll- oder halbbürtige Schwester zur Mutter haben. In der Cal. K. O. S. 929. 930. in einer Verordnung von 1675. heißt es: "Gestalt denn nach diesem, wenn von nun an einer seines Vatern oder seiner Mutter Brudern Frau, — — oder auch eine andere, in dergleichen, an obangezogenen Oertern der heil. Schrift, verbotenen gradibus, entweder nach der Blutsfreund- oder Schwägerschaft, verwandte Personen, **von ganzer oder halber Geburt**, zu ehelichen begehret ꝛc." (64).

a. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung derjenigen Personen, zwischen denen ein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet.

Diese Eheverbote zwischen Seitenverwandten in der ungleichen Seitenlinie, von denen die eine unmit-

(64) Siehe auch Carpzov Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. def. 98.

unmittelbar von dem gemeinschaftlichen Stamme abstammt, und unter denen nach dem Begriff des römischen Rechts ein elterliches und kindliches Verhältniß obwaltet, müssen in dem protestantischen Kirchenrechte besonders behandelt werden, indem dabey ein eigenes Princip, **das aus dem röm. Rechte entlehnte Princip des** *respectus parentelae*, zum Grunde liegt, und vermöge dieses Princips Ehen zwischen solchen Personen, die Ehen mit den Geschwistern der Eltern, Großeltern ꝛc. und mit den Neffen und Nichten, und deren Kindern und Kindeskindern ꝛc. wie in den römischen Gesetzen, in infinitum, d. h. schlechthin und ohne Bestimmung der Grade, und über die sonst für die Eheverbote unter Seitenverwandten festgesetzte Gränze hinaus, verboten sind. In der Churſächsischen K. O. von 1580. und in des Churfürsten Johann Georg I. Eheordnung von 1624. wird nach dem Verbot der Ehe im dritten Grade der ungleichen Linie beygefügt: "Wie denn auch niemand mit des Großvaters Vatern, oder der Großmutter Mutter Geschwistern, weil dieselben der Eltern Statt halten, sich ehelich verloben soll." Demzufolge heißt es in einem von Carpzov angeführten Decrete des Churſächsischen Consistorii vom J. 1613. betreffend eine Ehe im vierten Grade ungleicher Linie: "Ob nun wohl eurem Fürgeben nach mehrerwähnter M. C. in linea recta ascendente vel descendente

dente nicht zu befinden, in welcher allein zwischen Eltern und Kindern die Ehe in infinitum verboten, sonsten aber im vierten Grade ungleicher Linie zugelassen. Dieweil aber gleichwohl in diesem Fall nicht sowohl der Grad und Proximität, als der väterliche Respect zu beobachten, indem mehrerwähnter M. C. der Jungfrauen Großvaters-Vaters Stelle vertritt, nicht anders, als ob er in linea ascendente zu befinden wäre; So mag diesfalls die Ehe nicht verstattet werden ꝛc." Eben dieser Grundsatz ist in vielen protestantischen Kirchenordnungen ausdrücklich aufgestellt, und ist als für alle geltend anzunehmen. In der Pommerschen K. O. von 1690. S. 205. heißt es: "Denn obwohl der vierte Grad frey ist, dennoch gestattet man nicht, daß jemand seines Eltervaters oder Eltermutter Bruder oder Schwester nehme." In der neueren Braunschw. Wolfenbüttelschen K. O. des Herzog Anton Ulrich von 1709. S. 110. "Und in Summa, keine Tochter, so von seinem Bruder oder seiner Schwester descendiret oder herabkömmt." Die in dem Unterricht wegen der Blutsfreundschaft deshalb aufgestellten Regeln sind folgende: "Diese hinaufwärts erzählte Personen werden anstatt unserer Mütter geachtet; derhalben will Gott, und das natürliche Recht, daß man sich von denselben enthalte." "Welches Tochter ich nicht darf nehmen, desselbigen Tochter-Tochter ist mir auch verbo-

ten, ja auch desselbigen Tochter-Tochter-Tochter" (65). "Das vierte Gebot Gottes spricht: Du sollt Vater und Mutter ehren. Es kann aber keine größere und erschrecklichere Unehre Vater und Mutter und allen denen, so anstatt unserer Väter und Mütter geachtet werden, von den Kindern wiederfahren, denn so sie von ihnen durch Blutschande geschändet und verunreiniget werden ꝛc." Es werden diese Verbote in dem genuinen Unterrichte von der Blutsfreundschaft, in der Churſächs. und Cal. K. O., bis zum vierten Grade, also schon über die sonst für die Seitenverwandten bestimmte Gränze, durchgeführet. In der Lüneb. K. O. werden sie zum Ueberfluß gar noch bis zum sechsten Grade, in einem Nachtrage (S. 148.) ausgeführet. Es sind demnach verboten die Ehen:

a. Mit den Schwestern der Eltern, Großeltern, Ältereltern ꝛc.

a. Mit der Brüder oder der Schwestern Söhnen, Großsöhnen, Enkeln ꝛc.

b. Mit

(65) Dies ist fast wörtlich die bey dem unbegränzten Verbote dieser Ehen in dem römischen Rechte zum Grunde gelegte Regel, die auch in Georg Majors lateinischem Originale dabey angeführt wird: Cujus filiam uxorem ducere non possum, neque ejus neptem permittitur. §. 3. *Inst. de nupt.*

b. Mit der Brüder oder der Schwestern Töchtern, Großtöchtern, Enkelinnen ꝛc.	b. Mit den Brüdern der Eltern, Großeltern, Elterelterntern ꝛc.

b. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung solcher Personen, unter denen sich kein elterliches und kindliches Verhältniß findet, wie auch in der gleichen Seitenlinie.

Die in der Churſächsischen K. O. angenommene Begränzung der Eheverbote unter Collateralen mit dem dritten Grade ungleicher Linie, ist, wie vorher bemerkt worden, in die meisten Kirchenordnungen, und so auch in unsere Calenbergische, zugleich mit dem Unterrichte wegen Blutsfreundschaft, und in die erneuerte Lüneburgische von 1643. (66) aufgenom-

(66) In meines Bruders Churhannövr. Kirchenrechte, I. Th. S. 108. wird behauptet, daß im Lüneburgischen die Eheverbote sich bis zum dritten Grade gleicher Linie erstrecken; und S. 111. werden die Fälle im dritten Grade der gleichen Seitenlinie der Verwandtschaft, die im Lüneburgischen vorkommen, zu denen gerechnet, worinn das Consistorium bisher allein und unmittelbar Dispensation ertheilt hat. Sollte indessen auch diese Auslegung hergebracht seyn, so ist sie ohne Zweifel unrichtig.

nommen worden; und wird daher das in der beyfolgenden Kupfertafel sich findende Schema (Fig. V.) alle zwischen Seitenverwandten, unter denen kein respectus parentelae Statt findet, verbotene Ehen, im Gegensatz gegen die im canonischen Rechte in der Seitenverwandtschaft überhaupt untersagten Ehen, auf Einen Blick darstellen. "Brüder und Schwester Kindes-Kinder, so heißt es in jenem Unterrichte; "jedoch soll solches allhier nach Ordnung und Befehl ꝛc. auf folgende Weise verstanden werden: nehmlich also, daß die Ehe im dritten Grade (ungleicher Linie)

Ganz ausdrücklich wird in der Lüneb. K. O. die Ehe im dritten Grade der gleichen Linie für erlaubt erklärt, Cap. XIV. §. 32. "Im dritten Glied oder Grad gleicher Linien, dergleichen im vierten Glied, wird die Ehe aus beweglichen Ursachen, weil es in Göttlichen, Natürlichen und Kayserlichen Rechten nicht verboten, nachgelassen, obgleich in jure canonico ein anderes versehen." Vergl. §. 17. wo das bis auf tertium gradum lineae aequalis, unstreitig exclusive zu verstehen ist, da in den folgenden Worten ausdrücklich die Ehe in tertio gradu lineae aequalis für erlaubt und zulässig erklärt wird. In der Cellischen Policey-Ordnung von 1618. ist die Ehe, wie in der Original-Ausgabe der Lüneb. K. O. bis incl den vierten Grad der ungleichen Linie verboten. Es ist aber diese Verordnung durch die revidirte K. O. von 1643, als durch das spätere Gesetz, aufgehoben worden.

nie) verboten sey, wie in folgender Figur angezeiget:

Johannes der Vater

I.	I.
Paulus	Petrus, Brüder
II.	II.
Heinrich	Catharina, beide
III.	Brüder Kinder.
Hermann	

Dieser Hermann soll Catharinen, seines Großvaters Bruders Tochter nicht nehmen, dieweil sie im dritten Grad oder Glied ungleicher Linie ihm verwandt ist. Im dritten Grad aber (gleicher Linie), dergleichen im vierten Glied, wird die Ehe — — aus beweglichen Ursachen, weil es in Göttlichem, natürlichen, und Kayserlichen Rechten nicht verboten, nachgelassen: Als mir wird erlaubt, meines Großvaters Bruders-Tochter-Tochter zu ehelichen, aber nicht seine Tochter, welche mir im dritten Grad ungleicher Linie verwandt." In der Lüneb. K. O. ist zwar die Ehe mit der Großeltern Brüder oder Schwester Kindern nicht namentlich verboten, auch fehlt darinn das eben angeführte Schema zur Erläuterung. Da aber die Begränzung der Eheverbote mit dem dritten Grade ungleicher Linie darinn aufgenommen worden, so kann wegen des Verbots dieser Fälle kein Zweifel entstehen. Auch gestatten die

Worte

Worte keine Einschränkung, §. 33. "Im dritten Glied aber ungleicher Linie ist die Ehe männiglichen gänzlich verboten." (Vergl. §. 17. "bis auf tertium gradum aequalis lineae"). Und wenn hier noch irgend ein Zweifel übrig bleiben könnte, so wird solcher dadurch gänzlich hinweggeräumt, daß die Lüneb. K. O. sogar in der Schwägerschaft die nehmlichen Fälle verbietet, und zwey sich darauf beziehende Verbote, nehmlich mit des Großvaters Bruders Sohnes Frau und mit des Großvaters Schwester oder Bruders Tochter-Mann, den verbotenen Fällen mit einverleibt hat.

Noch entsteht hier die Frage, ob nicht nach diesem Unterrichte in der Blutsfreundschaft, auch die Ehen im vierten Grade ungleicher Linie, (wenn nehmlich auch kein respectus parentelae eintritt,) als mit des Eltervaters Bruder oder Schwester Kindern und Kindeskindern zu den verbotenen zu rechnen seyn möchten; und es mag wohl in solchen Fällen bisweilen um Dispensation nachgesucht worden seyn. Die Worte: "Im dritten Glied aber (gleicher Linien,) dergleichen im vierten Glied, wird die Ehe — — nachgelassen," sind allerdings etwas zweydeutig; und könnte das: dergleichen, also interpretirt werden, daß die Ehe im vierten Grade, in gleicher

Maaße

Maaße als im dritten, nehmlich in der gleichen, aber nicht in der ungleichen Seitenlinie, erlaubt sey. Dazu kömmt, daß die Lüneb. K. O. gleich darauf fortfährt, Ehen im vierten Grad ungleicher Linie zu verbieten. Dieß bezieht sich aber, wie ausdrücklich dabey bemerkt wird, auf Verwandte im vierten Grade, unter denen respectus parentum et liberorum ist, zwischen welchen die Ehen in allen Graden untersagt sind. Und jenes: dergleichen, ist nach dem ganzen Zusammenhange, und nach der bey solchen Gesetzen allein zulässigen restrictiven Interpretation, für: ferner, zu erklären, demzufolge denn die Ehe im vierten Grade ungleicher Seitenlinie, wo nicht ein elterliches und kindliches Verhältniß eintritt, ohne Zweifel erlaubt ist. In der Lüneb. K. O. machen dies auch die Worte klar, §. 17. "bis auf tertium gradum lineae aequalis", wie nicht weniger auch §. 54. wo es von der Schwägerschaft, die nach der Lüneb. K. O. in gleichem Maaße ehehindernd ist, als die Blutsfreundschaft, heißt, "daß diejenigen, die sich im vierten Grade, gleicher und ungleicher Linie, durch Schwägerschaft zugethan sind, wohl ehelichen mögen." — Sollte hiebey noch irgend ein Anstand übrig bleiben können, so wird solcher gänzlich hinweggeräumt, durch die ausführliche Erklärung jener zweydeutigen Worte in der Churfächsi-

sächsischen K. O. (67), woraus der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft entlehnt ist, und deren Erklärung daher die Auctorität einer authentischen Interpretation behaupten kann. "Die Personen, welche seithalben einander im dritten Grade ungleicher Linie verwandt seyn, sollen einander nicht ehelichen, als da seyn alle die Personen, so von einerley Eltern, Vater oder Mutters halben, geboren und herkommen, und von ihren gemeinen Eltern an zu rechnen, die eine Kindes-Kindeskind, die andere Kindeskind ist, und also nach der Person, von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben, ihr eins die andere, und eins die dritte Person ist, und was auch unter denen einander näher verwandt seyn mag, diese alle sollen sich in Ehegelübniß nicht einlassen, wie dann auch niemands sich mit des Großvaters-Vatern, oder der Großmutter-Mutter Geschwistern, weil dieselben der Eltern Statt halten, ehelich verloben soll." Hieraus ergiebt sich offenbar, daß der dritte Grad ungleicher Linie als die äußerste Gränze der verbotenen Grade in der Seitenverwandtschaft zu betrachten sey, mit Ausnahme der Fälle, wo ein respectus parentelae obwaltet. Ein gleiches erhellt eben so deutlich aus dem in der Churfächs. K. O. beygefügten

(67) In der K. O. des Churfürsten August vom Jahr 1580. im Corp. Juris Saxon. Tom. II. pag. 65.

ten Schema, welches sich auf der angefügten Tafel (Fig. VI.) abgebildet findet. Es ist demzufolge in einem von Carpzov (68) angeführten Churſächſ. Consistorial-Decrete, eine im vierten Grade ungleicher Linie vorgefallene Vermischung bloß für eine gemeine Unzucht erklärt worden: "Demnach erkennen und sprechen wir vor recht, weil diese Personen einander näher nicht, denn im vierten Grad ungleicher Linie verwandt, und ihnen sich mit einander zu verehelichen ungewehret; So mag dieses Stuprum höher nicht, als vor eine gemeine Unzucht an ihnen gestraft werden ꝛc." (69).

Die

(68) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. V. def. 85.

(69) Es findet sich in dem Unterrichte von der Blutsfreundschaft (Cal. K. O. S. 298.) eine sehr dunkle, und schwerlich einen bequemen Sinn gebende Regel, die wohl eben wegen ihrer Dunkelheit aus der Lüneb. K. O. ausgelassen worden, und über die ich hier meine Meinung beybringe, da sie, nach meiner Erklärung, nicht eigentlich zur Schwägerschaft, sondern zur Verwandtschaft gehört.

"Eine gemeine Regel, welche in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft Statt hat.

Wenn des Bräutigams und der Braut Großvater und Großmutter Schwester oder Brüder Kinder gewesen, so ist die Ehe, beide von wegen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft halben verboten,

Die verbotenen Fälle in der Seitenlinie sind demnach

a. In

boten, nach gemeinen und üblichen Rechten." Hier haben wir nach der natürlichsten und richtigsten Auslegung, nichts anders als die vollen vier verbotenen Grade des canonischen Rechts in der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Denn diejenigen, die im vierten Grade der gleichen Seitenlinie mit einander verwandt sind, deren Großväter, oder Großmütter, oder Großvater und Großmutter, müssen jederzeit mit einander Geschwisterkinder gewesen seyn. Wie diese Regel sich in diesen Unterricht herein verirrt habe, weiß ich nicht, und giebt selbige einen abermaligen Beweis ab, mit welcher Flüchtigkeit man dazumal mit solchen Aufsätzen bey der Abfassung der Kirchenordnungen zu Werk gegangen. In dem lateinischen Orihinal von Georg Major findet sich diese Regel nicht; aber gleich in der ersten deutschen Ausgabe des Fürsten Georg, mit den nehmlichen Worten als jetzt. Da jedoch die eben angezeigte Interpretation durchaus nicht in dieses Gesetz paßt, vielmehr damit in directem Widerspruch stehet, so muß eine andere mögliche wenigstens versucht werden, wenn nicht etwa, wie mir fast glaublich ist, diese Regel als eine bloße historische Anführung zu betrachten seyn sollte, was ehedem nach dem gemeinen canonischen Rechte, wegen der verbotenen Grade Rechtens gewesen. Vielleicht ist das Wort Schwägerschaft hier in einem unbequemen Sinne gebraucht, und will die Stelle folgendes sagen: Wenn zwey Seitenverwands

a. In der ungleichen Seitenlinie zwischen solchen Personen, unter denen kein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet;
im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie.

1. 2. Mit des Großvaters (von väterlicher oder mütterlicher Seite,) Bruders Tochter,	1. 2. Mit des Vaters Bruders Sohnes oder Tochter Sohne,
3. 4. Mit des Großvaters Schwester Tochter,	3. 4. Mit des Vaters Schwester Sohnes oder Tochter Sohne,
5. 6. Mit der Großmutter	5. 6. Mit der Mutter

wandten von einem gemeinschaftlichen Urstamme herkommen, unter ihren Vorfahren aber wieder eine Verbindung durch Heyrath Statt gefunden hat, so haben sie ihre Verwandtschaft nicht von dem Urstamme, sondern von jenem Ehepaare an, von welchem sie zunächst herkommen, zu rechnen. So sind in dem angegebenen Falle Braut und Bräutigam, ob sie gleich von ihrem Urstamme an zu rechnen, Dritte-Geschwister-Kinder sind, doch eigentlich Geschwister-Kinder, weil ihre Großeltern, die gleichfalls Geschwister-Kinder gewesen, sich einander geehlichet haben; und ist ihnen also als Geschwister-Kindern, wegen dieser Ehe ihrer Großeltern, die Ehe untersagt. Unter den gemeinen und üblichen Rechten wären alsdann die Eheverbote in der protest. Kirche zu verstehen.

mutter Bruders Tochter,	Bruders Sohnes oder Tochter Sohne,
7. 8. Mit der Großmutter Schwester Tochter,	7. 8. Mit der Mutter Schwester Sohnes oder Tochter Sohne,
9. 10. Mit des Vaters Bruders Sohnes oder Tochter Tochter,	9. 10. Mit des Großvaters (von väterlicher oder mütterlicher Seite,) Bruders Sohne,
11. 12. Mit des Vaters Schwester Sohnes oder Tochter Tochter,	11. 12. Mit des Großvaters Schwester Sohne,
13. 14. Mit der Mutter Bruders Sohnes oder Tochter Tochter,	13. 14. Mit der Großmutter Bruders Sohne,
15. 16. Mit der Mutter Schwester Sohnes oder Tochter Tochter.	15. 16. Mit der Großmutter Schwester Sohne.

Für diejenigen Kirchenordnungen, welche die Ehe bis zum vierten Grade der ungleichen Linie untersagen, sind hier noch die Fälle mit der Elter-

ter = Eltern Brüder oder Schwestern Kindern und Großkindern beyzufügen.

b. In der gleichen Seitenlinie,
im ersten Grade.

1. Mit der Schwester.	1. Mit dem Bruder.

im zweyten Grade.

1. Mit des Vaters Bruders Tochter,	1. Mit des Vaters Bruders Sohne,
2. Mit des Vaters Schwester Tochter,	2. Mit der Mutter Bruders Sohne,
3. Mit der Mutter Bruders Tochter,	3. Mit des Vaters Schwester Sohne,
4. Mit der Mutter Schwester Tochter.	4. Mit der Mutter Schwester Sohne.

Die Ehen zwischen Geschwister = Kindeskindern, oder anderen Geschwister = Kindern, sind ausdrücklich erlaubt; und hindert es nicht, daß diese Ehe in der Cal. K. O. S. 284. untersagt wird, indem diese Worte aus einer fremden K. O. entlehnt, und nicht mit der gehörigen Vorsicht abgekürzt worden, und indem dabey zugleich auf den folgenden Unterricht wegen der Bluts = freundschaft verwiesen wird: "immaaßen solche gradus hernacher ordentlich gesetzt ꝛc." so daß also

dieser letztere als das allein geltende Gesetz zu betrachten ist.

Für diejenigen Kirchenordnungen aber, welche die Ehen bis zum dritten Grade der gleichen, oder dem vierten Grade der ungleichen Linie verbieten, sind noch die Heyrathen zwischen Anderen = Geschwister = Kindern als verbotene Fälle hinzuzufügen.

II. Eheverbote in der Schwägerschaft.

Nach dem protestantischen Kirchenrechte entstehet, wie bereits oben angezeigt worden, die Verschwägerung aus einem jeden vollzogenen Beyschlafe. Brückner führt ein juristisches Gutachten an (70), wegen der Ehe, die jemand mit der Wittwe seines Bruders geschlossen,

(70) Deciss. jur. matrim. controv. pag. 273. Es werden in diesem Gutachten auch aus einem Responsum der theol. Facultät zu Wittenberg vom Jahr 1682. wegen eines ähnlichen Falles, die Worte angeführt: Quia autem Princeps supremus de tali consummato matrimonio clementer dispensavit, illudque permisit, illud salva conscientia tolerari potest, si fratris demortui vidua primo suo marito numquam vere cohabitavit, nec, propter notoriam ejus impotentiam, cohabitare potuit, nec per copulam carnalem matrimonium consummavit.

sen, welcher wegen seiner Kränklichkeit den Beyschlaf mit selbiger nicht vollziehen können, worinn geurtheilt wird, daß auch um dieser Ursache willen die Ehe nicht wieder zu trennen sey. Es wird darinn die Muthmaaßung geäußert, daß die mosaische Verordnung wegen der Heyrath mit des Bruders Wittwe, wenn er unbeerbt gestorben, sich vielleicht auch auf die Präsumtion gegründet habe, daß kein vollständiger Beyschlaf in der ersten Ehe vor sich gegangen sey.

Eben deswegen nimmt auch das protest. Kirchenrecht eine aus einem unehelichen Beyschlafe *entstehende* **illegale Verschwägerung**, besonders in Gemäßheit von 1 Kor. 6, 16. an. Carpzov (71) führt in Beziehung hierauf folgende Entscheidung des Dresdenschen Consistorii vom J. 1608. an: "Hat P. E. sich vor zweyen Jahren zu gemeldter Annen Vaters Schwester Tochter gefunden, und mit ihr ein Kind gezeuget; So ist er, ungeachtet daß damals die Sache im Consistorio zu Meißen erörtert seyn soll, die Annen, welche der von ihm zu Fall gebrachten Weibsperson im andern Grad der Blutsfreundschaft gleicher Linien verwandt, ohne des Churfürsten zu Sachsen sonderbare gnädigste Dispensation zur Ehe

(71) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 97.

Ehe zu nehmen nicht befugt ꝛc.“ Mit großer Strenge ist zum Theil das aus dem unehelichen Beyschlafe entstehende Ehehinderniß behauptet, und wohl gar auf die andere Gattung der Verschwägerung ausgedehnt worden. In Ledderhose Hessen-Casselschem Kirchenrechte, §. 264. Anm. I. wird angeführt, daß unterm 4. Febr. 1777. jemanden die Ehe mit einer Person abgeschlagen worden, mit welcher sein Stiefsohn ein Kind in Unpflichten gezeugt gehabt. Nach Ayrers Anführung (72) ist im Lauenburgischen jemanden die Erlaubniß zur Ehe mit einer Person versagt worden, weil er deren Schwester dreyzehn Jahre vorher geschwängert gehabt. Daß der in der Trienter Synode zwischen der legitimen und illegitimen Schwägerschaft festgesetzte Unterschied, von den Protestanten nicht angenommen worden, läßt sich von selbst voraussetzen (73), und erstreckt sich daher das Eheverbot in der illegitimen Schwägerschaft eigentlich eben so weit, als in der legitimen; welches auch in den Kirchenordnungen, in welchen der illegitimen Schwägerschaft erwähnt wird, als Regel festgesetzt ist. Uebrigens glaubt Böhmer nebst andern Kirchenrechtslehrern, was sowohl den vor der Ehe unterhaltenen, aber erst nach

(72) Diss. de jure dispensandi circa connubia, §. 26. Anm. a.

(73) Böhmeri Jus eccles. Protest. T. IV. pag. 175.

nach Vollziehung der Ehe bekannt werdenden unzüchtigen Umgang eines Gatten mit den Blutsfreunden des andern Gatten anlangt, als auch die sogenannte affinitatem supervenientem, oder die nach vollzogener Ehe von einem Ehegatten mit den Verwandten des andern verübte blutschänderische Vermischung, wozu auch die zu rechnen, die nach vollzogenem Beyschlafe der Verlobten von einem derselben ausgeübt wird, daß solche nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche keinesweges ein schlechterdings vernichtendes Ehehinderniß ausmachen, sondern in den dispensabeln Fällen, auf Verlangen des unschuldigen Theils die Dispensation hintennach ertheilt werden könne, wie denn auch nach dem canonischen Rechte aus der nachfolgenden illegitimen Verschwägerung keinesweges ein diriminendes Impediment entstehet. (Siehe oben S. 215. ff.). Auch leidet es in diesen letzteren Fällen gar keinen Zweifel, daß außer der dem schuldigen Theile wegen begangenen Incests zuzuerkennenden bürgerlichen Strafe, dem beleidigten Theile die Ehescheidungs-Klage wegen Ehebruch zustehe (74).

Wenn

(74) So viele erhebliche Gründe der Sittlichkeit und der Schicklichkeit sich auch für das aus einem unzüchtigen Umgange in einigen Fällen entstehende Ehehinderniß anführen lassen, so wird dasselbe doch schwerlich in dem Umfange und der Strenge, worinn dasselbe in dem

Wenn ich es habe eingestehen müssen, daß das protestantische Gewohnheitsrecht in Absicht der Entstehung der Schwägerschaft aus einem jeden vollzogenen Beyschlafe, und in Ansehung der illegitimen Schwägerschaft, mit dem canonischen Rechte übereinstimme; so bin ich doch weit entfernt, ein Gleiches von Seiten der **protestantischen Kirchenordnungen** zuzugeben. Ich glaube vielmehr, daß mehrere ältere Kirchenordnungen, welche über die illegale Schwägerschaft ein völliges Stillschweigen beobachten, und in den Eheverboten bloß von denen durch die Ehe Verschwägerten reden, **auch hierinn nach Grundsätzen des römischen Rechts zu erklären** sind. Namentlich ist der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft auch in dieser Absicht lediglich nach römischen Gesetzen ausgearbeitet, und eben deswegen ist auch das Eheverbot mit des Vaters Concubine in dem lateinischen Originale besonders eingerückt worden, welches völlig überflüßig gewesen wäre, wenn sämtliche Eheverbote in der Schwägerschaft, sich eben sowohl auf die illegale als legale bezögen. Man erwäge nur, zu welcher gezwungenen Auslegung man seine

canonischen Rechte und dem protest. Kirchenrechte aufgestellt wird, gerechtfertiget und mit irgend einigen vernünftigen Principien in Uebereinstimmung gebracht werden können.

seine Zuflucht würde nehmen müssen, um diesen Unterricht auf die illegale Schwägerschaft auszudehnen, wenn z. B. darinn dem Sohne untersagt wird, "die Stiefmutter, es sey die erste, andere oder die dritte, welche sein Vater zur Ehe gehabt", zu heyrathen; und es in der angehängten Erinnerung (Cal. K. O. S. 297.) heißt: "Allhier in diesen Personen ist auch das vierte Gebot Gottes zu bedenken: Du sollt Vater und Mutter ehren"; (da doch wohl nicht der Sohn die Hausmagd, mit welcher der ausschweifende Vater Unzucht treibt, als seine Mutter wird ehren sollen.). Auch wird in dem beygefügten Anhange (Cal. K. O. S. 302.) ausdrücklich gesagt: "Dieweil Mann und Weib Ein Leib und Ein Fleisch durch die Ehe werden, soll ein jegliches Theil sich von des andern Blutsfreunden enthalten." Es werden demzufolge nach der Cal. K. O., welche kein anderes Gesetz wegen der verbotenen Grade enthält, als den genuinen Unterricht wegen der Blutsfreundschaft, keine andere Ehen wegen einer illegalen Verschwägerung für verboten angesehen werden können, als diejenigen, welche das römische Recht, als das in unserer Kirchenordnung eigentlich verordnete Hülfsrecht in Ehesachen, der Schicklichkeit wegen widerräth, die Ehe mit des Vaters Beyschläferinn, mit des Sohnes Beyschläferinn ꝛc. Ich bin auf's gewisseste überzeugt, daß erst spä-

terhin diese Begriffe und Grundsätze sich aus dem canonischen Rechte in das protestantische Kirchenrecht eingedrungen haben, und daß sie dadurch auch in einige jüngere Kirchenordnungen geflossen sind. So in die Lüneb. K. O., in welcher §. 53. ausdrücklich verordnet wird, daß die illegale Schwägerschaft eben so sehr und in eben den Graden ehehindernd seyn solle, als die legale: "Und sollen in oberwähnten gradibus, die Heyrathen nicht allein, wann die Schwägerschaft aus einer rechten beständigen Ehe, sondern auch aus einer andern Beywohnung auch außerhalb Ehestandes herrühret, verboten seyn."

Was den Umfang der Eheverbote in der Schwägerschaft anlangt, so wird in dem protestantischen Kirchenrechte, wie auch in den allermeisten Kirchenordnungen, als Regel festgesetzt, **daß die Ehe in der Schwägerschaft in eben den Graden verboten sey, als in der Blutsfreundschaft.** Man glaubte, daß diese Regel als eine nothwendige Folge aus dem biblischen Satze fließe, daß Mann und Weib Ein Fleisch seyn (75). In dem Churſächsischen Unterrichte wegen

(75) Gerhard folgert diese Regel noch insbesondere aus 3 Mos. 18, 14. wo dem Eheverbote mit des Vaters Bruders Wittwe, die Ursache beygefügt wird: denn sie ist deine Tante, (Dodo, sie ist als deines

wegen Blutsfreundschaft finden sich folgende Regeln am Rande beygedruckt: "Von Schwägerschaft, Prima Regula, Alle meines Weibes Blutsfreunde sind mir geschwägert, dergestalt, in welchem Glied der Blutsfreundschaft sie meinem Weibe verwandt, im selben Grade seyn sie mir Schwägerschaft halben zugethan. Secunda Regula. Alle Blutsfreunde des Mannes sind seinem Weibe geschwägert dergestalt, in welchem Grade der Blutsfreundschaft sie dem Manne zugethan, im selben Grade sind sie dem Weibe mit Schwägerschaft verwandt. Und demnach, wie weit sich die Prohibition in der Blutsfreundschaft erstreckt, also weit erstrecket sie sich auch in der Schwägerschaft. Denn gleichergestalt, wie sich einer von seinen Blutsfreunden enthalten soll, also ist er sich auch schuldig, von seines Weibes Blutsfreunden zu enthalten, und in solcher Maaße das Weib von ihres Mannes Freunden." Daß diese Regeln an den Rand gedruckt sind, da hingegen alle übrigen Regeln dem Gesetze selbst einverleibt worden, zeigt, daß sie ursprünglich nicht zum Werke gehören, wie sie denn auch nicht dazu passen, indem dieser

fast

deines Vaters Schwester zu betrachten, nach Gerhards Erklärung, wobey aber der Beweis nicht geführt worden, daß Dodo nicht auch nach dem gemeinen Sprachgebrauche des Vaters Bruders Frau oder Wittwe bedeuten könne).

fast ganz nach Principien des röm. Rechts ausgearbeitete Unterricht, aus der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, gar keine andere als solche verbotene Fälle aufstellt, wo ein respectus parentelae eintritt, und von der gleichen Seitenlinie gar keine Verbote vom zweyten Grade enthält. Die Lüneb. K. O. hat diese Regeln §. 35. mit in den Text gerückt, und noch stärker ausgedrückt, als im Originale: "Woraus dann für sich erscheinet, und ein jeder auch gering Verständiger abzunehmen hat, daß so weit sich die prohibitio in der Blutsfreundschaft erstrecket, sich auch eben so weit die prohibitio in der Schwägerschaft erstrecken muß." So heißt es auch §. 54. von der Schwägerschaft eben wie von der Verwandtschaft: "Im vierten Grad aber, gleicher und ungleicher Linie, mögen sich diejenigen, so einander mit Schwägerschaft verwandt, wohl ehelichen, unangesehen es in dem jure canonico verboten."

Die Calenb. K. O. hat diese Regeln ausgelassen und folglich verworfen, da überall, wo jener Unterricht über die Blutsfreundschaft in der Churſächsischen K. O. abgedruckt ist, jene Regeln sich am Rande beygefügt finden (76).

In

(76) Eben so sind auch in der Magdeburgischen Ehe- und Verlöbniß-Ordnung diese Regeln weggelassen worden.

In dem hinten (S. 302.) beygefügten Unterrichte heißt es ganz unbestimmt und im Allgemeinen: "Dieweil Mann und Weib Ein Leib und Ein Fleisch durch die Ehe worden, soll ein jegliches Theil sich von des andern Blutsfreunden enthalten." Es ist demnach unsere Cal. K. O. nicht nach jenen Regeln, sondern nach den Principien des römischen Rechts, nach welchen die Schwägerschaft keinesweges in gleichem Maaße ehehindernd war, als die Verwandtschaft, sondern es bloß im Allgemeinen hieß: Affinitatis quoque veneratione a quarundam nuptiis abstinendum est; zu beurtheilen und zu interpretiren. Es scheint zwar, daß S. 284. die Ehen in der Schwägerschaft in eben der Maaße, als in der Blutsfreundschaft, verboten worden: "So ist unsere Meinung und Befehl, daß hinfort alle die Personen, so im andern und dritten Grade der Blutverwandtniß, als Geschwisterigte Kinder und Kindeskinder, desgleichen auch der Schwägerschaft, (immaaßen solche gradus hernacher ordentlich gesetzt,) — — — sich keinesweges mit einander verloben sollen." Allein, außer dem schon mehrmals Gesagten, daß dieser Paragraph aus einer fremden K. O. entlehnt und nicht mit der gehörigen Vorsicht abgekürzt worden, daher demselben auch eben kein Gewicht beyzulegen ist, ist noch hiebey zu bemerken: 1) daß der Ausdruck: desgleichen auch der Schwägerschaft, unbestimmt

sey,

sey, und gar nicht mit Sicherheit anzeige, daß die Ehe in der Schwägerschaft in gleichen Graden verboten sey, als in der Verwandtschaft; 2) Wenn jene Stelle mit größter Strenge in ihrem wahren Sinne interpretirt werden sollte, so würde daraus folgen, daß die Ehe auch im dritten Grade der gleichen Seitenlinie der Verwandtschaft verboten sey, welches doch nicht der Fall ist; 3) Es wird gleich dabey, in Ansehung der Bestimmung der Grade, in welchen die Schwägerschaft die Ehe verhindere, auf den folgenden Unterricht verwiesen. — Es verursachet dies unter den beiden Kirchenordnungen unserer Lande einige wesentliche Verschiedenheiten, die gehörigen Orts angezeigt werden sollen (77).

Es ist freylich nicht zu läugnen, daß der Grundsatz von der Gleichheit der Eheverbote in der

(77) Ich glaube, daß es hiebey nicht einst einer Erklärung von meiner Seite bedürfe, daß diese meine Privatauslegung mit der auf die bisherige Praxis gegründeten Auslegung desjenigen Landescollegii, welchem die Dispensationen in denen in Frage befangenen Graden anvertrauet sind, in gar keine Collision kommen könne, und daß, so wie jene sich hermeneutische Richtigkeit in der Interpretation des vorliegenden Gesetzes einzig zum Ziel setzt, dieser auf alle Art eine gesetzliche Gültigkeit zugeschrieben werden müsse.

der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft fast sämtlichen Kirchenordnungen gemein ist; aber dies wird uns noch nicht berechtigen, ihn in irgend eine K. O., in welcher er nicht allein mangelt, sondern offenbar verworfen worden, hineinzutragen (78). Es fehlt jedoch auch nicht an einzelnen Kirchen- und Eheordnungen, worinn jenes Princip nicht anerkannt wird. Daß der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft nicht in Gemäßheit desselben ausgearbeitet worden, habe ich schon bemerkt. Die Würtembergische Ehe- und Ehegerichts-Ordnung verbietet die Ehe, in der Verwandtschaft bis zum vierten Grade der ungleichen Linie, in der Schwägerschaft aber nur bis zum dritten Grade der gleichen

(78) In Rehtmeyers Kirchengesch. der Stadt Braunschweig, 5. Th. S. 303. wird eines zur Zeit und unter Mitwirkung des Dr. Chemnitz von dem Braunschw. Stadt-Magistrate ausgefertigten Decrets erwähnt, daß man auch in tertio gradu affinitatis lineae inaequalis die Ehen nicht zulassen solle. Allein die Privatmeinung eines einzelnen Gliedes einer zur Abfassung eines Gesetzes niedergesetzten Commission, kann auf die Erklärung des Gesetzes niemals einen entscheidenden Einfluß haben, um so weniger, wenn das Gesetz nicht von der Commission abgefaßt, sondern anderswoher entlehnt worden, wie dies bey unserer Eheordnung und dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft der Fall ist.

chen Linie. In der Limburgischen K. O. von 1666. S. 392. heißt es: "Darnach in beyseitslicher Linien, sollen die Personen, so im ersten, andern und dritten Grad, gleicher und ungleicher Linien, als Geschwisterig und dero Kinder, desgleichen auch geschwisterige Kindeskinder, sich keinesweges ehelich zusammen verloben und verheyrathen. So viel die Mag- und Schwägerschaft belangen thut, lassen wir es bey Göttlichen und Kayserlichen Rechten und Verbot in diesen Fällen des Zusammenverheyrathens verbleiben." Es folgen sodann lauter Verbote in der Schwägerschaft, die sich in der Seitenlinie nicht weiter erstrecken, als bis zum zweyten Grade ungleicher Linie. In der Straßburgischen K. O. von 1603, welche die Ehe in der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten Grade der ungleichen Linie verbietet, ist in einer angehängten merkwürdigen Erklärung, S. 349. jene Regel ausdrücklich verworfen worden: "Wiewohl in dieser unserer Declaration und Ordnung, von den zugelassenen und verbotenen Gradibus der ehelichen Vermählung, in verschienenem 1560. Jahr publicirt, von wegen der Verhinderung der Schwägerschaft unter anderm gesetzt und verordnet ist, So weit sich die Prohibition in der Blutsfreundschaft erstrecket, daß sie sich auch also weit in der Schwägerschaft erstrecken solle ꝛc. So haben wir doch aus bewegenden und erheblichen

christ-

christlichen Ursachen, bevorab, weil solches den göttlichen und kayserlichen Satzungen gemäß, erkannt, daß nun hinfüro die Vermählung im dritten Grad, in gleicher und ungleicher Linien, von wegen der Schwägerschaft, unverboten, sondern frey und zugelassen seyn soll, doch daß es sonsten durchaus bey dieser unserer vorigen Declaration verbleiben solle. Actum et decretum Montags den 10. Febr. Anno Domini 1584." (79).

(79) Ungeachtet in der Churſächs. K. O. ausdrücklich die Regel aufgestellt ist, daß die Schwägerschaft in gleichen Graden die Ehe hindere, als die Verwandtschaft; so wird doch in einem bey Dedeken (Thes. consil. et decision. Vol. III. Lib. III. Sect. 8. Nro. 7. pag 291.) angeführten Decrete des Meißnischen Consistorii vom J. 1547. die Ehe im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft für erlaubt erklärt: "Auf eure an uns gethane Frage, ob Hans N. seines Großvatern Bruders Sohnes hinterlassene Wittwe, der er im dritten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linien verwandt, zur Ehe nehmen und haben möge, unterrichten wir Verordnete des Churf. Consistorii zu Meißen vor Recht, daß die Ehe zwischen gemeldten beiden Personen dießfalls zugelassen wird. V. R. W."

A. Eheverbote in der Schwägerschaft der ersten Gattung.

1. In der geraden Linie.

In der geraden Linie der Schwägerschaft sind die Ehen in den protestantischen Kirchenordnungen, wegen des dabey obwaltenden elterlichen und kindlichen Verhältnisses, eben so uneingeschränkt verboten, als in der geraden Linie der Verwandtschaft. In dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft heißt es, daß alle diese Personen für unsere Väter und Mütter, oder für unsere Söhne und Töchter zu halten seyn; es wird auf die ersten das vierte Gebot angewandt, und in Beziehung auf die letzten heißt es in der hinzugefügten Erinnerung, (Cal. K. O. S. 299.) "Diese jetzt erzählte Personen sind alle anstatt unserer lieben Töchter und Söhne, vor welchen, daß Vater und Mutter, oder auch Stiefvater und Stiefmutter einen Scheu haben, und sie nicht berühren noch schänden, sondern mit Zucht ehren sollen, lehret beide göttlich und beschrieben, ja auch das natürliche Recht, und alle menschliche Vernunft; derhalben wisse sich jederman darnach zu halten" Es sind diese Eheverbote in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, durch drey Grade durchgeführt, welches folgende Gattungen von verbotenen Fällen giebt:

a. Mit

a. Mit der Frauen Mutter, Großmüttern, Eltermüttern ꝛc. (oder mit der Schwiegermutter, u. der Schwiegereltern Müttern und Großmüttern ꝛc.)

a. Mit der Töchter, Großtöchter, Enkelinnen ꝛc. Männern,

b. Mit der Söhne, Großsöhne, Enkel ꝛc. Frauen,

b. Mit des Mannes Vater, Großvätern, Eltervätern ꝛc. (oder mit dem Schwiegervater, und der Schwiegereltern Vätern und Großvätern ꝛc.)

c. Mit des Vaters, der Großväter, Elterväter ꝛc. andern und dritten ꝛc. Frauen, (oder mit unsern, unserer Eltern, Großeltern ꝛc. Stiefmüttern,)

c. Mit den Stiefsöhnen, und den Söhnen und Großsöhnen ꝛc. der Stief-Söhne oder Töchter,

d. Mit den Stieftöchtern, und den Töchtern und Großtöchtern ꝛc. der Stief-Söhne u. Töchter.

d. Mit der Mutter, der Großmütter, Eltermütter ꝛc. andern und dritten ꝛc. Männern, (oder

mit ihren, ihrer Eltern, Großeltern ꝛc. Stiefvätern.).

2. In der Seitenlinie.

a. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung derjenigen Personen, zwischen denen ein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet.

Ohne Zweifel tragen unsere Kirchenordnungen, auf Veranlassung des mosaischen Eheverbots mit des Vaters Bruders Wittwe, die Idee des respectus parentelae in Absicht der Seitenlinie, auch in die Schwägerschaft herüber; wie denn unsere Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 57. solche sogar auf die Verschwägerung der andern und dritten Gattung überzutragen scheint. In der neueren Braunschw. Wolfenbüttelschen K. O. des Herzog Anton Ulrich von 1709. S. 108. wird dies ausdrücklich gesagt: "Muß ferner insgemein zur Grund-Regel der verbotenen Ehen, sowohl in der Blutsverwandtschaft als der Schwägerschaft, gesetzt und observirt werden, daß alle diejenigen, zwischen denen ein respectus parentum et liberorum ist, oder welche gegen einander als Eltern und Kinder angesehen und betrachtet werden können, sich nicht zusammen verehelichen sollen." Eben hierauf gründet sich ohne Zweifel in unserer K. O. die Verordnung Herzogs

zogs Johann Friedrich von 1675. wegen der Indispensabilität der Fälle im andern Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft. (Cal. K. O. S. 929. f.). Aus dem nehmlichen Grunde beziehen sich auch in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, sämtliche aufgeführte verbotene Fälle in der ungleichen Seitenlinie, auf solche Personen, unter denen nach obiger Idee ein elterliches und kindliches Verhältniß sich findet, auf die Heyrath mit den Tanten und Nichten der Frauen ꝛc. Ich halte es daher für nöthig, um den Geist unserer Kirchenordnungen ganz zu treffen, daß ich auch in der Schwägerschaft diese Ehen zwischen Personen, unter denen ein respectus parentelae obwaltet, besonders behandele, da es wohl keinen Zweifel leidet, daß auch in der Schwägerschaft, eben wie in der Blutsfreundschaft, diese Heyrathen gänzlich, und ohne Bestimmung einer gewissen Gränze, verboten sind. Es sind solche jedoch nicht, wie in der Verwandtschaft, bis zum vierten, sondern nur bis zum dritten Grade, in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, durchgeführet worden; und giebt dies folgende verbotene Fälle ([80]):

1 - 6.

(80) Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß der erste Fall in jeder Abtheilung zwey besondere Fälle, und der andere deren vier in sich enthält; z. E. der Frauen Tante kann ihres Vaters oder

1-6. Mit der Frauen Tante und Großtante, (Vaters oder Mutter Schwester, Großvaters od. Großmutter Schwester,)

1-6. Mit der Nichten und Großnichten (Bruders oder Schwester Tochter, Neffen oder Nichten Tochter) Manne,

7-12. Mit der Frauen Nichte und Großnichte, (Bruders oder Schwester Tochter, Neffen oder Nichten Tochter,)

7-12. Mit der Tanten und Großtanten (Vaters oder Mutter Schwester, Großvaters oder Großmutter Schwester) Manne,

13-18. Mit des Oheims und Großoheims (Vaters oder Mutter Bruders, Großvaters od. Großmutter Bruders) Frau,

13-18. Mit des Mannes Neffen und Großneffen, (Bruders oder Schwester Sohne, Neffen oder Nichten Sohne,)

19-24. Mit des Neffen und Großneffen (Bruders oder

19-24. Mit des Mannes Oheim und Großoheim, (Va- Schwe-

ihrer Mutter Schwester seyn; der Frauen Großtante kann die Schwester ihres Großvaters, (von väterlicher oder mütterlicher Seite,) oder ihrer Großmutter, (wieder von väterlicher oder mütterlicher Seite,) seyn.

Schwester Sohnes, Neffen oder Nichten Sohnes) Frau.

ters oder Mutter Bruder, Großvaters oder Großmutters Bruder).

b. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung solcher Personen, unter denen kein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet, wie auch in der gleichen Seitenlinie.

A. Nach der Calenbergischen K. O.

Außer den eben angeführten Fällen, die des respectus parentelae wegen verboten sind, stellt die Cal. K. O. bloß folgende Fälle im ersten Grade der gleichen Seitenlinie unter den verbotenen auf:

1. Mit des Bruders Frau,
2. Mit der Frauen Schwester.

1. Mit des Mannes Bruder,
2. Mit der Schwester Manne.

Es bleibt hier also noch die Frage wegen folgender zwey Arten von Ehen: 1) Die im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie oben noch zurückgebliebenen, wo kein respectus parentelae eintritt, (im andern Grade der ungleichen Seitenlinie tritt solcher immer ein;) z. B. mit des Ehegatten Großvaters oder Großmutter, Bruders oder Schwester Kinde; 2) Im andern Gra-

de der gleichen Seitenlinie, die Heyrath mit denen, welche mit dem verstorbenen Ehegatten Geschwisterkind sind. Da aber unsere K. O. von diesen beiden Arten von Ehen gar keinen verbotenen Fall aufführt, auch keine Regel aufstellt, nach der sie für verboten gehalten werden müßten, noch auch den Grundsatz annimmt, daß die Ehen in der Schwägerschaft in gleichem Grade unzulässig seyn, als in der Blutsfreundschaft; so kann ich die angegebenen beiden Arten von Ehen nicht, als in der Cal. K. O. verboten, betrachten.

B. Nach der Lüneburgischen und andern K. O.

Nach dem in der Lüneb. K. O., wie in den meisten andern Kirchenordnungen, so ausdrücklich aufgestellten Princip, daß in der Schwägerschaft die Ehen in gleichen Graden verboten seyn, als in der Verwandtschaft, leidet es gar keinen Zweifel, daß die angeführten beiden Arten von Ehen zu den untersagten gerechnet werden müssen, ungeachtet aus dem dritten Grade ungleicher Linie nur drey verbotene Fälle, welche hier besonders bezeichnet werden sollen, aus dem andern Grade gleicher Seitenlinie gar keine namhaft aufgeführet werden. Folglich sind verboten die Ehen:

c. In der ungleichen Seitenlinie, zwischen solchen Personen, unter denen kein elterliches und kindliches Verhältniß Statt findet;
im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie (81).

1. 2. **Mit des Großvaters** (von väterlicher oder mütterlicher Seite,) **Bruders Schwiegertochter,**	1. 2. Mit des Schwiegervaters Bruders Großsohne, (Sohnes oder Tochter Sohne,)
3. 4. Mit des Großvaters Schwester Schwiegertochter,	3. 4. Mit der Schwiegermutter Bruders Großsohne,
5. 6. Mit der Großmutter Bruders Schwiegertochter,	5. 6. Mit des Schwiegervaters Schwester Großsohne,
7. 8. Mit der Großmutter Schwester Schwiegertochter,	7. 8. Mit der Schwiegermutter Schwester Großsohne,
9. 10. Mit des Schwiegervaters Bruders Großtochter, (Sohnes oder Tochter Tochter,)	9. 10. **Mit des Großvaters** (von väterlicher oder mütterlicher Seite,) **Bruders Schwiegersohne,**
	11. 12.

(81) Im andern Grade der ungleichen Seitenlinie tritt jederzeit der respectus parentelae ein; und ist dies auch oben bey der mit dieser correspondirenden Tabelle in der Verwandtschaft zu bemerken.

11. 12. Mit des Schwiegervaters Schwester Großtochter,

13. 14. Mit der Schwiegermutter Bruders Großtochter,

15. 16. Mit der Schwiegermutter Schwester Großtochter,

17. 18. Mit der Frauen Großvaters Bruders Tochter,

19. 20. Mit der Frauen Großvaters Schwester Tochter,

21. 22. Mit der Frauen Großmutter Bruders Tochter,

23. 24. Mit der Frauen Großmutter Schwester Tochter,

25. 26. Mit des Vaters Bruders Großsohnes Frau,

27. 28. Mit des Vaters Schwester Großsohnes Frau,

11. 12. Mit der Großmutter Bruders Schwiegersohne,

13. 14. Mit des Großvaters Schwester Schwiegersohne,

15. 16. Mit der Großmutter Schwester Schwiegersohne,

17. 18. Mit des Vaters Bruders Großtochter Manne,

19. 20. Mit der Mutter Bruders Großtochter Manne,

21. 22. Mit des Vaters Schwester Großtochter Manne,

23. 24. Mit der Mutter Schwester Großtochter Manne,

25. 26. Mit des Mannes Großvaters Bruders Sohne,

27. 28. Mit des Mannes Großmutter Bruders Sohne,

29. 30. Mit der Mutter Bruders Großsohnes Frau,

31. 32. Mit der Mutter Schwester Großsohnes Frau.

29. 30. Mit des Mannes Großvaters Schwester Sohne,

31. 32. Mit des Mannes Großmutter Schwester Sohne.

b. In der gleichen Seitenlinie;
im ersten Grade,
(wie in der Calenb. K. O.)

1. Mit des Bruders Frau,

2. Mit der Frauen Schwester.

1. Mit des Mannes Bruder,

2. Mit der Schwester Manne.

im andern Grade.

1. Mit des Schwiegervaters Bruders Tochter,

2. Mit des Schwiegervaters Schwester Tochter,

3. Mit der Schwiegermutter Bruders Tochter,

4. Mit der Schwiegermutter Schwester Tochter,

1. Mit des Vaters Bruders Schwiegersohne,

2. Mit der Mutter Bruders Schwiegersohne,

3. Mit des Vaters Schwester Schwiegersohne,

4. Mit der Mutter Schwester Schwiegersohne,

5. Mit

5. Mit des Vaters Bruders Schwiegertochter,	5. Mit des Schwiegervaters Bruders Sohne,
6. Mit des Vaters Schwester Schwiegertochter,	6. Mit der Schwiegermutter Bruders Sohne,
7. Mit der Mutter Bruders Schwiegertochter,	7. Mit des Schwiegervaters Schwester Sohne,
8. Mit der Mutter Schwester Schwiegertochter.	8. Mit der Schwiegermutter Schwester Sohne.

Es bedarf hier nicht der abermaligen Erinnerung, daß für diejenigen Kirchenordnungen, in welchen sich die Eheverbote bis zum dritten Grade der gleichen, oder dem vierten Grade der ungleichen Seitenlinie, der Verwandtschaft und Schwägerschaft, erstrecken, die verbotenen Fälle in der gleichen und ungleichen Linie, um so viel weiter ausgeführt werden müssen.

B. Eheverbote in der Schwägerschaft der andern Gattung (82).

Nicht leicht giebt es wohl in den Eheverboten unserer Kirche, ja überhaupt in dem protestanti-

(82) In Ansehung der nun folgenden Arten der verwandt-

stantischen Kirchenrechte, einen so äußerst verwickelten Punct, über den die Meinungen der Gelehrten so getheilt, und in Ansehung dessen die, in den Kirchenordnungen, den später ergangenen Verordnungen, und der Praxis der Consistorien aufgestellten Principien, so von einander abweichend wären, so daß es sehr schwer seyn wird, einen bequemen Vereinigungspunct für alle diese verschiedenen Grundsätze ausfindig zu machen, als

wandtschaftlichen Verbindung, bitte ich meine Leser, sich die Begriffe gegenwärtig zu erhalten, welche oben von der Verschwägerung der andern und dritten Gattung auseinander gesetzt worden sind. So einfach diese Materien sind, so bald diese Begriffe bestimmt aufgefaßt werden, so entstehet außerdem auch bey der größten Abstractionsfähigkeit eine Verwirrung ohne Ende; und wird es alsdann hiebey seine volle Anwendung finden, was in der Pommerschen K. O. sehr naiv schon von der ersten Art der Verschwägerung gesagt wird: "Die Grade in der Schwägerschaft, sonderlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, mit denen, die ihnen verwandt sind, sind viel schwerer zu unterscheiden und zu richten, als die Grade in der Blutsfreundschaft; derhalben sollen die Pfarrherrn und Prediger sich vorsehen, denn hierinn kann es wohl geschickten Theologen fehlen, wenn sie es noch so treulich gut meinen, und wenn's versehen ist, so liegen die Gewissen in ewigem Stricke und können nicht wieder heraus u. s. w."

als die Eheverbote in der anderen und dritten Gattung der Schwägerschaft. Neuere Kirchenrechtslehrer, welche sich einmal gewöhnt haben, das protestantische Kirchenrecht ganz nach Grundsätzen des canonischen Rechts zu beurtheilen und zu behandeln, äußern wohl die Meinung, daß alle Eheverbote in der Schwägerschaft der zweyten und dritten Gattung, in dem protestantischen Kirchenrechte, wie in dem canonischen Rechte, aufgehoben worden, und bloß noch zu den Antiquitäten zu rechnen wären. Eine mangelhafte Kenntniß unserer Kirchenordnungen hat schon ältere Rechtslehrer und Theologen zu solchen Aeusserungen veranlaßt; und sogar der gründliche Gerhard (83) glaubt, daß diese beiden Gattungen der verwandtschaftlichen Verbindung in dem protestantischen Kirchenrechte gar kein eigentliches Ehehinderniß mehr abgeben. Nach solchen Autoritäten ist dies in der K. O. des Herzogthums Lauenburg, S. 170. als Grundsatz aufgestellt worden: "Es ist eine gemeine und bekannte Regel in allen reformirten evangelischen Consistoriis teutsches Landes: Quod nulla nunc temporis sit prohibitio in secundo et tertio affinitatis genere." Wie gänzlich irrig dies sey, wird die Folge zeigen.

In den Churſächsischen Unterricht wegen der Blutsfreundschaft wurden die beiden Eheverbote

(83) De conjugio, §. 244.

bote in der andern Gattung der Schwägerschaft, aus dem römischen Rechte, mit des Stiefsohnes Frau und mit der Stieftochter Manne, aufgenommen. Diesem Vorgange folgten die meisten andern Kirchenordnungen, und nahmen theils die nehmlichen, theils noch einige mehrere verbotene Fälle derselben Art auf. So die Pommersche K. O. von 1568. die Eheverbote mit des Stiefvaters andern Frau und mit der Stiefmutter anderem Manne, welche daselbst aus jenen Eheverboten des römischen Rechts gefolgert werden. Ja, in der Pommerschen K. O. von 1690. heißt es S. 207. "Seines Stiefvaters Wittwe, wenn's gleich die andere oder dritte Frau nach seiner rechten Mutter Tode wäre. — Ihrer Stiefmutter Mann, wenn's gleich den andere oder der dritte Mann nach ihres rechten Vaters Tode wäre." Die Lauenburgische K. O. fügt, ungeachtet des in derselben aufgestellten, oben angeführten Grundsatzes, noch die Ehe mit des Schwiegersohnes andern Frau hinzu. Bald wurde es als ein allgemeiner Grundsatz angenommen, daß in der andern, und zum Theil auch in der dritten Gattung der Verschwägerung alle Ehen in der geraden Linie, weil hier respectus parentum et liberorum Statt habe, verboten seyn (84).

Nach

(84) Carpzov, Jurispr. eccl. Lib. II. Tit. VI. def. 101.

Auch

Nach dem Bestreben der meisten Theologen der damaligen Zeit, alle Eheverbote aus der Bibel zu deduciren, suchte man auch für diese Eheverbote einen Grund in den mos. Eheverboten. So deutete man wohl, gegen den hebräischen Sprachgebrauch, 3 Mos. 18, 15. auch auf die Frau des Stiefsohnes. Die Ehen mit des Stiefvaters andern Frau und der Stiefmutter anderm Manne misbilligt Gerhard (85), und leitet dieses Verbot auch aus 3 Mos. 18, 17. her, daß ein Mann nicht eine Frau und deren Tochter, welches er auch auf die Stieftochter ausgedehnt wissen will, folglich auch nicht eine Frau einen Mann und dessen Sohn oder Stiefsohn, heyrathen dürfe.

Sehr verschieden waren von jeher die Meinungen über diese Ehen. Aeußerst streng urtheilt darüber Luther in einem bey Brückner aufbehaltenen Schreiben, in Betreff eines Geistlichen, der seiner verstorbenen Frauen Stiefmutter geheyrathet hatte, und glaubt, daß diese Ehe nicht bestehen könne und getrennt werden müsse

Auch Gerhard, de conjugio §. 353. welcher daher, nach Majors Vorgang, der obigen Regel: Quod hodie nulla sit prohibitio etc. die Einschränkung hinzufügt: nisi scilicet personae in linea recta ascendentium et descendentium locum compleant.

(85) l. c. §. 353.

müsse (86). Ganz anders lautet Melanchthons und anderer älteren Theologen und Rechtsgelehrten merkwürdiges Urtheil, welches in einem Gutachten des Wittenbergischen Consistorii, wegen der Ehe mit des Stiefsohns Wittwe (87), aufbehalten ist, und woraus man siehet, daß es mit diesen Eheverboten im geringsten nicht auf absolute Eheverbote und Ehehindernisse abgesehen gewesen sey: "Und befinden wir in unserm Urtheilsbuche ein Bedenken, anno 53. gehalten, dabey der Herr Philippus, Dr. Georgius Major, Dr. Lindemannus, Schneidwinus und andere gewesen, allda der Herr Philippus anzeigt, daß der Herr Lutherus gleicher Meinung gewesen, daß solches bey dem gemeinen unverständigen Mann viel Nachdenkens und Aergerniß bringe. Derowegen ist damals auf dies Mittel geschlossen, wenn die Personen sich noch nicht mit einander verlo-

(86) Nicolao Episcopo Neuburgensi gratiam et pacem. Reverende in Christo pater. Ego sentio, conjugium Pastoris, qui novercam uxoris suae defunctae duxit, incestum, nisi sic esset noverca, quod defunctae pater etiam fuisset vitricus, non naturalis pater. Ideoque aut dirimendum est, aut extra Dioecesin tuam expellendus etc. Bey Brückner, Deciss. jur. matrim. controv. pag. 338.

(87) Bey Carpzov, l. c. Lib. II. Tit. VI. def. 101. §. 23.

verlobet, daß sie mit gebührlichen Vermahnungen von ihrem Fürnehmen anfangs abzuhalten; Da aber das nicht geschehen kann, und sie wollten nicht von einander lassen, oder aber die Eheverlöbniß seyn vollzogen, so wäre sie zu gestatten." Von Beust (88) gestattet dabey Dispensation. Gerhard dagegen (89) misbilliget diese Ehen wegen des elterlichen Verhältnisses durchaus, und glaubt, daß sie, wo noch res integra sey, nicht zugegeben werden dürften, gesteht jedoch dabey ein, daß sie bey bereits geschlossenen Ehen keinen hinlänglichen Grund zur Trennung ausmachten. Mit diesem scheint Carpzov (90) übereinzustimmen.

Eben so verschieden ist hierinn die **Praxis der Consistorien** gewesen. Im Sächsischen sind diese Ehen immer als dispensabel betrachtet worden. In einem Decrete des Dresdenschen Consistorii von 1616. wegen der Ehe mit des Stiefvaters Wittwe (91), heißt es: "Wiewohl nun selbige Person, jetzt erwähnter maaßen, euch nur in secundo genere affinitatis verwandt; dieweil sie aber gleichwohl euren Stiefvater zur Ehe gehabt, dahero zwischen euch solche Heyrath nicht ohne

(88) De jure connub. P. II. cap. 53.
(89) De conjugio, §. 353. sqq.
(90) l. c.
(91) l. c. def. 119.

ohne sonderbares Aergerniß vollbracht werden mag; So seyd ihr demnach euch dieses Verlöbnisses zu enthalten und davon abzustehen schuldig; es wäre denn, daß der Churfürst zu Sachsen ꝛc. hierinnen auf's gnädigste dispensiren und diese Ehe verstatten wollte, solches hättet ihr euch diesfalls zu erfreuen." Noch gelinder lautet eine Entscheidung des nehmlichen Consistorii, wegen der Ehe mit der Stieftochter der Frau oder mit der Stiefmutter anderm Manne: "Daß die beiden Personen für allen Dingen zu ermahnen, von solchem ihren Vorhaben, wegen Ehrbarkeit und zu Verhütung Aergerniß, so daraus bey dem gemeinen Mann erfolgen möchte, gutwillig abzustehen. Da sie aber hierüber von einander nicht lassen wollten, und die Ehe zwischen ihnen allbereit geschlossen wäre, auf den Fall möchte dieselbe vermöge der Rechte wohl gestattet und nachgelassen werden" (92). Ganz dem nehmlichen Grundsatze gemäß heißt es der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, (P. II. cap 8.) "Denen im andern und dritten Grade der Schwäger-

(92) Eben so meldet Deyling, (Instit. prud. past. Pars III. cap. 6. §. 28. Anm. h.) daß die Ehe mit der Stiefmutter der Frau und mit der Wittwe des Stiefsohns, im Sächsischen zwar verboten sey, aber nach vorgängiger Dispensation gestattet werde.

gerschaft soll die Ehe ohne Dispensation gestattet werden. Doch sollen die, welche in der andern Gattung der Schwägerschaft mit einander verwandt, und einander an Eltern und Kinder Statt sind, zu Erhaltung mehrerer Ehrbarkeit, wo noch res integra ist, davon abzustehen erinnert werden." Dagegen wird in Ledderhose Hessen-Casselschem Kirchenrechte (93) folgendes angeführt: "Die Ehe mit der Stiefschwiegermutter hielt das Consistorium in Cassel 1738, bey einem Dispensationsgesuche, zwar für zulässig, war jedoch der Meinung, daß es wegen des Anstoßes rathsamer sey, sie nicht zu erlauben. Demzufolge ist auch neuerlich zu dieser Ehe, wie auch zu der mit des Stiefsohnes Wittwe, nicht dispensirt worden." Aus dem Hannöverschen führt Ayrer (94) zwey Fälle an, da im J. 1733. einem Manne in Fallingbostel die Ehe mit des Stiefsohns Wittwe erlaubt, und im J. 1741. einem Manne im Amte Bergen die Erlaubniß zu eben dieser Ehe abgeschlagen worden.

In der **ungleichen Seitenlinie** der andern und dritten Gattung der Verschwägerung, sind mir in keiner Kirchenordnung Eheverbote vorgekommen, als z. E. mit der Frauen Neffen Witt-

(93) §. 268. Anm. 3.

(94) Diss. de jure dispensandi circa connubia, §. 26. Anm. a.

Wittwe, und ist deswegen der respectus parentelae unter Collateralen nicht auf diese Arten der Verschwägerung übertragen worden, ausgenommen in unserer Lüneburgischen, wovon gleich ein mehreres.

In der gleichen Seitenlinie ist meines Wissens in gar keiner älteren K. O. eine Ehe verboten. Verschiedene ältere Rechtsgelehrte erklärten einige Ehen im ersten Grade für unanständig und unzulässig, indem sie nach dem Grundsatze, daß Mann und Weib durch die Ehe Ein Fleisch würden, schlossen, daß alle im ersten Grade durch Schwägerschaft Verbundene wirklich in das Verhältniß von Brüdern und Schwestern mit einander träten. Aber es blieb dies in dem protest. Kirchenrechte ohne merklichen und daurenden Einfluß. Nur die **Ehe mit der Frauen Bruders Wittwe, und mit des Mannes Schwester hinterlassenem Manne**, wurde für ganz besonders anstößig gehalten. Beust (95) billigt zwar im Ganzen diese Ehen, ist aber doch der Meinung, daß man sie, wo noch res integra sey, widerrathen möge, und führt ein Responsum der theol. und juriſt. Facultät zu Wittenberg vom J. 1553. zur Bestätigung seiner Meinung an. Sehr eifrig erklärt sich aber Carpzov (96) dagegen, und findet

(95) De jure connub. Pars II. cap. 55.

(96) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 102. Carpzov

findet es widersinnig, daß, da die beiderseitigen Kinder, als Geschwisterkinder, sich nicht heyrathen dürfen, ihre Eltern, die natürlich noch näher mit einander verwandt seyn müßten, sich sollten heyrathen dürfen, und daß mir in diesem Fall die Ehe mit der Mutter verstattet seyn sollte, da ich doch deren Tochter, als meiner verstorbenen Frauen Nichte, nicht ehelichen könne. Brunnemann (97) erinnert zwar gegen den letzten Beweisgrund, daß es keine allgemeine Regel sey, daß, wenn die Tochter zu heyrathen mir nicht erlaubt ist, auch die Ehe mit deren Mutter unzulässig seyn müsse, und daß diese Regel nur in dem Falle gelte, wenn ich die Tochter wegen meiner Verwandtschaft mit ihrer Mutter nicht ehelichen dürfe, welches aber bey dem angegebenen Falle nicht eintreffe, wo meine Verschwägerung mit der Tochter von deren Vater herrühre (98). Doch

folgt hierinn Mentzers Urtheile, welcher in seinem Buche de conjugio, pag. 80. sagt: Annon insolens videri qneat, eas personas, quarum liberi contrahere inter se non possunt, nuptias inter se velle contrahere. — — Et nescio, quid singularis propinquitatis esse videtur in hac adfinitate, quod in aliis secundi et tertii generis exemplis — — non facile reperitur.

(97) Jus eccles. Lib. II. cap. 16. §. 23.

(98) Vergl. oben Abschn. I. Anm. 29. — Eben so sind auch

Doch fügt er hinzu. Sed fateor, haec connubia nec facile suscipienda, nec praecise prohibenda. Auf Carpzovs Auctorität ist denn auch diese Ehe, ungeachtet sie in der Churſächs. K. O. nicht verboten ist, eine Zeit lang als ganz unzulässig betrachtet worden, und es ist dies nicht der einzige Fall, wo nach gewissen angenommenen Maximen und Schlüssen der Consistorien erlaubte Ehen zu den verbotenen gerechnet worden. Carpzov führt am angef. O. folgendes Consistorial-Rescript vom J. 1614. an: "Wir haben euren unlängst eingeschickten Bericht, betreffend M. B., welchem ihr seines verstorbenen Weibes Bruders Wittwe zu ehelichen nachgelassen, verlesen hören. Wann aber in computatione graduum Mann und Weib vor Eine Person, und also dieser Fall nicht simpliciter pro secundo genere affinitatis zu achten (99), ohne daß auch in Ehesachen, so viel mög-

auch die beiderseitigen Kinder, als Geschwister-Kinder, zwar nicht so nahe mit einander verwandt, als die Geschwister, von denen sie herkommen, aber doch näher, als die beiden andern Ehegatten, mit denen jene Geschwister verheyrathet sind, und von deren Verehelichung hier die Frage ist.

(99) Nach diesem Grundsatze würden alle Fälle aus der zweyten und dritten Gattung der Schwägerschaft zur ersten gehören, und so zu beurtheilen seyn.

möglich auf Zucht und Ehrbarkeit zu sehen; Als begehren anstatt ꝛc. ihr wollet euch hinfüro dergleichen Nachlassung enthalten ꝛc." Nachmals ist jedoch diese Ehe im Sächsischen wieder erlaubt worden (100). In Ledderhose Hess. Cass. Kirchenrechte wird ein Beyspiel angeführt, daß zu dieser Ehe mit der Frauen Bruders Wittwe, die doch in der K. O. nicht untersagt sey, Dispensation habe eingeholt werden müssen. In der neueren Wolfenbüttelschen K. O. gehören diese Fälle zu den ausdrücklich verbotenen, S. 111. "3. Der Mann seiner verstorbenen Frauen Bruders Wittwe. 4. Die Frau ihres verstorbenen Mannes Schwester nachgelassenen Wittwer."

In der **dritten Gattung der Affinität** giebt es im Sächsischen nach Carpzov (101) gar kein Ehehinderniß mehr. Deyling behauptet zwar, daß auch in dieser Gattung auf das elterliche und kindliche Verhältniß geachtet werde (102), führt aber keinen Beweis an, daß solches auf einer gesetzlichen Auctorität beruhe.

A. Nach der Calenbergischen K. O.

Weder über die Verschwägerung der andern, noch über die der dritten Gattung, stellt die Cal. K. O.

(100) Deylingii Institt. prud. past. P. III. cap. 6. §. 52. annotat. a.

(101) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 103.

(102) l. c. §. 54. annotat. f.

K. O. irgend ein Princip auf, wie auch meines Wissens die Churſächsische Kirchenordnung nicht thut, aus welcher der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft entlehnt ist. Es führt dieser nur zwey verbotene Fälle aus der andern Gattung, mitten unter denen der ersten Gattung auf, und zwar die nehmlichen, welche im römischen Rechte der öffentlichen Schicklichkeit wegen, aber ohne Bestimmung eines besonderen Begriffs für eine zweyte Art von Schwägerschaft, untersagt waren. Hierinn ist also auch der hinreichende Grund zu suchen, warum sich dieses Ehegesetz, und somit auch unsere Cal. K. O. auf diese beiden Verbote einschränkt; und wir sind deswegen auch nicht berechtiget, mehrere Ehen in diesen beiden Arten der verwandtschaftlichen Verbindung, als verboten in derselben, anzunehmen. Die beiden Verbote sind folgende:

in der geraden Linie,

im ersten Grade (103).

1. Mit der Frauen Stiefmutter, (oder

1. Mit der Stieftochter Manne,

der

(103) Sonderbar ist es, daß der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft, sich in der Schwägerschaft der andern Gattung mit seinen Eheverboten bloß auf den ersten Grad der geraden Linie einschränkt,

der Stief = Schwiegermutter,)

(oder dem Stief= Schwiegersohne,)

2. Mit des Stiefsohnes Frau, (oder der Stief = Schwiegertochter).

2. Mit des Mannes Stiefvater, (oder dem Stief = Schwiegervater).

B.

da er doch in der mittelbaren Verschwägerung die Eheverbote bis zum dritten Grade fortsetzt. Es sind folglich die Ehen mit der Schwiegereltern Stiefeltern nicht namentlich untersagt. Eben dies ist auch in der Straßburgischen K. O. der Fall. Zwar kömmt in der Cal. K. O. S. 299. folgender verbotene Fall im dritten Grade der geraden Linie der andern Gattung der Schwägerschaft vor: "III. 3. Des Stiefsohnes Sohnes Tochtermann." Es ist dies aber offenbar ein bloßer Druckfehler, der zwar auch schon in der Originalausgabe von 1569. vorkömmt, und sollte, wie sich aus dem damit correspondirenden Falle S. 298. ergiebt, heißen: Des Sohnes Sohnes Tochtermann, wie es auch in der Lüneb. K. O. nach dem Churſächsischen Originale richtig ausgedrückt ist, da denn der Fall zur Schwägerschaft der ersten Gattung gehört. — Die Wolfenbüttelsche erneuerte K. O. setzt diese Eheverbote bis zum dritten Grade fort, und verbietet S. 109. die Ehe mit der Frauen Eltermutter oder Elter = Stiefmutter.

B. Nach der Lüneburgischen A. O.

In der Lüneb. K. O. finden sich gleichfalls nur die beiden eben angeführten Fälle namentlich aufgeführet. Es stellt dieselbe aber S. 158. folgende Grundsätze wegen der andern und dritten Gattung der Schwägerschaft auf:

"§. 56. Und obwohl in secundo genere affinitatis diejenigen, unter welchen der Eltern und Kinder Respect ist, als der Stief = Vater und des Stief = Sohnes Wittwe, oder die Stief-Mutter und ihrer Stieftochter Mann, sich nicht ehelichen sollen oder mögen, wie wir oben disponirt; §. 57. So sollen doch in linea collaterali, wann kein Respect der Eltern und Kinder vorhanden, oder es der Honestät und natürlichen Ehrbarkeit nicht zuwider ist, in secundo et tertio genere affinitatis, die Heyrathen, und also in specie, in secundo affinitatis genere, den Bruder seiner Hausfrauen Brudern Wittwen, wie dann auch in tertio genere affinitatis, seines Brudern Frauen andern Mannes nachgelassene Wittwen, und in dergleichen Fällen, utriusque generis affinitatis, zu ehelichen unverboten seyn."

Hier ist nun ziemlich klar, daß in beiden Gattungen die Heyrathen in der geraden Linie verboten, und nur in der gleichen Seitenlinie ausdrück-

drücklich nachgelassen worden. Ob auch unter solchen Verschwägerten der ungleichen Seitenlinie, unter denen eine Art des respectus parentelae Statt findet, die Ehen nach jenen Grundsätzen als untersagt anzusehen, bleibt ungewiß, und hängt von der Erklärung der Worte ab: So sollen dann in linea collaterali, wann kein Respect der Eltern und Kinder vorhanden ꝛc. Der hier erwähnte respectus parentelae kann sich entweder bloß auf Verschwägerte in der geraden auf- und absteigenden Linie beziehen; und dann würden jene Worte zu erklären seyn: **indem daselbst** kein Respect der Eltern ꝛc. Oder er kann auch auf Verschwägerte der ungleichen Seitenlinie seine Beziehung haben, und dann wären jene Worte also zu erklären: **wenn und in so fern daselbst** kein Respect der Eltern ꝛc. Meinem Erachten nach sind die Worte zu zweydeutig, um darauf eine so weite Ausdehnung der Eheverbote in gewissermaaßen bloß eingebildeten verwandtschaftlichen Verhältnissen zu gründen; und ich muß gestehen, daß mir keine Kirchenordnung bekannt geworden, worinn die Eheverbote so sehr weit ausgedehnt worden. Jedoch, da die Sache zweifelhaft bleibt, und der natürliche Sinn der Worte eine solche Ausdehnung der Eheverbote involvirt, auch mehrere hieher gehörige Fälle bisher in unserm Lande zu den verbotenen gerech-

net

net worden seyn sollen (104); so ist es dem Plane des gegenwärtigen Werks gemäß, daß ich aus beiden Arten der Verschwägerung alle Fälle der ersten Grade, die sich möglicher Weise ereignen können, vollständig anführe:

I. In der geraden Linie,
im ersten Grade.

1. Mit der Frauen Stiefmutter,	1. Mit der Stieftochter Manne,
2. Mit des Stiefsohnes Frau,	2. Mit des Mannes Stiefvater,
3. Mit der Frauen Stieftochter,	3. Mit der Stiefmutter andern Manne,
4. Mit des Stiefvaters andern Frau,	4. Mit des Mannes Stiefsohne,
5. Mit des Schwiegersohnes andern Frau,	5. Mit des Mannes Schwiegervater von der ersten Ehe, (oder ersten Frauen Vater,)
6. Mit der Frauen	6. Mit der Schwie- Schwie-

(104) S. meines Bruders Churhannövr. Kirchenrecht, 1. Th. S. 111. wo die Ehen mit der Frauen Vaters oder Mutter Bruders Wittwe zu denen gezählt werden, in welchen bisher bloß von der Landesregierung dispensirt worden.

Schwiegermutter von der erſten Ehe, (oder erſten Mannes Mutter).

gertochter anderm Manne.

2. In der ungleichen Seitenlinie, in Anſehung ſolcher Perſonen, unter denen ein gewiſſer reſpectus parentelae obwaltet,

im andern Grade der ungleichen Seitenlinie.

1. 2. Mit der Tante (Vaters oder Mutter Schweſter) Mannes andern Frau,

1. 2. Mit des Mannes erſten Frauen Neffen (Bruders oder Schweſter Sohne,)

3. 4. Mit der Frauen erſten Mannes Nichte (Bruders oder Schweſter Tochter,)

3. 4. Mit des Oheims (Vaters oder Mutter Bruders) Frauen anderm Manne,

5. 6. Mit der Frauen Oheims Frau,

5. 6. Mit des Mannes Nichten Manne,

7. 8. Mit der Frauen Neffen Frau,

7. 8. Mit des Mannes Tanten Manne,

9. 10. Mit der Frauen erſten Mannes Tante,

9. 10. Mit des Neffen Frauen anderm Manne,

11. 12. Mit der Nichten Mannes andern Frau.

11. 12. Mit des Mannes erſten Frauen Oheim.

Uebri-

Uebrigens sind alle Ehen in dieser zweyten Art der Verschwägerung ohne Zweifel erlaubt, namentlich die im ersten Grade der gleichen Seitenlinie: **mit der Frauen Bruders Frau; mit der Schwester Mannes andern Frau; mit der Frauen ersten Mannes Schwester.**

C. Eheverbote in der Schwägerschaft der dritten Gattung.

A. Nach der Calenbergischen K. O.

Diese enthält, wie schon erinnert worden, so wie die Churſächsische, hierüber gar nichts.

B. Nach der Lüneburgischen K. O.

Nach der Lüneb. K. O. können, nach dem oben Angeführten, entweder mit Gewißheit oder zweifelhaft, als verboten betrachtet werden:

1. In der geraden Linie,
im ersten Grade.
(Nach Fig. VII.)

1. Mit der Stiefmutter andern Mannes zweyten Frau,
1. Mit des Mannes erster Frauen Stiefsohne,

2. Mit

2. Mit der Frauen ersten Mannes Stieftochter,

3. Mit der Schwiegermutter andern Mannes zweyten Frau,

4. Mit der Frauen Stiefsohnes Frau,

5. Mit der Frauen ersten Mannes Stiefmutter,

6. Mit der Stieftochter Mannes andern Frau,

7. Mit der Frauen ersten Mannes Schwiegermutter von dessen ersten Ehe,

8. Mit der Schwiegertochter andern Mannes zweyten Frau.

2. Mit des Stiefvaters anderer Frauen zweytem Manne,

3. Mit des Mannes Stieftochter Manne,

4. Mit des Schwiegervaters anderer Frauen zweytem Manne,

5. Mit des Stiefsohnes Frauen anderm Manne,

6. Mit des Mannes erster Frauen Stiefvater,

7. Mit des Schwiegersohnes anderer Frauen zweytem Manne,

8. Mit des Mannes erster Frauen Schwiegervater von deren ersten Ehe.

2. In der ungleichen Seitenlinie, in Ansehung solcher Personen, unter denen ein gewisser respectus parentelae obwaltet,

im andern Grade der ungleichen Seitenlinie.

1. 2. Mit des Oheims (Vaters oder Mutter Bruders) Frauen andern Mannes zweyten Frau,	1. 2. Mit des Mannes ersten Frauen ersten Mannes Neffen (Bruders od. Schwester Sohne,)
3. 4. Mit der Frauen ersten Mannes ersten Frauen Nichte (Bruders oder Schwester Tochter,)	3. 4. Mit der Tante (Vaters oder Mutter Schwester) Mannes anderer Frauen zweytem Manne,
5. 6. Mit der Frauen Tanten Mannes andern Frau,	5. 6. Mit des Mannes erster Frauen Nichten Manne,
7. 8. Mit der Frauen ersten Mannes Neffen Frau,	7. 8. Mit des Mannes Oheims Frauen anderm Manne,
9. 10. Mit der Frauen ersten Mannes Oheims Frau,	9. 10. Mit des Mannes Neffen Frauen anderem Manne,
11. 12. Mit der Frauen Nichten Mannes andern Frau,	11. 12. Mit des Mannes erster Frauen Tanten Manne,

13. 14. Mit der Frauen ersten Mannes erster Frauen Tante,	13. 14. Mit der Nichte Mannes anderer Frauen zweytem Manne,
15. 16. Mit des Neffen Frauen anderen Mannes zweyten Frau.	15. 16. Mit des Mannes erster Frauen ersten Mannes Oheim.

Alle übrige Ehen in dieser dritten Gattung sind ohne alles Bedenken erlaubt, namentlich die im ersten Grade der gleichen Seitenlinie: **mit des Bruders Frauen andern Mannes zweyten Frau**; mit der Frauen ersten Mannes erster Frauen Schwester; mit der Frauen Schwester Mannes andern Frau; mit der Frauen ersten Mannes Bruders Frau.

D. Eheverbote in der mittelbaren Schwägerschaft.

Hier haben die beiden Kirchenordnungen unserer Churlande den Churſächsischen Unterricht wegen der Blutsfreundschaft unverändert aufgenommen, und haben folglich wieder alles gemeinschaftlich. Es ist bereits oben im ersten Abschnitt erinnert worden, daß in dieser von mir mit dem Namen der mittelbaren Schwägerschaft bezeichneten Verschwägerung, oder unter den beiderseitigen

gen Blutsverwandten zweyer Eheleute, solche Ehefälle vorkommen können, bey denen der Anstand, vornehmlich in Absicht des elterlichen und kindlichen Verhältnisses, auf eine auffallende Art verletzt wird, und eine sonderbare Verwirrung der verwandtschaftlichen Verhältnisse entsteht, die aber demungeachtet, eben sowohl in dem römischen, als dem canonischen Rechte, genehmiget werden. Aeltere Theologen unserer Kirche waren der Meinung, daß solche Ehen nicht eigentlich verboten werden dürften, wohl aber, wo noch res integra sey, widerrathen werden müßten (105). Demungeachtet sind, in Gemäßheit des in den

prote-

(105) So urtheilt Chemnitz darüber, (Loc. Theol. ed. Leyseri, pag. 215.) Ubi tamen observandum est, quod Jureconsultus eleganter dicit: In conjunctione non tantum quid liceat, sed etiam quid honestum sit, spectandum est; et quod Apostolus Paulus dicit: ab omni specie mali abstinendum est, I Thess. 5. v. 22. et alibi monet, ne quicquam dubitante conscientia faciamus, I Cor. 10. v. 27. et Harmenopulus recte dixit: confusionem graduum ipsis appellationibus cavendam, ut de matre vitrici et filia generi. Quia igitur vulgo etiam pii saepe turbantur et offenduntur hujusmodi confusionibus appellationum, quae ex ejusmodi contractu oriuntur, in dandis consiliis, quando res adhuc est integra, hujus observationis diligens habenda est ratio.

protestantischen Kirchenordnungen so durchgängig herrschenden Grundsatzes der öffentlichen Schicklichkeit, die anstößigsten Fälle dieser Art, wenn nehmlich z. B. ein Vater eine Tochter, und der Sohn von jenem die Mutter von dieser heyrathet, als im zweyten Grade der geraden Linie, die Ehen mit des Stiefvaters und der Stiefmutter Mutter ꝛc. und so auch im dritten Grade, mit des Stiefvaters und der Stiefmutter Großmutter ꝛc. in dem Churſächsischen Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, unter die wirklichen Eheverbote aufgenommen worden, und von da aus sind diese in die allermeisten protestantischen Kirchenordnungen geflossen.

Aeußerst sonderbar ist es dabey, und ein auffallender Beweis, wie wenig bisweilen auch Landescollegien, denen die Dispensationsangelegenheiten anvertrauet worden, sich in die Eheverbote der Kirchenordnungen haben finden können, daß Carpzov ([106]) ein Decret des Dresdenschen Consistorii vom Jahre 1609. anführt, worinn gerade die nehmlichen Fälle, die zuerst in der Churſächsischen K. O. verboten worden, und in Ansehung deren Churſachsen für das übrige protest. Deutschland den Ton angegeben, nicht allein für dispensabel, sondern gar nicht einmal der Dispensation bedürftig

(106) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 106. §. 15.

dürftig und völlig erlaubt erklärt werden: "Hat euer Schwager H. O., nachdem sein ander Weib mit Tode abgegangen, sich mit Jungfrau A. L. hinwiederum verehelichet; derselbe aber hat in der ersten Ehe einen Sohn erzeuget, welcher auch zu seinen mannbaren Jahren kommen, und vorgedachter Jungfrauen A. Mutter, Frau M. L., zu heyrathen vorhabens. Wenn nun gleich etliche des Orts in den Gedanken stehen, ob wäre solche Ehe unzuläßlich zu halten; dieweil aber diese Personen eine beständige Affection gegen einander tragen, und weder in h. Schrift, **noch weltlichen Rechten dergleichen Ehen verboten**; So wird erwähnten beiden Personen die Ehe zu schließen und zu vollziehen billig verstattet ꝛc." Eben deswegen glaubt auch Carpzov, daß alle und jede Ehen zwischen den beiderseitigen Verwandten von Eheleuten erlaubt seyn.

Es verdienen diese Eheverbote, da sie den protestantischen Kirchenordnungen fast ausschließlich eigen sind (107), wohl eine etwas weitere Aus-

(107) Nur nach den Meinungen der Karaiten unter den Juden sind die meisten dieser Ehen unzulässig, und werden von ihnen diese Eheverbote durch sonderbare künstliche Folgerungen aus den mosaischen Ehegesetzen abgeleitet, wie oben im zweyten Abschnitte angeführt worden.

Ausführung. Alle Klassen und Gattungen von Fällen in dieser mittelbaren Verschwägerung entstehen durch Wechsel- oder Doppel-Heyrathen zweyer unter einander verwandter Personen aus einer Familie, mit zweyen unter einander verwandten Personen aus einer andern Familie; und kommen hier vornehmlich folgende Klassen von Fällen in Betrachtung, wobey möglicher Weise die Frage eintreten kann, ob damit eine Verletzung der elterlichen und kindlichen Verhältnisse und der öffentlichen Schicklichkeit verbunden sey.

Erste Klasse von Fällen.

Wenn zwey Personen aus einer Familie, die im ersten Grade der geraden Linie mit einander verwandt sind, als Vater und Sohn, mit zwey in gleicher Verwandtschaft stehenden Personen aus einer andern Familie, sich dergestalt, entweder zu gleicher Zeit, oder nach einander, (welches auch bey allen folgenden Fällen zu bemerken ist,) verheyrathen, daß die im elterlichen Verhältnisse stehende Person aus der einen Familie, die im kindlichen Verhältnisse stehende Person aus der andern Familie heyrathet, und so umgekehrt. Auf diese Wechselheyrath beziehen sich alle in unsern Kirchenordnungen verbotene Fälle dieser Art, unter denen die ausdrücklich namhaft gemachten hier durch größere Schrift bezeichnet sind.

Im andern Grade der geraden Linie.

1. Mit der Schwiegertochter Tochter,

2. Mit der Stiefmutter Mutter, (oder mit der Schwiegermutter des in der andern Ehe lebenden Vaters;)

1. Mit des Stiefvaters Vater, (oder mit dem Schwiegervater der in der andern Ehe lebenden Mutter,)

2. Mit des Schwiegersohnes Sohne;

Diese beiden Fälle entstehen, wenn ein Vater A. und dessen Sohn B. aus einer Familie, sich mit einer Mutter C. und deren Tochter D. aus einer anderen Familie, dergestalt verehelichen, daß der Vater A. die Tochter D., und der Sohn B. die Mutter C. heyrathet. Oder, wie dieser Fall in dem römischen Rechte, welches ihn billiget, ausgedrückt wird: Si vir et mulier, ille filiam ejus duxerit, illa filio ejus nupserit. *L.* 10. §. 14. *Dig. de grad. et affin.* Der erste Fall ereignet sich, wenn der Vater zuletzt heyrathet, der andere, wenn der Sohn zuletzt heyrathet.

3. Mit des Schwiegersohnes Tochter;

3. Mit der Stiefmutter Vater, (oder mit dem Schwiegervater des in der andern Ehe lebenden Vaters;)

Dieser Fall entstehet, wenn ein Vater A. und dessen Tochter B. aus einer Familie, sich mit einem Vater C. und dessen Tochter D. aus einer andern Familie, dermaaßen verheyrathen, daß der Vater A. die Tochter D., und der Vater C. die Tochter B. ehelichet. Nach dem billigenden Ausdruck des römischen Rechts: Si duo viri alter alterius filiam duxerint.

4. Mit des Stiefvaters Mutter, (oder mit der Schwiegermutter der in der anderen Ehe lebenden Mutter.)

4. Mit der Schwiegertochter Sohne.

Dieser Fall ereignet sich, wenn eine Mutter A. und deren Sohn B. aus einer Familie, sich mit einer Mutter C. und deren Sohne D. aus einer anderen Familie solchergestalt verheyrathen, daß der Sohn B. die Mutter C., und der Sohn D. die Mut-

Mutter A. heyrathet. Nach dem Ausdruck des angeführten römischen Gesetzes: Si mulieres altera alterius filio nupserit.

Diese Verbote sind, in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, sogar noch bis auf den dritten Grad durchgeführet (108), in folgenden vier verbotenen Fällen, von denen jeder wieder zwey unter sich begreift:

Im

(108) Es ist schon oben angemerkt worden, daß es sonderbar ist, daß die Eheverbote in der andern Gattung der Schwägerschaft, in dem Unterrichte wegen der Blutsfreundschaft, nicht über den ersten Grad der geraden Linie, und dagegen diese in der mittelbaren Verschwägerung bis auf den dritten Grad ausgeführt worden. Es beruhen aber diese Eheverbote im dritten Grade wahrscheinlich auf einem bloßen Misverständnisse, und wird in dem lat. Originale des Georg Major bey dieser Stelle ein nicht dahin passendes Gesetz des röm. Rechts allegirt. Aviam vitrici aut novercae. *D. L. Adoptivus.* (d. i. *L.* 14. §. 4. *Dig. de ritu nupt.*) Hier ist von der andern Frau des Großvaters und Eltervaters die Rede, nicht aber von der Großmutter des Stiefvaters oder der Stiefmutter; und gehört also dieses römische Gesetz zur ordentlichen Schwägerschaft der ersten Gattung.

Im dritten Grade der geraden Linie.

1. 2. Mit des Stiefvaters Großmutter (von väterlicher oder mütterlicher Seite,)	1. 2. Mit des Großsohnes (Sohnes oder Tochter Sohnes) Stiefsohne,
3. 4. Mit der Stiefmutter Großmutter,	3. 4. Mit der Großtochter Stiefsohne,
5. 6. Mit des Großsohnes Stieftochter,	5. 6. Mit des Stiefvaters Großvater,
7. 8. Mit der Großtochter Stieftochter.	7. 8. Mit der Stiefmutter Großvater.

Noch sind hier im dritten Grade die Fälle ausgelassen, da die Stiefväter und Stiefmütter, welche hier den dritten Platz in der herabsteigenden Linie einnehmen, auf den zweyten Platz gestellt werden, und würde solches wieder 8 verbotene Fälle geben, als: Mit des Vaters-Stiefvaters-Mutter; mit der Mutter-Stiefvaters-Mutter ꝛc. Da diese Fälle den vorhergehenden ganz analog sind, und unläugbar par legis ratio eintritt (109); so muß ohne Anstand zugegeben wer-

(109) Es sind eigentlich ganz dieselben Fälle, nur nach verschiedenen Ausdrücken, je nachdem die eine Heyrath der andern vorangeht. Alle diese Fälle nehm-

werden, daß diese Fälle mit jenen zugleich in unsern Kirchenordnungen verboten sind. — Doch, ohne uns bey diesen Fällen aufzuhalten, welche nur in das Reich der Möglichkeiten zu gehören scheinen, gehen wir zu den übrigen Klassen von Fällen über, welche hier noch einigermaaßen in Erwägung kommen.

Zweyte Klasse von Fällen.

Wenn zwey Personen aus einer Familie, die im ersten Grade der geraden Linie mit einander verwandt sind, sich mit zwey Seitenverwandten, unter denen ein respectus parentelae Statt findet, aus einer andern Familie, also verheyrathen, daß der Vater oder die Mutter aus der ersten Familie, den in einem kindlichen Verhältnisse stehenden Seitenverwandten aus der andern Familie heyrathet, und das Kind aus der ersten Familie den

nehmlich beziehen sich auf die Wechselheyrath, wenn ein Vater und Sohn, oder Mutter und Tochter ꝛc. aus einer Familie, sich mit Großmutter und Großtochter, oder Großvater und Großsohn ꝛc. aus einer andern Familie, solchergestalt verheyrathen, daß z. B. der Vater die Großtochter, der Sohn aber die Großmutter heyrathet. Die oben namentlich aufgeführten Fälle kommen vor, wenn die Söhne oder Töchter sich zuletzt verheyrathen; die nicht aufgeführten aber, wenn die Väter oder Mütter zuletzt heyrathen.

den in dem elterlichen Verhältnisse stehenden Seitenverwandten aus der andern Familie; z. B. wenn ein Vater und Sohn aus einer Familie, eine Tante und Nichte aus einer andern Familie heyrathen, so daß der Vater die Nichte, der Sohn aber die Tante heyrathet.

Dritte Klasse von Fällen.

Wenn zwey Personen aus einer Familie, die im ersten Grade der geraden Linie mit einander verwandt sind, sich mit zwey im ersten Grade der gleichen Seitenlinie verwandten Personen aus einer andern Familie verheyrathen; z. E. wenn Vater und Sohn aus einer Familie, zwey Schwestern aus einer andern Familie zur Ehe nehmen.

Vierte Klasse von Fällen.

Wenn zwey Seitenverwandten aus einer Familie, unter denen ein respectus parentelae Statt findet, sich mit zwey dergleichen Seitenverwandten aus einer anderen Familie, dermaaßen verehelichen, daß die in einem elterlichen Verhältnisse stehende Person aus der einen Familie, die in einem kindlichen Verhältnisse stehende Person aus der andern Familie heyrathet, und umgekehrt; z. B. wenn ein Oheim und Neffe aus einer Familie, eine Tante und Nichte aus einer

andern

andern Familie, so heyrathen, daß der Oheim die Nichte, der Neffe die Tante nimmt.

Fünfte Klasse von Fällen.

Wenn zwey Seitenverwandten aus einer Familie, unter denen ein respectus parentelae obwaltet, zwey Seitenverwandten im ersten Grade der gleichen Seitenlinie aus einer andern Familie heyrathen; z. E. wenn ein Oheim und Neffe zwey Schwestern heyrathen.

Die beiden letzten Klassen von Fällen sind gewiß ganz unbedenklich, und nicht einmal unter den so weit ausgedehnten Eheverboten der Karaiten enthalten. Auch gegen die zweyte Klasse, die gleichfalls unter den Eheverboten der Karaiten fehlt, möchte ungeachtet der anscheinenden Sonderbarkeit von Verhältnissen, welche daraus entstehen, wenn z. B. der Sohn gewissermaaßen der Oheim seines Vaters, der Vater der Neffe seines Sohnes wird ꝛc. schwerlich etwas mit Grunde eingewandt werden können, da doch das Verhältniß zwischen Oheim und Neffen, Tante und Nichte, nach natürlichen Begriffen nicht so gar nahe ist, so daß die oben angeführte Wechselheyrath mehr eine Verwirrung der Namen als der wesentlichen Verhältnisse involvirt. Nur allein die dritte Klasse, wenn Vater oder Mutter,

und

und Kind, durch die Heyrath mit zwey Geschwistern in eine fast gänzliche Gleichheit mit einander gesetzt werden, darf noch einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit beschäfftigen. Es entstehen daraus folgende Fälle, (nach Fig. VIII.)

1. Mit der Stiefmutter Schwester,
2. Mit der Schwiegertochter Schwester,
3. Mit der Schwester Stieftochter,
4. Mit des Schwiegersohnes Schwester,
5. Mit des Stiefvaters Schwester,
6. Mit der Schwester Schwiegermutter,
7. Mit des Bruders Stieftochter,
8. Mit des Bruders Schwiegermutter.

1. Mit der Schwester Stiefsohne,
2. Mit der Schwester Schwiegervater,
3. Mit der Stiefmutter Bruder,
4. Mit des Bruders Schwiegervater,
5. Mit des Bruders Stiefsohne,
6. Mit der Schwiegertochter Bruder,
7. Mit des Stiefvaters Bruder,
8. Mit des Schwiegersohnes Bruder.

Ich habe diese Fälle absichtlich hier aufgeführt, weil einige darunter, dem bloß nach natürlichen und nicht künstlichen Begriffen von Verwandtschaft und Verschwägerung Urtheilenden, eben so unzulässig zu seyn scheinen möchten, als man-

manche wirklich verbotene und sogar indispensable Ehen, z. E. mit des Vaters Bruders Wittwe (110). Demungeachtet dürfen wir alle diese, nur nach den weithergeholten Folgerungen der Karaiten untersagten, Fälle nicht zu den verbotenen zählen, da kein einziger davon unter den verbotenen aufgeführt, auch nirgends eine Regel aufgestellt ist, wonach sie zu den unerlaubten gerechnet werden könnten (111). Die Lüneb. K. O. billiget namentlich einige Doppelheyrathen ähnlicher Art, und wenn gleich diejenige, worauf sich obige

(110) So wird es auch z. B. einem jeden, der nicht mit den künstlichen Begriffen von Verwandtschaft und Schwägerschaft bekannt ist, befremdend vorkommen, daß die Ehe mit der Schwester der Stiefmutter völlig erlaubt, hingegen die Ehe mit der Stiefschwester der Mutter nicht allein verboten, sondern auch indispensabel ist.

(111) Gerhard (de conjugio, §. 358.) misbilligt die Heyrathen eines Vaters und Sohnes mit zweyen Schwestern um vieler unbedeutenden Gründe willen, unter anderm, weil Verschwägerte selten mit einander zu harmoniren pflegten, und deswegen durch solche Heyrathen die Liebe der Verwandten gegen einander, meistentheils mehr geschwächt als verstärkt werden möchte. Richtig aber bemerkt er, daß die kindliche Ehrerbietung durch diese Heyrath in vielen Fällen verringert und aufgehoben werden könne, vornehmlich wenn der Vater die jüngere Schwester heyrathe.

obige Fälle beziehen, nicht mit darunter ist, so wird doch gleich darauf das allgemeine Princip festgestellt, daß unter den beiderseitigen Verwandten zweyer Eheleute keine Schwägerschaft, und folglich auch kein Ehehinderniß, Statt finde. "§. 35. Wie dann auch Vater und Sohn, Mutter und Tochter, und zwey Gebrüdere zwo Schwestern, zur Ehe nehmen mögen; dann zwischen gedachten Personen keine, die Ehe hindernde Schwägerschaft vorhanden, sondern wird dieselbe nur zwischen des Mannes und seiner Hausfrauen Freunden, und zwischen der Frauen und ihres Mannes Freunden contrahirt." In der Pommerschen K. O. wird der fünfte von den oben angeführten Fällen, und damit natürlich zugleich auch alle übrigen, ausdrücklich gebilliget. S. 207. "Eine mag ihrer Schwägerinn Sohn nehmen;" (d. i. die Heyrath mit des Bruders Stiefsohne). Eben so die Ehe mit der Stiefmutter Schwester in der Werthheimischen K. O., nach Luther in dessen Schrift vom ehelichen Leben. In einem von Dedeken (112) angeführten Urtheil des Meißnischen Consistorii wird die Ehe zweyer Brüder mit Mutter und Tochter, die daselbst sonderbarer Weise zur zweyten Gattung der Schwägerschaft gerechnet wird,

nach

(112) Thes. consil. et decision. Vol. III. Lib. III. Sect. 6. Nro. 2. pag. 281.

nach den üblichen Rechten für zulässig erklärt (113).

Zu diesen Heyrathen in der mittelbaren Schwägerschaft gehört auch die im römischen und canonischen Rechte ausdrücklich genehmigte Ehe zusammengebrachter Kinder. Es wird dieselbe in der Cal. K. O., wie in den meisten protestantischen Kirchenordnungen, stillschweigend genehmiget; und wenn der Unterricht wegen der Blutsfreundschaft, irgend etwas dagegen zu erinnern gefunden hätte, so würde, wie vorauszusetzen ist, dessen in dem Satze (Cal. K. O. S. 294.) erwähnt worden seyn, wo das Verbot der Ehe unter Geschwistern so sorgfältig auf alle Fälle ausgedehnt

(113) Doch wird gleichfalls in einem Urtheil des Meißnischen Consistorii, bey Dedeken (l. c. Nro. 15. pag. 287.) der eben dahin gehörige Fall der Ehe mit des Tochtermannes Schwester, zu den verbotenen gezählt, zum auffallenden Beweise, welche Verwirrung der Begriffe in Ansehung dieser entfernteren verwandtschaftlichen Verhältnisse ehemals bey den Consistorien geherrscht hat, und zum Theil noch herrscht: "Auf eure an uns gethane Frage, darüber ihr euch des Rechten zu berichten gebeten, ob einer seines Tochter-Ehemannes Schwester zu ehelichen befugt, erkennen und sprechen wir Verordnete des Churf. Sächs. Consistorii zu Meißen vor recht, daß die Ehe dießfalls zu Recht verboten."

gedehnt wird: "Brüdern und Schwestern, sich mit einander zu verehelichen oder zu berühren, ist von Göttlichem, Natürlichem, und allen Rechten und Gesetzen verboten, sie sind von voller und halber Geburt, das ist, von einem Vater und einer Mutter, oder allein von der beiden einem, ja auch nicht, so etwa außerhalb der Ehe von Vater oder Mutter erzeuget." In der Lüneb. K. O. Cap. XIV, §. 35. findet sich (wie auch in mehreren Kirchen- und Eheordnungen, unter andern in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung,) eine ausdrückliche Billigung dieser Ehe, die, eben wie in den davon handelnden römischen Gesetzen, auch auf den Fall ausgedehnt ist, wenn aus der neuen Ehe der Eltern bereits Kinder erzeugt worden: "Wann aber beide Eheleute vorhin im Ehestande gewesen, und darinn Kinder erzeuget, so mögen solche von einem andern Manne, und einer andern Frauen, erzeugte Kinder, sich wohl nehmen, **dessen ungeachtet, ermeldte beide Eheleute in besagter andern oder dritten Ehe, auch Kinder mit einander gezeuget.**" Bisher ist mir nur eine einzige Kirchenordnung bekannt geworden, worinn die Ehe zwischen zusammengebrachten Kindern verboten wird, die der Reichsstadt Nördlingen vom J. 1650. S. 117. "Dabey noch ferner verordnet, daß zwischen zweyen, von Vater und Mutter Stieffgeschwisterigten, unangesehen sie einander

der

der mit Blutverwändtniß nicht zugethan, hinfüro kein Eheverlöbniß zugelassen seyn soll."

E. Eheverbote wegen Verschwägerung durch Verlöbniß.

Der Churſächsische Unterricht wegen Blutsfreundschaft hatte auch in Ansehung dieses Verhältnisses, welches aus einer gesetzmäßigen Verlobung entstehet, die in dem römischen Rechte enthaltenen Eheverbote, in dem ersten Grade der geraden Linie, als mit der Verlobten Mutter oder Tochter, mit des Vaters Braut ꝛc. aufgenommen; und in Georg Majors lateinischem Originale werden die sich darauf beziehenden römischen Gesetze allegirt. Diesem Beyspiele folgten sämtliche protestantische Kirchenordnungen, und von einigen, unter denen sich auch unsere Lüneburgische befindet, ward auch noch der erste Grad der Seitenlinie, nehmlich die Ehe mit des Bräutigams Bruder und der Braut Schwester, auf Veranlassung des mosaischen Eheverbots mit des Bruders Frau, und wohl auch nach Grundsätzen des canonischen Rechts, untersagt. Ja, so wie man allmählig anfieng, das protestantische Kirchenrecht immer mehr und mehr nach Principien des canonischen Rechts zu behandeln, wurden diese letzten Fälle auch da, wo sie nicht verboten sind, zu den verbotenen gerechnet. So

nach Carpzov (114) die Ehe mit des verstorbenen Bruders Braut im Sächsischen. Nach einem von Niemeier (115) aufbehaltenen Rescripte des Hannöverschen Consistorii vom 17. Nov. 1701. ist die Ehe mit der Braut Schwester im Calenbergischen zu den verbotenen gezählt worden, ungeachtet sie in der Cal. K. O. gar nicht untersagt wird: "Des Durchlauchtigsten ꝛc. Consistorial- und Kirchenräthe resolviren Namens ꝛc. auf den von dem Superint. zur Neustadt am Rübenberge, Ehrn Mag. Joh. Arstenio, übergebenen Bericht, daß aus bewegenden Ursachen die zwischen J. M. und seiner entwichenen Braut Schwester vorhabende Verehelichung concediret und verstattet, dergestalt, daß dieselbe nach vorhergegangenem gewöhnlichem Aufgebot von der Canzel, durch priesterliche Copulation unverhinderlich zu vollenziehen ihm frey gegeben und zugelassen sey, jedoch künftig in keine Consequenz gezogen, noch zum Präjudiz allegirt werden solle ꝛc."

Die in das protestantische Kirchenrecht von Zeit zu Zeit eingedrungenen Grundsätze des canonischen Rechts haben eine sehr verschiedene Beurthei-

(114) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 107. wo auch ein Consistorial-Rescript vom J. 1610. zum Beweise angeführt wird.

(115) De conjug. prohib. Diss. X. §. 45.

urtheilung dieses Ehehindernisses verursacht. Es setzt das canonische Recht einen Unterschied zwischen Sponsalien de futuro und de praesenti fest, ungeachtet ein jedes Verlöbniß sich, schon vermöge des Begriffs, nur auf eine künftig zu schließende Ehe beziehen kann, wie es auch beschaffen seyn, und in welchen Worten es auch ausgedrückt werden mag (117). Luther verwarf diesen Unterschied in seinem Buche von Ehesachen, weil derselbe in dem deutschen Sprachgebrauche keinen Grund habe, und die Worte: Ich will dich zur Ehe nehmen, (ego accipiam te in uxorem,) ihrem wahren Sinn nach als verba de praesenti anzunehmen wären. Jedoch, anstatt alle Verlöbnisse für Sponsalia de futuro zu erklären, erklärte er, durch einen unglücklichen Misgriff, der viel Unwesen in der protest. Kirche zur Folge gehabt hat, sie sämtlich für Sponsalia de praesenti, weil, wie er behauptete, durch jene leidige Distinction viele wahre Ehen zerrissen worden wären. Seinem Rathe gemäß wurden alle unbedingte Verlöbnisse, und solche, bey denen die Heyrath nicht auf eine bestimmte Zeit hinausgesetzt wird, und überhaupt alle öffentliche Verlöbnisse nach den Vorschriften der Kirchenord-

(117) *L.* 1. *Dig. de Sponsalibus.* Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum *futurarum.*

ordnungen, für *Sponsalia de praesenti* angenommen (118). Nach diesem Grundsatze haben die Consistorien lange Zeit, weil Sponsalia de praesenti selbst mit beiderseitiger Bewilligung nicht aufgehoben werden können, und eine wahre Ehe ausmachen, bey erfolgter Trennung beide Theile mit einer willkührlich ihnen auferlegten Geldbuße bestraft. Und so ist auch aus diesem Grundsatze bis auf unsere Zeiten alle das unsägliche Unheil der auf Verlöbnisse gegründeten Eheklagen geflossen, da nach Principien des Naturrechts und des römischen Rechts auf ein von einer Seite aufgehobenes Verlöbniß nur eine Satisfactions- und Entschädigungsklage gegründet werden

(118) Siehe ein Schreiben des Braunschw. Stadt-Ministerii von 1584. in Rehtmeyers Kirchengesch. der Stadt Braunschweig. Beylage 106. zum 8ten Capitel. — In der Niedergerichts-Ordnung der Stadt Lüneburg, (in Pufendorfs Observatt. Juris univ. Tom. III. Append. pag. 377.) kömmt unter den sogenannten Edtagsartikeln folgender vor, (45.) "Alle Ehegelübd oder Degeding auf dem Kirchhofe oder sonsten daheim, zwischen den Personen, so sich verehelichen wollen, mit Zusammengebung der Hände, und im Beywesen beiderseits Freunde geschehen, seyn pro sponsalibus de praesenti zu halten. Et propterea non possunt mutuo consensu dissolvi.

werden könnte (119). Nach eben diesem Princip ist auch das aus der Verlöbniß entstehende Ehehinderniß zum Theil sehr streng beurtheilt worden, da Sponsalia de praesenti nach dem canonischen Rechte ein matrimonium verum et inchoatum ausmachen. Dazu kam, daß man auch für dieses Ehehinderniß einen Grund in der Bibel zu finden glaubte, indem die verlobte Braut mehrmals Ehefrau genannt wird: Matth. I, 20. 5 Mos. 22, 24. (auch 1 Mos. 19, 14. vergl. v. 8. wo Loth die Verlobten seiner Töchter seine Schwiegersöhne nennt;) und weil nach dem mosaischen Gesetz die Untreue einer verlobten Braut, eben wie ein Ehebruch betrachtet und bestraft wird: 5 Mos. 22, 24. Hos. 14, 13. Einen merkwürdigen Vorfall, welcher beweist, wie strenge man dieses Impediment beurtheilt habe, erzählt Rehtmeyer (120), wie ein gewisser Phil. Weymar zu Braun-

(119) Wenn unser seel. Geh. Just. R. Böhmer (Princ. jur. can. §. 363.) behauptet, daß man schon längst den Fehler eingesehen und verbessert habe, alle unbedingte Verlöbnisse für Sponsalia de praesenti anzunehmen, und nur die bey der priesterlichen Einseegnung erklärte Einwilligung dafür gelten lasse; so sind doch die daraus entstandenen Folgen, die auf Sponsalien gegründeten Eheklagen, nicht aufgehoben worden.

(120) Kirchengesch. der Stadt Braunschweig, 3. Th. S. 504. 4. Th. S. 15. ff.

Braunschweig zu seiner Verheyrathung mit seiner verstorbenen Braut Schwester Dispensation vom Herzog Julius erlangt, wie dagegen das geistliche Ministerium zu Braunschweig unter Chemnitz, vermittelst eines nachdrücklichen Schreibens an den Braunschweigischen Magistrat, eingekommen, wie darauf jener Weymar sich zu Magdeburg trauen lassen, und bey seiner Zurückkunft nach Braunschweig, erst auf wiederholte Intercession des Raths, und dringende Vorstellung des derzeitigen Superintendenten Heidenreich, mit seiner Frau zum Abendmal admittirt worden (121).

Wenn aber das canonische Recht auf der einen Seite eine strenge Beurtheilung dieser Eheverbote verursachte, so eröffnete dasselbe doch auf der andern einen bequemen Ausweg. Da nach den Grundsätzen des canonischen Rechts eine wirkliche Verschwägerung nur durch einen vollendeten Beyschlaf bewirkt wird, so glaubte man, daß nach abgelegtem Eide, daß keine Vermischung vor

(121) Auch Gerhard (de conjug. §. 361. 362.) denkt, vornehmlich wegen der angeführten biblischen Gründe, sehr ernsthaft über dieses Hinderniß, glaubt aber doch, daß es nur eine noch zu schliessende Ehe hindern, nicht eine bereits geschlossene trennen könne; und dies war die fast allgemeine Meinung damaliger Theologen und Rechtsgelehrten.

vor sich gegangen sey, die Dispensation erfolgen könne; ohne darauf zu achten, daß dadurch der Begriff eines impedimenti publicae honestatis, welcher eben darauf beruhet, daß keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare Verschwägerung vorhanden ist, völlig aufgehoben werde. Von Carpzov (122) vornehmlich wurde diese Regel aufgestellt, und auf dessen Auctorität wurde sie bey den Churſächsischen Consistorien, und dann wohl in die Praxis aller übrigen Consistorien aufgenommen. Wer jenen Reinigungseid abschwören konnte oder wollte, erhielt nach Gelegenheit die Erlaubniß, seiner Braut Mutter und Tochter zu heyrathen, wie denn nach Carpzov (123) auch in diesen Fällen, obgleich nicht leicht, dispensirt wird. Es wird dabey von ihm folgendes Gutachten des Leipziger Consistorii, wegen der Ehe mit der Braut Mutter, angeführt; "Ob nun wohl eurer verstorbenen Braut Mutter

(122) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 123. §. 20. Quum in his, quae dubia sunt, quod certius existimamus, tenere debeamus, juxta *Cap. Juvenis* 3. *X. de Sponſ. et matrim.* hinc consultum — — videtur, pro ratione circumstantiarum et personae, dispensationem petenti juramentum injungere, quo a praesumtione commixtionis carnalis cum defuncta sponsa se purget, priusquam fiat dispensatio.

(123) l. c. def. 122. 123.

Mutter euch an Mutter Statt getreten, und ihr derselben kindliche Reverenz und Ehrerbietung zu erweisen schuldig, auch dahero ihr sie Zucht und Ehrbarkeit wegen zur Ehe zu nehmen nicht befugt; Dennoch aber und dieweil dieser Fall in göttlichen Rechten ausdrücklich nicht verboten, auch die Ehe mit eurer verstorbenen Braut durch den Beyschlaf nicht vollbracht worden, und also die commixtio sanguinis wirklich nicht erfolgt ist; So ist die hohe Landesobrigkeit im gegenwärtigen Fall zu dispensiren wohl befugt ꝛc." (124). Diesen Grundsätzen gemäß ist in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung (Pars II. cap 8. §. 6.) folgendes hierüber festgesetzt: "So sollen auch unsere Ehe-Richter und Räthe, wo nach öffentlichen sollennen, unconditionirten und gültigen Sponsalien, der eine Theil vor der Hochzeit oder Beyschlaf durch den Tod übereilt würde, mit Dispensation dem überlebenden Theil mit des Verstorbenen nächsten Befreundten und Verwandten nicht so leichtlich bewilligen, man sey denn versichert, daß vorher keine commixtio sanguinis oder Beyschlaf vorgangen; wie auch ohne unterthänigstes Anbringen an uns, nicht dispensiren, wenn

(124) So bezeugt auch Devling (Institt. prud. past. P. III. cap. 6. §. 52.) daß in Sachsen in der Schwägerschaft durch Verlöbniß dispensirt werde, doch nur nach abgelegtem Eide, daß keine fleischliche Vermischung vor sich gegangen sey.

wenn ein Sponſus oder Sponſa nach deſſen Verlobten Tod, mit einer ſolchen Perſon, die mit dem Verſtorbenen an Eltern Statt und Reſpect geſtanden, ſich verehelichen will."

Noch iſt hier zu bemerken, daß dieſe Verſchwägerung, vermöge des Begriffs, nur durch ein geſetzmäßiges Verlöbniß, welches folglich in unſern Churlanden der Eheverlöbniß-Conſtitution vom J. 1733. durchaus gemäß ſeyn muß, und nicht durch ein bloßes Eheverſprechen bewirkt werde. Wenn auch vor dem Gewiſſen dieſes letztere jenem gleich gilt, und von einem feiner gebildeten Sinn der Sittlichkeit und Schicklichkeit als ein Ehehinderniß in Anſehung mancher Ehen, nach dem Tode des einen Verlobten, oder der Trennung von demſelben, angenommen werden muß; ſo kann doch die Staats- und Kirchengewalt nur auf ein völlig legales Verlöbniß, als hinreichend zur Hinderung anderweitiger Ehen in den feſtgeſetzten Fällen, erkennen.

A. Beide Kirchenordnungen unſerer Lande, verbieten, wie ſämtliche proteſtantiſche Kirchenordnungen, die Ehen,

im erſten Grade der geraden Linie.

1. Mit der Braut Mutter,
1. Mit der Tochter Bräutigam,

2. Mit

2. Mit der Braut Tochter,	2. Mit der Mutter Bräutigam,
3. Mit des Vaters Braut,	3. Mit des Bräutigams Sohn,
4. Mit des Sohnes Braut.	4. Mit des Bräutigams Vater.

Hierauf schränkt sich der Unterricht von der Blutsfreundschaft, und so auch unsere Cal. K. O., nach dem Vorgange des römischen Rechts, ein, und hat keinen verbotenen Fall in der Seitenlinie, daher auch meinem Bedünken nach keiner daraus abgeleitet werden darf.

B. Die Lüneburgische K. O. verbietet, nebst mehreren anderen Kirchenordnungen, noch die Ehen

im ersten Grade der Seitenlinie.

1. Mit des Bruders Braut,	1. Mit des Bräutigams Bruder,
2. Mit der Braut Schwester.	2. Mit der Schwester Bräutigam.

Eheverbote wegen bürgerlicher Verwandtschaft.

Luther hielt dieses Verhältniß bloß für eingebildet, und sagt von dem daraus entstehenden Ehehinderniß in seinem Buche vom ehelichen Leben: "Halte es, ob es dich gelüste; es ist weder deine Mutter noch deine Schwester für Gott, da du fremdes Blut bist." Dennoch war in dem oben angeführten Gutachten Sächsischer Gelehrten gerathen worden, die in dem römischen Rechte wegen der Adoption und Vormundschaft enthaltenen Eheverbote in die protestantischen Ehegesetze aufzunehmen. Demzufolge wurden sie auch, wenn gleich meines Wissens nicht in die Churſächsische, doch in sehr viele andere Kirchenordnungen aufgenommen. So in die Würtembergische von 1559. und aus solcher in unsere Wolfenbüttelisch-Calenbergische, S. 284. 285. "Keinem soll auch zugelassen werden, sein angenommen adoptirt Kind, noch auch das in seiner Verpflegung und Vervogtung ist, ihme selbst, oder sein, des Pflegers oder Vormünders Sohn oder Tochter, anderst, denn die Recht zulassen, bey unserer Ungnad und Straff, zu verehelichen." Ganz mit denselben Worten auch in die Straßburgische, S. 339. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken in die Magdeburgische Verlöbniß- und Eheordnung von 1662. im andern Puncte, §. 3.

So

So verbietet auch nach Ledderhose (125) die Hanauische Eheordnung von 1567. namentlich die Ehe mit adoptirten Kindern, und erstreckt solches auch auf Pflegekinder, (alumnos,) wiederholt auch die Vorschriften des röm. Rechts von der Ehe des Vormundes, oder des Sohnes und der Tochter desselben, mit dem Mündel. Es weisen demnach diese sämtlichen Gesetze auf dasjenige zurück, was das römische Recht hierüber enthält (126). Ein merkwürdiges, ganz dem römischen Rechte nachgebildetes Gesetz, in Ansehung der Vormundschaft, kömmt in der Limburgischen K. O. von 1666. vor, S. 393. "Wenn auch sich zum vierten täglich zuträgt, daß etliche vortheilige Vormünder ihre Pflegekinder ihnen selbst, ihren Töchtern oder Söhnen, durch geschwinde Practiken und Ueberredungen, damit sie also das Geld solcher ihrer Pflegekinder in die Hand bringen, oder der gehabten Verwaltung keine Rechenschaft geben, ehelich zu verheyrathen unterstehen, aber solches gemeinen Kayserlichen Rechten, der Billigkeit und bürgerlichem Wohlstande stracks zuwider und entgegen: demnach so wollen Wir, daß hinfüro niemand seine Pflegekinder

(125) Hess. Cass. Kirchenrecht, §. 270. Anm. 4.

(126) Hiebey ist auch das zu vergleichen, was die oben angeführten Preußischen Ehegesetze hierüber enthalten.

kinder, denen er zum Vormunde gesetzt und verordnet, vor gethaner Rechenschaft seiner Verwaltung, und ohne unsere Erlaubniß, ihm selbst, seinem Sohn und Tochter, Sohnes Sohn oder Tochter Tochter, anders, denn wie es die gemeinen Kayserlichen Rechte zulassen, verehelichen soll."

Eheverbote wegen geistlicher Verwandtschaft.

Gegen diese geistliche Verwandtschaft und das daraus entspringende Ehehinderniß erklären sich die Schmalkaldischen Artikel ausdrücklich, in dem Anhange von der Bischöffe Gewalt und Jurisdiction: "Denn wie das Verbot von der Ehe zwischen Gevattern unrecht ist, so ist dieß auch unrecht, daß, wo zwey geschieden werden, der unschuldige Theil nicht wieder heyrathen soll." Demungeachtet hatten es die Sächsischen Gelehrten in dem schon mehrmals angeführten Gutachten ([127]) den protestantischen Fürsten anheim gegeben, ob sie nicht das einzige hierüber im römischen Rechte enthaltene Eheverbot, mit unter die Ehegesetze aufnehmen wollten: "Es haben die Kayserlichen Rechte auch verboten, daß einer eine Tochter, die er aus der Taufe gehoben, oder auch

(127) Bey Sarcerius vom Ehestande, Fol. 98.

auch sonst an seiner Tochter Statt gehalten, nicht nehmen soll. C. *de Nupt. L. Si quis alumnam.* Das möchte man unter der Adoption lassen begriffen seyn." Ganz dem gemäß findet sich in der Würtembergischen K. O. von 1559. bey dem Eheverbote mit dem adoptirten Kinde, auch das Verbot der Ehe mit dem aus der Taufe gehobenen Kinde. In unsere Cal. K. O., in welche sonst aus der Würtembergischen die Eheordnung wörtlich übertragen worden, ist dieses Eheverbot nicht mit aufgenommen, und folglich verworfen worden. Auch im Würtembergischen ist es durch die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung wieder aufgehoben. Ein gleiches Verbot findet sich in der Originalausgabe der Lüneb. K. O. von 1619. S. 187. "Ueber dieses alles soll keiner oder keine, die- oder denjenigen, so er oder sie aus der Taufe gehoben, zur Ehe nehmen; aber ihre, auch ihrer Eltern Kinder, wie dann auch der oder die Gevattern und des Kindes Eltern, mögen, des Päbstlichen vermeinten Verbots ungeachtet, einander wohl zur Ehe nehmen." In der neuen Ausgabe von 1643. ist dieses Verbot ausgelassen, und demnach aufgehoben worden, ungeachtet es sich noch in der Cellischen Policey-Ordnung, Tit. 30. befindet. Und so hat meines Wissens dieses Ehehinderniß in dem ganzen protestantischen Deutschlande keine Gültigkeit mehr.

Zum Schlusse ist hier, in besonderer Beziehung auf unsere Churlande, zu bemerken, daß in den beiderseitigen Fürstenthümern nach dem, was in beiden Kirchenordnungen vorgeschrieben ist, keine anderweitige Disposition in Ansehung der verbotenen Grade getroffen worden, sondern die seit der Zeit hierüber emanirten Verordnungen nur die Dispensabilität und Indispensabilität der verbotenen Fälle betreffen.

Vorschriften unserer Kirchenordnungen und der in der Folge erschienenen Verordnungen, über dispensable und indispensable Fälle, wie auch über Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtendes Ehehinderniß.

I.

Ueber Dispensationen, Dispensabilität und Indispensabilität der verbotenen Grade.

Ungeachtet die protestantischen Kirchenordnungen im Ganzen nur sehr wenig über Dispensationen in den verbotenen Graden enthalten, so ist man doch über folgende Grundsätze fast allgemein einverstanden:

1. Das Recht, in Ansehung der verbotenen Grade zu dispensiren, kömmt in den Ländern

dern der Protestanten unstreitig den Landesfürsten zu, und zwar vermöge der ihnen zustehenden landesherrlichen Macht, indem die Entscheidung in Ehesachen nicht zur Kirchengewalt gehört (128); und ist nur durch freye Bewilligung der Landesherren, denen die kirchlichen Angelegenheiten verwaltenden Collegien anvertrauet worden. In mehreren Kirchenordnungen ist festgesetzt, daß alle Dispensations-Gesuche unmittelbar an den Landesherrn befördert werden sollen. In der Sächsischen K. O. des Churfürsten August heißt es: "Wenn auch in Ehesachen bey denen Consistorien um Dispensation angesuchet würde, sollen sich die Consistorialen derselben nicht mächtigen, sondern solches jederzeit an uns gelangen lassen, und unsers ferneren Bescheides darauf erwarten." Doch sind jetzt fast überall den Consistorien die Dispensationen, unter besonderen Restrictionen und

(128) Ich rede hier, wenn ich die dem Landesherrn übertragene Kirchengewalt von der landesherrlichen Macht unterscheide, nach den jetzt allgemein angenommenen Principien des Collegial-Systems, welchem auch ich mit gewissen Einschränkungen beystimme, obgleich bekannt ist, daß weder das Episcopal- noch das Collegial-System, sondern einzig das Territorial-System in den protestantischen Kirchenordnungen Grund hat.

und Vorbehalten in Ansehung gewisser Grade und Fälle, überlassen worden (129).

2. **Von einem göttlichen Rechte** in Absicht der verbotenen Grade, **darf nicht dispensirt werden.** Dieser freylich an und für sich nothwendige und sich von selbst verstehende Grundsatz, ist gleich von unsern Reformatoren, gegen die anmaaßenden Behauptungen der Katholiken über die Dispensationsgewalt des Pabsies, auf's nachdrücklichste aufgestellt worden (130).

Was

(129) In unsern Churlanden wird der Observanz nach, die Dispensation in einigen Fällen unmittelbar vom Consistorio, in andern aber von selbigem nur nach vorgängiger Auctorisation von Königl. Landesregierung ertheilt; und finden sich beiderley Arten von Fällen in meines Bruders Churhannövr. Kirchenrechte, I. Th. S. 111. aufgeführt.

(130) So besonders von Melanchthon, de conjugio: Additae sunt autem divinis prohibitionibus et humanae quaedam in proximis gradibus, ut in secundo gradu in linea aequali, et tertio gradu, ut majore reverentia divinae prohibitiones observentur. Hoc consilium honestum et probandum est. Sed sciant omnes gubernatores discrimen prohibitionum divinarum et humanarum. Divinae nequaquam solvi humana autoritate possunt. Sed interdum probabilis ratio incidere potest, quare humanae prohibitiones laxentur, quod tamen circumspecte fiat per Pastores et Magistratus, non privata autoritate.

Was aber die Anwendung dieses Grundsatzes betrifft, so findet man jenes allgemeingültige göttliche Recht fast ganz durchgängig in den **mosaischen Eheverboten**, und zwar nach dem ganzen Umfange derselben, ohne irgend eines davon auszunehmen; wobey denn entweder vorauszusetzen ist, daß das mosaische Ehegesetz als positives Gesetz eine beständig fortdaurende Gültigkeit habe, oder auch angenommen werden muß, daß die mosaischen Eheverbote das, was das Naturgesetz hierüber enthält, in der reinsten und allgemeingültigsten Form ausdrücken. Das letzte System ist das des Melanchthon und mehrerer älteren angesehenen Theologen unserer Kirche gewesen, und ist in die allermeisten Kirchenordnungen übergegangen, die fast beständig die Ausdrücke göttliches und natürliches Recht mit einander verbinden, und darunter sämtliche mosaische Eheverbote verstehen (131). Eben dieses System hat Carpzov (132) für die geistlichen Gerichte

(131) Siehe davon das Weitere oben im zweyten Abschnitt, S. 112. ff.

(132) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 109. §. 10. Sunt leges de prohibitis conjugii gradibus Lev. 18. et 20. enumeratae, leges naturales, ac ea propter tales, quae dispensationem humanam non admittunt.

Gerichte gewissermaaßen auctorisirt. Andere Rechtsgelehrte, die wohl einsahen, daß sie unmöglich alle mosaische Eheverbote aus dem Naturrechte ableiten könnten, erklärten die übrigen für allgemeingeltende positive Gesetze Gottes, oder, wenn ihnen dieser Begriff, in seiner Strenge genommen, von willkührlichen und doch allgemeingültigen Gesetzen, anstößig zu seyn schien, für positive Moralgesetze, um auf diesem scheinbaren Mittelwege die Indispensabilität aller von Moses verbotenen Grade zu vertheidigen (133). So sehr man nun auch jetzt von diesen Principien, und von den übrigen Systemen, die zur Behauptung der absoluten und beständigen Gültigkeit der mos. Ehegesetze auf die Bahn gebracht worden, abgegangen ist; so erhält sich doch noch fast überall die Indispensabilität der mosaischen Eheverbote, als herrschender Hauptgrundsatz, in der Praxis der Consistorien. Die im mosaischen Gesetze entweder mit ausdrücklichen Worten enthaltenen Eheverbote, oder die propter parita-

(133) So Struck de dissensu sponsal. Sect. V. §. 19. Constat, quasdam prohibitionum Levit. 18. recensitarum esse morales positivas, et sic omnes omnino homines stringere, nec sublata hodie republica Judaica cessare, ut ita quodcunque matrimonium contra illas prohibitiones contractum, absolute nullum sit.

paritatem rationis daraus gefolgerten verbotenen Grade, machen noch an den meisten Orten das principium cognoscendi in Ansehung der dispensabeln und indispensabeln Fälle aus; und hängt bey jedem vorkommenden Fall und jedem geforderten Gutachten die Entscheidung vornehmlich von der Frage ab: Ob der Fall im mosaischen Gesetze verboten sey oder nicht? Es verdient daher als eine merkwürdige Erscheinung ausgezeichnet zu werden, daß in zwey neuerlich ausgestellten, eben so gründlich ausgearbeiteten als eindringend vorgetragenen Gutachten, des Hrn. Generalsuperintendenten Dr. Nitzsch zu Wittenberg, und des Hrn. Dr. Gabler zu Altdorf, die mehrmals von mir angeführt worden, von diesem Grundsatze abgegangen ist, welches vielleicht seit den Baumgartenschen Gutachten nicht der Fall gewesen, und daß darinn mit einleuchtenden Gründen die Ehe mit des Bruders, und mit des Vaters Bruders Wittwe für dispensabel erklärt worden. Uebrigens bedarf es gewiß für den denkenden Leser der Erinnerung nicht, daß für eine bedachtsame Zurückhaltung der Landesregierungen in dieser wichtigen Angelegenheit erhebliche Gründe vorhanden seyn mögen, und daß nicht ohne dringende Ursachen von den bisher geltenden Grundsätzen füglich abgegangen werden könne. Es ist doch eine durchaus ver-

schiedene Frage, ob ein Gesetz nicht gegeben werden, oder ob ein bereits gegebenes und anerkanntes wieder aufgehoben werden solle. Das in Ledderhose Hessischem Kirchenrechte (134) erwähnte Fürstliche Rescript vom 12. Jun. 1627. verdient hier angeführt zu werden, wodurch das Hessische Consistorium angewiesen worden, in Ehesachen nicht nach den mosaischen, in die politische Verfassung der Juden einschlagenden, Gesetzen, sondern nach der Hessischen Kirchenordnung zu sprechen. Dieß war völlig dem Sinne Luthers und mehrerer mit ihm gleichdenkenden Reformatoren gemäß. Allein nach dem zu schließen, was in dem nehmlichen Werke von Dispensationen im Hessischen angeführt wird, scheint man doch immer noch auf die mosaischen Gesetze bey Dispensationen die vornehmste Rücksicht genommen zu haben. Die Dispensation zur Ehe mit des vollbürtigen und halbbürtigen Bruders Wittwe ist in neueren Zeiten abgeschlagen worden, da sie vorher in ein paar Fällen, jedoch gegen Erlegung von 100 Rthlr. ad pios usus, erlaubt worden. Eben so ist auch in neueren Zeiten zur Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe, ja auch mit der Mutter Bruders Wittwe keine Dispensation ertheilt worden. Aber die Ehe mit der Frauen Schwester, die ehedem auch für indispensabel gehal-

(134) §. 271. Anm. I.

gehalten worden, wird jetzt ohne Schwierigkeit erlaubt, wenn nur keine Schwängerung vorhergegangen, als in welchem Falle nicht dispensirt wird (135). — Was die Erklärung der mosaischen Eheverbote, und die daraus folgende weitere Ausdehnung oder engere Einschränkung der indispensabeln Fälle anlangt, in so fern sich solche auf die Kirchenordnungen, oder neuerlich ergangene Verordnungen, oder auch auf die Consistorial-Praxis gründet; so hat die Erklärung nach Graden in den meisten Ländern noch ein gesetzliches Ansehen, und werden alle nach diesem Erklärungsprincip aus dem mos. Gesetz abgeleitete verbotene Grade für indispensabel gehalten; in einigen wenigen Ländern sind die indispensabeln Fälle bloß auf die im mos. Gesetz ausdrücklich genannten beschränkt; noch in andern, wie in dem unsrigen, sind außer diesen noch einige andere Ehen durch besondere Verordnungen für indispensabel erklärt worden. In Churſachsen werden die mosaischen Eheverbote nach Graden erklärt, und sind ehedem alle theologische und juristische Gutachten von diesem Grundsatze ausgegangen; und selbst die Ehe mit der Frauen Schwester ist daselbst wenigstens ehedem zu den indispensabeln Fällen gerechnet

(135) Ledderhose am angef. O. §. 266. Anm. 1. 2. §. 267. Anm. 2.

rechnet worden (136). In Ledderhose Hessischem Kirchenrechte (137) wird daraus, daß man bey vorkommenden Fällen die Ehe mit der Mutter-Bruders Wittwe, und so auch die mit der Frauen-Bruders oder Schwester Tochter erlaubt habe, geschlossen, daß man bey dem Hessischen Consistorio die mosaischen Ehegesetze restrictive bloß von Personen erkläre. Kein Gesetz ist hierüber wohl strenger, als das in der Würtembergischen Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, (P. II. cap. 8.). "Die Eheverbote 3 Mos. 18. und 20. sollen ad gradus referirt und demnach alle Ehen in der geraden Linie in infinitum, im ersten Grade der gleichen, und im andern Grade der ungleichen Seitenlinie, sowohl der Verwandtschaft als der Schwägerschaft, ganz indispensabel seyn, und sollen diejenigen, die um solche Ehen ansuchen, mit einer scharfen Commination abgewiesen werden." Um so merkwürdiger sind die im Würtembergischen kürzlich vorgekommenen wichtigen Unterhandlungen über die Abschaffung der im mos. Gesetz nicht ausdrücklich genannten verbotenen Fälle, (zu denen auch die Ehe mit des Bruders Wittwe gezählt wird,) als indispensabler Fälle, zwischen

(136) Deylingii Institt. prud. past. P. III. cap. 6. §. 44. 52. annot. a.

(137) §. 271.

zwischen der Herzoglichen Regierung und den dortigen Landständen (138).

3. Was die übrigen, nicht durch göttliche Gesetze verbotenen, dispensabeln Fälle betrifft; so ist deshalb das allgemeine von selbst einleuchtende Princip angenommen, **daß nicht zu häufig und nur um erheblicher Gründe willen dispensirt werde.** Es sind von Zeit zu Zeit Verordnungen ergangen, wodurch die Freyheit der Dispensationen beschränkt werden sollen, die aber für die Folge keine merkliche Veränderung bewirkt haben. So führt Carpzov (139) ein Churſächsisches Reiminal-Rescript an das Dresdensche Consistorium vom 6. May 1607. an, wodurch die Dispensationen, insbesondere für den gemeinen Mann, so gut als ganz aufgehoben worden: "Immaaßen wir denn hiemit ernstlich befehlen, daß obbemeldeter unserer Consistorial-Ordnung und Constitutionen gänzlich nachgegangen, auch unter Bauren und gemeinen Leuten keine Dispensation in linea inaequali tertii consanguinitatis gradus, sowohl, als da in der Schwägerschaft und in primo genere affinitatis, in tertio gradu lineae inaequalis, etliche Personen zusammen

(138) Siehe die Acten davon in dem neuen theol. Journal von 1797. S. 1200. ff.

(139) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 124. §. II.

men zu heyrathen in Willens, hinfüro nicht verstattet, sondern gänzlich abgeschaffet werde; darum und da dergleichen Fälle vor euch kommen, ihr dieselben ohne unsere fernere Resolution zu entscheiden wissen werdet ꝛc." In zwey wiederholten Churſächsischen Verordnungen vom 11. May 1623. und vom 31. May 1625. (140) heißt es: "Und zwar ein jeder wohl Gelegenheit haben kann, da er nur selber Lust dazu hat, sich also zu verehelichen, daß es der Verwandniß nicht zu nahe, noch unsern Ordnungen zuwider ist, dahero auch keiner Dispensation bedürfte, gestalt wir denn am liebsten sehen, daß solche ganz verbleiben möchten, u. s. w." Ayrer erwähnt (141) zweyer Königl. Rescripte an das Consistorium zu Hannover von den Jahren 1724. und 1734, worinn erklärt wird, daß nur um wichtiger und dringender Gründe willen Dispensationen ertheilt werden sollen. Carpzov stellt die Regel auf: Daß die Landes-Collegien in Dispensations-Ertheilungen schwierig seyn sollen, vornehmlich in den Graden, die den in dem göttlichen Gesetze verbotenen am nächsten kommen, als im zweyten

(140) Im Corp. jur. eccles. Saxon. 1773. 4. S. 602. ff. und 627. ff.

(141) Dissert. de jure dispensandi circa connubia. Goettingae, 1742. §. 26.

zweyten Grade der gleichen Seitenlinie, und daß seltener in der Blutsverwandtschaft als in der Schwägerschaft dispensirt werden solle (142). Eben diesen Unterschied, in Ansehung der Verwandtschaft und Schwägerschaft, nimmt die Würtembergische Ehe- und Ehegerichts-Ordnung (P. II. cap. 8.) an, und setzt für die Dispensationen folgende Gradation fest: "Im andern Grade der gleichen Seitenlinie der Blutsverwandtschaft soll nur im dringenden Nothfall, — im andern Grade der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, und im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie der Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht ohne triftige Motive dispensirt werden. Im dritten Grade gleicher Linie wird ordentlich Dispensation ertheilt." Hieraus fließen etwa folgende Regeln, die wohl ziemlich allgemein bey den Consistorien anerkannt und befolgt werden: daß die Ehehindernisse wegen der Schwägerschaft nicht für so stark geachtet werden, als die wegen der Blutsfreundschaft, ungeachtet die

(142) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 124. §. 3. Non properent Magistratus ad dispensandum, sed parci ac difficiles hac in re sint, praesertim in gradu, qui divinitus prohibito gradui est proximus, videlicet in secundo lineae aequalis gradu, quin et in consanguinitate dispensatio fiat rarius, quam in affinitate.

die Regel fast allgemein angenommen worden, daß die Schwägerschaft in denselben Graden ehehindernd sey, als die Verwandtschaft; daß auf die Ehehindernisse wegen der illegalen Schwägerschaft nicht so sehr Rücksicht genommen werde, als auf die wegen der legalen, ungeachtet der in der römischen Kirche zwischen beiden festgesetzte Unterschied nicht in das protestantische Kirchenrecht aufgenommen worden; daß aber die aus einem unehelichen oder ehelichen Beyschlafe herrührende Verwandtschaft für gleich ehehindernd geachtet wird. — Als **Hauptgründe zu Dispensationen** giebt das ältere Kirchenrecht folgende drey an: 1) Rücksicht auf das öffentliche Wohl bey den Vermählungen fürstlicher Personen; 2) Rücksicht auf die in der Ehe in einem verbotenen Grade bereits erzeugten Kinder, um solche durch die Dispensation zu legitimiren und successionsfähig zu machen; 3) Nachsicht gegen Ungläubige, die sich nach ihren Religionsgrundsätzen verheyrathet haben, und zum christlichen Glauben übergehen. Aus der Praxis der evangelischen Consistorien führt Brückner (143) einige der erheblichsten besonderen Gründe zu Dispensationen an, wobey freylich nach den jedesmal vorkommenden Umständen sehr mannigfaltige Modifica-

(143) Deciss. jur. matrim. controv. P. I. pag. 373. sq.

dificationen Statt finden müssen, und wobey auf allen Fall der Discretion der dazu verordneten Landescollegien immer etwas anheimzustellen ist. Es sind folgende, die fast alle wenigstens einer weiteren Ueberlegung werth sind: a) Eine durch langjährigen Umgang von den Jahren der Kindheit an sehr tief gewurzelte Liebe, wobey zu besorgen ist, daß die verweigerte Dispensation zu einem unkeuschen Umgang Veranlassung geben, oder auch beide Theile zu dem Entschluß, im ehelosen Stande zu bleiben, bewegen, oder die Frauensperson wegen ihres bisher mit ihrem Liebhaber gepflogenen vertrauten Umgangs der Hoffnung einer anderweiten Verheyrathung berauben werde; b) Starke und nicht etwa verstellte Gewissensbisse derer, die sich vor nachgesuchter Dispensation mit einander versprochen haben, und bey Versagung derselben glauben, daß sie nicht mit gutem Gewissen von einander lassen, und sich anderweit verehelichen können; c) Der Wunsch, nicht bloß der sich zur Ehe Verlangenden, sondern auch ihrer Eltern und Verwandten, nach einer solchen Verbindung, um wichtiger politischer Gründe willen, um einen Familien-Zwist zu schlichten, einen Proceß beyzulegen, einen Sohn oder eine Tochter von einer nachtheiligen Heyrath abzubringen; d) Das Verlangen, die Güter in der Familie zu

erhal-

erhalten; (Vergl. 4 Mos. 36, 7-9.) e) Ein körperliches oder geistiges Gebrechen einer Mannsperson, z. E. Alter, mürrische Gemüthsart ꝛc. wobey er nicht leicht eine andere als eine Verwandtinn, die sich etwa schon lange an ihn gewöhnt gehabt, zur Gattinn erhalten kann; f) Die Verdienste, die sich eine Frauensperson um einen Verwandten, durch langjährige Führung seines Hausstandes, durch Verpflegung desselben in einer Krankheit ꝛc. erworben hat, wobey jener überzeugt ist, daß keine fremde sich seiner so treulich annehmen werde; g) Die für schimpflich geachtete Profession einer Mannsperson, eines Büttels, Schweineschneiders ꝛc., wobey anzunehmen, daß nicht leicht eine Frauensperson aus einer fremden Familie sich zur Ehe mit ihm entschließen werde; h) Die zu hoffende liebreichere und sorgfältigere Verpflegung und Erziehung der in der vorigen Ehe erzeugten vielleicht zahlreichen Kinder eines Wittwers, von einer Verwandtinn. — Allein, aller dieser Principien ungeachtet, kann wohl nicht geläugnet werden, daß hin und wieder, insbesondere in den entfernteren Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, simpliciter und ohne alle Anführung von Gründen, oder unter ganz allgemeinen und unzureichenden Gründen, um

Dispen-

Dispensation nachgesucht, und solche darauf ohne Unterschied bewilliget werde."

Noch ist hier zu bemerken, daß es ein auch im protestantischen Kirchenrechte anerkannter Grundsatz ist, **daß bey fürstlichen Personen**, und vornehmlich bey Landesregenten, theils wegen der größeren Schwierigkeit einer ihrem Range angemessenen schicklichen Wahl, theils wegen des genauen Zusammenhanges, worinn ihre Ehewahl meistentheils mit dem öffentlichen Wohl steht, **die Dispensation leichter Statt finden könne** (144). Es wird

(144) Mit Beystimmung wird von Gerhard und von Carpzov (Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 110. §. 3.) folgender treffende Ausspruch hierüber aus Henning de conjugio, pag. 107. angeführt, worinn dieser sehr richtig zeigt, daß sich dieser Satz mit dem allgemeinen Grundsatze von der Seltenheit der Dispensationen sehr wohl vereinbaren lasse, indem beide das Wohl des gemeinen Wesens bezwecken, und daß eben deswegen hiedurch dem Ansehen des Prohibitivgesetzes nichts entzogen werde: Inter personas illustres nuptiae juste possunt in omnibus gradibus divinitus non prohibitis contrahi, potissimum quum inde bonum publicum speretur. Nam si idem finis monstrari poterit concessionis nuptiarum in illustribus personis, qui est prohibitionis in aliis, poterit et concessio et prohibitio

wird dies jedoch hier um so weniger einer Ausführung bedürfen, da es nach richtigen Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts gar nicht bezweifelt werden kann, daß der protestantische Landesfürst sich selbst und die Mitglieder seiner Familie bey vorkommenden Fällen dispensire, und dabey keinesweges an dasjenige Landescollegium, welches von ihm selbst die Vollmacht zu gewissen Dispensationen erhalten, gebunden ist, es auch lediglich von seiner Willkühr abhängt, ob er dabey das Gutachten von Consistorien, und theologischen und juristischen Facultäten einholen will, oder nicht; obgleich Myler von Ehrenbach ([145]) nach unrichtigen Grundsätzen, und um unzureichender Gründe willen das Gegentheil behauptet, wenn er z. B. die in dem Passauer Vertrage den protestantischen Fürsten garantirte bischöffliche Gerichtsbarkeit nur als ein Depositum betrachtet, welches von denselben nothwendig Consistorien übertragen werden müsse, und die Matrimonialan-

simul stare, sine ulla legis communis injuria. Nam ut concessio non pugnans cum verbo Dei vergit saepe in publicum bonum in illustribus personis, ita prohibitio humana in aliis ad bonum publicum refertur.

(145) In seiner Gamologia Personarum imperii illustrium, Studtgardiae, 1664. 4. Cap. VIII. §. 6—8. pag. 251. sqq.

nialangelegenheiten zu den gemischten Sachen rechnet, die wesentlich zur Competenz der geistlichen Gerichte gehörten, u. s. w. Jener den regierenden Familien einzuräumende Vorzug in Absicht der Leichtigkeit der Dispensationen, ist indessen nach meinem Bedünken auf keine auch noch so illustre Privatfamilien auszudehnen, indem bey diesen die beiden vorher angeführten allgemeinen Gründe zu einer solchen Begünstigung nicht eintreten. Wenn eine Heyrath in die Verwandtschaft, in einer illustren und um den Staat verdienten Familie, darauf abgezweckt, derselben ihre Güter zu erhalten, oder einem Frauenzimmer von edler Herkunft aber geringem Vermögen, eine anständige Verbindung und Versorgung zu verschaffen; so gehört dies zu den speciellen Ursachen zu Dispensationen in einzelnen Fällen, giebt aber keinen Grund zu einer allgemeinen Vergünstigung ab.

4) Fast allgemein scheint der Grundsatz unter den Kirchenrechtslehrern, und wohl auch unter Moralisten zu seyn, daß **leichter dispensirt werden müsse, wo nicht mehr** *res integra* **ist**, wo schon eine Verlobung vor sich gegangen, oder gar der Beyschlaf hinzugekommen ist, als im entgegengesetzten Falle. Wir treffen hier wiederum auf eine schlimme Spur des in das protestantische Kirchenrecht eingedrungenen ca-

nonischen Rechts, und der großen Discrepanz der auf Principien des canonischen Rechts gegründeten Consistorial-Praxis, von den von reineren Principien ausgehenden Kirchenordnungen. Nach dem im canonischen Rechte festgesetzten Unterschiede zwischen Sponsalien de futuro und de praesenti, welche letztere für eine wahre und schon angefangene Ehe, und nach erfolgtem Beyschlafe, für eine vollzogene Ehe gehalten werden, und nach dem angenommenen Grundsatze, daß alle öffentliche Verlöbnisse nach den Vorschriften der protestantischen Kirchenordnungen, zu der letzten Classe gehören, mußte eine verweigerte Dispensation nach vorhergegangener Verlobung und fleischlicher Vermischung, als eine Trennung einer schon bestehenden und vollzogenen Ehe angesehen werden, welche in den durch menschliche Gesetze verbotenen Graden, von fast allen Kirchenrechtslehrern für unzulässig erkannt wird (146). Nach dieser Schlußfolge muß denn die Dispensation in allen dispensabeln Fällen erfolgen, wenn

(146) Von Beust (de connub. Pars I. cap. 12.) sagt sehr stark: Quod si gradus prohibitus non esset juris divini, sed juris positivi tantum, ut est tertius gradus in linea inaequali, secundum ordinationem in his terris editam, eo casu, si inter contrahentes copula intervenisset, matrimonium dirimi non potest, nec debet.

wenn nicht etwa die Schuldigen mit der Landesverweisung bestraft werden, welche Strafe jedoch Beust (147) in eine Geldbuße ad pias causas zu verwandeln räth. Er führt (148) folgende Sentenz an, welche dazumal von den Sächsischen Consistorien in solchen Fällen zu ergehen pflegte: "Obwohl N. die E., weil sie einander im dritten verbotenen Grad ungleicher Linie mit Blutfreundschaft verwandt, vermöge diesfalls üblicher Rechte zu ehelichen nicht befugt, und doch nunmehr mit gutem Gewissen von einander nicht lassen können, dieser Grad auch dispensirlich ist, so kann die Ehe geduldet werden; Aber weil hierinnen wider unsers gnädigsten Herrn Ordnung gehandelt, so mögen auch beide Personen wegen solcher Ueberfahrung in diesen Landen nicht zusammen gegeben und getrauet, sich auch wesentlich darinn niederzulassen nicht geduldet werden; jedoch ist ihnen darinn ab und zu zu handeln und wandeln unbenommen." Carpzov vornehmlich (149) hält die fleischliche Vermischung für einen dringenden Bewegungsgrund zur Dispensation in den durch Provincialgesetze verbotenen Graden, da denn die Uebertretung dieser Gesetze mit einer

(147) l. c.

(148) l. c. Pars II. cap. 56.

(149) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 99. § 3.

ner willkührlichen Strafe zu ahnden ſey (150). Dieſem Grundſatze gemäß iſt denn auch von den Conſiſtorien geſprochen worden, unter andern in einem von Carpzov (151) angeführten Conſiſtorial-Reſcripte von 1612. "Ihr wollet euch, — — ob zwiſchen dieſen Perſonen noch kein öffentliches Verlöbniß gehalten, erkundigen, und in ſolchem Fall ſie von ihrem Suchen abweiſen laſſen; Da ſie ſich aber allbereits öffentlich verlobet, und dahero oder ſonſten res nicht mehr integra wäre, alsdann uns, wie ſie ſich verhalten, was beider Perſonen Vermögen, auch ob ſonſten keine Verhinderniß vorhanden, — — förderlichſt berichten ꝛc." — Das Irrige und Gefährliche dieſes Princips muß von ſelbſt in die Augen fallen. Wenn den Eheverboten ihre Auctorität als bürgerlichen Geſetzen geſichert werden ſoll, ſo iſt vielmehr der entge-

(150) Stärker kann wohl dieſer Satz nicht ausgedrückt werden, als es von ihm (l. c. Lib. II. Tit. VII. def. 127. §. 2. 3.) geſchiehet: Sane non facile praeſumendum, poſt contracta ſponſalia, ac re non amplius integra, diſpenſationem denegatum iri: ex quo enim prohibitio ſaltem in jure civili vel municipali eſt fundata, recedendum potius ab ea videtur, quam ut ſponſalia, quae ratione indiſſolubilitatis pro matrimonio habentur, — — rurſus dirimantur.

(151) l. c.

entgegenstehende Grundsatz der richtige, und ist solcher insbesondere alsdann zu befolgen, so oft die Vermuthung eintritt, daß die Dispensation durch die Verlöbniß und den Beyschlaf erzwungen werden sollen. Es ist dies auch der eigentlich in unsern Kirchenordnungen aufgestellte, und nachmals gelegentlich durch besondere Verordnungen eingeschärfte Grundsatz. In der Churſächsischen K. O. und eben so in mehreren anderen, namentlich in unserer Lüneburgischen, wird ausdrücklich verlangt, daß bey Dispensations-Gesuchen in dispensabeln Fällen, noch res integra, und kein ordentliches Verlöbniß vorausgegangen sey, und eine vorhergegangene fleischliche Vermischung wird für straffällig erklärt. In zwey desfalls ergangenen Churſächsischen Edicten vom 11. May 1623. und vom 31. May 1625 ([152]) heißt es: "Im widrigen Fall, und da jemand, wer der auch wäre, sich heimlich hinfüro verknüpfte, oder öffentliche Verlöbniß vorhero hielte, hernach aber allererst um unsere Dispensation mit Fürwendung seines bestrickten Gewissens anhielte, auf solchen Fall solle nicht allein keine Dispensation künftig erfolgen, sondern wir wollen auch

(152) Im Corp. jur. eccles. Saxon. 1773. 4. S. 602. ff. 627. ff.

auch den Ungehorsam in andere Wege bey den Verbrechern ernstlich zu strafen wissen. Da auch andere sich gelüsten ließen, in denen von uns verbotenen gradibus neben der heimlichen Verlobung sich fleischlich zu vermischen, in Meinung, durch dieses Mittel unsere Zulassung desto eher zu erlangen; So wollen und verordnen wir, daß solche Personen in unserm Churfürstenthum und Landen weder getrauet noch darinnen geduldet werden ꝛc." (153) — Jedoch ist bey diesem Grundsatz noch in Erwägung zu ziehen, in wie weit auf die in Hoffnung der zu erlangenden Dispensation erzeugten Kinder Rücksicht zu nehmen, und um derentwillen, wenigstens in leicht dispensabeln Fällen, die Dispensation ertheilt werden könne. — Wenn nicht

(153) Eben dieses Princip wird auch in Ledderhose Hessischem Kirchenrechte aufgestellt, nur mit der Voraussetzung, daß die Verhütung der Familienunzucht der einzige Rechtsgrund zu den Eheverboten sey, (§. 273.) "Der unter zu nahen Verwandten erfolgte uneheliche Beyschlaf muß übrigens nie einen Grund abgeben, die Dispensation zu erleichtern, da der Nutzen der Eheverbote auch unter entfernteren Verwandten, eben darinn bestehet, zu verhindern, daß nicht unter Hoffnung der Ehe, die nächsten Verwandtinnen, von dem, der einen freyen Zutritt zu ihnen hat, verführt werden können."

nicht mehr res integra ist, und erweislich eine unverschuldete Unwissenheit eintritt, so möchte in Ansehung der Dispensationen wohl nach eben den Grundsätzen zu verfahren seyn, als wenn noch res integra wäre. Allein dieser Fall einer unverschuldeten Unwissenheit ist, wenn nach der Vorschrift unserer Kirchenordnungen, die Prediger über die verbotenen Grade gehörig unterrichtet sind, und die Gemeinden von Zeit zu Zeit öffentlich erinnert werden, bey vorhabenden Verheyrathungen in die Verwandtschaft sich zuvor an die Prediger zu wenden, kaum gedenkbar.

5. **Die Eheverbote** sind ihrem Wesen nach Staats- und nicht Kirchengesetze, und folglich **haben solche für alle Unterthanen des Staats, auch für fremde Religionsverwandte**, und namentlich für die Schutzjuden, **verbindende Kraft**; und muß deswegen auch von diesen bey vorhabenden Verheyrathungen in den vom Staat verbotenen Graden, um Dispensation nachgesucht werden. Diese Dispensation ist aber auch völlig hinreichend, ihrer Ehe alle rechtlichen Wirkungen einer bürgerlich gültigen Ehe zu sichern, es mag sich dieselbe übrigens zu ihren besondern Religionsmeinungen verhalten, wie sie will, und es mag von ihnen dazu die Erlaubniß ihrer geistlichen Obern

eingeholt worden seyn, oder nicht. Die Reformirten in unserm Lande sind, durch eine Verordnung vom 23. Jan. 1723. (Calenb. Landes-Const. 1. Th. S. 1025. 1026.) in Ehesachen gänzlich an das Königl. Churfürstl. Consistorium zu Hannover gewiesen; die Römisch-Catholischen ebenfalls durch eine Verordnung vom 25. Apr. 1713. (am angef. O. S. 1052.); jedoch ist letzteren in Ehesachen in dem Falle, wenn beide Theile der römisch-katholischen Religion zugethan sind, eingeräumet, daß von der Landesregierung bey jedesmaligen solchen Vorfallenheiten ein besonderes Commissions-Gericht niedergesetzt werde, welches nach den Principiis der päbstlichen Rechte und römisch-katholischen Kirche in der Sache verfahren solle. Wegen der Schutzjuden ist ein besonderes Regiminal-Rescript in Beziehung auf die verbotenen Grade unterm 10. März 1738. ergangen, (Cal. Land. Const. 3. Th. S. 438.) folgenden Inhalts: "Wir vernehmen, daß die Schutz-Juden sich bisher in gradibus verheyrathet haben, so in hiesigen Landes-Constitutionibus verboten sind. Als nun eine in Rechten ausgemachte Sache ist, daß die Schutz-Juden in Ehesachen nach denen Gesetzen des Landes, in welchem sie wohnen und den Schutz genießen, sich zu richten schuldig sind; so werdet ihr denen unter eurer Jurisdiction befindlichen Schutz-

Juden

Juden anzeigen, in welchen Fällen und gradibus die Ehen in hiesigen Landes-Constitutionen verboten sind, und sie dabey bedeuten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, in denen verbotenen gradibus nicht zu heyrathen; falls aber ein casus sich unter ihnen zutragen sollte, daß einer aus erheblichen Ursachen in einem gradu prohibito sich verheyrathen wollte, hätte derselbe solches vorher, und ehe er sich im geringsten der Heyrath wegen einlässet, bey Königl. Geh. Raths-Stube anzuzeigen, und ob ihm eine Dispensation verstattet werden könne, anzufragen." Im J. 1595. hat im Hildesheimischen die von einem Juden vorgehabte Verheyrathung mit seiner Frauen Schwester viele Streitigkeiten verursachet, indem sich das geistliche Ministerium zu Hildesheim dagegen gesetzt, und die theol. Facultäten zu Jena und Wittenberg demselben beygestimmt haben. In dem Responsum der letzten heißt es: "Dieweil die Ehe zwischen einem Mann und seines Weibes Schwester von Gott selbst, und also lege divina verboten, so hat auch die weltliche Obrigkeit in Gottes Gesetz nicht zu dispensiren, daß solche Ehe jemanden, er sey Christ oder Jude, gestattet und nachgegeben werde" (154). Daß übrigens bey solchen, den fremden Religions-

ver-

(154) Niemeier de conjug. prohib. Diss. VII. §. 35.

verwandten zu ertheilenden Dispensationen, auf ihre Religionsmeinungen, nach einer besonderen Begnadigung, einige Rücksicht genommen werden könne, leidet keinen Zweifel. Es scheint solches unter andern im Hessischen in Absicht der Schutzjuden der Fall zu seyn, indem nach Ledderhose's Anführung (155) die Ehe mit der Schwester Tochter in zwey Fällen Juden gegen Erlegung einer mäßigen Summe erlaubt worden, da hingegen in allen übrigen daselbst angezogenen Fällen, Christen die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Töchtern und Großtöchtern abgeschlagen worden ist.

6. Für die Erlangung der Dispensationen in den verbotenen Graden, werden mehr oder weniger beträchtliche **Dispensations-Gebühren**, entweder ad fiscum principis, oder, welches wohl an den meisten Orten der Fall ist, ad pios usus, zur Unterstützung der Prediger- und Schullehrer-Wittwen u. s. w. erlegt. Diese Dispensationsgelder werden wohl am besten und richtigsten als eine Geldbuße (mulcta) betrachtet, die dafür, daß jemand um seiner Privatconvenienz willen eine Ausnahme von einem allgemeinen Landesgesetze zu machen verlangt, für das gemeine Wohl erlegt wird, also gleichsam als

(155) Hess. Cass. Kirchenrecht, §. 263. Anm. 2. 3. 4.

als eine Vergütung für den durch eine jede solche Ausnahme dem öffentlichen Besten unvermeidlich zugefügten Nachtheil. Auf eine sehr sonderbare Art sind sie bisweilen gar auch als eine eigentliche Strafe betrachtet, und mit der Alternative zwischen einer bestimmten Leibesstrafe und einer namhaften Geldstrafe, auferlegt worden, gleich als wenn die Nachsuchung um Dispensation, und der von der erhaltenen Verwilligung gemachte Gebrauch eine wirkliche Uebertretung des Gesetzes sey. So nach einem von Carpzov (156) angeführten Dispensations-Rescript vom J. 1613. "Als begehren wir hiemit gnädigst, ihr wollet gedachten Personen, wofern sie von angeregter Ehe nicht abzustehen gedenken, entweder auf 4 Wochen mit Gefängniß, oder 50 fl. Geldstrafe, solche in unser Oberconsistorium anhero einzusenden, belegen, und wann deren eins oder das andere also wirklich erfolget, alsdann ihr, der Superintendens, der Copulation halben Verordnung thun ꝛc." Da gegenwärtig wohl das allgemeine Urtheil in Ansehung solcher Dispensationsgelder, und wie sehr dieselben zur Herabwürdigung der Gesetze in den Augen des großen Haufens beytragen, so manches sich auch für den Rechtsgrund derselben anführen lassen möchte,

(156) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 125.

möchte, so ziemlich einstimmig ist, so glaube ich mich um so eher eines eigenen Urtheils enthalten zu können, indem ich nur die Bemerkung beyfüge, daß hiebey nicht aus der Acht zu lassen ist, wie so sehr oft auch bey der allgemein eingestandenen Schädlichkeit einer Sache, der wirklichen Abstellung derselben fast unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen. Einige haben wohl diese Dispensationsgelder aus dem Grunde zu vertheidigen versucht, daß dadurch die Seltenheit der Dispensationen am sichersten bewirkt, und viele von Gesuchen darum am leichtesten abgeschreckt würden ([157]).

Es

(157) So Carpzov (l. c. def. 125. §. 9. 10.) Non solet decerni dispensatio absque certa pecuniae mulcta, quam solvere tenentur nupturientes ac dispensationem petentes. Prudenter omnino, ne facile pro impetranda venia Magistratum compellent, quin potius pecuniam amantes a petito hoc abstineant. In einer von ihm angezogenen Churfürstl. Dispensation heißt es demnach: "Damit aber gleichwohl von andern zur Nachfolge dergleichen nicht mehr geschehen möge, vor der Proclamation sie 50 fl. zur Dispensations-Gebühr erlegen lassen ꝛc" Der nehmliche Zweck würde, mit Vermeidung des aus den Dispensations-Geldern erfolgenden öffentlichen Anstoßes, eben sowohl erreicht, und die Ehelustigen von frivolen Dispensations-

Es bleibt uns noch eine genaue Auseinandersetzung dessen übrig, was insbesondere die Kirchenordnungen unsers Landes und die in der Folge ergangenen Verordnungen, über Dispensation und dispensable Fälle enthalten.

Die Cal. K. O. erwähnt von Dispensationen gar nichts, vielleicht nach dem den Principien des röm. Rechts gemäßen Grundsatze der älteren Kirchenordnungen, nach welchem alle verbotene Grade eigentlich als indispensabel betrachtet, und in einigen Kirchenordnungen, wie in der alten Sächsischen des Churfürsten Moritz, und, wenn ich nicht irre, auch in der Lauenburgischen, ausdrücklich dafür erklärt worden sind. In der Lüneb. K. O. wird Cap. XIV. §. 58. die Zulässigkeit der Dispensationen vorausgesetzt, aber nichts weiter darüber verordnet, als daß die Gesuche darum jedesmal unmittelbar an den Landesherrn gelan-

tions-Gesuchen abgeschreckt werden, wenn die um Dispensation Nachsuchenden gehalten wären, sich persönlich, allenfalls mit den Ihrigen, vor dem dispensirenden Collegio zu stellen, um über die Gründe ihres Gesuches mündlich gehörige Auskunft zu geben, da denn diese Gesuche für die meisten mit beschwerlichen und kostspieligen Reisen verbunden seyn würden. Für extraordinäre Fälle würden unpartheyische Commissionen an Ort und Stelle, zur Untersuchung der Gründe, zu ernennen seyn.

gelangen sollen. Nur in Ansehung der verbotenen Fälle in der Blutsfreundschaft der geraden Linie, ist die ausdrückliche Erklärung beygefügt, S. 142. 144. daß desfalls durchaus keine Dispensation, es werden auch Ursachen prätendirt, wie sie wollen, Statt haben solle und könne. Noch ist in den Lüneb. Land. Const. 1. Th. S. 1119. f. durch eine Verordnung vom 26. Nov. 1687. festgesetzt, daß Befreundete und Verschwägerte vor ihrer Verlobung bey ihrem Prediger anfragen, und sich wegen zu erlangender Dispensation an das Consistorium wenden, und im entstehenden Falle, einer willkührlichen ernsten Bestrafung, und daß ihnen die Dispensation nach geschehener Verlobung nicht ertheilt werde, gewärtig seyn sollen. Vergl. auch das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Aug. 1730. (Cal. Land. Const. 1. Th. S. 940. Lüneb. Land. Const. 1. Th. S. 1135. f.)

Durch eine Verordnung Herzogs Johann Friedrich vom 7. Oct. 1675. (Cal. Land. Const. 1. Th. S. 929. f.) ist für den Calenbergischen Landesantheil folgendes festgesetzt worden (158), daß

(158) Eine Verordnung von dem nehmlichen Inhalte ist in dem Herzogthum Braunschw. Wolfenbüttel, von den Herzögen Rudolph August und Anton Ulrich, unterm 25. Sept. 1695. gegeben worden, von der man nicht anders denken kann, als daß sie der in

daß zu Erhaltung mehrerer Zucht und Ehrbarkeit,

I. so-

in unserer Kirchenordnung nachgebildet worden. (S. Herz. Ant. Ulr. K. O. S. 111 – 113.) "Nachdem wir jedoch auf Einrath unsers Fürstl. Consistorii und anderer vornehmen Theologorum fürohin in solchen und dergleichen Fällen mehr zu dispensiren und die Heyrathen zu gestatten nicht unbillig Bedenken tragen, sondern wollen zu Erhaltung mehrerer Zucht und Ehrbarkeit, auch um Abwendung des von Gott selbst darauf gesetzten Fluches und Unseegens, sowohl denen Personen, die im dritten Buch Mosis am 18. und 20. Capiteln erzählet werden, als auch denen, so in gleichen gradibus sich befinden, und in specie denen, so im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft, oder auch wohl gar näher einander zugethan oder verwandt seyn, inskünftige keine Dispensation mehr wiederfahren lassen." Ein gleiches ist in Ansehung des zweyten Grades der ungleichen Linie, sowohl der Blutsverwandtschaft als Schwägerschaft, durch ein Churſächsisches Reginimal-Rescript vom 23. Febr. 1627. (Corp. jur. eccles. Saxon. S. 629.) verordnet worden: "Wann dann der Klägerinn Vater daneben bekannt, daß er und des Beklagten voriges Weib Eine Mutter gehabt, dahero die Klägerinn und Beklagter einander im andern Grad ungleicher Linien, der Schwägerschaft nach, verwandt seyen, in welchem Fall aber, vermöge göttl. heil. Schrift die Ehe verboten, auch dawider keine

1. sowohl denen Personen, die in des dritten Buches Mosis 18. und 20. Capiteln erzählt werden, als denen, die in gleichen gradibus sich befinden, keine Dispensation ertheilt werden solle;

2. daß in specie denen, so im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft einander zugethan, inskünftige keine Dispensation mehr wiederfahren, sondern sie von dem Consistorio mit ihrem unziemlichen Gesuche sofort abgewiesen werden sollen. Dies giebt folgende 8 indispensable Fälle:

1. 2. Mit der Frauen Tante, (Vaters oder Mutter Schwester,)	1. 2. Mit der Nichte (Bruders od. Schwester Tochter) Mann,
3. 4. Mit der Frauen Nichte, (Bruders oder Schwester Tochter,)	3. 4. Mit der Tante (Vaters oder Mutter Schwester) Mann,

5. 6.

Dispensation Statt hat; als ist anstatt ꝛc. unser Begehren, ihr wollet hinfüro zwischen denen Partheyen, wenn sie seitwärts im ersten Grad gleicher, und im andern Grad ungleicher Linien, von ganzer oder halber Geburt, sie seyen gleich nach der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einander verwandt, keinen Verhör anstellen, noch pro matrimonio handeln, auch die Partheyen, zu Erlangung der Dispensation, an uns remittiren ꝛc."

5. 6. Mit des Oheims (Vaters oder Mutter Bruders) Frau,

5. 6. Mit des Mannes Neffen, (Bruders oder Schwester Sohne,)

7. 8. Mit des Neffen (Bruders od. Schwester Sohnes) Frau.

7. 8. Mit des Mannes Oheim, (Vaters oder Mutter Bruder.)

Durch die für sämtliche Churlande ergangene Verordnung vom 23. Jun. 1763. ([159]), welche eine Aufhebung der eben behandelten involvirt, ist festgesetzt worden: daß außer denen in der h. Schrift namentlich verbotenen Ehen, in nachstehenden Heyrathen, als

1. Mit des Mutter Bruders Wittwe,
2. Mit des Bruders oder der Schwester Tochter,
3. Mit des Bruders Wittwe,

keine Dispensation wider das Verbot der Kirchenord-

(159) Vergl. das Consist. Ausschreiben vom 15. Jun. 1783, wodurch die alljährliche Verlesung dieser Verordnung von den Kanzeln, nebst der Eheverlöbniß-Constitution, anbefohlen worden. — Für das Herzogthum Bremen und Verden ist diese Verordnung noch unterm 15. Febr. 1790. erneuert worden.

ordnung fernerhin eintreten solle. Daraus sind folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Daß gegenwärtig die Erklärung der mosaischen Eheverbote nach Graden nicht mehr gesetzlich anerkannt werde, und von denen nach dieser Interpretation den mosaischen Eheverboten noch beygefügten Verboten, die oben im zweyten Abschnitte S. 106. unter Nro. 24. 26-31. angeführten, nicht mehr zu den indispensabeln Fällen gerechnet werden können;
2. Daß von denen nach dem Inhalt der vorigen Verordnung aufgeführten 8 Ehen im zweyten Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, nur diejenigen, die in den mosaischen Ehegesetzen und in der gegenwärtigen Verordnung namentlich untersagt sind, nehmlich Nro. 5. und 6, indispensabel, die übrigen aber, als Nro. 1. 2. 3. 4. 7. 8, dispensabel sind;
3. Da in dem zweyten Grade der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft überall nur zwey Fälle für indispensabel erklärt worden, so folgt daraus nothwendig, daß der respectus parentelae, in Ansehung der Seitenlinie der Schwägerschaft, als absolutes Ehehinderniß, aufgehoben worden.

Es wird gewiß nicht undienlich seyn, wenn ich nunmehr noch, zu einer desto leichteren Uebersicht,

bersicht, eine Tabelle der in unsern Churlanden indispensabeln Fälle liefere.

I. In der Verwandtschaft.

1. In der geraden Linie.

Sind sämtlich indispensabel, namentlich die

1. Mit der Mutter,
2. Mit der Tochter.

1. Mit dem Sohne,
2. Mit dem Vater.

2. In der ungleichen Seitenlinie.

3. Mit des Vaters Schwester,
4. Mit der Mutter Schwester,
5. Mit des Bruders Tochter,
6. Mit der Schwester Tochter.

3. Mit des Bruders Sohne,
4. Mit der Schwester Sohne,
5. Mit des Vaters Bruder,
6. Mit der Mutter Bruder.

Es leidet gar keinen Zweifel, daß auch die entfernteren Grade der ungleichen Seitenlinie, wo ein respectus parentelae Statt findet, zu den indispensabeln Fällen gehören.

3. In der gleichen Seitenlinie.

7. Mit der Schwester. 7. Mit dem Bruder.

II. In der Schwägerschaft.

1. In der geraden Linie.

Sind alle indispenfabel, namentlich (160)

8. Mit der Stiefmutter, (mit der Stiefmutter des Vaters oder der Mutter ꝛc.)
8. Mit dem Stiefsohne, (mit dem Sohne des Stiefsohnes oder der Stieftochter ꝛc.)

9. Mit der Stieftochter, (mit der Tochter des Stiefsohnes oder der Stieftochter ꝛc.)
9. Mit dem Stiefvater, (mit dem Stiefvater des Vaters oder der Mutter ꝛc.)

10. Mit der Schwiegermutter, (mit der Frauen Großmutter von väterlicher oder mütterlicher Seite ꝛc.)
10. Mit dem Schwiegersohne, (mit der Sohnes-Tochter od. Tochter-Tochter Manne ꝛc.).

11. Mit der Schwiegertochter, (mit des
11. Mit dem Schwiegervater, (mit des Soh-

(160) Ich habe hiebey auch noch den zweyten Grad eingeklammert angeführt, weil dabey leicht Verwirrung vorkommen kann.

Sohnes = Sohnes od. Tochter = Sohnes Frau ꝛc.)	Mannes Großvater von väterlicher oder mütterlicher Seite ꝛc.)

2. In der ungleichen Seitenlinie.

12. Mit des Vaters Bruders Frau,	12. Mit des Mannes Bruders Sohne,
13. Mit der Mutter Bruders Frau.	13. Mit des Mannes Schwester Sohne.

Es ist oben bemerkt worden, daß durch die Verordnung von 1763. eigentlich der respectus parentelae, in der Seitenlinie der Schwägerschaft, als absolutes Ehehinderniß, aufgehoben worden. Demungeachtet scheint man die hier angezeigten beiden indispensabeln Fälle in der ungleichen Seitenlinie der Verschwägerung, auch auf die weiteren Grade auszudehnen, und die Ehe mit des Großvaters oder der Großmutter Bruders Wittwe, eben so, als die mit des Vaters Bruders Wittwe, für ganz unzulässig zu erkennen, wie aus folgender abschlägigen Antwort Königl. Landesregierung zu Hannover vom 16. Nov. 1790. auf ein aus dem Herzogthum Bremen eingegangenes Gesuch um Dispensation in einem solchen Falle erhellt: "Auf das von M. H. zum Kranz im alten Lande, mit Beyfügung eines Responsi von der Juristen = Facultät

zu Göttingen, wiederholte Gesuch um Dispensation zur Ehe mit ihres verstorbenen Mannes Schwester Enkel, wird hiedurch unter Retradirung des beygebrachten Responsi, derselben zum Bescheide ertheilt: daß, da Allerhöchst Ihro Kön. Maj. ausdrücklich erklärt, daß in diesem Grade der Verwandtschaft überall niemalen eine Dispensation ertheilt werden solle, dem desfallsigen Ansuchen schlechterdings nicht Statt gegeben werden könne."

3. In der gleichen Seitenlinie.

14. Mit des Bruders Frau.	14. Mit des Mannes Bruder.

2.

Ueber die Verwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, als vernichtendes Ehehinderniß.

Um in dieser so äußerst schwierigen Sache, ob und wie weit die verbotenen Grade in der Blutsfreundschaft und Verschwägerung eigentlich vernichtende Ehehindernisse sind, und eine schon geschlossene und vollzogene Ehe trennen und annulliren, um desto mehr dem Urtheile des Lesers,

nach

nach gehöriger Erwägung aller dabey in Betrachtung zu ziehenden Gründe, die Entscheidung frey zu lassen, glaube ich am besten zu thun, wenn ich zuerst bemerke, was unsere Kirchenordnungen darüber enthalten; sodann einige der merkwürdigsten Meinungen und Urtheile solcher Theologen und Rechtsgelehrten anführe, welche auf die Praxis der geistlichen Gerichte erheblichen Einfluß gehabt; ferner einige Entscheidungen der Consistorien in besonderen Fällen darauf folgen lasse; und endlich meine eigenen zufälligen Gedanken über diese Materie beyfüge.

1. Was zuerst die protestantischen **Kirchenordnungen** betrifft, so enthalten selbige hierüber sehr wenig oder gar nichts. Unter allen Kirchenordnungen, die mir zu Gesichte gekommen, habe ich nur in zweyen die ausdrückliche Erklärung angetroffen, daß die in den verbotenen Graden geschlossenen Ehen null und nichtig seyn sollen. In der Limburgischen vom Jahr 1666. S. 392. "Welche aber unter diesen Personen sich dieser unserer Ordnung zuwider hinfüro mit der That zusammen verheyrathen würden, dieselben wollen wir **neben Vernichtung solcher Ehe**, an Leib und Gut, oder mit Verweisung der Herrschaft, nach Gelegenheit der Sippschaft, unnachläßlich strafen, und solche so viel desto härter, wo auch der Beyschlaf

schlaf darauf erfolgt wäre." Noch ausdrücklicher in der Straßburgischen K. O. S. 349. "Daß auch solche vermeinte Ehe von und an ihr selbst nichtig, kraftlos und unbündig, auch die Kinder, so daraus geboren worden, nit ehelich noch erbfähig seyn sollen." **Die bey weitem meisten Kirchenordnungen erklären die verbotenen Grade nicht für dirimirende Ehehindernisse.** Nach meinem Bedünken giebt dies einen sehr erheblichen Entscheidungsgrund, sie nach den Grundsätzen unsers Kirchenrechts wenigstens nicht geradezu für vernichtende Impedimente zu erklären, da dies doch auf keine Weise aus dem Begriff von Eheverboten folgt, und da es ohne Zweifel vorauszusetzen ist, daß unsere Kirchenordnungen sich über eine Sache von diesem Belang ausdrücklich erklärt haben würden, wenn es die Absicht der Verfasser derselben gewesen wäre, daß alle in den verbotenen Graden vollzogenen Ehen wieder geschieden werden sollten. Alles, was hierüber in den evangelischen Kirchenordnungen, und namentlich in denen unserer Lande (Cal. K. O. S. 284. Lüneb. K. O. Cap. XIV. §. 59. 60.) vorkömmt, beziehet sich lediglich auf die möglichste Verhinderung der Vollziehung der Ehen in den verbotenen Graden, daß die Prediger diejenigen, die sich in solchen Graden der Verwandtschaft und Schwäger-

gerſchaft ehelich verloben, nicht proclamiren und einſeegnen, ſondern den Fall an das Conſiſtorium gelangen laſſen ſollen, da denn diejenigen, welche ſich gegen die Kirchenordnung mit einander verlobet, oder gar durch den Beyſchlaf die Ehe zu vollziehen verſucht haben, nach dem Inhalt der gemeinen geſchriebenen Rechte, oder (nach der Lüneb. K. O.) nach Carl V. peinlichen Halsgerichtsordnung, in Gemäßheit der Nähe der Verwandtſchaft, am Leibe oder ſonſt geſtraft werden ſollen. Die Lüneb. K. O. erklärt alle Eheverſprechungen in den verbotenen Graden ausdrücklich für unverbindlich, und macht es den Predigern zur Pflicht, wegen der Verwandtſchaft der zu copulirenden Perſonen, die von anderen Orten her gebürtig ſind, die nöthigen Erkundigungen, mittelſt der von denſelben beyzubringenden Beſcheinigungen von ihrer Obrigkeit oder ihrem Seelſorger, einzuziehen. In der nehmlichen K. O. (am angef. O. §. 4.) heißt es ganz im Allgemeinen, daß ſolche Fälle, die im 3 B. Moſ. Cap. 18. begriffen ſind, bey ernſtlicher Strafe verboten ſeyn; und es läßt ſich ſchon daraus abnehmen, daß dieſelbe die Eheverbote keinesweges ſchlechthin als dirimirende Ehehinderniſſe betrachtet habe. In der Heſſen-Caſſelſchen K. O. von 1657. S. 479. heißt es: "Und da jemand dies unſer Gebot überſchritten,

ten, und sich ohne zuvor erlangte Dispensation in diesen verbotenen gradibus verehelichen würde, dieselben Personen sollen nach Befinden ohne Mittel aus unserm Lande relegirt und verwiesen werden." Wenn in der ältesten Churfächsischen K. O. des Churfürsten Moritz die Erklärung beygefügt wird, daß die bis dahin in einigen verbotenen Graden geschlossenen Ehen gültig bleiben, und die daraus erzeugten Kinder die Rechte der ehelichen behalten sollten, so darf daraus meinem Erachten nach gar nicht geschlossen werden, daß künftig alle in solchen Graden geschlossene Ehen ungültig seyn sollten, da diese Erklärung nur beygefügt worden, um solche Eheleute bey den damals noch schwankenden Grundsätzen gegen mögliche Vexationen zu sichern.

2. Die **Urtheile der Theologen** sind wohl von jeher darinn ganz übereinstimmend gewesen, daß bey Ehen, die in den durch menschliche Gesetze verbotenen Graden geschlossen worden, keine Trennung Statt finde, ja daß solche gar nicht einmal zulässig sey. Aeltere Theologen behaupteten, daß eine solche Trennung mit den Worten im Widerspruch stehen würde: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. So wenig diese Worte auf die in den von Gott verbotenen Graden geschlossenen

nen Ehen anzuwenden wären, die Gott nicht zuſammengefügt habe; ſo erhielten ſie in den bloß gegen menſchliche Eheverbote geſchloſſenen und vollzogenen Ehen ihre volle Anwendung. Eine geſchloſſene Ehe dürfe nicht von Menſchen, folglich auch nicht um menſchlicher Gebote willen getrennt werden. — Was aber die gegen göttliche oder gegen die moſaiſchen Eheverbote geſchloſſenen Ehen anlangt, ſo ſind darüber die Meinungen der Gottesgelehrten eben ſo verſchieden geweſen, als ihre Grundſätze über die Allgemeingültigkeit der moſaiſchen Ehegeſetze. Es begegnen uns hier ſogleich die freyeren und ſehr beherzigungswerthen **Urtheile unſerer Reformatoren bey einer illuſtren Sache, bey der vorhabenden Scheidung Königs Heinrich des achten von ſeiner Gemahlinn**, die ſeines Bruders Gattinn geweſen war. In Luthers Gutachten (161) heißt es: Lutherus probat Lovanienſium judicium, affirmans, nullo modo priorem uxorem a Rege repudiandam, ſi volet eſſe tutus, quamvis fuerit fratris defuncti uxor. Quia, etiamſi non valuiſſet Romani Pontificis diſpenſatio, (vermöge welcher Heinrichs Ehe mit Catharinen geſchloſſen worden war,) tamen longe majus

(161) Bey Brückner, Deciſſ. jur. matrim. controv. pag. 287. ſqq.

jus et atrocius peccatum fore, repudiare, praeſertim hoc nomine, quod Regina, Reginula ex ipſa nata, et ipſe Rex perpetuo inceſti criminabuntur et habebuntur. — — Ergo Regem ducendo fratris uxorem, peccaſſe in legem humanam, repudiando peccaturum in legem divinam. Pugnantibus autem lege Dei et lege hominum, cedere debet lex humana, ne peccetur in legem Dei. Praeterea ita etiam habet res in lege divina, ut lex inferior tollatur per ſuperiorem. Exempli gratia: Lex divina fuit, Sabbathum ſervare, et tamen alia lex divina i. e. circumciſio, ſuſtulit hanc legem divinam; nam Sabbatho circumcidebantur infantes, ut Chriſtus ipſe diſputat, Joh. 7. Sic Sacerdotes ſacrificabant Sabbatho inculpati, Matth. 12. Item panes propoſitionis edebat David, jubente alia lege charitatis etc. Quanto magis lex humana, non duces fratris mortui uxorem, debet huic majori et priori legi cedere: Non deſerat vir uxorem, et erunt duo in carne una. — — Et, ut adverſarii omnino Regis animum vicerint, ut repudiet Reginam, boni viri tamen hoc ſtudeant ſedulo, ut Reginam ſaltem ſervent, *ne ullo modo in illud divortium conſentiat, ſed moriatur potius, quam ut ream conſcientiam faciat tanti criminis coram Deo*, et firmiſſime credat, ſe eſſe veram et legitimam Reginam Angliae, ab ipſo Deo ſic factam

et

et confirmatam. Neque enim permittendum eſt, ut falſo crimine ſe gravet, et peccatum tam grande ducat, quod nullum eſt. Kürzer, aber nicht weniger nachdrücklich iſt Melanchthons Urtheil: Atrociſſimum fuerit, abjicere filiam, tanquam ex inceſto contubernio prognatam; imo peccabit Rex, ſi fecerit divortium, quia lex divina eſt et immutabilis, ne dirimantur conjugia extra caſum adulterii. Aehnliche Geſinnungen hegten auch andere Gottesgelehrte der damaligen Zeit. Ein ſehr vorſichtiges Urtheil fällt **Juſtus Jonas** über eine mit des Vaters Bruders Wittwe geſchloſſene Ehe, aus welcher bereits vier Kinder geboren waren, und welche von Luther ſehr ungünſtig beurtheilt wurde, ſo daß er alle Entſcheidung von ſich ablehnte ([162]): "Von dem, der euch wohl bekannt iſt, lieber Freund, welcher in der verbotenen Ehe vier Kinder überkommen hat, iſt das meine und etlicher andern Gelehrten ([163]) Meinung: daß man dieſe Sache, gleich als mit einem Mantel verberge und zudecke, und laſſe ſie beruhen. Denn es iſt ja ſchwerlich durch eine öffentliche Sentenz zu approbi-

(162) Bey Sarcerius vom Eheſtande, Fol. 305.

(163) Dies bezieht ſich vornehmlich auf Melanchthon, wie aus Brückners lat. Abdrucke dieſes Gutachtens zu erſehen iſt.

probiren und zu bestätigen. Sollen wir aber nun diese Leute von einander scheiden, die so lang bey einander gewohnet und Kinder mit einander erzeuget, so hat es das Ansehen, und wird uns jedermann dafür achten, daß wir greuliche Tyrannen seyn, nicht allein in die Eltern, sondern auch in die Kinder u. s. w." Gleichfalls bey einer Heyrath mit des Vaters Bruders Wittwe, und also ohne Zweifel bey der nehmlichen Gelegenheit war es, daß **Luther**, der überhaupt in Ehesachen nicht ganz feste Grundsätze hatte, und mehrmals seine Meinungen änderte, sich ganz anders, als ehedem, in einem Schreiben an Spalatin im J. 1530. ([164]) äußerte: "Mich bewegt der Spruch St. Pauli 1 Cor. 5., der um des willen, daß einer seine Stieffmutter gefreyet hatte, so erbrünst und zornig ist, daß er das Beywohnen und Schlaffen bey den Christen auch nicht für ehelich will gehalten haben, das auch bey denen Heiden für keine Ehe gehalten ist. Und heißts eine solche Hurerey, die da größer ist, denn heidnisch, und scheidets von einander. Dergleichen und also würde er auch in diesem Fall gethan, und es mehr denn eine heidnische Hurerey geheißen haben ꝛc." Gleich streng

(164) Bey Niemeier, de conjug. prohib. Supplem. pag. 51.

ſtreng urtheilte Luther in ſpäteren Jahren bey mehreren ähnlichen Vorfällen, bey der Ehe mit der Frauen Schweſter ꝛc. Auch Melanchthon änderte wahrſcheinlich in der Folge hierinn ſeine Meinung, da er alle moſaiſche Eheverbote für Naturgeſetze und für ganz indiſpenſabel erklärte, ungeachtet mir keine ausdrückliche Aeußerung darüber bey ihm vorgekommen iſt. So hielten auch diejenigen Theologen, welche auf die Bildung unſers theologiſchen Syſtems den wichtigſten Einfluß gehabt haben, **Chemnitz und Gerhard**, alle moſaiſche Eheverbote für ſchlechterdings dirimirende Ehehinderniſſe, indem der letzte dieſes ſein Urtheil vornehmlich durch Luthers angeführten Brief an Spalatin beſtätigt. Es verdient dieſes Urtheil Gerhards hier angeführt zu werden. (De conjug. §. 346.) Sane quidam ex recentioribus ſcriptoribus ſtatuit, ſi vel inſciis magiſtratibus in gradu divina lege prohibito matrimonium contractum ſit, aut a magiſtratibus male informatis aut doloſe inductis illud permiſſum ſit, non poſſe poſt conſummatum matrimonium aut celebratas nuptias tales conjuges dirimi, quia ſcandalum majus poſtea inde naſceretur, et conſcientiae conjugum graviſſime laederentur. At hac ratione conſcientiis non conſuletur, ſed eae potius graviſſime onerabuntur, quia tales conjuges in perpetuo inceſtu viverent, a quo

conniventia magiſtratus neutiquam liberantur, quin et majus ſcandalum ex eo metuendum, ſi nuptiae contra legis divinae prohibitionem contractae tolerentur, quam ſi inceſtuoſa illa non conjugia, ſed contagia diſſolvantur, vel ut rectius loquar, ſi irrita pronuncientur, quae per ſe et ſua natura ſunt irrita, utpote contra prohibitiones legis divinae contracta. (§. 649.) Quidam putant hic diſtinguendum inter eos, qui ſcientes in gradibus lege divina prohibitis, et quidem propinquioribus contrahunt, et eos, qui ex ignorantia in gradibus lege divina prohibitis, et quidem remotioribus contrahunt; priorum matrimonia diſſolvenda eſſe concedunt, poſteriores poenae magiſtratus ſubjiciendos, interim ex quadam ἐπιεικείᾳ matrimonia eorum toleranda eſſe ſtatuunt, nimirum ſi bene inter pios conveniat, ſi diu cohabitarint, ſi nati ex conjugio liberi, ſi absque ſcandalo ſeparari nequeant. Sed nos b. Luthero in epiſt. ad Spalatin. ad Conrad. Portam in paſtorali, abſolute et indiſtincte pronunciamus, conjugia in gradibus lege divina prohibitis contracta eſſe diſſolvenda. Dies iſt denn wohl auf lange Zeit die allgemeine Meinung der Theologen geblieben, nur daß einige, unter andern Muſäus (165), dieſen Satz dahin eingeſchränkt haben, daß nur bey den Ehen, welche Moſes mit

(165) Theſes, §. 118.

mit der Todesſtrafe belegt habe, die Trennung Statt finde. So auch Bayer (166): Inter conjugia illa in gradibus prohibitis inita, haec differentia eſſe videtur, ut alia omnino diſſolvenda ſint, alia inflicta poena arbitraria tolerari poſſint. Et quidem diſſolvenda ſunt, quibus Deus Levit. XX. capitis ſupplicium expreſſe conſtituit, ſcilicet, quod ita turpia et abominabilia ſint, ut nefas ſit, conjuges in illis perſeverare. Quo ſpectant conjugia conſanguineorum et affinium in linea recta, inter aſcendentes et deſcendentes; et conſanguineorum in gradu primo lineae collateralis. — Quamvis conjunctiones illae non niſi aequivoce conjugia dicantur, quippe quod vinculum conjugale et indiſſolubile in illis locum non inveniat. Tolerari autem poſſunt ea conjugia, quibus Levit. XX. capitis ſupplicium conſtitutum non eſt, v. g. quae in conſanguinitate gradu ſecundo lineae collateralis inaequalis contracta et conſummata ſunt. In his enim caſibus videntur conjuges per leges in cap. XVIII. et XX. Levit. contentas, in conjugio contracto et conſummato relinqui, et Magiſtratus poenae arbitrariae ſubjici, cum comminatione ſterilitatis. — Unter neueren Theologen hat ſich wohl keiner

(166) Theol. poſit. P. III. cap. 16. §. 29.

keiner so ausführlich hierüber erklärt, als Michaelis (in seinen Ehegesetzen Mosis, S. 352. ff.) der hiebey ganz nachgelesen zu werden verdient. Einen einleuchtenden biblischen Grund für die Fortsetzung der einmal in der Verwandtschaft geschlossenen Ehen, wo solches nur irgend möglich und zulässig ist, leitet er daraus ab, daß Gott die Fortsetzung der Ehe Abrahams mit seiner Halbschwester Sara, nicht nur stillschweigend geduldet, sondern thätig gebilliget habe, indem er eben auf die Fortsetzung dieser Ehe seine ihm ertheilten Verheissungen gegründet habe.

3. Alle **protestantische Rechtsgelehrte**, deren Urtheile mir bekannt geworden, sind wieder darinn ganz einstimmig, daß die einmal vollzogenen Ehen, die in den bloß durch Civil- und Provincial-Gesetze verbotenen Graden geschlossen worden, nicht zu trennen, sondern durch hintennach ertheilte Dispensation zu legalisiren seyn, wodurch jedoch die den Schuldigen, welche das Gesetz wissentlich übertreten haben, gebührende Strafe keinesweges aufgehoben werde, wenn solche auch in manchen besonderen Fällen in favorem matrimonii consummati gemildert werden sollte. Doch, da sie alle verbotene Grade noch immer unter dem Titel der vernichtenden Ehehindernisse stehen gelassen haben,

ben, ſo ſcheint es doch noch gewiſſermaaßen der Willkühr der in Eheſachen entſcheidenden Collegien überlaſſen geblieben zu ſeyn, ob die geſchloſſene Ehe Beſtand haben oder annullirt werden ſolle. — Was aber auf der andern Seite die gegen angeblich göttliche, oder gegen die moſaiſchen Eheverbote vollzogenen Ehen anlangt; ſo ſind darüber die Urtheile der Rechtsgelehrten eben ſo verſchieden geweſen, als die der Gottesgelehrten, und ſcheint auch hier wiederum die gelindere Meinung in den früheren Zeiten nach der Reformation, mehr als ſpäterhin, die Oberhand gehabt zu haben. Von Beuſt (167) glaubt, daß in manchen Fällen dem Gewiſſen beſſer durch Fortſetzung der Ehe, als durch Trennung derſelben, gerathen ſeyn werde: Nemo negat, quod initio talia (es iſt von der Ehe mit der Mutter Schweſter die Rede;) et ſimilia matrimonia pro nullis et irritis declarari debeant; ſed alia quaeſtio eſt, quando ex poſt facto, tunc quum matrimonium jam per copulam eſt conſummatum, quid tunc pronunciandum ſit, ut pavidis conſcientiis conſuli poſſit? Quod ſane melius fieri non poteſt, quam ſi matrimonium non diſſolvatur. Noch ausdrücklicher erklärt ſich für dieſe gelindere

(167) Tract. de connub. Pars II. cap. 52.

dere Meinung Carpzov (168): At, quid ſi contra prohibitionem divinam inter affines vel conſanguineos matrimonium jam fuerit contractum, et per benedictionem ſacerdotalem conſummatum? Nec tum reſciſſioni facile locus dandus eſt. Etſi enim Moiſes vetat matrimonium in gradu prohibito; attamen de facto contractum et conſummatum non diſſolvit, ſed tantummodo poenam addit: Portabunt, inquit, ambo iniquitatem eorum, et ſine liberis morientur. Doch nimmt er hievon die Ehen in der geraden Linie und zwiſchen Geſchwiſtern, wegen des großen mit der Fortdauer ſolcher Ehen verbundenen Anſtoßes, ausdrücklich aus; fügt auch hinzu, daß die Fortdauer der Ehe in den anderen Fällen die Beſtrafung der Blutſchande nicht hindere, die jedoch zu Gunſten der Ehe zu mäßigen ſey. Ungleich ſtrenger urtheilt Brunnemann (169), und erklärt alle von Moſes verbotene Grade für dirimirend: Quamvis matrimonium contra Lev. cap. 18. contractum, dirimendum eſſe neget Carpzov. def. 99. id tamen cum praecedd. non poteſt bene conſiſtere, quia quod Deus prohibet, procul dubio nullo nititur juris vinculo. Si Gentiles obligati his legibus, utique contra jus naturale

(168) Jurispr. eccleſ. Lib. II. Tit. VI. def. 99. §. 4. ſqq.
(169) Jus eccleſ. Lib. II. cap. 16. §. 27.

turale peccarunt, et quoties repetitur copula carnalis, toties repetitur. et renovatur inceſtus. Sicut enim adulterium non tantum in primo congreſſu committitur, ſed toties, quoties congrediuntur; ita et inceſtus. Dieſem ſtimmt **Stryck** (170), nach ſeinem einmal angenommenen Begriff von den moſaiſchen Eheverboten als poſitiven Sittengeboten Gottes, völlig bey: Multa quidem tolerantur facta, quae fieri prohibita; ſed hoc in prohibitione civili obtinet, non morali. Haec enim continuum involvit peccatum, cui non connivendum, ſed idem potius tollendum. Tolerantia nunquam pro objecto habet rem moraliter illicitam, ſi haec tolli vel impediri poſſit. — — Imo etiam illi, qui non dolo, ſed ex errore inceſtas contraxere nuptias, ſi non mox comperto errore ab invicem diſceſſerint, ut inceſtuoſi puniuntur. Niemand hat ſich dagegen wohl freyer, aber auch zugleich, meinem Bedünken nach, wahrer über dieſe Angelegenheit geäußert, als **Brückner** (171), der nur die Eheverbote in der geraden Linie für abſolut dirimirend erklärt, und in der Seitenlinie, mit Ausnahme des erſten Grades, ſelbſt nicht die beiderſeitige Einwilligung

(170) Ad Brunnemanni jus eccleſ. l. c.

(171) Deciſſ. jur. matrim. controv. pag. 264. ſqq.

gung für hinreichenden Grund zur Trennung hält: His praeſuppoſitis, facile defendi poteſt aſſertio, quod, ſi contra prohibitionem divinam inter affines et conſanguineos matrimonium jam fuit contractum, et per benedictionem ſacerdotalem conſummatum, reſciſſioni facile locus non dandus ſit, quod tamen extendi non debet ad aſcendentes et deſcendentes in linea recta, et gradum primum lineae collateralis aequalis, ob inſigne et deteſtabile ſcandalum, quod ejusmodi connubium dirimi ſuadet. — — Diremtionis autem aliorum jam tum conſummatorum matrimoniorum, in gradibus reliquis jure divino ſaltem poſitivo prohibitis, ſuaſor ego nollem eſſe, praeprimis, quum etiam inter fratres et ſorores forte facti ignorantia contracta matrimonia, quidam non improbabiliter non eſſe dirimenda ſtatuant, ſi conjuges cohabitare ſe poſſe putent ſine conſcientiae remorſu. — — Quamvis enim aliqui Noſtrorum ſtatuant, ſi conjuges ipſi ulterius cohabitare nolint, ſed conſcientiae ſtimulis agitati divortium quaerant, reſciſſioni locum eſſe, petitioni tamen eorum non magis quam aliorum conjugum, divortium bona gratia quaerentium, annuendum propterea putamus, quia matrimonia, quae Deus pro nullis non declarat, et dirimi expreſſe non praecipit, poſt unionem in una carne, inſolubilia ſunt. — — Et ex quibus ra-

tioni-

tionibus matrimonium in ejusmodi gradu prohibito contractum, uno saltem conjugum dissolutionem quaerente, altero vero renuente, et jus suum quaesitum urgente, non esse dissolvendum consuluit Maevius, P. 3. dec. 399. ex iisdem etiam, parte licet utraque consentiente, illud dirimendum non est. — — Certe conscientiae conjugum erroneae potius ex verbo Dei informandae, illique ad continuandum matrimonium semel contractum et ratum admonendi sunt, quam illud dirimendum est. Böhmer ([172]) endlich behauptet, daß die Ehen, welche in indiſpenſabeln und durch göttliche Geſetze unterſagten Fällen geſchloſſen worden, der Regel nach wieder getrennt werden müßten. Jedoch wird von ihm zugegeben, daß manche auch in ſolchen Graden bona fide geſchloſſene Ehen, um erheblicher Gründe willen, z. B. wenn in einer ſolchen Ehe bereits Kinder erzeugt worden, wenn aus der Trennung größeres Uebel zu beſorgen ſey u. ſ. w., beſſer zu toleriren als zu annulliren ſeyn würden. Im Fall der Unwiſſenheit der Eheleute und der erſt nach vollzogener Ehe andern bekannt werdenden Verwandtſchaft derſelben, glaubt er, daß ſogar in den nächſten Graden der

(172) Jus eccleſ. Prot. T. IV. pag. 188. ſqq.

der Verwandtschaft, so lange die Eheleute in ihrer Unwissenheit beharrten, und die Sache nicht öffentlich ruchtbar werde, es in manchen Fällen rathsam seyn möchte, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen, um ein allgemeines Aergerniß zu verhüten (173).

4. Nach diesen so sehr verschiedenen Meinungen der Theologen und Rechtsgelehrten, scheinen denn auch hierinn die **Grundsätze der Consistorien** und Ehegerichte sich von einer Zeit zur andern merklich verändert zu haben. Nur einige wenige Entscheidungen der Sächsischen Con-

(173) Er führt dabey eine nicht unbekannte Erzählung Luthers an, (in dessen Commentar zu 1 Mos. 36.; auch in seinen Tischreden findet sich solche, im 22. Th. der Hall. Ausg. seiner Werke;) da jemand unwissend seine eigene Tochter geheyrathet habe, die er eben so unwissend mit seiner eigenen Mutter erzeugt gehabt, daß die Mutter allein um das schreckliche Geheimniß gewußt habe, daß ihr aber einige Gottesgelehrte auf ihre Anfrage gerathen hätten, die Sache zu verschweigen, was von Luther gebilliget wird. Sola mater, so fügt Böhmer hinzu, facinoris hujus nefarii conscia erat: filius cum uxore in optima erant fide: matrimonium per multos jam annos continuatum: incestus ipse difficillimae probationis erat, utpote quem mater, de se crimen confessa, probare non poterat.

Conſiſtorien kann ich Beyſpielsweiſe anführen, da mir nicht mehrere vorgekommen ſind. Das erſte noch zu Luthers Lebzeiten vom Conſiſtorio zu Wittenberg, mit Beyſtimmung der dortigen theologiſchen Facultät, und folglich auch Luthers, abgefaßte (174), dringt bey der Ehe mit der Frauen Schweſter durchaus auf die Annullirung der Ehe: "Unſere freundliche Dienſte ꝛc. Wir haben euren ungeſchickten ärgerlichen Fall vernommen, nehmlich daß ein Bauersmann ſeines verſtorbenen Weibes rechte leibliche Schweſter geſchwängert, und folgends auf Weiſung des Pfarrherrn zur Ehe genommen, die auch jetzo mit dem Kinde in Wochen liegen ſoll. Dieweil ihr denn nun aus Befehl unſers gnädigſten Churfürſten ꝛc. hierauf und ſonderlich der Strafe halber im Rechten begehret berichtet zu ſeyn, ſo berichten wir als die geiſtlichen Richter, nach gehabtem Rath der Herren Theologen, nach Erwägung des Falles, daß die Ehe in dieſem Fall gar nicht zuläßlich noch zu dulden. Derowegen ſo wird ſolche Eheſtiftung für unbündig erkannt, und ſollen ſolche Perſonen von einander geſetzet, auch wegen ihrer geübten Unzucht halben, und zum Abſcheu anderer gefänglich eingezogen und willkührlich im Gefängniß etliche Wochen enthalten,

(174) Bey Gerhard, de conjug. §. 347.

ten, und das erzeugte Kind von beiden alimentirt und ernährt werden. Dieweil aber der Pfarrherr daselbst ohne Rath und Belehrung seiner gebührlichen Obrigkeit und Superattendenten die Ehe in solchem verbotenen Grad gerathen und nachgelassen, so soll ihm auch die Strafe des Kerkers acht Tage auferlegt werden." Ganz verschieden lautet die Sentenz, welche das Dresdensche Consistorium, wegen einer mit der Mutter Schwester geschlossenen Ehe, im J. 1561, nach eingeholtem Rath der theol. Facultäten zu Wittenberg und Frankfurt an der Oder, gefällt ([175]): "Daß solche Ehe nicht zu scheiden, so die Personen ihre Sünde erkennen, sich zu wahrer Buße richten, dieselben auch von der Commune oder christlichen Gemeine mit der Excommunication mit nichten auszuschließen." Endlich ein von Carpzov ([176]) angeführtes Gutachten des Dresdenschen Consistorii vom J. 1585. wegen einer vollzogenen Ehe mit der halbbürtigen Schwester Tochter, stimmt gänzlich mit den Grundsätzen mehrerer älteren protestantischen Rechtsgelehrten überein: "Als erklären wir hiemit nochmals, daß die Ehe in solcher Verwandtniß

(175) Bey Dedeken; siehe Niemeier de conjug. prohib. Diss. IX. §. 88.

(176) Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VI. def. 99.

niß in göttlichen Rechten verboten, und derowegen von dieſen beiden Perſonen billig hätte nachbleiben ſollen. Weil aber nunmehr zwiſchen ihnen die Ehe allbereit vollzogen, und nicht mehr res integra iſt; So können wir auch nicht rathen, daß dieſe Ehe wiederum zerriſſen werden ſollte, aus Urſachen, daß in h. Schrift zu befinden, obwohl Moſes die Ehe in naher Verwandtniß und Blutsfreundſchaft verboten, ſo wird doch dabey nicht vermeldet, daß er diejenigen, ſo allbereit in ſolchen gradibus zuſammen geheyrathet, wieder von einander geſcheidet oder getrennt hätte. Zudem ſeyn auch Exempel, daß auch bey den Erzvätern ſolche und dergleichen Heyrath geduldet worden. Was denn die Strafen der hohen Obrigkeit anlangen thut, werden dieſe Perſonen durch fürnehme vertraute anſehnliche Freunde bey derſelben um gnädigſte Ausſöhnung unterthänigſt nachzuſuchen und zu bitten wiſſen ꝛc." (177) — Was die in den diſpenſabeln Fällen geſchloſſenen Ehen anlangt, ſo kann es wohl für die allgemeine Praxis angenommen werden, daß man

(177) Ein merkwürdiges Beyſpiel einer in unſeren Landen im J. 1753. vorgekommenen Annullirung der Ehe mit der Mutter Bruders Wittwe, ſiehe in Strubens rechtlichen Bedenken, 3. Band, S. 174. ff.

man dabey nicht auf die Trennung der Ehe erkennt, sondern die Schuldigen mit der Landesverweisung bestraft, und im Fall diese Strafe in eine Geldstrafe verwandelt wird, die Dispensation hintennach ertheilt (178).

Nicht bloß nach Grundsätzen einer gewissen Billigkeit und einer dem Zeitgeiste gemäßen Milde, welche hiebey allein keine Entscheidung geben können, sondern auch nach wesentlichen Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, kann ich hierinn nicht anders, als Brückners und Michaelis Urtheile beystimmen. Nach Principien des canonischen Rechts kann diese Sache in der protestantischen Kirche überall nicht entschieden werden, da, wie bisher gezeigt worden, in Ansehung der verbotenen Grade, unser Kirchenrecht mit dem canonischen Rechte fast gar nichts gemein hat, und folglich dieses wenigstens in diesem Puncte nicht als Hülfsrecht gebraucht werden darf. Aber eben so wenig kann auch das römische Recht hiebey angewandt werden, da das protest. Kirchenrecht in Absicht der Unauflöslichkeit der Ehe, mit Ausnahme der beiden Fälle der ehelichen Untreue und der böslichen Verlassung, durch die aus dem Christenthum hierüber aufgenommenen Grundsätze, so wesentlich von jenem abgewichen ist.

Da

(178) Ledderhose Hess. Cass. Kirchenrecht, §. 275.

Da nun unſere Kirchenordnungen faſt ſämtlich ein völliges Stillſchweigen hierüber beobachten, welches ſchon einen ſtarken Vermuthungsgrund abgiebt, daß nach denſelben die verbotenen Grade keinesweges ſchlechthin als vernichtende Ehehinderniſſe zu betrachten ſind, ſo bleibt nur allein noch, wenn die Sache nach einem poſitiven Rechte ausgemacht werden ſoll, eine Nachfrage beym moſaiſchen Geſetze übrig. Dieſes aber erklärt die verbotenen Grade überall nicht für auflöſende Ehehinderniſſe, ſondern ſetzt vielmehr bey den Ehen, von welchen hier die Rede iſt, die Fortſetzung derſelben voraus, und bey den blutſchänderiſchen Ehen, die mit dem Tode beſtraft werden ſollen, iſt die Trennung der Ehe bloß als zufällige Folge der darauf geſetzten bürgerlichen Strafe zu betrachten.

Sollte man aber die moſaiſchen Eheverbote ſchon deswegen, weil man ſie als allgemeingeltende göttliche Geſetze anerkennt, für ſchlechterdings vernichtende Ehehinderniſſe, und alle innerhalb der von Moſes verbotenen Grade geſchloſſenen Ehen für null und nichtig erklären; ſo kann meinem Erachten nach dieſe Sache auf keine Weiſe allein von einer willkührlichen Vorausſetzung von einem noch geltenden poſitiven göttlichen Geſetze, da auf alle Fälle die Frage wegen der allgemeinen Gültigkeit der moſaiſchen Eheverbote,

als göttlicher Gebote, zu schwierig und verwikkelt ist, um bey einer Angelegenheit dieser Art als Entscheidungsgrund gebraucht zu werden, und eben so wenig auch von einer vom Staate oder von der Kirche nach Gründen der Politick festgesetzten Bestimmung, welche Fälle für indispensabel gelten sollen, abhängig gemacht werden. Und das um so weniger, da es gar nicht in dem Begriffe von göttlichen und indispensabeln Eheverboten liegt, daß die einmal geschlossenen verbotenen Ehen annullirt werden sollen. Es bleibt demnach **keine andere Entscheidung** übrig, als entweder **nach Principien des Naturrechts**, worauf unsere Kirchenordnungen durchgängig zurückweisen (179), oder **nach ausdrücklichen Geboten des Christenthums**, welche in der Materie von der Ehe die Basis unserer Kirchenordnungen ausmachen. Da aber die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe sich auf ein unläugbares Naturgesetz und ein ausdrückliches Gebot des Christenthums (Matth. 19, 5. 6.) gründet; so ist wenigstens ein eben so unläugbares Naturgesetz und ein eben so ausdrückliches Gebot

(179) Wenn dieselben von einem natürlichen göttlichen Gesetze reden, so verstehen sie darunter freylich nichts anders als die mosaischen Eheverbote, aber in der Voraussetzung, daß diese lauter Naturgesetze enthalten.

Gebot des Chriſtenthums erforderlich, um eine bereits angefangene Ehe wieder aufzulöſen. Von den Principien des Naturrechts in Abſicht der verbotenen Grade wird in dem folgenden Abſchnitt gehandelt werden. Das N. T. erklärt ſich nur in einer einzigen Stelle und für einen einzigen Fall über die Ehen in der Verwandtſchaft, (1 Kor. 5, 1-5. vergl. 2 Kor. 2, 5. ff. 7, 11. 12.) ſcheint jedoch für dieſen Fall allerdings die Trennung der Ehe auf's nachdrücklichſte zu befehlen, woraus aber noch nicht der geringſte geltende Schluß auf die übrigen Eheverbote gemacht werden kann.

Sowohl nach Grundſätzen des Naturrechts als des Chriſtenthums glaube ich, daß eine **Trennung der geſchloſſenen Ehe, nur in der geraden Linie** der Verwandtſchaft, und ordentlich auch in der geraden Linie der Schwägerſchaft (vergl. 1 Kor. 5, 1-5.) Statt finde. **In dem erſten Grade der Seitenverwandtſchaft** aber nur in folgenden Fällen, wenn 1) eine ſolche Ehe unter Geſchwiſtern, welcher Fall ſich jedoch kaum als möglich denken läßt, mit Vorwiſſen ihrer nahen Verwandtſchaft geſchloſſen worden; 2) wenn ihre Verwandtſchaft nicht verheimlicht werden kann, und allgemein bekannt wird; 3) wenn die verheyratheten Geſchwiſter wegen Gewiſſensbeunruhigung die Ehe nicht fort-

setzen können, und beiderseits die Trennung verlangen.

Ich rede hier absichtlich von Trennung oder Scheidung, und nicht von Annullirung der Ehe. Bey der ersten behält die bis dahin geführte Ehe die Rechtswirkungen einer wahren Ehe; durch die letzte wird solche für eine unordentliche Vermischung, für Hurerey erklärt. Es scheint aber unzulässig und widersinnig zu seyn, daß der Staat, der bey den Eheverboten durchaus von sittlichen Principien ausgeht, bey Hinwegräumung einer Immoralität, (der blutschänderischen Ehe,) eine andere Immoralität an die Stelle setzen sollte, indem er unnöthiger Weise die vorherige Ehe für Unzucht und Hurerey erklärt, da jener Zweck durch eine bloße Scheidung eben so wohl erreicht werden könnte, auch durch diese mildere Maaßregel in Ansehung der geschlossenen Ehe, der übrigens auf den vorsetzlich verübten Incest gesetzten bürgerlichen Strafe im geringsten kein Abbruch geschiehet. Es möchte hiegegen noch eingewandt werden, daß nach den in das protestantische Kirchenrecht aufgenommenen Principien des Christenthums, nur allein in den beiden Fällen der Untreue und der boshaften Verlassung, die Scheidung einer bestehenden Ehe Statt finde. Allein, ich kann dies nur in so fern für nothwendige Principien unsers Kirchenrechts

erken-

erkennen, als in jenen Grundſätzen des Chriſtenthums wirkliche Rechtsprincipien aufgeſtellt werden ſollen, wie unſere Reformatoren glaubten. Da es aber offenbar bloß moraliſche Principien ſind, und Jeſus es keinesweges an Moſes tadelt, daß er wegen der Herzenshärtigkeit der Iſraeliten die willkührliche Eheſcheidung durch Scheidebriefe geſtattet und geſetzlich beſtimmt habe; ſo muß dem Staat, auch nach Grundſätzen des Chriſtenthums, noch immer die Befugniß zuſtehen, in einer gleichen oder ähnlichen Lage der Sachen, auch für andere Fälle, eines unverſöhnlichen Haſſes u. ſ. w., und vornehmlich in ſolchen Fällen, worüber das Chriſtenthum nichts beſtimmt hat, die Eheſcheidung zu geſtatten und darauf zu erkennen (180).

Jedoch, es mag die nothwendige Trennung der Ehe in den oben angegebenen verbotenen Graden, für eine Scheidung oder für eine Annullirung erkannt werden; ſo kann doch dadurch, ſelbſt im Fall der Schuld der Eltern, ſchwerlich nach irgend einigen gültigen Rechtsprincipien, den Rechten der dritten, der aus ſolchen Ehen gebornen Kinder, als ehelich geborner, präju-

(180) Vergl. Michaelis Moſ. Recht, §. 120. 2. Th. S. 345. ff.

präjudicirt werden, da sich solche einmal im Besitz dieser Rechte befinden, und also nur durch eigene Schuld derselben verlustig werden können, auch bey einer Ehescheidung wegen Ehebruch, die rechtlichen Wirkungen der bis dahin bestandenen Ehe den Kindern verbleiben, und die in der Ehe erzeugten Kinder, auch bey der stärksten Präsumtion, daß sie durch Ehebruch erzeugt worden, für ehelich erkannt werden. Der Satz, daß eine in solchen ganz indispensabeln Fällen geschlossene Ehe an und für sich nichtig sey, und niemals eine juridische Existenz gewinnen könne, ist wohl nicht für mehr anzunehmen, als für eine Rechtsfiction, wodurch angezeigt werden soll, daß eine solche Ehe, nach entdeckter Verwandtschaft, de facto und ohne weiteres aufzuheben sey.

In den übrigen Graden wird, nach den oben angegebenen Principien, die Trennung der Ehe nicht zulässig seyn, selbst bey dem beiderseitigen Ansuchen der Eheleute nicht, welches, nach Grundsätzen unsers Kirchenrechts, an sich keinen Rechtsgrund zur Ehescheidung abgiebt, wo kein anderweitiger Rechtsgrund dazu vorhanden ist.

In allen den vom Staat einmal für indispensabel erklärten Graden findet keine Anerkennung durch eine hinterher ertheilte Dispensation, sondern eine bloße Tolerirung der geschlos-

ſchloſſenen Ehe Statt. Es kann aber der Staat, wenn nicht der Auctorität der Geſetze der nachtheiligſte Eintrag geſchehen ſoll, eine Sache nur auf ſolche Art toleriren, daß er dieſelbe ignorire. Hier iſt nun in Beziehung auf die in verbotenen Graden vollzogenen Ehen ein doppelter Fall möglich. Entweder kann die Ehe ſelbſt, oder die Verwandtſchaft der Eheleute ignorirt werden. Von dem erſten kann hier nicht die Rede ſeyn, weil ſolches in der That eine Annullirung der Ehe ſeyn würde, wenn der Staat von einer Ehe keine Notiz nehmen wollte, mithin auch die daraus gebornen Kinder nicht für ehelich geborne gelten laſſen könnte, worinn die Trennung blutſchänderiſcher Ehen, nach dem römiſchen Rechte, zum Theil beſtanden zu haben ſcheint. Es bleibt alſo nichts anders übrig, als daß die Verwandtſchaft ignorirt werde. Dies würde aber, wenn conſequent verfahren werden ſollte, als nothwendige Folge nach ſich ziehen, daß die Verwandtſchaft der Verehelichten unter einander, welche ihre Ehe zu einer verbotenen Ehe macht, bey vorfallenden Klagen wegen Erbſchaften, bey Succeſſionsfällen und dergl., überall nicht anerkannt würde, welches denn oftmals eine ſehr empfindliche Beſtrafung für die Uebertretung eines Eheverbots mit ſich führen würde (181). Es bedarf

gar

(181) Zur Verhütung eines möglichen Mißverſtan-

gar keiner Erinnerung, daß eine solche Tolerirung der Ehe, die Strafe wegen Uebertretung des Gesetzes und wegen verabsäumter vorhergehender Anfrage, nicht im geringsten aufhebe. Die Strafe der Landesverweisung aber involvirt eine wirkliche Aufhebung der Ehe; und außer demjenigen, was überhaupt gegen diese Art der Strafe bey allen andern Verbrechen zu erinnern ist, möchte für diesen Fall noch insbesondere dagegen einzuwenden seyn, daß dadurch der Staat einen benachbarten in die Nothwendigkeit setzt, entweder eine Ehe zu dulden, deren Schließung er

des schränke ich diese Behauptung ausdrücklich auf die Verwandtschaft der Verehelichten unter einander ein, da hingegen die Verwandtschaft eines jeden Ehegatten mit seinen Verwandten noch immer anzuerkennen seyn würde. Es würde sonst diese Strafe eine wahre capitis diminutio, und also eine der härtesten unter allen Strafen seyn. Noch bemerke ich, wegen des in Absicht des gleich folgenden zu besorgenden Einwurfs: daß der Staat bey der Bestrafung der Uebertretung eines Eheverbots, doch von der Verwandtschaft Notiz nehmen müsse; — daß er hiebey nur überhaupt von einer vorhandenen Verwandtschaft Kenntniß zu nehmen, und die Verabsäumung der nöthigen vorläufigen Anfrage zu bestrafen, nicht aber zu bemerken brauche, daß die Verwandtschaft von der Art sey, daß sie die Ehe ganz unzulässig mache.

er zu hindern ſich nicht im Stande befunden hat, oder ſolche zu vernichten.

Es könnte hiebey noch die Frage aufgeworfen werden, ob dieſe Duldung auch alsdann Statt finde, **wenn erweislich das Geſetz wiſſentlich übertreten worden**, und ob nicht in dieſem Fall auf die Trennung zu erkennen ſey? Auf ſolche Art aber würde die Scheidung der Ehe als Strafe gebraucht werden; und dies ſcheint mir mit der Gunſt, welche der Ehe durchgängig in den Rechten zuerkannt wird, und welche eine nothwendige Maxime des Staats ausmacht, im geraden Widerſpruche zu ſtehen, ſo lange noch irgend ein anderes Strafmittel übrig bleibt. Auch möchte es, da bey der Beſtimmung eines beſonderen Strafübels in einem gegebenen Fall, immer unvermeidlich eine gewiſſe Willkührlichkeit eintritt, mit der von dem Staate anzuerkennenden Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eheſtandes ſchwerlich vereinbar ſeyn.

Da die eigentlichen Beweiſe für alle die hier aufgeſtellten Sätze ſich erſt aus dem folgenden Abſchnitt ergeben werden; ſo bleibt mir hier nichts weiter übrig, als ein paar Hauptirrthümer zu widerlegen, woraus die entgegengeſetzten ſtrengeren Behauptungen vornehmlich gefloſſen ſind. Der erſte iſt der **juriſtiſche Irrthum**, daß keine

Eheverbote Statt finden können, wenn die in den verbotenen Graden geschlossenen Ehen gültig bleiben sollen. Dies ist schon von Bellarmin behauptet worden, um die Anmaaßung der römischen Kirche, daß auch außer den mosaischen Eheverboten die Kirche mehrere vernichtende Ehehindernisse festsetzen könne, zu vertheidigen. Es liegt aber auf keine Weise in dem Begriff von Eheverboten, die sich eigentlich auf noch zu schließende Ehen beziehen, daß dadurch bereits angefangene Ehen annullirt werden; und es kann gar nicht gefolgert werden, daß, wenn eine Ehe um wichtiger Gründe willen gehindert wird, sie um der nehmlichen Gründe willen, nach der Vollziehung, wieder aufgehoben werden müsse (182). Auch in dem canonischen Rechte ist es eine Rechtsregel: Multa fieri prohibentur, quae, si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem. c. 16. X. de *regularibus*.

Der andere Irrthum ist ein theologischer, der aber sehr oft auch von Rechtsgelehrten, zur Behauptung ihrer strengeren Sätze in dieser Sache

(182) Mais il faut savoir aussi, que, quand on fait une chose défendue par quelque loi humaine, l'acte n'est pas pour cela nul et de nul effet, à moins que la loi n'ajoûte expressément ou ne donne à entendre la clause de nullité. Hugo Grotius de jure B. et P. L. II. cap. 5. §. XIV. 5. nach der Uebersetzung von Barbeyrac.

che, angewandt worden. Wenn die Ehe in gewiſſen Graden Inceſt und durchaus unzuläſſig iſt, ſo ſchließt man; ſo muß jede längere Fortſetzung einer ſolchen Ehe eine Fortſetzung der Sünde, und jeder Beyſchlaf ein neuer Inceſt ſeyn (183). Geſetzt auch, daß dieſer Schluß richtig wäre, ſo würde daraus noch im geringſten nicht für den Staat eine Verpflichtung zur Aufhebung der Ehe folgen, wenn ſolche nicht beſonders dargethan würde, da doch der Staat durchaus nicht die allgemeine Pflicht hat, alle Verſündigungen zu hindern. Es liegt aber auch bey jenen Sätzen eine augenſcheinliche Verwirrung der Begriffe zum Grunde. Die Meinung, daß in einer blutſchänderiſchen Ehe jeder Beyſchlaf eine wiederholte Blutſchande ſey, beruhet auf den materiellſten Begriffen vom Inceſte, da man denſelben lediglich auf die fleiſchliche Vermiſchung ſelbſt einſchränkt. So lange eine unerlaubte Ehe noch nicht rechtmäßig getrennt worden,

(183) Dies iſt der Grundſatz des canoniſchen Rechts, nach welchem in Innocenz des dritten Geſetze wegen der verbotenen Grade, die Trennung der in den vier verbotenen Graden geſchloſſenen Ehen, auch nach einer noch ſo langen Fortdauer derſelben, anbefohlen wird. c. 8. X. *de conſangu. et affin.* Tantoque ſunt graviora crimina, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam.

den, ist der Beyschlaf nicht allein zulässig, sondern sogar pflichtmäßig, da die Geschlechtsvereinigung unter der Bedingung, daß dazu von beiden Seiten Trieb und Vermögen vorhanden ist, mit zum Wesen der Ehe gehört. Oder es müßte z. B. auch jeder einzelne Regierungsact des Usurpators für eine neue Versündigung erklärt werden, da doch solcher vielmehr bis auf die Zeit, da der Usurpator die unrechtmäßig an sich gerissene Regierung niederlegen kann und darf, eine pflichtmäßige Handlung ist. Was die Meinung aber betrifft, daß jede Fortsetzung einer blutschänderischen Ehe eine Fortsetzung der Sünde sey; so folgt daraus, daß ein gewisses Verhältniß gesetzwidrig ist, und man auf eine sündliche Art in dasselbe getreten ist, noch gar nicht, daß jedes längere Beharren darinn nothwendig Sünde sey, oder es müßte dargethan werden, daß diese Fortsetzung des angefangenen Verhältnisses nur einer gesetzwidrigen Gesinnung zugeschrieben werden könne. Um das vorige Gleichniß noch einmal zu gebrauchen; so würde der Usurpator, besonders in dem Fall, wenn der rechtmäßige Thronerbe nicht mehr am Leben ist, im höchsten Grade unrecht handeln, wenn er durch eine unzeitige Reue bewogen, sich so geschwind als möglich in die Einsamkeit zurückziehen, und den Staat neuen Zerrüttungen, und der wiederaufwachenden Wuth der Partheyen Preis geben wollte.

Bey

Bey einem geſetzwidrigen Verhältniß, in das man einmal getreten iſt, muß, ehe man daſſelbe auflöſt, nothwendig gefragt werden, ob man es aufheben könne und dürfe. Bey den jetzt in Frage begriffenen Ehen findet das erſte nur alsdann Statt, wenn der andere Gatte dazu ſeine freye Einwilligung giebt. Das andere aber nur in ſo fern, als kein höheres Geſetz dadurch verletzt wird. Man iſt aber wohl allgemein und mit Recht darüber einverſtanden, daß das Geſetz von der Unverletzlichkeit des Eheſtandes, wenigſtens vor allen den Eheverboten, welche nicht die gerade Linie betreffen, den Vorrang behaupte. So weit ich auch entfernt bin, die im moſaiſchen Geſetze verordneten bürgerlichen Strafen für ſichere Kriterien der inneren Wichtigkeit der Geſetze, mit welchen ſie verbunden worden, anzunehmen; ſo bleibt es doch immer bemerkenswerth, daß Moſes auf den Ehebruch Todesſtrafe ſetzt, nicht aber auf die blutſchänderiſche Ehe im erſten Grade der Seitenlinie.

Ungeachtet wir es hier mit den **auf den Inceſt geſetzten Strafen** gar nicht zu thun haben, ſo kann doch wohl das Churſächſiſche Geſetz darüber hier zum Schluß einen Platz finden, um ſo mehr, da Churſachſen auch hierinn für andere proteſtantiſche Länder den Ton angegeben, und da in demſelben über die

größere

größere und geringere Wichtigkeit, die man den verschiedenen Eheverboten beylegt, bedeutende Winke enthalten sind. Nach des Churfürsten Johann Georg I. Eheordnung von 1624. sollen blutschänderische Heyrathen und Vermischungen in der geraden Linie der Verwandtschaft mit dem Schwerdt, in der geraden Linie der Schwägerschaft, und so auch im ersten Grade der gleichen und andern Grade der ungleichen Seitenlinie der Verwandtschaft, als mit des Bruders und der Schwester Kinde, mit Staupenschlag und Landesverweisung, die in den übrigen verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Verweisung, auch nach Gelegenheit der Verwandtniß, als da sich eine Person mit zwey Schwestern oder zwey Brüdern wissentlich eingelassen hätte, nebst der Verweisung mit Staupenschlag bestraft werden. Es ist hiebey nur zu bemerken, daß die Todesstrafe in unsern Zeiten wohl größtentheils cessirt, und die Landesverweisung oft in eine Geldstrafe verwandelt wird (184). Was Carls V. Halsgerichtsordnung hierüber enthält, auf welche einige Kirchenordnungen, wie unsere Lüneburgische, (Cap. XIV. §. 60.) sich beziehen, gehört nicht hieher.

(184) S. Ledderhose Hess. Cass. Kirchenrecht, §. 275.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Versuch zu einer Begründung der Eheverbote, nach Grundsätzen der Sittenlehre und des Naturrechts, nebst einer kurzen Uebersicht der bisher darüber aufgestellten Systeme.

Ungeachtet es aus dem bisherigen Theile dieser Schrift scheinen möchte, daß mein eigentlicher Zweck sich auf bloße Entwickelung und Darstellung dessen, was das positive Gesetz über die verbotenen Grade enthält, beschränke; so führt doch diese genaue Zergliederung des positiven Gesetzes, wenn sie mit Nachdenken vorgenommen wird, gewissermaaßen von selbst auf die richtigen Principien zurück; und unmöglich kann ich mir zum Schluß die Befriedigung versagen, von dem philosophischen und moralischen Gesichtspunkte aus, einen Blick auf diese so äußerst interessante und bestrittene Materie zurückzuwerfen, und über die mannigfaltigen zur sittlichen und

rechtlichen Begründung der Eheverbote wegen naher Verwandtschaft, bisher gemachten Versuche und aufgestellten Grundsätze, meine Gedanken zu äußern, sollte es auch nur seyn, um der mir nicht gleichgültigen Beschuldigung auszuweichen, daß ich auf das Aeußere dieser Sache, auf die an sich zufälligen Bestimmungen des positiven Gesetzes, eine nicht ganz unbeträchtliche Mühe verwandt hätte, ohne auf das Innere und eigentlich Wichtige derselben, auf das moralische Fundament dieser Lehre, nur einmal einen Blick zu werfen. Doch glaube ich auch, daß die Bestimmung dieser Schrift solches in mehr als einer Absicht nothwendig mache. Ungerechnet, daß die Frage, welche freylich in den meisten Kirchenordnungen gleichfalls durch ein positives Gesetz entschieden ist, von der Dispensabilität oder Indispensabilität gewisser Fälle, nur dann befriedigend beantwortet werden kann, wenn man über die eigentlichen Principien der verbotenen Grade sich verständiget hat; so wird mit Recht vorausgesetzt, daß der achtungswerthe Geistliche das Gesetz der bürgerlichen und kirchlichen Societät, von welcher er ein wichtiges actives Mitglied ausmacht, nicht bloß kenne, sondern auch darüber nachgedacht habe. Nur ein solches Nachdenken, und eine solche Würdigung des Gesetzes nach richtigen Grundsätzen, wird seine Schritte als Lehrer, Seelsorger, Gewissensrath, bey vor-

kom-

kommenden Anfragen, ob man in diesem oder jenem Falle mit gutem Gewissen um Dispensation nachsuchen könne, bey vorfallenden kühnen Urtheilen über die Landesgesetze u. s. w., sicher leiten.

Meistentheils ist man bey dieser Untersuchung, von den allgemeinen Principien zur Prüfung der darüber vorhandenen positiven Gesetze übergegangen, da wir hingegen hier den umgekehrten Weg wählen. Vielleicht gewährt uns dieser ungewöhnliche Weg einige besondere Vortheile. Wenn als gewiß vorauszusetzen ist, daß bey den positiven Gesetzen über diese Sache, moralische Principien zum Grunde liegen, sollten auch die Verfasser des Gesetzes sich derselben nur dunkel bewußt gewesen seyn; so können uns die positiven Gesetze in mancher Absicht zur Leitung dienen, und uns wichtige Fingerzeige ertheilen, in so fern wir nur die Vorsicht dabey beobachten, das Locale des positiven Gesetzes, was offenbar nur auf zufällige Verhältnisse und Gewohnheiten seine Beziehung hat, von dem Allgemeingültigen darinn, gehörig abzuscheiden.

Ich nehme es ohne Anstand als ausgemacht an, daß die Eheverbote, ihrem wesentlichen Inhalte nach, zuletzt auf Grundsätze der Sittlichkeit oder des äußern Rechts, oder auf beide zugleich, müssen zurückgeführt werden können, in so fern

man

man ihnen eine allgemeine, nicht aufzuhebende Gültigkeit, und eine nicht bloß äußere, sondern innere Verbindlichkeit zuschreibt. Ich glaube, man sey jetzt ziemlich allgemein darüber einverstanden, daß man mit einer **bloßen Berufung auf die in der Offenbarung darüber vorkommenden Gesetze, als noch geltende göttliche Gesetze,** die in unendliche Schwierigkeiten verwickelt, da das Christenthum über die mosaischen Eheverbote ein so gänzliches Stillschweigen beobachtet, auf keine Weise ausreiche. Es ist hier der Ort nicht, dies weiter auszuführen. Eine vortreffliche und sehr scharfsinnige Ausführung des schon von den Reformatoren so nachdrücklich vorgetragenen (1), aber nachmals größtentheils

(1) Melanchthon sagt in seinem Gutachten wegen des König Heinrichs vorhabender Trennung. Tenendae igitur sunt hae propositiones. Prior *quod Ex lege Mosis nihil ad nos pertinet, sed quaedam In lege nos obligant, quia sunt naturalia;* sicut et leges Solonis a nobis approbantur et recipiuntur cum naturae legibus consentientes. Secunda propositio haec est: *quod lex Mosis non magis ad nos pertinet, quam ad illos, qui ante legem Mosis fuerunt.* Eben so stark, als unsere Reformatoren, und als irgend unsere neuere Theologen sich darüber erklären können, erklären sich auch die älteren Canonisten der römischen Kirche, freylich größtentheils in der Absicht, um dadurch den Pabst die

Ver

tentheils in Vergessenheit gerathenen, und erst von neueren Theologen wieder anerkannten und behaupteten Satzes: Daß das N. T. nicht bloß einzelne mosaische Vorschriften ihrem Inhalte nach, sondern das ganze mosaische Gesetz seiner Form, oder der ihm eigenen Verpflichtungskraft nach, für aufgehoben und unverbindlich erkläre, d. h. daß kein Gebot, so allgemeingültig es auch an sich seyn möchte, darum, weil es in dem mos. Gesetze enthalten ist, der Lehre des Christenthums zufolge, für uns eine verbindende Kraft habe, findet sich in dem bereits angeführten neuen Versuche über die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote, des Hrn. Generalsup. Nitzsch, S. 22. ff.

Es

Befugniß, auch von den mosaischen Ehegesetzen zu dispensiren, zu sichern. *Sanchez* de matrimonii Sacram. Lib. VII. disp. 52. §. 4. Convenit inter omnes, —— gradus illos non obligare in lege evangelica ex eo, quod in lege veteri interdicti sint: imo esset haereticum, asserere, ideo interdictos esse nunc eos gradus, quod in Levit. prohibiti sint, —— quia de fide est, legem veterem cessasse. Nec potest etiam dici, ex mero jure divino nunc obligare. Tum, quia nullus est locus in N. T., in quo ea prohibitio contineatur. Tum etiam, quia nullum est hodie jus mere divinum, praeter fidei et Sacramentorum praecepta.

Es enthält diese Ausführung auch über die paulinische Lehre von der Heilsordnung und Begnadigung, über Reue, Glauben, Geist, neuen Gehorsam ꝛc. sehr beherzigenswerthe Winke.

Doch möchte, um die noch nicht ganz abgeschlossene Sache zu einer endlichen befriedigenden Entscheidung zu bringen, nochmals eine vorurtheilsfreye Beherzigung einiger Aeußerungen des Erlösers und seiner Apostel, die alttestamentliche Religionslehre, und insbesondere das alttestamentliche Gesetz betreffend, zu empfehlen seyn. Matth. 5, 17 – 19. (2) Cap. 22, 36. ff. Cap. 19, 3. ff. Röm. 13, 8 – 10. Was ich in Ansehung der paulinischen Theorie vom Gesetz, als Resultat gefunden zu haben glaube, ist folgendes. So oft von einer wirklichen Aufhebung des mos. Gesetzes durch das Christenthum die Rede ist, so wird solches ausdrücklich nur auf das bürgerliche und kirchliche Gesetz bezogen. Gal. 3, 23 – 25. und 4, 1 – 5. vergl. v. 9. 10. Col. 2, 14. vergl. v. 16. V. 20. vergl. v. 21. (Eben so Apg. 15, 10. 11. vergl.

(2) Nach den Regeln einer natürlichen Interpretation ist diese Stelle schwerlich anders zu erklären, als von einer Vervollkommnung (πληρωσαι,) des alttestamentlichen Gesetzes durch Jesum, und von einer fortdaurenden Gültigkeit desselben in dem durch Jesum zu stiftenden Reiche Gottes. Vergl. Jac. 2, 10 – 12.

vergl. v. 1.) So oft Paulus aber in der Lehre von der Begnadigung, das Gesetz dem Glauben entgegensetzt, und das erstere durch den letzteren gewissermaaßen für antiquirt erklärt, (Röm. 3, 20. ff. Cap. 7.) redet er vom Gesetze überhaupt, eben sowohl vom Vernunftgesetze, als von dem positiven mosaischen Gesetze, (Röm. 2, 12. ff.) ungeachtet er sich meistentheils auf das letztere zunächst beziehet, und zwar von der wesentlich nothwendigen Bedingung des Gesetzes, nach welcher dasselbe nichts von Gnade weiß, und einen vollkommenen Gehorsam fordert, von der bey einem jeden religiösen Sittengesetz nothwendig vorauszusetzenden Lehre, daß der Mensch nur bey einer uneingeschränkten und willigen Befolgung desselben vor Gott gerecht und seelig werde. Daß Paulus die beiden angeführten Sätze auf's innigste mit einander verbindet, und sehr häufig von dem einen auf den andern kömmt, ohne sie im geringsten von einander abzusondern, das ist es, was seine Lehre vom Gesetz so dunkel und schwierig macht. — Es ist zwar, nach der Lehre des N. T., die alttestamentliche Offenbarung überhaupt, die auch oftmals Gesetz in einem allgemeineren Sinne genannt wird, durch die vollkommnere christliche Offenbarung aufgehoben worden, und an und für sich als Offenbarung nicht mehr für uns geltend, und hat nur in so fern, und in so weit Gültigkeit für uns, als sie durch das

Christenthum bestätiget worden. Joh. 4, 22–24. Cap. 1, 17. 2 Kor. 3. Und es muß zugegeben werden, daß hierinn zugleich der Satz enthalten ist, daß das in der alttestamentlichen Offenbarung enthaltene göttliche Sittengesetz, als Gesetz der alttestamentlichen Offenbarung, aufgehoben worden. Jedoch fragt sich noch, ob nicht nach dem erweislichen Zwecke des Christenthums zu behaupten sey, daß das alttestamentliche Sittengesetz, dessen Grundprincipien unläugbar in dem Christenthum als geltend anerkannt werden, (Matth. 22, 36. ff.) in dasselbe aufgenommen worden, und durch dasselbe eine neue und für immer gültige göttliche Sanction erhalten haben. In diesem Fall würden auch solche in dem N. T. mit Stillschweigen übergangene Theile des mosaischen Gesetzes, welche unstreitig auf sittlichen Principien beruhen, und nicht zur bürgerlichen und kirchlichen Gesetzgebung der Israeliten zu rechnen sind, als Gesetze des Christenthums anzuerkennen seyn (3).

So

(3) Noch möchte gegen die Vorstellung des Herrn Generalsup. Nitzsch von der paulinischen Theorie über Geist, Glauben und Rechtfertigung, nach welcher der sittlich gebesserte Wille (πνευμα) vor dem Glauben vorhergehen, und diesen, oder das gottehrende Vertrauen zu Gott, welches den Menschen seiner Gnade empfänglich macht, als noth-

So wären wir aber auf jeden Fall doch wieder, wie man sieht, auf eine Untersuchung über den sittlichen Grund der Eheverbote zurückgewiesen (4). Ueberhaupt scheint durch die bloße Berufung

nothwendige Folge nach sich ziehen soll, zu erinnern seyn, daß nach Paulus die sittlich gute Gesinnung, die freye Einstimmung des Willens in die Vorschriften des göttlichen Gesetzes, die er mit dem Namen Liebe, im allgemeineren Sinne des Worts, bezeichnet, (vergl. Phil. 1, 9. 1 Tim. 1, 5.) erst aus dem Glauben hervorgeht, (Gal. 5, 6.) da er hingegen durch den Geist (πνευμα) in den meisten Stellen eigentlich ein göttliches Princip andeutet, welches nicht weniger den sittlich guten Willen, als den Glauben in uns hervorbringt, wie dasselbe auch immer erklärt werden mag. Röm. 8, 14—16. Es möchte schwer halten, eine Stelle ausfindig zu machen, wo Geist in seiner uneigentlicheren Bedeutung, als die durch den Geist gewirkte sittlich gute vernünftige Gesinnung, dem Glauben, als wirkende Ursache, vorgesetzt würde.

(4) Man wird leicht wahrnehmen, daß beide bisher hierüber aufgestellte Systeme, daß entweder das ganze mos. Gesetz, oder nur das bürgerliche und kirchliche Gesetz, durch das Christenthum antiquirt worden, zuletzt im Wesentlichen gleiches Resultat liefern, und auf sittliche Principien der Vernunft und Gebote des Christenthums zurückweisen. Der einzige Unterschied liegt nur darinn, daß, nachdem gewisse mosaische Gesetze als moralische Gesetze be-

rufung auf ein positives göttliches Gesetz, die größtentheils wohl nur durch eine gewisse Indolenz bewirkt worden, bisweilen auch, wie bey Hugo Grotius, als Aeußerung einer philosophischen Verzweiflung an der Erklärbarkeit der Sache zu betrachten ist, der Knoten mehr durchschnitten, als aufgelöst zu werden, da ein positives göttliches Gesetz, wenn es als Gebot einer regellosen göttlichen Willkühr erklärt wird, als ein Unding betrachtet werden muß, sobald es aber aus einem freyen heiligen und weisen Willen abgeleitet wird, die weitere Nachfrage nach einem Warum unvermeidlich macht, sollte dieselbe auch nur zweifelhaft und vermuthungsweise beantwortet werden können.

Auf

gründet worden, solche nach dem letzteren System noch mehr den Charakter positiver göttlicher Gesetze, auch in dem Fall, wenn sie nicht ausdrücklich durch das N. T. bestätiget worden, behaupten, welches denn dem allgemeinen Charakter des Christenthums, als einer positiven Religion, allerdings angemessener zu seyn scheint. — Ehedem glaubte man fast allgemein, mit einer bloßen Berufung auf Moses prophetische Auctorität, welcher seine Eheverbote für Naturgesetze erklärt, die auch für heidnische Völker verbindlich wären, die ganze Sache von den mosaischen Eheverboten, als allgemeingültigen göttlichen Gesetzen, zu entscheiden. Es ist davon schon oben im zweyten Abschnitt S. 38. ff. geredet worden.

Auf eine sehr merkwürdige Art weisen auch alle positive Eheverbote auf einen moralischen Grund zurück. So Moses mit seiner nachdrücklichen Erklärung, daß die Cananiter um blutschänderischer Vermischungen willen von der göttlichen Gerechtigkeit gestraft, und aus ihrem Lande ausgestoßen werden sollten. Die römischen Gesetze vornehmlich berufen sich dabey auf ein jus naturae et gentium, und behaupten, daß die Eheverbote eigentlich durch Sitten und nicht durch bloße bürgerliche Gesetze (moribus non legibus,) eingeführet worden. In contrahendis matrimoniis, so heißt es in einem schon angeführten Gesetze, naturale jus et pudor inspiciendus est: contra pudorem est autem, filiam uxorem ducere. Das canonische Recht geht von dem mosaischen Scheer basar aus, und setzt demzufolge als allgemeine Regel fest: Ut nulli Christiano liceat, de propria consanguinitate seu cognatione uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoscitur, aut memoria retinetur; und scheint eben durch die uneingeschränkte Allgemeinheit dieses Verbots auf ein Vernunftprincip zurückzuweisen, ungeachtet ich die canonischen Eheverbote ihrem besondern Inhalte nach für nicht mehr, als für Gebote der Willkühr gelten lassen kann. Unsere Kirchenordnungen endlich berufen sich sehr wiederholt und ausdrücklich auf ein göttliches

liches natürliches Gesetz (5). Wir müssen also nothwendig auf ein Naturgesetz, d. h. auf ein in der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen gegründetes Gesetz, auf ein Pflicht- oder Rechts-Gesetz zurückgehen.

Nach meiner Ueberzeugung glaube ich ein solches Gesetz, welches eine allgemeingültige innere oder äußere Verbindlichkeit mit sich führt, nicht aus Erfahrungssätzen, sondern nur allein aus der reinen praktischen, d. i. gesetzgebenden Vernunft, **aus dem reinen Vernunftprincipe der Pflicht oder des äußern Rechts ableiten zu können.** Doch wird hier folgende Erinnerung nicht am unrechten Orte stehen, um einem Mißverständnisse vorzubeugen, welches zu unserer Zeit wohl am meisten zu ungleichen und ungünstigen Urtheilen über eine rationale Sitten- und Rechtslehre Veranlassung gegeben hat, aber bloß aus einer gänzlichen Unkunde der Principien derselben herrühren kann. Wenn der rationale Sitten- und Rechtslehrer sich anheischig macht, den Beweis von der inneren oder äußeren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Sache nicht aus Erfahrungssätzen zu führen, so folgt daraus noch bey weitem nicht, daß selbiger unabhängig von allen Erfahrungssätzen geführt werden müsse, und man

(5) S. Calenb. K. O. S. 284. Lüneb. K. O. S. 134.

man darf ihm nicht vorwerfen, wenn er dergleichen anwendet, daß er seinem Systeme ungetreu werde. Mit eben dem Rechte würde man dem Mathematiker vorwerfen können, daß er in der angewandten Mathematik die Principien seiner Wissenschaft, als einer Wissenschaft a priori, verläugne, weil er sie auf gewisse gegebene Fälle anwende. Die Lehre von den Pflichten, so wie die von den Rechten des Menschen sind nothwendig angewandte Wissenschaften, wenn gleich die Ethick und Rechtslehre ihrer Natur nach reine Vernunftwissenschaften sind. Bey der Deduction einer jeden speciellen Pflicht und eines jeden besonderen Rechts, müssen unter dem Pflicht- und Rechtsprincipe Erfahrungssätze, von gewissen Bedingungen der menschlichen Natur, von gewissen Verhältnissen des Menschen ꝛc. subsumirt werden. In jeder besonderen Pflicht-Maxime, so wie in jeder besonderen Rechtsregel, müssen, wenn solche als Vernunftschlüsse aufgestellt werden, in dem Untersatze unvermeidlich empirische Sätze vorkommen, z. B. bey der hier in Frage begriffenen Lehre, von der Beschaffenheit der Verwandten- und Gatten-Liebe, von dem elterlichen und kindlichen Verhältnisse, von den präsumtiven moralischen Folgen der Erlaubniß zur Ehe unter nahen Verwandten u. s. w., weil außerdem die Schlußfolge, so künstlich auch die Ausdrücke derselben abgeändert werden möchten, immer nichts

weiter enthalten könnte, als den Obersatz, und man folglich dadurch mit aller Anstrengung nicht über das allgemeine Pflicht- und Rechts-Princip hinaus, auf Anwendungen desselben gelangen würde. Zu einer Deduction aus diesen Principien ist nichts weiter erforderlich, als daß die zu deducirenden Pflicht-Maximen und Rechts-Regeln, aus dem Pflicht- und Rechtsprincipe, vermittelst gewisser zu subsumirenden richtigen Erfahrungssätze, durch eine logisch richtige Schlußfolge, abgeleitet werden. Ich würde es für unnöthig halten, diese durch sich selbst einleuchtenden Grundsätze hier in Erinnerung zu bringen, wenn ich nicht zu bemerken glaubte, daß eben, weil sie häufig aus den Augen gesetzt werden, in den neuesten über die Inceste aufgestellten Theorieen, die Lehre von den unvermeidlichen nachtheiligen Folgen derselben, unrechtmäßiger Weise von der Begründung der Eheverbote gänzlich ausgeschlossen worden.

Nach einer gewöhnlichen Verfälschung des Begriffs von Naturgesetzen, nach welcher man annimmt, daß solche allen Menschen und Völkern gemein seyn müssen, hat man von jeher viel Mühe angewandt, aus der Welt- und Völkergeschichte Belege für die allgemeine Anerkennung der Eheverbote zu sammlen, und alle entgegenstehenden Facta möglichst hinwegzuräumen. Nach dem

richti-

richtigen Begriffe von Naturgesetzen, (so wie wir hier nehmlich das Wort nehmen,) nach welchem es Gesetze, nicht der sinnlich bedingten, sondern der moralischen Natur des Menschen sind, bey denen daher gar kein Naturzwang gedenkbar ist, Gesetze, die allgemein anerkannt werden sollten, wenn sie auch bey weitem nicht allgemein anerkannt werden, können dieselben auf keine Weise durch Geschichte und Erfahrung begründet werden, und es ist und bleibt eine grundlose Voraussetzung, daß nur ein überall und zu allen Zeiten befolgtes Gesetz für ein Naturgesetz gelten könne. Es würde auf solche Art kein einziges auch noch so ausgemachtes Naturgesetz, z. B. von der Ehe, von der Monogamie, von der den Eltern schuldigen Hochachtung ꝛc. stehen bleiben; und würde dabey ganz ohne Beweis und wider alle Erfahrung angenommen werden, daß der Mensch auf jeder Stuffe der geistigen Cultur eine hinreichende moralische Cultur besitze, um das, was an sich pflichtmäßig oder pflichtwidrig, rechtmäßig oder rechtswidrig ist, auch dafür anzuerkennen, und danach sein Betragen einzurichten (6). Jedoch sind solche Nach-

(6) Die Bemerkung eines von Hugo Grotius angeführten Scholiasten ist sehr treffend, daß nur das natürlich sey, was sich bey den meisten, und zwar bey unverdorbenen und nach der Natur lebenden Völkern finde: το παρα τοις πλειστοις, και ακεραιοις, κατα φυσιν εχειν.

Nachforschungen über die Geschichte der Menschheit, und über den Theil derselben, der sich auf die Eheverbote beziehet, für den Menschenbeobachter an sich äußerst interessant, und können in mancher Absicht auch für die Untersuchung über das eigentliche Fundament dieser Lehre wichtig werden.

Im Ganzen fallen dieselben auch für die Anerkennung der Eheverbote unter den Menschen, als allgemeingültiger Naturgesetze, sehr günstig aus (7). Die Abstammung der auf das Schändliche

(7) Unser Hr. Hofr. Meiners urtheilt zwar in seinem Grundrisse der Geschichte der Menschheit Cap. 16. §. 8. daß sich Ehen zwischen nahen oder den nächsten Blutsverwandten unter einer viel größeren Zahl von Völkern, als die Vertheidiger des natürlichen Abscheues blutschänderischer Vermischungen vermuthen, gefunden haben und noch jetzt finden. Doch bey einer genaueren Prüfung der Sache, erhält diese Behauptung einige Einschränkungen, und würde, bey einer noch sehr nöthigen kritischen Sichtung der dahin gehörigen Thatsachen, wahrscheinlich noch mehrere erleiden. In einer instructiven Dissertation von Hofacker (Dissert. inaug. jurid sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis. Tubingae, 1787.) finden sich die wichtigsten hieher gehörigen Data gesammlet. Es wird meinem Leser ohne Zweifel angenehm seyn, wenn

liche blutschänderischer Vermischungen sich beziehenden Begriffe aus dem graueſten Alterthum, nach

wenn ich aus den letzten Abschnitten dieser academischen Gelegenheitsschrift einige der wichtigsten Resultate anführe.

§. 44. Sive ab Assyriis accepta sive a Persis instituta sint cum *matribus* et *filiabus* conjugia, ea certe superstitioni debentur auctoritate Magorum firmatae, quae deinde regiones Asiaticas, succenturiante gentium plerarumque effrenata libidine, longe lateque peragravit, donec per novam Muhammedis disciplinam moris nefarii propagatio ulterior cohiberetur. Supersunt adhuc apud Elutos, mongolicae stirpis gentem, delitescunt sub religioso velamine apud Drusos et Ismaelitas conjunctionum cum filiabus reliquiae; qui vero cum matribus aeque ac filiabus misceantur, duo tantum in India et Ceylonia belluini fere populi memorantur. Abhorruerunt omnino ab istis conjunctionibus Aegyptii, Graeci, Romani; sed et hodie abstinent gentes, quas novimus, omnes; incultissimae quoque, Kamtschatkani, Samojedi, Lappones, Tartari casanici, insularum indicarum, orae africanae occidentalis incolae, Hottentoti, Americae septentrionalis et meridionalis gentes, quotquot sciuntur, omnes.

§. 45. In admittendis *fratrum* et *sororum* conjugiis, fraudi quoque fuisse gentibus superstitionis religiosae deliria, scriptores testantur. In Aegypto praeter communem omnium morem lege id statu-

tum

nach den uns davon übrig gebliebenen Urkunden, wenn Abraham und Iſaac ihre Frauen für ihre Schwe-

tum eſt, in honorem Iſidis fratri ſuo nuptae, Graeci quoque in ducendis ſororibus Deos ſuos, qui

— — — ſuas habuere ſorores,
Ut Saturnus Opim junctam ſibi ſanguine junxit,
Oceanus Thetyn, Junonem rector Olympi,
(Ovid. Metam. L. IX.)

imitati ſunt referente Joſepho; nec mirum, plures ſimili ratione argumentatos eſſe, licere ſibi iſtiusmodi conjunctiones, qua ſtuprum excuſat Chaerea apud Terentium. Alii, veluti Perſae, exemplum regum ſorores contra priſtinos mores ducentium ſecuti ſunt; obtinuit quoque mos iſte apud Phoenices pluresque Aſiae citerioris populos. Utcunque vero apud Graecos civiliter licuerit ſororibus jungi, a Philoſophis tamen id improbatum eſt, neque Plato dubitavit, conjugia iſta ſceleſta, Deo inviſa et turpium turpiſſima vocare. Neque olim ea admiſerunt Ebraei et Romani; neque hodie admittunt Muhamedani, Indi, Siuenſes, Siamenſes, Cochinchinenſes, Japanenſes, Coreani, Formoſani; quin nec incultiores Mongoli, Tartari caſanici, Samojedi, Lappones, Philippinenſes, Hottentoti, Groenlandi, Hurones, Irokeſi, Mexicani, Floridani, Caraibes, Peruenſes, Braſiliani etc.

§. 48. Memorabilia maxime ſunt exempla gentium, quae, ſi fides habenda ſit ſcriptoribus, in ducendis uxoribus ab *omni cognatione* abſtinent, etiam-

Schwestern ausgeben, um dadurch die Völker, unter welchen sie sich aufhielten, auf's gewisseste zu überzeugen, daß sie nicht ihre Frauen seyn könnten, wenn Loths Töchter, welche allein mit ihrem Vater von dem menschlichen Geschlechte übrig geblieben zu seyn meinen, ihn trunken machen und seines Bewußtseyns berauben müssen, um ihren Zweck an ihm zu erreichen; die Uebereinstimmung der meisten Völker aus allen Zeitaltern und Weltgegenden und auf den verschiedensten Stuffen der Cultur, in dem Abscheu gegen Ehen in der geraden Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft, und zwischen Geschwistern; das alles giebt wichtige Beweise ab, für einen in der moralischen Natur des Menschen vorhandenen reellen Grund dieser Begriffe vom Incest.

Wenn Geschichte und Weltkunde auch noch mehrere entgegengesetzte Exempel uns aufstellten, von

etiamsi gradu remotiori istas contingant. Pertinent huc Samojedi, Lappones, Groenlandi, Hurones, Irokesi, Abiponenses, Kaffenti; sed et sub distinctione quadam, quae ad praerogativam nominis, quo familia distinguitur, et agnationis redire videtur, Sinenses et Ostiaki.

§. 49. Quod ad affinitates attinet, *Novercas* gentibus fere omnibus matrum nomine venisse, ideoque propter materni nominis paternique thori venerationem a nuptiis earum abstinuisse, etc.

von Völkern, welchen diese Begriffe gemangelt, oder welche die sich darauf beziehenden Gefühle bey sich erstickt haben, so würden sie wenig dagegen beweisen können, da hier von Prohibitiv-Gesetzen die Rede ist, die auf die Einschränkung der natürlichen Freyheit des Menschen in Ansehung des lebhaftesten und mächtigsten Triebes abzwecken. Doch ist bey diesen Ausnahmen folgendes nicht zu übersehen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Inceste zwischen Eltern und Kindern unter vielen Völkern Asiens, sich von einem Volke zum andern fortgepflanzt, und vornehmlich Aberglauben zur Quelle gehabt haben; so wie sich auch die Egyptier in Ansehung der unter ihnen erlaubten Geschwisterehe auf das Beyspiel des Osiris und der Isis beriefen; und es ist wohl als gewiß vorauszusetzen, daß die in den heidnischen Mythen vorkommenden Inceste der Götter, so wie solche von dem großen Haufen verstanden wurden, zur Begünstigung unnatürlicher Begierden und Leidenschaften stark mitwirken mußten. Bey den großen Revolutionen, denen Asien unterworfen gewesen, da immer ein Nomadenvolk das andere verdrängte, eine sich über ungeheure Erdstriche ausdehnende despotische Herrschaft gründete, und bald wieder in gleiche Entartung versank als das vorige, welches denn eine unglaubliche Herabwürdigung und Sittenzügellosigkeit bey jenen Völkern zur Folge haben

ben mußte, war die allgemeine und schnelle Verbreitung einer Unsittlichkeit sehr leicht möglich, kann aber auch um so weniger in dieser Sache beweisen. Auch scheinen die Nachrichten davon sehr übel mit einander übereinzustimmen, wenn z. B. Catull sagt: Magus ex matre et gnato gignatur oportet (8); und nach einer bekannten Anecdote des Herodot, die persischen Gesetzausleger dem Cambyses auf seine Anfrage wegen seiner vorhabenden Heyrath mit seiner Schwester erwiedern, daß zwar kein Gesetz vorhanden sey, welches dies gestatte, aber ein Gesetz, welches enthalte, daß den Königen alles erlaubt sey (9).

Die

(8) Wobey er jedoch hinzufügt: Si vera est Persarum impia religio.

(9) So erzählt auch Plutarch vom Artaxerxes, daß er seine Töchter gegen die Gesetze der Griechen und Perser geehelichet habe; und an einem andern Orte (de fortit. Alexandri,) sagt er vom Alexander, er habe die Perser gelehrt, ihre Mütter ehren, und sich der Heyrath mit denselben enthalten. Die Sache bleibt noch immer sehr dunkel, bis sie einmal durch eine prüfende Kritik gehörig aufgehellt seyn wird. Jedoch bey den so vielfältigen und so weit verbreiteten Nachrichten von den blutschänderischen Vermischungen der Perser, läßt sich die Sache selbst nicht wohl gänzlich bezweifeln. Viele merkwürdige Stellen der Alten über die Incesse morgenländischer Völker finden sich gesamm-

Die Ehe mit der Schwester ist bey mehreren Nationen bloß auf die regierende Familie eingeschränkt gewesen, und es haben dabey unstreitig politische Ideen zum Grunde gelegen, die mit abergläubigen Religionsideen in Verbindung gesetzt worden, wie bey der regierenden Familie der Ynkas in dem ehemaligen Peruanischen Reiche, welche von der Sonne und dem Monde, als zwey Geschwistern, abzustammen vorgab, und in welcher, nach diesem Beyspiele, der Thronfolger jedesmal seine Schwester heyrathete, damit das Geblüt der Sonne nicht mit dem Geblüte der Menschen vermischt würde. Bey den Griechen soll nach glaubwürdigen Nachrichten, unter den Athenienſern die Ehe mit der halbbürtigen Schwester von des Vaters Seite, unter den Lacedämoniern die Ehe mit der halbbürtigen Schwester von der Mutter Seite gesetzlich erlaubt gewesen seyn, wobey dem Leser die Ehe des Cimon aus des Nepos Lebensbeschreibungen beyfallen wird (10). Sehr bemerkenswerth ist es, daß diese unter den Griechen gesetzlich gestattete Ehe von ihren Phi-

let bey Selden, de jure naturae et gentium, Lib. V. cap. 11.

(10) Diese Nachricht wird doch wieder zweifelhaft, wenn Plutarch im Leben des Cimon nur erzählt, daß ihm das Verbrechen, seine Schwester geheyrathet zu haben, von vielen vorgeworfen worden.

Philosophen nachdrücklich gemißbilliget wurde, und daß sie nachmals so sehr in Abgang gekommen ist, daß Sextus Empiricus geradezu behauptet, daß sie den griechischen Sitten und Gesetzen widerspreche (11). Sollten die Nachrichten

(11) Pyrrhon. Hypot. L. I. cap. 14. Παρ' Αιγυπτιοις τας αδελφας γαμεσιν· ὁ παρ' ἡμιν απειρηται νομῳ. Wie übrigens die Griechen über blutschänderische Vermischungen, als über Gräuel der Barbaren, dachten, erhellt aus folgender von Grotius und Pufendorf angeführten Stelle des Euripides in seiner Andromache:

—— τοιουτον παν το βαρβαρον γενος.
Πατηρ τε θυγατρι, παις τε μητρι μιγνυται,
Κορη τ' αδελφῳ· —— —— ——
—— και των ὁ' αδεν εξειργει νομος.

Plato nennt es (im 8. B. von den Gesetzen,) νομον αγραφον, daß man sich der Ehe mit Kindern, Brüdern und Schwestern enthalten müsse, und behauptet, daß diese Ehen nach einem allgemeinen Urtheile der Menschen gemißbilliget würden. Wenn dagegen Zeno und Chrysippus von der sonst so streng moralischen stoischen Schule, nach dem Zeugniß des Sextus Empiricus, (Pyrrhon. Hypot. L. III. cap. 25.) die Vermischung mit der Mutter (μητρομιξιαν,) zu den erlaubten Dingen gezählt haben; so können die Meinungen der Philosophen niemals Entscheidungsgründe abgeben,

ten von einigen rohen Völkerstämmen bewährt seyn, welche die Eheverbote sogar über die von der Natur gezeichnete Gränzlinie, auf alle auch noch so entfernte Verwandtschaft ausdehnen; so würden solche hiebey von dem größten Gewicht seyn. Endlich sind ganz unläugbar die Eheverbote in den bürgerlichen Gesetzgebungen, wie von den mosaischen historisch erwiesen werden kann, auf ein schon vorhergegangenes Rechtsherkommen gegründet worden, und wenn Moses diese hergebrachten Eheverbote in seinen Gesetzen weiter ausgedehnt hat; so macht es dagegen Michaelis in Ansehung der Eheverbote des Korans wahrscheinlich, daß das Herkommen unter den Arabern strenger gewesen als der Koran, daß nach jenem auch die Ehe zwischen Geschwisterkindern untersagt gewesen, welches Verbot im Koran aufgehoben worden. Auch bey den Eheverboten der Römer ist es bemerkt worden, daß das alte gesetzliche Herkommen unter ihnen noch strenger gewesen, als ihr geschriebenes Gesetz, und gleichfalls die Ehe zwischen Geschwisterkindern nicht zugelassen habe.

Eben so wichtige Data, als die Geschichte, gewährt uns auch die Erfahrung für die Be-

wenn von dem die Rede ist, was Sitte und Denkart eines Volks gewesen.

Behauptung, daß die Eheverbote wegen naher Verwandtschaft wirklich in der moralischen Natur des Menschen tief gegründet seyn müssen. Der bey den Gebildeten und Ungebildeten unter uns sich in gleichem Maaße findende Abscheu vor dem Incest, der durch keine Roheit des Geistes vertilgt, und durch keine Sophistereyen wegräsonnirt werden kann, ist unstreitig moralischer Art, und kann nur mit größter Gewaltsamkeit für ein Werk der Kunst und jugendlicher Gewohnheit erklärt werden. In unserm revolutionären Zeitalter, wo die religiösen, moralischen und politischen Begriffe die größten Veränderungen erlitten haben, sind die hieher gehörigen Ideen doch fast ganz unangetastet gelassen worden. Es giebt keine auch noch so heilige Wahrheit, die nicht von Zeit zu Zeit dem Spotte und den Lästerungen der Sophisten ausgesetzt gewesen wäre; aber diese Gesetze hat man fast allgemein in Ehren gehalten, wo man sie auch nur als Gebote des Anstandes und der Convenienz hat gelten lassen. Mit einer auffallenden Willigkeit hat man jederzeit diese die Freyheit nicht wenig beschränkenden Gesetze ertragen, zum gewissen Beweise, daß der Mensch sie im Wesentlichen für sich selbst gegebene Gesetze, die durch das bürgerliche Gesetz nur ausgesprochen werden, für heilig zu haltende Ausflüsse aus der moralischen Natur des Menschen erkannt hat.

Ich glaube daher, daß man bey den bisherigen sehr wenig mit einander übereinstimmenden, und größtentheils mißlungenen Versuchen zur Begründung der Eheverbote, ziemlich ruhig bleiben könne. Jeder neue unbefriedigend bleibende Versuch giebt nur einen neuen Beweis ab von dem, was die tägliche Erfahrung bezeugt und bloß philosophischer Dünkel läugnen kann, daß die vernünftig sinnliche Natur des Menschen ihre Tiefen habe, die sich nicht so leicht ergründen lassen, und daß aus der Moralität desselben Gesetze hervorgehen, welche sehr schwer und vielleicht niemals auf gewisse bestimmte Formeln gebracht werden können. Auf allen Fall kann es bey diesen Nachforschungen nicht sowohl um Begründung der in Frage befangenen Materie, als um Aufsuchung des rechten Grundes zu thun seyn.

Eine kurze Uebersicht der bisher über diese Sache aufgestellten Systeme wird uns vielleicht eine neue Aussicht eröffnen. Alle die dabey gebrauchten **Gründe** sind theils **physische**, theils **politische**, theils **moralische**. Die beiden ersten Arten können hier eigentlich gar nicht in Betrachtung kommen, indem diese Gründe, wenn sie auch wirklich erweislich seyn sollten, doch keinesweges hinreichen würden, ein moralisches und rechtliches Verbot in dieser Sache zu begründen,

und

und das innerlich Schändliche des Incests dabey gänzlich wegfallen müßte.

Nach meiner Meinung ist Sokrates (12) nicht zu denen zu zählen, welche diese Verbote bloß von **physischen Ursachen** abgeleitet haben, und Pufendorf entrüstet sich wohl mit Unrecht über den guten Sokrates, daß er bloß den läppischen Grund von dem Verbot der Ehe zwischen Eltern und Kindern angeführt habe, daß aus dem ungleichen Alter der Ehegatten Unfruchtbarkeit oder eine schwächliche Nachkommenschaft entstehen würde. Es ist ihm bloß darum zu thun, da er diese Materie im Vorbeygehen berührt, und ihm der Einwurf gemacht wird, daß dieses Gesetz nicht als ein allgemeines göttliches Gesetz anzuerkennen sey, weil es von mehreren Völkern übertreten werde, eine sich gleich zuerst darbietende nachtheilige Folge davon anzuführen, die er als Strafe der Uebertretung, nicht als Grund des Gesetzes darstellt. Da er dieses Gesetz mit zu den allgemeinen Gesetzen rechnet, die von den Göttern den Menschen gegeben worden (13), und gleich

(12) Xenophon, Memorab. Socr. Lib. IV. cap. 4. §. 19 — 23.

(13) Εγω μεν θεȣς οιμαι τȣς νομȣς τȣτȣς τοις ανθρωποις θειναι.

gleich neben dem Gesetz von der den Eltern schuldigen Ehrfurcht stellt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß er einen höheren Grund davon vorausgesetzt habe. **Büffon** und **Hutcheson** vermuthen, daß die Eheverbote durch die zu besorgende, und zum Theil in der Erfahrung bemerkte, Ausartung der Menschenrace, wenn immer nur Familienglieder sich mit einander paarten, veranlaßt worden; und der erste sucht die aus solchen Verbindungen folgende Verunedlung der Gattung, durch Beyspiele aus der Oekonomie der Thiere, vornehmlich der Pferde, darzuthun. Gesetzt, es hätte mit diesem von Michaelis ausführlich widerlegten Beweise seine Richtigkeit (14); so würde die Veredlung der menschlichen Organisation durch möglichste Mannigfaltigkeit in den

eheli-

(14) Es ist nirgends in der Geschichte aller der Völker, unter denen blutschänderische Verbindungen geherrscht haben, der geringste die Probe haltende Beweis für diese Hypothese aufzufinden. Die blutschänderischen Cananiter stellt uns die mosaische Geschichte als starke, und zum Theil riesenhafte Menschen dar. Auch hätte dieser Hypothese zufolge, nach dem angenommenen Ursprunge des menschlichen Geschlechts von Einem Menschenpaare, gleich zu Anfange eine Abartung der Gattung erfolgen müssen, welches auf keine Weise mit der in allen ihren Veranstaltungen unverkennbaren Weisheit der Natur zu vereinigen seyn wird.

ehelichen Verbindungen und in der Entwickelung der in dem Menschengeschlechte liegenden Keime, doch lediglich ein Naturzweck seyn, durch den allein weder eine sittliche Pflicht, noch weniger ein Rechtsgebot begründet werden kann. Gewöhnlich weiß auch die Natur ihre Zwecke vollkommen wohl zu erreichen, und die nöthigen Veranstaltungen dazu zu treffen, ohne irgend auf Verabredungen der Menschen, auf politische Institute und Policeygesetze zu rechnen. Es würde auch sehr schlimm um die natürliche Freyheit stehen, wenn um gewisser vermeintlicher oder auch wirklicher, physisch schädlicher Folgen, einige Ehen gänzlich untersagt werden sollten. Noch nie hat sich bis jetzt eine Landespolicey ermächtiget, die Ehen hektischer, venerischer Personen, ungeachtet der in die Augen fallenden unmittelbaren Nachtheile, die daraus entspringen, zu verbieten.

Politische Gründe sind zuerst vornehmlich von **Plutarch** zur Erklärung der so weit ausgedehnten Eheverbote des römischen Rechts auf die Bahn gebracht worden. Verwundert darüber, daß unter den Römern so viele Ehen verboten waren, fragt er, ob dieß etwa darauf abziele, durch Heyrathen außer der Familie die Verbindungen und Freundschaften in der menschlichen Gesellschaft zu vermehren, oder auch zu verhüten,

daß durch die ſo häufigen ehelichen Zwiſtigkeiten nicht auch die Verwandtſchaftsliebe aufgehoben würde, oder endlich dem ſchwächeren weiblichen Geſchlechte ihre natürlichen verwandtſchaftlichen Vertheidiger zu ſichern, wenn ſie in der Ehe Beleidigungen und Unterdrückungen erdulden müßten? Den erſten dieſer Gründe wiederholt **Auguſtin**, und aus dieſem iſt er in's canoniſche Recht übergegangen. Aber alle dieſe und ähnliche Gründe, die Verhütung der Eiferſucht und einer übeln Nachrede bey'm Umgange mit nahen Verwandten ꝛc. ([15]) könnten vielleicht unter beſonderen Umſtänden zu nützlichen Policeygeboten Veranlaſſung geben, ſind aber zu indiſpenſabeln Rechtsgeſetzen bey weitem nicht hinreichend. Und wie würde denn das ſtarke und unaustilgbare Gefühl der innerlichen Schändlichkeit der Vermiſchungen mit Verwandten zu erklären ſeyn, wenn daſſelbe nur aus ſolchen bürgerlichen Geſetzen entſprungen ſeyn, wenn dieſe moraliſche Schande urſprünglich bloß auf einer bürgerlichen Schande beruhen ſollte? Wir wiſſen es auch aus ſo manchen

(15) Quid tam ſolemne, quam oſculum inter avunculum et neptem, quod iſte quaſi filiae debet, haec quaſi parenti? Hoc igitur inoffenſae pietatis oſculum ſuſpectum facies, de talibus cogitando nuptiis, et religioſiſſimum ſacramentum caris pignoribus eripies? **Arnobius** in ſeinem bereits angeführten Schreiben an den **Paternus**, Lib. VIII. ep. 66.

chen Erfahrungen, wie schwer es der Staatsgewalt wird, mit dem, was einmal die öffentliche Meinung nicht für schändlich hält, eine bürgerliche Schande zu verknüpfen. Der von Hugo Grotius hiebey angeführte Grundsatz: daß das, was minder nützlich ist, deswegen nicht unerlaubt sey, bleibt doch unwidersprechlich wahr. Sehr oft wird auch der größere Nutzen, unter manchen Verhältnissen, vornehmlich bey ackerbautreibenden Völkern, auf Seiten der Heyrathen in die Familien seyn. Daher die mosaische Verordnung, daß bey fehlenden männlichen Erben in einer Familie, die Erbinnen sich in das väterliche Geschlecht verheyrathen sollten, damit diesem das Erbtheil nicht entzogen werde, (4 Mos. 36.) und ein ähnliches Gebot bey den Athenienſern in Ansehung solcher einzigen Erbinnen, welche ἐπικληροι genannt wurden. In den ehemaligen americanischen Reichen Mexico und Peru war es gleichfalls gesetzlich, sich nicht außerhalb der Familie zu verheyrathen, wenn man sich gleich der Heyrath mit nahen Verwandten enthielt. Sogar auch unsere Gesetze sind den Heyrathen in die Verwandtschaft, nur mit Ausnahme gewisser Grade derselben, im geringsten nicht abgeneigt. Wenn jener Zweck, die Vervielfältigung der verwandtschaftlichen Bande unter den Menschen, ganz erreicht werden sollte, so würden die Eheverbote auf alle Verwandte auszudehnen seyn,

wie

wie dies bey einigen asiatischen Völkerschaften der Fall seyn soll.

Die drey Hauptgründe, deren sich ältere Moralisten und Rechtslehrer in dieser Materie bedient haben, und die wirklich moralischer Beschaffenheit sind, oder doch auf einen moralischen Grund hindeuten, sind folgende. **Arnobius** behauptet einen gewissen **natürlichen Abscheu** in Absicht der Vermischungen mit nahen Verwandten, (horror naturalis;) und dieser Grund ist in die scholastische Theologie aufgenommen worden. Zur Bestätigung desselben werden Beyspiele eines ähnlichen Abscheues unter gewissen Thiergeschlechtern, Pferden und Kameelen, angeführt, wovon sich bey alten Schriftstellern einige unzuverlässige Erzählungen finden. Aus diesen gewählten Beyspielen zu schließen, scheint man mit jenem Abscheu ein bloß sinnliches Gefühl, eine Art des Eckels, gemeint zu haben, der denn auch da Statt finden müßte, wo die sich vermischenden Personen von ihrer Verwandtschaft nichts wüßten, welches aber nicht der Fall ist. Ein solcher sinnlicher Abscheu widerspricht auch der Erfahrung an so vielen Völkern, unter denen Vermischungen in der nahen Verwandtschaft herrschend gewesen, und würde schwer mit der sonst durchgängig wahrzunehmenden Weisheit der Natur zu reimen seyn, indem hier ein natürliches Gefühl mit einem Natur-

kurzwecke, der Fortpflanzung des Geschlechts, in Collision kommen würde, und dadurch wenigstens zu Anfange des Menschengeschlechts, wo gewisse Ehen in der nahen Verwandtschaft unvermeidlich waren, die Vermehrung der Menschen würde erschwert oder gehindert worden seyn. Ein bloß sinnlicher Abscheu vor der leiblichen Vereinigung mit nahen Verwandten, würde auch nur in so fern ein Ehehinderniß abgeben, als er wirklich vorhanden wäre; und würde den nicht binden, der ihn nicht empfände, oder ihn überwinden könnte, so wie man niemand hindern wird, eine eckelhafte Speise zu essen, wenn er dazu Belieben trägt.

Meistentheils hat man sich jenes Abscheues bloß als eines mittelbaren Beweises bedient, ihn nur als eine Anzeige der Natur betrachtet von der inneren Schändlichkeit des Incests, wobey denn die Uebereinstimmung der sinnlichen mit der sittlichen Natur des Menschen vorausgesetzt wird, und ein moralischer Grund erst nachzuweisen seyn würde. Oft ist auch wohl jener Abscheu für ein gewisses unmittelbares und unerklärliches moralisches Gefühl von der Abscheulichkeit der Blutschande genommen worden ([16]). Es würde denn aber

(16) Ein Commentator des Pufendorf sagt bey Gelegenheit des von diesem angeführten natürlichen Ab-

aber doch ein Verſuch zu machen ſeyn, dieſes moraliſche Gefühl zu erklären und auf ſeine wahren Gründe zurückzuführen. Bedient man ſich aber jenes Abſcheues als letzten Grundes, ſo iſt damit das Geſtändniß verbunden, daß ein moraliſcher Grund entweder nicht exiſtire, oder ganz unerforſchlich ſey.

Ziemlich nahe mit dieſem Princip verwandt, iſt das aus einigen Ausdrücken des römiſchen Rechts entlehnte von einer **natürlichen Schaam** in Anſehung der Vermiſchung mit nahen Verwandten, (pudor naturalis). Dieſes Princip iſt vornehmlich von **Pufendorf** (17), und neuerlich von **Hofacker** (18), zur Begründung der Eheverbote gebraucht worden. Inverecundum eſt, nudari ac miſceri corpora perſonarum cognatione proximiore junctarum; ſo drückt der letztere dieſes Princip kurz und treffend aus. Hier hätten wir denn ein zwar ſinnliches, aber mit dem moraliſchen Gefühl in einer unläugbaren nahen

Abſcheues: Nec male; ut enim in naturalibus dantur principia, quae a priori demonſtrari nequeunt, eo quod in ſenſus incurrant; ita in moralibus quoque deprehenduntur, quorum veritas absque ratiocinatione intellectui recte informato ſe inſinuat.

(17) De jure naturae et gentium, Lib. VI. cap. I. §. 28 — 35.

(18) In der bereits angeführten Diſſertation.

hen Verwandtschaft stehendes Gefühl. Es läßt sich auch das Daseyn einer solchen Schaam unter nahen Verwandten, mit vielen merkwürdigen Beyspielen aus der Menschen- und Völkergeschichte belegen; und ich glaube, daß dieser Grund mit dem folgenden in Verbindung gesetzt, uns auf den wahren Grund der Eheverbote in der geraden Linie führe. Aber so wie er bisher gebraucht worden, ist er zu einer moralischen und rechtlichen Begründung dieser Sache bey weitem nicht hinreichend. Jene Schaam bey Entblößungen und Vermischungen nah verwandter Personen deutet auf einen moralischen Grund hin, welcher aufgesucht werden muß; und wenn man die Frage: woher diese Schaam rühre? zu beantworten sich weigert, so knüpft man die Eheverbote an ein bloß sinnliches, und in seinen Aeußerungen sehr verschiedenartiges Gefühl. Es ist bekannt, daß fast kein Gefühl so sehr von Sitten und Gewohnheiten abhängig ist, als die Schaam. Es würde deswegen, so wie dieser Trieb durch äußere Ursachen verstärkt oder (bey ganz unbekleidet gehenden Völkern,) geschwächt und ausgelöscht würde, auch das innerlich Schändliche des Incests, vermehrt, vermindert, oder wohl gar aufgehoben werden.

Es bleibt uns noch der Hauptgrund übrig, der von älteren Moralisten und Lehrern des Natur-

turrechts in dieſer Sache gebraucht worden, des durch eheliche oder außereheliche Vermiſchungen in der Verwandtſchaft, verletzten elterlichen Verhältniſſes (Reſpectus parentelae). Auch dieſe ſchon von Philo und Auguſtinus gebrauchte, und durch Hugo Grotius (19) in neueren Zeiten geltend gemachte Idee iſt vornehmlich aus dem römiſchen Rechte entlehnt, und hat ihre unläugbare Wahrheit. Wir ſind hier endlich auf ein Pflichtverhältniß gekommen, und befinden uns demnach wirklich auf moraliſchem Grund und Boden. Allein, durch die Art, wie dieſes Princip vormals aufgeſtellt worden, werden wir doch wieder von einem Pflichtverhältniß auf ein bloßes empiriſches Naturprincip zurückgeführt. Man findet die Immoralität der Verbindungen zwiſchen Verwandten, in der Unzuläſſigkeit der Aufhebung des älteren und natürlichen Verhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern, und der ſich darauf beziehenden Pflichten, wobey eine gewiſſe Ungleichheit weſentlich nothwendig ſey, durch das ſpäter eintretende und nach einer willkührlichen Wahl übernommene eheliche Pflichtverhältniß, welches eine gewiſſe Gleichheit (20) und gegenſeiti-

(19) De jure belli et pacis, L. II. cap. 5. §. 12 — 14.

(20) Dieſe Gleichheit in der Ehe iſt unter ſehr vielen Völkern unbekannt geweſen, da vielmehr bey den

seitige innige Vertraulichkeit eben so nothwendig fordere, als das Verhältniß der Eltern und Kinder eine Ungleichheit. Also nur deswegen hält man die Aufhebung des ersten Verhältnisses durch das letzte für unerlaubt und schändlich, weil jenes der Zeit nach vorhergehet, und weil es natürlich ist, d. h. weil wir ohne unser Zuthun darinn gesetzt werden. Es beruhet folglich dieses Princip zuletzt auf einem bloß empirischen Merkmaal und einer Zeit-Bedingung. Es würde daraus auch mit Recht gefolgert werden, daß bey Collisionen der ehelichen und kindlichen Pflichten die ersten in jedem Fall den letzten weichen müßten, welches doch nicht zugegeben werden kann. (Matth. 19, 5.). Es ist noch von Pufendorf richtig gegen diesen Beweisgrund erinnert worden, daß das eheliche Verhältniß sich sehr wohl mit einer gewissen Ungleichheit, mit einer auch von dem Manne der Frau zu erzeigenden Ehrerbietung vereinbaren lasse, wie bey der Vermählung einer regierenden Fürstinn mit einem Privatmanne oder einem ihrer Unterthanen, und daß das elterliche und kindliche Verhältniß durch eine eheliche Verbindung, in welcher der Mann in dem elterlichen Verhältnisse

den Morgenländern die tiefste Unterwerfung von Seiten des Weibes Statt findet, wie mit gewisser Einschränkung auch bey uns unter den niedrigeren Ständen.

niſſe ſtehe, noch verſtärkt und befeſtigt werden würde (21). Es kann folglich auch die verſchiedentlich von jenem Princip gegebene Erklärung nicht gelten, daß bey ſolchen Heyrathen ein wirklicher Widerſpruch eintrete, wenn das Verwandtſchafts-Verhältniß Unterwerfung von dem Manne fordere, das eheliche Verhältniß aber Herrſchaft; wodurch denn auch obiges Princip nur auf wenige Eheverbote eingeſchränkt werden würde. Es würde in dieſem Fall, wenn wirklich Herrſchaft von Seiten des Mannes ein weſentliches und allgemeines Merkmaal des ehelichen Verhältniſſes iſt, doch nur eine Colliſion von Pflichten vorkommen, wie bey ſo vielen anderen Verhältniſſen, wodurch aber dieſe Verhältniſſe ſelbſt nichts weniger als unmoraliſch und unrechtmäßig werden, indem bey ſolchen Colliſionen nur nach moraliſchen Gründen zu entſcheiden iſt, welchen Pflichten jedesmal der Vorrang gebühre.

Ein Hauptvorwurf, den man dieſem Princip gemacht hat, der aber vielleicht nicht von ſo ſehr großem

(21) Pufendorf l. c. Lib. VI. cap. I. §. 32. Alias enim, ſi pudor iſte, quem diximus, removeatur, non adeo abſurdum erat, matrem cum filio ſui juris jungi; quum non repugnet, maritum uxori ob virtutem, ſapientiam, aut nobilitatem, reverentiam exhibere. — — Multo magis cum obſequio conjugali etiam filialem reverentiam patri marito filia uxor exhibere poſſet, ni pudor iſte obſtaret.

großem Gewicht seyn möchte, ist, daß man damit nicht ausreiche. Nur auf eine sehr gezwungene Art können die Eheverbote in der gleichen Seitenlinie, unter Brüdern und Schwestern daraus abgeleitet werden. Die Vertheidiger dieses Princips haben sich dabey der Wendung bedient, daß Geschwister noch gar zu lebhaft das Bild ihrer Eltern an sich trügen, und folglich durch eine Verbindung zwischen diesen gleichfalls der respectus parentelae verletzt würde, welches wohl keiner besondern Widerlegung bedürfen wird. Wenn man gar das Verbot der Geschwisterehe, durch die Behauptung aus obigem Princip abgeleitet hat, daß durch eine blutschänderische Verbindung der Kinder die Eltern gekränkt würden; so bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß dabey die Unzulässigkeit der Geschwisterehe schon vorausgesetzt werde. Es haben daher fast alle, von welchen dieses Princip gebraucht worden, noch zu einem Hülfsprincip ihre Zuflucht genommen, oder haben keine andere Auskunft gewußt, als sich auf ein positives göttliches Gesetz wegen der Ehe unter Geschwistern zu berufen.

Wegen der Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit aller dieser Gründe, hat endlich der aus den **nachtheiligen Folgen der Zulässigkeit solcher Ehen unter nahen Verwandten** entlehnte Grund ein merkliches Uebergewicht er-

halten, und hat die vorhergehenden fast gänzlich verdrängt. Schon von Moses Maimonides, und so auch von Grotius und vielen älteren Moralisten und Rechtslehrern ist dieser Grund als Nebengrund gebraucht, ist nachmals besonders von französischen und englischen Philosophen, **Montesquieu** und **Hume**, als der einzige die Probe haltende Beweis aufgestellt, und unter uns hauptsächlich durch **Michaelis** mit seiner eindringenden Popularität und seinem gediegenen Bonsens gangbar gemacht worden. Was derselbe (22) zur Entkräftung der bis dahin gebrauchten Gründe und zur Unterstützung des von ihm gebrauchten, so wahr und treffend anführt, und wie er die mit der Erlaubniß der Ehe zwischen nahen Verwandten so unvermeidlich verbundene Gefahr der einreißenden Unzucht in Familien, wenn man hoffen könne, die Schande der Verführung unter Familiengliedern, durch eine nachfolgende Heyrath zu bedecken; die dadurch allmählig gänzlich ausgerottete Schaam, insbesondere bey dem weiblichen Geschlechte; die daraus folgende Unsicherheit und Seltenheit der Ehen, und die wieder damit verbundene völlige sittliche Ausartung des menschlichen Geschlechts, so

(22) Ehegesetze Mosis, VI. Hauptst. S. 175. ff. Mos. Recht, 2. Theil, §. 103 – 112. S. 232 – 282.

so lebhaft schildert, darf ich als meinen meisten Lesern bekannt voraussetzen.

Allein, so wie dieser Grund bisher fast eine entschiedene Alleinherrschaft behauptet hat; so scheint er jetzt seinem gänzlichen Falle nahe zu seyn. So wie er mit der ehemaligen empirischen Tugend- und Glückseeligkeitslehre, nach der man die Moralität der freyen Handlungen vornehmlich aus den Folgen ableitete, in der vollkommensten Harmonie stand; so glaubt man jetzt, daß er mit einer rationalen Moral und Rechtslehre gar nicht vereinbar sey, und er wird von Moralisten unserer Zeit, welche die Lehre von den verbotenen Graden von neuem moralisch und juridisch zu begründen versucht haben, fast geringschätziger behandelt, als manche längst verworfene Gründe, z. E. von der aus der Ehe zwischen Verwandten zu befürchtenden Abartung der Gattung. Ich meines Theils halte mich völlig überzeugt, daß dieser Grund in Ansehung der Geschwisterehe gar nicht zu entbehren sey, so wenig ich ihn auch als einzigen oder als Hauptgrund aller Eheverbote betrachte; daß er, in so fern auf die nicht muthmaaßlichen, sondern zu präsumirenden moralischen Folgen, eine sittliche Maxime bezogen werden kann, mit einer rationalen Moral vollkommen vereinbar sey; und daß die dagegen vorgebrachten Einwürfe nicht so gar schwer zu beantwor-

ten seyn möchten. Schon Grotius hat dagegen eingewandt, daß dieser aus den doch immer zufälligen Folgen entlehnte Grund zu allgemeingültigen Gesetzen, bey denen keine Ausnahme Statt finde, nicht hinreichend sey. So hat man auch neuerlich behauptet, daß darauf höchstens bloße Policeygesetze gegründet werden könnten, von denen in allen den Fällen, wo an keine Verführung zu denken sey, wenn Verwandte in einer gänzlichen Entfernung von einander erzogen worden, oder um wichtiger politischer Ursachen willen, bey den Verheyrathungen in den regierenden Familien, Dispensation zu ertheilen sey. Man wundert sich, wie durch bloße Policeygesetze eine fast gänzliche Verhütung der Familien-Unzucht, wovon doch so selten gehört werde, bewirkt werden könne. Man fragt, wie es mit der inneren Schande des Incests stehe, die sich doch so deutlich in dem Bewußtseyn ankündige, wenn solche sich zuletzt lediglich auf gewissen Policeygesetzen gründen, und aus den bloß möglichen Folgen der Blutschande herrühren solle. Alle diese Einwürfe beruhen einzig auf der irrigen Voraussetzung, daß aus jenen Folgen bloß Policeygesetze abgeleitet werden können. Sobald eine rein moralische Maxime darauf bezogen werden kann, wie weiter unten dargethan werden wird; so kann darauf auch ein allgemeingültiges Pflicht-Gesetz, und auf dieses wiederum ein allgemeingültiges Rechts-Gesetz gegrün-

det werden. Noch möchte zur Hinwegräumung manches Mißverständnisses zu erinnern seyn, daß hier nicht von den nachtheiligen Folgen der Ehen unter nahen Verwandten, sondern der Erlaubniß zu solchen Ehen die Rede sey, und daß schon eine einzelne, auch unter noch so ausserordentlichen Umständen ertheilte, Dispensation, bey anderen die Hoffnung erregen könne, eine gleiche Ausnahme vom Gesetz für sich zu erlangen, zu erkaufen, oder durch absichtlich herbeygeführte besondere Umstände zu erzwingen.

Ich muß gestehen, daß eben die Eheverbote schon zu der Zeit, da ich sie noch allein auf die daraus zu befürchtenden Folgen gründete, und bloß aus einem empirischen Gesichtspuncte betrachtete, in mir eine starke Ahndung eines in dem Menschen vorhandenen höheren moralischen Princips bewirkt haben. Eben in diesem Bestreben des Menschen, gewisse präsumtive Folgen, die in der Erfahrung immer nur einzeln und zufällig bedingt erscheinen können, zu generalisiren, und denselben durch frey und gemeinschaftlich angenommene, absolut verbietende Vorschriften vorzubeugen, welche in den bürgerlichen Gesetzen nur ausgesprochen und sanctionirt werden, stellt sich mir die vernünftige und moralische Natur des Menschen in ihrer ganzen eigenthümlichen Würde dar, und ich erkenne die Autonomie seines Willens in ihrer ganzen Energie, wenn er durch die

Sittlichkeit genöthiget oder veranlaßt, noch über das eigentliche Gebiet des Sittengesetzes hinausgeht, und sich auch über das moralische Maximen bildet, worüber das Pflichtgebot an und für sich nichts entscheidet.

Doch dies wird erst in der Folge weiter auseinander gesetzt werden können. Gewiß ist es, daß der eben angeführte Grund, vornehmlich so, wie er bisher behandelt worden, nach der in der praktischen Philosophie vorgefallenen Revolution, weder als einziges noch auch als hauptsächliches Fundament in dieser Materie mehr gelten könne. Es war daher sehr natürlich, und ist für die Wissenschaft äußerst erwünscht, daß man diese schon lange für abgeschlossen gehaltene Sache von neuem vorgenommen, und zu einer wirklich moralischen Begründung der Eheverbote andere Wege eingeschlagen hat, die uns neue Aussichten versprechen. Der eine dieser scharfsinnigen Versuche rührt von unserm Hrn. Dr. Ammon her (23).

Der

(23) Siehe dessen drey als academische Gelegenheitsschriften herausgegebenen Abhandlungen über das moralische Fundament der Eheverbote unter nahen Verwandten, 1798. 1799. und 1801.; wie auch sein neues Lehrbuch der Moral. In der letzten Abhandlung über das moral. Fundament der Eheverbote, beschäfftiget sich der Herr Verf., statt sein Princip weiter auszuführen und zu begründen, mit

Der von ihm aufgestellte Grundsatz ist die **Unverträglichkeit der natürlichen Verwandtenliebe mit der freyen ehelichen und Gattenliebe.** Da er die ausführliche Erörterung dieses Satzes noch erst liefern wird, und sich in seiner Moral nur mit compendiarischer Kürze darüber hat äußern können; so eignet sich dieser Grundsatz noch nicht zu einer Beurtheilung, und ich bin dessen zum voraus geständig, daß bey den folgenden zufälligen Bemerkungen darüber vielleicht einiger Mißverstand zum Grunde liegen könne. Es möchte hiebey zuerst gefragt werden, ob von einer Unverträglichkeit beider Arten von Liebe im gewöhnlichen Sinne des Worts, oder von einer moralischen Unverträglichkeit die Rede sey? ob davon, daß beide nicht vereiniget werden **können**, oder, daß sie nicht mit einander vereiget werden **dürfen**? Im letzteren Fall würde ein Beweis zu fordern, und der aufgestellte Satz nicht als letztes Princip zu betrachten seyn. Nach mehreren Aeußerungen scheint der Herr Verf. den Satz in dem ersten Sinne zu nehmen. Eine etwas weitere Ausführung jenes Satzes in seiner

mit einer Prüfung des Nitzschischen, und behält es sich vor, ein ausführlicheres Werk über die verbotenen Grade zu liefern, dessen Erscheinung sehr zu wünschen ist.

seiner Moral deutet nach meinem Bedünken offenbar dahin: "Bey der Verwandtenliebe geht Instinct und Pflicht der Freyheit voran, und begründet eine natürliche Anhänglichkeit, gleich der Liebe zu unserem eigenen Körper, an jene, der man sich auch dann nicht entledigen kann, wenn sie sonst Verachtung verdienen. Damit streitet die Gattenliebe, schon als physische Geschlechtsliebe, die auf dem Reize der Mannigfaltigkeit beruhet; und noch mehr als freye Herzensvereinigung, die keinen Zwang verträgt, sondern gerade durch die freyeste Wahl und Neigung ihre höchste Stärke und Innigkeit erhält. — — Daher die Erfahrung, daß die eheliche Liebe bey moralischer Dependenz unter gebildeten Menschen nicht aufkömmt." In der ersten Abhandlung über das moralische Fundament der Eheverbote, S. 14., scheint jener Satz geradezu für ein Naturprincip erklärt zu werden: "Ein bloßes positives Gesetz — — vermag die Ehrbarkeit und Zucht der Familien nicht in dem Grade in Sicherheit zu setzen, als sie schon **von der Natur selbst** durch die, mit der Geschlechtsliebe gänzlich unverträgliche, Liebe der Verwandten geschützt wird." So hätten wir also statt des versprochenen moralischen Fundaments ein bloßes Naturprincip, und es würde wenigstens der Versuch, beide Arten der Liebe zu vereinigen, nicht als unerlaubt verurtheilt, sondern höchstens für eine moralische

Son-

Sonderbarkeit erklärt werden können. Es kann auch schwerlich, sobald man von allgemeinen Erfahrungen ausgeht, von einer absoluten Unverträglichkeit der Verwandten- und Gatten-Liebe die Rede seyn. Die eheliche Liebe, so wie sie im gemeinen Leben, unter gewöhnlichen Menschen, vornehmlich nach einer schon etwas längeren Dauer der Ehe, sich findet, ist ihren wesentlichen Merkmaalen nach schwerlich etwas anders, als die Verwandtenliebe im Allgemeinen, nur modificirt durch die aus dem Geschlechtstriebe herrührenden und auf den Zweck des Ehestandes sich beziehenden Empfindungen; dahingegen auf der andern Seite keine auch noch so reine und unschuldige Liebe unter Verwandten beiderley Geschlechts von einer gewissen Beymischung solcher Empfindungen ganz frey bleibt, und ohne Zweifel die zärtliche Liebe zwischen Bruder und Schwester, z. B. die Friedrichs des zweyten zu der Markgräfinn von Bayreuth, von ganz anderer Art ist, als die treueste Liebe unter Brüdern. Eine freye Wahl möchte auch wohl nicht zu den nothwendigen Bedingungen der ehelichen Liebe zu zählen seyn, da bekanntlich bey Schließung der bey weitem meisten Ehen, der Rath von Freunden und Verwandten, und der Zusammenhang äußerer Umstände fast alles entscheidet, und meines Wissens noch kein Moralist eine auf solche Art eingegangene eheliche Verbindung getadelt hat, was

auch

auch in Romanen dagegen gesagt werden mag, welche eine leidenschaftliche Liebe predigen, die den gebildetsten Völkern des Alterthums ganz unbekannt war, und von der eine dauerhaft glückliche Ehe wohl schlechterdings nicht anfangen darf. — Wenn endlich auch diese völlige Unverträglichkeit der Verwandten- mit der ehelichen Liebe zugegeben würde; so würde nothwendig wieder die Frage zu thun seyn, ob und warum es moralisch unzulässig sey, daß die eine Liebe durch die andere aufgehoben und derselben aufgeopfert werde?

Wenn ich meine Meinung über dieses Princip im Allgemeinen äußern soll, so scheint es mir, auf die Ehen in der geraden Linie bezogen, mit dem älteren von der Aufhebung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses durch das eheliche, zu coincidiren; in so fern es aber auch auf Ehen in der geraden Seitenlinie bezogen wird, auf eine bloße ästhetische Unschicklichkeit hinauszulaufen, die vielleicht auch von Eheleuten von einem feineren Sinne, bey denen die eheliche Liebe schon lange in bloße wohlwollende Freundschaft übergegangen, und unter denen der eheliche Umgang durch zufällige Umstände geraume Zeit unterbrochen worden, bey der Erneuerung des ehelichen Umgangs empfunden werden möchte, ohne daß deswegen ein solcher Beyschlaf für moralisch unerlaubt

erlaubt erklärt werden dürfte, vielmehr oft sehr pflichtgemäß seyn könnte. Noch eine Unbequemlichkeit bey diesem System ist es, daß nach demselben alle Eheverbote in der nahen Verwandtschaft absolut verbietend sind, daher der Hr. Verf. in Ansehung der zu Anfange des menschlichen Geschlechts nöthigen Ehen zwischen nahen Verwandten, zu einem angeblich moralisch rohen Zustande der Urmenschen, und zu einem anderweitigen Princip, dem physicalischen, seine Zuflucht nehmen muß. "Bey den Urmenschen fiel der Grund der Eheverbote, theils wegen ihres Mangels an Bildung, theils auch aus dem Grunde weg, weil sie die Universalanlage zur physischen Mannigfaltigkeit des ganzen Menschengeschlechts in sich vereinigten."

Ein ähnliches, jedoch in mehreren wesentlichen Bestimmungen von jenem abweichendes **Princip**, hat der **Herr Generalsuperintendent Nitzsch** zu Wittenberg (24) aufgestellt, und mit einer seltenen philosophischen Kraft ausgeführt. Es muß ein günstiges Vorurtheil für dieses Princip erwecken, daß zwey verehrungswürdige Gelehrte, unabhängig von einander, indem

dem

(24) In seinem neuen Versuche über die Ungültigkeit des mos. Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote, 1800.

dem der eben genannte bey der Ausarbeitung seiner Schrift die Gelegenheitsschriften unsers Hrn. Dr. Ammons nicht zu Gesichte bekommen, fast zu gleicher Zeit durch Nachdenken auf dasselbe geleitet worden. Jedoch muß ich nach wiederholter ernstlicher Prüfung gestehen, daß mehrere wichtige Gründe mich noch zur Zeit hindern, demselben beyzutreten. Der Herr Generalsup. Nitzsch stellt sein Princip nicht als ein neues auf, sondern behauptet, daß es aus dem älteren oben angeführten von einer natürlichen Schaam in Ansehung der Geschlechtsvereinigung mit nahen Verwandten abgeleitet sey, ungeachtet es nur in so fern in einer entfernten Verbindung damit stehet, daß er bey seiner Deduction von dem Begriffe des natürlichen Schaamgefühls ausgehet. Er macht ein uneigennütziges, theilnehmendes Wohlwollen, welches er mit Recht zu den edleren, der Sittlichkeit und freyen Thätigkeit des Menschen im höchsten Grade beförderlichen, sinnlichen Trieben rechnet, die dazu bestimmt sind, den thierischen Gefühlen und Trieben Abbruch zu thun, und zur Einschränkung und leichteren Bezähmung derselben zu dienen, zum wesentlichen Kriterium der natürlichen Verwandtenliebe; dahingegen die thierische und ihrer Natur nach egoistische Geschlechtslust das Wesentliche der Gattenliebe ausmache. Er findet demnach das Schändliche des Inceſts in der verwerflichen Maxime des Blutschänders:

Mache

Mache dir kein Bedenken, dich bey der Wahl des Gegenstandes für deinen Geschlechtstrieb, durch thierische Lust, auch in dem Maaße regieren zu lassen, daß dein ihr widerstreitendes Wohlwollen gegen den Gegenstand, durch sie überwogen und unterdrückt werde. Oder, wie er diese Maxime noch etwas anders ausdrückt: Mache dir kein Bedenken, bey deiner Ehewahl mehr als Thier denn als Mensch zu handeln; die edleren, deiner sittlichen Freyheit günstigen und liebenswürdigen Gefühle, durch die unedleren und thierischen zu unterdrücken. Blutschande ist daher dem Hrn. Verf. eine unzüchtige und thierische Ehewahl.

Eine etwas herabwürdigende Vorstellung von der ehelichen Liebe scheint unvermeidliche Folge dieses Systems zu seyn. Es wird auch S. 75. ausdrücklich gesagt, daß die Gattenliebe immer so sehr mit Eigenliebe verschmolzen sey und durch diese genährt werde, daß wir sie als sinnliche Zuneigung betrachtet, in Beziehung auf Sittlichkeit, weit unter die sinnliche Verwandtenliebe setzen müssen. "Die größte Zärtlichkeit zwischen Ehegatten wird, bey übrigens gleichen Umständen, uns nie so rühren, als die zwischen Geschwistern, oder Eltern und Kindern, deren Beyspiele unser Herz auf eine ganz unwillkührliche Art erheben und erweitern." Ich denke, um bey dieser auf-

fallen-

fallenden Behauptung das natürliche Gefühl des Lesers wieder zu orientiren, wird nichts nöthig seyn, als ein paar Beyspiele reiner, edler, großmüthiger und aufopfernder Gattenliebe aus der wirklichen Welt und aus der Welt der Dichtungen namhaft zu machen: die vom Hektor Abschied nehmende Andromache, Arria bey'm Plinius, Allwina in Jacobi's Woldemar, und die ihrem Gemahl nach Amerika folgende Generalinn von Riedesel. Bey dem innigen Zusammenhange, worinn die Triebe und Empfindungen des Menschen mit einander stehen, ist der Geschlechtstrieb, der freylich an und für sich gar nichts Wohlwollendes an sich hat und ganz eigenliebischer Art ist, bestimmt, die uneigennützigste Liebe zu begründen, wo das Selbst oft ganz vergessen wird und eins nur in dem andern lebt; und es ist nicht bloß Behauptung der Bibel, sondern ein Satz der allgemeinen Erfahrung unter den besseren Menschen, daß Mann und Weib Ein Fleisch, Eine Person sind (25). Es wird mir leicht jeder darinn beystimmen,

(25) Will man das Verlangen nach der innigsten geistigen und körperlichen Vereinigung mit einer Person, bloß einem eigennützigen Triebe zuschreiben; so hat man Recht, die eheliche Liebe eine eigennützige, selbstische Liebe zu nennen. Sie ist aber eben deswegen, im richtigen Sinne, die uneigennützigste Liebe unter allen. "Natürliche Liebe ist

stimmen, daß der Egoismus unsers Zeitalters, mit der unter gewissen Ständen überhand nehmenden Ehelosigkeit in der unläugbarsten Wechselwirkung stehe, theils als Ursache, theils als Folge davon zu betrachten sey. Doch dieß nur im Vorbeygehen, da es größtentheils Sache der Empfindung ist.

Meine eigentlichen Erinnerungen gegen das von dem Hrn. Nitzsch aufgestellte Princip sind folgende. Es würde nach demselben ein jeder Uebergang von Freundschaft, in welcher sympathetisches Wohlwollen die herrschende Empfindung ist, und bey welcher lange Zeit gar keine Regungen des Geschlechtstriebes merkbar geworden sind, in Gattenliebe, die ganze innere Schändlichkeit des

ist zwischen Vater und Kind, Brüder und Schwestern, Freund und Schwäger, und dergleichen. Aber über die alle gehet die eheliche Liebe, das ist eine Brautliebe. Die brennet wie das Feuer, und suchet nicht mehr, wie das eheliche Gemahl. Die spricht: Ich will nicht das Deine, ich will weder Gold noch Silber, weder dies noch das, ich will Dich selbst haben, ich wills ganz oder nichts haben. Alle andere Liebe suchet etwas anders, denn den sie liebt: diese allein will den Geliebten ganz selbst haben." Luthers Sermon vom ehelichen Stande, 1519. in dessen Werken, Hall. Ausg. 10. Th. S. 757.

des Inceſts an ſich haben, und wenn er auch nach Rechtsgeſetzen, wegen ermangelnder äußerer beſtimmter Verhältniſſe, nicht alſo behandelt werden könnte, doch nach dem Pflichtbegriffe alſo beurtheilt werden müſſen, da hier ganz die nehmlichen Gründe eintreten, und nach dem allgemeinen Grundſatze des Hrn. Nitzſch die uneigennützige Theilnehmung an der Erhaltung eines Gegenſtandes, mit der eigennützigen Begierde nach dem Genuſſe deſſelben nicht beſtehen kann. Ich meine aber, daß mit dieſem Uebergang aus Freundſchaft in Liebe, welcher die glücklichſte Ehe prophezeiht, meiſtentheils die Ehe des moraliſch gebildeten Menſchen anfange, dahingegen in der angeführten Schrift es faſt für weſentlich nothwendig gehalten zu werden ſcheint, daß die Gattenliebe von Regungen des Geſchlechtstriebes ausgehe. Daß bey einer, währender Ehe in Freundſchaft und wirkliche Verwandtenliebe übergegangenen ehelichen Liebe, der Beyſchlaf wegfallen müſſe, und wenigſtens eine gewiſſe moraliſche Unſchicklichkeit erhalte, ſcheint gleichfalls hieraus zu folgen, und ſtehet mit dem, was vorher gegen das Ammonſche Syſtem erinnert worden, in naher Verbindung. Eine unzüchtige Vermiſchung mit einem verachteten und wohl auch verachtungswerthen Verwandten, würde nach dem jetzt beurtheilten Princip, das Schändliche des Inceſts verlieren, und es würde nur die allgemeine Schande der

Un-

Unkeuschheit dabey übrig bleiben. Endlich ist noch zu bemerken, daß jede Ehewahl auch außerhalb der Familie unvermeidlich der natürlichen Verwandtenliebe wesentlichen Abbruch thue. Der verheyrathete Mann, und noch mehr das verheyrathete Weib, gehören kaum halb noch den Familien an, von denen sie ausgiengen, und es bringt einmal die Natur der Sache mit sich, daß ein Mann Vater und Mutter verlasse und an seinem Weibe hange.

Es scheint aus diesem Princip, wie aus dem vorigen, zu folgen, daß alle Eheverbote absolut und unter allen Umständen verbietend seyn müssen. Der Hr. Verf. der genannten Schrift giebt aber diese Folge nicht zu, indem er behauptet, daß er die Maxime des Blutschänders nicht aus bleibenden Pflichtverhältnissen der Verwandten, sondern aus den Zwecken der Menschheit überhaupt abgeleitet habe, selbige folglich da, wo ein verändertes Pflichtverhältniß der Verwandten eintrete, ihr Schändliches verlieren könne. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob nicht die möglichste Erweckung und Erhaltung eines sympathetischen Wohlwollens gegen Verwandte, als das daurende Pflichtverhältniß zu ihnen, von dem Verf. aufgestellt, und darauf die Maxime des Incests gegründet worden. Daß in dem Fall der gänzlichen Trennung einer Familie von der übri-

gen menschlichen Gesellschaft, die eheliche Verbindung mit Verwandten ihr Schändliches verliere, leitet der Hr. Verf. daher, daß, wenn gleich auch hier der Geschlechtstrieb ein unwillkührliches Uebergewicht über das verwandtschaftliche Wohlwollen erhalte, doch dieses nicht nothwendig unterdrückt werde, weil es sich mit dem Pflichtgefühle, dem edelsten unter allen, vereinigen und so am Leben erhalten könne. Dies möchte zuzugeben seyn, wenn nur in dem angegebenen Falle eine bestimmte Pflicht zur Fortpflanzung der Gattung aufgewiesen, und durch einen bloßen Naturzweck eine Pflicht begründet werden könnte. Mir däucht, eine wegen einer inneren absoluten Schändlichkeit unerlaubte Verbindung eingehen, nur damit das menschliche Geschlecht nicht aussterbe, heißt dem Urheber und Beherrscher der Natur auf eine unzulässige Art in's Amt greifen. In der zahlreicheren Menschengesellschaft dagegen, glaubt der Hr. Verf., sey ein solcher Fall gar nicht denkbar, in welchem die Ehe mit den nächsten Blutsfreunden selbst als Pflicht anzusehen sey. Doch möchte derselbe, die Richtigkeit des Princips des Hrn. Verf. vorausgesetzt, allenfalls nachgewiesen werden können, z. B. bey einer Schwester, die nach ihrer Constitution der Ehe nicht nur fähig, sondern im hohen Grade bedürftig wäre, und doch nach ihren geringen körperlichen Reizen auf keine Verheyrathung mit

einem

einem Fremden rechnen dürfte, wenn ihr sie liebender Bruder zwar Erwerb genug hätte, um eine Familie zu ernähren, aber kein Vermögen, um seine Schwester reichlich auszusteuern, und ihr dadurch einen annehmlichen Freyer zu verschaffen. Wenn gegen den Incest nichts weiter zu erinnern wäre, als daß dabey das verwandtschaftliche Wohlwollen durch den Geschlechtstrieb überwogen und verdrängt werde; so würde in dem angegebenen Falle gegen die Ehe zwischen Bruder und Schwester vor dem Gerichtshofe des Gewissens schwerlich etwas mit Grunde eingewandt werden können, vielmehr die Ehelichung der Schwester selbst als eine Handlung des reinsten Wohlwollens anerkannt werden müssen. Es möchte hiegegen erinnert werden, daß in dem angeführten Falle doch immer noch die Möglichkeit einer anderweiten Verheyrathung übrig bleibe. Aber eine ähnliche Möglichkeit bleibt auch noch immer bey einer verschlagenen oder aus einer allgemeinen Wasserfluth geretteten Familie, und ein von ungefähr anlangendes Schiff wird vielleicht schon in der nächsten Stunde der Verlegenheit derselben ein unverhofftes Ende machen können.

Nicht ohne Furcht wage ich mich, nach so manchen nicht ganz gelungenen Versuchen, an einen neuen Versuch zur Auflösung dieses Problems.

Was mir dabey Muth einflößt, ist, daß ich gar nicht nöthig zu haben glaube, einen ganz neuen Weg einzuschlagen, da der richtige ohne Zweifel schon oft berührt, obgleich meiner Meinung nach nicht gehörig verfolgt worden ist. Es wird nur erforderlich seyn, daß die bisher, insbesondere von älteren Moralisten und Naturrechtslehrern, aufgestellten Principien, auf welche auch in den positiven Gesetzen mit hinreichendem Nachdruck hingedeutet wird, mit den Principien einer reinen Sitten- und Rechtslehre in Verbindung gesetzt, und aus denselben gehörig deducirt werden. Schwerlich wird auch bey einem schon so oft und von allen Seiten betrachteten Gegenstande etwas ganz neues und unerhörtes gesagt werden können, und jeder als neu angekündigte Grundsatz wird immer nur die alten, in einer anderen Form und Verbindung enthalten.

Ich leite die bisherige Schwierigkeit, die Eheverbote moralisch und rechtlich zu begründen, worüber namentlich alle ältere Naturrechtslehrer sich so sehr beklagt haben, ungeachtet sie sonst mit dem Geständniß, daß sie etwas nicht erklären und beweisen können, nicht so gar freygebig sind, vornehmlich aus zwey Ursachen ab. Die eine wird erst weiterhin berührt werden können. Die andere finde ich in dem **Bestreben, alle Eheverbote auf Ein Princip zu gründen;**

und

und ich bin überzeugt, daß alle künftige Versuche werden mißlingen müssen, die von dieser Voraussetzung der Einheit des Princips ausgehen. Es ist zwar die erste Hauptforderung des wissenschaftlichen Interesse, daß ähnliche moralische Facta auf gleiches Princip zurückgeführt, und so zur wissenschaftlichen Einheit vereiniget werden. Die Voraussetzung aber, daß ähnliche Facta sich einander in ihren wesentlichen Merkmaalen gleich seyn, und auf einem gleichen Grundsatze beruhen, bleibt immer nur eine Voraussetzung, die vor allen Dingen eine nähere Prüfung fordert, vornehmlich wenn schon vielfache Versuche zur gemeinschaftlichen Begründung derselben fruchtlos geblieben sind.

Jedoch folgere ich die Nothwendigkeit einer verschiedenen Begründung in der in Untersuchung gezogenen Materie, keinesweges allein aus der bisherigen Schwierigkeit einer gemeinschaftlichen Begründung, ob es gleich Aufmerksamkeit verdient, daß sämtliche ältere Philosophen behauptet haben, daß für die Eheverbote in der geraden Linie sich zwar ein hinreichender Grund auffinden lasse, daß sie aber in Ansehung der Eheverbote in der Seitenlinie zu einem unzulänglichen Nebenprincipe, oder zu einem positiven göttlichen Gebote ihre Zuflucht haben nehmen müssen (26).

Es

(26) Es haben daher auch mehrere wohldenkende Män-

Es würde dabey noch immer die Möglichkeit einer künftigen besseren Erklärung übrig bleiben; und bloß um einer solchen Schwierigkeit willen alles fernere Streben nach Einheit des Princips aufgeben, hieße an der Wissenschaft verzweifeln, und gänzlichen Mangel an wissenschaftlichem Geist verrathen. Ich meine aber, die gewissesten Data zu haben, daß die Eheverbote in der geraden Linie, und die zwischen Geschwistern, und die sich auf beide Arten beziehenden Begriffe von Incest, obschon ähnliche, doch wesentlich verschiedene moralische Facta sind, die nothwendig aus zwey verschiedenen Principien abgeleitet werden müssen, wenn gleich diese wieder in einem höheren Principe müssen vereiniget werden können.

Es ist durchgängig bemerkt worden, daß jene Eheverbote unmöglich alle ohne Ausnahme für absolut und in allen Verhältnissen verbindend angenommen werden können; und die Behaup-

Männer, welche kein allgemeingültiges positives göttliches Gesetz angenommen, z. B. Brückner ꝛc. erklärt, daß sie das Verbot der Geschwisterehe für nicht mehr als ein wohlthätiges und nützliches menschliches Gebot erkennen könnten, welches aber eben deswegen zu einem impedimento dirimente, nach einmal bona fide geschlossener Ehe, nicht hinreichend sey.

hauptung, daß das menschliche Geschlecht aus Incesten seinen Ursprung habe, wird immer, nicht allein höchst anstößig, sondern auch ganz vernunftwidrig bleiben. Die vorgeschlagene Unterscheidung in objective und subjective Sittlichkeit, und die Distinction, daß die Verbindungen der Urmenschen zwar objectiv unerlaubt, aber wegen der angeblich ungebildeten doch unverdorbenen Roheit derselben, moralisch gleichgültig gewesen, trifft die eigentliche Schwierigkeit nicht, die darinn besteht, daß die Natur in Ansehung der Erreichung ihrer wesentlichen Zwecke, auf eine an sich unmoralische Handlung der Menschen gerechnet habe, welches auf keine Weise zulässig und mit der Idee eines heiligen Welturhebers vereinbar ist. Es muß meinem Bedünken nach ohne Einschränkung zugegeben werden, daß bey der angenommenen, und durch die wichtigsten historischen Gründe und unzweifelhaft ächte Urkunden bestätigten, Abstammung des menschlichen Geschlechts von Einem Menschenpaare, die Geschwisterehe zu Anfange nicht allein nothwendig, sondern auch völlig zulässig und moralisch erlaubt gewesen sey, oder wir müßten zu der Rabbinischen Fabel von Präadamiten und zu der Fiction zurückkehren, daß Eva jedesmal ein Zwillings-Paar geboren habe, und daß wenigstens die Zwillings-Geschwister sich von einander enthalten, und ihre Gatten aus einem andern Zwillings-Paare ge-

wählt hätten (27). Und eben ſo muß es auch eingeſtanden werden, daß die moraliſche Befugniß zu dieſer Ehe unter gleichen Umſtänden, nach einer allgemein zerſtörenden Revolution der Erde, bey der gänzlichen Trennung einer Familie von der menſchlichen Geſellſchaft wieder eintreten würde; daß folglich die hierauf ſich beziehenden Eheverbote nur hypothetiſche Naturgeſetze ausmachen können. In Abſicht der Ehe zwiſchen Eltern und Kindern aber wird dies ſchwerlich von irgend jemand zugegeben werden (28); und ich glaube mich hier, wo es nur noch auf Beſtimmung des zu unterſuchenden und in dem Bewußtſeyn vorkommenden moraliſchen Factums ankömmt, mit Recht

(27) Sehr treffend erklärt ein von Grotius angeführter Scholiaſt zum Ariſtoteles die Geſchwiſterehe für etwas, das Anfangs gleichgültig geweſen, und erſt durch ein hinzugekommenes Geſetz unerlaubt geworden: τον αδελφον μιγνυσθαι τη αδελφη, εξ αρχης μεν αδιαφορον ην· νομω δε τεθεντος, μη μιγνυσθαι, πολυ το διαφορον.

(28) Brouwer de jure connub. pag. 482. Nec ulla nos debet neceſſitas propellere ad juris naturae violationem. Imo nunquam quis ſibi hanc neceſſitatem afferere poteſt, etiamſi ſolus cum unica ſuperſtes filia in aliquo mundi angulo degat, quum certus eſſe nequiret, in adverſa mundi parte homines defunctos eſſe etc.

Recht auf das natürliche Gefühl der Menschen, als auf die höchste Instanz, berufen zu können. Es sind auch, wie ich glaube, so klare Zeugnisse, wie sie nur aus der Urzeit erwartet werden können, darüber vorhanden, daß diese Ehe niemals zu Anfange des Menschengeschlechts Statt gefunden habe. Die Erzählung von Loth ist in dieser Absicht sehr bedeutend; und wenn irgend Traditionen von solchen Ehen aus dem Alterthum vorhanden gewesen wären, so hätten dessen Töchter nicht so voreilig zu dem Mittel schreiten dürfen, ihren Vater besinnungslos zu machen. So weit ich auch von der rabbinischen Erklärung der Worte: Ein Mann wird Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, entfernt bin; so ist doch unläugbar die Tradition darinn enthalten, daß niemals eine Ehe zwischen Eltern und Kindern von den Urmenschen geschlossen worden. Sollten auch diese Worte für eine später, doch ohne Zweifel vor Moses oder durch ihn, der alten Urkunde beygefügte Glosse, zu erklären seyn, so behalten sie als historisches Zeugniß noch immer ihr Gewicht. Da hingegen Abrahams Ehe mit der halbbürtigen Schwester, nach der Erzählung der Bibel, nicht bloß von Gott geduldet, sondern ausdrücklich von ihm genehmiget worden. Die in den Mythologieen so häufig vorkommenden Geschwisterehen weisen auf eine Zeit zurück, da solche noch erlaubt gewesen; wenn hingegen die

eben

eben darinn enthaltenen Ehen zwischen Eltern und Kindern, größtentheils auf die in den alten Kosmogonieen sich findenden metaphysischen Ideen zu beziehen und allegorisch zu erklären sind.

Es hat ferner viele Völker gegeben, und giebt deren noch, bey denen die Geschwisterehe erlaubt, die Ehe aber zwischen Eltern und Kindern, auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auf's strengste verboten und auf's äußerste verabscheuet ist. Allein kein einziges Volk ist mir vorgekommen, wo die Geschwisterehe verboten, und die Ehe unter Eltern und Kindern verstattet wäre. Auch die **positiven Gesetze unterscheiden beide Arten von Eheverboten auf eine auffallende Weise.** Die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten sind in dem römischen Rechte schlechthin und in infinitum verboten, und selbst Moses führt sie bis zur äußersten Gränze der Möglichkeit, bis zur Großtochter sowohl in der Schwägerschaft als Verwandtschaft, durch; und um der nehmlichen Ursache willen werden auch die Ehen in der ungleichen Seitenlinie, in den römischen Gesetzen, auf gleiche Weise verboten. Da hingegen die Eheverbote in der gleichen Seitenlinie sich in dem röm. Rechte nur auf den ersten Grad, auf ganze und halbbürtige Geschwister einschränken, und in unsern Kirchenordnungen bloß der Schicklichkeit wegen noch um einen

Grad

Grad weiter ausgedehnt worden. Doch ist diese Ehe bey uns in jedem Fall dispensabel, die Ehe aber auch unter entfernten Seitenverwandten, zwischen welchen ein respectus parentelae eintritt, völlig indispensabel. Daß in den mosaischen Gesetzen die Geschwisterehe nicht mit Todesstrafe belegt wird, wie alle Ehen in der geraden Linie, auch der Schwägerschaft, ist doch immer sehr bemerkenswerth (29).

Endlich glaube ich auch, daß **das natürliche Gefühl in Ansehung beider Arten von Ehen merklich von einander unterschieden** sey, und daß ein aufmerksamer Psycholog die sich darauf beziehenden Aeußerungen des moralischen Gefühls wesentlich von einander verschieden finden werde. Was die Vermischungen zwischen Eltern und Kindern betrifft, so wird es uns schwer, auch nur mit unsern Gedanken dabey zu verwei-

(29) Plato will in seiner Republik keine andere Eheverbote einführen, als die zwischen Ascendenten und Descendenten, und erlaubt (im 5. B. seiner Republik,) den Männern, allen Frauen ehelich beyzuwohnen, πλην θυγατρι, και μητρι, και ταις των θυγατερων παισι, και ταις ανω μητρος; und eben so den Frauen den Umgang mit allen Männern, πλην υἱει, και πατρι, και τοις των τοιυτων εις το κατω, και επι το ανω.

verweilen (30). Wer wünschte nicht, die blutschänderischen Gräuel der Perser, und den Grundsatz eines asiatischen Völkchens, daß die Ehe mit der Tochter so erlaubt sey, als wenn ein Gärtner von den Früchten des Baums esse, den er selbst gepflanzt habe, als einen Flecken in der Geschichte der Menschheit, aus derselben wegwischen zu können? Die Geschwisterehe unter fremden Völkern wird dagegen etwan mit einer ähnlichen Empfindung betrachtet werden, als die unter ihnen herrschende Polygamie, die Kauf-Ehen unter den Morgenländern ꝛc. Die Unzucht unter Geschwistern wird mit Recht Frevel genannt; die zwischen Eltern und Kindern wird mit dem Namen Ruchlosigkeit gebrandmarkt werden müssen. Wenn zu der ersten ein hoher Grad von Verwilderung und Roheit nöthig ist, so deutet die letzte

auf

(30) In einem merkwürdigen römischen Gesetze, in welchem die Heyrath mit einer Pflegetochter unter gewissen Einschränkungen zugelassen wird, wird die Ehe mit denen, die man als seine Kinder auferzogen, als etwas Unmögliches und Unglaubliches betrachtet. *L. 26. Cod. de Nupt.* Nec enim homo sic impius invenitur, ut quam ab initio loco filiae habuit, eam postea in suo collocet matrimonio: sed ei credendum est, quia eam ab initio non ut filiam educavit, et libertate donavit, et dignam esse postea suo putavit matrimonio.

auf eine völlige Brutalität, Nichtswürdigkeit und Auflösung der Sittlichkeit (31).

Ich gehe bey der Begründung der Eheverbote von der Frage aus: **Ist der Mensch theils genöthiget, theils befugt, solche Maximen, die wegen gewisser Bedingungen seiner sinnlichen Natur, auf die Entwickelung oder Bewahrung seiner Sittlichkeit, eine nothwendige Beziehung haben, als moralische Gesetze aufzunehmen, zu ehren und zu befolgen?** Die Antwort auf diese Frage wird nicht anders als bejahend ausfallen können, indem nichts darinn enthalten ist, was nicht schon der Begriff eines sinnlich bedingten moralischen Wesens in sich faßt. Die sinnliche Natur des Menschen macht es unvermeidlich, und seine sittliche Natur nöthiget und berechtiget ihn, auch solchen Maximen, die an und für sich keine sittliche Gesetze sind, die volle Sanction derselben zu ertheilen. Maximen dieser Art sind, meiner Ueberzeugung nach, die Eheverbote; und hierinn liegt wohl der eigentliche Grund der Schwierigkeit, die man bisher in der moralischen Begründung dieser Sache gefunden hat, so daß fast sämtliche Mora-

(31) Lucanus Pharsal. Lib. VIII. v. 409. 10.

— — Cui fas implere parentem,
Quid rear esse nefas? — —

Moralisten und Lehrer des Naturrechts geradezu erklärt haben, daß keine Materie in dem ganzen Gebiete der Moral und Rechtslehre so schwierig sey, als diese.

Es wird erforderlich seyn, dies noch weiter zu erläutern. Der Mensch ist genöthiget, solche Maximen, die nach unwandelbaren Verhältnissen seiner sinnlichen Natur, auf die Entwickelung seiner Sittlichkeit eine nothwendige Beziehung haben, als Gesetze anzunehmen und zu befolgen. Solcher nothwendigen Bedingungen zur Entwikkelung der Moralität in dem Menschen, giebt es nur zwey, Religion und das elterliche und kindliche Verhältniß. In Absicht auf beides giebt es gewisse Pflichten, die sich nicht unmittelbar aus dem reinen Sittengesetze deduciren lassen, weil sie lediglich von Bedingungen der sinnlich-vernünftigen Natur abhängig sind, die aber nichts desto weniger als Pflichten von uns zu betrachten und zu beobachten sind, und deren Heilighaltung in dem Namen Pietas zusammenbegriffen wird. Solche Pflichten geringschätzen und verletzen, heißt einwilligen, daß die Sittlichkeit nicht bey uns entwickelt seyn, daß sie für uns gar nicht existiren möchte. Es giebt demzufolge bestimmte Pflichten in Absicht auf Religion, eine Pflicht des Glaubens an Gott, wenn solche auch nicht geradezu aus dem Sittengesetze abgeleitet

werden

werden kann. Daß solche Religionspflichten vorhanden seyn müssen, ist schon daraus abzunehmen, daß es sogar Rechtspflichten, die Religion betreffend, und zwar nicht bloß negative, sondern auch positive, giebt, und bey neuerlich hierüber aufgestellten großen Erfahrungen es von neuem anerkannt worden ist, daß ein jeder Staat sich auf Religion gründen, und in seiner Constitution von Religion ausgehen müsse, und daß die Pflichten des Staats in Ansehung der Religion, sich keinesweges bloß auf Duldung aller nicht mit dem Staatszwecke streitender religiösen Meinungen und Gebräuche einschränken. Ich glaube, daß es für den Menschen sogar eine Pflicht der Verehrung der positiven Religion gebe, da die Religion für die sinnliche Natur des Menschen nur unter der Form von positiver Religion erscheinen und sich bey ihm erhalten kann. Doch diesen bestrittenen Satz will ich für jetzt dahin gestellt seyn lassen, da er uns zu weit von unserer Materie abführen möchte.

Der Mensch ist berechtiget, solche Maximen, die sich auf Dinge beziehen, welche an sich gleichgültig sind, aber nach der Beschaffenheit seiner Natur auf die Bewahrung seiner Sittlichkeit eine wichtige Beziehung haben, frey als Gesetze anzunehmen und zu befolgen. Diese Maximen unterscheiden sich wesentlich von jenen, da sie frey

und nicht nothwendig als Gesetze angenommen werden. Denn, wenn die Sittlichkeit einmal bey dem Menschen entwickelt ist, so müssen wir zugeben, wenn wir nicht seine Freyheit läugnen wollen, daß es gänzlich von seinem ernsten guten Willen abhänge, seine Sittlichkeit zu bewahren; es giebt für dieselbe keine unvermeidliche Gefahr, und nur gewisse Verhältnisse seiner sinnlichen Natur können es rathsam machen, dergleichen Maximen, von denen jetzt die Rede ist, aufzunehmen. Es kommen solche Maximen täglich im gemeinen Leben bey Menschen vor, welche es mit der Bewahrung ihrer Unschuld und Tugend ernstlich meinen; z. B. es gelobt jemand, der seine Schwäche kennt, und schon manche traurige Erfahrung davon zu machen Gelegenheit gehabt hat, vor seinem Gewissen, den Umgang mit einer gewissen Person gänzlich abzubrechen, keine Karte mehr in die Hand zu nehmen, in einem gewissen kritischen Alter, bey'm Umgange mit jungen Personen des andern Geschlechts jede Berührung zu vermeiden u. s. w. Daß solche Gesetze, die der Mensch sich selbst frey auferlegt hat, eben so gültig sind, als wirkliche Sittengesetze, daß sie nicht eher aufgehoben werden dürfen, ehe sich nicht die Bedingungen ändern, um derentwillen sie aufgenommen worden, und daß jede vorhergehende Uebertretung derselben einer wirklichen Pflichtverletzung gleich zu achten sey, darinn wird ohne

Beden-

Bedenken jeder einstimmen. Was würde man von dem Zustande der Moralität eines Menschen urtheilen, der sein wegen seiner ausschweifenden Leidenschaft zum Spiel gethanes Versprechen, keine Karte weiter anzurühren, nachdem er dasselbe mehrere Jahre erfüllt, sich endlich in einer Gesellschaft durch bloße Ueberredung, oder etwa durch Spötteleyen, dazu bewegen ließe, gesetzt auch, daß es für den Abend bey einem bloßen unbedeutenden Gesellschaftsspiele bliebe? Wenn solche Maximen von einem beträchtlichen Theile des gebildeteren menschlichen Geschlechts gemeinschaftlich, gleichsam als durch gemeinsame Verabredung, aufgenommen worden sind, wie es in Ansehung des Verbots der Geschwisterehe der Fall ist; so bekommen sie dadurch unstreitig eine sehr hohe Würde, und jede wissentliche Verletzung derselben ist Lossagung von dem sittlichen Reiche, zu welchem sich die menschliche Gesellschaft durch solche Maximen vereiniget hat, und charakterisirt den verworfenen Menschen.

Es ist eine schöne und wahre Vorstellung der neueren Philosophie, daß die Sittlichkeit das Heiligste, oder vielmehr das Eine Heilige im Menschen sey. Nur zwey Dinge giebt es noch, die in Beziehung auf den Menschen, als nothwendige Bedingungen der Entwickelung seiner Sittlichkeit, jenem an die Seite gestellt werden

müssen: Religion, und das Verhältniß, von welchem das Eine Gebot redet (32), welches Verheißung hat, an deren Wahrheit und gewisse Erfüllung Friedrich der Große eben so fest und unbefangen glaubte, als der Katechismusschüler. Ich brauche hier nur die Namen pietas, ευσεβεια, חסד, zu nennen, um meinen Lesern die Heiligkeit

(32) Wenn ich hier Erziehung und Entwickelung der Moralität als den wesentlichen Zweck des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern aufstelle; so besorge ich nicht den Einwurf, daß doch dieser Zweck bey dem Verhältnisse des natürlichen Vaters zu seinen unehelichen Kindern wegfalle. Der Staat läßt dem Vater das Recht, seine unehelichen Kinder selbst zu erziehen; aber er legt ihm nicht die Pflicht dazu auf, weil er sich, in Absicht der Erfüllung dieser Pflicht gegen die Frucht eines bloßen egoistischen Sinnengenusses, sehr wenig, und zwar mit Recht, auf ihn verlassen zu können glaubt, und ungleich mehr der stärkeren Mutterliebe traut; und begnügt sich, nach gewissen festgesetzten Regeln, die Vergütung der Alimentation von ihm zu fordern. Daß dies aber in Ansehung der inneren Verbindlichkeit gar nichts verändern könne, und dem Vater auch gegen seine unehelichen Kinder die Pflicht der Erziehung, wenn gleich nicht gerade zu dem bürgerlichen Stande, in welchem er sich befindet, obliege, bedarf wohl keiner Erinnerung, und ist noch nie von einem Moralisten bezweifelt worden.

keit und innige Gemeinschaft jener beiden Dinge, und alles das in's Gedächtniß zu bringen, was die besseren Völker des Alterthums an diese Ideen knüpften. Jeder Blick in die Vorwelt überzeugt uns, daß die Ehrerbietung in Ansehung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses, mit der religiösen und sittlichen Cultur der Menschen von jeher in der unzertrennlichsten Verbindung gestanden habe. **Die Sittlichkeit, und der Mensch als ein durch die Sittlichkeit bestimmbares vernünftiges Wesen, als Person, ist ein Gegenstand unserer Achtung; Religion und das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern machen Gegenstände unserer Ehrfurcht aus** (33).

Das

(33) Ich kann mich nicht enthalten, hier einige kurze Stellen der weisesten Alten über dieses Verhältniß anzuführen. Xenophon Memorab. Socr. Lib. IV. cap. 4. §. 19. 20. παρα πασιν ανθρωποις πρωτον νομιζεται, τες θεες σεβειν. Ουκουν και γονεας τιμαν πανταχε νομιζεται; και τετο εφη. Plato de Legg. Lib. IV. Γονεων δε μετα ταυτα τιμας ζωντων, ως θεμις, αποτινειν τα πρωτα τε και μεγιστα οφειληματα χρεων παντων πρεσβυτατα. — — Παρα δε παντα του βιον εχειν τε και εσχηκεναι χρη προς αυτε γονεας ευφημιαν διαφερουτως. Aristote-

Das Rechtsverhältniß zwiſchen Eltern und Kindern höret gewiſſermaaßen auf, ſo bald der äußere Zweck deſſelben, die Ernährung und Erziehung der Kinder, erfüllt iſt. Das Pflichtverhält-

les Nicom. Lib. VIII. cap. 16. τοις γονευσιν ϗδεις την αξιαν ποτ' αν αποδοιη· εις δυναμιν δε ὁ θεραπευων επιεικης ειναι δοκει. Cicero de amicitia, cap. 8. Ea caritas, quae eſt inter natos et parentes, dirimi, niſi deteſtabili ſcelere, non poteſt. Ebenderſelbe, pro Sexto Roſcio Amerino: Sic ſe res habet, judices; magnam vim, magnam neceſſitatem, magnam poſſidet religionem paternus maternusque ſanguis. Neben dieſe Ausſprüche verdient mit vollſtem Rechte eine Stelle unſers Luthers aus ſeinem großen Katechismus geſtellt zu werden: "Dieſem Vater- und Mutterſtande hat Gott ſonderlich den Preis gegeben für allen Ständen, die unter ihm ſind, daß er nicht ſchlechts gebeut, die Eltern lieb zu haben, ſondern zu ehren. Denn gegen Brüdern und Schweſtern und den Nächſten ingemein, befiehlt er nichts höheres, denn ſie zu lieben, alſo, daß er Vater und Mutter ſcheidet und auszeucht für alle andere Perſonen auf Erden, und neben ſich ſetzet. Denn es iſt viel ein höher Ding, ehren denn lieben, als das nicht allein die Liebe begreift; ſondern auch eine Zucht, Demuth und Scheu, als gegen einer Majeſtät allda verborgen, u. ſ. w." Wie unſer h. Codex über dieſe wichtige Sache redet, braucht hier nicht angeführt zu werden.

hältniß dauert fort, so erhebliche Modificationen es auch mit den heranwachsenden Jahren der Kinder erleidet; und je weniger es hinwegvernünftelt wird, um desto besser wird es unfehlbar um Staat und Menschheit stehen. Wie hat schon so oft die ehrwürdige Mutter durch ihr mütterliches Verhältniß mehr gewirkt, als sie vielleicht mit dem größten bürgerlichen Ansehen bekleidet gewirkt haben würde? Was vermag über den talentvollen Sohn, der zu entschiedener Größe gelangt ist, und sich über das Urtheil der Menge erhoben fühlt, noch oftmals die Zurückerinnerung an das kindliche Verhältniß, ein wohlangebrachtes Wort von einem weisen Vater, die Bitte einer zärtlich geliebten Mutter, und der rührende Ausbruch ihrer Empfindungen, unter deren wärmendem Hauche sich einst die edelsten Gefühle in ihm entwickelten? Man erinnere sich des Coriolanus. Was endlich die **Heilighaltung dieses Verhältnisses** betrifft, so **kann** solche **durch keine Zeit begränzt werden**, da dasselbe die allgemeine Bedingung der Entwickelung des Menschen als Menschen ist; das ist von jeher allgemeines Gefühl und allgemeiner Glaube der Völker gewesen. Nur Beyspielsweise erinnere ich an jenes von Solon glücklich gepriesene Brüderpaar, das sich vor den Wagen ihrer Mutter spannte, und von der Ruhe nach geleistetem beschwerlichen Dienste nicht wieder erwachte; an den seinem be-

jahrten Vater entgegenreisenden unumschränkten Statthalter von Egypten, 1 Mos. 46, 29. 47, 7. Und dies Gefühl ist noch immer unverändert geblieben. Wer verabscheuet nicht den auch noch so verdienstvollen Parvenü, der seine Eltern, mag er ihnen auch noch so wenig zu danken haben und in zartester Kindheit von ihnen getrennt worden seyn, vernachlässigt und sich ihrer schämt? Dagegen es vornehmlich von der Liebe und Ehrfurcht gegen die Eltern mit Wahrheit heißen kann, daß sie der Fehler Menge decke. Auf die Beförderung dieser immerwährenden Heilighaltung scheint zum Theil die große Ausdehnung der elterlichen äußeren Rechte unter mehreren Völkern, die auch in ihrem cultivirten Zustande beybehalten worden, abgezielt zu haben, obgleich der Ursprung davon in einem rohen Zustande, und in der Idee, daß das Kind das Eigenthum der Eltern sey, zu suchen ist (34). Einzelne Rechte werden den Eltern

(34) Man kennt die weite Ausdehnung der väterlichen Rechte bey den alten Römern, wo das Verhältniß zum Sohne, fast das des Herrn zu seinem Sclaven war. In merkwürdigen von Grotius angeführten Worten wird dies vom Simplicius in seinem Commentar zum Epictet (cap. 37.) gebilliget: Οἱ δὲ παλαιοι των Ρωμαιων νομοι, καὶ προς την της Φυσεος ὑπεροχην αποβλεψαντες, καὶ προς τὰς πονας, ὰς οἱ γονεις ὑπερ των τεκνων

tern über ihre erwachsenen Kinder auch unter den gebildetsten Völkern erhalten; und fast in allen protestantischen Staaten ist aus dem römischen Rechte die elterliche Einwilligung zur Heyrath der Kinder, als nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe, wieder hergestellt worden (35).

Diese

τεκνων πονȣσιν, ἁμα και τȣς παιδας παντοδαπως ὑποταξαι βȣλομενοι, και τῃ των γονεων, οιμαι, φυσικῃ φιλοςοργιᾳ θαῤῥησαντες, και πιπρασκειν, ει βȣλοιντο, τȣς παιδας τοις γονευσιν επετρεψαν, και φονευειν ατιμωρητως.

(35) Es ist dies unstreitig aus den Schmalkaldischen Artikeln in sämtliche Kirchenordnungen geflossen, wo es (im Anhange von der Bischöffe Gewalt,) getadelt wird, daß diese Ordnung im canonischen Rechte aufgehoben worden: "So ist dies auch unrecht, — — daß ingemein alle Heyrath, so heimlich und mit Betrug, ohne der Eltern Vorwissen und Bewilligung geschehen, gelten und kräftig seyn sollen." Pufendorf führt das nehmliche Recht von mehreren Völkern, den Japanesern, Peruanern unter den Ynkas, an. Cyrus erwiedert nach Xenophons Erzählung (Cyrop. Lib. VIII. cap. 5. §. 10.) dem König Cyaxares von Medien, als er ihm seine Tochter, und ganz Medien zum Brautschatz anbietet: Αλλ' ω Κυαξαρη, το τε γενος επαινω, και

Diese Ehrfurcht aber gegen das elterliche und kindliche Verhältniß, (es ist hier nicht bloß von der einseitigen Ehrfurcht der Kinder gegen die Eltern, sondern von der beiderseitigen Ehrfurcht gegen das Verhältniß der Eltern und Kinder, als Bedingung der Entwickelung der Moralität die Rede;) wird durch nichts so geradezu verletzt, als durch Empfindungen und Handlungen, die sich auf den heftigsten sinnlichen Trieb beziehen, welcher eben wegen seiner Heftigkeit bey dem sittlichen Menschen mit einem unaustilgbaren Gefühle von Schaam unzertrennlich verbunden ist. Dies ist natürliche Empfindung eines jeden, der die Schaam nicht bey sich geschwächt und erstickt hat. Sehr merklich wird die Schaam da verstärkt, wo Ehrfurcht gegen einen verehrten Gegenstand die Seele erfüllt. Treffend sagt ein alter Dichter: Wo Furcht ist, da ist auch Schaam (36). Schon Entblößungen vor solchen Per-

την παιδα, και δωρα· βελομαι δε, εφη, συν τη τε πατρος γνωμη και τη της μητρος ταυτα σοι συναινεσαι.

(36) Epicharmus: Ενθα δεος ενταυθα κ'αιδως. Sehr richtig schreibt hievon Pufendorf, de jure nat. et gent. Lib. VI. cap. 1. §. 31. Iste porro pudor insigniter intenditur adversus illas personas, quibus

Personen, denen man Ehrfurcht schuldig ist, sind immer für schändlich gehalten worden. Cicero erzählt vom älteren Cato, daß er sich nicht mit seinem Sohne habe baden wollen; und Valerius Maximus (37) meldet dies als allgemeine Sitte der Römer in älteren Zeiten, in Worten, welche ganz hieher gehören: Romae aliquamdiu moris fuit, ne pater cum filio impubere, neve socer cum genero lavaretur. Manifestum itaque est, tantum religionis sanguini et affinitati, quantum ipsis diis immortalibus, tributum: quia inter ista tam sancta vincula non magis, quam in aliquo sacrato loco, nudare se nefas esse credebatur. Hiebey ist die Erzählung von dem mit Fluch belegten Canaan von wichtiger Bedeutung; 1 Mos. 9, 21-27. (38). Ehrfurcht fordert Bekleidung,

Joh.

quibus natura reverentiam quandam debemus, aut adversus quas gravitatem quandam prae nobis ferre debemus, quales praecipue sunt parentes et liberi: ita, ut qui per eundem non reprimatur, quo minus in familiarem istam corporum commixtionem descendere non vereatur, effronti prorsus ingenio, et qui nullum aliud facinus sit formidaturus, judicetur; quique adeo *maximo inter homines morbo* laboret *impudentia*, uti eam vocat Euripides.

(37) Exempl. mem. I, 1. n. 7.

(38) Man hat schon in älteren Zeiten von dieser Erzählung die Erklärung gegeben, das Cham, während sein Vater trunken gewesen, das Ehebette dessel-

Joh. 21, 7. Wenn auch bey mehreren Völkern, welche wegen Mangel an Bedürfniß oder Kunst sich der Kleidung entwöhnt haben, die Schaam in Ansehung der Blöße meistentheils wegfällt, so bleibt solche doch mit der Geschlechtsvereinigung nothwendig verbunden; und wenn es gegründet ist, was von einigen alten Völkern erzählt wird, daß sie den Beyschlaf öffentlich vollzogen haben, so setzt dieß gewiß den höchsten Grad von Roheit und Ausartung voraus, wobey der Mensch gar nicht mehr als sittliches Geschöpf betrachtet werden kann.

Es möchte hier gefragt werden, warum der Beyschlaf nicht mit Ehrfurcht vereinbar sey, da er doch mit der Achtung gegen den Menschen als Person bestehen kann? Die Antwort ist bey gehöriger Bestimmung der Begriffe nicht schwer. Ehrfurcht ist eine freylich durch Moralität gewirkte, aber an sich sinnliche und vornehmlich die Phantasie beschäfftigende Empfindung, welche folglich

desselben bestiegen, und mit seiner Mutter oder Stiefmutter den Kanaan erzeugt habe; daher auch Noah's Fluch sich hauptsächlich auf den Kanaan beziehe. So sinnreich diese Erklärung auch ist, und so viel sie auf den ersten Blick für sich zu haben scheint; so wird sie doch schwerlich mit dem klaren Buchstaben dieser Geschichtsurkunde vereiniget werden können.

folglich durch eine entgegengesetzte sinnliche Empfindung geschwächt und aufgehoben werden muß. Achtung aber ist gar kein sinnliches Gefühl; sondern die Anerkennung unserer Verbindlichkeit gegen das Vernunftgesetz, und die Anerkennung des Werthes eines vernünftigen Wesens, in so fern dasselbe durch das Vernunftgesetz bestimmbar ist. Wenn daher das sinnlich Schändliche, welches sich durch Schaam ankündiget, in so fern es nur nicht zugleich sittlich schändlich ist, dieser Achtung im geringsten nicht entgegensteht, so wird die Ehrfurcht nothwendig dadurch verletzt und vertilgt (39).

Hiezu

(39) Ich vermuthe hier noch den Einwurf, daß doch Empfindungen der Religion, die den höchsten Gegenstand der Ehrfurcht für den Menschen ausmacht, nach bekannten psychologischen Bemerkungen, mit Gefühlen, die sich auf den Geschlechtstrieb beziehen, vereinbar sind, daß vornehmlich schwärmerische Religionsempfindungen in einer nahen Verwandtschaft damit stehen. Allein, es kündigen sich hiebey diese Gefühle nicht als Gefühle des Geschlechtstriebes an, und sobald sie sich als solche ankündigen, und in unkeusche Handlungen ausbrechen; so ist auch unstreitig das ehrerbietige Religionsgefühl ausgelöscht. Was die Völker betrifft, bey welchen der Dienst der Götter, wie unter den Moabitern und Midianitern der Dienst des Baal Peor, mit Ausschweifungen der Unzucht verbunden

Hiezu kömmt noch folgendes. Nach Rechts- und Pflichtgesetzen tritt bey'm Ehestande eine gewisse Gleichheit ein, und nach den letzteren eine innige Gemeinschaft der Gemüther, bey welcher jede auf bloße Naturverschiedenheit gegründete Rechtsungleichheit (zwischen den beiden Geschlechtern,) gleichsam verschwindet. Hingegen **nach Gesetzen der sinnlichen Natur findet sich bey dem ehelichen und außerehelichen Beyschlafe ein ungleiches, und zwar ein wechselndes ungleiches Verhältniß.** Der Mensch ist in dem, worinn er zunächst an das Thier gränzt, ohne Zweifel den Gesetzen der thierischen Oekonomie unterworfen, und so sehr auch die daraus entspringenden Verhältnisse, durch Beymischung edlerer Gefühle, vornehmlich bey einem rechtden war, so war bey diesen ausgearteten Völkern die Religion gewiß nichts weiter als Name und durch Tradition ererbte äußere Grimasse, und wurde von ihnen bloß gebraucht, um sich einer zügellosen Sinnlichkeit mit einem gewissen äußern Anstande hingeben zu können, oder ehemalige Schande zu bedecken, so wie die Sitte der Babylonier, bey welchen nach Herodot die Jungfrauen ihre Jungfrauschaft einer Göttinn aufopfern mußten, ohne Zweifel nur dazu diente, der im Morgenlande üblichen, so starken und eifersüchtigen Nachfrage nach einer unverletzten Jungfrauschaft auszuweichen.

rechtmäßigen Ehestande, ihren Aeußerungen nach modificirt werden, so bleiben sie doch ihrem Wesen nach dieselben. Es geht ein Zeitpunct der Bewerbung und des Angriffs von Seiten des Mannes voran, der das Weib, nach den besonderen Gesetzen ihrer sinnlichen Natur, zur Abwehrung berechtiget, ein Recht, welches das Weib über alle andere Rechtsverhältnisse erhebt, und welches schon so mancher Fürst bey Angriffen auf weibliche Unschuld auf's empfindlichste hat fühlen müssen. Dies ist folglich der Zeitpunct der Unterwürfigkeit auf Seiten des Mannes, und zwar einer Unterwürfigkeit, die, da sie auf sinnliches Bedürfniß sich gründet, nothwendig mit einem gewissen Gefühle der Niedrigkeit verbunden ist. Auf den Beyschlaf folgt aber eben so unvermeidlich, insbesondere im Fall der Schwängerung, ein Zustand der Abhängigkeit und der Hülfsbedürftigkeit auf Seiten des Weibes, der wiederum bey dem Bewußtseyn, daß die vorhergehende Unabhängigkeit nur durch eigene Einwilligung verloren gegangen, mit einer Empfindung der Erniedrigung verknüpft ist. Wie so durchaus dieses wechselnde ungleiche Verhältniß, mit dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, und mit der demselben gebührenden Ehrfurcht streite, ist gewiß keiner weiteren Ausführung bedürftig.

Es gründen sich demnach die Eheverbote zwischen Eltern und Kindern auf eine von dem Menschen nothwendiger Weise als Gesetz aufgenommene Maxime von der fortdaurenden Heilighaltung des Verhältnisses, welches die wesentlich nöthige Bedingung der Entwickelung seiner Sittlichkeit ist (40). In dieser Maxime sind überhaupt die

(40) Es wird ohne Erinnern bemerkt werden, wie sehr sich dieser von mir geführte Beweis, von dem gewöhnlichen Beweise aus dem respectu parentelae, mit welchem hier der Beweis ex pudore naturali, welcher wesentlich zu jenem gehört, vereiniget worden, unterscheide, und wie wenig denselben die gemeiniglich dagegen erregten Einwendungen treffen. Der Haupteinwurf dagegen, wobey freylich eine Verwirrung des Pflicht- und Rechtsbegriffs zum Grunde liegt, ist der, daß ein jedes Recht, folglich auch das elterliche, durch freye Einwilligung aufgegeben werden könne, nach der bekannten Rechtsregel: Volenti non fit injuria; welches denn mit der Instanz belegt wird, daß regierende fürstliche Personen sich mit einem ihrer Unterthanen vermählen können, welches keinem Zweifel unterworfen ist. Das elterliche Rechtsverhältniß kann aufgegeben werden, aber nicht das sittliche elterliche Verhältniß, selbst nicht im Falle der Adoption des Kindes in einer andern Familie, wo den leiblichen Eltern jederzeit die Befugniß und die Pflicht zustehet,

die Eheverbote zwischen Ascendenten und Descendenten, sowohl in der Blutsfreundschaft

zustehet, darauf zu achten, daß der adoptirende Vater seine übernommenen Pflichten erfülle, und wo sie alsbald nach aufgehobener Adoption, wieder in ihr ursprüngliches Pflichtverhältniß eintreten. Noch weniger darf jemals die diesem Verhältnisse gebührende Ehrfurcht verletzt werden, selbst alsdann nicht, wenn in einem gegebenen Falle Eltern zur Bildung ihrer Kinder nichts gethan haben. Denn die Ehrfurcht, von welcher hier die Rede ist, gebührt nicht dem Verdienste, welches sich die Eltern um die sittliche Bildung ihrer Kinder wirklich erworben haben, (dies würde immer nur eine eingeschränkte und doch möglicher Weise einmal zu erschöpfende Pflicht bewirken,) sondern dem elterlichen und kindlichen Verhältnisse, welches als allgemeine und nothwendige Bedingung der Entwickelung der Moralität bey dem Menschen, eine ganz uneingeschränkte Heilighaltung fordert. Sunt progenitores, so wird der obige Beweis von Brouwer (de jure connub. pag. 419. sq) sehr schön ausgeführt, liberis, Dei loco, et secundum Deum honorandi. Nec quis mihi contradicat, renunciare patrem posse reverentiae et obsequio, quod ei filia debet. Id enim falsum est. Quippe, spontanea parentum voluntas tollere quidem potest vim et effectum legis naturae, quatenus parentum actiones et commoda spectantur: at quatenus agitur de eo, quod debetur personis parentum, uti reveren-

ſchaft als Verſchwägerung, unmittelbar begriffen. Die Großeltern nehmen an dem Pflichtverhältniß der Eltern einen gewiſſen Antheil, und treten in daſſelbe ein, ſobald es die Eltern nicht mehr erfüllen können. Unläugbar wird die Ehrfurcht gegen jemand verletzt, wenn ich die Ehrfurcht gegen den verletze, welchem jener Ehrfurcht ſchuldig iſt. Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkinder treten in das Rechtsverhältniß, und eben dadurch auch in das Pflichtverhältniß natürlicher Eltern und Kinder ein; und es muß folglich von dem Verhältniß unter ihnen eben das gelten, als von dem natürlichen elterlichen Verhältniß. Mit jeder Verletzung der Ehrfurcht gegen jenes Verhältniß, iſt auch eine Ver-

tia et filiale obſequium, ſicuti jus naturae, ita ejus vis et effectus immutabiles ſunt. Ceſſat quoque, uti ex jam dictis palam eſt, aliud, quod noſtrae ſententiae obduci ſolet, argumentum: nempe, nihil impedire, quo minus uxor filia patrem maritum filiali ſubjectione revereri poſſit. Reverentia, quam parentibus debemus, ex eo naſcitur, quod illi vitae noſtrae autores ſint, educatosque nos ab iis ſciamus, quam multum accendit pudor parentum, eorum non nimia cum liberis familiaritas, et pudendarum partium caſta occultatio: quas ſi detegat praeſente filia pater, vel ei ſe nimium familiarem gerat, filialem reverentiam minui neceſſe eſt, et tandem, ſi ea ſaepius fiant, prorſus evaneſcere, quid dicam, ſi nuptiis copulentur.

Verletzung der Ehrfurcht gegen das natürliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern nothwendig verbunden. Durch eine Verbindung mit der Stiefmutter wird nicht allein die Ehrfurcht gegen unser Verhältniß zu einer Person verletzt, die dem äußern Rechte nach den Namen Mutter führt, und auch die damit verbundenen Pflichten erfüllen sollte, wenn wir dessen noch bedürftig wären; es ist auch tiefste Herabwürdigung des Vaters, oder Schändung seines Andenkens, eine Beleidigung, die auch von guten Menschen nicht ganz vergessen werden darf. 1 Mos. 49, 4. vergl. 35, 22. (41). Wer der Gatte der Mutter und der Buhle der Tochter ist, oder umgekehrt, verletzt nicht allein an seiner Seite das von ihm frey übernommene elterliche oder kindliche Verhältniß; sondern er zerstört auch dieses Verhältniß unter beiden

(41) Honorantur parentes, sagt Brouwer (l. c. pag. 463.) quia parentes sunt, vitricus et noverca, tum propter defunctos, quos repraesentant, tum propter superstites, cum quibus coalescunt in unam carnem. Schön und wahr heißt es bey'm Phocylides (v. 169. 170.) von dieser Art der Blutschande,

Μητρυιης μη ψαυεγε δευτερα λεκτρα γονηος·
Μητερα δ'ως τιμα την μητερος ιχνια βασαν.

beiden Personen, mit denen er zu thun hat, und muß unfehlbar beide moralisch zu Grunde richten (42). Der nehmliche moralische Grund tritt auch in Ansehung der **geraden Linie der sogenannten illegalen Schwägerschaft ein.** Wer empfindet nicht, wie gänzlich das elterliche und kindliche Verhältniß aufgehoben werde, wenn Vater und Sohn sich derselben Beyschläferinn bedienen? Dieser Grund wird noch verstärkt, wenn die illegale Schwägerschaft aus einem Concubinat entstehet, welcher nach Grundsätzen der Moral ohne Zweifel als eine Gewissensehe zu betrachten ist, und auch nach aufgehobenem unerlaubten Umgange die sittlichen Wirkungen derselben behält (43). — Endlich versteht es sich von selbst,

(42) Συνωκει ὁ παντων σχετλιωτατος ανθρωπων τῃ μητρι και τῃ θυγατρι· so sagt der Redner Andocides von einem, der sich in diesem Falle befand.

(43) Es verdient hierüber nachgesehen zu werden ein wichtiges theol. Gutachten von Baumgarten, welcher sonst so wenig geneigt ist, die mosaischen Eheverbote über den erweislichen Sinn derselben auszudehnen, das 18. Stück der 11. Samml. über die Frage: Ob jemand einer von ihm beschlafenen Person Tochter heyrathen könne? S. 134. "Auf die mir überschickte Anfrage kann ich, meiner besten und gewissenhaftesten Einsicht nach, nicht anders

selbst, daß die Eheverbote in der geraden Linie auch den adoptirenden Vater verpflichten, da er völlig

ders als mit Nein antworten, und dergleichen Vorhaben auf's treulichste widerrathen. 1. Weil diese Heyrath eine wirkliche Blutschande seyn würde, die keine christliche Obrigkeit ohne Uebertretung göttlicher, sowohl natürlicher als geoffenbarter Gesetze, weder als zulässig ansehen und verstatten, noch auch bey erfolgter eigenmächtiger Vollziehung und nachmaliger Entdeckung ungestraft lassen kann. Indem dergleichen vor Gott eben so viel ist, als seine Stieftochter zu heyrathen, welches 3 Mos. 18, 17. 20, 14. auf's allernachdrücklichste und unter der schärfsten Leibesstrafe verboten worden. — — Nun möchte es zwar scheinen, daß der bloße Beyschlaf keine Ehe ausmache, folglich auch nicht hindern könne, einer beschlafenen Person Tochter oder Mutter zu heyrathen; sondern nur rechtmäßige Ehen die anderweiten Heyrathen mit des Ehegatten Blutsfreunden in auf- und absteigender Linie zur Blutschande mache. Allein, die Unrichtigkeit dieser Ausflucht ist aus folgenden Gründen erweislich: 1) 1 Kor. 6, 16. wird ganz deutlich und ausdrücklich dem unrechtmäßigen Beyschlafe und der bloßen fleischlichen Vermischung mit einer Hure, eben dieselbe Wirkung beygelegt, die Christus Matth. 19, 5. vergl. 1 Mos. 2, 24. von der rechtmäßigen Beywohnung der Eheleute meldet, daß beide Ein Fleisch seyn werden. u. s. w." (Siehe, was hierüber oben im ersten Abschnitte S. 25. angemerkt

völlig in das rechtliche und sittliche Verhältniß eines Vaters zu seinem adoptirten Kinde tritt; oder wir müßten, wenn wir dies läugnen wollten, wieder anfangen, mit den Canonisten die Eheverbote aus der Aehnlichkeit des Blutes abzuleiten.

Wir kommen zu dem Verbote der **Ehe zwischen Geschwistern**, von welchem vorher gezeigt worden, daß es nicht auf gleichem Grunde beruhen könne, als die Eheverbote in der geraden

merkt worden.) S. 138. "4) Wozu noch kömmt, daß theils, wenn die obgedachte Mutter, wie aus der Anfrage zu erhellen scheint, eine Zeit lang desjenigen, von dem die Rede ist, Beyschläferinn gewesen, deren fleischliche Beywohnung von der Vermischung mit einer gemeinen Hure sehr unterschieden werden muß, und die er zu dieser Versündigung verleitet zu haben scheint, derselbe mit ihr wirklich in eine solche Verbindung getreten, die ihn im Gewissen verpflichtet, entweder dieselbe, oder keine andere als sie bey ihrem Leben zu heyrathen u s w." S. auch 2 Sam. 20, 3. vergl. 15, 16. 16, 21 22. Amos 2, 7. Damit ist jedoch zu vergleichen Michaelis in seinen Ehegesetzen, S. 316. ff. Daß David seine Beyschläferinnen, die von seinem Sohne Absalom öffentlich geschändet worden waren, von sich absonderte und ihnen nicht ferner beywohnte, läßt sich sehr natürlich aus einem bloßen Ehrgefühl erklären.

den Linie. Es ist hiebey in dem römischen Rechte, welchem in dieser Sache unstreitig ein ganz vorzügliches Gewicht beyzulegen ist, nicht mehr von einer Verletzung der natürlichen Schaam, die sich auch in diesem Sinne nicht unter Geschwistern findet, sondern von einer Völkersitte die Rede (44). Es ist immer merkwürdig, daß Moses sich gerade nur in Absicht dieses einzigen Falles solcher Ausdrücke bedient, die auf einen unzüchtigen Muthwillen deuten; 3 Mos. 20, 17. Ich gebe es völlig zu, was sehr richtig bemerkt worden, daß das Verhältniß zwischen Bruder und Schwester gar nicht dazu geeignet sey, daß eine eigentliche Gattenliebe leicht dabey aufkommen könne. Beide werden vielmehr bey einer gewissen Roheit, die sich bey dem ersten Gefühl und Bewußtseyn der aufstre-

(44) Auch die in der mosaischen Geschichte aufbehaltene glaubhafte Erzählung, 1 Mos. 20, 12. nach der die Ehe mit des Vaters Tochter noch erlaubt war, da die Ehe zwischen Geschwistern von gleicher Mutter, unter denen damals ein ungleich genauerer Umgang Statt fand, und die unter den polygamischen Nomadenvölkern in Einem Zelte beysammen erzogen wurden, für ganz unzulässig und fast für unmöglich gehalten ward, ist als eine geschichtliche leitende Spur zu betrachten, die uns auf den wahren Grund des Verbots wegen der Geschwisterehe führen kann.

aufstrebenden Kräfte fast unvermeidlich einfindet, eine Art von Geringschätzung gegen einander hegen. Die Natur hat also allerdings an ihrer Seite sehr viel gethan, um die Unschuld der aufkeimenden und aufblühenden Menschheit zu sichern. Allein in Ansehung der Befriedigung jugendlicher Lüsternheit ohne weitere Anhänglichkeit, (vergl. 2 Sam. 13, 1–17.) ist das geschwisterliche Verhältniß, eben wegen jener gegenseitigen Geringschätzung, besonders gefährlich. Es vereiniget sich in diesem Verhältniß eine unverholene **Vertraulichkeit der mit einander aufgewachsenen Geschwister**, die nicht leicht irgend etwas vor einander geheim halten, und eine **Gleichheit in Ansehung der äußeren Rechte**, die besonders dazu geschickt ist, in ungebildeten Gemüthern eine gewisse Verachtung zu bewirken, und die Achtung, die sie einander als Personen schuldig sind, nicht aufkommen zu lassen. Wenn auch eines der Kinder von den Eltern vorgezogen wird, so fordert es doch das Pflichtverhältniß dieser, daß sie alle merkliche Aeußerungen dieses Unterschiedes vermeiden; und gegen eine Verletzung seines äußeren Rechts ist das zurückgesetzte Kind durch das bürgerliche Gesetz gesichert. Wo auch das äußere Recht, unter einzelnen Ständen, und vornehmlich unter roheren Völkern, dem männlichen Geschlechte ein erhebliches Uebergewicht ertheilt, da wird der schwächere und unter-

terdrückte Theil leicht in der Zärtlichkeit der Eltern, oder doch des einen von beiden, einen Ersatz für das finden, was es an äußeren Rechten einbüßt; und ihr eigenes Interesse wird die Eltern nöthigen, dem beeinträchtigten Theile Schutz zu gewähren, weil sie sonst, bey eingerissener gar zu starker Ungleichheit, selbst ihres Hausregiments verlustig gehen würden. Immer ist dieses Verhältniß zwischen Geschwistern, bey dem ersten starken Erwachen des Geschlechtstriebes, im höchsten Grade gefährlich (45).

Die Folgen der Zulässigkeit der Geschwisterehe sind nicht muthmaaßliche, sondern präsumtive Folgen, die bey der Kenntniß der menschlichen Natur als unvermeidlich vorausgesetzt werden müssen, und derentwegen eine Probe machen zu wollen, schon die Sittlichkeit und die Menschheit Preiß geben hieße (46). Es sind auch nichts weniger

(45) Man sehe hiebey die so schön und wahr geschilderte Liebe der Byblis zu ihrem Bruder Caunus bey'm Ovidius nach. (Metamorph. Lib. IX. v. 453. sqq.). Denn bey einer Behauptung dieser Art, die den Menschen betrifft, wie er seiner sinnlichen Natur nach ist, beruft man sich wohl am besten auf den Dichter.

(46) Jedoch in Ansehung der bürgerlichen Gesetze über verbotene Grade, unter den verschiedenen Völkern, halte ich mich völlig überzeugt, daß sie

weniger als bloß phyſiſch ſchädliche, ſondern moraliſch verderbliche Folgen; Folgen, welche unmittelbar die Sittlichkeit angreifen, da ſie eine frühzeitige gänzliche Austilgung des mit dem moraliſchen Gefühle ſo eng verſchwiſterten natürlichen Schaamgefühls unausbleiblich nach ſich ziehen. Wenn je Unzucht unter Geſchwiſtern herrſchend werden ſollte, ſo bin ich gewiß, daß ſie noch eine ungleich verderblichere im Finſtern ſchleichende Peſt für die Menſchen ſeyn würde, als die Selbſtbefleckung. Der Selbſtbeflecker kann, wenn er ernſtlich will, zur Moralität, wohl ſogar zu einer gewiſſen Reinheit der Seele zurückkehren; ja aus Uebermaaß der Schaam iſt mancher Selbſtbeflecker das Opfer der Folgen ſeines Laſters

von gewiſſen Erfahrungen über die Schädlichkeit der Vermiſchungen unter Verwandten ausgegangen, oder daß das Herkommen, welches durch die geſchriebenen Geſetze nur ſanctionirt und näher beſtimmt worden, ſich urſprünglich auf ſolche Erfahrungen gegründet habe. Bey der Abfaſſung der moſaiſchen Geſetze lagen ſolche Erfahrungen nahe genug. Mochten auch die Römer in uralten Zeiten ihre erſten Ideen von verbotenen Graden, von den hierüber eben ſo ſtreng denkenden Tuſciern entlehnt haben; ſo läßt ſich doch vorausſetzen, daß es einen Zeitpunct in Italien gegeben habe, da bey den rohen Horden, die daſſelbe zuerſt bevölkert haben, ſolche Vermiſchungen unter nahen Verwandten herrſchend geweſen ſind.

sters geworden. Bey der durch frühzeitige unzüchtige Vermischung der verschiedenen Geschlechter, im Keime erstickten Schaam, bleibt kaum die Möglichkeit der Rückkehr übrig. Die Selbstbefleckung kann zu einer gewissen Verwilderung des Geistes und zu einer äußerst verderblichen Verzweiflung des Menschen an sich selbst führen. Früh getriebene Unzucht mit dem andern Geschlecht muß eine gänzliche Abstumpfung des sittlichen Gefühls, und eine alles geringachtende Zügellosigkeit der Sinnlichkeit nach sich ziehen. Der Gedanke an die Ausrottung der Schaam bey'm weiblichen Geschlechte bleibt, wegen des darinn für die Menschheit liegenden hoffnungslosen Verderbens, immer ein schrecklicher Gedanke. Zu welcher Verworfenheit, die Schaamlosigkeit der Weiber ein Volk, in einer fürchterlich zunehmenden Progression, herabbringen könne, und wie dagegen Zucht und Schaamhaftigkeit der Weiber auch unter einem Volke, unter welchem es das männliche Geschlecht schon zu einer ziemlichen Ausgelassenheit gebracht hat, die Sitten noch einigermaaßen aufrecht erhalten, und die mit der Sittenreinheit verbundene ächte und edle Geistesenergie bewahren könne; davon hat uns, glaube ich, die neueste Völkergeschichte Beyspiele aufgestellt, die nicht erst namhaft gemacht zu werden brauchen. Ich darf die ferneren Folgen der frühzeitigen Familienunzucht übergehen, da sie von

Michae-

Michaelis so lebendig und kräftig geschildert worden sind, daß jede andere Schilderung hinter der seinigen zurückbleiben würde.

Es ist aber der Moralität des Menschen gemäß, daß er das für unerlaubt und schändlich erkläre, wovon er eine unvermeidliche Gefahr für seine Sittlichkeit voraussiehet. **Es beruhet deswegen das Eheverbot unter Geschwistern auf einer frey von einem großen Theile des menschlichen Geschlechts als Gesetz aufgenommenen Maxime von der Unzulässigkeit dessen, dessen Gestattung der Sittlichkeit eine unvermeidliche Gefahr drohet.** Daß diese Maxime von einem so großen Theile des menschlichen Geschlechts, von so vielen Völkern auf verschiedenen Stuffen der Cultur, aufgenommen worden, muß ihr ein außerordentliches Gewicht und das Ansehen einer ganz unverletzlichen Heiligkeit ertheilen. Wenn irgend ein Factum das wirkliche Daseyn eines sittlichen Reiches unter den Menschen ganz unwidersprechlich beweist, so ist es diese, gleichsam als durch gemeinschaftliche Verabredung frey aufgenommene Maxime. Jeder muß es empfinden, daß er sich durch Lossagung von dieser Maxime von der unter dem besseren Theile des menschlichen Geschlechts getroffenen sittlichen Verbindung losreiße.

Es möchte noch die Frage aufgeworfen werden, wie denn diese Maxime, welche auf Räsonnement über die Folgen sich gründet, von dem Menschen, ehe sein Verstand eines geübten Nachdenkens fähig ist, frey angenommen werden könne, und wie sie, so lange die wahre Beschaffenheit und der eigentliche Grund derselben noch nicht von ihm eingesehen wird, ein so unauslöschliches Gefühl von Abscheu, das dem Incest zwischen Geschwistern fast in nicht geringerem Grade anhängt, als dem zwischen Eltern und Kindern, bewirken könne? Eine Maxime, die sich unmittelbar auf ein natürliches Verhältniß bezieht, wird sehr bald von dem Menschen, wenigstens dunkel als wahr geahndet; nicht also eine, die doch erst einen gewissen Kreis von Erfahrungen, und ein zusammenhängendes Nachdenken über dieselben, voraussetzt. Und wie wird denn das Entsetzen zu erklären seyn, nach entdecktem schrecklichen Geheimniß bey einer Geschwisterehe? die bey den Alten vorkommenden Beyspiele von Selbstentleibungen der auf dem Incest ertappten Geschwister? Es ist hier zuerst zu bemerken, daß die nehmliche Frage doch fast mit gleichem Rechte auch in Ansehung des Incests mit Eltern und Kindern aufgeworfen werden könne, da leider! das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern bey einer sehr großen Zahl von Menschen lose genug, und fast gar kein Gegenstand der Ehrfurcht ist.

Es

Es wird sich daher die folgende Beantwortung überhaupt auf den in Absicht aller Blutschande, so allgemein herrschenden Abscheu beziehen. Die den Inceſt mit Geschwistern betreffende Maxime ist eine von der menschlichen Gesellschaft frey aufgenommene, aber dem Einzelnen durch jugendliche Gewohnheit eingeflößte Maxime. Es ist dem Menschen wegen seines sittlichen Gefühls eine gewisse Art von Instinct eigen, der **moralischer Instinct** genannt werden könnte, vermittelst dessen er sehr leicht wahrnimmt und von bloßen Klugheits- und Wohlstands-Regeln unterscheidet, was ihm als heilige moralische Maxime auch nur in wenigen gelegentlichen Aeußerungen vorgelegt und empfohlen wird, und auf Glauben solche allgemein anerkannte Maximen annimmt und auf's heiligste verehrt, bis er den Grund davon einsehen, oder doch die Wahrheit derselben ahnden und gleichsam als durch eine unmittelbare Anschauung des moralischen Sinnes empfinden lernt. Ein sehr wohlthätiger Instinct, der den Menschen vor der Entwickelung seiner Vernunft und Moralität, ohne sein Zuthun vor vielen Abwegen bewahrt, auf die er nur gar zu leicht gerathen könnte. Was für Empfindungen, welchen Abscheu solche auf Glauben angenommene Maximen, auch sogar in Absicht geringfügiger und gleichgültiger Dinge, in jungen Menschen zu bewirken vermögen, ist bekannt, und den meisten

werden

werden leicht einige dahin gehörige Erfahrungen aus ihren Kinderjahren erinnerlich seyn. Wer in einem Hause erzogen worden, in welchem eine strenge und gewissermaaßen finstere Sittlichkeit herrschte, in welchem viele an sich unschuldige Dinge als sündlich verurtheilt und vermieden wurden, wird auch nach erlangter Reife des Verstandes oft lange Zeit nöthig haben, ehe er diese Dinge ganz unbefangen aus ihrem wahren Gesichtspuncte ansehen lernt. Diese Veränderung der Denkart kann aber in Ansehung jener Maximen nicht eintreten, deren Wahrheit und Wichtigkeit von dem Menschen mit jeder weiteren Entwickelung der Vernunft und Moralität, immer mehr erkannt und empfunden werden muß. Daß beide Arten des Incests, wegen des gemeinschaftlichen Namens und der Aehnlichkeit der sich darauf beziehenden Maximen, fast gleichen Abscheu mit einander theilen, ist natürlich, darf aber nicht als Beweis gebraucht werden, daß wirklich ganz gleiche Maximen dabey zum Grunde liegen.

Noch eine Frage endlich muß hiebey beantwortet werden, um einem noch übrig bleibenden Zweifel zu begegnen: Warum, wenn das Verbot der Geschwisterehe sich auf die angegebene Maxime gründet, solche sich nicht ebenfalls auf die überall erlaubte Ehe unter zusammengebrachten Kindern erstrecke, da doch hier ganz gleiche Ursache

des

des Verbots einzutreten scheint? Diese Frage darf bey einer frey aufgenommenen Maxime eigentlich nicht aufgeworfen werden. Genug, daß wir aus der allgemeinen Meinung der Völker, die jene Ehe für zulässig und ganz unbedenklich erklärt, ersehen, daß sich die Maxime nicht bis dahin ausdehne. Allein, bey aller scheinbaren Gleichheit, sind die Fälle sehr merklich verschieden. Die beiden wesentlichen Merkmaale in dem Verhältniß der Geschwister, wodurch dasselbe für junge Personen so gefährlich wird, sind Vertraulichkeit und Gleichheit der Rechte. Wenn auch eine geschwisterliche Vertraulichkeit sich unter zusammengebrachten Kindern, vornehmlich wenn sie in zarten Jahren zusammenkommen, sehr bald einfinden wird; so mangelt es doch gänzlich an dem andern und wichtigsten Merkmaale. Jedes Kind behält mit seinem unterscheidenden Familiennamen seine ganz besonderen Familienrechte, die auch vom Staate geschützt werden, wenn etwa die in einer andern Ehe lebenden Eltern pflichtvergessen genug seyn sollten, solche zu verletzen. Dies muß, besonders in den etwas erwachsenen und vorzüglich gefährlichen Jahren des erwachenden Geschlechtstriebes, eine wohlthätige Entfernung unter ihnen bewirken. Daß auf dieser Gleichheit der Rechte das Eheverbot unter Geschwistern ganz hauptsächlich beruhet, darüber ertheilt uns das römische Recht einen merkwürdigen Wink, wenn es

die

die Ehe zusammengebrachter Kinder ausdrücklich erlaubt, aber die Ehe mit dem Adoptiv-Bruder oder der Adoptiv-Schwester, und zwar gerade nur so lange als die Adoption dauert, untersagt, indem adoptirte Kinder juridisch ganz in die Rechte der Familie eintreten, in welcher sie adoptirt werden (47). Um eben dieser Ursache willen aber muß sich das **Verbot der Geschwisterehe auch auf außer der Ehe erzeugte Geschwister** erstrecken, wenn gleich diese meistentheils in einer gänzlichen Entfernung von den ehelichen Kindern erzogen werden, vielleicht beide einander niemals zu Gesichte bekommen. Es wird wohl nicht bezweifelt werden können, daß nach sittlichen Grundsätzen die unehelichen Kinder die Rechte der ehelichen haben, und vor allen Dingen von dem

(47) Der Einwurf, welcher gegen den aus den moralisch nachtheiligen Folgen abgeleiteten Grund des Eheverbots zwischen Geschwistern wohl vorgebracht worden, daß dieses Eheverbot sich sogar auf alle Hausgenossen und auf das Gesinde ausdehnen müsse, wird nun keiner besonderen Widerlegung bedürfen. Es fehlt hier an beiden Eigenschaften, welche das geschwisterliche Verhältniß in Absicht auf frühe Verleitung zur Unzucht so bedenklich machen, und einen hinreichenden allgemeinen moralischen Grund zu einem Eheverbote ausmachen, an der innigen Vertraulichkeit der mit einander Aufgewachsenen, und an der Gleichheit der Rechte.

dem natürlichen Vater fordern können, daß er unmittelbar selbst, und der Regel nach in seinem Hause, ihre Erziehung besorge; und wenn auch der Staat hiebey um erheblicher Gründe willen nachgiebt, und die äußeren Rechte der unehelichen Kinder auf gewisse bestimmte Forderungen einschränkt, so kann dies in Ansehung ihrer natürlichen Befugnisse nichts ändern. Sollte es auch dem natürlichen Vater durch das neue Verhältniß, in welches er durch seine Verehelichung getreten ist, gewissermaaßen unmöglich gemacht werden, seine unehelichen Kinder unter seine unmittelbare Aufsicht zu nehmen; so ist dieses Verhältniß, in so fern dadurch die Erfüllung einer nothwendigen moralischen Pflicht gehindert wird, als ein unrechtmäßiges Verhältniß zu betrachten. Bey Gesetzen, welche sich auf moralische Maximen gründen, und durch Rechtsgesetze ihre äußere Sanction erhalten, muß immer nur auf das Rücksicht genommen werden, was seyn sollte, nicht auf das, was da ist (48).

Wel-

(48) Es lassen sich noch einige scheinbare Einwürfe der Begründung der Eheverbote aus den verderblichen Folgen entgegensetzen, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen darf, zum Beweise, wie sehr ich mich bemühet habe, die Sache von allen Seiten zu überdenken, die ich aber hier in eine Anmerkung verweise, um den Faden meiner Gedanken

Welches ist nun aber das gemeinschaftliche sittliche Princip, in welchem die beiden angeführten nicht durch zu viele Zweifel, und Beantwortungen derselben zu unterbrechen. 1) Der erste allerdings wichtige Einwurf ist von einem englischen Gelehrten, Hammond, in Beziehung auf Moses Maimonides, welcher schon den nehmlichen Grund für das Verbot der Geschwisterehe angeführt hat, aufgeworfen, und nach meinem Bedünken von Michaelis (Ehegesetze, S. 197. f.) nicht ganz befriedigend beantwortet worden, weil er dabey auf reinere moralische Principien zurückzugehen genöthiget war, die eigentlich mit seinem übrigen System nicht zusammenhängen. Es ist folgender: Es würde zufolge dieses Beweisgrundes die Blutschande das geringere, und Hurerey das größere Laster seyn, weil das Verbot der Blutschande ein Mittel seyn soll, der Hurerey zu steuern; denn es bringt freylich die Natur der Sache mit sich, daß, wenn etwas verboten wird, um etwas anderes zu verhüten, man sich das erstere weniger schlimm denke, als das andere, da sich hingegen bey den allgemein herrschenden Begriffen in Ansehung des Incests und anderweitiger Unkeuschheit gerade das Gegentheil findet, da viele über die letztere leichtsinnig denken, von dem ersten aber auch wohl der Leichtsinnigste sehr ernsthaft denkt, nicht zu gedenken, daß auch in Absicht der bürgerlichen Bestrafung beider Vergehungen ein sehr großer Unterschied Statt findet. Ich verbinde hiemit sogleich

angegebenen Principien ſich vereinigen, auf welche die Eheverbote in der geraden Linie und

gleich den anderen Einwurf. 2) Nicht die einzelne Blutſchande, ſondern die allgemeine Geſtattung derſelben iſt es, was den angegebenen Zuſtand der völligen Ausartung des menſchlichen Geſchlechts bewirken würde. So könnte aber der Begriff einer vorzüglichen Schändlichkeit nicht dem erſten, ſondern vielmehr nur dem letzten anhängen, wovon uns doch wiederum unſer inneres Bewußtſeyn das Gegentheil ſagt. Beide Einwürfe treffen nur das Syſtem, welches das Verbot der Geſchwiſterehe unmittelbar auf die daraus entſtehenden Folgen, nicht aber auf eine darauf ſich beziehende moraliſche Maxime gründet. Das Schändliche des Inceſts liegt in der Verletzung der denſelben betreffenden, von einem reſpectabeln Theile des menſchlichen Geſchlechts frey angenommenen Maxime. Da dieſe Maxime ſich auf dasjenige beziehet, was der Sittlichkeit eine unvermeidliche Gefahr drohet, und nicht bloß Hurerey allgemein machen, ſondern einen gänzlichen Verfall der Moralität bewirken würde; ſo enthält jede Verletzung dieſer Maxime eine Einwilligung in eine gänzliche und allgemeine Zerrüttung des ſittlichen Zuſtandes der Menſchen. Eben ſo iſt auch, vermöge des Begriffs der Moralität, in jeder der ſittlichen Maxime entgegenſtehenden unſittlichen Maxime die Einwilligung enthalten, daß dieſe unmoraliſche Maxime als allgemeines Geſetz gelte, folglich in der Maxime des

Blut-

und zwischen Geschwistern sich gründen? Es ist in der Frage enthalten, von der ich bey dieser Deduction ausgegangen bin: Der Mensch ist durch seine Moralität theils genöthiget, theils befugt, solche Maximen, die wegen gewisser Bedingungen seiner sinnlichen Natur, auf die Entwickelung oder Bewahrung seiner Sittlichkeit, eine nothwendige Beziehung haben, als moralische Gesetze aufzunehmen, zu ehren und zu befolgen. Und auf solche Art wäre die von mir versuchte

Blutschänders die thätige Einwilligung, daß die Blutschande allgemein überhand nehme und gestattet werde. 3) Der dritte Einwurf, der etwa noch der von mir aufgestellten Maxime entgegengesetzt werden könnte, aber bloß auf Mißverstand beruhet, ist folgender: Daß sich dieselbe eigentlich auf die Ehe zwischen Geschwistern beziehe, daß folglich nur die Geschwisterehe, nicht aber die Unzucht unter ihnen, das Schändliche des Incests mit sich führen könne. Es beziehet sich aber jene Maxime unstreitig auf beides, und bestehet in einer Erklärung von der vorzüglichen Schändlichkeit dessen, was der Sittlichkeit einen völligen Untergang bringen würde, wenn es für indifferent, oder auch anderer gemeiner Unkeuschheit für gleich gehalten würde. Auch wird die Unzucht nothwendig Brutalität, wo wegen einer allgemein angenommenen Maxime selbst die Möglichkeit der Ehe, und eines der verführten Unschuld zu leistenden Ersatzes wegfällt.

suchte doppelte Begründung der Eheverbote zur Einheit des Princips zurückgeführt.

Jedoch in Rücksicht auf diejenigen, welche nach gewissen willkührlichen Begriffen und Voraussetzungen strenge Einheit des Princips zur unerlaßlichen Bedingung der Wissenschaft machen, auch wenn diese es mit der Begründung von mehreren moralischen Factis zu thun hat, und welchen daher mein doppeltes Princip zum Aergerniß gereichen möchte, berufe ich mich auf ein paar Auctoritäten von einer vor mir auf ähnliche Art versuchten Lösung des schwierigen Problems. Auctoritäten können zwar nichts entscheiden, aber doch zu einer unpartheyischen Prüfung und billigen Beurtheilung veranlassen. Ich habe diese Auctoritäten erst nach vollendeter Arbeit kennen lernen, wie ich denn überhaupt bey Gegenständen einer freyen Reflexion, nicht gern vor geendigtem Geschäffte durch vieles Lesen mich zerstreue; und ich darf hoffen, daß es bey meinem Räsonnement sichtbar seyn werde, daß es die Frucht eines freyen, nicht durch Auctorität geleiteten Nachdenkens sey. Der von Hugo Grotius angeführte Moses Maimonides (49) giebt gleichfalls zwey Ursachen zur Erklärung der levitischen Eheverbote an, und zwar zwey, die mit den von mir gebrauch-

(49) More Nebochim, Lib. III. cap. 49.

brauchten sehr viel Aehnlichkeit haben. Die erste ist eine gewisse natürliche Schaam, welche nicht erlaubt, daß diejenigen, die einer Person das Leben gegeben haben, mit derselben einen fleischlichen Umgang, entweder selbst, oder vermittelst anderer, durch Blutsfreundschaft und Heyrath genau mit ihnen verbundener Personen, unterhalten. Die andere Ursache ist, daß die Vertraulichkeit der täglich frey mit einander umgehenden Personen, die häufigsten Veranlassungen zur Unkeuschheit und zum Ehebruch geben würde, wenn solche unzüchtige Verbindungen auf die Ehe abzwecken könnten. Eben so gebraucht Thomasius (50) zwey Regeln zur Begründung der Eheverbote, die im Wesentlichen mit jenen beiden Gründen der Eheverbote des Moses Maimonides übereinstimmen, die er aber nur für Regeln der Wohlanständigkeit und nicht der Gerechtigkeit erklärt, indem nach seiner Meinung die Eheverbote nicht aus Principien der Gerechtigkeit abgeleitet werden können. Auch Philo führt die Gefahr der Verführung bloß als Ursache des Verbots unter Geschwistern an.

Ich glaube, daß die innere Verbindlichkeit der Eheverbote, von welchen bisher die Rede gewe-

(50) In seinen Fundamentis juris naturae et gentium.

gewesen, nach Grundsätzen der Sittenlehre hinlänglich von mir dargethan worden; es bleibt mir aber noch das Geschäfft übrig, sie **nach Grundsätzen des Naturrechts zu begründen.** Jene Maximen, worauf die Eheverbote beruhen, haben fast zu jeder Zeit und unter jedem Volk ihr Daseyn entweder durch ein gesetzliches Herkommen, oder durch förmliche Prohibitiv- und Pönal-Gesetze angekündigt. Es fragt sich, in wie fern der Staat befugt sey, jene Maximen des Gewissens gewissermaaßen zu den seinigen zu machen, den darauf gegründeten Eheverboten eine äußere Sanction zu ertheilen, denselben rechtliche Wirkungen in Ansehung der Gültigkeit der Ehen beyzulegen, und sie durch Strafen aufrecht zu erhalten? Die Antwort hierauf beruhet, meinem Erachten nach, auf wenigen einfachen Grundsätzen, welche keiner weitläuftigen Ausführung bedürfen.

Wenn das äußere Recht die Summe der Bedingungen enthält, unter welchen die äußere Freyheit des einen mit der äußeren Freyheit aller übrigen nach allgemeinen Gesetzen bestehen kann, und **der Zweck des Staats ist, einen jeden bey seinem Rechte zu schützen**; so ist die erste und wichtigste Forderung, welche die Mitglieder des gemeinen Wesens an denselben zu thun haben, daß er sie in der freyen ungehinderten Aus-

übung

übung der aus der Moralität hervorgehenden Gesetze schütze, und daß er denjenigen sittlichen Gesetzen eine äußere Sanction ertheile, die derselben empfänglich und bedürftig sind, und die ohne solche ihres Effects verlustig werden würden. Zu diesen gehören aber unstreitig die Ehverbote. Es kann einem Gegenstande nur in so weit innere Ehrfurcht gesichert bleiben, als die äußeren Verletzungen dieser Ehrfurcht verhindert werden. So wie der Staat die unläugbare Pflicht hat, Verletzungen der der Religion gebührenden Ehrfurcht, in Ansehung einer jeden im gemeinen Wesen aufgenommenen Religionsparthey, abzuhalten und zu bestrafen; so liegt ihm ohne Zweifel gleiche Pflicht in Absicht des elterlichen und kindlichen Verhältnisses ob. Wenn die Vermischung zwischen Eltern und Kindern im Staate geduldet oder gestattet, und ihre Ehelichung unter einander erlaubt würde; so würde das elterliche und kindliche Verhältniß bald nicht mehr ein Gegenstand der öffentlichen Ehrfurcht seyn, es müßte unausbleiblich ein Gegenstand der allgemeinen Verachtung, ja als eine Veranlassung zu frühen Verführungen und Ausbrüchen der rohesten Sinnlichkeit, ein Gegenstand des Abscheues werden. Die auf die Unzulässigkeit der Geschwisterehe sich beziehende Maxime aber, erwartet ihren ganzen Effect lediglich von der äußeren Gesetzgebung. Der Verführer, der

sich zur Erreichung seines Zweckes des Eheversprechens bedient, wird sich nicht darum bekümmern, ob die Ehe, die der Staat zuläßt, auch vor dem Gewissen erlaubt sey. Und die vom Verführer angegriffene Unschuld wird meistentheils noch nicht fähig seyn, den Unterschied zu fassen, daß das äußerlich Rechtmäßige, was der Staat gestattet, doch innerlich unrechtmäßig seyn könne.

Hiezu kommen noch folgende besondere Gründe. Zuerst in Ansehung der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, kömmt dem Staate schon vermöge des Gesetzes der Selbsterhaltung die unstreitige Befugniß und Verpflichtung zu, ganz vornehmlich dem elterlichen und kindlichen Verhältnisse, aus welchem der Staat hervorgegangen ist, und in welchem er seine vornehmste Stütze findet, die ihm zukommende Ehrfurcht, eben so sehr, als der Religion, zu sichern. Was aber die Geschwisterehe anlangt, so wird der Staat, wenn demselben anders die höchste Vormundschaft über die unmündigen Mitglieder des gemeinen Wesens zustehet, die Unschuld derselben durch ein allgemeines Verbot der Ehe mit denen Personen, von welchen sie am leichtesten verführt werden können, zu schützen berechtiget und verpflichtet seyn, wenn solche auf keine andere Art allgemein in Sicherheit gestellt werden kann.

Rechts=

Rechtsgesetze sind ihrer Natur nach, vermöge des oben angegebenen Begriffs vom äußern Rechte, allgemein und gestatten keine Ausnahme, als in so fern nicht schon die Bedingungen, auf denen ein Gesetz sich gründet, gewisse Ausnahmen mit sich führen, oder der Staatszweck solche nöthig macht. Beides ist aber bey den bisher untersuchten Eheverboten nicht der Fall. Die Bedingungen, auf welchen diese Gesetze beruhen, fordern vielmehr ganz uneingeschränkte Verbote; und der Staatszweck wird durch die unbedeutende Einschränkung, welche dessen einzelne Glieder in Ansehung ihrer Ehewahl erleiden, so wenig gehindert, daß er vielmehr, in der dadurch beförderten und gesicherten Moralität, merklich befördert wird. So wie die sittlichen Principien, auf welchen die Eheverbote als Pflichtgebote beruhen, allgemeingültig sind, so muß auch den daraus hervorgegangenen Rechtsgesetzen strenge Allgemeingültigkeit zukommen. Es folgt hieraus die **gänzliche Indispensabilität der jetzt in Untersuchung gezogenen Fälle.** Eben diese läßt sich auch aus folgendem Grundsatze ableiten. Die Eheverbote sind Verzichtleistungen, denen sich jeder einzelne in Absicht seiner natürlichen Freyheit, um gültiger moralischer Maximen willen unterzieht, und die vom Staate sanctionirt werden. Da diese Verzichtleistung allgemein ist, so bleibt dabey die natürliche Gleichheit der Rechte.

So-

Sobald aber ein einzelner sich nicht mehr an diese Verzichtleistung bindet, oder er durch den Staat davon entbunden wird, so tritt eine unzulässige Ungleichheit der Rechte ein (51).

Unsere

(51) Man wird ohne Erinnern wahrnehmen, daß die hier aufgestellte Deduction der Eheverbote aus dem Rechtsbegriffe, eine mittelbare Deduction ist, wobey der Pflichtbegriff wegen der verbotenen Grade vorausgesetzt wird. Die Eheverbote sind allgemeingültige Rechtsgesetze, weil sie allgemeingültige sittliche Gesetze sind, welche einer äußern Sanction bedürfen. Ich glaube, daß sich auch eine unmittelbare Deduction der Eheverbote, in Ansehung der nahen Verwandtschaft überhaupt, aus dem Rechtsbegriffe führen lasse; und daß der von Plutarch und Augustin geäußerte, und in das canonische Recht geflossene Gedanke, daß die Eheverbote insbesondere auch darauf abzielen, die Verbindungen in der menschlichen Gesellschaft zu vermehren und auszudehnen, auf welchen Satz auch in den neueren Verhandlungen über die Eheverbote ein vorzügliches Gewicht gelegt worden ist, darauf hinleite. Weil aber diese Art der Begründung der Eheverbote, als bloßer Rechtsgesetze, von der oben gelieferten gänzlich verschieden ist, auch allein und an und für sich der zu lösenden Aufgabe noch kein Genüge leistet, indem dabey das innerlich Schändliche des Incests unerklärt bleibt, auch dabey die Unbequemlichkeit eintritt, daß die Gränze der Eheverbote gänzlich der Willkühr des Staats über-

Unsere bisherige Untersuchung hat sich auf die Ehen in der geraden Linie der Blutsverwandten und

überlassen bleibt; so entwerfe ich die Grundzüge dieses Beweises nur in einer Anmerkung, mit der nicht ungegründeten Besorgniß, daß ich irren möge, und überlasse die weitere Prüfung denen, die hierinn competente Richter sind. Wenn der Rechtsbegriff die Bedingungen in sich faßt, vermöge deren die äußere Freyheit des einen mit der äußeren Freyheit aller übrigen nach bestimmten allgemeinen Gesetzen in Einstimmung gebracht werden kann, die äußere Freyheit aber in Absicht der Ehewahl eine der allerwichtigsten und schätzbarsten ist; so glaube ich, daß diese Freyheit nur durch prohibitive Gesetze in Absicht der Ehen mit nahen Verwandten geschützt und hinlänglich gesichert werden könne. So viele Schwierigkeiten auch die Natur selbst den Ehen mit nahen Blutsfreunden, bey deren Umgange der Reiz der Neuheit gänzlich wegfällt, in den Weg gelegt hat, so könnte doch das Interesse des Eigennutzes das in vielen Fällen befördern, was die Natur erschwert hat. Dies würde ganz vornehmlich bey den Ackerbautreibenden Ständen und Nationen der Fall seyn, da der Ackerbau durch nichts so sehr zu Grunde gerichtet wird, als durch beständige Theilungen der Grundstücke, und durch Beschwerung derselben mit Kinder- und Brautschatz-Schulden, welchem Uebel durch Heyrathen in die Familien vorgebeugt werden würde; wie denn auch um ähnlicher Ursachen willen die mosaischen

und Verschwägerten und zwischen Geschwistern eingeschränkt. Es bleibt uns folglich noch eine kurze Unter-

schen und athenienſischen Gesetze, Verheyrathungen in die Familie für gewisse Fälle nicht bloß duldeten, sondern sogar gesetzlich vorschrieben. Aber auch in andern Ständen und bey nicht Ackerbautreibenden Völkern, könnte oftmals lange Gewohnheit des Umgangs, die aus der genauen Kenntniß der zu wählenden Verwandtinn gefaßte gewisse Erwartung einer friedlichen Ehe, der Wunsch, eine verdrießliche und mit Streitigkeiten verbundene Erbschaftstheilung zu vermeiden ꝛc. eine Wahl in der Familie begünstigen. Ganz vorzüglich würde einer solchen Einschränkung auf die Familie unter den Völkern, bey denen kein freyer Umgang zwischen beiden Geschlechtern Statt findet, ohne gewisse Eheverbote schwerlich Einhalt geschehen können. Sobald diese Ehen in der Familie erst einigermaaßen überhand genommen hätten, würde niemand vernünftiger Weise aus einer fremden Familie eine Gattinn wählen können, aus gerechter Besorgniß, eine geschwächte Person zu bekommen, und in den Verwandten derselben die gefährlichsten Nebenbuhler um sich zu haben. Es würde demnach durch eine solche uneingeschränkte Freyheit, die Freyheit der Wahl gänzlich aufgehoben, und jeder gezwungener Weise auf seine Familie beschränkt werden. Ich betrachte daher die Eheverbote, wenn ich sie als bloße äußere Rechtsgesetze ansehe, als solche, die gleich allen andern

Rechts-

Unterſuchung übrig, wegen der weiteren Ausdehnung dieſer Eheverbote auf entferntere Grade der Verwandtſchaft. Es fragt ſich zuerſt, ob irgend ein **Rechtsgrund zu einer weiteren Ausdehnung** vorhanden ſeyn möge, und ob demzufolge auch in den weiteren Graden allgemeingültige Eheverbote Statt finden können? Ich glaube einen ſolchen **in Abſicht der Ehen zwiſchen ſolchen Seitenverwandten, unter denen** nach dem Begriffe des römiſchen Rechts **ein** *reſpectus parentelae* **eintritt**, der Ehen zwiſchen dem Neffen und der Tante, dem Oheim und der Nichte, annehmen zu dürfen. Ehrfurcht gegen das elterliche und kindliche Verhältniß iſt nicht, wie die Achtung gegen den Menſchen als Perſon, etwas abſolutes. Wie jede andere von Bedingungen der ſinnlichen Natur abhängige Empfindung, bleibt auch die Ehrfurcht immer einer Schwächung und Stärkung empfänglich. Wenn der Staat überhaupt die Verpflichtung hat, dem Ver-

Rechtsgeſetzen darauf abzwecken, den allgemeinen Genuß der Freyheit durch einzelne Einſchränkungen derſelben zu ſichern. Nach dieſem Grundſatz würde denn der nähere und vertrauliche Umgang, zu welchem gewiſſe verwandtſchaftliche Verhältniſſe ordentlich berechtigen und gewöhnlich Veranlaſſung geben, die einzige ſichere Gränze der Eheverbote abgeben.

Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern die demselben zukommende Ehrfurcht zu sichern; so hat er noch vielmehr die Pflicht auf sich, diese Ehrfurcht durch ausgedehntere Eheverbote zu verstärken, wenn solche durch den Staat selbst geschwächt worden. Mit der Entstehung des Staats und der immer mehreren Ausbildung desselben sind wesentliche Einschränkungen in Ansehung der natürlichen elterlichen Rechte, und damit zugleich auch in Absicht der Ehrfurcht gegen dieses Verhältniß, unvermeidlich verbunden, weil außerdem jede Familie einen Staat im Staate bilden würde. Auch ziehet die Civilisirung der Menschen im gesellschaftlichen Leben und das mit der Cultur, wenn solche ihren höchsten Gipfel erreicht, steigende Sittenverderben, eine gewisse Schwächung der natürlichen Gefühle der Pietät unausbleiblich nach sich. Es muß daher diesen Gefühlen vom Staate auch dadurch aufgeholfen werden, daß die Kinder in Absicht der Ehe noch weiter von den Eltern entfernt werden, um alle sittenverderbliche Familiarität unter Eltern und Kindern möglichst zu verhüten, und dem durch den Staat verursachten Uebel einigermaaßen abzuhelfen. Durch eine Heyrath mit den Geschwistern der Eltern, die diesen an Rechten gleich sind, und mit ihnen in einer engen Vertraulichkeit leben, die nach dem Ausdruck des mosaischen Gesetzes

setzes ihre nächsten Blutsverwandten sind (52), stellt sich das Kind auf gleiche Linie mit den Eltern, und erhält ein äußeres Recht, die Eltern als seines Gleichen zu behandeln. Auch schon das Bewußtseyn der Möglichkeit einer solchen Verbindung kann eine Arroganz veranlassen, die dem kindlichen Verhältnisse geradezu widerstreitet. In manchen Fällen könnte eine Heyrath dieser Art sogar durch den Trotz eines widerspenstigen Kindes, und durch die Disharmonie, worinn dessen Eltern mit einem ihrer Geschwister lebten, veranlaßt, und zum größten Verdrusse jener, wenn keine Rechtsgründe vorhanden wären, um ihre Einwilligung zu versagen, geschlossen werden; und wenn diese ihr Kind noch ferner bey vorkommenden Gelegenheiten als ihr Kind anreden und behandeln wollten, würde dieses ihnen als Schwager antworten, vielleicht auch durch herrische Behandlung seiner Gattinn, seinen ihr verschwi-

(52) Wenn gleich Moses den Grundsatz des respectus parentelae bey den Eheverboten mit diesen Seitenverwandten nicht ausdrücklich anführt, so deutet er doch, meinem Ermessen nach, ziemlich merklich darauf hin; und es ist gewiß merkwürdig, daß er dem Eheverbote mit des Vaters und der Mutter Schwester nicht den Grund beyfügt: Sie ist deine Blutsfreundinn; sondern: Sie ist deines Vaters, deiner Mutter nächste Blutsfreundinn.

schwisterten und gleichen Eltern, wenn jene bey diesen Schutz suchen wollte, beweisen, daß er sich wohl über sie erheben könne. Selbst Michaelis, der sonst dem Grundsatze des respectus parentelae so abgeneigt ist, gesteht, daß eine solche Heyrath in der angegebenen Rücksicht eine Kränkung für die Eltern seyn müsse. Es gründet sich demzufolge der respectus parentelae unter Seitenverwandten, oder das dem elterlichen Verhältnisse ähnliche Verhältniß, worinn wir uns zu solchen Seitenverwandten befinden, die nur um einen Grad von unserm gemeinschaftlichen Stamme abstehen, und die denselben durch das Gesetz beygelegte Achtung, nicht eigentlich darauf, daß dieselben der Eltern, Großeltern ꝛc. Stelle bey uns vertreten, sondern darauf, daß sie den Eltern, Großeltern ꝛc. gleich sind, in Ansehung der Familienrechte mit ihnen in einer völligen Gleichheit stehen; und ist daher der in unsern Kirchenordnungen so häufig davon gebrauchte Ausdruck: daß sie der Eltern Statt halten, (quod sint parentum loco, nach dem Ausdruck der röm. Gesetze;) dahin zu erklären (53). Dieser Rechtsgrund wird aber dadurch

(53) Nach dieser Ansicht des respectus parentelae zwischen Seitenverwandten, die ich für die richtige halte, und von der ich glaube, daß sie bey den römi-

durch noch vergrößert, daß die Geschwister der Eltern und Großeltern in sehr vielen Fällen thätig in das elterliche Verhältniß eintreten. Man erinnere sich hiebey an das, was Abbt in seinem Werke vom Verdienst so schön von dem stillen aber großen Verdienste sagt, was sich so viele Tanten in den Familien erwerben. Der Mann würde gewiß Verachtung verdienen, der seine Tante, welche seine Kindheit pflegte und die ersten Gefühle der Sittlichkeit in ihm erweckte, nicht

römischen Ehegesetzen zum Grunde liege, und daß eben deswegen das röm. Recht diese Art der Ehen eben so uneingeschränkt, ohne Bestimmung gewisser Grade verbiete, als die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, beruhet derselbe nicht eigentlich auf einem unmittelbaren Verhältniß der Seitenverwandten, der Oheime und Nichten, Neffen und Tanten, zu einander, sondern auf dem Verhältniß, in welchem beide zu den dritten, zu den Eltern der Neffen und Nichten stehen. Nur auf solche Art giebt derselbe ein nothwendiges und feststehendes Verhältniß; da er außerdem nur ein zufälliges, und von dem verschiedenen Alter der Neffen und Tanten ꝛc. abhängendes Verhältniß seyn würde. Allein, nach dieser Ansicht muß nun auch die Heyrath mit der Brüder und Schwestern Töchtern für eben so unzulässig erklärt werden, als mit des Vaters oder der Mutter Schwestern, welches ich auch allerdings für gegründet halte.

nicht wie seine Mutter ehrte, und sich erkühnen wollte, sie durch Eheanträge zu beleidigen, oder auch ihrer Eitelkeit dadurch zu schmeicheln, wenn jene schwach genug wäre, dergleichen anzuhören. — Auch für die Ausdehnung der Eheverbote auf die **Schwägerschaft durch Verlöbniß** in der geraden Linie, mit der Mutter oder Tochter der Braut, mit dem Vater oder Sohne des Bräutigams, ist, meine ich, ein Rechtsgrund vorhanden, da nach dem Rechtsbegriffe eine Eheverlobung sich nur dadurch von dem Ehevertrage unterscheidet, daß jene ein Vergleich wegen einer künftig zu schließenden Ehe ist, diese hingegen ein Vergleich wegen einer gegenwärtig zu schliessenden Ehe, und in Ansehung Verlobter die Vermuthung nicht ganz hinweggeräumt werden kann, daß die Ehe unter ihnen bereits vollzogen worden (54). — Was die Ausdehnung der Eheverbote

(54) Aehnliche rechtmäßige Extensionen lassen sich bey veränderten Verhältnissen des häuslichen Lebens unter verschiedenen Nationen denken. Eine sehr wohl begründete ist, dünkt mir, die im Koran vorkommende wegen der Ammen, welche unter alten Völkern und insbesondere im Morgenlande ehrbare und sehr respectable Personen waren, die mit ihrem Säugling in eine lebenslängliche Verbindung traten, sich desselben mütterlich annahmen, ihn bey dem Tode der Eltern zu sich nahmen, oder auch

bote auf die **Vormundschaft** betrifft; so rührt solche aus anderweitigen Gründen her, welche mit der gegenwärtigen Untersuchung in keiner Verwandtschaft stehen, und beruhet auf dem von dem Staate den Verwaisten in Absicht ihres Eigenthums zu leistenden Schutze.

Ein ähnlicher **Rechtsgrund für die weitere Ausdehnung der Eheverbote in der gleichen Seitenlinie, und zwischen andern Seitenverwandten**, unter denen jener respectus parentelae sich nicht findet, **möchte schwerlich aufgefunden werden können**, da die Bedingungen, worauf die sittliche Maxime wegen der verbotenen Geschwisterehe sich gründet, ausschliessend dem Verhältnisse zwischen voll- und halbbürtigen, in und außerhalb der Ehe erzeugten Geschwistern, wie auch den Adoptiv-Geschwistern, eigen ist. Ich bekenne also, daß ich zu den Eheverboten zwischen Geschwisterkindern, mit der Frauen Schwester und des Bruders auch Vater-Bruders Wittwe keinen gültigen Sitten- oder Rechtsgrund habe auffinden können. In das römische Recht sind die beiden mittleren dieser Eheverbote erst späterhin eingeflossen, und das erste und letzte findet sich gar nicht darinn; und bemerke

auch von ihm in ihrem hülflosen Alter ernährt wurden.

bemerke ich daher hier, daß mit den bisher angeführten Sitten- und Rechtsprincipien die Deduction der in dem älteren römischen Civilrechte enthaltenen Eheverbote, mit Ausnahme der beiden um einer öffentlichen Schicklichkeit willen untersagten Ehen aus der andern Gattung der Schwägerschaft, mit des Stiefsohnes Frau und mit der Stieftochter Manne, gänzlich vollendet sey; daß diese daher, meinem Erachten nach, mit den Grundsätzen einer reinen Sitten- und Naturrechtslehre am vollkommensten übereinstimmen, da hingegen die des canonischen Rechts am weitesten davon abweichen möchten, weswegen es mir um desto angenehmer ist, daß ich den Beweis habe führen können, daß die Eheverbote unserer protestantischen Kirchenordnungen ihrem Hauptinhalte nach, nicht aus dem canonischen, sondern aus dem römischen Rechte geflossen sind.

Ob und wie weit der Staat auch um politischer Gründe willen, zur Beförderung einer desto mehreren Sittlichkeit und einer desto größeren allgemeinen Wohlfahrt (55), oder auch um des öffentlichen Wohlstandes willen (56), die

(55) Propter majorem sanguinis reverentiam; nach dem Ausdruck unserer Lüneburgischen und mehrerer anderer Kirchenordnungen.

(56) "Dieweil in der Eheverlobung, nicht allein was frey

die Eheverbote ausdehnen möge, diese schwierige Untersuchung überlasse ich gern denen, welche dazu Beruf und Geschick haben, und erlaube mir nur folgende zufällige Gedanken darüber. Das römische Recht giebt in den eben vorher angeführten Eheverboten aus der anderen Gattung der Verschwägerung, das Beyspiel von Eheverboten wegen der öffentlichen Schicklichkeit; und diese Auctorität ist, denke ich, von großer Wichtigkeit. In allen Eheverboten desselben in entfernteren Graden der Blutsfreundschaft und Affinität, ist das Princip des öffentlichen Decorums herrschend; dieses Princip wird aber fast ausschließend nur auf solche Personen bezogen, zwischen denen eine Art von elterlichem und kindlichem Verhältniß Statt findet. Jedoch ist hiebey auch vor allen Dingen nicht aus der Acht zu lassen, wenn gleich manche Eheverbote auch unter entfernteren Verwandten und Verschwägerten, scheinbar wohlthätig und einem gewissen verfeinerten Begriff von Schicklichkeit gemäß seyn mögen: daß es hiebey auf die Einschränkung einer der wichtigsten und theuersten Freyheiten ankomme,

frey gelassen, sondern auch was gebührlich und ein Wohlstand ist, angesehen werden soll, u. s. w." Calenb. K. O. S. 284. Vergl. *L.* 42. *Dig. de ritu nupt.*

me, die nicht ohne erhebliche und ausgemacht richtige Gründe beengt werden darf. Es könnte scheinen, daß die Verhältnisse der geringeren Stände, auf welche bey der Entwerfung solcher Policeygesetze wohl immer das vornehmste Augenmerk zu richten ist, die unter ihnen so sehr geschwächte Ehrfurcht in Absicht des elterlichen und kindlichen Verhältnisses, diese böse Seite des gemeinen Mannes, diese Hauptquelle der Sittenlosigkeit des Gesindes, welche den allgemeinen Gegenstand von Klagen in unserm Zeitalter ausmacht, ferner das sehr nahe Beysammenseyn der ärmeren Familien, ohne hinlänglich deckende Bekleidung, auf dem nehmlichen Lager ꝛc. eine gewisse Ausdehnung der Eheverbote nothwendig machen möchten. Allein, diese allerdings sehr erheblichen Gründe betreffen im geringsten nicht die Ehen, von denen jetzt hier vornehmlich die Rede ist, die zwischen Geschwisterkindern und im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie, wie auch zwischen Verschwägerten in der gleichen und ungleichen Seitenlinie, nur etwa mit Ausnahme der Ehe mit des Bruders Wittwe (57).

Auf alle Fälle eignen sich solche auf bloßen politischen Gründen beruhende Eheverbote nur zu bloßen Policeygesetzen, von denen bey vorkommenden

(57) Siehe davon oben im zweyten Abschnitt. S. 92. f.

menden besondern Fällen Ausnahmen gestattet werden müssen. Sie sind daher ihrer Natur nach nicht eigentlich Eheverbote, sondern gesetzliche Bestimmungen solcher Ehen, die nicht ohne besondere, aber wo möglich unentgeltlich zu ertheilende Erlaubniß des Staats geschlossen werden dürfen; und es möchte wohl zu wünschen seyn, daß sie auch, um den wirklichen Eheverboten eine desto unverletzlichere Heiligkeit bey der Menge zu sichern, und den Wahn gänzlich zu entfernen, als wenn man sich von jedem Eheverbote loskaufen könne, in dieser Form aufgestellt würden (58).

Für

(58) Carpzov in seiner Jurispr. eccles. Lib. II. Tit. VII. def. 124. sagt sehr nachdrucksvoll: Verendum est, ne ex frequentiore venia et concessione matrimonii in gradibus prohibitis, dispensatio fiat *dissipatio* boni ordinis et honestarum legum. In der Erklärung der Würtembergischen Landstände an die Herzogl. Regierung vom 4. Aug. 1797. heißt es: "Muß es (das Volk) nicht dadurch in seinem Urtheil von dem, was Recht und Unrecht ist, irre, und unter Begünstigung unordentlicher Triebe leicht geneigt werden, seine Abhängigkeit von menschlicher Willkühr auf alle Ehen, die das Gesetz unter die nehmliche Kategorie setzt, also auf alle Ehen unter nahen Verwandten, in seiner Vorstellung zu übertragen? Dispensationen würden mithin gerade das Gegentheil von dem

Für die Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubniß würden gewisse, so viel möglich sichere und feste, äußere und auf den Staatszweck sich beziehende (59) Bestimmungen festzusetzen seyn. Bey einer

wirken, was diejenigen sich von dispensabeln Eheverboten zu versprechen scheinen, welche behaupten: daß es dem Gesetzgeber nützlich vorkommen könne, gleichsam einige Außenwerke um das Gesetz zu ziehen, und über die nothwendigen Eheverbote noch einige andere zu Versicherung der Keuschheit in den Familien zu geben. Statt daß ein neues allgemeines Gesetz eine feste Scheidewand zwischen erlaubten und ganz unzulässigen Ehen ziehen würde, wäre zu besorgen, daß die Einführung neuer Dispensationen diese Gränze völlig verwirren, und dadurch gegen ihre Absicht die Ueberschreitung solcher Gesetze herbeyführen möchte, deren strenge Beobachtung die Erhaltung der Keuschheit in den häuslichen Verhältnissen fordert. (Neues theolog. Journal von 1797. S. 1225.).

(59) Der Herr Generalsup. Nitzsch räth, daß bey Dispensationsgesuchen vorzüglich auch auf moralische Gründe, auf die Gesinnung derer, welche um Dispensation nachsuchen, auf ihre bisherige Entfernung von einander ꝛc Rücksicht genommen werden möchte. Auch der Schluß des Gablerschen Gutachtens beziehet sich auf solche Gründe. Damit aber würde der Staat den Gewissensrath machen,

einer zwischen Verwandten von sehr ungleichem Alter zu schließenden Ehe, wo natürlich eine nicht wegzuräumende Präsumtion einträte, daß von Seiten der älteren Person eine unrechtmäßige Beredung um unlauterer Absichten willen Statt gefun-

machen, und sich in die Gewissensrechte der Staatsunterthanen einmischen. Auch auf einen bey der Gewährung eines Dispensationsgesuches zu besorgenden öffentlichen Anstoß kann, so sehr auch von Seiten der Nachsuchenden darauf zu achten ist, von Seiten des Staats nicht immer Rücksicht genommen werden, indem außerdem das landesherrliche Dispensationsrecht gänzlich von den vorgefaßten Meinungen einzelner Communen abhängig gemacht werden würde. Vielmehr ist der Staat diejenigen, welche sich zufolge einer erhaltenen Dispensation geehelicht haben, gegen Zudringlichkeiten und Verationen zu schützen berechtiget und verpflichtet. Uebrigens muß zugestanden werden, daß die Gründe zu Dispensations-Ertheilungen sich nicht für alle Fälle ganz sicher bestimmen lassen, und daß dabey etwas dem Ermessen der Landescollegien überlassen bleiben müsse, wie auch von der Herzogl. Würtembergischen Regierung in einem Schreiben an die Landstände (N. theolog. Journal, 1797. S. 1235.) eingestanden, dabey aber bemerkt wird, daß eben dies fast überall bey der Anwendung der Gesetze Statt finde, und daß eine alle denkbare Fälle bestimmt umfassende Gesetzgebung wohl immer ein nicht zu lösendes Problem bleiben werde.

gefunden, möchte wohl ein wirklicher Rechtsgrund zur Verweigerung der Dispensation vorhanden seyn. Vor allen Dingen würde auf die wahrscheinlich gute Versorgung und Erziehung der aus einer vorhergehenden Ehe vorhandenen Kinder, bey der Erlaubniß zu einer neu zu schließenden Ehe zwischen Verwandten und Verschwägerten, Bedacht zu nehmen seyn.

Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze.

S. 60. Z. 2. v. u. st. 29, 22. l. 29, 27.
— 65. — 7. st. κατ', εξοχην l. κατ' εξοχην
— 70. — 5. st. in der Verwandtschaft l. in die Verwandtschaft
— 89. — 12. st. des Gedanken l. des Gedankens
— 121. — 6. v. u. st. §. 289. l. §. 389.
— 132. — 13. nach: In einem deshalb l. im J. 1665.
— 222. — 12. st. ; l. ,
— 250. — 2. v. u. st. Ehrhardt l. Gerhard
— 269. — 19. st. ; l. .
— 280. — 12. st. lehrreichen l. lehrreichem
— —— — 17. u. an einigen anderen Orten, st. Würtenbergische l. Würtembergische
— 285. — 3. st. christlichen l. christlichem
— 296.

Zusatz zu der 33. Anm.

Eine äußerst originelle, jedoch unstreitig unrichtige Ableitung des protestantischen Eheverbots im dritten Grade ungleicher Linie liefert die Herzogl. lauenburgische Kirchenordnung, welche ein räsonnirendes und überall mit Gründen begleitetes Verzeichniß der verbotenen Grade enthält. Aus dem Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern, (wovon eben daselbst behauptet wird, daß sie zufolge des Verbots Theodosius des Großen bey allen evangelischen Consistorien untersagt worden,) folge, vermöge der Rechtsregel Justinians: cujus filiam uxorem ducere non licet, neque ejus neptem permittitur; daß jemand seines Oheims oder seiner Tante Großtochter eben so wenig, als ihre Tochter heyrathen dürfe. Wäre aber jene Regel, die im röm. Rechte bloß auf Seitenverwandte, unter denen ein eigentlicher respectus parentelae Statt findet, sich beziehet, bey der Abfassung der Kirchenordnungen als eine Regel von ganz allgemeinem Sinn verstanden worden, daß niemand dessen Großtochter heyrathen dürfe, dessen Tochter zu ehelichen ihm nicht erlaubt sey; so

hätte

hätte daraus ein Verbot der Ehe unter Seitenverwandten in's Unendliche gefolgert werden müssen.

S. 300. Z. 19. st. welches l. welche
— 309. — 10. v. u. nach: Ehen l. in der Verwandtschaft
— 333. — 1. st. ganze l. Ganze
— 345. — 6. v. u. Es sind hier eigentlich 16 Fälle möglich; und sind die Fälle: des Bruders Tochter Sohnes Tochter; der Schwester Tochter Sohnes Tochter; des Bruders Tochter Sohnes Sohn; der Schwester Tochter Sohnes Sohn; aus Versehen übergangen worden.
— 369. u. 370. In diese Tabelle hat sich in die andere weibliche Columne ein mir unangenehmes Versehen eingeschlichen. Es müssen die Fälle 3. 4. mit 5. 6. und die Fälle 11. 12. mit 13. 14. verwechselt werden, damit selbige mit den gegenüber stehenden verbotenen Fällen in der ersten männlichen Columne correspondiren.
— 471. Z. 4. st. die Verlöbniß l. das Verlöbniß
— 503. — 2. nach: repetitur den Punct wegzustreichen.
— 528. letzte Z. st. den Pabst l. dem Pabst
— 553. Z. 13. nach: Folgen l. willen
— 613. — 21. st. mache l. machen.

tellung der verb

Fig. II.

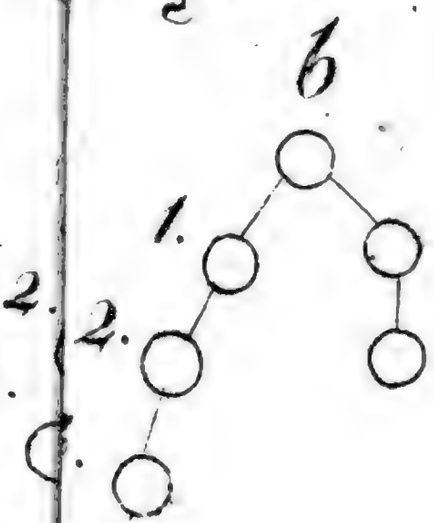

Fig. III.

Fig. V

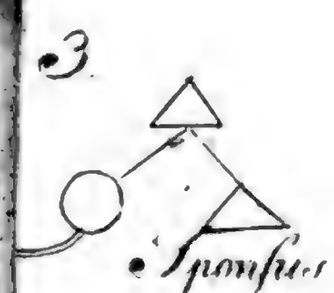

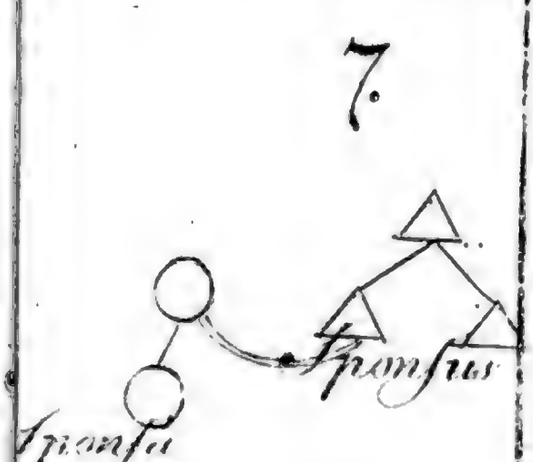

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

CXII. 6. C13

Digitized by Google

Digitized by Google